Jur. opp 24 m

Philosophie und Literatur.

Wissenschaftliches und Geschichtliches

aus der

Theorie und Praxis oder aus der Lehre und dem Leben

des Rechts.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Vorrede von Conrad Cucker. 1837.

56 BC

Zur

theologisch-juristischen

Biographie und Literatur.

Herausgegeben

von

Karl Friedrich Göschel,

Königl. Preußischem Geheimen Justiz-Rathe,
D. j. u.

Erste Abtheilung.

Schleusingen.

Verlag von Conrad Glaser.

1837.

Zerstreute Blätter

aus den

Hand- und Hülfsakten eines Juristen.

Wissenschaftliches und Geschichtliches

aus der

Theorie und Praxis oder aus der Lehre und dem Leben

des Rechts.

Herausgegeben

von

Karl Friedrich Göschel,

Königl. Preußischem Geheimen Justiz-Rathe,
D. j. u.

Dritter Theil. Erste Abtheilung.

Μακάριοι οἱ πεινῶντες καὶ διψῶντες τὴν δικαιοσύνην· ὅτι αὐτοι χορτασθήσονται.

Schleusingen.

Verlag von Conrad Glaser.

1837.

J 73. 2.

Jur. opp. W 24
3/13, 1, 2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichte
von
Karl Friedrich Göschel,
Königl. Preußischem Geheimen Justiz-Rathe,
Dr. j. u.

Dritter Theil. Erste Abtheilung.

Mercklijck ist verscheijden
diverse redenen, die
meine Vorlesungen

Vorwort.

Es sind alte Studien, — vor Zeiten im Leben und im Umgange mit Büchern gewonnen, dann aus früheren Jahrbüchern wieder zusammengelesen, jetzt in stetiger Vergegenwärtigung vergangener, aber nicht verlorner Tage noch einmal flüchtig durchlebt, und mit allerlei Zuwachs aus neuerer Zeit bereichert, — welche hier der Verfasser einem geneigten Leser anbietet, ob etwa einer oder der andere für dergleichen historische und biographische Mittheilungen empfänglich sey, oder nach den daran geknüpften Erörterungen und Kombinationen Bedürfniß und Verlangen empfinde.

In unserer Zeit ist das Bedürfniß nach wirklicher, d. i. dem Gegenstande selbst angehöriger Vermittlung mit der Wahrheit mehr als jemals erwacht; es kommt nur darauf an, — wie schon ein alter lateinischer Vers lehrt, — wann und wo und wie, auf welchen Wegen und durch welche Hülfen der erste Eingang einem Jeden sich erschließe zu weiterer selbst eigener und sachgemäßer Wegebahnung. Allerwärts wird die Verständigung gesucht, welche sowohl dem Subjekte, als dem Gegenstande genug thut; irgendwo und irgendwie muß auch für Jeden ein Weg in's Holz gehen. Der Gegenstand ist überall derselbe, — eine Wahrheit —; aber die Entwickelung der Wahrheit ist nach dem auch der Wissenschaft we-

sentlichen Momente der Endlichkeit für die Menschheit wesentlich historisch, und für jeden einzelnen Menschen zugleich biographisch. Die Wege sind daher so verschieden, als die Individuen; mitten auf dem Wege der Bewegung kann das Licht bald zu-, bald abnehmen, bis etwa einer in guter Stunde an der ihm eignenden Stelle zum Durchbruche gelangt, und hiermit die geeignete Stellung des Gedankens zu seinem Gegenstande gewinnt, um festen Fuß fassen und mit Sicherheit weiter schreiten zu können.

Es sind ihrer auch Etliche, vorzüglich aus einem jüngeren Geschlechte, welche in den von den unterschiedensten Seiten nach Einem Ziele führenden Mittheilungen des Verfassers zu einer gründlichen Verständigung Schlüssel und Handhabe gefunden und ergriffen, oder daran ihre weitere Entwickelung und Förderung organisch angeknüpft haben. Davon zeugen manche werthe Zeichen, welche seit vielen Jahren von Nah und Fern dem Verfasser zu seiner großen Freude und Ermunterung zugegangen sind. Der Verfasser verwahrt in diesen stillen Andenken den schönsten Lohn, der ihm für seine schriftstellerischen Bestrebungen geworden ist. Zur Antwort und Erwiederung hat es ihm größtentheils an Zeit und Sammlung gefehlt. Sorgen und Geschäfte haben ihm selbst zu ruhiger Verarbeitung der sich unabweislich aufdringenden Studien und zur weiteren Entwickelung seiner innersten Lebens-Aufgabe wenig Muße übrig gelassen, und noch weniger ersehnte Stille gewährt. Desto dringender fühlt er jetzo das Bedürfniß, Allen, die ihm auf seiner schriftstellerischen Laufbahn irgend eine freundliche Theilnahme erwiesen, aus vollem Herzen Gruß und Dank zu sagen. Wir sehen uns noch!

Berlin, am 7. Oktober 1836.

Inhalts-Anzeige.

Zur Einleitung.

Seite

1. Die Jurisprudenz unter dem weiblichen Geschlechte. Eine Fastnachtsrede. Gehalten zu Naumburg an der Saale im Jahre 1828. 5
2. Zur Gesetz-Revision, oder die Nomik des neuen Israel. Aus Joh. Friedr. von Meyer's, Doktors der Theologie und beider Rechte, Blätter für höhere Wahrheit. Mit Anmerkungen des Abschreibers. 1827. 33
3. Paulus uterque. 1825. 46

Zur theologisch-juristischen Biographie und Literatur.

1. Die Schutz-Heiligen des Juristenstandes. 61
2. Biographische Nachrichten über die Berührung der Jurisprudenz mit dem Christenthume in den ersten fünf Jahrhunderten. 73
3. Biographische Nachrichten über das Verhältniß des Christenthums zur Jurisprudenz in dem letzten Jahrtausend vor der Kirchen-Reformation 101
4. Das juristische Doktorat etlicher Päpste und geistlicher Churfürsten. 140
5. Codex Pandectarum Florentinus. 149

Seite

6. Cautela Socini. 163
7. Juristische Gebetbücher. 175
8. Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim. . 188
9. Das Triumvirat, oder Recht, Moral und Religion. Zur Geschichte der Rechtsphilosophie. 227
10. Zur Geschichte der Rechtsphilosophie im Auslande. . . . 280
11. Dornenstücke aus der Geschichte des Eherechts. 333
König Lothar II. von Lothringen und Papst Nikolaus I. 337
Kaiser Leo der Philosoph und der Patriarch Nikolaus. . 343
Die Kaiserin Zoë und Romanus. 344
König Philipp I. von Frankreich und Ives von Chartres. 346
Ludwig VII. und die geistlichen Ehegerichte. 354
Margareta von Kärnthen und Kaiser Ludwig der Baier. 360
Heinrich VIII., König von England, und Thomas Morus. 373
Robert und Gregor V. 381
König Karl VIII. und Innocenz VIII. 384
König Ludwig XII. und Alexander VI. 386
Landgraf Philipp von Hessen und Luther. . . . 392
Churfürst Karl Ludwig von der Pfalz und Laurentius Beger. 397
Die Juristen und Theologen aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert im Kampfe über das Eherecht. . 402
Epilog. 411
Literarische Nachlese. 419

STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Zur Einleitung.

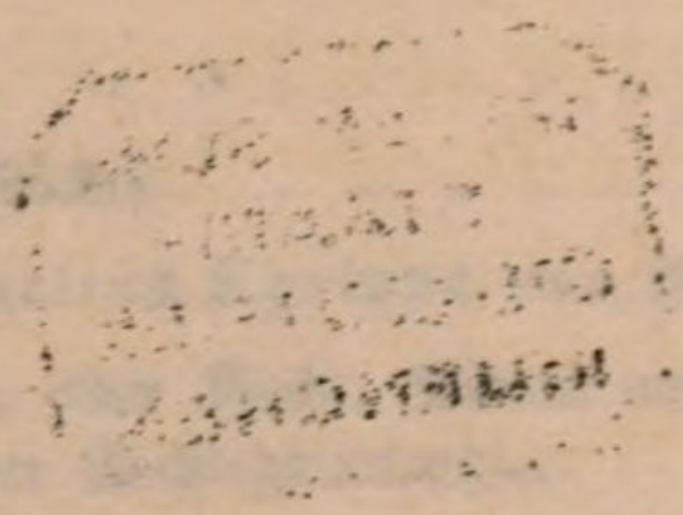

Zur Einleitung.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

1.

Die Jurisprudenz unter dem weiblichen Geschlechte.

Eine Fastnachtsrede.

Gehalten zu Naumburg an der Saale im Jahre 1828.

In Beziehung auf Wissenschaft und Gelehrsamkeit pflegt sich oft das männliche Geschlecht, stolz und übermüthig wie es ist, für das auserwählte Volk zu halten. Unter den Gelehrten, welche meistens diesem Geschlechte angehören, ist daher mehr als einmal viel Fragens und Streitens gewesen, ob das weibliche Geschlecht nach seiner eigensten Natur zur Wissenschaft und Gelehrsamkeit berufen sey. Wenn auch diese Frage verneinet wird, wie es öfters geschehen ist, — ich kann es nicht verschweigen, — so geschieht damit den Frauen kein sonderlicher Abbruch, weil es jedenfalls eine andere und bessere Weise geben muß, zu der Erkenntniß zu kommen, die allen Menschen frommt, einen Weg, den auch die gelehrten Männer einschlagen müssen, wenn ihnen die Wissenschaft zum Besten dienen soll. Und wenn die Frauen das Feld nicht mit bauen helfen, und der mühsamen Arbeit im Schweiße des Angesichts überhoben werden, so stehen ihnen doch die Früchte

zu Dienſten, welche, nach Schiller, den Gelehrten ſelbſt nie oder nur ſelten zu laben pflegen, denn »nur der Geſchmack »genießt, was die Gelehrſamkeit pflegt.« Die Frauen ſäen nicht, und ärndten doch. Und wem geht es nicht eben ſo? Wollten wir nur ärndten, wo wir geſäet haben, wer zweifelt daran, daß wir alle, wie wir ſind, mitten in dieſer unſerer Selbſtändigkeit verſchmachten müßten, oder vielmehr ſchon verſchmachtet wären?

Doch wir wollen über den wiſſenſchaftlichen Beruf der Frauen nicht ſtreiten, aber den Dr. Luther könnten wir noch hören. Der ſaß einmal an ſeinem häuslichen Tiſche, und ſein liebes Käthchen ſaß auch dabei mit den Kindern; da ſprach er grade heraus, wie er war, — und Käthchen hat's nicht übel genommen. »Weiber,« ſagte er, wir ſagen Frauen, »Weiber reden vom Haushalten wohl, als Meiſterinnen, »mit Holdſeligkeit und Lieblichkeit der Stimme, und alſo, daß »ſie Ciceronem, den beredteſten Redner, übertreffen. Und »was ſie mit Wohlredenheit nicht können zu Wege bringen, »das erlangen ſie mit Schweigen, und — mit Weinen. Und »zu ſolcher Wohlredenheit ſind ſie geboren. Denn ſie ſind be»redter und geſchickter von Natur zu den Händeln und Ge»ſchäften, denn wir Männer, die wir's erſt durch lange Er»fahrung, Uebung und Studiren erlangen. Wenn ſie aber »außer der Haushaltung reden, da fehlet's und mangelt's zu»weilen, wiewohl ſie Worte genug haben. Daraus erſchei»net, daß das Weib geſchaffen iſt zur Haushaltung, der Mann »aber zur Polizei, weltlichem Regimente, zu Kriegen und Ge»richtshändeln, die zu verwalten und zu führen.« So weit Luther. Aber es mangelt und fehlet auch umgekehrt oft genug bei den Männern, wo wieder die Frauen nachhelfen müſſen.

Uebrigens iſt auch die Haushaltung, welche hiernach den Frauen anheim fällt, ein großes Feld, viel wichtiger und inhaltreicher, als die Männer meinen und verſtehen. Der Haushalt iſt die Welt im Kleinen, und bedarf keines ge-

ringern Schutzherrn, als diese. Diese kleine Hauswelt hat auch ihre Polizei und weltlich Regiment, es fehlet auch nicht an mancherlei Händeln, und der Prozesse giebt es genug zu schlichten im Hausstande.

Ueberhaupt ist es nicht zu verkennen, daß auch die Männer eben nichts anders zu thun haben, als Haus zu halten. Was die Gelehrten betrifft, so übernehmen von ihnen einige denjenigen Theil des Haushalts, der die Erziehung und den Unterricht der Jugend und der Erwachsenen betrifft, das sind die Lehrer und die Schriftsteller; andere sind Haushalter über die Geheimnisse der göttlichen Offenbarung, ihre Heilkräfte zu verkündigen; andere dienen im Haushalte der Natur, deren Heilkräfte kennen zu lernen und anzuwenden; andere dienen wieder am Haushalte des Staats, denn was ist der Staat anders, als eine große Haushaltung? Sollten nun nicht auch die Frauen über dergleichen Staatshaushaltungs-Angelegenheiten zu hören seyn, da sie demjenigen Haushalte vorstehen, von dem alle übrigen Haushaltungen den Namen haben? Von einem Haushalter erfordert man nicht mehr, als daß er treu befunden werde, und wer im Kleinen treu gewesen, der soll über mehr gesetzt werden. Kurz, wenn sie in ihrem Hauswesen regiren, richten, strafen, ordnen, vorsehen, und Alles so gut einzurichten wissen, sollten sie nicht auch außerhalb des Hauses zur Haushaltung, zu Polizei und weltlichem Regimente, zur Rechtspflege und Prozeßpraxis ganz besonders geeignet seyn?

Denn, daß wir's nicht länger verhalten, nicht das Verhältniß der Frauen zur Wissenschaft überhaupt, sondern ihr Verhalten zur Rechtswissenschaft und Rechtspflege ist das Thema, von dem wir reden, der Gegenstand, der dem Juristen am nächsten liegt. Das Thema ist freilich in sofern sehr nüchtern und trocken, als es die Jurisprudenz selbst ist; aber grade in Naumburg ist die Frage, die wir aufwerfen, an ihrem Orte, denn in Naumburg ist der Juristen ein groß Volk; ihrer sind hier sehr viel, der verheiratheten und der

heirathslustigen. Allen Juristen wäre auf einmal geholfen, wenn wir den Frauen einen Theil unserer Last überlassen dürften, wenn wir sie überführen könnten, daß das Richter- und Advokaten-Amt ihnen auch mit zukomme, und ein Geschlecht die Last des andern mit zu tragen habe.

Hier tritt uns nun zunächst das Recht selbst entgegen; denn wie sehr auch sonst die Gesetze das weibliche Geschlecht, als das zartere, begünstigen und beschützen, so sind sie doch darin ziemlich unmanierlich, daß sie die Frauen, obwohl mit feinen Worten, von aller Rechtspflege, von aller Theilnahme am Gerichtswesen, auch von der Advokatenpraxis ausschließen, oder vielmehr dispensiren, — seitdem eine dieses Geschlechts, — sie hat Afrania oder Calfarnia geheißen, — die ernsten Richter allzu sehr beläſtigt hat. Es muß wirklich ein großer Lärm gewesen seyn, den diese Frau an Gerichtsstelle verursacht hat,

cui verborum tanta cadit vis, ut pariter pelves et tinnabula dicas pulsari,

da sich mehrere lateinische Skribenten darüber haben vernehmen lassen, wodurch sie zu einer sehr zweideutigen Celebrität gekommen ist,

§. 5. l. 1. D. de postul. III, 1.
Valerius Max. VIII, 3., z.

wiewohl ein berühmter deutscher Sänger, Meister Heinrich Frauenlob, nicht unterlassen hat, auch diese Dame in seinen Schutz zu nehmen. So berichtet wenigstens ein alter ehrenwerther Jurist, Namens Jenichen, in einer lateinischen Abhandlung von der Frau Afrania: sie steht am Ende der Meditationen des Freiherrn von Leyser. Letzterer ist auch sonst für die Frauen merkwürdig, denn ihm verdanken sie eine grundgelehrte historisch-juristische Abhandlung von der Schuldigkeit der Männer, ihren Frauen zu gehorchen.

Außerdem fehlt es auch sonst nicht an gelehrten juristischen Programmen, welche den Beruf der Frauen zur juristischen Redekunst und ihre vorzügliche Geschicklichkeit verfech-

ten. Aber unser alter Sachsenspiegel, II, 63., sagt demohngeachtet: »Es darf kein Weib Vorsprecher oder Vorweser seyn, »noch ohne Vormund vor Gericht erscheinen. Dieß verlor »ihnen allen Calphurnia, die sich vor dem Reiche in Zorn »mißverhielt, da ihr Wille vor Gericht nicht konnte geschehen.« Es bleibt also dabei, daß die Frauen öffentlich nicht reden unter der Gemeinde, weder in der Kirche, (— denn ein Weib, das schweigen kann, ist eine Gabe Gottes. — Sir. 26, 17. 25, 26. 1. Kor. 14, 34. 1 Tim. 2, 12. —) noch in Gerichten; sie wollen's auch nicht. Aber damit ist doch nicht verwehrt, daß die Frauen den Männern, die Bräute den künftigen Eheherren, oder auch die Töchter den Vätern, die Mütter den Söhnen, ehe die Herren zu Gericht gehen, im Dekretiren und Referiren, im Deduziren und Defendiren mit Rath und That behülflich sind, und, wenn sie vom Richthause kommen, die Weisheit, welche dann am meisten kulminirt, noch mehren helfen. —

Wie oft kommen wir nicht durch uns und durch Andere in Verhältnisse, in denen uns ein guter Rath noth thut, ein leiser Wink, ein weibliches Wort des Friedens uns und Anderen heilsam und zum Segen wird? Und wenn wir des Abends ausruhen, wär' es nicht süß, wenn wir von unserem juristischen Pensum eins oder das andere auslesen und vorlesen dürften, wie ein Dichter sein Lied, ein Prediger die nächste Sonntagspredigt? Gewiß würden wir oft, in mancher Nachhülfe, in mancher Verbesserung, in manchem Zusatze die Frucht davon ärndten. Grade in dieser Beziehung preiset sich Plinius der Jüngere im Besitz seiner Calpurnia so glücklich, IV, 19. VI, 7. »Sie liebt die Wissenschaften,« so schreibt er, »weil sie mich liebt. Sie trägt sich mit mei»nen Schriften, sie liest sie, sie lernt sie auswendig. Meine »Verse singt sie, sie bildet sich selbst die Melodie auf der »Cither, sie braucht keinen andern Lehrmeister dazu, als die »eheliche Liebe. Auch an meinen Gerichtsgeschäften »nimmt sie vielfach Theil; wenn ich dazu ausgehe, hat

»sie Sorge, und welche Freude, wenn ich mein Geschäft aus»gerichtet habe und vom Forum zurück komme?« So weit Plinius. Eins nur ist zu erinnern: Calpurnia hatte keine Kinder, sonst würden sie freilich die Kinder ihres Mannes mehr als seine Verse, mehr als seine Gerichtshändel beschäftigt haben. Demohngeachtet bleibt es dabei, daß die Frauen von dem Berufe ihres Mannes nicht ganz abstrahiren sollten. Je mehr ihr Einfluß die Sache selbst, das Recht, betreffen würde, um so weniger wäre zu befürchten, daß ein persönlicher Einfluß schädlich einwirkte, und grade dieser ist es, welcher den Frauen gar zu oft schuld gegeben wird. Wir nennen's Prosopolepsie.

Durch eine solche Gemeinschaft würden aber die Männer um so mehr gewinnen, als sie hiermit genöthigt wären, ihren wirklichen oder eingebildeten Vorrath an Kenntnissen näher anzusehen und lebendiger sich zu veranschaulichen, um auch verständlich Rede und Antwort geben zu können. Es ist ohnehin nicht zu verkennen, daß von allen gelehrten Sachen grade die Rechtssachen am meisten in das gewöhnliche Leben eingreifen, und das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen.

In den herzergreifenden, aus den bedenklichsten Tiefen des Lebens entsprossenen Blumen-, Frucht- und Dornenstücken, welche hauptsächlich das eheliche Leben zum Gegenstand haben, wünscht sich der Verfasser eine Frau seines Metiers. »Ich meines »Orts,« so sagt er, »möchte keine an den Altar oder in das »Hochzeithaus führen, die nicht wenigstens einen Perioden in »meinen Werken, über den mich der Tod mit seiner Sand»uhr erworfen, unter meiner Firma recht gut hinauszuschrei»ben wüßte, oder die es nicht unbeschreiblich freuen könnte, »wenn ich ihr die gelehrten Anzeigen vorlese, die mich lo»ben.« »Eins ist zu wünschen,« so wiederholt er seinen Herzenswunsch, »daß der Verfasser dieser Historie, Falls er sich »in die Ehe begiebt, eine Frau bekomme, vor der er über »die nöthigsten Prinzipien und dictata der Pneumatologie und

»Sternkunde lesen kann, und die ihm in seinem höchsten »Feuer — nicht seine Strümpfe vorwirft.« Gleichwohl giebt eben dieser Schriftsteller, welcher für sich selbst so gute Wünsche ausspricht, dem Helden seiner Geschichte, welcher ein Jurist ist, nämlich dem Armenadvokaten Firmian Sebastian Siebenkäs im Reichsmarktflecken Kuhschnappel, eine Ehehälfte, die weder an dem Advokaten, noch an dem Menschen, der in diesem Manne steckt, Antheil zu nehmen scheint. Wenigstens kann es sich der enthusiastisch-sentimentale Advokat nicht zusammen reimen, wie seine Lenette ein frommes Sonntagslied in ihrer Stube betend nachsingen, und gleichzeitig in die schönsten Verse die prosaische Frage einflechten kann: »Was wärm' ich Abends auf?« Es befremdete ihn auch nicht wenig, wenn sie ihm auf irgend einen Ausbruch seines juristischen oder ästhetischen Enthusiasmus mit der gewiß nicht undienlichen Erinnerung begegnet: »Zieh »morgen den linken Strumpf nicht an, ich muß »ihn erst flicken.«

Es wäre in der That schlimm, wenn nach diesem Beispiele die Juristen überhaupt ihres Berufs in ihren Frauen sich nicht sollten erfreuen können, wenn dieser Beruf nur so nebenher gehen müßte, ohne in das eigentliche gemeinsame Leben der Eheleute einzugreifen. Aber ein einzelnes Beispiel soll und darf uns nicht abschrecken weiter nachzuforschen; es fragt sich ohnehin, ob Lenette ihren Mann, oder er sie am wenigsten verstanden hat. Wenigstens wäre mir eine Frau, die nach den Strümpfen ihres Mannes sieht, das Aufwärmen zu Abend nicht vergißt, und damit ein Lied aus dem Gesangbuch singend und betend zu verbinden weiß, viel lieber, als manche andere, die weder im Hause, noch im Gesangbuch lebt, sondern ihr Herz draußen hat. Wo des Menschen Schatz ist, da ist sein Herz. Es stehet auch zu behaupten, daß der äußere Lebensberuf des Mannes mit dem Strumpfflicken und Aufwärmen, so wie mit dem Singen und Beten, und mit Allem was Noth thut an Leib und Seele, auf das

Beste sich verträgt, und Eins in das Andere eingreift. Darauf verstand sich der theure, liebe Armenadvokat viel weniger, als sein einfältig Weib, die Inneres und Aeußeres, die Küche und die Kirche im Hause, so hübsch zu verbinden verstand.

Unverkennbar sind überhaupt die Berührungen, in welche die Frauen überall mit der juristischen Seite des menschlichen Lebens kommen; denn nichts thut so sehr noth, als daß die Menschen zusammen leben lernen, und das ist die juristische Sphäre: und wer versteht das besser als die Frauen? An den Frauen wird noch gerühmt, daß sie das Regiment wohl zu führen verstehen, und wie wäre es möglich, ohne ein Regiment das Zusammenleben zu erhalten? Feinde des schönen Geschlechts behaupten sogar eine besondere Neigung zu richten an ihnen entdeckt zu haben; und zum gesellschaftlichen Leben gehört wirklich auch das Strafamt. Mit besserem Rechte versichern bewährte Menschenkenner, daß Frauen für jede Rechtsverletzung ganz besonders empfindlich sind, und daß sie eben darum in der Beurtheilung schärfer und strenger sind, als die Männer, die sich überall nach Entschuldigungen umsehen, um die menschliche Schwachheit, als die eigene, möglichst zu bemänteln.

Auch hat das Gesetz, so streng es ist, die Frauen nicht ganz von den Gerichtsstühlen verbannen können. Es ist geschichtlich bekannt, daß sie in den Gerichtshöfen der Liebe, in jenen vielbelobten Minne-Gerichten viele Jahrhunderte lang über die verwickeltsten und spitzfindigsten Streitfragen sehr gewichtige Urthel — arrêts d'amour — gesprochen haben. In Frankreich haben diese cours d'amour bis zu den berüchtigten Zeiten Ludwigs XIV. fortgedauert, wo die Prinzessin Maria de Gonzaga das Amt einer Präsidentin führte, und die berühmte Mademoiselle de Scudery als General-Advokat angestellt war. Und wer hätte nicht gelesen, wie Karl VII. Gesandte vom alten Könige René, »belobte »Meister im Gesang,« mitten in der Noth des Landes mit Freuden empfängt, und der drückenden Kriegesgegenwart ver-

gißt, indem er in poetischer Redseligkeit der alten, goldnen Zeiten jener Gerichtshöfe gedenkt,

Wo edle Frauen zu Gerichte saßen,
Mit zartem Sinne alles Feine schlichtend —?

Es ist oft gesagt worden, — und es steht selbst im Konversationslexikon, — daß in den Frauen die Liebe, hiermit die Poesie, in den Männern das Recht, die ernste Prosa des Lebens personifizirt sey. Hier Krieg und Prozeß, dort Friede und Freude. Damit ist aber der Mann eben so wenig von der Liebe, als die Frau vom Rechte ausgeschlossen, sondern vielmehr desto mehr jeder Theil an den andern gewiesen; denn Recht und Liebe gehören zusammen, wie Mann und Frau. Hiermit hängt die Erfahrung zusammen, daß den Frauen in der Regel ein zarteres und empfindlicheres Rechtsgefühl beiwohnt; und dieses kann nach Befinden auch den Männern wohl zu Statten kommen, wenn diese ihr abstraktes Rechtsstudium — aber nicht die Frau — im Stiche läßt.

Nach diesen Einleitungen dürfte es nicht undienlich seyn, wenn wir den juristischen Beruf der Frauen an einzelnen, lebendigen Beispielen aus der Geschichte, oder auch aus der mythischen Zeit, die doch auch nicht ohne Wahrheit ist, zu erweisen im Stande wären. Je mehr sich davon grade in der ursprünglichen, mythischen Zeit eines Menschengeschlechts Spuren zeigen, desto zuverlässiger erweiset sich die ursprüngliche, angeborne Natur des weiblichen Geschlechts. Die mythische Sphäre hat mit der historischen dieses gemein, daß sie nicht bloß auf allgemeinen Gedanken, sondern auf wirklichen Thatsachen beruht, nur daß diese dort nach Zeit, Ort und Zusammenhang unbestimmt bleiben.

Zunächst liegt uns indessen für unsern Zweck die Sprache, die so vieles sagt, worauf wir nicht achten. Nach der Sprache gehört freilich das Recht wie das Gesetz keinem Geschlechte an, zu zeigen, daß es strenge Neutralität und Unpartheilichkeit behauptet. Aber die Gerechtigkeit ist doch,

wie die Jurisprudenz, oder die Rechtswissenschaft, nebst allen Wissenschaften, gleich der Religion, weiblichen Geschlechts, womit ihre empfindliche und empfängliche Natur ausgedrückt ist: »Das Ewig Weibliche zieht uns »hinan.«

Eine Göttin ist es auch, welche bei den Griechen dem Rechte vorstand; sie heißt Themis, die Mutter der Horen und Parzen. Im Olymp sitzt sie dem Zeus zur Seite; sie ist es, die an der Tafel der Götter auf Ordnung hält. Das ist schon ein Exempel, aber nicht das einzige.

Die Themis bedient sich auch nur weiblicher Gehülfen. Unter diejenigen Dienerinnen der Gerechtigkeit, die sie ungern braucht, aber dennoch brauchen muß, wenn es nicht anders geht, gehören die Erinnyen, und die Dike, und die Nemesis Adrastea, eine Tochter des Zeus und der Nothwendigkeit, die Rächerin alles Unrechts, der kein Sterblicher entgeht.

Aber vor solchen Unholdinnen bewahre die Gerechtigkeit selbst alle Diejenigen, die ihr Unrecht erkennen, und das erkannte nebst dem unerkannten bereuen, und in Zeiten bußfertig um Hülfe schreien.

Wir wenden uns zu holderen weiblichen Erscheinungen im Gebiete des Rechts, und siehe! da begegnet uns eine liebliche Erscheinung, die zwar zunächst nur leiblichen Segen spendet, aber es ist nicht ihre Schuld, wenn er nur als leiblicher Segen hingenommen wird.

Lange ehe die K. Pr. Städteordnung, d. d. Königsberg 19. Nov. 1808, eingeführt worden ist, an deren Vervollkommnung sich jetzt in Berlin und im ganzen Lande die Politiker und Juristen die Köpfe zerbrechen, und viele Bücher schreiben, ja, mehrere Jahrtausende vor der K. Pr. Städteordnung hat eine Frau, Ceres oder Demeter genannt, die erste Städteordnung diktirt, welche uns Schiller im Eleusischen Feste wohlgefällig beschreibt:

Denn die Königin ziehet ein,
Die Bezähmerin wilder Sitten,
Die den Menschen zum Menschen gesellt,
Und in friedliche, feste Hütten
Wandelte das bewegliche Zelt.

Themis selber führt den Reigen,
Und mit dem gerechten Stab
Mißt sie Jedem seine Rechte,
Setzet selbst der Gränze Stein,
Und des Styx verborg'ne Mächte
Ladet sie zu Zeugen ein.

In dieselbe Kategorie gehört auch die Göttin Pales, deren Frühlingsfest wir noch heut zu Tage zugleich mit der ersten Gründung der ewigen Stadt Rom feiern.

Und war es nicht eine Frau, die vielberühmte Nymphe Egeria, welche ihrem erlauchten Gemahle, dem Römischen Könige Numa Pompilius, im heiligen Haine die Gesetze für Rom diktirte? Das Thor, vor dem dieser Hain lag, soll darnach Porta Capena (Camoena) genannt worden seyn; es ist das jetzige Thor St. Sebastiano, und der Platz selbst soll jetzt Caffarelli heißen.

Rom ist überhaupt eine Hauptquelle und Grundlage des Rechts, welches sich unter diesem mannhaften Volke besonders mannhaft ausgebildet hat. Und doch stände zu behaupten, daß eben dieses eiserne mannhafte Volk, welches wir das juristische nennen könnten, den Ehrennamen der Quiriten von seinen ersten Frauen entnommen hat, womit das strenge quiritarische Recht wiederum an den zarteren Theil des Menschengeschlechts erinnert.

Weil wir einmal des Römischen Volkes gedacht haben, welches ganz besonders das Recht repräsentirt und entwickelt hat, so können wir auch eine Römische Matrone späterer Zeit nicht übergehen. Sie heißt Hortensia. Sie war es, welche einst mit kühnem Muthe unternahm, was kein Mann wagen

wollte: sie that es eben darum, weil kein Römer sich daran wagte. Und so sehen wir sie, als geschäh' es heut, mit Ehrfurcht gebietendem Ernste furchtlos durch die Reihen der Lictoren schreiten, um vor den gefürchteten Triumvirn Antonius, Octavius und Lepidus zu erscheinen. Da steht sie nun auf dem Forum, nur von Frauen umgeben, um das ganze Frauengeschlecht öffentlich zu vertheidigen: es galt eine schwere Bedrückung derselben durch feierliche Protestation abzuwenden. Es fand sich kein Mann in dem entarteten Geschlechte, der den Muth gehabt, sich der Frauen anzunehmen. Da that's Hortensia und siegte. Das sind freilich Zeiten der Noth, welche die Gränzen der Sitte bricht, sie erinnern zugleich an eine Frau aus unserer Zeit (Anne Louise Germaine, Baronin von Staël-Holstein, geb. Necker), die einst auch, wiewohl ohne Erfolg, in dem Prozesse gegen eine unglückliche Königin deren Defensor und Advokat wurde *). — Aber Hortensia hatte mehr Glück: sie lehrt uns, was die Frauen vermögen. Die Rede dieser Heldin ist uns aufbehalten worden: sie sagt selbst im Namen der Frauen, die sie begleiten, daß Fulvia, Gemahlin des Antonius, — die statt Frauenschmucks den Degen trug, (Fl. IV, 5. Vell. II, 74.) — sie zwinge zu einer Unanständigkeit; — »ihr Stolz treibt uns hieher »auf den Markt, wohin wir, wie wir wohl wissen, nicht »gehören. Wir werden in einen Zustand versetzt, der wider »unsern Stand, unsere Sitten und unser Geschlecht ist.« So erzählt der griechische Schriftsteller Appianus **).

Auch bei denjenigen Völkern, die uns nach der Stammverwandtschaft näher angehen, finden wir Frauen, die an der Gesetzgebung Theil nehmen, wenn wir der Sage trauen.

Es wird eine Gallische Königin genannt, Cambra, die schöne,

---

*) Réflexions sur le procès de la Reine, par une femme. Paris, Août 1793.

**) Vergl. die Schrift von Johann Georg Eck: Von der Hortensia. Leipzig, 1771. — Val. Max. VIII. 3. 3.

schöne, die nicht bloß durch ihre Schönheit, sondern auch durch ihre Gesetzgebung sich ausgezeichnet hat. Sie soll das Gesetzbuch eines berühmten Volksstammes, der Sigambrer, verfaßt und niedergeschrieben haben. Es ist dieselbe Königin, die Nimwegen erbaut haben, und daselbst im Jahre der Welt 3590 gestorben seyn soll. Cambra war die Gemahlin des mythischen Frankenkönigs Antenor II., eine Tochter des Brittischen Königs Bellin, dessen Bruder Brennus gewesen seyn soll. Bellin und Brennus waren nach der Sage feindliche Brüder, welche — eine Frau versöhnte, — ihre Mutter.

Auch die Brittische Königin Marcia, die Gute beigenannt, die Gemahlin K. Gunthelins, hat sich juristisch berühmt gemacht, denn sie hat, fast 400 Jahre vor unserer Zeitrechnung, ein Gesetzbuch verfaßt, welches nach ihr das Marcianische geheißen wurde, und später von dem K. Alfred in das Angelsächsische (von Gildas in das Lateinische) übersetzt worden seyn soll *). —

In der ältesten Brittischen Geschichte sehen wir überhaupt mehr als ein Frauenhaupt als Königin an der Spitze einzelner Volksstämme, z. B. die Cartismandua, die Boadicea **): sie erinnern bei aller Verschiedenheit an die Welleda bei den Deutschen Bructerern.

Haben wir nun so viele mythische Frauen genannt, die Gesetze gegeben und Gericht gehalten, so müssen wir auch einer anderen Frau aus uralter Zeit gedenken, die wohl Manche auch unter die mythischen und mystischen Personen der Vorzeit rechnen, denn es ist eine Prophetin. — Das Buch der Richter stellt uns eine ganze Reihe von Beispielen auf, wo

---

*) Es ist bekannt, daß in der Geschichte des Englischen Rechts drei Rechtsquellen unterschieden werden, nämlich: 1) das Mercen Lage, Mercianisches Gesetzbuch, 2) das West-Saxon Lage, und 3) das Dane Lage.

**) Geschichte von England von J. M. Lappenberg. Hamburg, 1834.

die schwächsten und gebrechlichsten Werkzeuge gewählt werden zu Ausrichtung großer Wunderthaten, damit Israel sich nicht rühme: Meine Hand hat mich erlöset. Unter diese schwachen und gebrechlichen Werkzeuge, in welchen die Kraft des Herrn mächtig ist, gehört auch die Prophetin Debora, das Eheweib des Lapidoth. Debora war Richterin zu Israel, vierzig Jahre lang; sie saß zu Gericht unter den Palmen, die nach ihr Debora geheißen waren, zwischen Rame und Bethel, auf dem Gebirge Ephraim. Und die Kinder Israel kamen zu ihr herauf vor Gericht. Sie wurde auch das Werkzeug, wodurch der Herr sein Volk befreite aus den Händen der Kananiter; und wer kennt nicht den Lobgesang, den Debora, und Barak, der Sohn Abinoam, gemeinsam anstimmten, den Herrn zu preisen, daß Israel wieder frei geworden?

Wir wenden uns jetzt auf die Zeiten der christlichen Aera, und wenn wir vorhin die heidnische Schutzgöttin der Juristen genannt haben, so dürfen wir nun auch die Schutzheilige nicht vergessen, an welche die katholische Kirche die ehemaligen Priester der Themis verweiset. Damit ist Niemand anders als die Jungfrau St. Catharina gemeint. Die Legende erzählt, wie sie Angesichts der blutigen Christenverfolgungen und erschrecklichen Mißhandlungen, welche gegen christliche Jungfrauen verübt wurden, den Muth faßt, mitten in einer heidnischen Opfer-Ceremonie bis zum Kaiser Maxentius durchzudringen. Sie erreicht ihn, und läßt nicht ab, ihm sein Unrecht vorzuhalten, und in salbungsvoller Rede das verstockte Gewissen zu erwecken. Aber vergeblich: der Kaiser stutzt und staunt: zu erweichen ist sein Herz nicht. Die Folge war ihr martervoller Tod durch das Rad, welches als das Zeichen ihres Märtyrerthums ihr Bildniß bis auf diese Stunde zu begleiten pflegt.

Vorher bereitete sich der Kaiser noch das Schauspiel eines Wettkampfs, den die kühne Jungfrau vor dem kaiserlichen Throne mit der heidnischen Weltweisheit bestehen mußte,

und wirklich siegreich bestand. Das Disputatorium war äußerlich sehr ungleich, denn Catharina wurde funfzig heidnischen, zungenfertigen, und redegeübten Philosophen entgegengestellt. Dennoch hat sie den Sieg davon getragen; es dauerte nicht allzu lange, da hatte sie alle funfzig Philosophen zum Schweigen gebracht. Wie durch ein Wunder verstummten auf einmal die langgeübten Redner, rüstige Zungenhelden und vielgewandte Sophisten; und wegen dieses Wunders, welches die Redekunst der Jungfrau krönte, ist der ruhmwürdigen Siegerin das Patronat über alle Juristen anheimgefallen, gleich als wenn der Nerv der juristischen Gewalt auch in der Zunge bestände. Aber so wunderbar auch dieser Sieg sey, so schmerzlich die zeitliche Niederlage, welche dem Siege folgte, das Herz ergreife, — so hat es doch in neuerer Zeit einen eben so skeptischen als muthwilligen Juristen gegeben, der gar nichts Wunderhaftes darin finden kann.

Umgekehrt, sagt er, aber lateinisch, würde ich es als ein Wunder anerkennen, wenn es jenen funfzig männlichen Zungenhelden gelungen wäre, eine Frau zum Schweigen zu bringen. Doch dieser juristische Spötter ist längst todt; warum sollt' ich ihn auch nicht nennen? er hat es so böse nicht gemeint, denn er war selbst ein sehr glücklicher Ehemann, und heißt C. F. Hommel. — Uebrigens ist jener K. Maxentius, vor welchem die Disputation gehalten wurde, derselbe, welcher kurz darauf von dem Kaiser Konstantin in der denkwürdigen Feldschlacht geschlagen wurde, in welcher zuerst das christliche Banner wehte, Labarum genannt. Julio Romano hat die Schlacht gemalt.

Auch an den Höfen der Römischen Kaiser, selbst auf dem Throne, begegnen uns hohe Frauen, welche für die Juristen besonders merkwürdig sind. Jeder Jurist kennt die Gemahlin seines Kaisers Justinianus, Namens Theodora. Es hat sich auch mehr als ein Jurist bemüht, zu erweisen, daß sie besser war als ihr Ruf. Jedenfalls ist der Einfluß der Kaiserin auf die Justinianische Gesetzgebung, aus welcher alle

Juristen noch heute lernen, allgemein bekannt, und nicht zu bestreiten *).

Aber noch vor den Zeiten Justinians und seiner Theodora sehen wir im Orient neben dem Kaiser Theodosius dem Jüngern, dem Urheber des nach ihm genannten Theodosianischen Codex, dem sogenannten legislator Ephesinus, seine Schwester Pulcheria und seine Gemahlin Eudocia, eine Tochter des Athenischen Philosophen Leontius, im Occidente neben dem Kaiser Valentinian III., dem Schwiegersohne des Theodosius, dem Verfasser des Citirgesetzes, dessen Gemahlin Eudoxia ihren gesetzgeberischen und juristischen Einfluß bewähren, der sich bis auf unsere Zeiten erstreckt hat. — An Helena, die Mutter, und Fausta, die Gattin Konstantins M., wage ich kaum zu erinnern, da ihr Einfluß auf Rechts- und Gerichtswesen, wie auf Staatshaushalt und Kirchenverfassung mehr bekannt als verbürgt ist. Ist doch Konstantin selbst durch seine Sünden mehr, als durch seine Buße und späte Taufe in den Blättern der Geschichte bezeichnet worden! —

Jetzt thun wir einen guten Sprung, wenn wir uns in die Zeiten versetzen, in welchen in Italien das Rechtsstudium von neuem wieder aufblühte; denn auch daran haben Frauen Theil genommen, auch sie haben zu dieser berühmten Restauration der Wissenschaften das Ihrige beigetragen.

Was italiänische Frauen in jure vermögen, das weiß schon Jedermann aus dem Theater. Denn wer kennt nicht den Kaufmann von Venedig, und mit ihm den wohlerfahrenen Doktor der Rechte aus Padua, welcher einer bedrängten Parthei und den hohen Richtern zugleich im Wege Rechtens selbst aus der Verlegenheit hilft, und den Gläubiger zum

---

*) Mehr darüber enthält Johann Peter von Ludewigs Vita Justiniani und Joh. Friedr. Jugler de eruditione Theodorae. Hamburg 1742. Für Naumburg ist noch zu bemerken, daß Jugler, Hannöverscher Rath zu Lüneburg, der Sohn eines Pfarrers in Wetteburg war.

Schuldner macht, indem er, die Sühne versuchend, und Recht sprechend, über Gerechtigkeit und Gnade so meisterlich sich vernehmen läßt? Und wer kennt nicht den vielgewandten Schreiber dieses Doktors? Der Doktor und sein Notarius sind bekanntlich zwei Bräute, Porcia und Nerissa. Und was ist weiblicher, als Liebe zu üben, Frieden zu stiften, und die Gerechtigkeit mit der Gnade zu versöhnen?

Doch wir wenden uns aus der dramatischen Literatur in die juristische. Und hier müssen wir wiederum einer Frau die Ehre geben und das erste Verdienst um die Restauration der Jurisprudenz zuschreiben. Es war in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ein Lehrer der Logik zu Bologna, Namens Werner (Irnerius, Gvarnerius), der zuerst wieder auf die Pandekten aufmerksam wurde. Aber wer weiß, ob er den ersten Fund weiter verfolgt hätte, wenn er nicht von einer vornehmen, schönen Frau ermuntert worden wäre? Und diese Frau war die berühmte Gräfin Mathilde von Toskana, dieselbe, welche in Person gegen Heinrich IV. zu Felde zog, die Freundin Papst Gregors VII. und aller Päpste, die sie zum Erben einsetzte. Ihr haben wir jedenfalls viel zu verdanken, und wer kann entscheiden, ob der Reiz des alten Pandekten-Fragments, welches Werner unter dem Staube gefunden hatte, oder das Zureden der schönen Gräfin am meisten über den ehrwürdigen Professor der Logik vermocht habe? Kurz, von ihr aufgemuntert fing der Mann an, über Justinianisches Recht zu lesen, und dadurch wurde nach und nach Bologna eine wahre Juristenstadt, noch viel mehr als Naumburg.

Weil in Bologna lange Zeit hindurch viele große Juristen neben und nach einander aufstanden, so sammelten sich bald viele Jünger um sie, und aus allen Ländern strömten Jünglinge herbei, um hier in der Rechtswissenschaft sich auszubilden. Dort lebte und lehrte auch im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ein sehr berühmter Jurist, der noch in aller Juristen Gedächtniß fortlebt, nämlich Franz Accur-

sius. Dieser gelehrte Professor hat nicht bloß gelehrte Bücher geschrieben, die für seine Kinder gelten könnten, wenn er keine anderen gehabt hätte, sondern auch zwei sehr gelehrte rechtskundige Töchter gehabt, die in Bologna das Katheder bestiegen, und öffentlich das Recht lehrten. Daß es ihnen an einem zahlreichen Auditorium nicht gefehlt hat, läßt sich leicht denken: es mag auch mancher Deutsche Jüngling dort sein Kollegium gehört haben. Gern theilte ich die Vornamen dieser beiden schönen Italiänerinnen mit, aber ich weiß sie zur Zeit selbst nicht; wem aber daran gelegen ist, dem kann ich in Kurzem damit dienen. So viel ist gewiß, daß eine von diesen beiden juristischen Professorinnen Doktor Juris geworden ist *). Die Literatur hat überhaupt, — Sie sehen daraus, womit sich die Gelehrten gelegentlich beschäftigen, — mehrere grundgelehrte Schriften über das Doktorat der Frauen aufzuweisen, nicht über das Doktorat, das sie durch die Verheirathung mit einem Doktor erlangen, — denn dazu gehört kein Examen rigorosum, — sondern über das Doktorat, welches Frauen auf eigne Hand erringen. Für die Regel lobe ich mir aber doch bei Frauen die Promotion vor dem Altare.

Noch glänzender ist das Beispiel, welches sich ein Jahrhundert nach Accursius in der Familie Andreä, berühmten Andenkens, ereignet hat. Fürchten Sie ja nicht, daß ich hier den verschrieenen Mystiker Andreä einschwärzen will. Nein, es ist fern von mir, Sie mit unklarer Mystik zu unterhalten. Offenherzig gestanden, ich wüßte nicht einmal zu sagen, was eigentlich unter Mystik verstanden wird, denn jeder versteht, mystisch genug, etwas anders darunter. Es ist mit der Mystik ein so verzweifelt Ding, daß sie einen leicht selbst mystifizirt. Am allerwenigsten wüßte ich aber zu erklären, was unter unklarer Mystik zu verstehen sey, denn wer kann das Unklare erklären? wird es aber erklärt, so ist zu

---

*) Vergl. Savigny Geschichte des R. Rechts im Mittelalter, V. S. 247.

erwarten, daß es nicht mehr unklar ist. Zunächst wäre freilich die Frage, wem die Mystik unklar ist. Dem, der sie so nennt, muß sie freilich unklar seyn, denn sonst würde er sie nicht so nennen. Ob sie aber auch dem unklar ist, der unklarer Mystik bezüchtigt wird, ist eine andere Frage, die nur Einer wird beantworten können, der in die Seele eines solchen Mystikers zu sehen versteht. Wer mir übrigens, beiläufig zu sagen, zu den 100 verschiedenen unrichtigen Definitionen, die ich von der Mystik gehört habe, die richtige verschaffen könnte, dem würde ich großen Dank sagen. Einige verstehen darunter, beiläufig zu erwähnen, — Kants Kritik der reinen Vernunft, weil hier die Vernunft das magische Kunststück macht, sich selbst zu beschwören, und sich selbst vor sich selbst hinzustellen, um sich kennen zu lernen, um durch Selbstbeschauung mit sich selbst Bekanntschaft zu machen. Andere verstehen umgekehrt unter Mystik das Unternehmen des menschlichen Geistes, ein Rad zu schlagen, ohne Rath zu schlagen. Einige verstehen unter Mystik allen möglichen Aberglauben poetischer Art, andre allen Unglauben und die Eigenmacht des Unglaubens. Wer aber etwa diesen oder jenen bodenlosen Bau auf Sand darunter versteht, dem werden eine Menge der verschiedenartigsten und sich entgegengesetzten Mystiker in die Hände laufen. Gleichwohl scheint die Mystik auch wieder eine Sekte zu bilden, die lichtscheu im Geheimen ihre Netze auswirft, im Finstern verbotene Umtriebe pflegt, oder wohl gar durch unsichtbare Oberen — mit den Jesuiten in Verbindung steht. Noch neuerlich ist der Mystizismus als partheiwüthiger Fanatismus definirt worden. So verschiedenartig sind die Vorstellungen davon; aber darin kommen am Ende alle überein, daß dabei etwas Geheimes im Werke seyn muß, es sey nun ein heimliches Geheimniß, oder das laute Geheimniß, das aller Welt verkündigt ist.

Doch wozu diese mystische Digression? ich hätte sie vielleicht Ihnen und mir selbst ersparen können. Denn was kümmert uns Juristen Johann Valentin Andreä, welcher

nicht bloß des Mystizismus, sondern auch der Rosenkreuzerei geziehen wird? Viele halten eben Beides für Eins. Kurz, wir meinen einen andern Andreä, der heißt Johannes Andreä, ein weltberühmter Jurist und Kanonist, welchen Niemand darum des Mystizismus zeihen wird, weil seine Frömmigkeit, seine Wohlthätigkeit, seine Freigebigkeit in kirchlichen Stiftungen gerühmt wird. Indessen ist doch nicht zu verschweigen, daß dieser, nach seiner körperlichen Statur sehr kleine Mann, in den letzten zwanzig Jahren seines Lebens auf einer bloßen Bärenhaut geschlafen, hingegen in der Jugend vielleicht zu weich sich gebettet hat. Das ist allerdings etwas befremdend, und in sofern mystisch. Er war Professor der Rechte zu Bologna, † 1318 *). Vorher lehrte er zu Montpellier, wo Franz Petrarca unter die Studiosos juris gehörte, die seine Schüler waren. Wir haben noch einen Brief, worin Petrarca mit dem Juristen über Träume sich unterhält. Wegen seiner profunden Rechtsgelehrsamkeit wurde Dr. Andreä der Erz-Doktor (Archidoctor), der Rabbi aller Doktoren, der Gipfel der Rechtsgelehrten, der Strahlenstern des päpstlichen Rechts genannt. Aber so gelehrt er war, so hat er sich dennoch in den schwierigsten Fällen — bei seiner Frau Raths erholen müssen. Er nennt sie selbst seine Gebieterin, domina. Sie hieß Milancia, und hat auch anderen gelehrten Juristen Responsa juris ertheilt; in der Billigkeit, so heißt es, war sie noch erfahrner, als in den Rechten. Unter denjenigen Juristen, die sich von ihr in bedenklichen Fällen des Rechten haben belehren lassen, wird auch ein Name genannt, welcher eben sowohl der poetischen Literatur Italiens, als der juristischen angehört. Dieß ist Cino de Pistoja, ein Lehrer Petrarca's in der Poesie, ein italiänischer Frauenlob.

Aus eben dieser gelehrten Andreäschen Ehe sind unter

---

*) v. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter, Th. VI. S. 87 bis 111.

anderen Kindern beider Geschlechter zwei berühmte juristische Frauen hervorgegangen. Andreäs Töchter hießen Bettina und Novella. Nach der letztern hat der Vater eine gelehrte juristische Schrift genannt, die er damit in's Publikum einführte. Bettina war wieder an einen Juristen und Dekretisten zu Bologna, Namens Johann v. St. Georg, verheirathet. Wenn ihr Mann durch anderweite Geschäfte abgehalten war, seine juristischen Vorlesungen zu halten, pflegte Bettina zu vicariren. So oft sie das Katheder betreten hat, so oft hat sie es auch mit dem entschiedenen Beifalle aller Zuhörer verlassen. Vielen war der Vicarius noch lehrreicher, als der Professor selbst. Auch Novella war an einen Juristen, Namens Johann Calderin, vermählt. Wenn ihr Vater krank war, hat sie für ihn vicarirt; aber sie war sehr schön, darum betrat sie das Katheder jedesmal verschleiert, um nicht zu stören, oder sie dozirte hinter einem Vorhange.

Mehr als hundert Jahre später finden wir auf einem juristischen Lehrstuhl zu Bologna ein adeliges Fräulein, Namens Beltizia Gozzadini, die Tochter aus einem edlen Hause zu Bologna, 1500 — 1546. In ihrem drei und zwanzigsten Jahre trat sie zum erstenmale öffentlich auf, indem sie zum Gedächtnisse des Bischofs Ludovico Fretta die Leichenrede hielt. Im sechs und zwanzigsten Jahre ihres jungfräulichen Alters erhielt sie mit großen Ehren die juristische Doktorwürde. Seitdem hat sie ununterbrochen über die Institutionen des Kaisers Justinianus Vorlesungen gehalten, auch viele Bücher unter erdichteten Namen geschrieben. Dieses Fräulein hat mehr die Hörsäle, als die Tanzsäle geschmückt, denn auf letztern erschien sie niemals. Sie ist als Jungfrau gestorben im sechs und vierzigsten Jahre ihres Alters. Ihre Vorlesungen fallen in die Zeit des tausendjährigen Jubiläums der Institutionen.

Noch ist eine italiänische Gräfin zu nennen, welche sich der Jurisprudenz gewidmet hat; sie heißt mit ihrem ganzen Namen Maria Victoria Delphina Dosia. Auch die

Gräfin Dosia hat in Bologna den Doktorhut erhalten, und diesen Italiänischen Doktorhut nicht allein den beliebten Italiänischen Strohhüten der Damen, sondern auch der angebornen Grafenkrone vorgezogen *).

Dergleichen Beispiele aus der juristischen Frauenwelt würden sich leicht vermehren, und bis auf neuere Zeit fortsetzen, auch mit Hülfe etlicher Dutzend Folianten in's Einzelne biographisch verfolgen, belegen und berichtigen lassen, um näher mit diesen seltenen Individualitäten bekannt zu werden, um auch zu beurtheilen, in wie fern und wie weit unter solchen Abnormitäten die Weiblichkeit zurückgetreten ist; denn immer bleibt es wahr, daß solche Oeffentlichkeit, wie Ulpianus sagt, der weiblichen Natur zuwider ist. Darum mag es für jetzt an diesen Kuriositäten genug seyn: merkwürdig bleiben sie immer; sie nehmen insbesondere das psychologische und juristische, auch das weibliche Nachdenken in Anspruch, um den sonderbaren Zauber zu entdecken, welchen die Jurisprudenz, sogar in dem poetischen Italien, über weibliche Seelen ausübt, während die Juristen selbst ihren Beruf gelegentlich trocken nennen und dabei jähnen.

Auch unter den Französinnen finden wir manche juristische Gelehrte **). Wer sollte es glauben, daß ein großes, juristisches Werk unter dem Titel: Théorie des loix politiques, welches in acht dicken Bänden zu Paris 1792 herausgekommen, von einer Dame aus Poitou bearbeitet worden ist ***). Ein älteres Beispiel ist die gelehrte Gattin eines weltberühmten Juristen, Namens Guillaume Budé (1467

---

*) Nachträglich kann bemerkt werden, daß noch jetzt in Bologna zwei weibliche Professoren sich befinden; die eine Dame liest über Jurisprudenz, die andere über die Chirurgie. Berlin. Nachricht. von Haude u. Spener, No. 107. Freitag, 8. Mai 1835.

**) Später ist ein großes Werk in drei Bänden über die gegenwärtigen gelehrten Französinnen erschienen: Biographie des femmes auteurs contemporaines françaises, avec portraits dess. d'après nature par Boilly, et sous la direction de Mr. de Montferrand. Paris, 1836. gr. 8.

***) Mittermaier deutsch. Priv. R. I. S. 5.

bis 1540). Der Mann hielt, wie Plinius der Aeltere, jeden Tag für verloren, wo er nichts studirt und erlernt, wie Kaiser Titus über die Tage, wo er nichts gethan, als verlorene klagte. Budé hat selbst an seinem Hochzeittage das Studiren nicht lassen können: er klagte aber oft darüber, daß er an diesem Hochzeittage nur vier Stunden den Studien hätte widmen können. Von diesem Tage an stand ihm dafür seine Frau in den jedem Tage gewidmeten zwölf Arbeitsstunden treulich bei; sie holte Bücher, sie schlug auf, denn sie war in allen Fächern der Gelehrsamkeit wohl bekannt. Das war eine Frau! und sie schenkte ihm noch überdieß eilf Kinder, sieben Söhne und vier Töchter. Er hat sie aber auch recht lieb gehabt, und weiter keine.

Gern möchten wir nun auch etliche Deutsche Frauen aufsuchen, welche nicht bloß den schönen Wissenschaften, sondern auch der Rechtswissenschaft kundig gewesen.

Hier wüßte ich aber für jetzt aus der juristischen Sphäre Niemanden zu nennen, als die Tochter des berühmten Justus Möser. Die patriotischen Phantasien dieses verständigen Mannes sind durch Göthe wieder in Erinnerung gekommen; es sind launige Ausbrüche des gesunden Menschenverstandes, und dessen muthige Protestationen gegen die Leere, wozu ihn die Aufklärung herabsetzen will. Und die Herausgeberin dieser Phantasien eines klaren Rechtsgefühls ist Niemand anders als Frau von Voigt, welche aus Liebe zu ihrem verstorbenen Vater, ihm zum Andenken, und zu einem gemeinnützigen Zwecke, seinen literärischen Nachlaß zu ordnen und zum Druck zu befördern unternahm *).

---

*) Es hat sich schon mehr als eine Tochter der Schriften ihres Vaters nach dessen Tode angenommen. So schickte Ralph Cudworths Tochter, Madam Masham, nach ihres Vaters Tode dessen Intellektual-System an Leibnitz. Rixner Gesch. der Philos. III. 109. — Dr. J. E. Erdmann: Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der neuen Philosophie. 1. B. 2 Abth. 1836. S. 202. 203.

Ein anderes Beispiel, nur kein juristisches, begegnet uns in der letzten Gegenwart an der Tochter des berühmten Geh. Justizraths und Professors August Ludwig von Schlözer zu Göttingen, Dorothea von Rodde geb. von Schlözer, geboren 10. Aug. 1770, † 12. Jul. 1825. Sie wurde als siebzehnjährige Jungfrau Doktor der Philosophie in Göttingen, nach vorher bestandener Prüfung, aber die Oeffentlichkeit wurde vermieden. Wer ihre Lebensbeschreibung kennt, wird mit mir übereinstimmen, daß grade diese gelehrte Frau, an welcher der Vater das Vorurtheil, als sei das weibliche Geschlecht zur Gelehrsamkeit nicht bestimmt, widerlegen wollte, trotz ihrer unleugbaren Gelehrsamkeit jenes Vorurtheil bestätigt. Wichtiger ist die Fürstin Pauline von Lippe-Detmold, geb. Prinzessin von Anhalt Bernburg: wir sehen sie erst im Kabinete ihres Vaters, dann als Wittwe und Vormünderin ihres Sohnes, als Regentin die Regierungsgeschäfte bis in's Einzelne führen. Sie hat mehr als einmal dickleibige, bändereiche Akten über verwickelte Rechtshändel selbst durchgesehen, und im Regierungs-Kollegium mit angestrengter Aufmerksamkeit den Vorsitz geführt. Wie sie über den Gesammtberuf ihres Geschlechts gedacht, davon zeugt eine geistreiche Dichtung dieser Fürstin, welche unter dem Titel: »Die Theestunden einer Deutschen Fürstin« im Zweiten Hefte der Iduna (1805) abgedruckt worden ist. Ihren Lebenslauf enthalten die Zeitgenossen XXX.

Jedenfalls bleiben aber dergleichen Erscheinungen, selbst auf den Thronen, seltene Ausnahmen, welche die Regel nur noch mehr bestätigen, und die Regel ist und bleibt, daß jeder Theil in seinem Berufe und bei seinem Leisten bleibe. Aber diese Regel hindert doch nicht den gegenseitigen Antheil, den die Frauen an unsern, und wir an ihren Hausangelegenheiten nehmen könnten, und den insbesondere die eheliche Gemeinschaft erheischt. Von der Ehe haben wir in unserem alten Corpus juris eine schöne Beschreibung, worüber jeder Mann seiner Frau, und jede Frau ihrem Manne etliche Vorlesungen

halten könnte. — Wie sollte auch eine Frau an dem, was ihren Mann tagtäglich beschäftigt, gar keinen Antheil nehmen? Indessen könnte ich Ihnen auch ein schönes Beispiel aus der Lebens- und Ehestandsgeschichte eines großen Juristen und Publizisten — er heißt J. J. Moser — erzählen, wo die Frau an den Studien und Geschäften ihres Eheherrn so wenig Theil zu nehmen scheint, als die Ehehälfte des Armenadvokaten F. S. Siebenkäs, aber nur desto fester und inniger und freudiger durch die Gemeinschaft im Geiste mit ihrem Manne verbunden wird *). Allein es gehört nicht hierher, denn wir haben es nur mit der Gemeinschaft zu thun, die in Rechtssachen zwischen beiden Geschlechtern stattfinden kann. Hierzu sollte dieser Kranz von Frauen dienen, die den Männern im Berufe des Rechts und der Gerechtigkeit mit Rath und That Beistand geleistet haben; und wo dieß geschehn ist, da haben auch die Männer, wie wir gehört haben, den guten Rath angenommen, und die Lehre benutzt und befolgt.

Nun könnte ich Sie noch an ein Beispiel erinnern, — ich bin selbst von weiblicher Seite daran erinnert worden, — an ein Beispiel, wo auch eine Frau in das Richteramt ihres Gemahls mit einem guten Rathe, mit einem bedeutenden Winke einzuwirken versuchte, aber kein Gehör fand. Der Mann sprach dennoch, als oberster Richter der Provinz, das ungerechte Todesurtheil, das ungerechteste, das je gesprochen worden ist, und es ist nicht sein Werk, es gereicht nicht zu seiner Entschuldigung, wenn die Vollstreckung dieses Urtheils von dem allerobersten Richter zugelassen worden ist, zu einem Werke, das in keines Menschen Sinn gekommen, aber bereitet ist denen, die es annehmen. Allein — das Beispiel ist allzu ernsthaft, es paßt in dieses bunte Gemisch von Anekdoten, — wie die gegenwärtigen Fasten zu den Fastnachts-

*) Evangelische Kirchenzeitung, 1829. No. 16. S. 122.

lustbarkeiten, oder wie die Fastenpredigt eines Kapuziners zu dem vielbewegten Treiben in Wallensteins Lager. —

Es ist ein altes gewichtiges Wort, welches oft wiederholt wird: Alles hat seine Zeit, und alles Vornehmen unter dem Himmel hat seine Stunde, auch Lachen und Weinen, Reden und Schweigen, Scherz und Ernst. Pred. Sal. 3, 1 flg. Dieses Wort wollte mir eben in's Ohr sagen, der heitern Lust der Unterhaltung ihre gute Stunde für sich zu lassen, ohne einen Ernst einzuschwärzen, der nicht dazu paßt. Denn Viele legen jenen Ausspruch des gekrönten und gesalbten Predigers so aus, als wenn der Scherz und der Ernst jeder seine Zeit für sich haben müsse, als wenn der Ernst die heitere, gesellige Freude nicht stören, und die Freude in den herben Ernst sich nicht mengen dürfe. In dieser Auslegung wird also vorausgesetzt, daß der Ernst nicht heiter, und die Heiterkeit nicht ernst seyn könne. — Aber Asmus, der Wandsbecker Bote, — es ist freilich nur ein gemeiner Mann, — will dieser Auslegung nicht beitreten. Das kann Salomo, so schreibt er in seiner Einfalt, nicht gemeint haben; das hätte unser eins wohl auch sagen können, und wir sagen's auch nur zu oft. Das Fleisch sagt freilich gleich Ja! dazu, um sich nicht inkommodiren zu lassen. Aber die Worte des Predigers, so predigt der Bote, leiden großen Sinn. Diktirt hat sie derselbige Geist, welcher spricht: Alles was ihr thut, das thut zum Lobe Gottes. Hiernach ist das Lob Gottes auf keine Zeit und auf kein Vornehmen unter dem Himmel beschränkt. Und ist nicht das Lob Gottes Beides zumal, ernstester Ernst und heiterste Lust an dem Herrn? Wie sollte denn Ernst und Freude in verschiedene Zeitabtheilungen sich von einander absondern lassen?

Aber freilich hat hier unten, nämlich unter dem Himmel, ein Jegliches seine Zeit, nämlich — sein Ende, auch der Mensch, der es thut, — und fähret schnell dahin; es fähret Alles an seinen Ort, es ist Alles von Staub gemacht und wird wieder zu Staub, Alles hat seine Zeit, bis die

Ewigkeit kommt, wo keine Zeit mehr seyn wird. Hiermit ist der Sinn der ersten Auslegung in das Gegentheil umgekehrt: denn wenn Alles, als zeitlich, sein Ende hat, so hat auch Alles, auch der Scherz, seinen Ernst: denn das Ende ist doch ernst genug. Das Wort des Predigers will also nicht Scherz und Ernst scheiden, sondern verbinden, auf daß wir auch in der Freude unter dem Himmel an ihre gemessene Zeit, im Leiden an die kurze Zeit der Prüfung, in der vorübereilenden Zeit an die Zeit gedenken, wo keine Zeit mehr seyn wird. Hiermit ist es schon ausgesprochen, daß kein einzelner Zustand des Lebens für sich und abgesondert bleiben soll, weil uns bei jedem seine Zeit, sein Ende gegenwärtig ist. Halten wir nun auch den Scherz in dieser Fassung, und an der Ueberzeugung, daß Alles seine Zeit hat, — — so wird auch immer der Ernst dazu passen, mit dem ich abzuschließen — von eheweiblicher Seite aufgefordert war. Und wenn er nun doch nicht dazu passen will, liegt es an dem Scherze, oder an dessen Behandlung, oder woran sonst?

Aber es ist Zeit, daß ich schließe. Jenes ernsthafte Beispiel von dem Votum einer Römischen Matrone gegen das Todesurthel, welches ihr Gatte als oberster Richter aussprach, würde ich Ihnen für dießmal schuldig bleiben, — wenn Sie es nicht schon von selbst gefunden hätten.

Was damals eine Frau ihrem Manne, dem Richter im ganzen Lande, zuflüsterte oder zuflüstern ließ, das thut jederzeit und aller Orten »das Ewig-Weibliche,« nämlich die Religion, indem sie dem Rechte sich zuwendet und zuneigt, und Eins und das Andere in's Ohr sagt. Wenn sie auch zuweilen abgewiesen wird, so wird sie's doch nicht immer. Auch dazu finden sich viele und mannichfaltige Beläge in der Geschichte und in dem Leben. Haben uns schon die wunderlichen Wahlverwandtschaften zwischen dem juristischen Berufe und dem weiblichen Geschlechte in mehr als einer Beziehung beschäftigt, haben sie uns selbst an die Verhältnisse zwischen Mann und Frau, zwischen Recht und Liebe erinnert,

wie viel reicher gestalten sich diese Verhältnisse in ihren höchsten und reinsten Beziehungen, in der Berührung des Rechts-Studiums und Berufs mit der Religion, der Jurisprudenz mit der Theologie! Hier wird mit dem Gedanken auch der Stoff immer reicher, das Corpus juris, d. h. der Leib des Rechts, verklärt sich mehr und mehr zum Geiste. Doch heute ist dazu keine Zeit übrig.

Alles hat seine Zeit, nämlich unter dem Himmel; die meinige ist abgelaufen, nämlich für heute. Ob ich Ihnen aber diese Zeit kurz, oder im Gegentheil lang gemacht habe, das ist die Frage. Ist Ihnen die Zeit lang geworden, so bitte ich diese Verlängerung der kurzen flüchtigen Zeit als ein Mittel gegen die vielbeklagte Kürze der Zeit zu betrachten. Sollte sie Ihnen aber kurz geworden seyn, so ist Ihnen desto weniger Zeit verloren gegangen, und desto mehr Zeit übrig geblieben für andere Dinge, und bessere Unterhaltung.

Zum

2.

Zur Gesetz-Revision,

oder

die Nomik des neuen Israel.

Aus Joh. Fr. von Meyer's, Doktors der Theologie und beider Rechte, Blättern für höhere Wahrheit. V, 54.

Mit Anmerkungen des Abschreibers.

»Es ist nicht leicht eine menschliche Wissenschaft, welche »nicht dem Reiche Gottes als ein Hülfsmittel des Wahren »oder des Guten dienen könnte *). Sobald aber das Hülfs»mittel seinen Bedarf und Zweck überschreitet, und Selbst»zweck **) werden will, oder sobald es seine Schranken ver»

*) Was ein Hülfsmittel des Wahren und Guten ist, das muß selbst wahr und gut seyn; das muß also auch in sofern nicht bloß Mittel, sondern auch Zweck seyn. Daß es Mittel ist, schließt nicht aus, daß es auch seinen Zweck in sich habe; daß es Zweck ist, schließt nicht aus, daß es Mittel ist, ein Glied im Ganzen. Das Letzte ist es, was der Verfasser, den wir abschreiben, heraushebt, und es ist wichtig genug, — nur daß das Erste darüber nicht vergessen werde.

**) Alles einzelne Seyn und Wissen ist, als Einzelnes, ein Glied des Ganzen, ein Mittel für Anderes: aber es ist nicht bloß für

»kennt, in die es natürlich eingeschlossen ist, so wird es ver=
»werflich, und hindert den Besitzer an dem, worin es ihn
»fördern soll *).

»Wäre die Wissenschaft abhängig von Gott, suchte in
»der Furcht dessen zu wachsen, der allein Weisheit verleihen
»kann, so würde sie auch auf jedem ihrer Schritte einen be=
»sonderen Zusammenhang mit einer höheren Welt inne wer=
»den. Zugleich aber würde sie einsehen, inwiefern sie nur
»für diese niedere Welt bestimmt ist **).

»So gut wir dem Acker der Erde Frucht abgewinnen
»sollen«, — ob er gleich Erde ist, — »so gut sollen wir
»auch die Wissenschaften anbauen, zur Ehre dessen, der uns
»die Vernunft gegeben hat, und zum Wohl der Mensch=
»heit ***). Nur fragt sich, wo denn am meisten zu thun

Anderes, sondern auch für sich; es wird zur Unwahrheit, wenn es sich vereinzelt und bloß für sich selbständig seyn will; eben so wenig ist es aber bloß für Anderes, sondern als Glied des Ganzen hat es auch in sich selbst Geltung, wenn es nur eben in seiner gliedlichen Stellung bleibt.

*) Jede einzelne Wissenschaft ist Hülfswissenschaft; jede ist ein Glied der Wissenschaft; eine ist von der anderen, alle zusammen sind von Gott abhängig. Die Wissenschaft degradirt sich selbst, wenn sie sich isolirt, und um selbständig zu werden, ihre gliedliche Hülfs=stellung aufgiebt; diese Ueberhebung ist wesentlich Erniedrigung. Aber der Autor, dem wir nachschreiben und nachdenken, sagt es gleich selbst, daß die Wissenschaft gerade durch Anerkennung ihrer Abhängigkeit frei wird, und durch ihre gliedliche Stellung zu ihrer Würde kommt.

**) In ihrem rechten Verhältnisse treten an jeder Wissenschaft zwei Seiten heraus: ihr Zusammenhang mit der höheren Welt, wo=nach sie ewig ist, und ihr Bezug auf vorübergehende Verhält=nisse, wonach dieses und jenes an ihr vorübergehend zu seyn scheint, nur nicht sie selbst. Das Vorübergehende daran ist nicht das Seyn, sondern das Scheinen, die Aeußerlichkeit.

***) ob sie gleich auch von dem Menschen ausgehen, der Erde und Staub ist; aber sie sind darum nach ihrem Ursprunge so wenig von dem Menschen als die Erde, sondern von Gott, der diese,

»übrig sey. Und da wird sich finden, daß z. B. die Rechts=
»wissenschaft unter die allerunfruchtbarsten Fächer gehört,
»welche, weil sie auf einer menschlichen positiven Basis be=
»ruht, nämlich auf gegebenen Gesetzen, so sehr endlich
»ist *), daß ihre Fortbildung bei der geringsten Kühnheit zur
»Eigenmacht, Spitzfindigkeit, oder zu bloßen Umkehrungen
»der Darstellungsform, d. h. zu unnützen Sprachverwirrun=
»gen führt; sofern sie aber rein theoretisch als Vorbereitung
»künftiger Gesetzgebung dienen soll, nur zu leicht in mensch=
»liche Willkühr und Vernunftvermessenheit ausartet, wenn sie
»die Offenbarung, als die eigentliche Quelle alles Rechts, bei
»Seite legt, und aus dem bloßen Menschenverstande entwik=
»keln will, was recht oder unrecht, oder was, wie und warum
»zu urtheilen und zu strafen sey **). Und zwar hat sich
»hierin nicht bloß die Zeit des Unglaubens, sondern auch die
»des Aberglaubens vergangen, indem jene eine vermeinte
»Philosophie, diese barbarisches Herkommen und Gewalt=
»samkeit an die Stelle der göttlichen Ordnung gesetzt hat ***).

---

wie jene, gegeben und geschaffen hat, damit sie der Mensch nach seiner ebenbildlichen Bestimmung reproducire und hiemit sich aneigne. Gott ist durch die Schöpfung seines Reichthumes Eigenthümer, wir sind durch Geschenk in den Besitz gekommen, aber zum Eigenthume gelangen wir erst durch bewußte Annahme; so werden wir Adoptiv=Eigenthümer.

*) Zerstreute Blätter aus den Hand= und Hülfs=Akten eines Juristen. I. S. 89.

**) Der Rationalismus der Rechtswissenschaft steht nicht allein der historischen Rechtsschule, sondern noch vielmehr der spekulativen Rechtsphilosophie entgegen, so wie der theologische Rationalismus des bloßen Menschenverstandes nicht allein dem sogenannten Supernaturalismus, sondern auch der spekulativen Religionsphilosophie entgegengesetzt ist.

***) Wie mit der vermeinten Philosophie des subjektiven Menschenverstandes nicht die Philosophie des der Offenbarung zugehörenden Denkens verwechselt werden darf, so kann auch mit dem barbarischen Herkommen nicht das wirkliche Herkommen, wel=

»Eben hier zeigt sich aber ein großer Zusammenhang der Wis»senschaft mit dem Christenthume; und wenn der Jurispru»denz irgend ein Fortschritt blüht, so ist es gewiß der, für »welchen sie bisher die Augen mehr und mehr zugethan hat; »nämlich die wichtige und ergiebige Untersuchung, wiefern das »menschliche Recht mit dem göttlichen, schon seit Moses, ja »seit der Schöpfung geoffenbarten, in Uebereinstimmung zu »setzen, und in allen seinen Theilen darnach, und zwar für »die christliche Welt, zu reformiren sey *). Daraus würde »endlich der allein denkbare General-Codex erwachsen, der nur »in unwesentlichen Nebendingen seiner örtlichen Modificationen, »Ab- oder Zuthaten bedürfte **). Durch dieses große Werk

---

ches das historische Element des Rechts ist, gemeint seyn, denn die Philosophie und die Geschichte gehören selbst zur Offenbarung, diese als Trägerin derselben, jene als Frucht.

*) Dabei wird aber zunächst jede eigenmächtige Ertödtung einer organisch entstandenen Rechtsverfassung, alle äußerliche Aufdringung allgemeiner Normen statt bestehender lebendiger Rechtselemente, jede gewaltsam mechanische Gesetzeinführung, wie sie wohl heut zu Tage unter dem Namen einer Organisation sich geltend macht, und in diesem Namen ihre eigene Ironie naiver Weise ausspricht, zu entfernen seyn. Es ist gerade dem Christenthume eigen, natürliche und bürgerliche Verschiedenheiten der Völker und Individuen innerlich auszubilden und zu heiligen, und die verschiedensten Gaben, Aemter und Kräfte, jedoch in Einem Geiste, walten und gewähren zu lassen. Es folgt auch von selbst aus der Betrachtung der gegebenen Rechtsordnung, »inwiefern sie nur für diese niedere Welt bestimmt ist.« Die nöthigen Aenderungen ergeben sich demnächst von selbst, durch leise Nachhülfe zu seiner Zeit, d. h. organisch. So ist die Sklaverei ohne äußeres Machtgebot verschwunden.

**) Diese unwesentlichen Nebendinge sind es aber nur in ihrer Vereinzelung, in sofern sie für sich gelten wollen; im Ganzen gehören sie zum Ganzen wesentlich. Die Abweichungen vom General-Codex sind nur für diesen, nicht für die, welchen sie gelten, unwesentlich. Dieser General-Codex ist von den berüchtigten Pannomialversuchen, wie von den allen Unterschied verwischenden Uniformirungs- und Centralisationsbestrebungen wohl zu unterscheiden.

»theologischer Juristen (wahrer Nomiker des neuen »Israel) würde, wenn das Haupt-Resultat ihrer Arbeiten »von Kirche und Staat im Einklang und in der Furcht Got»tes genehmigt wäre, in der Hauptsache alle fernere Ge»setzgebung aufhören *), weil sie von ihrer heutigen papie»renen Natur zur ehernen und felsernen, nämlich zu den un»vergänglichen Grundsätzen des göttlichen Rechts zurückgekehrt »wäre, welche der Mensch vergebens aus sich selbst hervor»zuziehen ringt, und in Ewigkeit nirgends, als in Gottes Of»fenbarung finden wird. Es würden dann zugleich Lehr»stühle der mosaisch-christlichen, oder biblischen Rechtswissen»schaft zu errichten seyn, hinter welchen die Vorlesungen über »Römisches und sonstiges Nationalrecht zuletzt als Antiqui»täten-Collegia sich zurückziehen würden. Ganz gewiß ärgere »ich hiermit eine Menge Rechtsgelehrte **); aber die guten

---

*) Der Verfasser will damit nicht mehr sagen, als daß das Ewige in der Gesetzgebung, die Hauptsache unveränderlich, überhaupt der menschlichen Gesetzgebung nicht unterworfen ist. Daß der Diebstahl strafbar ist, kann keiner gesetzgeberischen Aenderung unterworfen seyn, weil das Verbot nicht durch eine besondere menschliche Gesetzgebung seine Sanction erhalten hat, weil es nicht zum juri civili, quod cuivis civitati proprium est, quod quilibet populus sibi ipsi constituit, sondern zu dem juri gentium gehört, was kein Mensch selbst eingesetzt hat. Dagegen kann Art und Maaß der Strafe allerdings im Laufe der Zeit Abänderung erfahren. Gellius XI, 18.

**) Aergern thun wir uns freilich, wenn wir uns selbst und unsere Weisheit, vielleicht die mühsame Frucht eines ganzen Menschenlebens, zuletzt noch daran geben sollen, aber was wirklich eigenes daran ist, was nicht aus Gott ist, muß dennoch heraus. Und wenn wir vollends wissen, wie gut das mit uns gemeint ist, so überwinden wir den Aerger um so leichter. Freilich thut es uns leid, wenn wir das Römische Recht, das es jedem Juristen mehr oder weniger angethan hat, in die Rumpelkammer der Antiquitäten werfen sollen. Eigentlich ist aber auch im Texte die Rechtsgeschichte gemeint, welche nur dann in Antiquitäten sich verläuft, wenn die Elemente der Vorzeit abgesehen von ihrer stetigen Fort-

»Leute wissen nur nicht, wie gut ich es mit ihnen meine;
»denn ihre Kraft und Kenntnisse möchte ich zu Etwas in
»Anspruch nehmen, was weit edler ist, als das sie bisher
»getrieben haben, und was sie dafür erkennen werden, wenn
»hienieden ihr letzter Lehrvortrag gehalten ist, oder sie die
»Acten für immer geschlossen haben. Man wende mir nicht
»ein, das Mosaische Recht sey für Christen obsolet, und könne
»sie nicht mehr verbinden *); ich will, daß, wie Christus und
»seine Apostel es bestätigten und auslegten für die Christen-
»heit, wie sie das Ewige darin nicht für aufgelöst, sondern
»erst für vervollständigt erklärten, wie darin Dinge sind, welche
»nirgends aufgehoben sind, noch aufgehoben werden können
»(obgleich die heutige Sophistik sogar dem Mörder die To-
»desstrafe zu erlassen sich bemüht **)): daß eben also jene

---

bildung betrachtet werden. Daß es mit dem Namen der Antiquitäten nicht so streng genommen werden soll, daß damit namentlich das historische Leben der Alterthümer nicht hat geleugnet werden sollen, ist überhaupt nicht zu verkennen, denn es werden nicht bloß die Kräfte, sondern auch die Kenntnisse der ältern Juristen in einem erneuerten Rechtsleben in Anspruch genommen, womit unser juristischer Lehrer weislich andeutet, daß auch in den antiquirten Rechten, wovon sie Kenntniß haben, das Recht selbst, ob auch verworren und entstellt, noch durchscheint.

*) Das Mosaische Recht behauptet nach seinen Prinzipien als Grundlage aller Rechte und Rechtsverfassungen in doppelter Beziehung seine fortwährende Gültigkeit; nämlich erstens als äußeres Recht, d. h. als dasjenige Recht, welches um der menschlichen Herzenshärtigkeit willen gegeben ist und mithin so lange dauert, als die Herzenshärtigkeit selbst: zweitens als der Spiegel, in welchem sich das innerliche, ewige und unvergängliche Gesetz des Geistes reflektirt und manifestirt hat, hiermit als die erste Offenbarung, welcher die weiteren Offenbarungen folgen, ohne die erste, als ihre Grundlage, aufzulösen. Eine gründliche und detaillirte Einsicht über diese beiden Beziehungen, jus utrumque, würde zu einer heilsamen Aufklärung führen, der wir nicht länger entrathen können.

**) In Beziehung auf die versuchte Abschaffung der Todesstrafe sind

»christlich erleuchteten Gesetzlehrer eine christliche Bibel=
»jurisprudenz aufstellen sollen, worin das Vergängliche
»der Vorzeit (das Vorbildliche oder bloß Nationale) als histo=
»rische Antiquität, doch unbeschadet seiner allgemein gültigen
»juristischen Bedeutung, als einer abermaligen Gesetzesquelle,
»das Unvergängliche aber, das von Christo und den Aposteln
»ausdrücklich oder stillschweigend Beibehaltene und durch den
»Geist des Christenthums selbst Sancirte, als Rechtstheorie und
»positive Rechtsbestimmung erscheinen soll *). Denn sollen

---

insbesondere zwei Kaiserliche Personen merkwürdig geworden, Eli=sabeth von Rußland und Joseph II. In der letzten Zeit hat auch die Theologie die Frage über die Todesstrafe von Neuem vor ihr Forum gezogen. »Vom Justizmorde, ein Votum der Kirche. Untersuchung über die Zulässigkeit der Todesstrafe aus dem christlichen Standpunkte. Leipzig 1827.« Die Antwort, die der Anonymus ertheilt, ist aber weder juristisch, noch theo=logisch die letzte, sondern — eine subjektive Meinung, welche sich mit reicher, schätzbarer Gelehrsamkeit ausgerüstet hat, aber weder von der Kirche, noch von der Wissenschaft vertreten werden mag. — Ueber Beccaria wären Kant's Rechtslehre, S. 232., Fich=te's Naturrecht, II. S. 129. u. vorher, Steffens Carrica=turen, I. 138. 139., und Hegel's Naturrecht, §. 100., nachzu=lesen, und unter einander zu vergleichen. Besonders hat aber die Frage über Recht= und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe die legislative und juristische Forschung in Anspruch genommen, wor=über Mittermaier die ausführlichsten historischen und litterari=schen Nachrichten gesammelt hat. S. Neues Archiv des Crimi=nal=Rechts von Abegg, Birnbaum, Heffter, Mittermaier und Wächter, Band X. S. 346 flg. Bd. XII. S. 206 flg. Schauderhaft ist das Surrogat, welches nach dem Beispiele der Franzosen, statt der Todesstrafe, unter dem Namen des bürger=lichen Todes vorgeschlagen worden ist. Vergl. Grohmann's neueste Schriften: Ueber das Prinzip des Strafrechts 1832. Für die Abschaffung der Todesstrafe 1833. und über beide Abegg in den Jahrb. für wiss. Kritik 1833. II. Se=mest. No. 66.

*) Für die gegenwärtige Zeit ist es besonders wichtig, in theologi=scher und juristischer Beziehung auf den praktisch noch mehr als

»wir Christen heidnische Rechte vorziehen *), die doch wie»der ihre Antiquitäten haben, und nur zum Theil noch an=

---

theoretisch vergessenen Verband zwischen Altem und Neuem überhaupt, aber besonders auf den Zusammenhang zwischen dem alten und neuen Testamente nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch im Einzelnen, und nach den unterschiedensten Beziehungen wiederholt aufmerksam zu machen. Die Verheißung ist noch älter, als das Gesetz, dessen Erfüllung wieder das Evangelium ist; das Gesetz ist aber auch wieder älter als dessen Erfüllung, und geht derselben voraus.

*) Beibehaltung eines mit uns verwachsenen Rechts beruht aber noch nicht auf einem Vorzuge des Rechts an sich, sondern seines Verhältnisses zu uns. Das ist Eins. Auch ist das justinianische Recht zwar Römisches, aber darum nicht durchaus heidnisches, es hatte sich schon durch mehr als zwei Jahrhunderte unter christlichen Kaisern fortgebildet, ehe es an Justinian kam: und wie ist es seitdem durch Glosse und Forum fortgebildet, oder, wie die Gelehrten vom Fache sagen, verbildet und entstellt worden? Das ist das Zweite. Wer sich von dem christlichen Inhalte des rezipirten Römischen Rechts überzeugen will, der vergleiche in einer oder der andern Rechtssphäre neuere christliche Gesetzbücher mit dem Justinianischen, dem sein heidnischer Ursprung aufgerückt wird. So sagt z. B. Justinian in der XIV. Novelle de lenonibus: Credimus enim in Domino Deo etiam ex hoc nostro circa castitatem studio magnum fieri nostrae reipublicae incrementum: Deo nobis omnia prospera per talia opera conferente. Ein solches studium circa castitatem, welches aus dem Glauben an Gott kommt, ist wohl nicht heidnisch zu nennen, sondern als ein Vorbild für neuere christliche Gesetzbücher zu betrachten. Was aber diejenigen Bestandtheile des justinianischen Rechts betrifft, deren Ursprung heidnisch ist, so ist nicht zu vergessen, daß grade in der Rechtssphäre auch den Heiden eine Offenbarung Gottes geworden ist. Denn Gott hat sich auch den Heiden nicht unbezeugt gelassen, da er ihnen hat Gutes gethan. Ap. Gesch. 14, 17. Und das Wissen, daß Gott sey, ist ihnen kund; Gott hat es ihnen kund gethan, indem sein unsichtbares Wesen, nämlich seine ewige Kraft und Gottheit von der Schöpfung der Welt her an den Werken verständlich ersehen wird, also daß sie keine Entschuldigung haben, Röm. 1, 19. 20., denn sie wissen Gottes Recht, v. 32. So lehret der Apostel der Heiden. Und Luther sagt in seinen Anmerkungen zu David's Regentenspie=

»wendbar sind *)? deren einziger Vorzug die vielleicht nur »scheinbare Vollständigkeit ist, worunter das Brauchbare, »was sich mit dem Offenbarungsrechte verträgt, »beizubehalten, gleichwohl nichts uns hindert? »Oder sollen wir vorziehen eine willkührliche, selbst ersonnene »Gesetzgebung, während Recht nur Wille Gottes, der »Wille Gottes aber nur aus seiner Offenbarung »zu erkennen seyn kann?«

»Und so zeigt sich denn, daß jede Wissenschaft in ihrem »rechtmäßigen Fortschritt zur wahren Vervollkommnung in das »Geistliche und Himmlische übergeht, und daß sie nur so das »Neue, das Vollendetere, ja wohl das Unerhörte und Un»endliche sich mit Recht zumuthen darf, während sie, als »menschliches Werk, wohlthut, sich ihrer Schranken bewußt »zu bleiben **).

---

gel: »Das Kaiserliche Recht, nach welchem das Römische Reich »noch heutiges Tages regiert, und bis an den jüngsten Tag blei»ben wird, ist ja nichts anders, denn heidnische Weisheit, wel»ches die Römer, ehe denn Rom von Christen oder von Gott »selbst nichts gehört, gesetzt und geordnet haben. Und ich achte »wohl, wenn jetzt alle Juristen in einen Kuchen gebacken, und »alle Weisen in einen Trank gebrauet würden, sie sollen nicht »allein die Sachen und Händel ungefasset lassen, sondern auch »nicht so wohl davon reden und denken können. Denn solche »Leute haben sich in großen Händeln müssen üben, und gar man»cherlei Menschensinn lernen kennen, sind dazu mit hoher Ver»nunft und Verstand begabt gewesen. Summa, sie haben gelebt; »und werden nicht mehr leben, die solche Weisheit im weltlichen »Regimente gehabt haben.« Darum, wo auch neue Gesetzbücher unter uns zusammengestellt werden, der Uebersicht und Ordnung halber haben sie doch alle das Römische Recht nach den Prinzipien und nach dem Inhalte zur Grundlage.

*) Was wäre das für ein Recht, das keine Antiquitäten und keine Vergangenheit zu seiner Grundlage hätte? Aber der Verfasser tadelt auch nicht an den Rechten, daß sie einen historischen und antiquarischen Grund haben, sondern vielmehr dieses, daß das Recht an seinen eignen Antiquitäten verkommt, und mit Kuriositäten sich aufhält.

**) Der Mensch ist Nichts, gar Nichts, in sofern er sich nur im

»Wenn wir aber«, so schließt unser Lehrer, nachdem er auch die übrigen Wissenschaften an das Licht des Evangeliums gehalten hat, »wenn wir mit Menschen- und mit »Engelzungen reden, und hätten alle Polyhistorie, aber die »Liebe nicht, so wäre es Nichts *). Darum lasset uns in »der Liebe Jesu Christi täglich wachsen, so giebt sein Geist »uns die allumfassende Wissenschaft, durch welche wir das »erhabene Gebet des Herrn, die einfachste und tiefste Rede, »die je gesprochen worden ist, für Zeit und Ewigkeit praktisch »werden zu lassen, als Werkzeuge behülflich seyn mögen. Ge»riethe auch ein Gelehrter in eine heilsame Verzweiflung an »seiner Gelehrsamkeit, und wüßte sich obige Andeutungen auf »keine Weise zu nutz zu machen **), glaubte aber doch noch »an das Daseyn und den Werth wahrer Wissenschaft, nachdem »ja Gott ihn und die Welt nicht erschaffen hat, um uner»kannt zu bleiben, sondern daß der Mensch ihn darin erken»nen, und in dieser Erkenntniß glücklich seyn soll ***): — ein

---

Gegensatze zu Gott, als diesen Gegensatz weiß; er ist Alles in Gott, sobald er sich in Gemeinschaft mit Gott weiß, nur daß er sich nicht täusche und selbst betrüge.

*) D. h. wenn wir alles Einzelne in den einzelnen Wissenschaften wüßten, und spürten doch nichts von dem Liebesverbande der Wissenschaften und Wesen unter einander, und wüßten nichts von dem Herzen, oder von dem Mittelpunkt alles Seyns und alles Wissens, so wäre es doch — Nichts. Das Seyn ist nichts, sondern das seiner bewußte Seyn, und dieses bewußte Seyn oder vereinzelte Wissen ist nichts, wenn es sich bloß seiner bewußt ist, es ist erst etwas, wenn es sich auch des Andern und seines Zusammenhangs mit Gott und Welt bewußt wird.

**) Der Verfasser macht es seinen Lesern nicht eben leicht, zu einer gründlichen Einsicht über Recht und Gesetz zu kommen; es kann Mancher dadurch in Verwirrung kommen. Aber das reizt eben selbst fortzudenken, und das hilft weiter, um sich desto gründlicher mit dem Lehrer zu verständigen.

***) Hier stimmt unser wohlmeinender Lehrer auf das bestimmteste und erfreulichste mit aller wahren Philosophie überein: er erklärt sich

»solcher wende sich an den Vater des Lichtes, welcher ihn »durch seinen guten Beistand in Alles leiten wird, was heil»sam ist, und ihm sowohl in der Anwendung seiner bereits »erlangten Kenntnisse, als in dem Erwerb neuer, mehr zeigen »wird, als Menschen ihm sagen oder rathen können.« —

Das Sprichwort sagt: »Beten gehört für die Geist»lichen«, clericorum est orare; aber wer ist ein Geistlicher? Soll denn der Jurist nicht auch geistlich gesinnt seyn? Was den Theologen macht, das macht auch den Juristen: oratio, meditatio, tentatio: Beten, Denken und Arbeiten.

Auch zur Rechtswissenschaft und Gesetz-Kenntniß, zur Gesetzgebung und Gesetz-Revision gehört erstens Erfahrung und Uebung in vielen und großen Händeln, oder das Leben im Rechte selbst, tentatio; aber das Leben ist der Güter Höchstes nicht: höher ist das Denken, welches das bewußte Leben ist, mithin mehr als das Leben ist, weil es das Leben in sich schließt, aber nicht bloß hat, sondern auch weiß; und darum gehört auch zur Gesetzgebung und Gesetz-Revision, nächst der Erfahrung, welche schon denkendes Leben ist, zweitens ferneres Nachdenken und Erkennen, lebendes Denken, das sich aus sich selbst entwickelnde, weil stetige Denken, oder mit anderen Worten: theoretische und philosophische Wissenschaft des Rechts, meditatio; aber mit dem Denken ist auch noch nicht Alles erreicht, sondern das Denken ist selbst erst vollendet als Denken Gottes, oder als Denken des absoluten Denkens; und darum gehört auch zur Gesetz-

---

gegen das menschliche Nichtwissen, wie es einem Christen geziemt, der zur Erkenntniß Gottes bestimmt ist. So singt auch Dante Parad. IV, 124. seq.:

Io veggio ben, che giammai non si sazia
Nostro 'ntelletto, se 'l ver non lo illustra,
Di fuor dal qual nessun vero si spazia.
Posasi in esso, come fera in lustra,
Tosto che giunto l'ha: e giugner puollo,
Se non, ciascun disio sarebbe frustra.

gebung und Gesetz-Revision nebst der Rechtserkenntniß die religiöse Erkenntniß, Gottes-Erkenntniß; und Gottes-Erkenntniß wirkt Gottesfurcht und Gebet, oratio. Die Gesetzgebung und Gesetzrevision erweiset sich hiermit näher als die Nomik des neuen Israel, denn sie hat das Gesetz des Geistes zu ihrem Vorbilde, zu welchem viele Stufen aufwärts gehen, so wie vom Berge Sinai viele Stufen abwärts führten, bis sie zu dem Volke gelangten, das in der Tiefe stand.

In der Glosse zum Sachsen-Spiegel heißt es: Es soll Niemand sprechen »Ich bin ein Pfaff; was ist's mir um den Kaiser oder um das weltliche Recht?« Es soll auch Niemand sprechen: »Ich bin ein Staatsmann und zu weltlichen Händen berufen; was gehet mich die Kirche an und das geistliche Reich, welches nicht von dieser Welt ist?« Weißt du denn nicht, o du thörichter Mann, daß das Reich des Geistes zwar nicht von dieser Welt, aber in diese Welt gekommen ist? — Fallen auch in dieser Erscheinung Kirche und Staat nie ganz zusammen, kommt es auch hienieden nie zur vollkommenen Identität, so kann doch die Kirche niemals vom Staate, noch der Staat von der Kirche abstrahiren. Was sonst zur Aufklärung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gehört, das alles enthält der erste Artikel des Sachsen-Spiegels. Es sind zwei Schwerdter kreuzweise verbunden, wie im Evangelium (Luk. 22, 38.), ein geistliches und ein weltliches. Dem Papste ist auch gesetzt, daß er zu bescheidener Zeit auf einem weißen Pferde reiten mag, da ihm dann der Kaiser den Steigbügel halten soll, damit der Sattel sich nicht umwende. Die Bedeutung hiervon ist diese: Der Staat ist auch mit seiner äußeren Gesetzgebung oder Rechtsverwaltung der Kirche zur Advokatie oder Vogtei verpflichtet, er hat ihr Beistand zu leisten und Schutz zu verschaffen, — so weit sein Arm reicht; es wird sich schon zeigen, daß er doch nicht Alles kann, sondern er kann ihr nur den Steigbügel halten. So viel bleibt aber immer wahr, daß auch das Aeußere auf das Innere zurück wirkt. Hinwiederum

soll auch die Kirche mit ihrer geistlichen Gewalt, d. i. mit dem Schwerdte des Geistes dem weltlichen Gerichte beistehen: hiermit kommt das Innere zur Aeußerung und Wirksamkeit. Die Schwerdter sollen getheilt, d. i. zweien Händen anvertraut, aber diese beiden Hände sollen auch verbunden seyn. Dieß ist auch die Lehre der göttlichen Komödie von den beiden Sonnen, oder von dem Hirtenstabe und dem Schwerdte, im sechszehnten Gesange des Purgatoriums:

Dem Herrscher ziemt es, daß er in der Welt
Der Kirche Thurm im Auge fest behält.

3.

Paulus uterque.

Die Jurisprudenz ruhet wesentlich auf der Theologie; es wird auch jeder Jurist als juris utriusque studiosus zu beiden Rechten berufen; darum ist eigentlich jeder nach seiner Bestimmung ein doppelter Paulus. Dieser Gedanke erklärt die Geschichte, denn diese hat in der Sphäre der juristischen Biographie viele Juristen aufzuweisen, welche sich zugleich als Geistliche und Theologen erwiesen, und dadurch jeden Theil ihrer Wissenschaft gefördert haben; und wie viele sind noch überdieß als simple Christen verborgen geblieben! Aber wie auf der einen Seite das Leben des Christen zu einem guten Theile mit Christo in Gott verborgen bleibt, so ist es auch andrerseits nicht minder wahr, daß das Licht des Glaubens nicht unter dem Scheffel versteckt wird, denn es mag die Stadt, die auf dem Berge liegt, nicht verborgen seyn.

Dieses Licht hat aber auch wieder in der Welt Spott gefunden: die frommen Juristen sind als theologisch juristische Doppelgänger bezeichnet worden, über welche sich in Hommel's Litteratura juris nicht allein einzelne biographische Kuriositäten finden, sondern auch bibliographische Notizen von Monographieen, in welchen dergleichen Seltenheiten zusammengelesen worden sind. Auch in Nettelbladt's hallischen

Beiträgen zur juristischen Gelehrten-Geschichte V, 358. und in Jenichen's Bibliothek unter dem Worte Theologia sind Nachrichten darüber gesammelt, welche viele gute Christen unter den Juristen in die Scene setzen. Es giebt auch eine besondere Schrift, welche das schmähliche Sprichwort umkehrt; sie liegt uns zur Seite; ihr Titel ist »Juristen, gute Christen, sive I. P. Schmidii Schediasma historico-literarium de pietate et scriptis theolog. jurisconsultorum. Rostock. 1730.« Aber zu wünschen wäre, daß uns eine vollständigere und reichhaltigere biographische Gallerie dieser Art eröffnet würde.

Gleichwohl wird Nichts so sehr vernachlässigt, als die juristische Biographie überhaupt. Die Gelehrten sind überhaupt in der Regel mit den Büchern besser bekannt, als mit ihren Verfassern; die Bücher sind Kinder, welche ihre Aeltern verdrängen. Aber eigentlich sind es die Leser, welche das todte Werk dem lebenden Meister vorziehen. Haben wir nicht Alle, und zum Theil täglich, alte und neue Bücher unter den Händen, ohne daß uns von dem äußern und innern Leben der Verfasser etwas mehr als das Allgemeinste bekannt würde? Gleichwohl ist es nicht zu verkennen, daß wir oft ein Werk besser verstehen würden, wenn wir seinen Meister auch nach anderen Beziehungen des Lebens kennen lernen könnten. Wir würden auch ohnfehlbar selbst an den trockensten Büchern mehr Interesse nehmen, wenn uns die Personen, die sie geschrieben haben, zugleich als Menschen bekannt wären. Es interessirt uns auch wohl, — wenigstens mich, — wenn wir wissen, ob etwa vor hundert oder mehreren hundert Jahren einem alten Juristen Kinder zu Füßen gesessen und gespielt haben, während der Vater mit emsigem Fleiße seine lateinischen Folianten geschrieben hat.

Je mehr wir aber in das häusliche Leben sehen würden, desto leichter könnten wir gelegentlich auch dem innern Leben auf die Spur kommen. Dadurch würden auch die Bücher immer mehr aufhören, Sachen zu seyn; sie würden

uns zu einem menschlichen Umgange mit Menschen führen. Außerdem könnte sich zugleich die juristische Biographie als biographische Jurisprudenz bethätigen. Wenn sie uns in jener Beziehung in einzelnen Lebensbildern nach der Natur den ganzen Menschen zeigt und in dem Reflexe eines besonderen Berufes, unter den daraus hervorgehenden näheren Bestimmungen, Beiträge zur Geschichte der Menschheit vorüberführt, so kann sie uns in dieser Beziehung gelegentlich mitten in das Leben der Jurisprudenz selbst versetzen und einzelne Kapitel derselben lebendig veranschaulichen.

Wenn ein Jurist einmal als Jurist, als ein Wächter über das Gesetz Gottes, einmal als ein Mensch, der durch das Gesetz zum Evangelium berufen wird, und überdieß als Gelehrter überhaupt, der aus dem Leben zum Erkennen hindurchdringt, an das Christenthum gewiesen ist, wie sollte sich nicht in seinem Leben sein Glaube aussprechen? Und zum Leben gehören auch für den Juristen nicht bloß Bücher und Katheder, Gerichtsstuben und Akten, sondern auch etliche Kapitel aus dem häuslichen Leben sammt was dem anhängig.

Es giebt allerdings eine biographische Kammerdienerei, welche in allen Kammern des Hauses und Herzens herumspürt, um den Helden auch im Schlafrocke oder den Heldendichter gar im Schlafe zu belauschen, worüber am Ende unter allen einzelnen Schwächen und Armseligkeiten des täglichen Lebens der Held selbst glanzlos erlischt und der Sänger schlafend verstummt. Darum sagt das Sprichwort: für den Kammerdiener giebt es keinen Helden, denn welcher Held ist es immer? Jedem Menschen begegnet Menschliches, dem Helden und seinem Biographen: quandoque bonus dormitat Homerus. Aber damit ist nicht der Besuch in den Kammern gerügt, sondern der kleinliche Sinn, der ihn abstattet, das blöde Auge, welches nur Einzelnes zu sehen vermag, das kleingläubige Herz, welches an der Sonne zweifelt, wenn sie hinter den Wolken steht, die gutmü-

thige Dienerei, welche jede Schwachheit matter Stunden, jede üble Laune des Herrn — staunend aus dem stummen Zimmer in die laute Welt bringt.

Hiervon abgesehen ist es nicht zu verargen, wenn wir einen Helden — oder einen Gelehrten auch in seiner Häuslichkeit und im Schlafrocke besuchen: aus letzterem kommt ohnehin ein Gelehrter nicht viel heraus. Es gehört vielmehr zum Bilde des Ganzen und zum Ganzen des Bildes, daß wir den ganzen Menschen kennen lernen und nicht bloß seine Bücher, denn was er ist, das ist er in allen Verhältnissen. Es ist menschlich, daß wir Personen, mit deren Büchern wir umgehen, so nah als möglich kennen zu lernen wünschen.

Wenn wir einen Juristen als solchen näher kennen und schätzen gelernt haben, so möchten wir ihn gewiß auch gern nach der Person und in allen übrigen Lebensverhältnissen, namentlich aber in den wichtigsten und in den gewöhnlichsten sehen. Das wichtigste Verhältniß ist aber das religiöse: warum dürften wir uns nicht umsehen, ob auch etwa neben dem Gesetzbuche eine Bibel auf dem Pulte zu finden ist?

Für solche Bibeljuristen hat sich auch wirklich ein eigener, stehender Ausdruck gebildet: es sind die, quibus Paulus uterque placet. Freilich ist es noch nicht genug, wenn sich ein Jurist von einem Paulus zum andern wendet, denn Paulus ruft Jedem zu: »Ist denn Paulus für euch gekreuzigt? »Oder seyd ihr in Pauli Namen getauft? Darum rühme »sich Niemand eines Menschen, es sey Paulus oder Apollo: »Ihr aber seyd Christi.« Allein wenn wir erst von dem Römischen Juristen Julius Paulus, jenem dunkeln und gestrengen Eiferer um das Gesetz, bis zu dem Apostel Paulus vorschreiten, der weiland auch ein Eiferer war um das Gesetz, erzogen zu den Füßen Gamaliels und gelehrt mit allem Fleiße in dem Gesetze seines Volkes, bis er endlich von Gott gelehrt wurde durch Christum; — wenn wir erst von dem Römischen Juristen bis zu dem Apostel gekommen sind, welcher selbst ein Römischer Bürger war, aber auch das Bürgerrecht

der Heiligen im Lichte erhalten hatte, so stehet ferner zu erwarten, daß er uns zu seinem und unserm Meister führen wird. Auch hierzu würde es an Beispielen aus dem Leben nicht fehlen, wenn nur erst die Schätze geöffnet wären, in welchen sie versteckt sind. Sie würden um so lehrreicher seyn, je weniger in unseren Zeiten die Verbindung zwischen beiden Zweigen des Lebens und Erkennens anerkannt wird; denn jetzt wird nach den gangbaren Ansichten nichts so fern von einander gestellt, als die Bibel des Christen von der Bibel des Juristen; nichts wird so sehr geleugnet, als die Verwandtschaft zwischen Gesetz und Evangelium, so nahe sie auch liegt. Auch in dieser Beziehung ist es früheren Zeiten nachzurühmen, daß sie die Gränzen zwischen den unterschiedenen Sphären nicht versperrt, sondern die Wege frei und offen gelassen haben; ja, es gehörte zu der Sitte älterer Zeiten, daß die Diener der Gerechtigkeit nicht so gar ausschließlich in ihrer besonderen Wissenschaft erzogen, nicht allein auf dieses Studium beschränkt wurden. In den älteren Zeiten wußten die Juristen ihre Thätigkeit der Rechtspflege treulich zu widmen, ohne sie dem Gottesdienste und dem Forschen in dem Worte Gottes zu entziehen.

Der Vorzeit wird oft genug, weil wir sie nach unserm Maaßstab messen, ohne uns in sie zu versetzen, Spießbürgerlichkeit und Pedanterie vorgeworfen; allein darin ist gerade die spätere aufgeklärte Zeit matter, kümmerlicher und engherziger gewesen, daß sie ihre Söhne zu einzelnen Verrichtungen einseitig abgerichtet und technisch zugestutzt hat, ohne sie zu bilden und zu erziehen. Vor Zeiten war es in der Ordnung, daß alle Juristen auch einige theologische Kollegia hörten. Neben dem Collegium logicum durften Dogmatik und Symbolik, Kirchengeschichte und Exegese nicht fehlen. Es blieb auch wirklich dazu Zeit übrig, dieselbe Zeit, die wir jetzt einer zerfahrenen Belletristik und Journalistik widmen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Juristen von dem, was sie nebenbei lernen, Profession machen müßten; noch weniger kann es unser Wunsch seyn, die Polyhistorie voriger Jahrhunderte zu-

rückzurufen; und noch viel weniger können wir einem allem Ernst entwachsenen Dilettantismus, oder jenen Ueberläufern, die aus Ueberdruß oder Verzweiflung aus einem Felde in das andre flüchten, das Wort reden wollen. Wohl aber ist gegen jene abstrakte Ablösung der Jurisprudenz von der Theologie zu eifern, wohl stehet zu behaupten, daß ohne organische Verbindung zwischen den Fakultäten nur einseitige, halbe, kümmerliche Ausbildung des Rechtsgebiets möglich ist. Auch sollten wir meinen, daß Gelehrte, welcher Wissenschaft sie sich auch insbesondere widmen, wenigstens auch von ihrem Glauben, von ihrer Kirche wissenschaftliche Notiz zu nehmen hätten, so sie anders von ihrem eigenen Berufe wissenschaftliche Kenntniß zu nehmen berufen sind. Oder wenn sie auch ihren nächsten Beruf selbst bloß historisch aufgefaßt, aber frisch und fleißig in die Gesinnung aufgenommen und muthig und tüchtig im dienstlichen Leben eingeübt haben, so wäre ihnen eben dieser Weg auch im Gebiete des Glaubens gewiesen; er führt mittelst der äußern Geschichte in die innere Erfahrung.

Wer könnte es auch verkennen wollen, wie überall zwischen beiden Seiten des Lebens, nämlich zwischen der Theologie und Jurisprudenz, die mannichfaltigsten Beziehungen hervortreten? Sie gehören wie Sonntag und Werktag zu einander, welche auch nicht bloß neben einander stehen, sondern auch in einander übergehen und nachwirken.

Diese wechselseitigen Berührungen sind auch äußerlich in den Verhältnissen zwischen Kirche und Staat, selbst in den Flur- und Gränzzügen zwischen den Disziplinen beider Fakultäten nicht zu verkennen. Kirchenrecht ist ohne Kirchengeschichte, Kirchengeschichte ohne Dogmengeschichte nicht zu erlernen; wie das Recht mit dem Glauben, so hängt die Rechtsgeschichte mit den kirchlichen Verhältnissen zusammen, aus welchen und mit welchen sich alle Rechtsverfassung entwickelt. Oder wie könnten wir Juristen unser Kapitel von der Ehe und von der Ehescheidung ohne Einsicht in das Evangelium Matth.

5 u. 19., Ev. Marc. 10., Luk. 16. und in die Episteln 1. Kor. 7. und Ephes. 5. zur Einsicht bringen *)? Und wer kann

*) Ueber Ehe und Ehescheidung sind in neuerer Zeit hintereinander viele Schriften erschienen. Auch die Heiden haben die Ehe heilig gehalten: davon zeugen zwei neuere Schriften des Römischen Rechts: 1) Ueber Ehescheidungen bei den Römern. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch von Carl Wächter. Stuttgart, 1822. 2) Ueber das Wesen und die Eigenthümlichkeiten der Altrömischen Ehe mit Manus. Eine philologisch-historisch-juridische Erörterung von F. W. Th. Eggers. Altona, 1833. — Vergl. diese Zerstreute Blätter II. S. 361. flg. — In der christlichen Sphäre sind die Blumen-, Frucht- und Dornenstücke des Ehestandes in den letzten Tagen besonders stechend geworden; zur Literatur gehören folgende Schriften: 1) Versuch einer historischen Darstellung der kirchlich-christlichen Ehegesetze von Christus bis auf die neuesten Zeiten. Nebst einem Anhange über die alten Gebräuche bei den kirchlichen Ehe-Einsegnungen. Von Jacob Martin Göschl, Dr. der Theol. u. des kanonischen Rechts. Aschaffenburg, 1832. — 2) Ueber die heutige Gestalt des Eherechts. Berlin, 1833. — 3) Die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung, von Dr. Heinrich Klee. Mainz, 1833. — 4) Rost's Religionswissenschaftliche Darstellung der Ehe. Wien, 1833. — 5) Dr. E. v. Moy: Von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punkts der Disziplin. Landshut, 1830. — 6) Derselbe: Das Eherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche, nach den Quellen dargestellt. Regensburg, 1833. — 7) Ueber die Ehe, eine dogmatisch-kirchenrechtliche Abhandlung, von Dr. Chr. Märklin, in den Studien der Evangel. Geistlichkeit Wirtembergs. Herausgegeben von Dr. Klaiber. Bd. V. Hft. 2. S. 1 bis 64. — 8) Dr. Fr. Liebetrut: die Ehe nach ihrer Idee. — 9) Adam und Christus. Zur Theorie der Ehe. Von Dr. Joh. Heinr. Pabst. Wien, 1835. — 10) Ueber Ehesachen, und insbesondere Ehescheidungen, uneheliche Vaterschaft, Stuprum und Bordelle, in Beziehung auf Gesetzgebung und anderweite obrigkeitliche Behandlung. Ein Beitrag zur Revision des Preuß. Allg. Landrechts. Von F. v. G. Minden, 1835. — Vergl. noch: Jahrbücher für wiss. Kritik. 1836. Januar. No. 8, 9 u. 10. — Litterarischer Anzeiger für christl. Theologie u. Wis-

wohl die Theorie von Eid und Meineid, worüber das Kanonische Recht qu. 1. 2. Caus. 22. p. II. Decr. sich nach der Schrift ausläßt, ohne theologische Erkenntniß erlernen? Setzt doch jeder Eid, den der Richter abnimmt, und ein Anderer ableistet, nothwendig voraus, daß Beide, der Richter und der Schwörende, an die Wahrheit der Erlösung durch Christum wirklich und wahrhaftig glauben. Dieser Glaube wird darum vorausgesetzt, weil er wahr ist: aber eben deßwegen ist es nichts Kleines, was der Eine beschwören läßt, und der Andere beschwört, indem er die drei Finger zur heiligen Dreieinigkeit aufhebt, und bekennet: So wahr mir Gott helfe durch Christum! Ist denn, — so würde Luther sagen, — ist denn dein Welthandel wirklich eben so wahr, als die ewige Erlösung durch Christum? Und wenn's noch so wahr ist, was du beschwörst, so wahr kann's doch nicht seyn! Aber das wird unter Christen vorausgesetzt: außerdem wäre jeder Eid ein Meineid.

Wie sollen nun Juristen ohne Theologie auskommen? Es kann Niemand über Eide ohne Matth. 5, 37., über Injurien ohne Matth. 5, 39., über Prozesse ohne 1. Kor. 6, 1 bis 8. in's Klare kommen. Selbst die Römischen Juristen mußten in der Theologie ihren eigentlichen Anhalt suchen.

Oder wer kann die Lehre von der Familie, von der väterlichen Gewalt, von der Verwandtschaft verstehen, ohne irgend einen Blick in die mystischen Tiefen solcher Gemeinschaft? Der Sachsenspiegel gründet den inhaltreichen Artikel, welcher von den 7 unterschiedenen Sippschaften handelt, auf Origenes und dessen Lehre von den verschiedenen Weltaltern: dieser Artikel von der Sippschaft, deren Eintheilung, Berechnung und Begränzung stimmt auch mit dem kanonischen Rechte überein, qu. 4. Caus. 35. p. II. Decr. Hommel hat ihn eben

---

senschaft überhaupt. 1836. Jan. No. 5. — Die älteren Schriften enthält die Lipen-Jenichensche juristische Bibliothek.

so sinnreich als anschaulich auf dem Wege der Kirchengeschichte aus den juristischen Excerpten des angelsächsischen Erzbischofs Egbert († 767) abzuleiten gesucht *). Sieben Grade der Verwandtschaft und der Weltschöpfung!

Im Mosaischen Rechte sehen wir vollends geistliches und weltliches Recht auf das engste verbunden; und das Mosaische gehört noch heut zu Tage zur Jurisprudenz, ob es auch seit dem unbekannten Verfasser der Collatio legis Mosaicae et Romanae, dem sogenannten Pariator legum Mosaicarum et Romanarum, welcher nach seinem eigenen Bekenntniß kein Jurist von Profession war, bis auf Johann David Michaelis zum größten Theile in nicht-juristischen Händen sich befunden hat. Das Mosaische Recht des Letztern (1770) ist wenigstens einem Juristen, Namens Olaus Rabenius, Dr. jur. u. Professor, auch Syndikus zu Upsala, gewidmet. Rabenius hatte selbst dazu Veranlassung gegeben, indem er darüber noch als Doktor bei Michaelis Privat-Kollegia gehört hatte. Dazu fand er sich aber veranlaßt, weil er in dem Mosaischen Rechte ein Hülfsrecht des Schwedischen erkannte, und im letztern Ueberbleibsel des erstern entdeckt hatte. Und sollten nicht am Ende in allem Rechte dergleichen Ueberbleibsel zu finden seyn, wie Rabenius, der Verfasser des Schwedischen Gesetzbuchs, (1778) in seinen vaterländischen Rechten gefunden hat?

Nicht weniger gehört aber das kanonische Recht zur Jurisprudenz; die Juristen haben selbst erst den Theologen, welchen es bis zum sechszehnten Jahrhunderte anvertraut war, den ausschließlichen Besitz dieses Rechts entzogen: und doch wohl nicht, um bloß doctores juris utriusque zu heißen?

Aber wir mögen hinsehen wohin wir wollen, überall bewährt sich die Verwandtschaft zwischen dem theologischen und juristischen Wissen nicht allein im Allgemeinen, was bei

---

*) C. F. Hommelii Oblectamenta juris feod. c. 15. 16. nebst dem Titelkupfer.

näherer Ueberlegung Niemand läugnen kann, sondern sie geht auch in's Einzelne, sie dringet in Blut und Saft, und in alle Adern, sie erstreckt sich bis in's Kleinste, ja bis in's Kleinlichste. Und war es nicht ein theologisch-exegetisches Studium des Matthäus, die archäologische Bemühung um Ermittelung des Preises für zwei Sperlinge (Matth. 10, 29.), wodurch die Wiederbelebung des Römischen Rechtsstudiums, die allmählige Wiederauffindung der justinianischen Rechtssammlungen, und die Stiftung der berühmten Rechtsschule zu Bologna veranlaßt worden ist? »Ein Lehrer der Theo»logie,« so erzählt Savigny, »der in einer Klosterschule zu »Bologna den Matthäus erklärte, stieß bei dem Worte As »in jener Stelle an, er fragte den Grammatiker Irnerius »um Rath, und dadurch wurde dieser zu einer Nachforschung »veranlaßt, die ihn auf die Bekanntschaft mit den Rechtsbü»chern, und hiermit auf die Gründung der Glossatorenschule »führte.«

In unseren Tagen haben die Palimpsesten auch unter den Juristen großes Aufsehn gemacht, sie haben in die juristische Wissenschaft neue Anregung und Erfrischung gebracht. Eigentlich ist aber jeder Jurist, als ein doppelter Paulus, ein lebendiger codex rescriptus, welcher in ihm selber zu immer neuer Anregung und Erfrischung Altes und Neues enthält, und neben einander hegt; er gleicht einem codex rescriptus in sofern, als Gajus und Hieronymus friedlich bei einander wohnen können, und Einer abwechselnd dem Andern Platz macht; aber er hat das voraus, daß nicht eine Schrift ausgelöscht zu werden braucht, um die andere hervorzurufen, so wie beide wieder das gemein haben, daß es nur einer kleinen chemischen Infusion bedarf, um zurückgetretene Schriftzüge auch für Andere wieder kenntlich zu machen.

Und wenn wir uns zu dem praktischen Leben der Juristen wenden, sollte uns nicht selbst jeder Gerichtstag an den letzten erinnern? Oder meinst du, daß zwischen beiden nichts gemein sey? Wenn wir nicht den Vorwurf der Mikrologie

fürchten müßten, so würden wir beiläufig alle Preußischen Juristen an ihre Gerichtsverfassung erinnern können, wonach das juristische Jahr in mehr als einer Beziehung nicht mit dem weltlichen, sondern mit dem Kirchenjahre anfängt und endigt. Kleinlich ist diese Verknüpfung freilich, weil sie äußerlich ist, aber wenn sie auch bleibt, was sie anfänglich ist, wenn sie kleinlich und äußerlich vor uns stehen bleibt, so liegt die Schuld nicht an ihr, sondern an uns. Es ist eben nur unsere Schuld, wenn wir aus einem kirchlichen und juristischen Jahre in das andere treten, ohne uns zum nachhaltigen Nachdenken, zur gründlichen Erneuerung und Auferbauung wecken und treiben zu lassen. Wer denkt nicht hierbei, wenn er davon Kenntniß hat, an die berühmten Merkurialien in den französischen Gerichtshöfen, welche bei dem Anfange eines neuen Gerichtsjahrs, gewöhnlich nach dem Ende der jährlichen Gerichtsferien, gehalten zu werden pflegten? Diese Merkurialien, welchen ein feierlicher Gottesdienst vorhergeht, sind wohl gelegentlich auch juristische Buß- und Bettage genannt worden. Erst in der Zeit der Revolution wurden sie abgeschafft.

Kurz, wenn die Theologen nicht ganz von uns abstrahiren können, — sie müssen auch das Gesetz studiren und predigen, weil es der Zuchtmeister auf Christum ist, — so können wir noch weniger von ihnen uns lossagen. Demohngeachtet dürfte heut zu Tage in keinem wissenschaftlichen Berufe das Unwesen einseitigen Abrichtens zu dem nothdürftigsten Hausbedarf gewisser praktisch-technischer Zwecke, es sey für das Forum oder für das Katheder, so überhand genommen haben, als in der Rechtswissenschaft, dafern sie anders in solcher Erniedrigung diesen Namen noch in Anspruch nehmen darf; denn nicht genug, daß diese Fakultät, wiewohl sie zwischen den andern grade in der Mitte steht, von ihren Schwestern zur Rechten und Linken am meisten sich zurückzieht, so schrumpft sie auch wieder in sich selbst so zusammen, daß wiederum die einzelnen Juristen nur auf einzelne

Erdschollen in ihrem eigenen Gebiete ausschließlich sich beschränken, ohne um die andern sich zu bekümmern. Wie selten hat einer den Muth, zu einer historischen und komparativen Forschung vorzuschreiten? Und wie viel seltener versteigt er sich in die Nachbargebiete? Dennoch ist grade in dem juristischen überall wirksam eingreifenden Berufe selbst zu dem gewöhnlichen Hausbedarfe nichts ersprießlicher als lebendige Durchbildung und gründliche Erkenntniß aller Umgebungen. Aber das Auge aller Erkenntniß, der Grund und das Prinzip alles Lebens und Wissens ist die Theologie, worunter noch mehr als religiöses Gefühl, noch mehr als einige natürliche Empfindungen gegen Gott zu verstehen ist. Wie kann es zu irgend einer hellen Erkenntniß kommen, wenn das Auge dieser Erkenntniß im Dunkel, nämlich im Gefühle stecken bleibt?

Alles Wissen ist nur wirklich und wahrhaftig, so sagt Spinoza, wenn es zur Erkenntniß des Ewigen und Unvergänglichen in der Erscheinung aufsteigt. Eth. II. pr. 45. V. pr. 29. 30. Ist also die Rechtswissenschaft wirklich Wissenschaft, erhebet sie sich wirklich zu dem tertium genus cognoscendi, so muß sie nothwendig theologisch seyn, um ihre Gegenstände in Gott aufzufassen. Julius Paulus muß erst bei dem Apostel Paulus in die Lehre gehen, der Jurist muß erst ein Christ werden, und in dem armen Menschen Jesus Gott selbst erkennen, lieben und anbeten lernen, ehe er die armseligen menschlichen Dinge, mit denen er zu thun hat, in dem höheren Lichte der Ewigkeit, sub specie aeternitatis, recht verstehen und würdigen kann.

Aber die nächste Autorität, welche die Nothwendigkeit der Theologie für die Jurisprudenz erhärtet, ist und bleibt die Definition derselben am Anfange der Institutionen und der Pandekten; und diese Autorität ist in gemeinen Rechten anerkannt, denn die Juristen pflegen demjenigen, der das Römische Recht für sich anziehen kann, fundatam intentionem zuzuschreiben. So sind sie auch gewohnt, einem und demsel-

ben Menschen, seiner Einheit mit sich selbst unbeschadet, eine doppelte Persönlichkeit zuzuschreiben. Eine solche Verdoppelung steht aber auch den Juristen selbst wohl an, nämlich die Paulinische Duplizität, in welcher der Jurist Paulus und der Christ dieses Namens zusammenkommen, wie Leib und Seele im Geiste des Menschen.

Niemand kann zwei Herren dienen; aber es kann Jeder in zwei, und in mehr als zwei Beziehungen Einem Herrn dienen.

Zur
theologisch-juristischen Biographie.

Drittes Kapitel.

Theologisch-juristische Biographie.

1.

Die Schutzheiligen des Juristenstandes.

Wenn ein leichtfertiges Sprichwort über die ganze Zunft der Juristen den Bannstrahl zuckt und den Stab bricht, so ist es an ihnen, gegen dieses unbefugte Anathema durch Wort und That, durch Bekenntniß und Wandel feierlichst zu protestiren, um die Rechte ihres Standes wahrzunehmen. Es gilt nichts Geringeres, als die Frage, ob Recht und Religion, Staat und Kirche, ob ihre Diener, die Juristen und Theologen, zusammengehören, — oder nichts mit einander zu schaffen haben, oder einander entgegengesetzt sind. Die nächste Autorität für die Kompatibilität beider Gebiete und Dienste finden wir in der katholischen Kirche selbst, welche so viele Juristen zu Heiligen erhoben hat. Und wer wollte bezweifeln, daß unter diesen heiliggesprochenen Juristen viele fromme, gottesfürchtige Christen sich befunden haben, deren gute Werke aus dem Glauben gekommen sind?

Es ist keineswegs unsere Meinung die unächte Lesart der Pandekten, welche in einem Fragmente des Pomponius

(l. 99. Dig. de acquir. vel omitt. hered. XXIX. 2.)

einen Sanctum Cassium als Prätor nennt, wieder einzuschwärzen: wir wissen auch, daß die lectio Haloandrina

schon längst »Secundum Cassium« gelesen hat. Schon Hommel hat diese Lesart mit der auf einem Steine in Spanien verglichen, wo fromme Seelen mit großer Freude über die neue Entdeckung S. Viar gelesen hatten, weil die übrigen Buchstaben des Praefectus Viarum verkommen waren *). Kurz, auf jenen Heiligen müssen wir verzichten; aber es sind dennoch wenigstens funfzig Heilige zur Stelle, die in ihrem Erdenleben mitten unter den Uebungen der Gottseligkeit der Rechtswissenschaft und Rechtspflege beflissen gewesen sind. Davon handelt eine schon über zweihundert Jahre alte Abhandlung, unter dem Titel: Sanctorum quinquaginta juris peritorum elogia contra populare commentum de solo Ivone. Auct. Joh. Roberti. Leodii 1632.

Protestantischer Seits nehmen wir freilich an diesen Kanonisationen, so wie an dem Heiligendienste, gerechten Anstoß; und wir sollten nach unserm Bekenntniß noch viel mehr an aller Werkheiligkeit Anstoß nehmen: aber wir brauchten uns darum doch nicht gegen den erbaulichen Inhalt so vieler christ-katholischer Legenden zu verschließen. Wir dürfen selbst in den unleugbaren Verirrungen der strengsten und herbsten Frömmigkeit das Streben nach Heiligung nicht verkennen, welches auch den beschämen kann, — der hoch über solchen Verirrungen steht, und dennoch in dem Ernste, in der Ausdauer der Gesinnung hinter dem Verirrten zurückbleibt. Von solchem ausdauernden Ernste finden sich auch unter den juristischen Heiligen nicht undeutliche Spuren.

Vor allen nehmen jedoch die Schutzheiligen des Rechts und der Rechtswissenschaft die juristische Aufmerksamkeit in Anspruch. Unter diese gehört vorerst die heilige Jungfrau

Catharina,

welche tutelaris juris consultorum praeses genannt wird **).

---

*) C. F. Hommel litteratura juris. Ed. 2. 1779. p. 275. Micrologia in ICtos Sctis adscriptos.

**) Ebendaselbst.

Sie heißt zum Unterschiede von anderen heiligen Frauen ihres Namens St. Catharina von Alexandria. Ihr gehört das Patronat über alle Wissenschaften, aber vorzüglich über die Jurisprudenz.

Catharina lebte, so heißt es, zu den Zeiten des Kaisers Maxentius, eines Gegenkaisers, an welchem historisch nichts merkwürdiger ist, als seine Niederlage in den denkwürdigen Feldschlachten (312. 313), in welchen auf einmal und zum erstenmale Konstantin's heilige Kreuzes-Fahne, das berühmte Labarum, dem heidnischen Feinde entgegenwehte, worauf Konstantin's Einzug in Rom folgte. Maxentius ertrank in der Tiber: aber er war schon vorher in den Gräueln aller Laster und in den bodenlosen Untiefen heidnischen Götzendienstes ertrunken. Sein Name ist auch durch die grausamsten Christenverfolgungen befleckt.

Vor seinem Throne hatte ihm Catharina alle seine fluchwürdigen Sünden vorgehalten, vor seinem Throne hatte sie die ihr entgegengestellte heidnische Weltweisheit mit gesalbtem Worte niedergeschlagen. Dafür wurde sie Angesichts des Volks auf einem Rade zu Tode gemartert: dafür ist sie aber auch als die Schutzheilige aller menschlichen Weisheit, und als das persönliche Sinnbild der unter der Zucht des göttlichen Wortes stehenden Philosophie verehrt worden: sie ist insbesondere das Vorbild der Juristen geworden, ihre Schützlinge zu erinnern, daß alle ihre juristischen Worte nur in der Kraft des göttlichen Worts zu einem gedeihlichen Siege führen, daß auch die äußerliche Niederlage den wirklichen Sieg nicht schmälert, sondern vielmehr krönt, daß kein Rad, kein Messer, keine Furcht oder Gefahr abhalten darf, die Wahrheit laut und öffentlich zu bekennen.

Dieses mahnende Beispiel erscheint in demselben Momente der Zeit, wo die Bedrückungen und Verfolgungen der Christen, gegen die es die Waffen des Geistes erhebt, ihr Ende nehmen, und der Zwiespalt zwischen dem Staate und der Kirche zu Gunsten der letztern sich zu lösen scheint:

aber es kommt doch zur rechten Stunde, denn mit Konstantin beginnen in Folge jener gefährlichen Verbindung die gefährlichsten Versuchungen. Es gilt nun, neben dem Zusammenhange auch den Unterschied zwischen Kirche und Staat anzuerkennen: denn beide decken sich erst vollkommen in der triumphirenden Kirche, welche sich von der streitenden ebenso unterscheidet, wie wiederum diese von dem Staate. Der Unterschied hebt aber nur noch mehr den Zusammenhang hervor, welchen in der katholischen Kirche auch die Heiligen vermitteln helfen. In sofern diese aus Juristen hervorgingen und zum Schutze der Juristen bestimmt sind, vermitteln sie nicht allein beide Kirchen, sondern auch Kirche und Staat in ihrem Zusammenhange.

Hier ist nun ein Heiliger zu nennen, welcher nicht allein auf Erden dem Stande der Juristen angehörte, sondern auch im Himmel ihnen vorzüglich sich widmet. Der eigentliche Schutzpatron der Juristen ist

St. Ivo,

auch Ivo Helorii genannt, weil sein Vater Helorius hieß: er wird auch als St. Yves von Rennes bezeichnet.

Ivo ist selbst Jurist gewesen, geb. 17. Oktober 1253, † 1303 am 19. Mai. Sein strenger, frommer Lebenswandel hat ihm die Kanonisation und das Patronat über die Juristen verdient. Sein Leben ist von Andern irrthümlich in die Zeiten Karls IV. (1349 — 1378) versetzt worden.

Ivo war Vorstand des geistlichen Gerichts in seiner Vaterstadt Trequier in der Französischen Provinz Bretagne. Seine Gerechtigkeit kam Allen zu Gute: den Armen und Verlassenen stand er jederzeit nahe. Oft hat er ihnen auch als Sachwalter gedient: deßhalb erhielt er den ehrenvollen Namen »Advokat der Armen, Wittwen, und Waisen.« Seine Enthaltsamkeit soll so ausdauernd gewesen seyn, daß er nie Wein und Fleisch genossen hat. Sein Bette war sehr hart, denn er fürchtete sich sehr vor Verweichlichung und ihren Folgen. Den Hülflosen und Bedrängten, den Wittwen

und

und Waisen widmete er nicht bloß seine Kräfte und Rechtskenntnisse, sondern auch sein ansehnliches Vermögen. Mit den Armen hatte er alles gemein: er konnte ihnen auch materiell mehr geben, als der moderne Armen-Advokat Firmian Sebastian Siebenkäs, denn er war reich. Albert Kranz setzt hinzu: Hic omnium procuratorum et advocatorum unicam, merito lucerna condignam, sui laboris mercedem percepit a Domino. Nam eo jam vita functo, cum crebris fulgeret miraculis, inter sanctos meruit aggregari.

In seinen späteren Jahren war Ivo als Priester geweihet worden: er wurde der Offizial des Bischofs. Aber er zog sich bald zurück, und starb als Pfarrer in Locharez, ein guter Hirte der ihm anvertrauten Heerde. So ist er nicht allein den Rechtsanwälden und Richtern, sondern auch allen Geistlichen, denen eine Seelsorge befohlen ist, ein erweckliches Vorbild unermüdlicher Berufstreue geworden. Wir mögen immerhin auf den Grund besserer und gesunderer Einsicht gegen alle Fasten und Kasteiungen protestiren, — wiewohl das Fleisch auch an solchen Protestationen nur zu viel Theil nimmt, es kann auch die Protestation gegen solche Uebertreibungen übertrieben werden —: aber, wie gesagt, wir mögen immerhin in Folge besserer Erkenntniß den Wein trinken, den Gott bescheert, und Fleisch und Braten essen, und auf weichen Federbetten geruhig schlafen, — darum bleibt Ivo doch ein mahnendes Vorbild der Entsagung, die aus der Liebe kommt und zur Freiheit führt. Haben wir bessere Einsicht, soll sie weniger Frucht bringen?

Vor Zeiten wurde das Fest des heiligen Ivo namentlich auf Universitäten von den Juristenfakultäten gefeiert, und gewiß nicht ohne Segen. Sein Fest fällt auf seinen Todestag, den 19. Mai *), nach Andern den 26. August. Bei der Stiftung der Universität Wittenberg (1502) verlegte aber Churfürst Friedrich der Weise Ivo's Festtag auf den

*) Vergl. Acta Sanctorum unter dem 19. Mai, S. 537 — 613.

dritten Mai. Er befahl zugleich, daß die Juristen jedesmal durch ein feierliches Programm den Rector der Universität und alle Professoren davon in Kenntniß setzen sollten, damit das heilige Meßopfer an Ivo's Altare desto zahlreicher gefeiert werde. Aber in Wittenberg hat diese Feier nicht lange gedauert; denn Luther zauderte nicht, solchen Heiligen-Dienst aufzuheben, den er nicht dulden mochte, wenn er auch gelegentlich zu guten Vorsätzen und frommen Rührungen erwekken konnte. Uebrigens führen noch jetzt, wie auch Hommel berichtet, einige Juristenfacultäten Ivo's Bildniß in ihrem Siegel; manche verwahren auch Etliches von seinen Reliquien.

Ueber diese Reliquien, über die Wunder, die sie gethan, über den Segen, den sie gebracht, enthalten die Acta Sanctorum die ausführlichsten Nachrichten mit allen juristischen Belägen und Beglaubigungen. Und denjenigen Reliquien, die uns Ivo in seinem treuen Lebenswandel hinterlassen hat, ist auch wirklich die Fortdauer einer segensreichen Wirksamkeit nicht abzusprechen, wenn wir sie beherzigen.

Aus Ivo's richterlichem Amtsleben, und aus seiner Advokaten-Praxis sind uns mancherlei Anekdoten überliefert worden, worüber sogar zu desto mehrerer Gewißheit Zeugen verhört worden sind.

Einst beschwerte sich vor seinem Gerichtsstuhle ein Mann darüber, daß ihm seine Frau aus Wankelmuth die Ehe nicht halten wolle, obwohl sie ihm, wie er ihr, sich ehelich gelobt und verbunden; er bat um ein geistlich-richterliches Urtheil über diese Eheirrung. Das Frauenzimmer wurde vorgeladen; sie leugnete die Ehe wirklich abgeschlossen zu haben; sie bezog sich darauf, daß keine priesterliche Trauung, keine Einsegnung statt gefunden; sich bezog sich ferner auf ihre Jungfräulichkeit; sie hielt sich daher für berechtigt, zurückzutreten, und trug auf Abweisung des Klägers an. Der Kläger mußte die Klandestinität der Ehe einräumen; er mußte einräumen, daß keine priesterliche Trauung stattgehabt, er konnte die Virginität der Verklagten nicht bestreiten; aber er behauptete den-

noch eine wirkliche Ehe — matrimonium ratum —; er betheuerte die wirkliche Vollziehung durch gegenseitige und übereinstimmende Eheerklärung de praesenti; auf den Grund dieses consensus matrimonialis bat er pro validitate matrimonii zu erkennen. Verklagte hatte die angeführten Thatsachen größtentheils eingeräumt, aber sie bestritt fortwährend die daraus gezogene Folgerung für die Existenz der Ehe, allein sie wurde dennoch verurtheilt; Ivo erkannte pro validitate matrimonii; denn aus den eingestandenen Thatsachen ergab sich ihm ein vollständiger Abschluß der Ehe, wenngleich ohne Trauung und Zeugen, wie die erste im Paradiese, wie die Ehen in der ersten Christenzeit. Verklagte appellirte gegen dieses Erkenntniß; Ivo war als erster Richter aufgefordert, den Verhandlungen in zweiter Instanz beizuwohnen, und über die mündlichen Auslassungen in der ersten Instanz Auskunft zu ertheilen. Verklagte bestritt fortwährend die rechtliche Existenz der Ehe; es wurde ihr vorgehalten, was sie in der ersten Instanz nicht hatte leugnen können, aber sie blieb bei ihrer Weigerung; es fehle Trauung, Einsegnung, gültiger Ehekonsens; sie sey eine Jungfrau, und keine Frau. Da trat Ivo auf: er erinnerte sie an jedes Wort ihrer Geständnisse, er belehrte sie über den ernsten Inhalt der Ehe, die Gott selbst eingesetzt, über die Unverbrüchlichkeit des Ehegelübdes. Wer die Ehe nicht hält, die er gelobt, so konnte er mit gutem Rechte sagen, der bricht Wort, Eid und Ehe zumal; die Jungfräulichkeit schließt den Ehebruch nicht aus. Kannst Du nun wirklich vor Gott, vor diesem Gericht, vor Deinem Gewissen und vor gegenwärtigem Manne leugnen, daß die Ehe durch euern gemeinschaftlichen Willen geschlossen worden ist? — Es mußte irgend ein Wort, ein Blick, ein Lichtstrahl aus dem innersten Wesen der großen Heilsanstalt, welche Gott noch vor dem Falle der Menschen in der Ehe bereitet hat, in das Herz des leichtfertig wankelmüthigen Weibes getroffen haben; denn sie war auf einmal ganz verändert. Ja, es ist wahr, — sagte die Jungfran, — er ist mein Mann,

und ich bin seine Frau, und ich will Zeitlebens keinen andern Ehemann haben. — Daß die Trauung noch nicht vollzogen war, hatte ihr erst zur Entschuldigung gedient; jetzt verwandelte sich dieser Mangel in eine Anklage, die sie gegen sich selbst kehrte; sie fühlte nun erst die Verpflichtung, auch der Gemeinde, der Kirche und der Gesellschaft, den neuen Bund im Bunde öffentlich zu bekennen. — Es ist auch wirklich wahr, daß die Ehe nach ihrem eigensten Wesen eine fortgehende Trauung ist, daß unter dem heiligen Segen der Ehe und dem damit verbundenen Kreuze die Liebe nicht abnimmt, sondern von Jahr zu Jahr mit der ihr wesentlichen Treue immer inniger zusammenwächst, daß alles, was der Ehe anfangs noch zu fehlen scheint, im Fortgange ihr zugelegt wird, wenn es nur ihre Glieder annehmen wollen. Das lehrt uns Alles an einem einzigen Ehescheidungsprocesse St. Yves. —

In Tours hatte er mehrmals in dem Gasthause einer betagten Wittfrau Herberge genommen; als er einstmals des Abends dort einspricht, kommt ihm die alte Frau mit Thränen entgegen. Sie sollte Tages darauf vor Gericht erscheinen; sie war auf Ersatz von 1200 Dukaten verklagt, und sie fürchtete verurtheilt zu werden, ob sie wohl nicht einen Pfennig schuldig zu seyn betheuerte. Zwei Fremde, die bei ihr eingekehrt, hatten ihr eine Geld-Chatoulle in Verwahrung gegeben; sie hatte beiden versprochen, das Depositum an keinen von beiden allein, sondern nur an beide zugleich zurückzugeben. Die Korrealberechtigung war ausdrücklich ausgeschlossen. Wenige Tage darauf gehen beide Fremde zugleich mit mehreren Kaufleuten an dem Gasthause vorüber; die Wirthin steht an der Thür; sie sagen ihr, daß sie so eben mit diesen Kaufleuten ein Geschäft abschließen wollten; sie bestellen zugleich ein Abendessen. Aber noch vor der Zeit des Abendessens kommt einer der beiden Deponenten, und bittet sich die Chatoulle aus, weil das Geschäft abgeschlossen sey. Die Wittfrau hat kein Arges; sie hatte beide eben zusammen gesehen, beide hatten auf den Abend Essen bestellt; so

giebt sie die Chatoulle heraus, der Fremde entfernt sich damit. Abends kommt der Andere; er fragt nach dem anvertrauten Schatze; sie antwortet, daß sein Freund und Genosse das Geld vor einer Stunde schon abgeholt. Der Fremde kommt darüber in große Bestürzung; sein Gefährte bleibt aus. Nun hält er der Frau vor, daß sie wider den Vertrag gehandelt; er fordert Schadloshaltung; er hat bereits auf Ersatz des anvertrauten Gutes geklagt. Ivo tröstet die Frau, er verspricht ihr seinen Beistand.

Des andern Tages meldet er sich mit ihr bei Gericht; er wird der Verklagten als Rechtsanwalt zugeordnet. Der Kläger wiederholt seine Klage, er beruft sich auf den Inhalt des Verwahrungs-Vertrags. Verklagte muß den Vertrag einräumen, sie kann auch nicht leugnen, dagegen gehandelt zu haben. Kläger bittet um ihre Verurtheilung nach dem Inhalte des Vertrags. Deren bedarf es nicht, erwiedert Ivo, der Advokat. Die Chatoulle ist nicht verloren: die Verklagte wird sie ausantworten, sobald sie von Rechtswegen dazu verurtheilt ist, quando ex justitia tenebitur. Nein, antwortete der Kläger, keine Frist, keine Bedingung! Entweder das Geld zur Stelle, oder augenblickliche Verurtheilung. Die Verurtheilung, erwiedert Ivo, kann nur nach dem Inhalte des Vertrags geschehen, wie Du ihn selbst angegeben hast; die Frau ist zur Herausgabe nicht eher schuldig, als bis Dein Geschäftsfreund und Reisegefährte, der so plötzlich verschwunden ist, zugleich mit Dir dazu erscheint. — Hier wird der Kläger verlegen; er sieht sich in seiner eigenen List gefangen, er fürchtet sich verrathen, er sucht sich vergeblich heraus zu reden; endlich entdeckt es sich, daß sich beide Deponenten zu dem Betruge gegen die einfältige Frau verbunden hatten. Die Verklagte wird nun frei gesprochen, der Kläger wegen seines Betrugs bestraft. Aber es war wohl weniger die juristische Spitze, an der sich die List des Gegners brach, als die Macht der Wahrheit, welche den Lügner wider seinen Willen überwältigte.

So war Ivo überall beschäftigt, daß das Recht nicht

zum Unrecht würde; wo es zu thun und zu helfen gab, da war er auch zur Stelle.

Viele Juristen wird der heilige Ivo durch seinen Namen an einen älteren, viel bekannteren Juristen gleiches Namens erinnern, von welchem zwei berühmte Sammlungen aller Kirchenbeschlüsse, canones, herrühren, nämlich das Decretum und die Pannormia *). Beide Sammlungen gehören zu den hauptsächlichsten Quellen des Decretum Gratiani, auf dessen Verfasser wir späterhin kommen werden. Die kleinere Sammlung heißt Pannormia, Andere haben Pannomia gelesen; jedenfalls scheint der Name den Pandekten nachgebildet zu seyn, welche darin benutzt und zum Theil abgeschrieben sind.

Und wenn uns einmal der h. Ivo des 13. Jahrhunderts an den h. Ivo des 12. Jahrhunderts erinnert hat, so kann uns auch wieder die Pannormia des Letzteren an die Pannomieen oder Allgesetzbücher erinnern, welche in unseren Tagen der berühmte Englische Jurist Jeremias Bentham verfaßt und hinter einander dem Kaiser Alexander, den Nordamerikanischen Freistaaten, den spanischen und den portugiesischen Cortes angeboten hat. Bentham ist jüngst als Nestor aller Juristen verstorben; seine Projekte sind schon fast vergessen; aber der Geist, aus dem sie hervorgegangen, lebt noch fort. Insofern können diese Versuche als ein merkwürdiges Zeichen unserer Zeit angesehen werden, welche sich an den Gegensätzen zwischen gegebenen und gemachten, ungeschriebenen und geschriebenen, allgemeinen, subsidiarischen und speziellen Rechten, so wie an dem Unterschied zwischen den Gesetzen, die einer ausdrücklichen Sanction, und solchen, die bloß der Anerkennung bedürfen, noch immer zerarbeitet.

Ivo's Pannomie war auch ein Zeichen seiner Zeit, die

---

*) Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen von Dr. Ferdinand Walter. 5te Aufl. Bonn, 1835. §. 96. — F. L. v. Savigny Gesch. das R. R. im M. A. II, S. 286 flg.

an dem Gegensatze des geistlichen und weltlichen Rechts zu arbeiten hatte. Auch dieser Ivo gehört unter die Juristen, welche sich eben sowohl durch ihre Gelehrsamkeit, als durch ihre Gottesfurcht ausgezeichnet haben. Er gehört ebenfalls in die zahlreiche Gesellschaft der Heiligen. Er war es auch, der sich der Ehescheidung König Philipp's I. von Frankreich von seiner Gemahlin Berta, und dessen Wiederverheirathung mit Bertrade standhaft widersetzte, wie vier Jahrhunderte später in England Thomas Morus der Ehescheidung seines Königs Heinrich's VIII. Aber das ist fast vergessen, denn gerade an den Schriftstellern übersehen wir nur zu leicht ihre Handlungen, welche hinter ihre Schriften zurücktreten. Seine später gesammelten Schriften enthalten nicht bloß jene Dekreten-Sammlungen, sondern auch viele merkwürdige Sendschreiben nebst 22 Homilien und einer Chronik. Nach den Episteln hielt er die Fabillität des Papstes wo nicht für wirklich, doch für möglich *). Er war zuletzt Bischof von Chartres, wo er 1115 in seinem 80. Jahre starb. —

Aber dieses Kapitel handelt laut seiner Ueberschrift nicht von Pannormien, noch von Pannomieen, sondern von der Schirmvogtei im Himmel, deren sich die Juristen auf Erden zu erfreuen haben. Die himmlische Schirmvogtei ist in der Mittel-Instanz zweien Heiligen, einer Jungfrau mit dem Marter-Rade und einem priesterlichen Juristen, anvertraut; es kann auch nicht fehlen, daß diese Heiligen von wirklich frommen Juristen mehr als einmal in der Noth des Berufs als die nächsten Schutzherren und Nothhelfer, als Mittler und Fürsprecher angerufen worden sind, — — wiewohl sie selbst nur Menschen sind, welche der Gnade und Hülfe bedürfen. Aber ist es darum besser, wenn in späteren Zeiten der Aufklärung die Juristen statt solcher Heiligen andere menschliche Autoritäten anrufen, und Fleisch für ihren Arm halten, oder gar

---

*) C. F. Eichhorn Kirchen-Recht I. 173. 325.

mit sich selbst allein einsam Gottesdienst pflegen? In jenem Aberglauben waren die menschlichen Werkzeuge doch nur Mittel- und Zwischen-Personen: aber in diesem Unglauben wird die menschliche Kraft und Weisheit zur Haupt-Person.

Beide Abwege warnen, nicht Dem die Ehre zu entziehen, der das Gesetz selbst ist, das wir suchen, der das Recht allein in seiner Hand hält, und den Menschen vorhält, und in ihnen wirksam macht; denn Er ist es allein, der das Recht wahrhaftiglich wird halten lehren, und das Gericht hinausführt zum Siege.

2.

Biographische Nachrichten

über

die Berührung der Jurisprudenz mit dem Christenthume in den ersten fünf Jahrhunderten.

Die ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung, in welchen die Kirche Christi mehr als später unter dem Drucke seufzte und — erblühte, enthalten das goldene Zeitalter der Römischen Juristen, welche, wiewohl auszugsweise, in den Pandekten fortleben. Aber unter allen neun und dreißig Civilisten, mit welchen uns die Digesten des Kaisers Justinianus bekannt machen, scheint kein einziger Christ zu seyn. Während wir gleich in der ersten Kirche aus andern Ständen die merkwürdigsten Beispiele der Bekehrung erfahren, ist von den Juristen alles stumm, wie denn überhaupt nicht viel Weise nach dem Fleische, nicht viel Gewaltige, nicht viel Edele berufen sind. Ist doch die Römische Rechts- und Gerichtskunde beim Eintritte der neuen Zeit sogleich an ihrem ersten Urthelsspruche in dem Kriminalprozesse gegen den Herrn selbst jämmerlich zu Schanden geworden! Aber sollte es darum zur Zeit Christi und der Apostel und der apostolischen Väter, und in den nächsten Jahrhunderten bis auf den Kaiser Konstantin in dem Stande der Juristen ganz an Bekennern und Jüngern des Herrn gemangelt haben? Wohl mögen viele in dem Buche des Lebens aufgeschrieben stehen,

von welchen sonst kein Buch Meldung thut. Und sind denn nicht auch unter den Heiden Viele treu gewesen mit dem Pfunde, das einem Jeglichen bescheert war? Ist ihnen nicht auch das Evangelium gepredigt in dem Gefängnisse der abgeschiedenen Seelen?

Aber das ist doch alles späteren Geschlechtern nicht genug gewesen; es hat wirklich weder an dem guten Willen, noch an scharfsinnigen Kombinationen gefehlt, um auch in der Neun- und -Dreißiger-Gesellschaft der Pandekten etliche Christen auszumitteln, gleich als wenn die Pandekten, weil sie die summa jurisprudentiae enthalten, auch das Christenthum der Juristen aus den ersten christlichen Jahrhunderten repräsentiren müßten.

Fand man sich auf der einen Seite in der Verlegenheit, nicht allein die Tugenden der Heiden als glänzende Laster, sondern auch die Träger derselben, wiewohl gegen die Schrift, — Joh. 9, 41. Ap. G. 17, 30. — zum ewigen Tode zu verdammen, so suchte man's auf der andern Seite nach Möglichkeit wieder gut zu machen; auch die Dankbarkeit der Juristen wollte den geehrten Lehrern in jure zur Hülfe kommen, sie zu erretten; es wurde jede Spur christlicher Lehre oder Sitte verfolgt, um in den alten Juristen theuer erkaufte Mitchristen zu entdecken.

Unter diese christlichen Juristen aus der Pandekten-Societät wird namentlich

Licinius Rufinus

gerechnet; er galt auch lange als Verfasser der collatio rerum Mosaicaram et Romanarum, welche mit den Worten Lex Dei anfängt *). Hierauf beziehen sich auch mehrere Distichen, welche diesem Juristen gewidmet sind.

---

*) Jo. Bertrandus *βιοι νομικων*. p. 180. Nic. Henel de vet.

Noscere res magna est leges; at noscere Christum
Major: utrumque (Deus laus siet) obtineo.

Recht die Rechte zu kennen ist viel, doch Christum erkennen
Ist viel mehr; und mir ward Beides. Gelobet sey Gott!

Inter prudentes haud vitam inglorius egi.
Christum idem novi. Caetera facta latent.

Unter Juristen war mein Name nicht namenlos. Mir ward
Christi Name zum Heil. Schweige denn Andres von mir!

In dieselbe Kategorie gehört

Aurelius Arcadius Charisius,

welcher in den Pandekten selbst magister libellorum genannt wird.

I. 1. D. de off. praef. praet. I, 11.

Er war mithin Kaiserlicher Kabinets-Rath, welcher die eingehenden Immediat-Gesuche vorzutragen hatte, qui libellos edere dicebatur *). Auf sein angebliches Christenthum deuten folgende Verse:

Jura datum est coluisse mihi, coluisseque Christum.
Illud laude solo me beat, hocce polo.

Mir ward Beides vertraut, den Rechten zu dienen, und Christo.
Droben loben sie dieß, jenes wird unten gerühmt.

Magna, libellorum fieri meruisse magistrum,
Major sed Christum laus coluisse fuit.

Großes war der Dienst beim Kaiser, der Gnade und Recht spricht;
Daß ich gewürdiget ward, Christo zu dienen, ist mehr.

So viel ist gewiß, daß sein Leben in und über die Zei-

JureC. p. 189. 222. 227. D. Zimmern Gesch. des R. Privat-Rechts. I. §. 101., wo zugleich Menagius, König und Clodius citirt werden.

*) Jo. Bertrandus *βιοι νομικων.* p. 179. Nic. Henel De vet. JureCons. p. 192. 222. 227. Zimmern I, 1. p. 389.

ten Konstantin's des Großen hinaus reicht. Dieser Zeit gehört noch ein anderer Jurist an, welcher ebenfalls zur christlichen Erkenntniß gekommen seyn soll, nämlich

Hermogenianus,

der Autor des Codex Hermogenianus. Ein Fragment aus seinen epitomae, l. 60. D. de donat. inter vir. et ux. XXIV, 1., hat den Beleg zu seinem Christenthum enthalten sollen, weil darin das Priesterthum als eine Thatsache, welche die Fortsetzung ehelichen Zusammenlebens nicht zuläßt, ausdrücklich erwähnt wird. Für sein Christenthum dürfte noch mehr sein Zeitalter sprechen, so wie der wahrhaft-christliche Inhalt in den Anfangsworten der l. 2, D. de stat. hom., wonach das Recht um der Menschen willen da ist. Dagegen ist aber auch nicht zu verschweigen, daß andere Juristen sowohl den Hermogenianus, als auch seinen Vorgänger Gregorianus für Erzheiden erklärt haben. Wer kennt nicht die Namen Beider aus der Geschichte der Konstitutionen-Sammlungen? Beide sollen, so hat man gesagt, ihre Codices nur darum konscribirt haben, um den Konstitutionen der heidnischen Kaiser auch in der christlichen Zeit ihre Gültigkeit zu sichern.

Uebrigens ist Hermogenianus nicht allein wegen seines Codex, und wegen der Fragmente, die er zu den Pandekten geliefert hat, für die Juristen merkwürdig, sondern er hat auch die Folgeordnung der Rechts-Materien den Pandekten überliefert, denn seine Epitomae folgten ebenfalls der Ordnung des Edictum perpetuum, wie das zuletzt laudirte Fragment besagt, welches edendeswegen für die Pandekten-Sammlung gewählt worden ist.

Ueber hundert Jahre älter als Licinius, Charisius und Hermogenianus ist

Tertullianus *),

denn dieser ist ein Zeitgenosse Papinian's. Es ist nicht der Römische Consul Tertullus gemeint, von welchem unter Antoninus pius oder unter Hadrianus das Sc. Tertullianum seinen Namen erhalten hat. Noch weniger kann der Römische Redner Tertullus gemeint seyn, dessen feile Hülfe der hohe Rath zu Jerusalem gegen den Apostel Paulus in Anspruch nahm; von diesem Redner wissen wir weiter nichts, als daß er als gedungener Causidicus sein Advokatenhandwerk gegen den Apostel Christi angewendet hat. Ap. 24, 1. Dagegen gehört unser Jurist Tertullianus in den Pandekten-Cyklus, wiewohl er nach der bequemen Uebersicht, die uns Hommel's Palingenesie gewährt, nur selten darin auftritt und so dürftig beisteuert, daß er mehr einem Ehrenmitgliede, als einem aktiven Theilnehmer dieses Juristen-Vereins gleicht. Dieser ist es, welcher mit seinem Zeit- und Namensgenossen, dem berühmten Kirchenvater gleiches Namens, nicht sowohl verwechselt, als für dieselbe Person gehalten worden ist. Er gilt darum ebenfalls für einen Christen; darauf beziehen sich auch Nicol Henel's und J. L. Hadamar's Distichen.

Relligio huic studium est; hic leges juraque tractat.
Rarus, cui curae cura ea sit gemina.
Relligio tibi culta est, et cultae mihi leges;
Bis meritum duplex me comitatur honos.

Religion und Recht und Gesetz sind seine Geschäfte:
Selten verbindet sich so doppelten Strebens Verein.
Dienst du der Religion, so dien' ich zugleich dem Gerichte:
Und für den doppelten Dienst wird mir auch doppelter Lohn.

---

*) Jo. Bertrandus p. 135. Nic. Henel p. 87. 218. 225. Menagii amoenit. jur. c. 12. Bach hist. j. R. edit. Stockmann p. 466. Zimmern I. 1. §. 99. S. 365. — Codex Theod. c. commentariis Jac. Gothofredi, ed. Ritter. Tom. I. Prolegomena CCXI.

Haereticos Verbi mucrone fideliter ursi.
Quid censes reliquos aedificare libros?

Mit dem Schwerdte des Worts schlug ich im Glauben die Ketzer;
Aber erbaut nicht zugleich, was ich verkündet, das Wort?

Aber wenn wir auch dem Römischen Juristen Tertullianus den Ruhm des Kirchenvaters nicht vindiziren könnten, wenn auch der Jurist Tertullianus weder Christ, noch Theolog gewesen seyn sollte, so ist doch desto wahrscheinlicher, daß der Theolog Tertullianus ein Jurist gewesen ist.

Quintus Septimius Florens Tertullianus *) war der Sohn eines Centurio im Dienste des Proconsul von Karthago; er scheint zuerst Rhetor und Advokat gewesen zu seyn. Wenigstens nennt ihn Eusebius einen in den Rechten wohl erfahrenen Mann, — *τους Ῥωμαιους νομους ἠκριβωκοτα ἀνδρα*, — welcher zu Rom unter den ersten Juristen glänzte, — *των μαλιςα ἐπι Ρωμης λαμπρων.*

Weiter wissen wir freilich in juristischer Beziehung nichts von ihm; desto bedeutender ist seine Erscheinung in der Patristik; und in seinen Schriften zeigt sich auch wirklich die juristische Seite seines Christenthums, nämlich seine Advokatie und Apologie für die Christen. So entstand der apologeticus adversus gentes, wozu die Christenverfolgung unter dem Kaiser Severus Veranlassung gab; diese Vertheidigung erinnert unwillkührlich an den früheren Sachwalterberuf ihres Verfassers, welcher später selbst wieder an dem Kirchenvater Augustinus einen Apologeten finden sollte.

Merkwürdig ist Tertullian's Erklärung über das Verhalten der Christen zur heidnischen Obrigkeit und Rechts-Verfassung; sie ist recht eigentlich juristisch-politisch. Damals

---

*) Dr. A. Neander's Allg. Gesch. der christl. Religion u. Kirche. Ersten Bandes dritte Abthl. S. 1153. fl. Phil. Vicat: Vocab. jur. utr. sub voce: Tertullianus.

wurden den Christen von den Heiden demagogische Umtriebe, unruhige Störungen, staatsgefährliche Bewegungen schuld gegeben. Tertullianus sagt, was die Christen in dieser Beziehung thun.

»Wir rufen Gott an um das Heil der Kaiser, den ewi»gen Gott, den wahren Gott, den lebendigen Gott, dessen »Gnade sich die Kaiser selbst wünschen. Denn sie wissen, »wer ihnen das Regiment gegeben; sie wissen, wer die Men»schen und wer auch die Seele gemacht hat; sie wissen, daß »der allein Gott ist, in dessen Gewalt allein auch sie stehen, »nach welchem sie die zweite Person sind, aber die erste vor »allen und über allen Göttern *).« Und später sagt er: »Des»sen ist auch der Kaiser, dessen der Himmel ist und alle Krea»tur. Daher stammt auch der Kaiser, woher der Mensch »stammt, ehe er Kaiser wird. Daher kommt ihm die Macht, »von wannen ihm der Geist kommt. Dahin sehen wir Chri»sten auf und erheben unsere Hände, als Unbefleckte, mit ent»blößtem Haupte, denn wir schämen uns nicht: auch ohne »einen Treiber, denn wir beten aus dem Herzen, und bitten »immer für alle Kaiser, um ein langes, gesegnetes Leben, ge»ruhige Regierung, um Sicherheit am Hofe, um ein tapferes »Kriegsheer, getreue Diener im Senate, gehorsame Unterthanen im Volke, um Frieden über das Erdreich, und was »sonst dem Menschen und dem Kaiser zu wünschen ist. Das »können wir von keinem Anderen bitten als von dem, der »es geben kann **).« Ein andermal sagt er: »Ein Christ

---

*) Nos pro salute Imperatorum Deum invocamus aeternum, Deum verum, Deum vivum, quem et ipsi Imperatores propitium sibi praeter caeteros malunt. Sciunt, quis illis dederit imperium: sciunt, quis homines, quis et animam creaverit: sciunt, eum Deum esse solum, in cujus solius potestate sunt, a quo sunt secundi, postquam primi ante omnes et super omnes Deos.

**) Illius enim est ipse Imperator, cujus et coelum est et omnis creatura. Inde est Imperator, unde et Homo, antequam Im-

»ist keines einzigen Menschen Feind, geschweige des Kaisers. »Denn da der Christ weiß, daß der Kaiser von Gott geord»net ist, so folgt auch, daß er ihn liebe, und verehre und »hochachte, und mit dem ganzen Römischen Reich erhalten »wünsche, so lange die Zeiten dauern werden, denn so lange »wird er bestehen. Darum verehren wir den Kaiser, wie es »ihm ziemt und uns frommet, als einen Menschen, welcher »der Zweite ist, denn Gott ist der Erste, von dem er alles »hat was er hat, — und er ist allein gegen Gott der Ge»ringere. Nur insofern ist der Kaiser über alle, als er selbst »unter Gott ist *).«

Ein anderer Vorwurf, welcher damals, wie später, den Christen gemacht wurde, bezog sich auf den strengen Eifer derselben gegen alle heidnische Weltlust, welche mit dem Götzendienste zusammenhängt. Die Heiden hielten die Christen für ein lichtscheues, freudeloses Volk, weil sie die Römischen Schauspiele nicht besuchten, während das Römische Volk nach Brod und Schauspiel sich heiser schrie. Panem et Circenses! war die Losung des Tages, der Schrei der Begierde, welcher

perator. Inde Potestas illi, unde et spiritus. Illuc suspicientes Christiani manibus expansis, quia innocuis, capite nudo, quia non erubescimus, denique sine monitore, quia de pectore oramus, precantes sumus semper pro omnibus Imperatoribus, vitam illis prolixam, Imperium securum, domum tutam, exercitus fortes, senatum fidelem, populum probum, orbem quietum, quaecunque hominis et Caesaris vota sunt: haec ab alio orare non possumus, quam a quo scio me consecuturum.

*) Christianus nullius hostis est, nedum Imperatoris; quem sciens a Deo suo constitui, necesse est, ut et ipsum diliget, et revereatur et honoret et salvum velit cum toto Romano Imperio, quousque seculum stabit, tamdiu enim stabit. Colimus ergo Imperatorem sic, quomodo et nobis licet, et ipsi expedit, ut hominem a Deo secundum, et quidquid est a Deo consecutum, et solo Deo minorem. Sic enim omnibus major est, dum solo vero Deo minor est.

cher keine Befriedigung wird; aber die Christen wollten nicht einstimmen: sie baten nur um das tägliche Brot des Lebens, und um Kraft für die Paläſtra, von welcher Paulus ſchreibt, 1. Kor. 9, 24., Phil. 3, 13. 14. Darüber beſchwerten ſich die Heiden, und Tertullianus antwortet, als der Advokat der Christen, auch auf dieſe Anklage. »Wie »können wir euch dadurch beleidigen, daß wir eine andere »Luſt kennen? Iſt es ein Schade, daß wir uns nicht wol»len von euch beluſtigen laſſen, ſo trifft der Schade uns und »nicht euch. Ja, ſagt ihr, warum verwerfet ihr, woran wir »Freude haben? Aber, antworte ich euch, warum habt ihr »keine Luſt an dem, woran wir Freude haben?«

Solche Klagen und Antworten haben ſich oft wiederholt: ſie nehmen unſer Nachdenken in Anſpruch. Beiläufig iſt zu bemerken, daß es damals noch zweihundert Jahr dauerte, ehe Theodoſius der Jüngere durch eine beſondere Konſtitution, welche nicht geringes Aufſehn erregte, wenigſtens an Sonn- und Feſttagen alle Theater verſchloß.

In das Zeitalter des Tertullianus, ſo wie der vielberühmten Juriſten Ulpianus und Paulus, nämlich in das dritte Jahrhundert, gehört auch noch ein anderer Juriſt von Profeſſion, nur daß er nicht in dem Pandekten-Cyklus auftritt. Dieß iſt

M. Minucius Felix,

ein Römiſcher Advokat, der ſich zu Chriſto zu bekennen, und auch für Ihn ſein Advokaten-Amt zu verwalten gewürdigt worden iſt. Lactantius ſagt von ihm: non ignobilis in caussidicis loci fuit. Hieronymus nennt ihn einmal: Romae insignis caussidicus; ein andermal: caussidicus Romani fori. Franz Balduin hat über ihn eine Diſſertation geſchrieben, Heumann in den parerga Goettingensia ſein Andenken erneuert. Seine Apologie des Chriſtenthums

besteht in einem Gespräche, welches Octavius überschrieben ist, und noch im vorigen Jahrhunderte zu den Schulbüchern gehörte, indem es auf Gymnasien den Weg aus der klassischen Literatur in die patristische zu bahnen bestimmt war.

Nach diesen dialogischen Mittheilungen benutzte Minucius Felix die Gerichtsferien zur Zeit der Weinlese, um in Verbindung mit seinem Octavius, oder vielmehr durch diesen, seinen widerstrebenden und zweifelnden heidnischen Freund Cäcilius von der Wahrheit, welche Christus selbst ist, zu überzeugen. Non boni viri est, so sagt Octavius zu seinem Freunde M. Minucius Felix, non boni viri est, Marce frater, hominem domi forisque lateri tuo inhaerentem in hac imperitiae vulgaris caecitate deserere. »Das »wäre nicht redlich, Bruder Marcus, wenn du einen Men»schen, der dir in häuslichen und bürgerlichen Beziehungen »so nahe steht, in dieser Finsterniß grober Unwissenheit lassen »und verlassen wolltest.«

Hierüber entstand an den Ufern des Meeres bei Ostia unter den drei Freunden, welche sich auf den die Badeanlagen schützenden Felsendämmen niedergelassen hatten, unter Gottes freiem Himmel ein so ergötzliches, als erbauliches Gespräch, welches viele in allen Zeiten sich wiederholende heidnische Angriffe gegen das lebendige Christenthum in die Scene setzt, und die Vertheidigung übernimmt.

Zunächst ist es wieder der Vorwurf der Kopfhängerei, welcher den Christen gemacht wird: es wird ihnen ein finsterer Eifer gegen unschuldige Freuden und allen heitern Lebensgenuß, ein unästhetischer Haß gegen allen mimischen und theatralischen Kunstgenuß, eine undankbare Verachtung des dießseitigen, und einseitige Auffassung des jenseitigen Lebens Schuld gegeben. Ecce vobis, so lautet die Anklage des Cäcilius, ecce vobis minae, supplicia, tormenta, et jam non adorandae, sed subeundae cruces. Ubi Deus ille, qui subvenire reviviscentibus potest, viventibus non potest? Nonne Romani sine vestro Deo imperant, regnant, fruuntur orbe

vestro, vestrique dominantur? Vos vero suspensi interim, atque solliciti, honestis voluptatibus abstinetis, non spectacula visitis, non pompis interestis, convivia publica absque vobis, sacra certamina, praeceptos cibos, et delibatos altaribus potus abhorretis. Non floribus caput nectitis, non corpus odoribus honestatis, reservatis unguenta funeribus. Coronas etiam sepulcris denegatis, pallidi, trepidi, misericordiâ digni sed nostrorum Deorum. Ita nec resurgitis miseri, nec interim vivitis. »Euch stehen »immer wie Schreckbilder vor Augen Drohungen, Strafen, »Quälereien, und das Kreuz, das ihr nicht bloß anbetet, »sondern selbst auf euch nehmen zu müssen glaubt. Wo ist »der Gott, der den Menschen wohl jenseits nach der Auferstehung, aber nicht dießseits mitten im Leben helfen kann? »Sind nicht die Römer ohne euern Gott die Herren und Regenten, welche die Welt genießen und euch gebieten? Ihr »unterdessen in immerwährender Aengstlichkeit und Kümmerniß »enthaltet euch erlaubter Vergnügungen, das Theater besucht »ihr nicht, bei allgemeinen Festlichkeiten erscheint ihr nicht, »bei den öffentlichen Gastmälern fehlt ihr, vor den heiligen »Wettstreiten, vor Opferspeisen, vor den Libationen an den »Altären empfindet ihr Abscheu. Nicht bekränzt ihr das Haupt »mit Blumen, dem Leibe gönnt ihr keine Salbe, die Spezereien reservirt ihr — den Leichen. Auch Kränze entzieht ihr »den Begräbnissen, bleich, zitternd, nur des Mitleids unserer »Götter würdig. Und wie ihr, elend wie ihr seyd, nicht auferstehen werdet, so lebt ihr auch nicht unterdessen.«

So schildert Cäcilius mit lebhaften Farben das trübselige, freudelose Leben des Pietismus: er erinnert zugleich unwillkührlich an die Christin, welche den Herrn zum Tage seines Begräbnisses salbet, Joh. 12, 7., und an die Spezereien, mit welchen die Weiber zum Grabe eilen, Luc. 24, 1.; er sieht den niederdrückenden Sündenschmerz, aber er vernimmt nichts von der mit Gott in Christo verborgenen Freude über den Sieg der Gnade. Auch der Apostel nennet die Christen

die Traurigen, aber allezeit fröhlich, als die Sterbenden, und siehe! wir leben. 2. Kor. 6, 9. 10. Cäcilius, welcher die Christen des Trübsinns zeihet, scheint ganz vergessen zu haben, wie sich seine christlichen Freunde so eben auf ihrem gemeinsamen Spatziergange lustwandelnd an den heiteren, munteren Knabenspielen, und selbst an den unter den Händen der muthwilligen Jugend über die Wasserfläche weithin hüpfenden und springenden Steinchen weidlich ergötzt hatten, während er selbst, in sich gekehrt, auf den lustigen Verkehr nicht achtete, und der Jubel der Kinder seinen Mienen kein Lächeln abgewinnen konnte. Pueros videmus, so heißt es im Eingange der Erzählung, certatim gestientes, testarum in mare jaculationibus ludere. — — Igitur cum omnes hac spectaculi voluptate caperemur, Caecilius nihil intendere, neque de contentione ridere: sed tacens, anxius, segregatus, dolere nescio quid vultu fatebatur. »Da sehen wir »Knaben an dem Steinwurfe über's Meer sich spielend erlu»stigen. Und während uns der Anblick dieses Vergnügens »erheitert, mag Cäcilius auf nichts achten, noch über den »Wetteifer lachen: schweigend, ängstlich, abgesondert, wie er »einhergeht, verräth sein Angesicht geheime Trauer.« Und doch wirft er diese den Christen vor, im Gegensatz zu den heiteren Heiden.

Da antwortet nun Octavius ausführlich, aber wir können nur einige Worte abschreiben. Nos igitur merito malis voluptatibus et pompis vestris et spectaculis abstinemus, quorum et de sacris originem novimus, et noxia blandimenta damnamus. Nam in ludis curulibus, quis non horreat populi in se rixantis insaniam? in gladiatoriis, homicidii disciplinam? In scenicis etiam non minor furor; et turpitudo prolixior. Nunc enim mimus vel exponit adulteria, vel monstrat. Nunc enervis histrio amorem dum fingit, infligit. Idem deos vestros induendo stupra, suspiria, odia, dedecorat. Idem, simulatis doloribus, lacrymas vestras, vanis gestibus et nutibus, pro-

vocat. Sic homicidium in vero flagitatis, in mendacio fletis. »Mit Recht enthalten wir uns also, nach dem, was ich »zuvor gesagt, der nicht unschuldigen Vergnügungen, der heid»nischen Festgelage und Schauspiele, deren Ursprung aus dem »Götzendienste wir kennen, deren gefährliche Lockungen zum »Bösen wir verdammen. Denn wer sollte nicht bei den öffent»lichen Spielen des Wagenrennens den Wahnsinn eines sich »unter sich selbst zankenden Publikums verabscheuen? in den »Kämpfen der Gladiatoren die Schule des Mordes? Auf »dem Theater ist die Raserei nicht geringer, die Sünde noch »verführerischer. Jetzt erzählt ein Mime Ehebrechereien, jetzt »setzt er sie gar in die Scene. Jetzt kommt ein entnervter »Komödiant, der Liebeslust lügt, und — einimpft. Ein an»dermal lockt er mit allerlei Gebärden und Bewegungen durch »erlogene Schmerzen eure Thränen hervor. Dann verun»glimpft er wieder euere Götter, indem er ihnen Unzucht, »Seufzer der Wollust und grimmigen Haß beimißt. Den »wirklichen Mord straft ihr, dem erlogenen widmet ihr euer »Mitleid.«

Gegen die Heiden könnten sich auch die Christen, in sofern sie wirklich das Schauspielwesen mit ihrem christlichen Gewissen nicht vereinigen können, auf einen gefeierten Namen berufen, welchen jene zu den ihrigen zählen zu können meinen. Es ist der »göttliche« Plato, ein wahrhaft ästhetischer Philosoph, unter dessen Geistesgriffen die spröde Philosophie selbst zur schönen Kunst wird, und die höchsten Gedanken zu erhabenen Gebilden sich gestalten. Dieser Dichter unter den Philosophen hat zum nicht geringen Aergerniß späterer Kunstrichter nicht allein alle Mimik, als Nachbildung dessen, was der Mensch nicht ist, sondern auch alle Schauspielkunst verbannt, wiewohl letztere zu seiner Zeit, indem die Sitte das Angesicht verdeckte und die Bewegung des Leibes auf dem Theater in strenger Zucht hielt, weniger anstößig war, als zu unserer Zeit, wo das edle Menschengesicht selbst mit allen seinen Mienen, auch das Auge, welches zum treuen Spiegel des

Innern gegeben ist, sammt allen Gliedern des Körpers mitspielt und — mit lügt. — Aber die Akten sind darum noch nicht geschlossen: das Christenthum hat auch seine Geschichte, seine Stadien: was einem heute ungesund, ja Gift ist, und ärgerlich wird, das kann ihm vielleicht später nothwendig und heilsam werden. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß in dem Wesen des Menschen zur Mimik eine tief innerliche Anlage liegt. Wer könnte aber darum einerseits die successiven Perioden und Stadien der inneren Entwickelung des Menschen verleugnen, welche dieser Kunst wenigstens auf einige Zeit den Zutritt versagen müssen, andererseits die traurigen Verirrungen derselbigen Kunst ignoriren, welche doch eigentlich nach ihrem innersten Grunde durch die mimische Versetzung des Einzelnen in andere menschliche Zustände das verwandtschaftliche Band aller Menschen auch äußerlich darzustellen bestimmt ist? Ja, es ist gewißlich wahr, daß auch die mimisch-dramatische Kunst zu dem Menschenwesen wesentlich gehört, aber doch gewiß nicht mehr, als — das rechte Auge, Matth. 5, 29, und die rechte Hand, Matth. 5, 30, und der Fuß, Marc. 9, 45. —

Merkwürdig bleibt es immer, daß zu allen Zeiten aller Widerspruch gegen das Christenthum von dem Fleische ausgegangen ist, welches unmittelbar und ohne Kreuzigung rehabilitirt seyn will: es ist auch immer das äußerlich lachende Heidenthum, womit das Fleisch seine Reklamation zu begründen sucht. Hier kommen nun die streitenden Freunde immer tiefer in den Text hinein, bis am Ende Cäcilius nicht allein den Prozeß, den er für die damalige heidnische Schauspielerei führte, verliert, sondern auch in der Hauptsache, in dem Prozesse gegen Christum und Christi Jünger, sukkumbirt. Er sagt es auch selbst: Deo cedo, et de sectae, jam nostrae, sinceritate consentio. »Der Herr ist mir zu stark geworden, »er ist es, dem ich unterliege: ich bekenne auch, daß die Sekte »seiner Jünger in der Wahrheit ist: ich gehöre schon selbst »dazu.« Dem Cäcilius ging es also, wie dem Erz-Vater Jacob im Kampfe mit dem Herrn: eine solche Niederlage ist der rechte Sieg Israels.

Noch ist auch die Zeit zu beachten, welche der christliche Jurist zu diesem Gespräche mit seinem heidnischen Freunde benutzt hat. Sane et ad vindemiam feriae judiciariam curam relaxaverant. »Es waren grade die Herbstferien, welche »zur Zeit der Weinlese von den Mühen und Sorgen des juristischen Tagewerks einige Erholung verstatteten.« Besser kann wohl ein Jurist die fröhlichen Tage der Weinlese, und die damit verbundenen Gerichtsferien nicht anwenden, als zur Beschäftigung mit den göttlichen Dingen, sowohl um zu lehren, als um zu lernen.

»Neuen Wein soll man nicht in alte Schläuche fassen.« Das kommt auch bei jeder Weinlese zur Sprache. Und um den neuen Wein, der jeder Seele zuströmt, wenn sie nur Acht hat, in neue Schläuche fassen zu können, um das Gefäß zu läutern und das alte Herz zu erneuern, sind auch für einen Juristen Vindemialferien heilsam; sie machen einen Abschnitt in der Zeit und können zur Erholung, Sammlung und Besinnung dienen. Darum wäre allen Juristen noch außer den Sonn- und Festtagen, noch außer dem erfrischenden Morgen, und dem stillenden Abende eines jeden Tages, — wenn's seyn könnte, eine Zeit der Ferien zu gönnen, um mit Marcus, Octavius und Cäcilius spatzieren zu gehen, und an der Natur sich zu erfreuen, aber auch darüber hinaus zu denken.

Es wäre auch zu hoffen, daß solche Gerichtsferien nicht allein den Juristen zu Gute gehen, sondern auch denen, für die sie sorgen und arbeiten, zu Statten kommen würden, nicht allein darum, weil diesen die neuen Kräfte dienen sollen, sondern auch deßhalb, — weil mit einer solchen Vergünstigung auszuruhen eine einfache, ruhige Gerichtsverfassung zusammenhängen würde, welche zwischen lente, cito, citius und citissime zu unterscheiden wüßte, und nicht allzu viel regieren wollte. Jetzt glauben Parteien, die ihre Angelegenheiten selbst auf das Heilloseste und Liederlichste verwickelt, oder Jahrhunderte lang verschleppt, verwirrt und verdunkelt haben, ein Recht an die Obrigkeit auf sofortige Entwirrung und Entscheidung zu haben; sie schlingen mit aller Gemächlichkeit

Knoten und verlangen deren Abwickelung ohne Zeitverlust; sie geben Räthsel auf und fordern deren Lösung auf der Stelle, oder vielmehr noch eher, als sie sich selbst vollständig ausgesprochen haben. Auch die Obrigkeit scheint ihrerseits keine angelegentlichere Sorge zu kennen, als Jedem in seiner Streitsucht durch möglichst schleunige Dienstbarkeit zu Hülfe zu kommen, und den frivolsten Querulanten zur Disposition sich zu stellen, wodurch anderen Obliegenheiten, welche der Tag erheischt, die für sie nöthige Zeit entzogen wird.

Je älter man wird, desto vernehmlicher spricht die Erfahrung, daß es für Obrigkeit und Parteien gleich nützlich ist, mit Weile zu eilen. Dadurch kommt man gelegentlich erst zur Besinnung, und die Zeit hilft oft mehr, als die Obrigkeit. Oft ist Fabius Cunctator auch in judicio auf seinem Posten. Darum ist auch das Vorurtheil, welches unbedingt die Schleunigkeit der Justiz empfiehlt, nur aus dem früheren Extreme der Verschleppung zu erklären, welches gleichwohl nicht besser zu vermeiden ist, als wenn wir in den dazu geeigneten Sachen gemach vorschreiten, um für andere Zeit zu gewinnen.

Zu den Zeiten des Cäcilius wurde wenigstens noch nicht so viel regiert, und die vormundschaftliche Fürsorge über die Mündigen nicht so weit ausgedehnt, als bei uns. Und was haben wir auch am Ende davon? Am Ende geht es uns doch nicht besser, als St. Petern mit der Gais.

Es ist freilich eine Digression, in die wir uns verlaufen: es ist auch nicht zu leugnen, daß sie der eigne Vortheil mit diktiren hilft, wiewohl wir damit für alle vielgeplagte praktische Juristen, jedoch ohne Vollmacht, intercediren. Die Interceſſion soll ihnen auch nicht zur Entschuldigung dienen, wenn sie bequem sind, denn wer die Zeit auskaufen lernt, dem bleibt auch in dem geschäftsvollsten Leben noch manche Stunde zur Sammlung und Besinnung übrig. Es könnte aber doch in dieser Digression und Interceſſion ein Wort zu seiner Zeit enthalten seyn, das weitere Erwägung

verdienen möchte. Das ist gewiß nicht die beste Verfassung, die so viele Zeit und Kräfte zu ihrer Verwaltung erfordert, daß Niemand recht zur Besinnung kommt.

Aber wir sprachen eigentlich von den Römischen Gerichtsferien, und von den schönen Früchten, die sie gebracht haben, woran wir uns noch jetzt erfreuen. Da ist es wohl der Ort, an die alt-Römische Gerichtsverfassung zu erinnern, welche nicht bloß feriae repentinae, sondern auch feriae solennes kennt: und um die letztern ist es uns hauptsächlich zu thun. Darüber könnten die Titel in den Pandekten (II, 12.), im Justinianischen Codex (III, 12.), und im Theodosianischen (II, 8.) manche Belehrung verschaffen. Heut zu Tage müssen wir, — England ausgenommen, — auch wohl an Sonn- und Festtagen das gewöhnliche Tagewerk fortsetzen, und Viele finden wohl in dieser Pflichterfüllung, gegen das zweite Gebot, den eigentlichen Gottesdienst, welcher allen anderen überflüssig mache: denn wir — wollen fleißiger seyn, als der allmächtige Schöpfer Himmels und der Erde selbst, welcher nach der Genesis am siebenten Tage ruhet. Aber freilich ist zwischen Muße und Müßiggang ein Unterschied: es ist auch nicht ohne Grund, daß die Deutsche Sprache mit Einem Worte Ruhe und Anbetung als Feier bezeichnet, den Sabbat zu übersetzen.

In juristisch-literärischer Beziehung könnten uns übrigens die ernsten Weinleseferien (feriae vindemiales) des Minucius Felix an die ergötzlichen Herbstferien (feriae autumnales) des berühmten Juristen Josephus Aurelius de Januario — Gennaro — (1701 — 1761) — und diese wieder an dessen res publica IConsultorum erinnern. Jene bestehen in juristischen Conversationen auf der Insel Capir an dem Leitfaden einer metrischen Uebersetzung und Erklärung des Pandektentitels de regulis juris: diese enthält ein launiges Gedicht, welches einen Juristen-Staat in der Unterwelt, und in diesem die juristischen Namen aller Zeiten in die Scene setzt. — Darüber ist in C. F. Hommel's Literatura juris

(Ed 2. p. 5. 9. 283.) und in Püttmann's Exc. IConsultorum vitae p. 58., so wie in Christoph Weidlich's zuverlässigen Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten (1759. III. S. 204.) weitere Auskunft zu erhalten. —

Gennaro stand, — das dürfen wir noch einschalten, — in den Diensten des Königs von Neapel und Sizilien: er war bei dem Tribunale der Magna Vicaria angestellt, er wird auch als Segretario della Real Camera di S. Chiara genannt. Ihm vertraute der König hauptsächlich eine neue Sammlung und Redaction der Gesetzgebung, wodurch er ein zweiter Peter von Vinea wurde. Er hat auch bei allen seinen Geschäften Ferien gehabt, wie seine Herbstferien und übrigen schriftstellerischen Amönitäten bezeugen.

Aber das beste Beispiel, wie man seine Ferien benutzen kann, — wenn man welche hat, — bleibt doch unser Minucius Felix, über dessen Zeitalter und Lebensverhältnisse mancherlei geschrieben worden ist. Nach seinem Zeitalter zu schließen, war er wahrscheinlich ein geborner Heide, — womit wir Alle anfangen, — aber er wurde ein wiedergeborner Christ, — womit wir Alle enden sollen. —

In eine spätere Zeit, nämlich in die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts, fällt ein anderer Jurist, der auch als ein Heide geboren war, aber das Wort vom Kreuze nicht vergeblich hörte. Dieß ist

Julius Firmicus Maternus,

ein Sizilianer, und wahrscheinlich ein angesehener Mann, V. C. Er war noch ein Heide, als er in's Forum trat und Gerichtshändel führte. Später zog er sich aus dem strepitus fori zurück und suchte die Ruhe; er entsagte dem heidnischen Unglauben und bekannte sich zu Christo. Es ist bemerkenswerth, daß aus den beiden Perioden seines Lebens aus jeder eine besondere Schrift auf uns gekommen ist. Das heidnische Werk führt die Aufschrift: Libri VIII. matheseos, s. de nativitatibus. Es scheint aus dem Jahre 336 zu seyn, und handelt von der Bedeutung und den Aspecten der Gestirne,

von ihren Einflüssen und der Art die Nativität zu stellen, nach der Lehre der Aegyptier und Chaldäer. Die christliche Schrift ist das Buch de errore profanarum religionum. Es scheint nach dem Jahre 340 geschrieben zu seyn, denn es ist den Kaisern Constantius und Constans zugeeignet, welche er auf die von Gott in ihre Hände gelegte Gewalt und deren Bestimmung zur Ausbreitung des Christenthums aufmerksam macht. Sein Werk von dem Ende des Lebens hat ein Ende genommen, welches dem Leben nicht gesetzt ist: es ist spurlos verloren gegangen.

Bekannter ist

S. Ambrosius,

340 — 397,

welchem sonst der Ambrosianische Lobgesang: Te Deum laudamus, und die missa Ambrosiana (officium Ambrosianum) zugeschrieben worden ist. Seinen Namen trägt auch die Ambrosianische Kirche in Mailand, die er nebst anderen erbaut; imgleichen die Ambrosianische Bibliothek daselbst, die erst Carl Borromeo gestiftet hat. Seinen Namen und sein Bildniß führen auch Gold- und Silbermünzen, Ambrosianische genannt, welche seit 1339 in Mailand geprägt worden sind. — Er betrat in Mailand die juristische Laufbahn. Dort war Anicius Probus i. J. 369 Praefectus Praetorio. Probus war ein Christ: er hörte vor seinem Richterstuhle den jungen Ambrosius mit seltener Geschicklichkeit und großer Parrhesie Rechtssachen führen. Darum berief er ihn zum Beisitzer seines Gerichtshofes, und nach kurzer Zeit zum Landvogte der Landschaften Emilia, Liguria und Insubria, d. h. des Herzogthums Mailand, Piemont und Genua mit Bologna. Als Probus ihn selbst in dieses Amt installirte, gab er ihm die Erinnerung, daß er nicht allein als Richter, sondern auch als Bischof, d. h. streng, aber mit der umsichtigen Milde eines Vaters, sein Amt verwalten solle.

Später wurde Ambrosius selbst Bischof, und zwar Erzbischof in Mailand. Die Veranlassung dazu war wie zu-

fällig. Die Gemeinde war versammelt in der Hauptkirche zu Mailand, um der Bischofswahl beizuwohnen; aber innerlich war sie nicht versammelt, sondern zerrissen und in großer Bewegung durch die Spaltung, welche der Arianismus angerichtet hatte. Da war Ambrosius aufgetreten, in seinem Berufe als Landvogt und Richter, Friede zu predigen. Auf einmal waren die zwieträchtigen Herzen vereinigt in Einem Wunsche und in Einem Ausrufe: Ambrosius Bischof! Ambrosius weigerte sich dessen: er war, nach der Sitte der Zeit, noch nicht getauft; aber zuletzt mußte er doch nachgeben. Der Taufe folgte bald die geistliche Weihe.

Uns ist er noch heute als Kirchenvater bekannt. Von seinen Schriften, welche 1686 in Paris gesammelt und mit seiner Biographie versehen sind, sey hier hauptsächlich seine Epistel de potestate imperiali et episcopali genannt. Andere Schriften sind: de vocatione gentium, de interpellationibus, de poenitentia. Sein Ruhm ist fein, und seine Schriften bewähren ihn, seine Lieder sind Wohllaut.

Am bekanntesten ist aus seinem Leben der bischöflich-strenge Heldenmuth, womit er dem Kaiser Theodosius, bis daß er wegen seiner Sünden Buße gethan haben würde, den Eingang in die Kirche verweigerte, und das Beispiel David's vorhielt. Theodosius ist später in den Armen dieses strengen Seelsorgers gestorben.

Die Geschichte von dem Bienenschwarme, welcher sich in dem offenen Munde des in seiner Wiege schlafenden Kindes niederließ, ohne es zu versehren, wurde frühzeitig mit den Worten der heil. Schrift in Verbindung gesetzt: »Die Reden des Freundlichen sind Honigseim, und trösten die Seele, »und erfrischen die Gebeine.« Spr. Salom. 16, 24. Von der Geburt des Griechischen Philosophen Platon und des Römischen Dichters Virgilius wird dasselbe erzählt.

Ambrosius' Wahlspruch war: Non timeo mori, quia habemus bonum Dominum. »Vor dem Tode habe ich keine »Furcht, denn wir haben einen guten Herrn.« Mit denselben

Ambrosianischen Worten ist über ein Jahrtausend später Reiner Bachov, ein Churpfälzischer Justizbeamter, sanft und selig verschieden; mit diesen Worten ist auch Ambrosius in den Tod gegangen.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche wiederholt sich, von Schritt zu Schritt, die Erscheinung, daß begabte Männer vorerst in der heidnischen Beredtsamkeit und Rechtswissenschaft ihre natürlichen Kräfte üben, und nach ihrer Bekehrung zum christlichen Glauben als Werkzeuge der Kirche sich bewähren. Wir haben schon mehrere genannt, die nicht als geistliche Juristen gelten können, sondern im Gegentheil um ihrer geistlichen Richtung willen von der Jurisprudenz und Rechtspflege abtrünnig geworden sind. Dahin gehören Tertullianus, Maternus und Ambrosius. Der Grund dieser Erscheinung kann nach seiner Wahrheit subjektiv in der speziellen Berufung der Einzelnen liegen, deren sie sich erst später bewußt wurden; aber objektiv kann er nur in der damaligen Rechtsverfassung gesucht werden, welche noch wesentlich in heidnischen Elementen wurzelte, und die Vermittelung mit den christlichen Prinzipien um so mehr erschweren mußte, als diese selbst zunächst in ihrer Unmittelbarkeit verblieben. Es ist daher nicht sowohl die Weltlichkeit des juristischen Berufs überhaupt, als seine damalige heidnische Verfassung, welche erweckte Juristen von ihrem frühern, noch überdieß im Unglauben unternommenen, Berufe entfernte. So kommt es, daß wir in diesem ersten Zeitraume weniger solche Juristen finden, wie wir sie eigentlich suchen, nämlich Christen, die ihren weltlichen Beruf geistlich verwalten und würzen, als vielmehr umgekehrt eine Reihe berühmter Männer, die ihr weltlich-juristisches Geschäftsleben verlassen, um desto gewisser zu ihrer geistlichen Förderung zu gelangen.

Unter diese Beispiele gehört auch vor vielen Anderen

S. Johannes Chrysostomus,

347 — 407.

Johannes war indessen schon in der christlichen Kirche geboren: es war auch sein Wille, sich dem geistlichen Leben zu widmen; aber er blieb seinem Entschlusse nicht treu. Er gesteht selbst, daß er als Jüngling die Welt lieb gewann, und mit leidenschaftlicher Lust dem Vergnügen des Schauspiels sich hingab. Es wird ausdrücklich berichtet, daß das damalige Schauspiel den Gipfel des Sittenverderbnisses erreicht hatte: aber wie der heil. Genesius, wie Gelasius, als Schauspieler mitten in der scenischen Verspottung des Christenglaubens von den Bretern, die die Welt bedeuten, mittelst der scenisch nachgeäfften Taufe zu Dem, der die Welt überwunden hat, plötzlich bekehret wurden, so ist auch Johannes, wiewohl allmählig, von seiner leidenschaftlichen Theatersucht geheilt worden. — Im Bewußtseyn seiner großen Redegaben hatte er die juristische Laufbahn betreten, in welcher seit Jahrhunderten die talentvollsten Jünglinge sich auszeichneten: sie eröffnete ihm zugleich die Aussicht auf die höchsten Ehrenstellen. Nun hielt er als Rechtsanwalt Reden, welche allgemein bewundert wurden. Aber er selbst kam in diesem Berufe zu keiner innern Freudigkeit: er fand darin kein Genügen; dazu kam, daß ihn die Unlauterkeit, womit die Rechtssachen betrieben wurden, mehr und mehr zurückstieß. Da verließ er den selbstgewählten Beruf, und wendete sich zum Studium der heil. Schrift zurück. Im Jahre 386 wurde er Priester; i. J. 397 ernannte ihn der Kaiser Arkadius zum Patriarchen in Konstantinopel. Auf Anregung der Kaiserin Eudoxia vertrieben, starb er im Exile zu Kukusum.

In dieselbe Zeit gehört

Sulpicius Severus,

363 — 410;

ein Gallier, der sich mit seiner Beredtsamkeit vor den Gerichtshöfen großen Ruhm bei der Welt erwarb. Nach dem

Tode seiner Gattin begab er sich der weltlichen Geschäfte; an ihrem Sterbebette hatte er sterben lernen, um weise zu werden. Ps. 90, 12. Fortan widmete er sich einem strengen, geistlichen Leben; er entschlug sich auch zum Besten der Armen und der Kirche des größten Theils seiner Güter. In den Schriften des Paul von Nola sind noch einige Bruchstücke von dem erbaulichen Briefwechsel, in welchem er mit diesem gestanden. Sein vornehmstes Werk ist eine lateinische Kirchengeschichte vom Anfange der Welt bis auf das Jahr 400. Auch Dialogen und Episteln sind von ihm erhalten, namentlich zwei Briefe ad Claudiam Sororem. Seine Schriften sind von Hieronymus de Prato gesammelt und mit seiner Lebensbeschreibung versehn. Wegen seiner vortrefflichen Schreibart ist er Christianus Sallustius genannt worden. Er war ein Zeitgenosse des Hieronymus.

Dem Sulpicius folgt ein griechischer Schriftsteller,

Salamanes Hermias Sozomenus,

† 450.

Er führt den Beinamen Scholasticus, welcher nicht zweifeln läßt, daß er Advokat gewesen. Unter einem Scholasticus verstand man in früherer Zeit einen Redner in fictis litibus, später wurde aber jeder Advokat so genannt, wie aus l. 2. C. de lucris advocatorum XII, 62. und aus l. 2. Cod. Th. de concuss. advocat. VIII, 10. oder wenigstens aus den Kommentarien zu diesen Stellen mit mehrerem zu ersehen ist. Sozomenus soll in Konstantinopel fast täglich vor den Gerichtshöfen beschäftigt gewesen seyn. Seine Muße widmete er hauptsächlich der Kirchengeschichte, über welche er eine Schrift in neun Büchern hinterlassen hat, welche vom Jahre 323 — 439 geht. Wilhelm Reading hat diese und andere sich anschließende Kirchengeschichten (Cambridge, 1720) neu herausgegeben. Wenig älter, als er, ist

Socrates,

ebenfalls Redner und Sachwalter, und daher Scholasticus genannt. Er hatte zu Konstantinopel die Grammatik und

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

alles, was zur Redekunst gehört, erlernt. Sein hauptsächlichstes Interesse bewegt sich aber um die geistlichen Dinge. So kam es, daß er ebenfalls der Kirchengeschichte seine Zeit widmete. Seine Schrift beginnt da, wo Eusebius endet, sie geht von 306 bis 439. Aus dieser (IV, 13.) schreibt sich die unverbürgte Nachricht von einer Konstitution aus seiner Zeit, welche den Römischen Bürgern die Bigamie gestattet habe. Es ist jedoch die Unächtheit dieser kaiserlichen Verordnung mit ziemlicher Gewißheit nachgewiesen worden *).

Jünger als diese drei Caussidici ist

Faustus,

welcher der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts angehört. Er war von Geburt ein Britte, aber er verließ später sein Vaterland, in welchem er seine Beredtsamkeit vor den Gerichtshöfen hatte glänzen lassen. Seine früheste Jugend war mithin ebenfalls dem weltlichen Berufe der Rede und des Rechts gewidmet: aber der größte Theil seines Lebens war den geistlichen Studien zugewendet. Faustus ging nach Gallien und begab sich in das Benediktiner-Kloster auf der Insel Lerins, wo er nach Maximus i. J. 433 Abt wurde, bis er diesem i. J. 462 im Bisthum Riez nachfolgte. Außer Briefen und Sermonen oder Predigten sind besonders zwei theologische Schriften von ihm zu nennen, nämlich 1) de gratia Dei, qua salvamur, et liberae mentis arbitrio s. de tenuitate liberi arbitrii, 2) de Spiritu Sancto libri II.

Er ist als ein heftiger Gegner der Arianer genannt, aber auch selbst des Semi-Pelagianismus bezüchtigt worden. Im Jahre 481 wurde er von dem Westgothischen König Eurich seines Bisthums entsetzt und Landes verwiesen, aber nach drei Jahren wieder zurückberufen.

Er starb gegen das Ende des fünften Jahrhunderts, über

---

*) Dr. Karl Wächter: Ueber Ehescheidung bei den Römern. 1822. S. 196.

über 100 Jahr alt. Aber nun geht auch das erste halbe Jahrtausend der christlichen Aera zu Ende, in dessen letztem Drittel das Christenthum die herrschende Kirche bildet.

Von da an treten auch die Juristen nach dem äußern Bekenntnisse in die christliche Kirche: aber vergeblich fragen wir hier nach spezielleren Zeugnissen aus dieser für die Römische Rechtsgeschichte besonders merkwürdigen Zeit.

So waren ohne Zweifel die Redaktoren des Codex Theodosianus, welcher die kaiserlichen Konstitutionen nicht für die Praxis, sondern ohne Rücksicht auf ihre gegenwärtige Anwendbarkeit für die scholastica intentio diligentiorum, d. i. für die historische Schule sammelte, lauter Bekenner des Evangeliums; denn diese Sammlung fällt in das Jahr 438, in die Zeit, wo Theodosius j. im Orient, Valentinian III. im Occident regirte. Demohngeachtet erfahren wir von den Redaktoren nicht mehr als ihre Namen, ihre Aemter und ihres Fleißes Werk: mehr erfahren wir weder von dem Präsidenten der Redaktion, dem Expräfekt und Konsul Antiochus, noch von den übrigen Mitarbeitern, welche lauter hochgestellte Beamten waren, Maximinus, Martyrius, Sperantius, Apollodorus, Theodorus, Eugenius, Procopius *).

Wohl würden uns diese Zeiten, und die ersten christlichen Jahrhunderte überhaupt, auch in christlicher Beziehung von ihren Juristen mehr zu sagen haben, wenn wir in ihre sibyllinischen Blätter sehen könnten.

Zum Schluß könnten wir noch einen Blick nach Rom werfen. Dort finden wir einen vornehmen Mann, der nach seinem Amtsleben auch zu den Juristen gehört **): er gehört

*) Vergl. Prolegom. ad Cod. Theodos. S. CCXIV. in dem Cod. Theod. cum comm. Jac. Gothofredi, ed. Ritter. T. I.

**) F. C. v. Savigny Gesch. d. R. R. im M. A. II. 173. III. 468. Not. 113.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

unter die Römischen Konsuln aus der Gothischen Zeit; und an seiner Seite finden wir eine Gattin, die in göttlichen und menschlichen Dingen mit dem Manne übereinstimmt. Es ist ein Ehepaar, welches die Römische Definition der Jurisprudenz, und die alt-juristische Definition der Ehe zugleich, im Leben darstellt. Wir meinen allen Juristen, Hof- und Staatsbeamten, und ihren Frauen einen Dienst zu erweisen, indem wir sie an den Konsul Boëthius nebst seiner Gattin Helpis erinnern.

Anicius Manlius Torquatus Severinus Boëthius,
455 — 527.

war in Rom geboren: in Athen hat er achtzehn Jahre griechische Wissenschaft und Kunst studirt. Beim Einzuge Königs Theodorich in Rom (500) befand er sich wieder in der Stadt der Welt. Er wurde Magister palatii et officiorum, i. J. 508 Konsul: er galt als der erste Mann am Hofe. In seinen Aemtern hat er stracklich vielen eingerissenen Unordnungen gesteuert, für Recht und Ordnung in allen Lebensverhältnissen geeifert; er widersetzte sich nicht minder den Mißbräuchen am Hofe, und den Unterdrückungen in den Provinzen. Den uralten Stadtrath zu Rom suchte er gegen die um sich greifenden destruktiven Neuerungen zu erhalten, und seinen Umsturz kräftigst abzuwehren. Daneben hat er auch in seiner Studirstube viele Bücher geschrieben, welche theils die Aristotelische Philosophie, theils die Mathematik, theils die christliche Religion betreffen. Besonders hat ihn die Lehre von der Dreieinigkeit beschäftigt, quod Trinitas sit unus Deus et non tres Dii.

Aber die stillen Studien unterbrach immer wieder das Geschäftsleben. Sein Eifer in Hof- und Staatsdiensten zog ihm viele mächtige Feinde zu: er fiel in Ungnade. Erst wurde er wegen angeblicher Konnexionen mit dem Kaiser Justin gefangen gesetzt, zuletzt in der Nähe von Pavia enthauptet, oder, wie Andere sagen, zu Tode gemartert. Er starb vor dem Regierungsantritte Kaiser Justinian's.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Seine Gattin hat den schmählichen Tod ihrer Lebenshälfte nicht erlebt: sie starb noch vor dem höchsten Glanzpunkte seines irdischen Lebens i. J. 504. Sie blieb unter allen hebenden Lebensverhältnissen ein demüthig Weib. In ihrer vornehmen Geburt, in den hohen Ehrenämtern ihres geliebten Gatten, in der großen Gelehrsamkeit, die sie selbst berühmt gemacht hat, lagen mancherlei Versuchungen: aber sie hat sie bestanden. Ihr heiliger und tugendhafter Wandel ist durch die lange Zeit bis auf unsere Tage hindurchgedrungen. Es ist ihr ein Epitaphium gesetzt worden, welches sie mit ihrem Gatten in Voraussicht des Todes gemeinschaftlich verfaßt haben soll. Ihre Erquickung fand sie in geistlichen Liedern; es wird an ihr gerühmt, daß sie einen guten Vers zu setzen gewußt. Davon zeugen einige lateinische Hymnen zum Lobe der heil. Apostel Petrus und Paulus, welche sich noch in alten Breviarien und Hymnarien finden.

Aus den alten Lebensbeschreibungen, welche Julius Marianus Rota und P. Bertius dem berühmten Ehepaare gewidmet haben, wäre noch Mehreres zur Erbauung zu erholen: aber das ganze innere Leben wird erst künftig offenbar werden. Dante führt aus Boëthius folgende Worte an, die er vielleicht mit seiner Gattin gemeinschaftlich in den Vers gefaßt:

O felix hominum genus,
Si vestros animos amor,
Quo coelum regitur, regat.

Und so schließt auch Dante's Paradies.

Es ist die Liebe, die durch fernste Fernen
Den Himmelskreis bewegt mit allen Sternen.
Daß sie sich auch in's Herz der Menschen senkte!
Daß sie, wie Wasserbäche, Herzen lenkte!

In dem Sonnenkreise des seligen Paradieses sah Dante, mitten in dem Blumenstrahlenkranze vieler Seligen, auch die

Seele des frommen Boëthius, wenn er auch unter der großen Zahl der Himmelsflammen die Frau Elpis neben ihrem Ehemanne nicht erkennen konnte. Es bezieht sich auf die Trostbücher des Boëthius, die er im Kerker schrieb, wenn Dante singt:

Des Guten Inn'res anzuschau'n ergötzt
Die heil'ge Seele, die den Trug hienieden
Dem offen kund thut, der sie hört und schätzt.
Der Leib, von dem sie durch Gewalt geschieden,
Liegt in Cield'or, und Sie kam aus Gefahr
Und Bann und Märtyrthum zu diesem Frieden.

3.

Biographische Nachrichten

über

das Verhältniß des Christenthums zur Jurisprudenz in dem letzten Jahrtausend vor der Kirchen-Reformation.

Es ist das Verhältniß zwischen Religion und Recht, Kirche und Staat, welches wir überall theoretisch und praktisch, historisch und biographisch zu verfolgen haben. Dieses Verhältniß bewegt sich durch die ganze Kirchen- und Rechtsgeschichte: es hat in den verschiedenen Zeiträumen verschiedene Klippen zu bestehen gehabt. Als das wichtigste aller Verhältnisse ist es auch das lebendigste, beweglichste und zarteste, und darum leicht gestört, oder aus der ihm eignenden Stellung verrückt.

Die nächste Gefahr, welche diesem Verhältnisse drohte, die erste Klippe, an der es sich stieß, lag in dem aus ihm selbst von verschiedenen Seiten hervorgehenden Streben, beide Mächte zu identificiren, wozu sie auch bestimmt sind, — nur nicht hier. Daraus sind vielerlei Reibungen und Kämpfe hervorgegangen, die aber doch von Leben zeugen, und viel besser sind, als die ferneren Abwege.

Dem Streben, völlig eins zu seyn und in einander auf-

zugehen, steht nämlich der Abweg völliger Trennung gegenüber: aber die Extreme berühren sich frühzeitig, indem die Kirche in einer Beziehung den Staat an und in sich zieht, in anderer Beziehung sich ganz von der Welt ausscheidet und davon frei erklärt. Dennoch hat sich dieser Abweg der Abstraktion erst in späterer Zeit selbständig ausgebildet, er hat sich zuletzt an der ältesten und heiligsten Verbindung unter den Menschen versucht: ihm liegt die gangbare Unterscheidung einer kirchlichen und bürgerlichen Ehe zum Grunde *).

Ein dritter Abweg, welcher das gesunde Verhältniß beider Gebiete verwirrt und trübt, ist — die unentschiedene Halbheit des juste milieu, der nichts so sehr, als einerseits Willenskraft, andererseits ein festes, klares Prinzip fehlt, so daß es zwischen jener Identifikation und dieser Abstraktion matt und unentschlossen hin und her schwankt, und nichts so sehr vermeidet, als unangenehme Berührung und Reibung. Es soll Alles in der Güte abgehen: Kirche und Staat, Religion und Recht sollen sich mit einander vertragen, einander toleriren, und in möglichst behutsamer Weise mit einander fertig zu werden suchen. Und es ist wohl zu beachten, daß sich dieß höfliche fein diplomatische Verhältniß nicht allein in der großen Gesellschaft, sondern auch sehr oft in jeder einzelnen Menschenbrust vorfindet.

Wenn einerseits eine die beiden Seiten deckende Einheit aufgegeben, andererseits die völlige Trennung wegen ihrer Unmöglichkeit vermieden werden soll, so kommt es wohl dahin, daß sich die Welt etwas Religion, und die Kirche eine Portion Welt gefallen läßt. Damit ist auf die bequemste Weise allen Schwierigkeiten jenes verwickelten Verhältnisses ausgewichen, und — — alle Unruhe vermieden, die doch heilsam werden könnte. Dieß ist die schlechteste Stagnation!

Von dem schmutzigen Grau dieser häßlichen Mitte ist die wahre Mitte zu unterscheiden, welche sich des Unterschieds,

---

*) C. Fr. Eichhorn Kirchenrecht. II. S. 303 folg.

aber auch der Bestimmung zur Einheit bewußt bleibt. Dann mag die Kirche immer weiter und weiter um sich greifen, immer tiefer und tiefer in alle Verhältnisse eindringen; wenn sie nur selbst Kirche bleibt und sich nicht verunreinigt, so ist alle Furcht vor Hierarchie lächerlich.

In dem großen Schauspiele der Geschichte können wir nun ebensowohl den Unterschied beider Reiche, von welchen jedes seine Geltung behauptet, als einerseits den Zug der Welt nach der Kirche und ihren Segnungen, andererseits das Verlangen der Kirche, in alle äußere Verhältnisse einzudringen, wiewohl unter vielfach veränderten Stellungen und Entstellungen, erkennen.

Seit Konstantin dem Großen († 337) hatte das Christenthum auf Legislation und Jurisprudenz, auf den Staat überhaupt mehr und mehr Einfluß gewonnen. Damit hatte auch wieder der Staat Einfluß auf die Kirche erhalten: denn jedes Verhältniß ist gegenseitig, und kann nicht anders seyn. Es kommt nur darauf an, daß jede Seite in ihren Gränzen bleibt, daß die Kirche dem Staate nicht mehr zumuthet, als er aufnehmen kann, und daß der Staat weder der Kirche die Welt aufdringen, noch selbst die Kirche seyn will. In der ersten Zeit war das Letztere vorwaltend: der alternde Staat versuchte sich mit der Kirche zu identifiziren, aus der ihm neue, frische Lebenskraft entgegenkam.

Seit Justinian († 565) war das Römische Recht nach seiner ersten Berührung mit der neuen christlichen Welt zu einer Kaiserlichen Legislation verarbeitet und zusammengestellt worden: nun wurde das Römische Recht für die Römische Kirche desto mehr ein Gegenstand der Aufmerksamkeit, eine Autorität, welche die Kirche von außen erhielt. Schon kommen die Zeiten, wo auch die Kirche den ganzen Staat in sich aufzunehmen Lust gewinnt.

Seit dem Papste Gregor dem Großen († 604), welcher das R. Recht pro immunitate clericorum geltend machte, verbreiteten sich auch im Klerus die Römischen Rechts-

quellen immer mehr. Darüber sind uns neuerlichst eben so reichhaltige als denkwürdige Aufschlüsse zu Theil geworden*). Es ist merkwürdig, wie sich jetzt die Kirche einerseits von der Welt loszureißen sucht, und der Erniedrigung sich entzieht, welcher ihr Haupt sich unterwirft, andererseits die weltliche Macht an sich reißt und mit ihrer zu identifiziren sucht. Das Erste ist in der sogenannten geistlichen Immunität ausgedrückt, und in dem Priesterthum, welches die Wahrheit hat, daß das Geistliche und Weltliche wirklich einen Gegensatz bildet. Das Letztere ist aus dem entstellten Bestreben der Kirche, alle weltliche Verhältnisse zu durchdringen, hervorgegangen.

So viel ist gewiß, daß kein Theil vom andern lassen kann. Ueberall finden wir von Schritt zu Schritt Kirche und Staat in Berührung: der Staat wird christlicher, innerlicher, die Kirche kommt zur Aeußerung: es ist eben nur eine Krankheit, wenn darüber die Kirche verweltlicht, oder der Staat die Kirche ganz in sich aufnehmen will. Die Krankheit kann uns das gesunde Verhältniß nicht verleiden; und dieses besteht nach wie vor darin, daß sich die Kirche mit der Welt verbindet und ihr Verhältniß zum Staate sucht, daß die Welt sich zur Kirche erhebt, und der Staat mit der Kirche sich assoziirt.

Das Verhältniß beider Lebenskreise blieb indessen freilich nicht gesund: allzugenaue Befreundung erzeugt gelegentlich desto heftigeren Gegensatz; und so geschah es, daß jeder Theil seine Gränzen, die seinem Wesen eignen, ungeduldig zu überschreiten geneigt war. Hiermit treten wir in die Zeiten, in welchen sich die sogenannte Hierarchie systematisch organisirte, und die Weltherrschaft zum zweitenmale von Rom aus sich über alle Länder verbreitete. An der Hierarchie kann aber das Ungesunde nicht darin bestehen, daß das Geistliche die Herrschaft übt, welche ihm gebührt, sondern wie es

---

*) F. C. v. Savigny Gesch. des R. Rechts im Mittelalter. II. S. 261 — 294.

sie übt. Auch die Kirche vermag nicht Alles auf einmal, und am wenigsten, wenn sie selbst unrein wird, und, ihre eigentliche Macht verkennend, fremde zu Hülfe nimmt. Aber ein Wort ist es, was dennoch zu allen Zeiten die weltliche Hierarchie gemildert hat; es ist der oberste Ehrentitel des Papstes: Servus servorum; und es ist nicht bloß ein Wort, so wenig als der Ehrentitel der Fürsten: Von Gottes Gnaden: sondern an diesem Worte hat sich mancher weltliche Stolz gebrochen.

Dennoch sehen wir mitten im Schooße der christlichen Kirche, indem sie die weltlichen Verhältnisse durchdringen will, selbst ein weltliches Element eindringen. Und je mehr sich nun eine weltliche Hierarchie ausbildete, desto entschiedener neigte sich auch die Theologie in der Kirche zur Politik und zum Rechtsstudium. Unsere biographischen Forschungen sind eigentlich auf solche lebendige Beispiele gerichtet, in welchen sich eine Neigung des Rechts nach seinem göttlichen Ursprunge, der positiven Rechtswissenschaft zur positiven Gotteserkenntniß, offen zu Tage legt: aber neben dieser Neigung der Jurisprudenz zur Theologie finden wir in und vor dem Mittelalter auch häufig eine Hinneigung der Gottesgelehrtheit zur Rechtsgelehrsamkeit, einen Uebergang der Kirche in die Welt und weltliche Herrschaft. In diesen Zeiten finden wir gelegentlich mehr juristische Theologen, als theologische Juristen. In der Biographie können uns dergleichen Erscheinungen nicht befremden, wenn wir in der Geschichte selbst nicht bloß eine Neigung der Welt zur Kirche, sondern auch die Lust der Kirche an der Welt und ihren Schätzen wahrnehmen.

Der Dichter der göttlichen Komödie beklagt diesen Verfall mehr als einmal, er schreibt ihn dem Antichrist zu: Par. IX. a. E.

Per questo l'Evangelio e i Dottore magni
Son derelitti, solo ai Decretali
Si studia si, che par a 'lor vivagni.
A questo intende 'l Papa e i Cardinali:
Non vanno i lor pensieri a Nazarette,
La dove Gabbriello aperse l'ali.

Vergeſſen iſt die Bibel, ſammt der Lehre
Der Väter: man erweiſ't nur, wie der Rand
Bezeugt, den Dekretalen volle Ehre.
Darauf nur iſt des Papſtes Sinn gewandt.
Leer iſt der Weg nach Nazareth geworden,
Wo Gabriel die Flügel ausgeſpannt.

Und daran ſchließt ſich die merkwürdige Weiſſagung:

Ma Vaticano, e l'altre parte elette
Di Roma, che son state cimitero
A la milizia che Pietro seguette,
Tosto libere fien dall' adultero.

Doch Vatikan, ſammt allen heil'gen Orten
In Rom, wo Petri Folger einſt gepredigt,
Der Märtyrer geweihte Gräber dorten,
Bald werden ſie des Ehebruchs entledigt!

Mitten unter dieſen Leiden der Zeit finden ſich aber auch laut der Geſchichte in ſtetiger Gliederung viele erweckliche Blüthen und Früchte des innern friſchen Lebens im Geiſte.

Aber wir halten uns unſers Orts nur an die Biographie, an die Geſchichte im Kleinen; uns genügen einzelne Menſchengeſichter, oder Namen merkwürdiger Individuen, in welchen bald die Jurisprudenz zur Theologie, bald die Theologie zur Jurisprudenz hinüberblickt oder übergeht. Hier kann es geſchehen, daß ſich die Nothwendigkeit einer Verbindung unter den Wiſſenſchaften, und das unabweisliche Bedürfniß, welches die Jurisprudenz zur Theologie treibt, theils an mehreren ſich ſehr ähnlichen, theils an ſehr weit entlege-

nen Beispielen veranschaulicht. Jenes Bedürfniß, welches nach seiner Wahrheit auf eine Ergänzung des Fehlenden gerichtet ist, zeigt sich oft auch da, wo die Juristen, von dem äußerlichen Tagewerke ihres Berufes nicht befriedigt, nach den äußeren Schemen und Schatten der Wahrheit greifen, die sie vermissen. Und so bewährt es sich nur noch mehr, daß der Zusammenhang zwischen der Theologie und Jurisprudenz ebensowohl in ihren Gegenständen liegt, als von dem Subjekte gefordert wird.

Es ist ein Zeitraum von 1000 Jahren, der vor uns liegt. Wenn wir zuvörderst diese lange Strecke der kurzen Zeit, welche vom Anfange des sechsten Jahrhunderts bis zum letzten Ende des Mittelalters reicht, vorab aus dem juristischen Standpunkte überblicken, so sehen wir zuerst im sechsten Jahrhunderte unter Justinian das Römische Recht in einer großen Sammlung redigirt und deponirt, welche unter dem spätern Namen des Corpus juris uns noch vorliegt, während gleichzeitig in Italien die leges Romanae entstanden, und in Germanien die sogenannten leges Barbarorum schriftlich verfaßt wurden. Gleichzeitig fing sich aber auch das Kanonische Recht auf dem Grunde der in die früheren Jahrhunderte fallenden ökumenischen Konzilien mehr und mehr auszubilden an, es wuchs von Jahrhundert zu Jahrhundert, es wurde im Orient wie im Occident vielfältig gepflegt und gesammelt, auch mit dem bürgerlichen Rechte in Verbindung gebracht, bis es endlich im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte zu einem großen abgeschlossenen Ganzen sich vereinigte, welches erst im sechszehnten durch das tridentinische Konzilium neu belebt wurde. Seit dem eilften Jahrhunderte bemerken wir zugleich immer deutlicher Spuren weiterer Verbreitung des Römischen Rechts in andere Länder, als Folge eines fleißigeren und gründlichen Studiums, das von Italien ausging, aber durch die Gelehrten weiter getragen wurde.

Im zwölften Jahrhunderte bildet sich durch die Glossa-

toren eine eigene, folgenreiche Schule des Römischen Rechts, wir sehen selbst den großen Kaiser Friedrich Barbarossa mit vier Doktoren des Rechts vielfältig verhandeln *); wir sehen auch das Longobardische Lehnrecht gleichzeitig mit dem Decretum Gratiani in einer vollständigen Sammlung sich abschließen. Wir könnten das zwölfte Jahrhundert das Irnerianische, und das dreizehnte das Accursianische nennen: im letzteren erscheinen daneben die Rechts-Spiegel der Sachsen und Schwaben, welche ganz Deutschland in zwei Hälften theilen.

Das vierzehnte Jahrhundert führt auch die Juristen in die Zeit der Scholastik, wo Bartolus Severus de Alphenis, von Sassoferrato, und nach ihm Baldus de Ubaldis, von Perugia, regiren und eine ganze Reihe berühmter scholastischer Namen zur Folge haben: sie reichen bis an das Ende des funfzehnten Jahrhunderts und selbst in das sechszehnte herüber, wiewohl an dessen Schwelle, wie in der Kirche Luther, so in dem Staats- und Rechtsgebiete schon Alciatus erscheint, — keiner ohne Vorläufer.

In allen diesen Zeiten erweiset sich unter mancherlei Veränderungen stets ein bestimmtes Verhältniß des Rechts zur Religion, denn es kann niemals eins von dem andern ganz loskommen. Dieses Verhältniß steht mit der Geschichte überhaupt in enger Verbindung: es ist von weltgeschichtlicher Bedeutung: es wäre in's Einzelne zu verfolgen, von Stufe zu Stufe zu beobachten, und zu charakterisiren. Aber unser Absehen ist zunächst geringer, es ist biographisch auf einzelne Individuen gerichtet, in welchen sich nach ihrer individuellen Richtung eine Verbindung beider Elemente zu Tage legt. Vielleicht müssen wir einzelne juristisch-merkwürdige Epochen ganz übergehen, wenn wir von den ihnen angehörigen Männern in dieser Beziehung nichts wissen.

---

*) F. C. v. Savigny Gesch. des R. Rechts im Mittelalter. IV. S. 151 folg.

Unser eigentlicher Anfang ist hiernach das sechste Jahrhundert: Kaiser Justinianus steht an der Spitze, 484—565. Darum fällt die Einleitung des Anfangs noch in das Ende des fünften Jahrhunderts. Im Occidente war die Römische Herrschaft schon erloschen, als Justinianus geboren wurde: denn im Jahre 476 fiel Romulus Augustulus, da stieg der erste deutsche Kaiser auf den Thron des Occidents: das war Odoaker, der Heerführer der Heruler oder Rugier. Im Jahre 489 erlag er wieder dem Könige der Ostgothen, Namens Theodorich, welcher den Juristen durch das im J. 500 veranstaltete Edictum Theodorici bekannt ist.

In dieser Zeit lebte

Magnus Aurelius Cassiodorus Senator,

470—563.

Er stand bei dem Könige Odoaker, und später bei dem Könige Theodorich und dessen Nachfolgern, in hohen Staats-Aemtern: als Quästor, als Konsul, als Comes privatarum rerum et donorum, als Magister officii, als Praefectus praetorio. In seiner unter dem Titel Variarum libri XII. bekannten Schrift sind die Edikte und Sendschreiben gesammelt, die er im Namen seiner Könige erlassen hat, auch die formulae dignitatum et magistratuum im Römischen Reiche ausführlich verzeichnet. Hiermit ist seine politische und juristische Bedeutung angedeutet.

Cassiodorus war zugleich einer der gelehrtesten Männer seines Jahrhunderts. Seine letzten Lebensjahre brachte er in einem von ihm selbst erbauten Kloster in Calabrien zu. Seine Lebensbeschreibung ist seinen gesammelten Schriften (Rotomagi, 1679) vorgesetzt: sie ist in zwei Abschnitte getheilt, in das weltliche und geistliche Leben, vita secularis, et sacra, cum seculo renunciasset. Aber das Leben selbst ist Eins, Weltliches und Geistliches nicht von einander abgeschnitten, sondern in einander verschlungen.

Unter seine Schriften gehört, außer vielen kirchengeschichtlichen, ein Kommentar über die Psalmen, aus verschiedenen

Kirchenvätern, besonders aus den Schriften des Augustinus, zusammengetragen. Dahin gehört ferner eine Kirchengeschichte nach Sozomenus, Sokrates und Theodoretus. Er hat auch de animâ geschrieben: und unter dem Titel: Institutionum ad divinas lectiones liber eine Anweisung zum Lesen der H. Schrift verfaßt.

Auch in seinen Variarum libri scheint mitten in den Expeditionen, die er kraft seines Amts für seine Könige aufzeichnet, ein ernster, frommer, christlicher Sinn durch. So wird zum Beispiele in einem Reskripte des Königs Theodorich an den Praefectus praetorio Faustus einem Wagenrenner ein monatliches Gehalt ausgesetzt, weil der Mann unter die Besseren gehört. Quantum histrionibus rara constantia, honestumque votum, tantò pretiosor est, cum in eis probabilis monstratur affectus. Carum est enim homini reperisse, ubi aliquid se laudabile non putaverit invenire. »Je seltener bei Komödianten Solidität und eine rechtschafnene Gesinnung ist, desto kostbarer ist an ihnen das Zeichen »einer lobenswerthen Richtung. Denn es ist dem Menschen »werth, grade da, wo er nichts Lobenswerthes zu finden »hoffte, Gutes zu entdecken.« Der König sagt aber auch, was er gegen die Circus-Spiele einzuwenden habe, und warum er sie dennoch dulde. Hoc tantum dicimus omnimodis stupendum, quod illic fervor animorum inconsultà gravitate rapiatur. Transit prasinus, pars populi moeret: praecedit venetus, et potior turba civitatis affligitur. — — Haec nos fovemus necessitate populorum imminentium, quibus votum est ad alia convenire, dum cogitationes serias delectantur abjicere. Paucos enim ratio capit, et raros probabilis oblectat intentio, et ad aliud potius turba ducitur, quod ad curarum remissionem constat inventum. Nam quidquid aestumat voluptuosum, hoc et ad beatitudinem temporum judicat applicandum. Quapropter largiamur impensas, non semper ex judicio demus. »Es »ist auf alle Weise zu beklagen, wie sie die Leidenschaft der

»Gemüther von der leichtfertigsten Ernsthaftigkeit sich über-
»nehmen läßt. Jetzt zieht der Wettrenner im hellgrünen Ge-
»wande vorüber, ein Theil des Volks trauert: jetzt geht der
»Fuhrmann in meergrüner Kleidung vorauf, und der grö-
»ßere Theil des Publikums nimmt lebhaftesten Theil. Dieses
»dulden wir nothgedrungen, in Betracht der in den Sitten
»der Menschen liegenden Obmacht: ihnen kommt Alles auf
»Veränderung an, ihre Lust ist, ernsthafter Gedanken sich zu
»entschlagen. Die Wenigsten leitet Vernunft, nur Einzelne
»erfreut ein achtbares Vornehmen: die Menge trachtet nach
»anderen Dingen, die zur Zerstreuung erfunden sind. Was
»die Menschen ergötzlich finden, das glauben sie auch zur zeit-
»lichen Glückseligkeit sich zuwenden zu müssen. Darum müs-
»sen wir manchen Aufwand nachsehen, aber wir können grund-
»sätzlich nicht billigen, was wir dulden.«

So verkündet Cassiodorus den Willen seines Herrn!

In dieselbe Zeit fällt die Justinianische Redaktion des Römischen Rechts im Orient. Aber unter den vielgerühmten Redaktoren des großen Unternehmens verlautet nichts von ihrem innern religiösen Leben: wenigstens stehen sie uns biographisch darüber nicht Rede. So viel ist aber bekannt, daß der Vornehmste unter ihnen, Tribonianus, † 546, in dem übelsten Rufe steht: er wird des Unglaubens, heidnischen Sinnes, des Geizes und der Kriecherei bezüchtigt; er ist auch dagegen vertheidigt worden: ein eifriger Defensor des verdienten Mannes war vor Zeiten der Kanzler v. Ludwig in Halle: aber dieser Kriminal-Prozeß ist schwer zu entscheiden. Die übrigen Mitarbeiter der Pandekten waren theils hohe Hof- und Staatsbeamte, theils Antecessoren, theils Sachwalter; unter die ersteren gehören Constantinus und Cratinus, zugleich Antecessoren waren Anatolius, Theophilus, Dorotheus: zu den Sachwaltern gehören Stephanus, Menas, Prosdocius, Eutolmius, Timotheus, Leoni-

das, Leontius, Plato, Jacobus, Constantinus, Johannes. Aber wir wissen so wenig von ihnen, daß wir zum großen Theil auch die Namen nicht kennen würden, wenn sie uns Justinian nicht nach der Reihe genannt und gerühmt hätte. So müssen wir gleich an der Schwelle des Zeitraums die wichtigsten Juristen des Römischen Rechts übergehen, weil sie uns in den wichtigsten Beziehungen, in den höchsten Angelegenheiten eines jeden Menschenlebens, nichts von sich sagen.

Kaiser Justinianus selbst starb im Jahre Christi 565, 81 Jahr alt. In diese Zeit gehört noch zum Theil

Evagrius,

536 — 594.

In der Redekunst unterrichtet, legte er sich auf die Jurisprudenz und wurde zu Antiochia Sachwalter, oder Scholasticus. Im Jahre 589 war er der juristische Beistand des Patriarchen Gregorius, als dieser in Konstantinopel zur Untersuchung gezogen wurde, und sich persönlich zur Verantwortung stellen mußte. Seine Neigung zur Kirche bekunden seine 6 Bücher der Kirchengeschichte, welche er bis auf das J. 593 fortführte. Im Eingange bekennt er seine Schwachheit, einem Eusebius, Sozomenus, Theodoretus und Sokrates nachzufolgen: aber er hoffet auf Den, der den armen Fischerleuten Weisheit gegeben, und — den Eseln die Menschenstimme des Geistes verliehen hat.

Dieß war ein griechischer Skribent: ihm folgt ein lateinischer:

Venantius Honorius Clementianus Fortunatus,

530 — 600.

Er war zu Ravenna der schönen Wissenschaften und der Jurisprudenz beflissen gewesen; was er nicht erlernt hatte, das hat er erwandert: aus Italien reiste er nach Deutschland: im Jahre 569 kam er nach Frankreich, wo er in Poitiers sich niederließ, und der Kaplan der Königin Radegunde wurde. Er starb als Bischof daselbst.

Seine

Seine Studien schlägt er selbst nicht hoch an, wenn er zum Eingange des Gedichts über das Leben des H. Martinus von sich sagt:

Parvula grammaticae lambens refluamina guttae,
Rhetoricae exiguum praelibans gurgitis haustum
Cote ex juridica, cui vix rubigo recessit.
Quae prius addidici dediscens, et cui tantum
Artibus ex illis odor est in nasibus istis.

Zu seinen lateinischen Gedichten gehört, außer seinem Carmen elegiacum de excidio Thuringiae, ein Hymnus ad baptizatos, eine Expositio orationis dominicae, und das Leben des H. Martinus. Hierzu kommt der Hymnus in resurrectionem Domini, welcher das Osterfest als den Frühling der Welt und des Geistes preiset.

Auf diese Juristen, welche zur Theologie hinneigen, folgen Theologen, welche zur Jurisprudenz, in das Reich weltlicher Gesetze und kirchlicher Verordnungen überlaufen, und ebendeßwegen den Juristen bekannter sind, als die Ersteren.

In die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts gehört namentlich

Dionysius Exiguus,

ein Abt, welcher im Allgemeinen durch seine Kalenderberechnung, und durch seine Berechnung des Oster-Cyklus, für die Juristen aber noch außerdem durch seine Sammlung und Uebersetzung aller älteren Kirchenverordnungen merkwürdig und berühmt geworden ist. Er ist ein Zeitgenosse Justinians, und im Kleinen für das Kanonische Recht, was dieser Kaiser für das Römische Recht wurde.

Ein Jahrhundert später folgt

S. Isidorus,
† 636.

Isidorus ist nicht allein durch geschichtliche, grammatische, physikalische und theologische Schriften, sondern auch durch seine Collectio canonum conciliorum et epistolarum decretalium, aber noch mehr durch den falschen Isidorus, welcher zu Ende des achten Jahrhunderts unter dieser Larve falsche Verordnungen einschwärzte, zu einem berühmten Namen gekommen. Von unserm Isidorus — Isidorus Hispalensis —, welcher als Bischof zu Sevilla gestorben ist und um das Kirchenrecht sich verdient gemacht hat, ist daher nicht allein der Pseudo-Isidorus zu unterscheiden, — Isidorus Mercator, auch Peccator genannt, welcher erst von den Magdeburger Centuriatoren entlarvt worden ist, — sondern auch der Heilige Isidorus, ein Mönch in einem Kloster bei Pelusium, Isidorus Pelusiota genannt, Schüler des Chrysostomus, † 449, und der Bischof Isidorus von Cordova aus derselben Zeit, welcher ebenfalls unter die Heiligen gerechnet wird. — Dante Par. X, 131. —

Mit sorgfältiger Sammlung aller zum Kirchenrechte gehörigen Verordnungen aus dem Oriente und aus dem Occidente haben sich übrigens noch viele andere Geistliche beschäftigt, von welchen hier nur noch zwei genannt werden sollen, nämlich

Martinus,
† 580,

Erzbischof zu Braga, welcher die Verordnungen Griechischer Kirchenversammlungen zusammengetragen, und dadurch in der juristischen Literatur des Kirchenrechts einen Namen sich erworben, aber auch noch außerdem geistliche und moralische Schriften: de differentiis quatuor virtutum, de moribus, de superbia, geschrieben, und Carmina verfaßt hat. In der Jugend hatte es ihn, wie viele seiner Zeitgenossen, nach Palästina gezogen, die heiligen Oerter mit eigenen Augen zu sehen. Hierzu kommt

Adrianus,
† 795,

Bischof zu Rom, von welchem mehrere Sammlungen der griechischen und lateinischen Canones und der päpstlichen Dekrete herrühren. Den Codex canonum et decretorum pontificum machte er im Jahre 787 Karl dem Großen zum Geschenke.

Außerdem könnte hier noch aus England

der Heilige Aldelmus,

welcher schon im 7ten Jahrhunderte, lange ehe Vacarius einwandert, über die Schwierigkeit eines gründlichen Studiums des scharfsinnigen Römischen Rechts und über den großen Zeitaufwand, den es erfordert, sich vernehmen läßt*), und

Egbert, Erzbischof von York,

† 767,

welcher die Canones und kirchlichen Rechts-Anordnungen der Väter sammelte**); und nicht minder aus Deutschland, wiewohl aus späterer Zeit,

Burchardus,

† 1025,

erwähnt werden. Er war zuletzt Bischof zu Worms und ist durch sein magnum Canonum volumen zum Sprüchworte geworden. Das Buch selbst, welches sich nur zum Theil erhalten hat, wird auch Burchardus oder Brocardica oder Brocardicorum opus genannt***).

Im Oriente hatte immittelst der Klerus schon seit Justinian das geistliche Recht dem kaiserlichen gleichzustellen angefangen. Justinian selbst hatte die Canones universae ecclesiae als Gesetze bestätigt. Nov. 141. c. 1. Daher war die Geistlichkeit stets beflissen, die Uebereinstimmung des kano-

---

*) F. C. v. Savigny Gesch. des R. Rechts. II. S. 161.

**) C. F. Hommel Obl. jur. feod. p. 116. 117.

***) Daß die Brocardica von Burchard nicht ihren Namen erhalten haben, ist neuerlich von Savigny nachgewiesen worden. Siehe F. C. v. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter. IV, 524 folg. 510. VI, 9. V, 219. Eichhorn K. R. I, 324 folg.

nischen Rechts mit dem Civil-Rechte von Zeit zu Zeit nachzuweisen. Hierdurch wurde sie noch mehr zum gründlichen Studium des Civil-Rechts veranlaßt. Die Verbindung beider Rechte selbst galt als eine besondere Disziplin, und eine Zusammenstellung dieser Art wurde Nomocanon genannt, weil lex und canon als vereinigt dargestellt wurden. Auch hier zeigt sich wieder die Anziehungskraft, welche Kirche und Staat verbindet: so gefährlich die Berührung ist, so nothwendig ist sie.

Es ist wohl zu merken, daß die Verfasser solcher Nomocanones Geistliche waren, welche eben hierdurch Juristen wurden. Dahin gehört

Johannes Scholasticus,

† 578.

Er ist nicht allein Verfasser einer Collectio canonum graecarum, welche 550 erschien, sondern auch des ersten Nomocanon, welcher 554 herauskam. Johannes war zuletzt Patriarch zu Konstantinopel, der dritte seines Namens. Er wurde an des Eutyches Stelle vom Kaiser Justinian ein Jahr vor dessen Tode 564 berufen, und ist mit einem seiner Nachfolger, Johannes Nesteutes s. Jejunator, † 595, nicht zu verwechseln.

Noch wichtiger und berühmter ist aber

Photius,

† 891.

In Folge seiner vornehmen Abkunft, so wie seiner vorzüglichen Geistesgaben und seiner großen Kenntnisse, gelangte Photius erst zu den höchsten weltlichen Hofwürden zu Konstantinopel, und dann zu dem Patriarchate daselbst. Er gilt als der gelehrteste Grieche seines Zeitalters. In der Geschichte überhaupt ist er durch seine hohen Aemter, ingleichen als Lehrer des besonders für die Juristen wichtigen Kaisers Leo Philosophus, in der Kirchengeschichte als Urheber des kirchlichen Schisma zwischen dem Oriente und Occidente, so wie durch seine theologischen Schriften, in der allgemeinen

Literatur als Verfasser des Myriobiblion, in der Rechtswissenschaft als Autor eines zu besonderm Ansehn gekommenen Nomocanon vielfach berühmt und bedeutend geworden. Sein Nomocanon s. legum imperialium corporis Justinianei et canonum ecclesiasticorum harmonia wurde auch Procanon genannt, weil diese Harmonie den Canones selbst vorausgeschickt wurde.

In dieselbe Kategorie gehört auch

Theodorus Balsamon,

† nach 1203.

Er war Patriarch zu Antiochien. Von seinem Studium des Römischen und kanonischen Rechts zeugen insbesondere seine berühmten Scholien oder Kommentarien zu des Photius Nomocanon aus dem Jahre 1180, imgleichen seine Collectio Constitutionum ecclesiasticarum, ein Auszug aus Justinians Gesetzgebung, so wie sein liber *Μελετῶν καὶ Ἀποκρίσεων*, welche ebenfalls auf das kanonische Recht sich beziehen.

In seinen Sammlungen aller Kirchenverordnungen findet man unter andern auch die durch Kaiser Leo's vierte Ehe (901) veranlaßten Verbote, welche unbedingt gegen die vierte Ehe, und in gewissen Lebensjahren auch gegen die dritte Ehe gerichtet sind: diese merkwürdigen Verordnungen sind von dem Kaiser Konstantinus Pophyrogeneta ausgegangen.

Wir stehen jetzt mitten in den Jahrhunderten, in welchen alle Gelehrsamkeit und Wissenschaft auf den geistlichen Stand übertragen und in ihm konzentrirt war. Wenn die Kenntniß der Gesetze und Rechte als eine gute Waffe der Hierarchie den Geistlichen in die Hände fiel, so konnte die Wissenschaft überhaupt als ein Privilegium des Klerus zum gleichen Behufe dienen. Es ist daher kein Wunder, wenn wir, auch abgesehen von dem Verbande mit dem Kirchenrechte, selbst die civilistische Jurisprudenz zum Theil in den Händen der Geistlichen erblicken. Wenn in späteren Zeiten unter den Juristen selbst der Gegensatz zwischen Legisten und Dekretisten

hervortrat, und aus den Faktionen der Ghibellinen und Welfen sich herausbildete, so waren doch vorher beide Seiten, die civilistische und kanonische, fast ausschließlich in den Geistlichen selbst vereinigt. Geistliche und Mönche waren zum Theil die Depositare und Lehrer des Rechts.

Hier erscheint vor allen als ein Vorläufer der Glossatoren, in welchen sich die Jurisprudenz wiederum zu emanzipiren anfing,

Lanfrancus,
1005 — 1089.

Sein Name glänzt sowohl in der Geschichte der Theologie, als in der Geschichte des Rechts und der Rechtswissenschaft im Mittelalter.

Zu Pavia war er geboren. Hier erhielt er nach der Gewohnheit seiner Vaterstadt, seiner Zeit und seines angesehenen Standes frühzeitig Unterricht in den freien Künsten und der Rechtswissenschaft, so daß er demnächst als Redner in Rechtshändeln Lob und Ansehn erhielt. Es kann auch als gewiß angesehn werden, daß er zu Pavia das Römische Recht gelehrt hat: aber ob er auch mit Irnerius († 1140) zu Bologna gelehrt, ist zu bezweifeln, wiewohl es vielfältig behauptet worden ist. Später kam Lanfrancus in die Kloster-Abtei zu Bec in der Normandie, wo er einer sehr berühmten Schule vorstand, und unter andern auch Ivo sein Schüler war; hier scheint er den Rechtsunterricht fortgesetzt zu haben. Gewiß ist es wenigstens, daß auf dieser Schule der geistliche und weltliche Unterricht verbunden wurde, und es liegt in jener Zeit, daß zum weltlichen Unterrichte auch die Rechtswissenschaft gezogen ward. Dafür scheint auch die gründliche Rechtskenntniß seines Schülers Ivo zu sprechen, den wir als einen fleißigen Sammler kirchlicher Rechtsquellen bereits bei Gelegenheit des heil. Ivo kennen gelernt haben.

Ist es aber hiernach wahrscheinlich, und mehr als wahrscheinlich, daß Lanfranc schon in der Mitte des eilften Jahrhunderts zu Bec das Römische Recht gelehrt hat, von dem

er schon früher in Italien Profession gemacht hatte, so war er ohnstreitig der erste Römische Rechtslehrer in Frankreich, wie hundert Jahre später der Lombardische Rechtsgelehrte, Magister Vacarius, zu allererst in England, und zwar zu Oxford, das R. Recht den Geistlichen gelehrt und erklärt hat *), in welchen es auch seitdem seine einzige Stütze auf Englischem Boden fand. Während in Frankreich die Geistlichen gegen das Römische Recht arbeiteten, weil es dem kanonischen hinderlich wurde, mußten sie es in England beschützen, weil das einheimische dem kanonischen den Eingang sperrte.

Auch Lanfrancus war weder für Italien, noch für Frankreich allein bestimmt: auch er wurde nach England gezogen. Es war Wilhelm der Eroberer, welcher ihn als Herzog von der Normandie zur Abtei nach Caen, und als König von England, nach England berief.

Zuletzt war Lanfranc Erzbischof zu Canterbury, wo er auch gestorben ist.

Sein berühmtester Schüler ist ohnstreitig Anselmus, 1033 — 1109, der Vater der systematischen und spekulativen Theologie, welcher Glauben und Wissen zu verbinden, und durch den Glauben zum Verständniß zu kommen lehrte, derselbe, welcher in seinen Schriften, Monologium und Proslogium, den sogenannten ontologischen Beweis von dem Daseyn Gottes zuerst mit der größten Bestimmtheit und Schärfe ausgesprochen hat. Dieser Anselmus ist aber nicht bloß Lanfrancs Schüler in Bec gewesen, sondern auch später erst in Bec als Prior und Vorsteher der dortigen Schule, und demnächst zu Canterbury als Erzbischof seines Lehrers Nachfolger geworden, daher er auch den Beinamen von Canterbury — Cantuariensis — führt.

---

*) Magister Vacarius, primus juris Romani in Anglia Professor studiis Car. Fr. Chr. Wenck. Lips. 1820. v. Savigny Geschichte des R. R. im Mittelalter IV, 348.

Lanfrancs Leben fällt in die merkwürdigen Zeiten Gregors VII., und hiermit kommen wir näher zu der geistlichen Seite seiner Thätigkeit, denn Lanfrancus hat insbesondere an den Sakramentsstreitigkeiten seiner Zeit lebhaften Antheil genommen. Sein Zeitgenosse war Berengar, welcher die christliche Kirche in allgemeine Bewegung brachte, weil er die wesentliche Anwesenheit des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahle öffentlich geleugnet hatte. Von Lanfrancs Theilnahme an diesem Streite zeugen auch seine hinterlassenen Schriften, unter welchen sich nebst Kommentarien über die Paulinischen Briefe auch eine Schrift von dem Leibe und Blute Christi befindet. Seinen von Dacherius 1647 gesammelten und herausgegebenen Werken steht sein Lebenslauf voran.

Er ist den Theologen auch durch das von Lessing in der Wolfenbütteler Bibliothek entdeckte Manuscript einer Vertheidigungsschrift Berengars von Tours gegen Lanfranc wieder in das Gedächtniß gekommen; der vollständige Abdruck dieser Handschrift, welchen Dr. Vischer übernommen hat, ist unserer Zeit vorbehalten gewesen.

In dem Kloster der Urselinerinnen zu Erfurt, dem einzigen Kloster, welches sich wegen seiner unentbehrlichen öffentlichen Schulanstalten in dieser Stadt erhalten hat, ist ein Bildniß des heil. Lanfrancus zu sehen. Die Unterschrift schließt mit den Worten: triumphatâ Berengari et Sacramentariorum haeresi obiit 1039 — statt 1089. —

Unter die Heiligen gehört auch nach Savigny

Petrus Damianus,

1006 — 1072.

Er ist als Cardinal und Bischof von Ostia, und durch seine Briefe, durch seine Homilien, durch seine Schriften über Kirchenzucht und sonst als Schriftsteller bekannt. Gregor VII. wußte ihn gut zu gebrauchen. Ein Heiliger gleiches Namens ist nebst Kosmus Patron der Aerzte, auch selbst Arzt gewesen. Mit diesem ist unser Petrus Damianus nicht zu verwechseln.

Daß Letzterer sich auch um das Römische Recht bekümmert hat, beweiset seine Schrift über die Verwandtschaftsgrade, de parentelae gradibus, in welcher er gegen die Römische Komputation eifert, und den Juristen zu Bologna, welche dort noch vor der berühmten Glossatoren-Schule dieser Universität Recht lehrten und sprachen, die kanonische Komputation empfiehlt. Er ruft diesen Juristen zugleich nachdrücklich zu, daß sie über ihren weltlichen Beruf den christlichen, der jenen heiligt, nicht vergessen sollten. Vos autem, so schreibt er, errorem deponite, ut qui inter clientium turbas tenetis in gymnasio ferulam, non vereamini subire in ecclesia disciplinam; et qui tanquam docti peroratis in tribunalibus causas, sufficiat vobis sicut docentis in oratorio Christi audire sententias *). »Juristen! lasset ab von »Euerm Irrwahne, denn ob ihr wohl in der Schule unter »euern zahlreichen Zuhörern das Scepter führt, so dürft ihr »euch doch nicht scheuen, in der Kirche selbst zur Schule zu »gehen, und ob ihr auch als Gelehrte auf dem Richterstuhle »Recht sprechet, so ziemet es euch dennoch im Bethause von »Christo, dem Lehrer zu lernen und seine Aussprüche zu ver»nehmen!« — Dante sah ihn im Paradiese. XXI, 121.

Dem eilften Jahrhundert gehört noch ein Geistlicher an, welcher selten genannt wird, aber hier ebenfalls eine Stelle verdient. Es ist

Joannes Bretonus,

ein Bischof, welcher unter der Regierung des letzten angelsächsischen Königs, Eduards des Bekenners, (1042 bis 1066) sein Amt verwaltete. Eduard († 1065) war ein Nachkomme Alfreds des Großen († 900), dessen frommes und thätiges Leben durch die Mittheilungen Friedrich Leopolds, Grafen zu Stolberg, wieder in Erinnerung gekommen ist. Eduard selbst ist in der englischen Geschichte nicht allein als der Bekenner, sondern auch als ein Justinian,

*) v. Savigny Gesch d. R. R. IV, 1.

Joannes Bretonus nicht bloß als Bischof, sondern auch als Eduards Tribonian bekannt. Er war es, durch welchen Eduard die Sammlung der alt-englischen Gesetze der Sachsen, Dänen und Mercier zu Stande brachte, denn dieß waren die drei hauptsächlichen Volksrechte in den verschiedenen Gegenden Englands, das Mercen Lage, West-Saxon Lage und Dane Lage. Eduard der Bekenner hatte sie durch Bretonus in Ein National-Gesetzbuch verschmelzen lassen, es hat sich als Common Law, als Grundlage der englischen Rechtsverfassung erhalten. Uebrigens scheint diese Sammlung unter Eduard nur eine Erneuerung und Vervollständigung des bereits unter Alfred dem Großen in Schriften verfaßten Codex gewesen zu seyn: und der Gesetzsammlung Alfreds mag unter andern wieder das Rechtsbuch K. Edelberts († 613) zum Grunde gelegen haben *). Nach der Form ist aber die unter dem Namen Eduards bekannte Gesetzsammlung ein an Wilhelm den Eroberer erstatteter Bericht über die Rechtsverfassung, welche unter den letzten Königen gegolten, und unter der neuen Dinastie fortgedauert hat **).

Bretonus starb in dem Jahre der Schlacht bei Hastings, wodurch Wilhelm aus der Normandie König von England wurde: er hatte das Land erobern müssen, das ihm Eduard beschieden hatte.

Unter die Heiligen des Juristenstandes gehört ferner Thomas Becket, 1119 — 1170.

---

*) F. C. v. Savigny: Gesch. d. R. R. im M. A. II, 160.

**) Nähere Nachricht über die interessante englische Rechtsgeschichte enthält W. Blackstone's Handbuch des englischen Rechts und dessen Bearbeitung von John Gifford Esquire.

Wir besitzen davon eine Deutsche Uebersetzung von v. Colditz, bevorwortet von Dr. Falck, Professor des Rechts in Kiel. Schleswig, 1822. Die Rechtsgeschichte selbst macht den Beschluß. Lehrreiche Beiträge und Aufschlüsse liefert Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, I. S. 178.

Er wurde als Bischof von Canterbury am Altare, während er die Vesper hielt, mit Vorwissen des Königs Heinrich von England, von vier Englischen Edelleuten ermordet, und als ein Opfer für die Kirche von dem Papste Alexander unter die Märtyrer und Heiligen erhoben.

Die Sammlung seiner Briefe beweist den Eifer für die katholische Kirche, womit er dem Könige Heinrich II. entgegentrat.

Thomas hatte zu Oxford, Paris und Bologna auch das bürgerliche Recht studirt, welches er zum Dienste der Kirche, aber auch zu ihrer weltlichen Herrschaft brauchte *). Vacarius, dem die Einführung des R. Rechts in England zugeschrieben wird, war sein Zeitgenosse und Gehülfe.

Ehe Thomas zur erzbischöflichen Würde gelangte, war er Großkanzler des Reichs, und der Günstling des Königs, ein gewandter und geschickter Geschäftsmann. Ob der Diener den König, oder der König sich im Diener täuschte, ist schwer zu entscheiden. Daß er aber das Verhältniß der Kirche zum Staate nicht in dem Sinne faßte, als es dem Könige genehm war, enthüllte sich erst, als er als Erzbischof und Primas des Reiches mit seiner Gesinnung deutlicher hervortrat. Die Folge war sein Märtyrer-Tod.

Später erscheint in England

Petrus Blesensis,

† 1200,

welcher von seinem Geburtsorte Blois im Kirchensprengel von Chartres seinen Beinamen erhalten hat. Er studirte zu Paris, und lernte dann die Rechte in Bologna. Später ging er nach England, wo er hinter einander bei dem K. Heinrich II., bei der Königin Eleonore, und bei dem Könige Richard Staatssekretär war. Auch er hat, mit Vacarius zugleich, um die Ausbreitung des R. Rechts auf englischem

*) F. C. v. Savigny: Gesch. des R. R. im M. A. IV. S. 354.

Boden sich verdient gemacht *). Er starb als Archidiakonus zu London.

Von seinen Schriften nennen wir:

1) die Instructio fidei, welche er im Namen des Papstes Alexander III. i. J. 1169 für den Sultan zu Ikonien geschrieben hat,
2) den tractatus de amicitia christiana,
3) den tractatus de charitate Dei et dilectione proximi, welcher mit dem früheren in Verbindung steht, wie die allgemeine Menschenliebe mit dem besondern Verhältnisse christlicher Freundschaft **).

Außerdem hat Petrus auch über die Eucharistie in Versen geschrieben.

Aus seinen Briefen führt Friedrich Brummer in seinem Kommentare ad legem Cinciam eine Stelle an, die wir nicht bloß um seiner Person, sondern auch um der Sache willen mittheilen. Hodie soli avaritiae militant Patroni causarum: unde quondam venerabile nomen, et gloriosa professio Advocati notabili venalitate vilescit: dum miser et perditus linguam vendit, lites emit, matrimonia legitima dissolvit, amicitias rumpit, sopitarum litium cineres resuscitat, pactiones violat, detrectat transactiones, privilegia frangit, et in capturam pecuniae pedicas et retiacula tendens jura omnia intervertit.

»Heut zu Tage dienen die Sachwalter nur der Habsucht, »ihrer eigenen und fremder. Daher kommt es, daß der einst »so ehrbare Name, der glorwürdige Beruf eines Advokaten »durch seine berüchtigte Feilheit in Unehren gekommen ist. »Erbärmliche, elende Wortführer verkaufen ihre Zunge, kau»fen Prozesse, sie trennen heilige Ehen, lösen Freundschafts»bande; aus der Asche erloschener Rechtshändel werden die

---

*) F. C. v. Savigny: Gesch. des R. R. im M. A. IV, 368 folg. 134 folg. VI, 454.

**) Zerstr. Bl. I. S. 242 — 249.

»Flammen neuen Haders entzündet, Verträge verletzt, Ver»gleiche mit Füßen getreten, Privilegien gebrochen; um Geld »zu gewinnen werden Schlingen und Netze gelegt, alle Rechte »untergraben.«

Uebrigens ist dieser Peter von Blois mit dem Petrus oft verwechselt worden, von welchem die berühmten exceptiones legum Romanarum ihren Namen führen *), die der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts angehören, und nach Savigny's neuern Forschungen Frankreich zum Vaterlande haben, wo später das R. Recht den Päpsten, um dem kanonischen Rechte desto mehr Eingang zu verschaffen, 1220 verboten, und durch die Ordonnance de Blois 1578 abermals verboten wurde, aber vergeblich.

Ein vierter englischer Geistlicher, welcher als ein berühmter Theolog des vierzehnten Jahrhunderts, und als ein ausgezeichneter Doktor juris genannt wird, ist

Thomas von Brodwardica,
geb. 1290.

Im Jahre 1349 wurde er zum Erzbischof von Canterbury ernannt. Nach seinem Tode ist er wegen wunderthätigen Glaubens und Lebens heilig gesprochen worden. Außerdem ist er Pater profundus prädizirt worden. Ehe er zum Erzbisthume gelangte, war er Beichtvater Eduards III.

Aber wir müssen wieder zurückgehen, um die Jahrhunderte noch weiter juristisch zu begleiten. Das zwölfte Jahrhundert ist für die Jurisprudenz in doppelter Beziehung merkwürdig und inhaltreich; es ist das Jahrhundert, in welchem einerseits die Glossatoren das Römische Recht und seine Quellen wieder hervorsuchen, andererseits die Geistlichen das kanonische Recht fördern, erweitern, sammeln, und mit dem bürgerlichen in Verbindung bringen. In ersterer Beziehung

---

*) F. C. v. Savigny: Gesch. des R. R. im M. A. II, 140.

steht Irnerius † 1140 an der Spitze, aber nach seiner Persönlichkeit fast in mythischem Dunkel. Dem folgenden Jahrhunderte gehört Franz Accursius an, von welchem wir hier nur dieses zu erwähnen haben, daß er i. J. 1292 unter anderen Sünden auch diese bekannte, daß er und sein Vater für Promotionen Geld angenommen: er fand sich innerlich gedrungen, deßhalb Absolution zu begehren *). Aber es wird nicht an Solchen fehlen, die diese Gewissensnoth des berühmten Glossators der finstern Zeit des Mittelalters zuschreiben. Wegen anderer Sünden fand Dante seinen Landsmann und Zeitgenossen in der Hölle. XV, 110.

Doch wir wenden uns von den Civilisten schon wieder zu den Kanonisten, von welchen wir schon eine Reihe fleißiger Sammler genannt haben. Aber jetzt begegnen uns zwei in der Geschichte des Corpus juris canonici vielgenannte Namen, welche als Heerführer und Repräsentanten vieler anderen, derselben Richtung angehörigen juristischen Geistlichen gelten können. Zuerst erscheint

Gratianus,

† 1158.

Ein Benediktiner-Mönch, welcher an dem Dekretum, dem ersten Theile des corpus juris canonici clausum, vier und zwanzig Jahre gearbeitet haben soll. Das Dekretum hieß Anfangs Concordantia discordantium canonum. Die Sage legt abenteuerlich genug diesem juristischen Mönch zwei in der Geschichte der Scholastik vielberühmte Zeitgenossen als Zwillingsbrüder bei. Diese Zwillingsbrüder sind Petrus Lombardus und Petrus Comestor. (Dante Parad. XII, 134. XXI, 122.)

Da das Corpus juris canonici von den Juristen so wenig aus den Quellen studirt wird, so erinnern wir hier wenigstens an den aus dem Isidorus entnommenen Anfang, welcher jus naturale s. divinum, und jus humanum unter-

---

*) F. C. v. Savigny: Gesch. des R. R. im M. A. III, 204.

ſcheidet. Es kann zum weitern Nachdenken dienen, wenn er ſich darüber kurz genug mit den Worten erklärt: Leges divinae naturâ, humanae moribus constant: ideoque hae discrepant, quoniam aliae aliis gentibus placent. Fas lex divina est: jus lex humana. Transire per agrum alienum fas est, jus non est. »Die göttlichen Geſetze ſind urſprüng»lich, die menſchlichen entſtehen erſt aus Sitte und Herkom»men, jene die Grundlage, dieſe die Entwickelung und Ver»mittlung. Matth. 7, 15. Luk. 6, 31. Darum ſind die Letz»teren von einander abweichend, weil in einem Volke dieß, »in andern andres eignet. Religion iſt göttliches, Recht »menſchliches Geſetz! — Ueber einen fremden Acker zu gehn, »kann die Religion, die von Gott kommt, geſtatten, aber »nicht das Recht, das menſchlich iſt.« —

Es iſt nicht zu überſehen, daß Dante dieſen Mönch im Sonnenkreiſe des Paradieſes und zwar in Einem Lichte mit dem Könige Salomo, in der innigſten Vereinigung mit den gefeierten Namen eines Albert von Köln, Thomas von Aquino, und Buonaventura, nebſt Petrus Lombardus, Biſchof von Paris, und Iſidorus, Biſchof von Sevilla, ſammt Anderen ſelig glänzen ſah.

Quell' altro fiammeggiare esce del riso
Di Grazian, che l'uno e l'altro foro
Ajuto si, che piacque in Paradiso *).

Nun kam ein Strahl: der lächelte ſo ſchön
Aus Gratian, der beiden Rechtsgebieten
Dienſt that, — und wohl gefiel's in Himmelshöh'n!

Wie im Corpus juris canonici auf das Dekretum die Dekretalien Gregor's IX. in fünf Büchern folgen, ſo folgt auf den juriſtiſchen Mönch Gratian

S. Raymundus de Pennaforte,
1175 — 1275.

*) Parad. X, 103.

Raimund war Doktor beider Rechte, aber nicht minder Kapellan und Beichtvater Papst Gregor's IX., ingleichen Erzbischof von Tarragona. Er gehört zum Orden der Dominikaner. Ueber seine Kanonisation ist ein eigenes Buch geschrieben worden: die Acta Sanctorum enthalten darüber ein Mehreres: die Kanonisation erfolgte unter Papst Clemens VIII. Raimund hat sich auch um die Ausbreitung des Christenthums in Spanien und unter den Heiden überhaupt verdient gemacht. Er war Mitstifter und Mitglied des geistlichen Ritterordens zu unser lieben Frauen von der Gnade zur Auslösung der Gefangenen. Er starb als Ordensgeneral der Predigermönche. Sein hundertjähriges Lebensalter ist unter den Menschen überhaupt selten, und unter den Gelehrten noch seltener.

Als Jurist ist er nicht allein durch seine Vorlesungen über das kanonische Recht in Bologna, sondern hauptsächlich durch die Redaktion der Dekretalien Gregor's IX., welche i. J. 1234 vollendet wurde, berühmt geworden. Er ist hierdurch für das päpstliche Recht dasselbe geworden, was zu allen Zeiten für die Redaktionen der Gesetzgebung zu einem Ganzen die Juristen gewesen sind *). Sie beginnen mit der Ver-

*) Bei dieser Gelegenheit können junge Juristen beiläufig ihr Gedächtniß auf die Probe stellen, und sich selbst examiniren, um sich zu den unterschiedenen legislativen Kodifikationen und Rechtssammlungen an die Namen der Redaktoren und ihrer Gehülfen zu erinnern. Dahin gehören: 1) aus der Zeit der R. Republik, die drei Gesandten, die nach Griechenland abgeordnet wurden, die Decimvirn, an deren Spitze Appius Claudius steht, der Epheser Hermodorus und die Konsuln L. Valerius und M. Horatius; 2) unter Hadrian, Salvius Julianus, 3) unter Theodosius dem Jüngern, Antiochus nebst seinen Gehülfen, 4) unter Justinian, Joannes und Tribonianus nebst vielen Gehülfen; 5) unter Alarich II., Anianus und Gojarich (s. F. C. v. Savigny: Gesch. d. R R. im M. A. II, 40 folg.); 6) unter Leo Philosophus, † 911, Sabbathius Protospatharius; 7) in England unter Eduard dem

Verordnung Gregors IX., Rex Pacificus etc., womit der ewige Friedensfürst angerufen wird; darauf folgt der erste Abschnitt von der Dreieinigkeit; der zweite handelt von den kirch-

---

dem Bekenner, Bretonus † 1066; 8) unter dem Kaiser Friedrich II., in beiden Sicilien Peter von Vinea, † 1249, ein Jurist, dessen Bekanntschaft mit den Lehren der h. Schrift aus seiner Gesetzredaktion hervorleuchtet, wiewohl sein Verhältniß zur christlichen Religion und Kirche im Leben und Tode noch zweideutiger erscheint, als das seines Herrn, so daß ihm selbst eine Theilnahme an der merkwürdigen Schrift de tribus impostoribus beigemessen werden konnte. Dante Inf. XIII, 58. Dahin gehört ferner 9) unter den Kaisern Maximilian und Karl V. der Freiherr Johann v. Schwarzenberg, der Geh. Rath des sehr merkwürdigen Bischofs Georg von Bamberg, welcher für das ganze Deutsche Reich von Einfluß gewesen ist, denn sein Bambergisches Kriminalrecht ist in die Carolina übergegangen. Dazu kommt 10) in Churſachsen, unter dem Churfürsten August in Hinsicht auf die merkwürdigen Elektoral-Konstitutionen 1572, Michael Tauber und Georg Cracau, deren Namen über die ihnen folgenden Kommentatoren fast vergessen sind, und so viele andere Sächsische, aber nicht bloß um das Sächsische Recht verdiente Juristen, unter welchen auch in Beziehung auf die Sächsische Prozeß-Ordnung 1724 der gottesfürchtige Dr. Mich. Heinrich Griebner † 1734 zu nennen ist. Darauf folgen 11) in Schweden unter dem Könige Gustav III., welcher den Reichs-Rath und aristokratische Partheiungen stürzte, Olaus Rabenius, welcher 1778 das Gesetzbuch revidirte, das 1731 unter der Regierung der Königin Ulrike Eleonore verfaßt war, unter welcher sich der Reichs-Rath unabhängig gemacht hatte; 12) in Baiern für das Civil-Recht schon 1756 v. Kreitmaier, für das Strafrecht 1813 von Feuerbach; 13) in Preußen 1746 bis 1794 Cocceji, Carmer und Suarez; 14) in Frankreich 1807, Tronchet, Pigot-Préameneu, Portalis und Maleville; 14) in Oestreich 1753 — 1811 Horten und Martini; 16) in Baden 1809 unter dem Großherzoge Carl Friederich Freiherr v. Drais u. a.; 17) in Rußland unter Kaiser Nicolaus I. 1834 Speransky. Vergleiche: De juris Justinianei in generis humani cultum insigni merito. D. Henr. Rob. Stöckhardt. Adjecta est Juschkowii Or. jus Ju-

lichen Konstitutionen; darauf folgen die übrigen Rechtsquellen. Auch diese Dekretalien-Sammlung diente als ein kräftiges Mittel zur Erweiterung der päpstlichen Macht. Schon frühzeitig wurden diese Dekretalien als die Flügel angesehen, welche dem Dekrete gewachsen wären, dem menschlichen Geschlechte zum Schaden und dem Papste zum Nutzen. In einem einzigen lateinischen Distichon ist der ganze Eifer späterer Zeit gegen die Person Raimunds in Verbindung mit der derbsten Protestation gegen die ganze Entwickelung des päpstlichen Rechts epigrammatisch ausgedrückt:

Spargite Raimundum foliis, ornatius ipsum
Pingite: Raimundus lumine semper eget.

Streuet dem Raimund Blumen, und schmücket ihn heller und lichter:
Immer mangelt ihm doch, wie ihr auch malet, das Licht.

Den Kanonisten des Abendlandes folgt jetzt ein Civilist aus dem Oriente, welcher dem vierzehnten Jahrhundert angehört, dessen Kaiserthum sich jetzt schon mehr und mehr seinem Ende nähert. Es ist wieder ein Jurist, dessen bürgerlicher Beruf den geistlichen nicht verdrängt. Sein Name ist

Constantinus Harmenopulus,
1320 — 1382.

Wer kennt ihn nicht aus der Rechtsgeschichte! Sein Name wird in jedem Kollegium über die R. Rechtsgeschichte genannt. Er ist der Verfasser des *πρόχειρον τῶν νομῶν*. Dieses *πρόχειρον* ist ein Promtuarium juris, ein Handbuch des römisch-griechischen Rechts, nämlich ein Kommentar, oder viel-

---

stinianeum cum novissimo juris Rossici codice componens. Petropoli, 1834, p. 110. — Berliner politisches Wochenblatt, 1833, Nr. 15. »Die Russischen Gesetzsammlungen.«

mehr ein Kompendium zu den von Basilius Macedo († 886) vorbereiteten, von Leo Philosophus vollendeten, von Constantinus Porphyrogennetus verbesserten Basiliken: es ist mit den unter Kaiser Basilius i. J. 876 als Institutionen-Lehrbuch publizirten *πρόχειρον τῶν νομῶν* nicht zu verwechseln.

Konstantin's Studien führen uns hiermit noch einmal in eine frühere, sehr merkwürdige Zeit des Römisch-Griechischen Kaiserthums zurück: denn die Zeit, wo die genannten drei Kaiser hinter einander regierten, Vater, Sohn und Enkel, ist viel merkwürdiger, als sie gewöhnlich angesehn wird. — Basilius hinterläßt Paränesen an seinen Sohn: Leo studirt fast zuviel über Taktik, Vögelfang, Gesetzgebung: auch Konstantin, aus der Unmündigkeit erwacht, hat mehr Lust am Studiren, als am Regieren. Ihm folgt sein Sohn Romanus, als Vatermörder, † 963. — Was diese drei Kaiser in Betreff der Gesetzgebung geleistet und gesammelt, das hat der Jurist Constantinus Harmenopulus erneuert und erläutert. Sein *προχειρον* ist die zeitgemäße Ausführung des Handbuchs, welches Basilius unter demselben Titel ein halbes Jahrtausend früher veranstaltet hatte.

Eben dieser Constantinus hat auch theologische Schriften hinterlassen: de opinionibus haereticorum und de fide orthodoxa. Noch stand mehr als jetzt jedes einzelne Studium in seinem lebendigen Zusammenhange mit der Religion.

Uebrigens wird von Constantin gerühmt, daß er schon in seinem acht und zwanzigsten Jahr Antecessor, im dreißigsten judex dromi, darauf der Vorsitzende der kaiserlichen Räthe, im vierzigsten Gouverneur und Oberrichter zu Thessalonich wurde. Aber er scheint über sein Glück und Geschick nicht vergessen zu haben, wem die Ehre gebührt. — —

Die Zeit fliegt, und nicht bloß in Gedanken, nicht bloß auf dem Papiere, wiewohl wir in diesen Funktionen noch schneller mit ihr fertig werden, als im Leben; aber sie fliegt doch auch in der Geschichte selbst, wiewohl es denen etwas

schwerer wird, die sie erleben, als uns, wenn wir sie betrachten. Zuletzt geht es freilich auch ihnen vorüber: darum fliegt die Zeit in jeder Beziehung, sie fliegt so lange, als sie uns nur als Zeit erscheint. So ist uns flugschnell ein Zeitraum von 900 Jahren vorübergeflogen, von Justinian bis auf Johannes V. Palåologus, unter dessen Regierung Constantinus Harmenopulus starb. Unter Johannes V. Regierung wuchs der Einfluß der Türken in Europa: er starb 1392. Ihm folgten Emanuel II., Johannes VII., Constantinus XIV. Da wurde i. J. 1453 Konstantinopel in Europa asiatisch.

Aber in der gelehrten Juristen-Welt ist die Zeit eben so rasch abgelaufen, von Tribonianus an, — über die Jahrhunderte, in welchen sich das Römische Recht, als bürgerliches und geistliches, verdoppelte, um sich wieder zu vereinigen, — durch die Zeit der Glossatoren bis in das Jahrh. der Scholastik, nämlich in das vierzehnte, wo erst Bartolus de Saxo Ferrato, und dann sein Schüler Baldus ab Ubaldis erscheinen. Sie brachten auch, so drückte man es sonst nicht ohne Grund aus, Arabische Dialektik in die Jurisprudenz; d. h. sie führten die Griechische Philosophie, welche ausgewandert und asiatisch geworden war, aus Asien nach Europa zurück, während auch die Türken aus Asien nach Europa und zwar nach Griechenland drangen. Während Asien in Griechenland einwanderte, wanderte Griechenland mit seiner Wissenschaft theils aus Asien, theils aus Griechenland nach dem Abendlande, hauptsächlich nach Italien. Aristoteles kommt aus Arabien herüber, und belebt auch die Jurisprudenz. Noch ist es nicht genug gewogen und geschätzt, welch ein haarspaltender Scharfsinn, welch eine durchdringende Macht der Beurtheilung unter diesen Studien der scholastischen Jurisprudenz sich entwickelt hat.

Aber wie wunderlich! Ueberall sind es grade die Heerführer eines neuen Fortgangs in der Jurisprudenz, welche nach ihren geistlichen Bestrebungen nichts von sich hören lassen.

Stumm blieben Antiochus nebst Genossen, Tribonianus nebst Gehülfen, die Autoren, aus denen sie schöpften, auch Irnerius nebst seinen Nachfolgern; Bartolus (1313 bis 1355) und Baldus (1323 — 1400) scheinen sich auch stumm und gleichgültig gegen alles, was außerhalb ihres Departements liegt, verhalten zu haben. So sehr scheint alle ihr besonderer Beruf zu beschäftigen und zu übernehmen: sie haben in der Zeit keine Zeit zur Ewigkeit, oder sie lassen es wenigstens nicht merken, wie weit sie in diesem höchsten Verhältnisse sich ausbilden. Das Höchste ist, daß etwa Accursius mitten in seinen alle Interessen verschlingenden Studien, aus dem gelehrten Schlafe erweckt vom innersten Gewissen, eine merkwürdige Beichte ablegt, um dafür Absolution zu empfangen. Aber noch merkwürdiger ist es, wenn Baldus mit seinem hellen Weltverstande, mit seinem alle Knoten lösenden Scharfsinn, und mit allen seinen schätzbaren Kenntnissen am Ende im schmerzlichen Gefühle der Hülfsbedürftigkeit nicht aus und ein weiß, und zuletzt — in das Verdienst des heil. Franziskus, ja selbst in das Gewand des Franziskaner-Ordens sich hüllt, um nur desto gewisser zur Seligkeit zu gelangen. In Franziskaner-Tracht ist er auch nach seiner Verordnung begraben worden. Aber sollte er darum von dem heil. Franziskus und aus dessen Leben, welches er gewiß, vielleicht auch aus Dante*), gekannt hat, nichts angenommen haben, als das Habit? Und ist es so sehr zu verwundern, wenn eine Krankheit, lang' unterdrückt, so sie endlich doch zum Ausbruche kommt, statt eines gesunden Verlaufes auch krankhafte Erscheinungen hervorruft? Damit soll aber das Krankhafte an diesem Krankheits-Prozesse, welches in den Biographien dieses armen Sünders als ultima moribundi stultitia bezeichnet wird, nicht in Schutz genommen werden. Kurz der gelehrte Jurist ist zuletzt immer ernster geworden, aber sein Ende ist traurig: er starb an den Folgen eines Hundsbisses.

---

*) Dante: Parad. XI. XII.

Wir wandern jetzt aus dem vierzehnten Jahrhunderte, mit dessen Ende das Ende des berühmten Baldus zusammenfällt, in das funfzehnte, und aus Italien, wo die scholastischen Juristen in hitzige Fehden gerathen, nach Spanien.

Rodericus von Zamora,

1404 — 1470,

sonst Rodericus Sancii de Arevalo genannt, verdient hier zuerst seine Stelle. Er war schon Doktor der Rechte, welche er zu Salamanka studirt hatte, als er in den geistlichen Stand trat. Er hat viele Bisthümer nach und mit einander verwaltet, und starb als Gouverneur der Engelsburg unter Paul II. Zu seinen Schriften gehört das speculum vitae humanae, welches alle Stände der Menschen nach ihren Licht- und Schattenseiten schildert.

Auch aus dieser Schrift entlehnt Friedrich Brummers Commentar ad legem Cinciam eine Stelle, die wir gern mittheilen, nicht allein weil sie Deutschland, sondern auch weil sie das Gerichts- und Advokatenwesen betrifft, und zum Nachdenken vielfältig auffordert. Vidi ego in Germania, so schreibt der Bischof Roderich, urbes quam plurimas populatissimas, atque optima politia gaudentes, in quibus civis unus juris ignarus, in decidendis causis penitus expertus, totius civitatis causas brevi momento pacifice et incredibili silentio terminabat: ubi nec adsistentia erat Advocatorum, nec allegationum ingeniosa alteratio. Stupenti igitur mihi atque quaerenti, cur in tanta urbe tam parvae atque perpaucae causae agerentur? Quidve causae erat, quod nullus ibi Advocatus esset? Responsum tandem est, cum faceto modestoque risu, ultimum esse causam primi. Addebantque, ut ego mihi ipsi inquirendo satisfacerem, ac si aperte dixissent, pauculas admodum causas in tribunalibus esse suis; cujus rei illa erit ratio, quia nullum, qui eas proponeret, Advocatum facile admittebant. Profecto non insulsum eorum dictum puto. Plurimi quidem nequaquam plerumque litigarent: quinimo

aliquid forsitan injuste paterentur, nisi Advocatorum pronitas adesset, atque eorum sollicitudo, qui vincere pollicentur. »In Deutschland habe ich sehr viele Städte ge»sehen, sehr bevölkerte Städte, welche sich der besten Verfas»sung erfreuten, wo ein einziger Bürger, der Rechte unkun»dig, aber in Entscheidung streitiger Händel wohlerfahren, »alle Streitigkeiten in der Stadt in kurzer Zeit friedlich und »zu einer unglaublich scheinenden Beruhigung beendigte: wo »weder die Assistenz der Advokaten, noch ein kunstreicher Wech»sel gegenseitiger Deduktionen stattfand. Da staunte ich nicht »wenig: ich fragte, wie doch in einer so großen Stadt nur »so wenige und so geringfügige Händel vorkommen könnten? »Und woher es käme, daß es keine Advokaten gäbe? Die »Antwort war: der letztere Umstand sey die Ursache der erstern »Erscheinung; und die Antwort begleitete ein anmuthiges und »anständiges Lächeln über meine Frage und Verwunderung. »Es wurde hinzugefügt, — damit ich mich selbst durch eigene »Nachforschung überzeugen möchte, so gut als wenn sie es aus»drücklich ausgesprochen, — daß nur selten im Gerichte Streitig»keiten vorkämen: die Ursache würde wohl seyn, daß sie nicht »leicht einen Advokaten, der sie vorbringen könnte, zuzulassen »brauchten. Mir schien ihre Behauptung nicht ungegründet. »Die meisten würden nicht streiten: sie würden vielleicht lieber »eins und das andere über sich ergehen lassen, wenn nicht die »Dienstfertigkeit der Advokaten und die Hoffnung auf Sieg, »welche sie erwecken, zum Streite verleitete!«

Ist es nicht, als wenn hier ein zweiter Tacitus zum zweitenmal den Römern das alte Deutschland als einen Musterspiegel vorhalten wollte! — —

Andere juristische Namen, in welchen sich Kirche und Staat verbinden, müssen hier übergangen werden: z. B. Martinus Gosia, einer der vier Doktoren, von dem es heißt: divinae legi adhaerebat contra rigorem juris civilis*);

*) F. C. v. Savigny Gesch. des R. R. im M. A. IV, 116.

Lotharius 1210; Johannes de Deo † 1256; Petrus de Bella Pertica, seit 1306 Kanzler von Frankreich, † 1308; Wilhelmus de Cuneo † 1348; Franciscus de Accoltis 1418 — 1486, Ictus et summus theologus; Maphäus Vegius 1406 — 1458, in welchem sich das juristische und ascetische Element berührt; und selbst Cinus 1270 bis 1336, Dante's Freund, Boccaccio's Lehrer, der Jurist und Poet, welcher auf Dante's erste Frage in der vita nuova die erste Antwort gab *).

Und so wenden wir uns nunmehr auch von den Italiänern, Spaniern, Franzosen, Engländern, und Griechen nach Deutschland, wo wir auch unter den Juristen ehrenwerthe Namen in jenen Jahrhunderten finden. Dazu gehört schon aus der Zeit der Glossatoren

Joannes Semeca **),

† 1267 oder 1269.

Er gilt als der erste Deutsche Jurist von wissenschaftlicher Bedeutung und führt daher den Beinamen Johannes der Deutsche oder Joannes Teutonicus, auch der Deutsche Doktor; obgleich die eigentliche civilistische Juristenschule der Deutschen erst mit Zasius, † 1570, und Haloander, † 1531, anfängt und auch nach Beiden genannt wird. Der erste Vorläufer ist aber Johannes Semeca, ein Zeitgenosse Eike's von Repgow und des Sachsenspiegels.

Joh. Gottl. Heineccius hat diesem Gelehrten zur kritischen Aufklärung seiner Lebensverhältnisse in seiner historia juris civ. R. et Germ. einen besondern Excurs gewidmet. Johannes hat zu Bologna unter Azo studirt, später wurde er als königlicher Kapellan zu Goßlar angestellt, dann kam er als Kanonikus nach Halberstadt. In Folge

---

*) Ueber alle diese Namen enthält die schätzbarsten literarischen und biographischen Nachrichten F. C. v. Savigny in dem schon genannten Werke.

**) C. F. Eichhorn, Kirchenrecht, I, S. 335. — F. C. v. Savigny, Gesch. des R. R. im M. A. V. 256.

seiner Gelehrsamkeit und Gottesfurcht wurde er zuletzt daselbst praepositus ecclesiae ad St. Stephanum. Als Dompropst ist er auch zu Halberstadt gestorben.

Johannes Semeca war der Erste, der Gratians Dekret zu glossiren wagte. Außerdem hat er eine Summa confessionis geschrieben. Clemens IV. exkommunizirte ihn, weil er gegen die, angeblich zur Wiedereroberung des heiligen Landes in Deutschland ausgeschriebenen Steuern Appellation eingelegt hatte.

Merkwürdig sind die Worte, die er auf seinem Sterbelager wiederholte: »Wir haben in unserm Leben gehabt, die »für uns haben den Acker gebaut, die für uns sind zu Chor »gegangen, die für uns haben Messe gesungen und horas ca»nonicas gebetet. Wo wollen wir nun einen nehmen, der »für uns in die Hölle fahre, daß wir erlöset werden?«

Seine Grabschrift lautet also:

Est, erit, atque fuit, qui desiit esse Johannes.
Dogma viget, vignit, florebit in omnibus annis.
Lux decretorum, dux doctorum, via morum,
Hic jacet, et placet, ut vacet a poenis miserorum.

Todt ist Johannes zwar, doch er ist, wie er war, und er wird seyn.
Also besteht auch der Glaube, er blüht, wie er blühte, und wird blüh'n.
Hort der Gelehrten und Licht des Dekrets, Wegweiser im Wandel,
Siehe! er lieget, wie Gott es gefüget, und sieget, von Schmerz frei.

Gleiches Schicksal der Exkommunikation erfuhr wegen seines Eifers gegen den Papst

Gregorius Heimburgius,

† 1472.,

Doctor jur. und dreißig Jahre lang Stadtschreiber zu Nürn-

berg. Melchior Adam hat die epistola excommunicationis Papst's Paul II. v. J. 1461 wörtlich mitgetheilt. Gregorius hatte sich nicht gescheut, den Papst und seine Spiritualen Synagogam Babylonem et Meretricem Babylonicam zu nennen.

Der Bann vertrieb ihn aus Nürnberg: er floh nach Böhmen, von Böhmen nach Dresden, wo er starb. In seinem Sterbejahre hatte Sixtus IV. den Bann gelöset. Seine Schriften sind gegen die weltlichen Usurpationen der Geistlichen gerichtet.

Wichtiger ist noch

Dietrich von Burgsdorf,

† 1466.

Er war J. U. Doctor, Bischof zu Naumburg, Rektor der Universität Leipzig, und Ordinarius der Juristenfakultät daselbst. Er hat mancherlei über kanonisches Recht geschrieben. Den Sächsischen Juristen ist er besonders als Kommentator des Sachsenspiegels durch seine Concordantiae in jus Saxonicum bekannt. Er hat auch die articuli reprobati neu redigirt, nämlich die Stellen des Sachsenspiegels, welche Papst Gregor XI. in einer Bulle von 1374 verdammt hatte. Es ist wohl zu beachten, daß hier ein Bischof einem den Päpsten so unwillkommenen Rechtsbuche so viele Aufmerksamkeit widmen mochte.

Wir stehen jetzt am Ende einer langen, flüchtig durchschrittenen Gallerie. Rührend ist hier zum Schlusse die Erscheinung eines blinden Mannes, welcher schon in seinem dritten Lebensjahre das kostbare Augenlicht verlor, und dennoch in den Wissenschaften so weit gediehen ist, daß er zum Doctor juris und Doctor theologiae ernannt werden konnte. Dieser blinde Doktor der Theologie und beider Rechte ist

Nicasius de Voerda oder Uverda,

† 1492.

Er war Professor der Rechte zu Köln, und später zugleich Priester. Von ihm sind zwei juristische Schriften, welche Niemand von einem Blinden erwarten würde, nämlich Casus et Commentarii in Institutiones (Colon. 1493), und Tabulae Affinitatis et Consanguinitatis nec non Cognationis spiritualis. Er hat auch eine Chronik der Stadt Köln geschrieben *). Sein Epitaphium besteht in folgendem Distichon:

Coecus eram. Quid tum? Verbo duce, lumine Jova
Jura dei atque hominum Lynx novus aure lego.

Ist er auch blind: was schadet's? Das Wort führt, Licht ist Jehova!
Gottes und Menschen-Gesetz liest Er ein Luchs im Gehör.

---

*) F. C. v. Savigny: Gesch. des R. R. VI, 421.

4.

Das juristische Doktorat etlicher Päpste und geistlicher Churfürsten.

Das Reich Gottes ist nicht aus dieser Welt, aber in diese Welt gekommen. Darauf ruht die Wahrheit der Paulinischen Duplicität; diese besteht wesentlich darin, daß das Geistliche in das Weltliche eingehe, und das Weltliche zum Geistlichen aufsteige: denn das Weltliche ist auch da. Darum hat auch das Doktorat beider Rechte nicht allein die Duplicität beider Sphären zu seiner Voraussetzung, sondern auch den Zusammenhang derselben zu seiner Bedingung. Wenn Kirche und Staat, Evangelium und Gesetz hier noch nicht Eins sind, so stehen sie doch mit einander in stetiger Verbindung, welche kein Theil verletzen darf.

Aber wir haben so eben in flüchtiger Eile eine lange Zeit durchschritten, nur um in einzelnen Juristen das geistliche, in einzelnen Geistlichen das juristische Element neben dem namhaften Lebensberuf kennen zu lernen. Eben diese Zeit zeigt uns indessen auch eine merkliche Verrückung des natürlichen Verhältnisses, welches die beiden Mächte in der menschlichen Gesellschaft zu verfolgen haben. Das Verhältniß ist sobald verrückt, als die Kirche mit der weltlichen

Macht, oder der Staat mit der Autorität der Kirche sich identificirt. Mit dieser selbstgemachten Einheit steht die absolute Trennung, als das andere Extrem, in der engsten Verbindung. Beides zeigt sich in dem allmähligen Verfalle des Katholicismus, d. h. in der zunehmenden weltlichen Macht des Papstthums. Das ist es, worüber schon Dante so oft, so bitter, und so schmerzlich klagt. Und er kennt auch die Ursache des Schadens: sie liegt nirgends anders, als in der Eigenmacht, Geistliches und Weltliches als Kirchenstaat, als Theokratie, auf dem Wege äußern Zwanges zu identificiren. Wiewohl diese Vereinigung das letzte Ziel ist, so ist doch diesseits das Ziel nicht zu erreichen; jeder Versuch dazu führt in's Fleisch. Darum ist auch äußerer Zwang nicht ausgeschlossen, und äußerliche Zucht zu aller Erziehung nothwendig; aber dieses Regiment hat seine Gränzen: das Innerste läßt sich nicht erzwingen, das Gewissen behauptet sein Hausrecht.

Es gilt demnach, einerseits den Zusammenhang zwischen beiden Lebenskräften als den Stellvertreter und Propheten der künftigen Einheit festzuhalten, andererseits den Unterschied, wo er sich wirklich findet, bis er sich wirklich hebt, nicht festzuhalten, aber anzuerkennen *). In dem einzelnen Menschen kann ein Paulus mit dem andern noch eher eins werden, als in der Gesellschaft der Menschen. Hier ist es schon gut, wenn der Staat wenigstens den Kirchthurm nicht aus dem Auge verliert, wenn die Kirche von den Palästen und Hütten der Welt sich nicht lossagt. Das ist es auch nur, worauf Dante dringt.

Onde convenne legge per fren porre,
Convenne regge aver, che discernesse
Della vera cittade almen la torre.
Le Leggi sono, ma chi pon mano ad esse? —

*) Vergl. Evangel. Kirchenzeitung. 1836. 1r Bd. No. 35. S. 273. folg. »Ueber Bücherverbote.«

Soleva Roma, che 'l buon mondo feo,
Duo soli aver che l'una e l'altra strada
Faccan vedere, e del mondo, e di Deo.
L'un l'altro ha spento, ed è giunta la spada
Col pasturale, e l'un coll'altro in sieme
Per viva forza mal convien che vada:
Perocchè giunti, l'un l'altro non teme *).

Wohl Noth thut das Gesetz zum Zaum der Welt,
Ein König auch, der von der Stadt, der wahren,
Im Auge mindestens den Thurm behält.
Gesetze sind, doch wer mag sie bewahren? —
Rom hatte, da 's die Welt zu Gott bekehrt,
Zwei Sonnen, die Erleuchtung beiden Wegen,
Dem irdischen und göttlichen, gewährt.
Da löscht' ein Licht das andre, und der Degen
Geht mit dem Hirtenstab vereinten Pfad:
Doch so erzwung'ne Einheit bringt nicht Segen,
Weil ein's dann vor dem andern Scheu nicht hat.

Das ist es auch, was durch die Reformation wieder hergestellt werden sollte: nämlich, daß Kirche und Staat eben sowohl ihres Zusammenhangs, als ihres Unterschieds sich bewußt werden. Statt falscher Einheit der wirkliche Zusammenhang, statt eines abstrakten Zwiespalts zwischen Kirche und Welt der Unterschied für diese Zeit. In dem Papstthume berühren sich beide Extreme: denn einmal greift die geistliche Macht in die weltliche, als wären beide schon hier eins; dann tritt wieder Geistliches und Weltliches so auseinander, als wenn sie einander nichts angingen.

Aber an dergleichen Verirrungen, die sich nicht allein in der katholischen Kirche zeigen, tritt die Nothwendigkeit einer innigen Verbindung beider Sphären nur noch deutlicher hervor. Diese Verbindung der Kirche und des Staates, des Geistlichen und des Aeußerlichen, ist nicht allein in den ein-

---

*) Purgat. XVI, 94 folg. 106 folg.

zelnen Subjekten, sondern auch in jeder Gesellschaft unentbehrlich: sie fehlt auch nie ganz. Hierauf beruht auch die Wahrheit der päpstlichen Tendenzen: jeder Papst ist nach seinem eigensten Beruf ein doppelter Paulus, und hierin besteht die Wahrheit seiner Stellung: darum finden wir auch so viele Juristen auf dem päpstlichen Stuhle. Es hat auch Doktoren des Rechts unter den Päpsten gegeben, namentlich Doktoren desjenigen Rechts, welches selbst päpstlich genannt wurde *). C. F. Hommel nennt uns solcher Päpste zwei: zwischen beiden findet sich noch einer, der ebenfalls hinter einander Doctor juris, Kardinal, und Papst geworden ist. Es ließen sich ohne Zweifel solcher graduirter Päpste noch mehr auffinden: aber wir begnügen uns, aus zwei Jahrhunderten, welche durch die gewaltsamen Eingriffe der Kirche in besondere Bewegung gekommen waren, drei Päpste mit der juristischen Doktorwürde zu nennen.

Der erste ist

Innocentius IV.,
† 1254.

Er hieß vor seiner päpstlichen Erneuerung Sinibaldus Fliscus. Er war ein Schüler des Glossatoren Azo: er hat auch Glossen zu den Dekretalien geschrieben, und mehrere andere juristische Abhandlungen verfaßt; deßhalb ist er canonistarum splendor et juris pater genannt worden. Aber er hat auch interpretationes in vetus testamentum hinterlassen.

---

*) Die ältesten Doktoren gehören überhaupt der Rechtswissenschaft, namentlich der Rechtsschule zu Bologna an. Klassisch sind die Nachrichten, welche neuerlichst über den Ursprung und die Ausbildung des Doktorats mitgetheilt worden sind. F. C. v. Savigny Gesch. des R. R. im M. A. III, 186 — 252. Zwar findet sich der Name Doktor im Mittel-Alter schon früher, aber nicht in der akademischen Bedeutung: so finden sich Legis Doctores, utriusque juris Doctores, Legislatores, Causidici, Judices, worunter Rechtskundige zu verstehen sind. F. C. v. Savigny Gesch. des R. R. im M. A. I, 406 — 415.

Als Papst hat er die Rechtsschule zu Rom gefördert *). In Beziehung auf Deutschland gerieth er in Zwiespalt mit dem Kaiser Friedrich II., über den er i. J. 1245 den Bann aussprach. Da mußte die Trennung zwischen Kirche und Staat zu Tage kommen, der Bann fiel nicht mit der Acht zusammen. Die Trennung war eine Folge der erzwungenen Identität. In demselben Jahre gab der Papst Innocentius die Verordnung, daß die Kardinäle purpurfarbne Kleidung tragen sollten, zum Zeichen, daß sie dem Römischen Stuhle mit ihrem Blute verhaftet wären.

Der andere Doctor juris unter den Päpsten ist

Pius IV.,

1499 — 1565;

er war Kardinal seit 1549, Papst von 1559 — 1565. Sein angeborner Name ist Johann Angelo Medici. Als Kardinal mußte er sich von Rom entfernen, um dem Unwillen Pauls IV. zu entgehen. Als Papst hat er sich, seinen subjektiven Ansichten entgegen, dennoch der Aufgabe seines Stuhls in jener Zeit nicht entzogen: aber die Aufgabe schien ihm oft zu groß in der laugewordenen Zeit, er war selbst lau. Er meinte selbst, mehr Jurist als Theolog zu seyn. Merkwürdig sind seine Worte: »Wir haben gute Absicht, aber wir sind »allein.« Unter ihm begann (18. Jan. 1562) zum drittenmale das zweimal unterbrochene Konzilium zu Trient **). Unter ihm ist es auch zum Abschluß gekommen. Davon zeugen seine in den letzten beiden Jahren seiner Regierung erlassenen Bullen.

An diesem Abschluß des Konziliums hatte des Papstes Neffe, der berühmte Carl Borromäus, hauptsächlichen An-

---

*) F. C. v. Savigny, Gesch. des R. R. im M. A. III, 299. IV, 480.

**) Die Römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrh. Von Leopold Ranke. Berlin, 1834. S. 314 bis 325.

Antheil: Carl Borromäus hatte auch die Rechte studirt zu Pavia; er hatte daselbst auch die Doktorwürde empfangen; sein frommes, geistliches Leben hat ihn aber zu noch viel höheren Würden erhoben: er glänzt unter den Heiligen. Lavater schreibt an Stolberg: »Werde ein Heiliger, wie Bor»romäus! Ihr habt Heilige, ich läugne es nicht. Wir »haben keine, wenigstens keine, wie ihr sie habt *).«

Der dritte Papst mit dem juristischen Doktorhut ist

Gregorius XIII.,

1502 — 1585.

Sein weltlicher Name war vorher Hugo Boncampagno: als solcher war er Doctor und Professor juris zu Bologna gewesen, und zwar von 1530 — 1538. In dieser Zeit ist er zweimal Doctor antianorum geworden, d. h. der Aeltesten einer. Dem Tridentinischen Konzilium hat er zweimal, und zuletzt bis zum Schlusse beigewohnt. Sein päpstlicher Name ist in der Geschichte des Kirchenrechts durch die Correctio Romana bekannt genug. Diese betraf die Restauration des Decretum Gratiani, wozu er fünf und dreißig Gelehrte niedersetzte, die unter dem Namen Correctores Romani bekannt sind. Die aus diesen kritischen Bemühungen hervorgegangene verbesserte Ausgabe des Decretum wurde 1580 durch eine besondere päpstliche Bulle zum erstenmale bekannt gemacht. Gewöhnlich steht aber dem Dekrete die spätere Konfirmation von 1582 vor. Diese Arbeit hat viel Zeit, viele Mühe, große Belesenheit in Anspruch genommen, wie die einzelnen Verbesserungen zeigen, z. B. zu Can. 7. C. 2. qu. 5, wo ein Brief des Papstes Gregorius an die Königin Brunehilde mit einem Erlaß Alexanders II. an einen Erzbischof so zusammengezogen war, daß es das Ansehn gewann, als wenn auch eine Frau von dem geistlichen Ordinarius zum

*) Dr. J. B. Rousseau: Purpur-Violen der Heiligen, oder Poesie und Kunst im Katholizismus. Frankfurt a. M. 1835. II. S. 1 bis 12.

Richter bestellt werden könnte *). — Dagegen mußten freilich die Emblemata, die Gratian so gut wie früher Tribonian eingefügt hatte, stehen bleiben: der Mönch hat etliche Male kleine, aber entscheidende Partikeln, z. B. non **), aus den abgeschriebenen Stellen der Kirchenväter weggelassen: aber das gehörte in die Fortbildung des Systemes, und konnte nicht korrigirt werden.

Außerdem ist aber Gregorius XIII. Name durch die Berichtigung und Verbesserung des Kalenders im fortwährenden Andenken erhalten worden, denn wir leben noch darunter. Zu diesen Berechnungen bediente er sich insbesondere eines Deutschen, Christoph Clavius aus Bamberg, und seines Arztes, Luigi Lilio, eines Calabresen. Die Bulle vom 13. Febr. 1582 war zu seiner Einführung bestimmt, welche zunächst nur auf die katholische Christenheit von Einfluß war. — Auf seine Anordnung wurde noch ein Jahr vor seinem Tode der berühmte Tractatus Tractatuum universi juris in sieben und zwanzig großen Folianten zu Venedig gedruckt: er enthält lauter juristische und rechtsgeschichtliche Schriften.

Es scheint übrigens, als wenn in Folge des zum Theil unbewußten Widerspruchs seines Innern gegen die kirchlichen Tendenzen des apostolischen Stuhls seine eigentliche Kraft gelähmt worden sey. Sein vor der Ehe erzeugter Sohn Giacomo hat ihn mehr als einmal in große Verlegenheit gesetzt. Seine letzten Lebensjahre beunruhigten Aufrührer und Banditen: es ist ihm gewiß aus dem Herzen gekommen, wenn er ausrief: »Du wirst aufstehen, Herr, und dich Zions erbarmen ***).« Noth lehrt beten: Noth vermag mehr, als Doktorat und Papstthum.

---

*) C. F. Eichhorn, Kirchenrecht. II. S. 173. Not. 16. I. S. 377.

**) Derselbe K. R. II. S. 375. Not. 3. zu Can. 2. Caus. 31. Qu. 10.

***) Die Römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. u. 17. Jahrh. Von Leopold Ranke. Berl. 1834. I. S. 419—437.

Außer den Päpsten nennt Hommel in seiner Literatura juris auch drei Churfürsten von Mainz, welche den Doktorhut vor dem Churfürstenhute getragen haben. Dieß sind 1) Uriel von Gemmingen † 1514, Churfürst und Erzbischof von Mainz, ingleichen Doktor beider Rechte, wahrscheinlich von demselben adeligen Geschlechte, aus dem wir in unseren Tagen in Mühlhausen ein Glied zur evangelischen Kirche haben übertreten sehen *). Die anderen beiden Doktoren sind: Sebastian v. Hausenstein (oder v. Heusenstamm), welcher das Erzbisthum und Churfürstenthum i. d. J. 1545 — 1556 verwaltet hat, und Daniel Brendel von Homburg, welcher sechs und zwanzig Jahre lang (1556 — 1582) regiert hat.

Unter dem Churfürsten Uriel, welcher nur 6 Jahre regiert hat, ereignete sich »das tolle Jahr in Erfurt,« nämlich der Aufstand in Erfurt, da die Bürgerschaft gegen den Stadtrath aufstand **). Die Folge war eine Städte-Ordnung, nämlich die Statuten v. J. 1510. Mit dem Regierungsantritte des Churfürsten Sebastian fällt die Eröffnung des Konziliums zu Trient in Ein Jahr zusammen. In seine Zeit fällt auch das Interim. Unter dem Erzbischofe Daniel ereigneten sich die Grumbachschen Händel, welchen die Demolition des Schlosses Grimmenstein zu Gotha folgte. Er war der sieben und funfzigste in der Reihe der Mainzer Erzbi-

---

*) Vergl. Christliches Glaubensbekenntniß des Pfarrer Henhöfer von Mühlhausen. Zweite Aufl. Heidelberg, Winter. 1823. Zum Schluß sind die »Worte der christlichen Liebe und des Trostes an »die sämmtlichen Bewohner des Gemmingschen Gebiets von ihrem »Grundherrn Julius v. Gemmingen bei seinem Uebergange in »die evangelisch-protestantische Kirche« mitgetheilt.

**) Vergl. Historie von Erfurt von Johann Heinrich v. Falckenstein. Erfurt, 1793. Buch IV. Kap. 5. S. 450 — 544. — Das tolle Jahr. Historisch-romantisches Gemälde aus dem sechszehnten Jahrhundert von Ludwig Bechstein. 3 Bände. Stuttgart, 1833.

schöfe, wenn der erste zur Zeit der Apostel regiert und amtirt hat; und das ist wirklich behauptet worden. Rom hat den Anfang gemacht, eines solchen Anfangs sich zu rühmen: diesem Beispiel folgte Mainz nebst andern Erzbisthümern.

Von der Biographie dieser drei Doktoren auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz ist uns Näheres nicht bekannt; aber so viel ist gewiß, daß der Doctor juris Gregorius auf dem Römischen Stuhle alle drei Mainzer Herren erlebt und überlebt hat.

5.

Codex Pandectarum Florentinus.

Das Pisanisch-Florentinische Pandekten-Manuscript, welches nach früheren Berichten von Konstantinopel nach Amalphi, von Amalphi unter dem Kaiser Lothar II. (1135) nach Pisa, und von Pisa nach Florenz gewandert seyn soll, hingegen nach späteren Untersuchungen, wo nicht von dem Kaiser Justinianus selbst, aber doch unmittelbar aus Konstantinopel nebst anderen Exemplaren nach Italien, und zwar nach Pisa geschickt worden zu seyn scheint *), und erst seit der Unterwerfung der Stadt Pisa unter die Herrschaft von Florenz (1406) in dieser Stadt sich befindet, wurde daselbst vor Zeiten als der einzige nach Italien geschickte ursprüngliche Kodex mit fast abergläubiger Verehrung im Staats-Palaste verwahrt. In Purpur und Gold gebunden, in einem reich geschmückten Behältnisse niedergelegt, wurden die beiden großen Folianten, gleich einer heiligen Reliquie, von den Mönchen nur mit entblößtem Haupte unter brennenden Kerzen denen gezeigt, welchen die Vergünstigung dazu geworden war. Das Manuscript hat aber auch noch später, und bis auf

*) F. C. v. Savigny: Gesch. des R. R. im M. A. III. S. 83 folg. S. 411 folg. S. 718.

unsere Zeiten, zwar nicht die abergläubige, aber die gelehrte Aufmerksamkeit der Juristen auf sich gezogen: es wird noch immer als der älteste bekannte Kodex verehrt. An die Geschichte seiner Wanderungen schließt sich die Geschichte seiner Benutzung, welche uns auch mit mehreren juristischen Geistlichen bekannt macht, die sich nicht geringe juristische Verdienste erworben haben. Die Handschrift ist schon in Pisa benutzt worden: die Glossatoren haben sie gekannt, wenn sie gleich der Rezension von Bologna, welche gewöhnlich die Vulgata genannt wird, nicht allein zum Grunde gelegen hat; Bartolus und Franciscus Tigrinus veranstalteten eine Sendung nach Pisa, um sie wegen einer Lesart, auf die es bei einem Prozeß ankam, einsehen zu lassen. Aber zu einer durchgehenden Vergleichung dieses wichtigen Manuscripts kam es erst in Florenz.

Der Erste, welcher eine vollständige Vergleichung der Florentinischen Handschrift mit der Vulgata unternahm, war Politianus, † 1494, und dieser ist eben dadurch in die Jurisprudenz und unter die Juristen gerathen. Ihm folgte Bolognini, † 1508, welcher diese Vergleichung fortgesetzt hat. Die Mittheilungen Beider liegen der editio Haloandrina (1529) zum Grunde, welche eben deßwegen schon zu den editiones mixtae gehört; denn die lectio mixta kommt allen denjenigen Ausgaben zu, welche mit kritischer Auswahl zwischen der Vulgata und Florentina sich bewegen. Später unternahm Antonius Augustinus in seinem fünf und zwanzigsten Lebensjahre, nämlich i. J. 1542, eine dritte Kollation. Er war ein Schüler des Alciatus in Bologna, und des Marianus Socinus in Padua. Im Jahre 1541 war er zu Bologna Doktor der Rechte geworden. Der Herzog Cosmos Medicis von Toskana ertheilte ihm die Erlaubniß zur Einsicht des Manuscripts. So reisete er mit seinem Universitäts-Freunde Metellus nach Florenz: aber er konnte sich nur drei Monate Zeit zu der schwierigen Arbeit nehmen: er benutzte die kurze Frist auch dazu, die Inscriptionen, welche

Haloander nur bis zum 24sten Buche hatte mittheilen können, vollständig nachzutragen. Später kam es auch zum Drucke eines neuen Textes, aber erst i. J. 1553, und zwar zu Florenz selbst, durch die Bemühungen der beiden Torelli, Lelio und Franz, Vater und Sohn. Die letzte Vergleichung hat aber Brenckmann (1680 — 1736) angestellt: er hat vierzehn Monate darauf verwendet, und durch seine Schrift: Historia Pandectarum s. fatum exemplaris Florentini 1722, über das Alter und die Stellung des Manuscripts zu anderen Handschriften neue Untersuchungen veranlaßt, aber auch einen großen Streit unter den Gelehrten angeregt *). Daß es seine 1200 Jahre alt ist, wird zwar nicht bezweifelt, aber desto mehr, ob es unmittelbar von Justinian herrühren mag, und daß es das einzige Exemplar sey, welches nach Italien geschickt worden.

Aber diese Erinnerungen an die Geschichte der Florentinischen Pandekten-Handschrift sollen nicht bloß dienen, Halbvergessenes in dem Gedächtniß vieler Juristen neu zu beleben, und zugleich die Erinnerung an ihr Jünglingsalter zu erwekken: sondern es ist uns auch um etliche Menschen zu thun, die in dieser Geschichte auftreten.

Zuerst wurde

Angelus Politianus,

1454 — 1594,

genannt **). Er war eigentlich Priester und Kanonikus, aber auch Doctor decretorum zu Florenz, und früher der Lehrer des Herzogs Lorenzo von Medicis. Gebürtig war er aus Monte Pulciano in Toskana; es ist ihm eine ganze Reihe von Beinamen zugelegt worden, als Angelus Bassus,

---

*) Hommel: Litteratura juris, pag. 160. 227. v. Savigny: Gesch. des R. R. im M. A. III, 410 folg. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. §. 267.

**) F. C. v. Savigny: Gesch. des R. R. im M. A. VI. S. 375 bis 385.

Jean petit, Johannes parvus, und Cinus*). Er ist nur 40 Jahr alt, aber gelehrt genug geworden. Für einen Juristen wollte er jedoch nicht gelten. Unter seine Schriften gehört ein Gedicht auf das Turnier, welches Julian von Medicis gehalten hatte; er hat auch den Herodianus übersetzt, viele lateinische Carmina verfertigt, und unter dem Titel Centuria miscellaneorum mancherlei gelehrte Mittheilungen gesammelt. Mit Bartholomäus Socinus stand er in enger Freundschaft. Auch mit Marsilius Ficinus stand er in Verkehr. Sein Fleiß in der Wissenschaft ist sehr achtbar: zu großen Kenntnissen kamen große Fähigkeiten.

So weit ist Alles gut: daß er zugleich dem geistlichen und juristischen Stande angehört hat, ist schon gesagt. Aber nun folgt das Schlimme: sein Leben stimmt wenigstens nach dem äußern Rufe mit diesen hohen Bestimmungen nicht überein. Es wird ihm ein sehr unsittlicher, von groben Sünden heimlich befleckter Lebenswandel vorgeworfen, welcher seinem Unglauben und dem Widerspruche seines Unglaubens mit seinem Amte und Bekenntnisse, hiermit der innern Lüge seines ganzen Seyns und Denkens, den schreienden Zerwürfnissen, in die er hiernach mit sich selbst fallen mußte, zugeschrieben worden ist. Was einer nicht glaubt, das hat er auch nicht, und wenn er sich nun doch äußerlich dazu bekennt, so straft sich die Lüge innerlich an dem Lügner selbst. Es wird ausdrücklich erzählt, daß Politianus weder dem Gesetze, noch dem Evangelium geglaubt, und trotz aller Gesetz- und theologischer Gelehrsamkeit in Ermangelung einer gewissen Erkenntniß und Ueberzeugung ohne Grundsätze gelebt habe: wie kann auch einer eine Lehre praktisch üben, die er nicht anerkennt, sondern theoretisch läugnet? Sie sagen ihm auch nach, daß er die heil. Schrift verachtet, verworfen, mit Bitterkeit gehaßt, und sie gelesen zu haben bereut und ver-

---

*) Mencken historia vitae et in literas meritorum A. Politiani, 1736. (4.)

flucht habe. Aber wer weiß, ob dem so ist, und wie viel davon wahr seyn mag? Und wenn er sich auch wirklich und wörtlich so ausgedrückt haben sollte, — wer weiß, ob er nicht doch in vorübergehender Verzweiflung und Erbitterung noch mehr gesagt hat, als er gemeint, ob er nicht im Frevel des Uebermuthes Vieles ausgestoßen, was er wieder zurückgenommen, Manches weggeworfen, was er sich unbewußt reservirt hatte? So mag wohl umgekehrt Mancher nicht bloß aus äußerer, sondern aus innerer Scheu, nicht bloß gegen Andere, sondern auch sich selbst Manches verheimlichen, und sich selbst nicht gestehn, was von Unglauben in ihm steckt! Daraus entstehen dann gefährliche Geschwüre, die unter sich fressen. Und Politianus konnte wohl eben deßwegen, weil er sonst bekennen mußte, was er nicht glaubte, so weit kommen, daß er umgekehrt, um sich wieder Luft zu machen, um eine Unwahrheit mit der andern auszugleichen, auch das Wenige, was er noch glaubte, in dem entgegengesetzten Bekenntniß über Bord warf. — Merkwürdig ist außerdem die Erbitterung gegen die heil. Schrift, welche von Aufrichtigkeit zeugt und aus dem Gefühle stammt, daß in ihr eine strafende Macht wohnt, die dem natürlichen Menschen widerstrebt. Umgekehrt ist es gefährlich, wenn sich dieser Gegensatz verwischt, und ein falscher Friede mit der Bibel abgeschlossen wird.

Gegen diesen großen Gelehrten scheint überhaupt ein frommer Argwohn zu viel Raum gewonnen zu haben, und die böse Zunge allzu geschäftig gewesen zu seyn. Je größer seine Verdienste sind, desto schmerzlicher sind die schlimmen Nachrichten. Vielleicht beruht die ganze üble Nachrede auf einer Verwechslung mit einem ältern Juristen Namens Joannes Bassianus, legum doctor, vir elegantis ingenii, sed perditae vitae *). So soll er auch den göttlichen Sänger Pindar dem Psalmisten bei weitem vorgezogen, und ersteren für einen viel größeren, angenehmeren und bewundernswürdigeren Poeten erklärt

*) F. C. v. Savigny Gesch. des R. R. im M. A. IV. S. 251.

haben, — denn, das ist nicht zu läugnen, David büßt und straft zugleich, wenn er singt. Auch hieraus ist ihm in alter Zeit ein großer Vorwurf gemacht worden; allein darin möchte schon eher von denjenigen, die nach ihrem Berufe mehr unter Heiden als unter den Männern des alten und neuen Testamentes leben müssen, mehr als Einer seine Zustimmung laut oder heimlich abgeben. Doch man würde auch heut zu Tage kaum Bedenken finden, sich darüber unverholen auszusprechen, da der innerliche Zusammenhang des Alten und Neuen Testamentes in dem Bewußtseyn der Zeit fast verloren gegangen ist, so daß ein Zweifel gegen das Alte Testament das Christenthum gar nichts mehr anzugehen scheint.

Hiervon abgesehen ist es aber kein Wunder, wenn bei etlichen Gelehrten der Sänger heidnischer Festspiele vor dem Königlichen Sänger, und die heidnische Religiosität, an welcher sich der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs auch nicht unbezeugt gelassen, vor dem alt-testamentlichen Gottesdienste nach Form und Inhalt den Siegespreis erhält; denn wenn wir von zwei Lebenskreisen einen mit Liebe und anhaltendem Fleiße durch täglichen Umgang gründlich in uns aufgenommen, hingegen den andern nur oberflächlich und äußerlich kennen gelernt haben, wie sollten wir nicht in die Versuchung kommen, das bekannte, befreundete, vertraute Verhältniß dem unbekanntern und fremderen vorzuziehen? So sind auch umgekehrt diejenigen, welche mit den Offenbarungen Gottes im Alten und Neuen Testamente in genauem Umgange leben, nicht selten in Versuchung, in der klassischen Welt des Heidenthums nur Finsterniß und Todesschatten, aber nicht die Lichtfunken zu erkennen; wodurch sie ihre klassischen Gegner nur noch mehr herausfordern, das ihnen Bekannte und Befreundete zu vertheidigen und in Schutz zu nehmen. So kann es kommen, daß auch Menschen, die viel, viel besser sind, als der gelehrte Politianus gewesen seyn soll, der Githit und den Susanim und den Neginoth des Königs David die lyrische Lyra des Pindarus bewußt oder unbewußt

vorziehen, daß sie das sinnreiche Loblied Pindar's auf das Wasser genauer und besser zu würdigen verstehen, als das Davidsche Schreien nach frischem Wasser. Vielleicht giebt aber Politianus noch gegenwärtig auch einem Juristen Veranlassung, die israelitischen Psalmen und die heidnischen Festgesänge, in welchen auch Messianische Weissagungen entdeckt worden sind, genauer und gründlicher zu studiren.

Viel weniger gelehrt war

Ludovicus Bologninus,

1447 — 1508,

auch stand er gegen seinen Vorgänger in den Gaben des Geistes sehr zurück. Dagegen wird seine Frömmigkeit, seine Wohlthätigkeit gegen Arme, seine Freigebigkeit gegen Klöster, seine Anhänglichkeit gegen die Dominikaner sehr gerühmt *).

Wichtiger ist

Antonius Augustinus,

1517 — 1586, † 31. Mai.

Er ward geboren zu Saragosa, in der Hauptstadt des Königreichs Aragonien, dessen Vize-Kanzler sein Vater war: er starb als Erzbischof in Taragona. Augustinus war in geistlichen und weltlichen Rechten erfahren, welche sich seit seinem Lehrer Alciatus der Scholastik zu entwinden anfingen. Auch in der Kirchengeschichte war er hochgelehrt, und durch sein ungeheures Gedächtniß berühmt. Auch in der Archäologie und Numismatik hat er sich bleibende Verdienste erworben.

Durch seine emendationes und opiniones juris civilis, durch seine Ausgabe der Novellen Justinian's, durch seine Schrift de propriis nominibus Pandectarum Florentinarum, wozu wir auch in des Menagius Amoenitates juris c. 31. einen kleinen Nachtrag finden, ist Augustinus noch heut zu Tage bei den Civilisten in Ansehn und Gebrauch. Diese dürfen aber auch nicht vergessen, daß er nach seiner

---

*) F. C. v. Savigny Gesch. des R. R. im M. A. VI, 309 folg.

innersten Gesinnung wie nach seinem äußern Berufe ein geistlicher Jurist war: der Kirchenvater seines Namens galt ihm als ein erweckendes Vorbild.

Auch seine Untersuchungen über die Römischen gentes und familiae sind bei den neuesten historischen Studien wieder in Erwägung gekommen. Außerdem finden ihn die Theologen und Juristen in dem Katalogus der Bischöfe, welche nach und nach das Tridentinische Konzilium besucht haben. Seine Schrift de emendatione Gratiani, wodurch er sich um das kanonische Recht verdient gemacht hat, fällt in dieselbe Zeit, wo, nach langen Vorbereitungen unter den Päpsten Pius IV. u. V., endlich unter Gregor XIII. die Correctio Romana zu Stande kam.

Außerdem wird auch unter seinen Schriften eine Abhandlung de perfecto item Icto et Episcopo verzeichnet, welche uns besonders berühren würde: allein — sie existirt nicht, sondern sein Leben vertritt die Schrift. Er hat wirklich nicht darüber geschrieben, aber danach gelebt: die Abhandlung fehlt, aber nicht die Handlung, welche der Titel bezeichnet. Gleichwohl ist dieser Titel, weil so oft ein Gelehrter dem andern auf guten Glauben nachschreibt und nachschreiben muß, in mehr als ein Bücherverzeichniß übergegangen. Das erste Mißverständniß hat der Titel der Gedächtnißrede gegeben, welche des Augustinus Freund und Schützling Andreas Schott sogleich nach dem Tode des Erzbischofs gehalten hat: er lautet: Andreae Schotti laudatio funebris V. Cl. Ant. Augustini, Archiepiscopi Tarraconensis, in qua de vita scriptisque disseritur, de perfecto item Juris consulto et Episcopo. Der Redner will sagen, daß Augustinus Leben einen vollkommenen Juristen und Geistlichen zugleich darstellt *). Auch

---

*) Vollständige literärische Notizen über Anton Augustinus juristische Schriften, und über die zahlreichen Lebensbeschreibungen, die sein Leben in's Leben gerufen, enthält die verdienst-

Cujacius nennt ihn doctissimus jurisconsultus et sanctissimus Episcopus. Augustinus scheint auch wirklich redlich und eifrig nach seiner Vervollkommnung als Jurist und Bischof zumal gestrebt zu haben. Namentlich wird seine Gelassenheit in Gott vorzüglich gerühmt: in seinen letzten zwanzig Jahren hat ihn Niemand zornig gesehen: seine reichen Einkünfte wanderten aus dem bischöflichen Palaste in die Hütten der Armen, daher sein Nachlaß zu den Begräbnißkosten nicht ausreichen wollte.

Seine Bibliothek, reich an Handschriften und gedruckten Büchern, ist, von König Philipp II. aus dem Nachlasse erkauft, in die Bibliothek des Escurial gewandert. Die Gelehrten bedauern, daß sie keinen vollständigen Katalog derselben besitzen, und aus dem Escurial nicht bekommen können; aber es frägt sich, ob die Bibliothek selbst vollständig geblieben ist, denn es wird erzählt, daß er in der Noth, um der Noth der Armen zu helfen, auch — — Bücher für nicht zu theuer gehalten. Es ist gewiß nichts Kleines, wenn ein Gelehrter selbst die Schätze seiner Bibliothek opfert, und in ihnen seinen Augapfel daran giebt, — um in der Zeit der Theurung den Hunger zu stillen. Und das that Antonius. Dadurch erhält es erst sein volles Gewicht, wenn er erklärt: se bonorum Ecclesiae dispensatorem esse duntaxat: er habe die Güter der Kirche nur auszutheilen. Er sagte oft: Utinam sacris idoneus reperiar! Res haec, ut et vita haec vitalis, non mancipio, sed usui tantum datur a principe ille Deo, in quo vivimus, movemur, et sumus. Ei subducenda aera ad assem, extremo judicii die, quo omnes nos manifestari ante tribunal illius oportet. — »O, »daß ich möchte geschickt befunden werden zum Priesterthume! »Dieses Vermögen, wie dieses irdische Leben selbst, ist uns

---

liche Schrift: Anton Augustin und sein civilistischer Nachlaß. Eine Erinnerung an ihn, wie an seine Verdienste um das Civil-Recht. Von Dr. Chr. Ludw. Neuber. Berlin, 1832.

»verliehen nicht zum Eigenthum, sondern zum guten Gebrauch,
»von dem Könige unserm Herrn und Gott, in welchem wir
»leben, weben und sind. Ihm ist Rechnung zu legen bis auf
»den Pfennig an dem letzten Tage des Gerichts, wo wir alle
»sollen offenbar werden vor seinem Richterstuhle.«

Daneben wird auch erzählt, daß der ernste, strenge, fromme Mann, dessen Leben von den Früchten eines fortgesetzten Umgangs mit Gott zeugt, auch fein lustig und munter gewesen, und in geeigneter Gesellschaft zu guter Stunde allerlei Witz und Scherz angestiftet.

Dieß sind wenigstens einige Züge aus dem Leben, welche die trockne Geschichte der Florentina beleben; sie reihen sich an trockene Gelehrten-Namen, mit welchen uns der alte Kodex auch nach ihrer menschlichen Seite näher bekannt macht, wenn wir nicht bei den Namen und literärischen Verdiensten stehen bleiben. Und wer fragte nicht gern nach dem Menschen selbst, wenn er gelehrte Fußstapfen von ihm sieht, oder davon erzählen hört?

Wir könnten hier auch den Florentiner

Joseph Averani,

1663 — 1738,

einen berühmten Theologen, Juristen und Physiker nennen, mit welchem Brenckmann während seines Aufenthalts in Florenz so lehrreichen als freundschaftlichen Umgang pflog: derselbe hat über Römisches Recht, über physikalische Experimente, über das Schachspiel, und — über die Leiden Christi mit Rücksicht auf die juristische und physikalische Seite, nämlich in Beziehung auf die Verurtheilung und auf die Naturereignisse bei der Kreuzigung geschrieben. Er steht selbst mit dem Florentinischen Kodex in Konnexion, wie mit seinem letzten Kollator, wiewohl er größtentheils der Vulgata folgte, und auf veränderte Lesarten nicht viel hielt. Aber wir gedenken sein Gedächtniß noch später zu erneuern.

Auch des Rotterdamer Juristen Heinrich Brenckmann, auch der Florentiner Bürger Torelli sollten wir nach ihren allgemeinen menschlichen Verhältnissen mit Mehrerem gedenken; allein zur Zeit fehlen uns darüber genügende Nachrichten.

Desto näher liegt die Erinnerung an die Stadt Florenz selbst, wo unsere alte Handschrift wo nicht im alten Staatspalaste, doch in der Bibliotheca Laurentiana bis auf diese Stunde verwahrt liegt, und hiermit an die Kunstschätze der alten Stadt, an die Medizeer, an Dante und Boccaccio, an Michel Angelo und Brunelleschi, an Amerigo Vespucci und — Macchiavelli, welche hier das Licht der Welt erblickten, und zum großen Theile, wie Schubert sagt, groß wurden durch Demuth, »durch die Demuth, »welche von einem Göttlichen weiß, das in armer Gestalt »dem Menschlichen sich genaht.« Dazu kommen so viele andere Florentinische Bildhauer, Baumeister, — und Goldschmiede *).

Am wichtigsten dünkt uns indessen die Erinnerung an zwei Florentinische Vorläufer und Märtyrer der Kirchenreformation. Der eine ist schon genannt: es ist kein anderer, als der Dichter der göttlichen Komödie, 1265 — 1321, der in unserer Zeit wieder aufmerksame Ohren und — Herzen findet, weil diese Zeit selbst wieder die Keime einer neuen Reformation in sich trägt. Der andere ist Hieronymus Savonarola (1452 — 1498), ein Florentiner, welcher ebenfalls erst in unserer Zeit wieder aufsteht, und zu predigen beginnt, nachdem Luther schon vor 300 Jahren, aber vergeblich, auf ihn aufmerksam gemacht hatte *). Dem Gewis-

---

*) Benvenuto Cellini. Göthe's W. l. H. XXXIV. XXXV. Besonders XXXV. S. 349 — 374.

**) Hieronymus Savonarola und seine Zeit. Aus den Quellen dargestellt von A. G. Rudelbach, Doktor d. Phil. Hamburg, 1835. Perthes. — Girolamo Savonarola, aus großentheils handschriftlichen Quellen dargestellt von Fr. C. Meier,

senszwange, der ihm angethan wurde, hat zwar sein Leben, aber nicht sein Gewissen unterlegen. Beiden lag auch die bürgerliche Verfassung am Herzen.

Aber für die Juristen wäre doch ein anderer Florentiner noch wichtiger, nämlich

Nicolo di Bernardo dei Macchiavelli,
1469 — 1527.

Seine wichtigste Schrift ist der Principe, welcher in mehr als einem Jahrhunderte Aufsehn und Aufregung verursacht hat, indem dadurch nicht allein gegen die ausgesprochenen Intentionen, sondern auch über deren Sinn die lebhaftesten Widersprüche hervorgerufen worden sind. So viel scheint unläugbar zu seyn, daß Macchiavelli in seinem erschrecklichen Fürsten-Spiegel von der Weichlichkeit der Fürsten für diese und die Völker mehr, als von der herbsten Strenge fürchtet. Nach ihm gehört Härte mehr, als Milde, zur irdischen Majestät. »Es ist freilich ein fein Ding,« so schreibt er c. 8, »gnädig und edel zu seyn; es ist besser und angenehmer, als hart, grausam und verschlagen. Allein es sind zwei Arten des Verhaltens, eine nach dem Gesetze, die andere nach der Gewalt: jene ist menschlich, diese bestialisch. Aber weil jene gegen Menschen, die zugleich Bestien sind, nicht ausreicht, so thut diese Noth. Ein Fürst darf nicht bloß Mensch seyn, er muß auch eine Bestie gegen Bestien seyn, und als Bestie wiederum Löwe und Fuchs, um Gewalt und

---

Prof. d. Theol. zu Jena. Berlin, 1836. Reimer. — Anders urtheilte früher aus dem Standpunkte der Welt Göthe XXXIV, 317. XXXV, 347. Es ist sehr merkwürdig, wie so oft die bedeutendsten Menschen, welche die äußersten Spitzen und Höhen der Zeit erreichen und überfliegen, dennoch in einzelnen Beziehungen, weil sie nicht darauf eingehen können oder wollen, den vulgärsten und trivialsten Vorurtheilen der Meinung — verfallen und der Menge sich gleichstellen, — wie zur Strafe. Daran können um so mehr Kleinere lernen, — nicht zu rasch zu urtheilen.

und List zugleich zu üben *). Es ist ein inhaltreiches Wort, wenn Göthe sagt: »Alles Spinozistische in der poetischen »Anschauung wird in der Reflexion Macchiavellismus **).«

Dei Macchiavelli lebte in der Zeit der Kollationen der Florentina: er scheint sich jedoch um deren Lesarten nicht sonderlich bekümmert zu haben.

Außerdem wäre noch

Giov. Boccaccio,
1313 — 1375,

nicht allein als Dichter des Decamerone und der Fiammetta, und als Verfasser einer Schrift de claris mulieribus, sondern auch als der erste Kommentator und Professor der göttlichen Komödie zu nennen. Sein Beruf war eigentlich die Poesie; er sagt es noch in seiner Grabschrift: studium fuit alma poësis; aber er hat auch, — wider seinen Willen, nämlich nach dem Willen seines Vaters, und ohne sonderliche Frucht, — sechs Jahre seines Lebens dem Studium des kanonischen Rechts gewidmet.

Solche Erinnerungen, solche unwillkührliche Assoziationen und Kombinationen können billigerweise einem Juristen nicht verdacht werden, dessen Beruf auf alles Göttliche und Menschliche gerichtet ist. Wie könnte er in Florenz oder sonst wo bloß für Einen Kodex Sinn haben? Dieser Kodex Florentinus ist nicht einmal für die Pandekten der Ur-Kodex,

---

*) Göthe's Werke I. H. II. S. 249. — J. P. Eckermann Gespräche mit Göthe. I. 368.

Wollen die Menschen Bestien seyn,
So laßt nur Thiere zur Stube herein.
Das Widerwärtige wird sich mindern:
Wir sind eben alle von Adam's Kindern.

**) Göthe's Werke, XLIX. S. 75.

oder die einzige Quelle aller vorhandenen Handschriften; und wenn er 's auch wäre, wie man, merkwürdig genug, grade aus seinen Fehlern und Mängeln hat beweisen wollen, so wäre er es doch nur für die Pandekten, welchen wieder nach ihrem eigensten Wesen eine Menge anderer Quellen zum Grunde liegen, die zuletzt auf einen Ur-Kodex zurückweisen, der auch außer Florenz zu finden ist.

Zu den Pandekten-Quellen gehören auch die Institutionen des Juristen Florentinus, welcher vielleicht auch ein Florentiner war. Von diesem stammt das dritte Fragment der Pandekten, welches wieder aus einem älteren Kodex stammt; es schließt mit den Worten: Quum inter nos cognationem quandam natura constituit, consequens est, hominem homini insidiari nefas esse.

6.

Cautela Socini.

Daß den Gelehrten, als Inhabern und Pflegern der Wissenschaft, in unterschiedenen Abstufungen der persönliche Adel zukommt, ist von jeher anerkannt worden *): aber es findet sich auch häufig unter den Gelehrten ein Geschlechtsadel. Auch die Gelehrten-Geschichte hat ihre Genealogieen. Sie zeigt uns nicht bloß gelehrte Individuen, sondern auch Gelehrten-Familien, ganze Geschlechter, in welchen die Wissenschaft, wie ein fester Grundbesitz, von Glied zu Glied, im Mannsstamme nach rechter Lehnssuccession sich forterbt. Es finden sich auch im Bereiche einer jeden besondern Wissenschaft Familien, welche bloß für diese bestimmt zu seyn scheinen, und als deren beständige Träger und Leiter durch die Zeiten laufen. Es ist in der Ordnung, daß der Sohn dem Vater auch im äußern Lebensberufe nachfolgt. Diese Ordnung mag zwar im Reiche der Wissenschaft nach der Natur der Sache die meisten Ausnahmen und Unterbrechungen erleiden, dennoch fehlt es auch hier nicht an namhaften Beispielen eines fortgeerbten wissenschaftlichen Familien-Adels.

*) Zerstr. Bl. I. S. 541 folg. 577. II. S. 119. Unterhaltungen zur Schilderung Götheſcher Dicht- und Denkweise. I. S. 140.

Am zahlreichsten sind vielleicht in der evangelischen Kirche die Prediger-Familien.

Auch Juristen-Familien sind nicht selten, wir erinnern uns zunächst aus alter Zeit an die vielen Mucius in der alt-Römischen Jurisprudenz, auf welche Servius Sulpicius folgte. Und dergleichen Beispiele liefern alle Zeiten, die späteren die meisten. Aber wenn es überall in langen Geschlechtsreihen an einzelnen sichtlichen Makeln und Flecken nicht fehlt, wenn es sich in aller Geschichte nur zu oft wiederholt, daß einzelne Glieder aus der Art schlagen und den stetigen Fortgang einer wohlgegliederten Kette durch Rostflekken unterbrechen, so läßt sich auch erwarten, daß die Juristen-Familien, welchen ganz besonders ein schlüpfriger, verführerischer Beruf zugefallen ist, keine Ausnahme machen werden.

Unter die berühmten Juristen-Familien aus der Zeit der Scholastik gehörte in Italien unter andern die Familie ab Alexandro, in welcher nach der Reihe Angelus, Carolus, Antonius, und zuletzt Alexander ab Alexandro, als Verfasser der dies geniales, ein zweiter Gellius, sich hervorthaten. Aber noch berühmter ist die Familie der Socini*), dieselbe Familie, deren Name nach einer ansehnlichen Reihe juristischer Glieder durch spätere Glieder desselben Geschlechts als ketzerisch verrufen worden ist, und daher, wiewohl zweideutig genug, zugleich der theologischen Literatur angehört.

Welcher Jurist lernt wohl nicht gleich im ersten Pandekten-Kursus die Cautela s. Clausula Socini kennen, welche dem Juristen Marianus Socinus, dem jüngeren, zugeschrieben zu werden pflegt**)? Und welcher Theolog lernt

---

*) F. C. v. Savigny Gesch. des R. R. im M A. VI, 297 folg.

**) Sam. Strykii Tract. de Cautelis Testamentorum. Cap. 17. Membr. 3. §. 15 — 27. Glück's Kommentar zu den Pandekten VII, 86 — 91. H. W. Koch über die Socinische Cautel. Giess. 1786. Mühlenbruch doctr. Pand. §. 20. not. 6. et §. 495. not. 6.

nicht sogleich bei seinem ersten Eintritte in die Kirchengeschichte und Dogmatik die Namen und Lehren des Lälius Socinus und des Faustus Socinus? obwohl diese Lehren in ihrem Zusammenhange und in ihrer geschichtlichen Entstehung nur selten gründlich aufgefaßt zu werden pflegen. Hier berühren sich also die Juristen schon wieder mit den Theologen, wiewohl mit ketzerischen, nämlich mit solchen, welche die Gottheit Dessen läugnen, in dem Gott Mensch geworden ist, um die Menschen zur Gemeinschaft mit Ihm zurück zu rufen, dagegen aber die menschliche Vernunft in ihrer zerrissenen Vielheit vergöttern, während sie die lebendige Einheit des göttlichen Wesens auf eine numerische Eins beschränken. Das Verkehrteste ist, daß sie die Menschen vergöttern, und doch die Gottheit des Menschensohnes läugnen, durch den die Menschen zu der göttlichen Gemeinschaft gelangen.

Es ist wohl zu merken, daß die Socinische Kautel die menschlichen Testamente betrifft: sie bezweckt deren Erhaltung und Befestigung, zum Besten des Erblassers und der Erben; wogegen die Socinische Theologie die göttlichen Testamente betrifft, und — untergräbt: sie ist auf die Zerstörung des Grundes und Herzens der göttlichen Testamente gerichtet, dem Willen des Testators entgegen und zum Schaden der aus freier Gnade berufenen Erben.

Ursprünglich war aber die Italische Familie Socinus — Sozzini — eine ächt juristische Sippschaft; wir fassen ihre vornehmsten Glieder nebst den verketzerten in folgenden kleinen Stammbaum zusammen:

Marianus Socinus sen. I. C. 1401 — 1467.

Bartholomäus Socinus I. C. 1437 — 1507. Alexander Socinus

Marianus Socinus jun. I. C. 1482 — 1556.

Celsus Socinus I. C. Alexander Soc. I. C. Philippus S. Laelius S. Theol. 1525 — 1562.

Faustus Socinus Theol. 1539 — 1604.

Marianus, der ältere, lebt wenigstens in juristischen Bibliotheken durch seine Schriften, besonders durch seine Responsa und Consilia, fort. Sein Freund Papst Pius II. schildert ihn von der liebenswürdigsten Seite, und scherzt über die kleine Statur des gelehrten und beredten Mannes.

Bartholomäus hat das bemerkenswerthe Schicksal gehabt, daß er nach einem liederlichen und verschwenderischen Weltleben, und nach vielen beißigen Streitigkeiten und Zänkereien an einer bösen Zunge krank wurde, drei Jahre stumm blieb, und darüber sein Lehramt nicht mehr versehen konnte, und endlich in großer Armuth gestorben ist. Sein hauptsächlicher Gegner war der berühmte Jurist Jason Mainus, eben so merkwürdig durch seine großen Kenntnisse und Fähigkeiten, als durch seine heillose Liederlichkeit.

Beide gehören in die Reihe der Scholastiker, welche mit Bartolus und Baldus anfangen, aber ihr nächster Vormann war Alexander Tartagnus (Tartagni, von Imola), † 1477, und dessen Lehrer Paullus Castrensis (von Castro), † 1420, ein Schüler des Baldus.

Marianus, der jüngere, wurde in Bologna 1540 Nachfolger des noch berühmteren Alciatus. Er ist der Entdekker oder Förderer der weisen Kautel, welche einem Notherben ein Mehreres, als er zu fordern hat, anbietet, aber auch eine Bedingung oder Verpflichtung hinzufügt, die ihn denoch nicht zwingt oder unfrei macht, denn er kann sie auch ablehnen, nur daß damit auch der Vortheil wegfällt, der ihm über seinen Pflichttheil angeboten wird. Auch dieser Marianus hat Consilia hinterlassen, welche vier Bände füllen.

Alexander, der jüngere, wird wegen seiner dialektischen Schärfe und minutiösen Genauigkeit pater subtilitatum genannt.

Aus eben dieser Juristen-Familie sollten aber auch Theologen hervorgehen, die sich in mannichfache Irrthümer verstrickten, nämlich Alexanders Bruder und Sohn, Lälius und Faustus. Wer in Biographicen belesen ist, dem muß

es aufgefallen seyn, daß sehr viele namhafte Männer, und noch mehr nicht-namhafte, Anfangs haben Jura studiren wollen, aber nur allzubald zu anderen, so zu sagen eleganteren, anziehenderen oder würdigeren Partien gezogen worden sind. Diese Erscheinung wiederholt sich sehr oft, und oft zum Verdrusse der Juristen, welche ihren Beruf dadurch herabgesetzt und geringschätzig behandelt finden, weil die Biographen gewöhnlich einstimmen. Der Grund dieses Wechsels liegt aber häufig entweder bloß in der Schwierigkeit des Anfangs, welcher nicht sogleich Genuß gewährt, oder in der Strenge der Disziplin überhaupt, welche Gehorsam und Arbeit im Glauben erheischt, und für Viele allzu sauer aussieht, auch auf voreilige Fragen selten nach Wunsch antwortet; sie liegt aber auch oft in dem wirklich gegebenen Verhältnisse des Subjekts zur Wissenschaft, das für eine andere Seite derselben bestimmt ist, oder auch in dem subjektiven Unvermögen, die Beziehung des Besondern zum Allgemeinen, der Jurisprudenz zur ewigen Wahrheit, zu entdecken. Eigentlich sagt man auch unbewußt dasselbe, — nur daß man die Schuld auf die Wissenschaft selbst überträgt, — wenn man den Grund schlechtweg in der Trockenheit, oder in der subalternen Bestimmung dieser Brotwissenschaft, welche höhere Bedürfnisse zu befriedigen nicht geeignet sey, zu suchen und zu finden sich bemüht.

Wie weit verbreitet diese Vorurtheile auch in unseren Zeiten sind, bestätigt sich an dem Beispiele eines der bedeutendsten Menschen der nächstvergangenen Zeit, welcher darüber zu spät zur Einsicht gekommen ist. Es ist kein geringerer, als Hamann, welcher offen bekennet und bereuet, in seiner Jugend eben diesen trüben, schiefen Vorstellungen, eben diesen hoffärtigen Mißverständnissen verfallen gewesen zu seyn, aus denen sich vielleicht die äußere Unbestimmtheit seines ganzen Lebens herschreibt. Sein Bekenntniß ist so wichtig, daß wir es im Vorbeigehen aufzeichnen können: »Was mich vom Geschmack aller ernsthaften Wissenschaften entfernte, war eine

»neue Neigung, die in mir aufgegangen war, zu den so ge»nannten schönen und zierlichen Wissenschaften, Poesie, Ro»manen, Philologie ꝛc. — — — ich bekannte mich also nur »zum Schein zur Rechtsgelehrsamkeit. Meine Thorheit ließ »mich immer eine Art von Großmuth und Erhabenheit se»hen, nicht für Brot zu studiren, sondern nach Neigung, »zum Zeitvertreib, und aus Liebe zu den Wissenschaften selbst, »daß es besser wäre, ein Märtyrer, denn ein Taglöhner und »Miethling der Musen zu seyn. Was für Unsinn läßt sich »in runden und volllautenden Worten ausdrükken! ich hörte also über die Institutionen und Pandekten »ohne Zubereitung und Wiederholung des Gehörten, ohne »Ernst, ohne Treue ein Jurist zu werden: und — wurde »auch keiner.«

Doch wir stehen bei einem Socinus, dessen Studienwechsel anderer Art war, und auf anderem Grunde ruhen mochte, und zu anderem Erfolge führte.

Auch Lälius Socinus sollte nach dem Wunsche seines Vaters in der erblichen Wissenschaft seiner Familie den Ruhm seiner Ahnen fortpflanzen. Sein erstes Studium war auch wirklich das juristische; und dieses war es eben, welches ihn zur Theologie hinüberführte. Es hat auch nicht an Theologen gefehlt, welche die ketzerische Richtung seines theologischen Studiums seiner juristischen Doktrin im alt-väterlichen Zungenrechte, nämlich dem sophistischen und rabulistischen Elemente der Jurisprudenz überhaupt, und der Socinischen Rechtsstudien insbesondere haben beimessen wollen. Und was Lälius unternahm, scheint wirklich ein Richter-Akt zu seyn, indem hier die vereinzelte menschliche Vernunft zur Richterin über die göttliche sich selbst einsetzt; es ist auch allerdings ein Richter-Akt, aber kein juristischer, sondern eitel eigenmächtige Ueberhebung in stolzer Selbstverblendung, eine Usurpation, welche die Jurisprudenz nicht begünstigt, sondern zurückzuweisen bestimmt ist. Denn an Haushaltern sucht man nicht mehr, als daß sie treu erfunden werden.

Demohngeachtet ist nicht zu läugnen, daß Lälius Socinus durch das Studium des Rechts zu weiterem Nachdenken über Gottes Recht und Wesen geführt worden ist, wobei ihm nichts mehr, als Demuth und Gehorsam gefehlt zu haben scheint; es war gewiß Anfangs der Trieb, auf den Grund zu kommen, es war das unabweisliche Verlangen einer Vermittlung mit dem Gegebenen, wodurch Lälius zur Theologie gezogen wurde, aber er nahm deren übermächtigen Inhalt nur auf, um ihn zu verwahrlosen. Was sich nicht biegen wollte, das mußte brechen. — Sein neuester Biograph, Dr. Christian Friedrich Illgen*) sagt: Laelius, cum ad paternum studium se praepararet, ante omnia jus divinum tanquam humani fontem investigandum sibi putans, plures evolvit et propheticos et apostolicos libros, quorum lectione deprehendit, praeceptis divinis pontificiam religionem multum adversari. Und der Biograph des Faustus Socinus, ein Polnischer Ritter, Przycovius, sagt ebenfalls von unserm Lälius: Is a patre Mariano ad studium impulsus nomini suo hereditarium humanarum legum scientiam ex ipsis divini juris fontibus hauriendam sibi putavit. Quo consilio dum sacros libros impensius evolvit, non difficulter deprehendit, plurima ex iis, quae vulgo recepta sunt, ecclesiae dogmatis divinis testimoniis plane adversari. Es ist merkwürdig, daß Lälius, gleich den Reformatoren seiner Zeit, auf die Quellen zurückging, um das Recht des Papstes und der katholischen Kirche zu prüfen. Aber noch wichtiger ist es für uns, — weil es zur Warnung dient, — daß er durch die Entdeckung vieler Schlacken und Irrthümer in der päpstlichen und katholischen Kirche, ungleich den Reformatoren seines

*) Vita Laelii Socini, Specimen historico-ecclesiasticum. Scripsit et illustris Jurisconsultorum ordinis concessu in auditorio juridico defendet Chr. Fr. Illgen, assumto socio H. E. Schmieder, Portano, Theol. stud. Lipsiae, 1814.

Jahrhunderts, — so verschieden ist die vielbelobte und vielverschrieene Bewegung! — an der Kirche Christi überhaupt irre geworden ist, indem ihm unter der entlarvten Täuschung und Dichtung auch die Wahrheit entschlüpfte. Diese Erfahrung bestätigt sich auch noch heut zu Tage häufig genug. So kann z. B. durch die Anbetung der Heiligen auch die Anbetung des allgegenwärtigen Gottes in Christo, d. h. im Geiste und in der Wahrheit, gefährdet werden; denn je mehr wir in jener eine sogenannte poetische oder ideale Wahrheit finden, desto leichter wird auch die reale Wahrheit dieser Anbetung zu einer bloßen poetischen Ideenverkleidung herabgesetzt. Und wenn nun jenes Phantasma aus dem Reiche der bloßen, selbstgemachten Ideen zur Erde herabsinkt, so fällt leicht auch der Glaube an die Wahrheit Gottes in Christo nach.

Es war i. J. 1553, als Michael Servetus wegen seiner anti-trinitarischen Irrlehre, die er nicht widerrufen wollte, öffentlich zu Genf verbrannt wurde. Lälius soll Augenzeuge dieses fürchterlichen Gerichts gewesen seyn. Er hat auch gegen diese weltliche Zwang- und Strafgewalt über Ketzer öffentlich und schriftstellerisch sich vernehmen lassen. Und später verfiel er selbst dem Irrthume, den man in Servetus leibhaftig verbrannt zu haben meinte.

Jedenfalls können Juristen und Theologen aus den Socinianischen Irrthümern noch andere und wichtigere Cautelen entnehmen, als die Socinische, namentlich Vorsicht und Nüchternheit in Glaubenssachen und in deren Prüfung, und zweitens Liebe und Vorsicht im Verfahren gegen Ketzer. Es ist Recht und Pflicht, solche, welche sich selbst von der Kirche und deren Bekenntnisse entfernen, auch als solche zu bezeichnen, und nach ihrem Willen als nicht zur Kirche gehörig, als nicht stimmfähig zu betrachten; es ist aber unrecht und wider die christliche Pflicht, sie auch außerhalb der Sphäre der Kirche nicht gewähren lassen zu wollen, oder sie zu verfolgen und zu zwingen, oder bürgerlich zu unterdrücken, oder — von dem auszuschließen, was sie sich von den Gütern der Kirche reserviren.

Es ist auch nichts so unüberwindlich, als das Gewissen des Menschen. Es braucht nur ein Herr seinem Untergebenen einen Zwang am Gewissen anzuthun, und sofort fühlt der unterwürfigste Knecht die Gränzen der Herrschaft, die er vorher selbst willig für unbeschränkt hielt, sofort fühlt er das Unrecht des Zwanges, und das Recht seines Gewissens, die ihm zukommende Freiheit; worüber er nur noch mehr versucht wird, das Unrecht seinerseits und die Krankheit, woran nach Befinden sein Gewissen leiden mag, — zu ignoriren, und dagegen das Unrecht, das ihm widerfährt, durch Gegendruck zu bekämpfen. —

Dem Lälius folgte in seiner Lehre sein Bruderssohn Faustus Socinus. Uns genüget aber zu bemerken, daß die ganze Masse Socinianischen Irrthums aus dem Grundirrthume über die Person Jesu Christi, als eine nothwendige Folge, hervorgegangen ist. Wer in dieser Erkenntniß irrt, und auf seine eigenen Wege kommt, der irrt überall. Wenn die Quelle aller Wahrheit getrübt und mit Menschenwitz besudelt ist, da wird der ganze Strom des Glaubens und Lebens unrein. Und dieser traurige Mangel an der wahren Erkenntniß Christi, in welchen alle diejenigen verfallen, die nicht hören, wenn der Herr redet, sondern selbst reden wollen, bleibt derselbe Irrthum, er werde nach Maaßgabe der Zeit nazaräisch grob, oder socinianisch fein und subtil ausgedrückt. Die Schuld liegt auch nicht allein an dem Verstande, sondern nach dem tieferen Kausalzusammenhange am Willen. Die Sache ist auch noch jetzt wichtig, denn die Socini sind zwar längst todt, aber der Irrthum und Unglaube lebt noch fort, vor ihnen wie nach ihnen; es ist auch einerlei, ob wir Christo doketisch die Menschheit, hiermit die historische Wirklichkeit, oder ebionitisch die Gottheit bestreiten, denn Beides ruht auf dem Unvermögen, Endliches und Unendliches im Individuum ganz und vollkommen Eins zu wissen. Auf diesem Unvermögen beruht auch der socinianische Unitarismus.

Aber es ist nicht unsers Amts, die Irrenden, welche

nach vielen Merkzeichen eigentlich doch, und mit Ernst die Wahrheit suchten, und nicht so weit als viele andere davon sich entfernten, zu verdammen und verketzern. Zwar ist es nicht zu läugnen: Extra veritatem vivere miserrime est vivere; aber wer irrt, der fällt darum noch nicht ganz aus der Wahrheit; es fragt sich auch: wie lange steht die Rückkehr zur Wahrheit offen? und wer ist im vollen Besitze der konkreten Wahrheit? Hier ist wieder zwischen der Erfahrung der Wahrheit im Allgemeinen und zwischen der Erkenntniß aller einzelnen Wahrheiten zu unterscheiden. Der Grund aller Wahrheit ist aber gelegt und kann nicht anders gelegt werden, als er gelegt ist in dem Gott-Menschen: und ist auch in Keinem Andern Heil, und kein anderer Name den Menschen gegeben, in dem sie sollen selig werden. Das begreift auch der Verstand, wenn er bei dem Worte Gottes in die Schule geht, nicht allein nach der allgemeinen Idee, sondern auch nach ihrer wirklichen, historischen Erscheinung.

Nun noch Eins! es ist wohl zu merken, daß dieses leichtfertigen und unvorsichtigen Lälius Vater, welcher des Faustus Großvater war, nämlich Marianus, einer juristischen Vorsicht oder Kautel den Namen der ganzen Familie verschafft hat, einer Kautel, welche in ihrer höheren und allgemeineren Bedeutung auch diesen Familiengliedern, als verlornen Söhnen, zu Statten kommen kann. Die Klausul ist nicht allein auf diejenigen berechnet, welche nicht enterbt werden können, sondern auch auf solche, welche der Vater zwar ganz enterben könnte, aber nicht enterben will, über welche er das Schuldig in der causa exheredationis noch nicht aussprechen will; diese erhalten nach der Socinischen Kautel die legitima, und noch mehr, viel mehr als ihnen gebührt, aber sub clausula: und diese Klausul ist eben die Socinianische, welche noch einmal die Wahl verleihet, entweder zuzugreifen, aber mit dem Gute auch die Verpflichtung zu übernehmen, welche eigentlich selbst das Gute ist, — beatitudo non est praemium virtutis, sed ipsa virtus — oder mit der

Verpflichtung auch die Erbschaft fahren zu lassen. Entweder Alles oder Nichts. Marianus sagt zwar zunächst: Entweder Mehr als dir gebührt, aber cum onere, oder nur so viel, als dir gebührt: aber seine Kautel bezieht sich auch auf solche Erben, die ganz enterbt werden könnten, denen eigentlich gar nichts gebührt. Und wenn nun einem solchen Erben nach seiner factischen Lossagung vom Erbe und von der Familie kein Antheil daran gebührt, wenn das Kind Nichts verdient und die legitima selbst verwirkt hat, so verwandelt sich die Socinische Kautel in die Alternative: Entweder Alles nach dem vollen Erbtheile aus Gnaden, aber unter der Bedingung, die dem Wesen der Gnade eignet, oder — Nichts!

7.

Juristische Gebetbücher.

In der Bibliotheca juridica Lipenio-Jenichiana sind unter dem Worte Preces die verschiedenartigsten Gegenstände abgehandelt. Nach seiner Profession denkt ein Jurist zunächst an die Terminologie des Kaiserlich-Römischen Rechts, und mithin an den Titel des Justinianischen Kodex de precibus imperatori offerendis, et de quibus rebus supplicare liceat vel non, d. i. von den an den Kaiser zu richtenden Bittschreiben, und in welchen Angelegenheiten man suppliciren dürfe, in welchen nicht. Aus diesem Titel lernen wir, was noch viel weiter reicht und über den nächsten Sinn hinausgeht, wir lernen: 1) daß auch die Niedrigsten, selbst die Sklaven, dem höchsten Throne sich nahen dürfen, jedoch mit Bescheidenheit, Demuth und Aufrichtigkeit; 2) daß alle Sub- und Obreptionen dem Bittenden nichts helfen, sondern schaden; 3) daß wir nicht um Erlaß der Schuld auf Kosten Anderer, sondern nur um Indult und Nachsicht, und um Kraft zur Erfüllung unserer Schuldigkeit bitten sollen; 4) daß die Bitten uns nicht laß und faul, sondern stark und fleißig machen sollen.

Aber die Preces erinnern auch an das deutsche Kirchen- und Staatsrecht alter Zeit, namentlich an die Lehre von der provisio extraordinaria, in welcher die preces pri-

mariae s. mandata de providendo vorkommen. Diese Provision kommt als außerordentlich, d. h. als Ausnahme, dem Landesherrn in jeder Diöces nur einmal zu: darum sind auch nach C. F. Hommels Bemerkung die erſten Bitten zugleich die letzten. Es wird übrigens in jedem compendium juris canonici, und in jedem Repetitorium darüber hierbei bevorwortet, daß die preces primariae mit den Laien-Pfründen, d. i. mit den Panisbriefen oder Brotbriefen, nicht zu verwechseln sind; denn jene preces bestehen in dem Rechte des Landesherrn, in jedem geistlichen Institute eine geistliche Stelle, die zuerst vakant wird, zu verleihen: die Panisbriefe hingegen bestehen oder bestanden in dem kaiserlichen Reservate, gediente Leute zur Versorgung in geistlichen Anstalten, jedoch nicht zu einem geistlichen, sondern nur zu einem weltlichen Benefizium in den geistlichen Stiftungen zu empfehlen, welches zuletzt unter Kaiser Joseph II. auf einmal wieder auflebte, den geistlichen Pfründen zum großen Verdruß. Auch an diesen ersten Bitten und Brotbriefen wäre mancherlei über sie hinaus zu lernen, denn die letztern erinnern an die vierte Bitte im Vater Unser, wodurch auch das leibliche Brot im Geiste des Gebetes geheiligt wird, und die erstern, wie die letztern, die ersten Bitten, wie die Brotbriefe, führen leicht auf das große, schwierige Kapitel von dem Zusammenhange zwischen dem Staate und der Kirche, welcher schwerer zu ermitteln ist, als der Unterschied, mit dem wir schnell genug zur Hand sind.

Außerdem extendiren sich aber auch Lipen und Jenichen in ihrer juristischen Bibliothek auf die eigentlichen Gebete, unter welchen auch die Panisbriefe, die Bitten um das tägliche Brot, ihre Stelle finden. Hier werden die Gebetbücher, welchen juristische Namen vorgedruckt sind, nach der Reihe an- und aufgeführt. Es ist lehrreich und menschlich, zu diesen trocknen Büchertiteln und Namen in großen Bibliotheken die verlegenen Bücher selbst, und wo möglich auch die Personen aufzusuchen. Gebete sind Perlen des Lebens, sie erfrischen und heiligen das Leben, weil sie auf der Verbin-

dung

dung mit der Quelle beruhen, aus der uns alle gute Gabe zufließt: sie gehören zu jedem Tagewerke, wie die Kirche zu Stadt und Dorf, wie der Sonntag zur Woche, und die heiligen Festtage in den Jahreskranz. Wie sollten solche Perlen in dem Leben der Juristen fehlen? Künftig denken wir in einer juristischen Hymnologie Materialien zu einem juristischen Gesangbuche mitzutheilen: hier mögen aber einige literärische Notizen über Gebetbücher von und für Juristen Platz nehmen. Zu einer guten Bibliothek gehört auch Bibel und Gebetbuch. Unter der Rubrik Bibel stehen in der Lipen-Jenichenschen Bibliothek nur drei juristische Schriften von Albericus Gentilis, Theodor Reinking und Gottfried Vogel: aber unter den Gebetbüchern steht in derselbigen Juristen-Bibliothek oben an

Martinus Azpilcueta,
1492 — 1586.

Er wird auch Navarrus genannt, weil Navarra sein Vaterland ist. Martinus Azpilcueta war einer der berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit: er lehrte auf den Universitäten Salamanca und Coimbra. Es wird erzählt, daß er den Päpsten seiner Zeit, Pius V., Gregor XIII. und Sixtus V., besonders theuer und werth gewesen ist. Zuletzt wurde er im achtzigsten Jahre seines Alters Pönitentarius des Papstes: er ist auch zu Rom im vier und neunzigsten Jahre seines Lebens verstorben.

Seine zahlreichen Schriften sind in sechs großen Folio-Bänden gesammelt: Lion, 1597. Venedig, 1602. Im ersten Bande stehen Miscellanea centum de oratione, praesertim de Psalterio cet. Erythrius berichtet von ihm hauptsächlich dreierlei: nämlich die Uebereinstimmung seines Lebens mit seiner christlichen Lehre durch einen gottesfürchtigen Wandel; zweitens seine brennende Menschenliebe, mit der er sich besonders der dürftigen Brüder angenommen, und darüber oft selbst leiblich Noth litt; drittens seine große

In diesen Orden der Betbrüder gehört ferner

Conrad Heresbach,
1508 — 1576.

Er war erst Erzieher des Prinzen Wilhelm von Jülich und Cleve, und dann funfzig Jahre lang als Rath in den Diensten des Herzogs von Jülich und Cleve. In der Akademie wußte er mit Plato zu philosophiren, in der Kurie mit Kato Staats- und Rechtsangelegenheiten zu verhandeln. Auch hat er zwei Bücher de institutione principis und de republica christianâ administranda geschrieben. Auch über den Landbau hat er Kommentarien hinterlassen: sein Freund Hadrian Marius sollte über den Gartenbau schreiben. Außerdem hat er mancherlei Uebersetzungen aus dem Griechischen geliefert. So vielfältig war er beschäftigt: er behielt aber doch Zeit und Lust zu beten. Außer seinem Kommentar zu den Psalmen sind auch seine

Preces quotidianae. Bas. 1547,

zu merken.

Darauf folgt

Joachim Mynsinger von Frundeck,
1517 — 1588.

Es wird erzählt, daß er einen Zahn mit auf die Welt gebracht, quod omine non caruit. Mynsinger war erst auf der Universität zu Freyburg ein aufmerksamer Schüler, und später der Amtsnachfolger des berühmten Ulrich Zasius, welcher der Deutsche Alciatus genannt worden ist: er hat auch die Schriften seines Lehrers gesammelt und herausgegeben. Später wurde er Reichs-Kammergerichts-Assessor zu Speier, sodann herzoglich Braunschweig-Lüneburgscher Kanzler; von ihm ist die alte Dikasterial-Ordnung des Herzogthums Braunschweig. Er gab auch die hauptsächliche Veranlassung zur Stiftung der Universität Helmstedt, welche 1576 eröffnet und 1808 wieder aufgehoben worden ist. Den letzten Theil seines Lebens hat er in Helmstedt ohne Amt verlebt, um desto ungestörter rück- und vorwärts zu blicken.

In otio non tantum, quae juvenis scripserat, recognovit, sed etiam, quae in foro observarat, in literas retulit.

Mynsinger ist nicht bloß durch juristische Schriften, namentlich durch seinen Kommentar zu den Institutionen, so wie durch seine consilia und responsa, sondern auch durch seine zahlreichen, größern und kleinern, lateinischen Gedichte der Nachwelt bekannt geworden. Dazu kommt auch sein

Enchiridion religiosum, continens formulas aliquot precationum, excellenter pias et abundantes spiritu. Magdeb., 1595, in 12.

Diesem Deutschen Edelmanne folgt ein Franzose, Namens

Carl Paschal,
1547 — 1625,

ein Jurist, welcher mit seinem viel jüngeren geistreichen Landsmanne Blaise Pascal (1623 — 1662) nicht zu verwechseln ist. Carl Paschal ist als Staatsrath und General-Advokat im Parlament von Rouen, ingleichen als Französischer Gesandter in Polen und England, aber auch als Schriftsteller thätig gewesen. Eine Schrift heißt Legatus, eine andere Censura animi ingrati, eine dritte handelt de coronis; dazu kommen seine

Precationes. Paris, 1602. Antwerp., 1609, in 16., neu aufgelegt 1675, in 12.

In der Zueignung heißt es: Una res rem nobis restituere potest, aut nulla potest. Eam satis intelligis, non esse prudentiam nostram, qua nihil imprudentius: non opes, jamdiu attritas: non hominum auxilia, jamdiu invalida. Hoc est opus Pietatis, quae perrumpat caelum vi gemituum, effusione fletuum, ardore suspiriorum, crebritate singultuum. Haec necesse est decurrat ad supplices preces etc. etc. »Eine Sache kann »unsere Sache wieder gut machen, oder es kann's keine. Du »siehst wohl ein, daß das nicht unsere eigene Weisheit seyn »kann, denn es ist nichts unweiser als diese, noch unsere »Schätze, welche die Motten fressen, noch Menschenhülfe,

»nach deren Arm wir vergeblich verlangen. Sondern es ist »allein die Gottesfurcht, die mit der Macht der Seufzer, »mit dem Erguß der Thränen, mit der Inbrunst stöhnenden »Sehnens, und mit anhaltendem Aechzen den Himmel durch»bricht. Das führet zum Gebete im Staube.« Id mihi pulcre foeneraverit, si et pios juverit. »Und mir wäre »mein Unternehmen reichlich vergolten, wenn es zur Gottes»furcht nützen möchte.«

In dieselbe Kategorie gehört

Rutger Ruland,

† 1630.

Von ihm sind die

Planetae Christiani i. e. hebdomales preces et meditationes Politicorum, juxta Solis, Lunae, Martis, Mercurii, Jovis, Veneris et Saturni dies dispositae in VII classes. Hamburg, 1610, in 12.

Die Planeten sind folgende: 1) Sol; er regiert den Sonntag: daran reihen sich die Bitten um Licht und Sonne, Glaubenslicht und Gnadensonne. 2) Luna, der Mond; dieser steht mit der Erde in der nächsten Verbindung: er regiert die Nativitäten und alle irdischen Verhältnisse: darum sind auch die Bitten des Montags hauptsächlich den irdischen Verhältnissen gewidmet, insbesondere jedem Geburtstage, — und wessen Geburtstag fällt nicht einmal auf den Montag? — ferner der Gesundheit, gedeihlicher Witterung. 3) Mars: der Planet deutet auf Krieg, sein Tag ist der Tag des Gerichts, des Dinges *), das treibt zum Gebet gegen Krieg und Hader. 4) Merkur: der Bote Gottes ladet ein zu Bitten um das Geleite des Herrn zu jeglicher Erhebung des Geistes, zu gedeihlichem Kunstfleiße und förderlicher Wissenschaft unter der Zucht des Herrn, denn wir stehen schon in der Mitte der Woche, dies stationum, da Jesus in der letzten Woche seines Lebens in Bethanien blieb. 5) Jupiter: dies Jovis,

*) Vergl. Jac. Grimm: Deutsche Rechts-Alterthümer. Göttingen, 1828. S. 818 — 821.

das ist der Tag des Donnerers, der Tag des Gesetzes unter dem Donner vom Berge Sinai: a Jove Justitia: da bitten wir zu dem Herrn der Herren um Recht und Gerechtigkeit, für alle Obrigkeit, für jeglich Amt und Stand. 6) Venus: da regieret der Stern der Liebe, Freia: es ist schon Freitag, Charfreitag, der Tag der Charität, der Gnadentag: da bitten wir um die wahre Liebe, um den Frieden der Seele, um Frieden auf Erden: wir bitten damit zugleich um den Schutz und die Waffen des Höchsten gegen alle Welt- und Fleischeslust, gegen alle schmeichelnde Sünde, die uns verführt, weil sie die Liebe im Schilde führt, und sie hat auch Liebe an sich, nur verkehrt, verfrazzt, verunreinigt. 7) Saturn: Saturn bringt Streit und Empörung, Saturnus litifer: es ist eigentlich der Sabbath, da Gott ruhen wollte, aber der Mensch ließ den Herrn nicht ruhen, Adam macht seinem Schöpfer neue Arbeit: es wird Sonnabend, denn die Sonne geht unter, die der Sonntag gebracht hatte; aus dem Tage des Friedens und der Ruhe wird ein langer Tag des Kampfes und der Unruhe: da bitten wir denn, daß wir recht ringen und kämpfen, und allen selbstsüchtigen Zank und Hader meiden, daß wir die Wurzeln des Unheils, Geiz, Zorn, Hoffahrt und Selbstsucht, ausreißen. Aus der Ruhe des Sabbats ist eitel Unruhe hervorgegangen: das goldene Zeitalter, das Saturn in dem Hintergrunde zeigt, ist unter seiner Herrschaft verschlungen, unter der Herrschaft der Zeit, die vergeht — und nicht wiederzukommen scheint: da bitten wir denn desto dringender und ringender um Schutz vor Saturn, vor der Zeit, die vergeht, um die Zeit, die auch vergangen bleibt, und zukünftig schon da ist. — Zuletzt faßt der Verfasser alle Gebete aller sieben Tage und Planeten in ein einig Wochengebet zusammen. Unter seinen Planeten, welche die Wochentage bezeichnen, fehlt die Erde und der Uranus, wie es scheinen könnte; aber wer tiefer sieht, findet den Defekt gedeckt. Die Gebete gehen alle von der Erde über die Sterne zu dem Herrn Himmels und der Erde, darum fehlt eben, — wie

es scheint, — Himmel und Erde, Uranos und Gäa: aber es scheint nur so, denn die Erde vertritt der Mond, und den Himmel die Sonne, worüber von der Erde zum Himmel die Gebete aufsteigen.

Aber wir vergessen fast unsere Führer, Lipen und Jenichen, die uns doch erst den Weg gezeigt und die Titel etlicher Bücher vorgezeichnet haben. In ihrer Bibliothek wird auch der Doctor christianissimus Johann Gerson, eigentlich Charlier, genannt (1363 — 1429), welcher unter andern de prece, peccati confessione et scientia mortis geschrieben hat, aber den Juristen kaum zugezählt werden kann.

Dagegen findet sich in Fr. Ad. Eberts, Königl. Sächs. Bibliothekars, Ueberlieferungen, 1826. I, 1, 205, noch ein anderes Gebetbuch für Juristen angezeigt, welches freilich in Spielerei und Tändelei überzulaufen scheint, aber hiermit auch an den Schäfer in Dschelaleddin Rumi's Mesneri*) erinnert. Des Schäfers Beispiel warnt wenigstens, den Ernst im Spiele und Scherze nicht zu übersehen, denn sonst könnten wir leicht durch mosaischen Eifer ein Kindeslallen stören, das sich Gott selbst gefallen läßt. Der Verfasser dieses juristischen Gebetbuchs ist wieder ein Franzose, Namens

Laurentius Bochellus,

† 1629.

Der Titel seines Gebetbuchs ist:

Laurentii Bochelli enchiridion christiani jurisconsulti seu preces sacrae ex singulis Institutionum juris civilis titulis elicitae. Frankf. a. d. O. 1675. in 12.

Eine spätere Ausgabe erwähnt der Geh. Rath und Kanzler Dr. Koch zu Gießen in seinem Testamente über die Bonorum possessio**), und zwar unter demselben Titel, aber

---

*) Tholuck's Blüthensammlung aus der morgenländischen Mystik. S. 128. 129.

**) Bonorum possessio. Litterarisches Testament nebst Commentar, Revision und Codicill, von Dr. Koch. Gießen, 1799.

mit dem Zusatze: ac miro artificio concinnatae. Auctore Laur. Bochello in Senatu Parisiensi Advocato. Nova editio correctior ex Musco Petri Schulzii V. I. D. — Francof. 1676. in 12. — Und zuletzt ist dieses mirum artificium von einem hochverdienten Veteran der Jurisprudenz, dem Geh. Justiz-Rath Ritter Hugo, noch einmal in Erinnerung gebracht worden, wozu dieselben zerstreuten Blätter, für welche auch diese Notizen bestimmt sind, Veranlassung gegeben haben.

In diesem Enchiridion werden die Gebete nach Anleitung der Justinianischen Institutionen aus den Worten jeden Titels zusammengesetzt, wobei es nicht an gezwungenen Künsteleien fehlen kann, welche eine starke Gebetslust voraussetzen, wenn sie nicht unter solchen Bemühungen verkommen soll. Aber an sich ist es doch wohl nicht unbedingt zu tadeln, wenn ein Jurist auf diese Weise sich gewöhnt, auch an solche Materien, welche äußerlich der geistlichen Erbauung am entferntesten liegen, ein Gebet aus dem Herzen anzuknüpfen, um dadurch mitten in den Lehren de lege Fusia Caninia tollenda, de servitutibus praediorum, de militari testamento, de literarum obligationibus, de satisdationibus, de interdictis an das Eine, was in Allem Noth thut, erinnert zu werden. Oder sollten nicht wirklich alle Gegenstände des Rechts unter den gefalteten Händen eines M. Christian Scriver zu zufälligen Andachten werden können? Je lebendiger und vertrauter einerseits das Gebet und die Predigt des Wortes Gottes, andererseits der besondere Lebensberuf an einem Jeden sich entwickelt, desto dreister wird Jeder aus dem Kreise seines Berufes die Worte und Bilder entnehmen, in welchen er seine Andacht ausspricht *).

Koch nennt es aber »durchgehends wahren Unsinn,« wenn z. B. Bochellus ad tit. de bon. posses-

*) Vergl. Evangel. Kirchenzeitung, herausgeg. von Dr. Hengstenberg, 1830, S. 725.

sione unter anderm betet: Quamvis peccatis nostris oblatam nobis coelestium bonorum possessionem repudiasse videamur, poenitentiae tamen dies singuli nobis utiles sunt, et repetendae possessionis illius non certum dierum, vel anni spatium, neque ullum certum aliud tempus praefiniisti, sed quotiescunque ingemuerit peccator, ei non solum reatus veniam, sed ex edicto Tuo successorio gaudii caelestis haereditatem pollicitaris.

Es ist bekannt, daß der Prätor die Strenge des Römischen Rechts, namentlich des Erbrechts, gemildert, und dadurch die Zulassung zur Erbschaft erleichtert und gebahnt hatte: aber wer die Erbschaft einmal ablehnt, und die angebotene Rechtswohlthat ausschlägt, der wird ausgeschlossen: non, quousque tempus bonorum possessioni praefinitum excesserit, expectatur. Die prätorische Erbschaft nachzusuchen und darum beim Prätor zu bitten, war Kindern die Frist eines Jahres, andern Verwandten die Frist von hundert Tagen eingeräumt: es wurden indessen nur die Tage gezählt, wo der Prätor zugänglich war, copiam sui facit. In petenda bonorum possessione dies utiles singuli considerantur, nicht dies continui. Ist aber diese Frist auch abgelaufen, ohne daß sich die Erben melden, so werden sie nach dem edictum successorium des Prätors nicht weiter berücksichtigt. Diese Einrichtung ist es, welche dem Französischen Juristen Veranlassung giebt, die Aehnlichkeit und Verschiedenheit der Heilsanstalt Gottes und des prätorischen Verfahrens zu betrachten. »Du hast auch uns, o Herr,« so betet der Institutionist, »den Erlaß der Sünden verheißen, und von neuem die himmlische Erbschaft angeboten, Du hast uns auf prätorischem »Wege den Zugang wieder eröffnet, den das strenge Recht »verschließen würde: und selbst wenn wir Deine Anerbietung »verschmähen, dennoch stehen uns alle Tage ohne Ausnahme »offen, Buße zu thun und Dich anzuflehen: es ist auch keine »solche Frist auf einzelne Tage, oder auf ein Jahr festgesetzt,

»noch sonst nur ein Theil der Lebenszeit dazu vorgezeichnet,
»sondern sobald der Sünder in sich geht und — seufzt, wann
»es auch sey, — alsbald verheißest Du ihm nicht allein Ver-
»gebung, sondern auch nach Deinem prätorischen Erbfolge-
»Edikte, welches das Neue Testament ist, der himmlischen
»Freuden volle Erbschaft.«

Ein anderes Beispiel dieser Art haben wir an dem berühmten Petrus Blesensis, welcher grade mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts von der Welt Abschied nahm. Er hatte sich früher, besonders in Bologna, vielfältig mit dem Römischen Rechte beschäftigt. So gingen denn auch die Vorstellungen aus seinem Rechtsstudium in sein geistliches Leben über. Er erzählt selbst, daß er in Bologna an seine Studiengenossen geistliche Erbauungsreden gehalten habe, in welchen er von juristischer Terminologie Gebrauch machte. Loquebar equidem legis peritis in illis exhortationibus de terribili sententiâ districti et extremi judicii, et dicebam, quod nec appellationis remedio, nec supplicationis suffragio, nec actione in factum subsidiaria, nec aliquo restitutionis beneficio poterat attentari. Dicebam quod contritione duplici punirentur illi, qui peccatorum suorum confessionem differebant per erubescentiam aut contemptum: nam et in jure civili lis per inficiationem crescebat in duplum. »In jenen Ermahnungsstunden sprach ich zu den jungen Juristen
»von dem erschrecklichen Urthelsspruche des letzten, strengen Gerichts: ich sagte, daß dann weder das Rechtsmittel der Appellation, noch der Weg der Supplikation,
»noch eine subsidiarische Klage nach Lage der Sache,
»noch die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung stattfände:
»ich sagte, daß mit doppelter Strafe die gestraft werden würden, welche aus Schaam oder Geringschätzung das Bekenntniß ihrer Sünden verschoben: wie denn auch im Civilrechte
»durch Abläugnung die Verurtheilung zum doppelten Betrage
»anschwillt.« Pf. 32, 3. 1. Joh. 1, 9. Aber auch er war

über diese Applicatio juris getadelt worden, worüber er sich in einem seiner Briefe zu rechtfertigen suchte *).

Wie Bocchellus an Peter von Blois einen Vorgänger gehabt, so hat er auch an Hamann einen Nachfolger gefunden, welchem die Pandekten gleichfalls zu christlicher Erbauung und Erhebung gedient haben. Wenn Marcianus und Macer, l. 9. 13. D. de re milit. 49, 16, schreiben: Milites prohibentur praedia comparare in his provinciis, in quibus militant, und milites agrum comparare prohibentur in ea provincia, in qua bellica opera peragunt, d. h. wenn die Römischen Rechte nach Marcianus und Macer allen Kriegsleuten den Ankauf von Gütern in den Provinzen, wo sie stehen, untersagen, wenn Letzterer, nämlich Macer, noch überdieß den Grund hinzufügt, scilicet ne studio culturae militiâ suâ avocentur, d. h. auf daß sie nicht der Erdscholle dienen und dem Dienste untreu werden, wozu sie berufen sind, so findet Hamann darin Brocken, die von des Herrn Tische fallen, und Gleichnisse zu dem evangelischen Gebote, welches den Christen zum Streiter auf dieser Erde berufet, und nicht will, daß er ihr Angesessener werde als ein glebae adscriptus. »Alles lebet und ist voll von Winken »auf unsern Beruf und auf den Gott der Gnade. Ist das »kleinste Gräschen ein Beweis Gottes: wie sollten die geringsten Reden der Menschen weniger zu bedeuten haben?«

So wußte Hamann unsere Pandekten zu benutzen, und Hippel verstand es auch. Es kann freilich leicht zur Spielerei werden: darum müssen wir zum Schlusse noch einmal an den Schäfer im Morgenlande erinnern, welcher den Herrn des Himmels und der Erden nach seiner Weise und Terminologie anbetet, und das allerhöchste Wesen in liebkosenden Diminutiven anzurufen wagt. Und sind nicht die höchsten Worte auch solche Diminutiven vor Ihm?

---

*) F. C. v. Savigny: Gesch. des R. R. im M. A. IV, 369. — Vergl. VI, 454.

Aber dieser Text könnte uns noch viel tiefer in die Sache führen: sind wir doch damit sogar an die kleinen, stillen, offenen Kapellen erinnert, die in katholischen Ländern an allen Wegen und Straßen zu finden sind! Was sind sie gegen Dome, und was sind wieder diese gegen Gott? Viele sehen in den buntverzierten kleinen Andachtsstätten mit ihren ausgeputzten Bildern nichts mehr und nichts weniger, als kindisch aufgeputzte Puppenstuben: und es sind auch wirklich Kindereien. Aber wer weiß, ob sie nicht nach Befinden so wohlgefällig angenommen werden, als die Spielereien der Kinder unter den Augen der Aeltern, denen die arglose Kindesweise, wenn sie auch lächeln müssen, oft willkommener ist, als altkluges Benehmen, worüber sie doch auch lächeln müssen.

So scheint wohl auch Manchem das Beten selbst, von welchem wir eben gehandelt haben, nicht bloß ein kindliches, sondern, wenn es auf Erhörung baut, ein kindisches Benehmen auszudrücken. Eigentlich haben auch die Leute, die so sprechen, gar nicht Unrecht: das Beten ist wirklich nicht bloß ein kindliches, sondern auch ein kindisches Beginnen. — Aber ist es darum unkräftig? Was sind wir denn im Verhältniß zu dem Vater? Und sind denn Kinder nicht kindisch? — So ist auch das Beten kindlich und kindisch zumal: es wird unwillkührlich zum Diminutivum, denn Bitten, Beten und Betteln scheinen auch in der Sprache zusammen zu gehören. Betteln ist das Diminutivum und Frequentativum zugleich, daraus erwächst das anhaltende Gebet des Kananäischen Weibes, welches allem Tagewerke sich anschließt, und darüber nicht selten mit dem Herrn selbst sein Spiel treibt, wie ein Kind in guter Stunde mit dem gestrengen Vater.

8.

Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim.

Die Rechtswissenschaft ist die mittelste unter den drei praktischen oder besonderen Fakultäten; und drüber und drunter, als in der Höhe und in der Tiefe, aber in der Mitte, schwebt, — alle drei wie Glieder eines Leibes zu verbinden oder zu durchdringen, — der reine Gedanke oder die Philosophie. Der Gedanke ist es, der in der Natur sich entäußert und verkörpert, im Menschen zu ihm selbst kommt, in der Verbindung der Menschen, welche der Staat ist, den Reichthum aller seiner Momente entfaltet, und zuletzt in der absoluten Individualität seine einige Befriedigung erreicht. Der Gedanke ist es, und nichts anderes mehr, der Gedanke ist es, den wir überall suchen, in der Natur, unter den Menschen, als im Staate, und in Gott selbst, wenn wir eins oder das andere zu erkennen suchen. Der Gedanke ist es, der *νοῦς*, aus welchem Gott die Welt geschaffen, die wir, wie wir sind, in Natur und Geist zertheilt und — verbunden vor uns sehen oder erkennen. Das Recht ist diese Verbindung, die Verbindung der Menschen mit der Natur und der Menschen unter einander: es enthält die große Lehre, daß der Mensch nicht allein ist, sondern nur in der Gesellschaft er selbst ist.

Doch, — wo gerathe ich hin? — ich wollte nur sagen, was alle wissen oder vor sich sehen, nämlich, daß die Staats- und Rechtswissenschaft reell eben so innerhalb der

drei besondern Fakultäten steht, als die Philosophie ideell allen dreien gemeinschaftlich angehört, und doch auch für sich ist. Die Wissenschaft des Rechts steht in der Mitte, wie der Mensch selbst, mit dem sie es zu thun hat. Als die mittelste Fakultät ist die Jurisprudenz besonders geeignet, die Verbindung der drei Schwestern zu erhalten, denn ihr zur Linken steht die Naturwissenschaft, zur Rechten die Theologie.

Indessen bedarf es nur der einfachen Erwägung, daß Recht und Natur, indem ihre Gegenstände das Reich der Schöpfung erfüllen, von der Theologie Ursprung und Geltung ableiten, und sofort ist jene Stellung der Fakultäten, beweglich wie sie ist, verschoben, und die Mitte für unsere Jurisprudenz verloren, denn nun tritt das Recht auf die rechte, die Natur auf die linke Seite, und die Theologie steht drüber in der Mitte, die Philosophie drunter, aber ebenfalls in der Mitte, so daß wir mit J. J. Wagner unversehens zu einem mathematischen Kreuze kommen, dessen Leben der mystische Kreis ist, von welchem die Enzyklopädie ihren Namen hat.

Jedenfalls ist hiermit die Verbindung der Wissenschaften in einem Bilde versinnlicht. Der Jurisprudenz zunächst steht aber nach diesem Bilde die Natur, — diese enthält die Sachen, über welche der Mensch, als Person, der Herr ist, — und zur Naturwissenschaft gehört die Medizin insbesondere, welche dem Menschen nahe genug zu Leibe geht, aber keineswegs bloß den Leib, sondern auch die Seele, als das andere Moment, angehet, wie denn überhaupt, und an dem Menschen besonders, etwas, das bloß Leib sey, nicht zu finden ist.

Praktisch ist die Medizin mit der Jurisprudenz als Medicina forensis verbunden *), aber die Medizin geht auch weiter, und erweiset sich als Medicina pastoralis, und wer

*) Conf. C. G. Kühn de medicorum meritis in jurisprud. Studium in dessen Opusc. acad. Vol. I. p. 362 sq.

könnte den Zusammenhang läugnen? Wenn sie einerseits von Hirten ausgegangen ist, die heilende Kräuter entdeckten, so dringet sie andererseits mittelst der unsichtbaren Bande, die Leib und Seele zusammenhalten, bis in das geistliche Hirtenamt. Ebenermaßen geht auch die Jurisprudenz von einem Celsus zum andern, und von einem Paulus zum andern, wiewohl das Studium der Medizin noch nicht gesund, und die Theologie noch nicht zum Christen macht. — Was etwa dabei herauskommen könnte, würde sich am sichersten an einzelnen historischen Beispielen zu Tage legen. —

Um von Stufe zu Stufe vorzuschreiten, müßten wir vorerst die Celsinische Verbindung in's Auge fassen, und diejenigen Juristen aufsuchen, quibus Celsus uterque placet.

Der Celsi selbst giebt es zwar mehr, als Zwei. Bei Lucian finden wir im Pseudomantis einen Epikuräer dieses Namens *); dazu kommt jener gewaltige Christenfeind, gegen welchen Origenes schrieb, wiewohl Beide für Eine Person gehalten worden sind **). Bekannter sind jedoch die beiden Celsi, welche als Schildträger ihrer Fakultäten zu dienen pflegen. Der Jurist hat indessen seinen Namen auf eine bedenkliche Weise verewigt: er heißt mit seinem ganzen Namen P. Juventius Celsus, und war angeblich ein Proculejaner, welcher durch seine derbe, ja ungeschliffene Antwort auf eine Anfrage des Domitius, die er für einfältig hielt, ohne daß sie es war, so berüchtigt geworden ist, daß seit langer Zeit Domitianische Fragen und Celsinische Antworten zum Sprichworte geworden sind. Die Frage des Domitius war folgende: Domitius Labeo Celso suo salutem. Quaero, an testium numero habendus sit is, qui, cum rogatus est ad testamentum scribendum, idem quoque cum tabulas scripsisset, signaverit***)? Darauf lautete die Ant-

---

*) Wielands Uebersetzung des Lucian nebst Anm. III, 165.

**) Neanders Kirchengeschichte. I, 254.

***) Die Frage ist, ob der, welcher ein Testament zu schreiben berufen ist, es auch untersiegeln kann.

wort des Celsus also: Juventius Celsus Labeoni suo salutem. Aut non intelligo, quid sit, de quo me consulueris, aut valde stulta est consultatio tua; plus enim quam ridiculum est, dubitare, an aliquis jure testis adhibitus sit, quoniam idem et tabulas testamenti scripserit *). fr. 27. D. Qui testam. facere possint. XXVIII, 1. Domitius hätte aber wieder antworten können: Domitius Labeo Celso suo salutem. Aut non intellexisti, quid sit, de quo te consuluerim, aut non voluisti intelligere: nam secundum ea, quae proposita erant, non testis, ad testandum rogatus, tabulas simul scripsit, sed aliquis, ad testamentum scribendum rogatus, tabulas simul signavit **). — Ueber diesen kurzen Wortwechsel, welcher jedenfalls auf einem Mißverständnisse beruht, wie so viele Wortwechsel, sind seitdem unter den Gelehrten hundertfältige Worte gewechselt worden; Domitius Labeo, welchen Celsus so einfältig macht, ist gelegentlich mit dem Antistius Labeo, den Horaz insanus nennt, und nicht minder mit dem gelehrten Grammatiker Domitius, der, nach Gellius XVIII, 7., ebenfalls das Cognomentum Insanus trug, identifizirt worden; in der Sache selbst hat er noch neuerlich an dem Professor Kämmerer in Rostock einen Vertheidiger gefunden, welcher die voreilige Grobheit des Celsus nur mit seiner vorreifen Jugend zu entschuldigen gewußt hat ***). Jedenfalls ist er durch diese Derbheit, welche mit

---

*) Entweder verstehe ich dich nicht, oder deine Frage ist sehr dumm: es ist mehr als albern, zu zweifeln, ob der Schreiber des Testaments auch Zeuge seyn könne.

**) Entweder hast du die Frage nicht verstehn können, oder nicht verstehn wollen: es fragte sich nicht, ob der Testamentsschreiber Testamentszeuge seyn könne, sondern ob er, bloß zum Schreiben ersucht, auch als Zeuge gelten könne, wozu er nicht besonders ersucht war.

***) Ferdinand Kämmerer Beiträge zur Geschichte der Theorie des R. Rechts. I. S. 208 — 226.

den bekannten Höflichkeitsformeln der alten Juristen in schneidendem Kontraste steht, berühmter geworden, als durch die eben so kurze als inhaltreiche Definition des Rechts, welche ihm Ulpianus zuschreibt: Jus est ars boni et aequi. In besserem Rufe stehet dagegen der Mediziner dieses Namens, Aurelius Cornelius Celsus, ein Arzt aus den Zeiten der ersten Römischen Kaiser, — der Jurist lebte wahrscheinlich unter Trajan, und dessen Vater unter Nero. — Der Mediziner war ein Schüler des Asklepiades, wie der Jurist ein Schüler des Labeo. Jener kann als der Heerführer der in unsern Tagen wieder hervorgesuchten Hydriatrik gelten; er ist, wie Quintilian berichtet, auch der Rechtswissenschaft kundig gewesen, ja, er hat sich auch schriftstellerisch darin versucht, so wie er überhaupt durch seine allgemeinere Ausbildung auch in seinem Fache Meister geworden ist; er ist mithin selbst der erste Doppel-Celsus.

Aber er hat, wie es scheint, der Nachfolger nicht allzu viel gehabt, wiewohl Joh. Conrad Oehlrichs in einer zu Rostock i. J. 1758 erschienenen Monographie allein 24 Doctores juris et medicinae aufgezählt hat. Unter diese gehört auch Polycarpus Leyser, † 1728, juris utriusque et medicinae doctor, welcher mit zwei älteren Wittenberger Theologen desselben Vor- und Zu-Namens nicht zu verwechseln ist: der Name gehört ohnehin einer Gelehrten-Famlie an, wozu auch die Juristen Wilhelm und Augustinus sich bekennen. Berühmter ist Hermann Conring, 1606 bis 1681, ein namhafter Germanist und Rechts-Antiquar, welcher gleichzeitig von der Medizin Profession machte, früher auch Theologie studirt hatte: rühmlichst bekannt als ein fleißiger Interpret der vielfältig interpretirten Germania des Tacitus, nicht minder als der Herausgeber des Fürstenrechts von Macchiavelli, und der Politik des Aristoteles, welche letztere erst in unserer Zeit an Schneider, Korai, Göttling, Becker und Stahr bessere Hülfe finden sollte.

Zu

Zu den selteneren und unbekannteren medizinisch-juristischen Kuriositäten gehören aber unter anderen auch Johann Jakob Chiffletius, — Jean Jaque Chifflet, — aus Besançon gebürtig, 1588 — 1660, und Jakob Pilarino, auf der Insel Cephalonien geboren, 1659 — 1718.

Chifflet gehört ebenfalls einer Gelehrten-Familie an; seines Berufs ein Arzt, war er erst in seiner Vaterstadt Stadtphysikus und Bürgermeister, später nach einander Leibmedikus an mehreren Höfen in Spanien und in den Niederlanden, wo er starb. Unter seine medizinischen Schriften gehören die Untersuchungen über die Acia des Celsus, und observationes singulares tam ex curationibus, quam ex cadaverum sectionibus. Zahlreicher sind seine historischen, antiquarischen, publizistischen und juristischen Schriften: wir nennen nur seine Vindizien de terra et lege Salica: und, um der gegenwärtigen merkwürdigen Zeit willen, wie zur Erinnerung an die Vergänglichkeit aller irdischen Größe und an die Unvergänglichkeit des Rechts, welches auch in den unvollkommensten Erscheinungsweisen das Recht bleibt, — sein Lilium francicum, veritate historicâ, botanicâ et heraldicâ illustratum. In einem Auktions-Katalog begegnet mir so eben seine Schrift de linteis sepulcralibus Christi servatoris.

Noch merkwürdiger ist Jakob Pilarino, welcher zu Padua nicht allein das Doktorat beider Rechte, sondern später auch in der Medizin dieselbe Würde erlangte. Dann ging er auf Reisen, wo er erst in Candia, dann in Constantinopel, in der Wallachei als Leibarzt des Fürsten Cantacuzeni, in Moskau als erster Leibmedikus des Czars, in der Levante, zu Smyrna als Venetianischer Konsul, und zuletzt in Aegypten geraume Zeit sich aufhielt. In Padua ist er aber gestorben. Er war nebst Emanuel Timon, so lesen wir, der Erste, welcher in Europa die Inoculation der Menschenblattern bekannt zu machen suchte; er schrieb deßhalb einen besonderen Traktat: Nova et tuta variolas excitandi per transplantationem methodus. In sofern ist dieser doppelte Doktor

als der erste Jenner anzusehen, wiewohl erst die berühmte und berüchtigte Lady Montague — 1690 bis 1762 — die Impfung selbst aus Constantinopel nach England brachte: und solches geschah grade um die Zeit des Todes des Dr. Pilarino. Dieser hat übrigens auch gegen ein damals erschienenes Buch: Il mondo ingannato da' falsi Medici, eine Vertheidigung der Medizin in italiänischer Sprache geschrieben.

Aus der neuesten Zeit könnten wir einen berühmten Juristen und Schriftsteller nennen, der sich auch in diplomatischen, polizeilichen, legislativen Beziehungen thätig zu bewegen gewußt, auch als Dichter und als Arzt sich thätig erwiesen: wir meinen den Freiherrn v. Drais, dessen »Diätophilus« selbst von den Aerzten geschätzt wird. Seine Geschichte von der fünf und sechzigjährigen Regierung seines Herrn, des Großherzogs Carl Friedrich von Baden, ist ein merkwürdiges Aktenstück unserer Zeit. Aber es ist nicht die Absicht, dieses Namensregister der Juristen, quibus Celsus uterque placet, weiter fortzusetzen; im Allgemeinen würde es sich doch bestätigen, daß sie gegen die Menge derer, quibus Paulus uterque placet, als die Minderzahl schier verschwinden; die Gründe dieser Erscheinung mag Jeder aus der Stellung der Wissenschaften unter einander sich erklären, wiewohl in dem Berufe eines jeden Individuums besondere Beziehungen zu dieser allgemeinen Stellung hervortreten. Außerdem finden sich aber auch Gelehrte, welche alle drei oder vier Fakultäten in Einer Person vereinigen, so daß jede Literatur ihren Antheil an ihnen hat. Hippel nennt solche Professoren aller Fakultäten nach der Fridericianischen Authentica: Habita Cod. ne filius pro patre nicht anders als scholares, qui causa studiorum peregrinantur, weil sie mit ihren Gedanken in die Kreuz und in die Quer verreisen, und auch als Doktoren aller Fakultäten Scholares bleiben; I, 143. In der Regel pflegt aber doch eine bestimmte Wissenschaft der Mittelpunkt einer solchen Polyhistorie zu seyn: die Jurispru-

denz ist es nicht häufig, aber in den älteren Zeiten finden sich doch auch Beispiele.

Hier begegnet uns nun sogleich ein ganz schlichter und ehrenwerther Mann, Namens Johannes Ferrarius, oder zu Deutsch: Johann Eisermann, genannt der Hesse, † 1558. Den Juristen ist er durch seine zahlreichen Schriften, insbesondere durch seinen Kommentar zu den Institutionen, und zu dem letzten inhaltreichen Pandekten-Titel bekannt. Er war zugleich Baccalaureus theologiae und Licentiatus medicinae, wie Melchior Adam in seinen Lebensläufen Deutscher Juristen berichtet. Mit der Theologie hatte er aus innerem Bedürfnisse angefangen, und sie ist ihm auch stets werth und gegenwärtig geblieben; später hatte er sich der Medizin gewidmet. So kehrte er von Wittenberg in seine Vaterstadt Marburg zurück, wo er sich verheirathete, und demnächst in den Stadtrath gewählt wurde. Erst in diesem Wirkungskreise fühlte er sich zu dem Studium der Rechtswissenschaft hingezogen, in welcher er so weit fortschritt, daß er in der Folge auf der neu-gestifteten Universität in seiner Vaterstadt als Professor des Rechts auftreten konnte; er war auch der erste Rektor dieser Universität, und später Prokanzler des Landes und der Universität *).

Aber in höhere, weitere und allgemeinere Sphären erhebt uns der große Staatskanzler von England Franz Baco von Verulam **), 1561 — 1626. In allen Wissenschaften erfahren, hat er hauptsächlich in der Philosophie durch das Prinzip der Erfahrung Epoche gemacht, eine Epoche, die erst in der gegenwärtigen Philosophie ihre volle Anerkennung erlangt hat. Wer kennte nicht sein Haupt- und Originalwerk: de dignitate et augmentis scientiarum, eine Encyklopädie aller Wissenschaften, und nächst diesem das novum

---

*) Vergl. die Vorzeit. Ein Taschenbuch. Jahr 1826. (Grundzüge einer Geschichte der Universität Marburg.)

**) Hegel's Werke. XV, 278 folg.

organon? Von seiner Theologie zeugen die sermones fideles, von seinen medizinischen Kenntnissen die geistreiche Schrift über Leben und Tod. Sein amtliches Leben gehört dagegen der Politik und Jurisprudenz an: und es würde gewiß sehr lehrreich seyn, mit den Flecken, welche seinen dienstlichen Wandel in den Schatten stellen, mit den gegen ihn erhobenen schweren Anklagepunkten und mit seinen eigenen Geständnissen vor Gericht seine Sermonen zu vergleichen, und die erwecklichen Betrachtungen de expediendis negotiis, de usura sive foenore, de magistratibus et dignitatibus, de divitiis u. s. w. an sein eigenes Leben zu halten. Außerdem wäre dem Juristen der Abschnitt de officio judicis zu empfehlen; dazu kommen seine Aphorismen, welche die Jurisprudenz ausschließlich betreffen, und eben so kurz als inhaltreich sind. Im Allgemeinen ist aber nicht zu verschweigen, daß das Prinzip seiner Jurisprudenz, — bonum publicum, — in der Art, wie er es faßt, das *πρωτον ψευδος* ist, an dem sein eigenes Leben gescheitert ist, und gegenwärtig nicht bloß sein Vaterland, sondern die halbe Welt auf einmal fieberkrank darniederliegt, aber in der Hoffnung, daß das Fieber zur Genesung führe. Sein Landsmann Gibbon vergleicht ihn nach seiner Stellung im Staate, nach seinem Universalismus, so wie nach seinen Flecken mit Tribonian *).

Hierher gehört auch ein Italienischer Jurist, welcher selbst de Jurisprudentia, Medicina et Theologia per sua principia addiscendis geschrieben hat. Es ist Joseph Averani. Derselbige hat Brennspiegel verfertigt und beschrieben, physikalische Erscheinungen beobachtet, über das Civil-Recht gediegene Interpretationen geliefert, die Italienische Literatur gefördert, und — mit Ernst und Andacht den Leiden Christi sein Nachdenken gewidmet.

---

*) Das Neueste berichtet Lord Brougham am Schluß der Schrift: A discourse of natural theology, showing the nature and the advantage of the study. Lond. 1835.

Zu so viel Lichtern späterer Zeit gesellt sich auch aus viel älterer Zeit, aus einem verlegenen Winkel der Literatur ein ganz kleines Licht, welches auch einer dreifachen Literatur angehört; es ist ein Mann, der wenig gekannt und genannt ist, ob er sich gleich wenigstens durch Uebersetzungen aus dem Griechischen um alle drei Fakultäten verdient gemacht hat, und zu seiner Zeit wegen seiner Gelehrsamkeit Doctor Doctorum genannt wurde. Dieser Mann heißt Burgundio *), † 1194 zu Pisa. Er hat ebensowohl von Galenus, als von Chrysostomus, Basilius, Johannes Damascenus und Nemesius unterschiedene Schriften übersetzt: ihm wird auch die Uebersetzung der griechischen Pandekten-Stellen zugeschrieben, und von vielen nicht minder ein juristischer Lehrstuhl eingeräumt. Wir kennen ihn nur als Uebersetzer: aber was sind denn im Grunde alle Gelehrte, ja alle Menschen anders als Uebersetzer und Ausleger einer Schrift und Sprache, die uns entfremdet ist? Selbst nach Göthe ist das schönste Zeichen wahrer Originalität, Empfangenes neu entwickeln, Gesagtes wirklich übersetzen **).

Uebrigens könnte uns die Geschichte der Polyhistorie in ihren langen Reihen noch manche Häupter nachweisen, deren wissenschaftliche oder praktische Thätigkeit die Jurisprudenz entweder zum Mittel- oder zum Ausgangspunkt hat. Dazu kommen noch diejenigen Juristen, die zwar nicht zugleich einer andern bestimmten Fakultät angehören, aber doch im Allgemeinen den Kreis ihres Berufslebens zu erweitern, und andere menschliche Angelegenheiten hineinzuziehen, oder auch außerhalb dieses Kreises zu pflegen beflissen sind. Sonst müßten sie sich den jetzt nicht mehr wohlgelittenen Namen der Eleganten gefallen lassen. Doch auf diese ist es hier nicht abgesehen: und eben so wenig auf ein ausführliches Register der Polyhistoren, welche aus der juristischen Fakultät hervorgegangen sind. Aber

---

*) F. C. v. Savigny: Gesch. des R. R. im M. A. IV, 334 folg.

**) F. C. v. Savigny VI, 452.

Ein Beispiel aus dem Mittelalter könnte uns für Alle dienen. Wir übergehen selbst den vielberühmten und berüchtigten Raymundus Lullus*), 1235 — 1351, ob er gleich mit seiner ars magna alle Wissenschaften magisch in sein Netz zu ziehen und zu reformiren suchte, und unter diesen der Rechtswissenschaft ganz besondere Berücksichtigung widmete; er gehörte dennoch nicht ex professo zur juristischen Gilde, denn er zog die Jurisprudenz in seine Wissenschaft, nicht die Wissenschaften in seine Jurisprudenz.

Aber siehe! da steigt unter den vielen Schatten längst vergangener Jahrhunderte eine lange, hohe Gestalt herauf, das ritterliche Schwert zur Seite, und daneben zeigt sich volle Waffenrüstung mit allem Zubehör und Geschmeide bis auf die goldnen Sporen herab. Im Hintergrunde scheint Kölln am Rhein zu liegen, darauf zeigt der Mann mit dem Finger, und im tiefsten blausten Hintergrunde, wie in einem magischen Spiegel, meint man die Pyrenäen schimmern zu sehen und am Fuße derselben eine schwarze verfallene Burg; aber plötzlich verändert sich die Scene, man sieht die Alpen, und ein mächtiges Kriegsheer darüber ziehen; denn schon ist Padua und Venedig, und, wie es scheint, im Kriegszustande aus der Ferne zu sehen, wie ein Schattenspiel an der Wand. In der Nähe des Schattens, doch bei Seite, oder vielmehr im Rücken, findet sich viel wunderlich Geräth von Instrumenten »mit Rad' und Kämmen, Walz' und Bügel« und Schlüssel krausen Barts mit Hebeln und mit Schrauben, »sie sollten Schlüssel seyn,« dazu Phiolen, Büchsen, Dreifuß und Retorten; auch liegt im Winkel, mit dickem Staube bedeckt, ein geheimnißvolles Buch von Tritheim's oder Nostradamus eigner Hand. Und im Vordergrunde, unmittelbar vor dem mächtigen Schatten, erheben sich vier Pulte, und auf jedem Ein großes Buch im größten Folio, Aristoteles mit allen ächten und unächten acroamatischen und exoterischen Schrif-

---

*) F. C. v. Savigny Gesch. des R. R. im M. A. V, 540 folg.

ten, Hippokrates mit seinen 87 Büchern, das Corpus juris glossatum, und die Bibel. Der Schatten gehört wirklich einem bedenklichen Manne an, der aber am Ende doch nicht so schlimm ist, als sein Ruf, nach welchem er nicht sowohl beurtheilt, als bevorurtheilt zu werden pflegt. Darum wollen wir unsers Orts ihn erst etwas näher kennen lernen, ehe wir richten, wie denn ohnehin alles Urtheil der Menschen über Andere — Lob und Tadel — im Grunde nie die Person selbst, sondern nur das, was wir von ihr sehen, betreffen kann und soll. Diese Unterscheidung ist überhaupt und für Juristen besonders wichtig, sie ist die Basis des menschlichen Richterstuhls, wodurch dieser mit der evangelischen Vorschrift, welche das Richten verbietet, in Uebereinstimmung kommt.

Jener Mann ist — weder Göthe's Faust, noch Albrecht Dürers Melancholicus *), obgleich die vorläufige Erscheinung an diese Gestalten erinnern könnte, sondern — Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim, 1486 — 1535. Er gehört unter die Männer, welche mehr verschrieen, als gekannt sind; er ward auch schon zu seiner Zeit verketzert. Nach seiner wissenschaftlichen Seite war er Philosoph, Theolog, Jurist und Arzt zugleich und nacheinander, und zwar letzteres beides theoretisch sowohl als praktisch: er gilt zugleich als ein Eiferer gegen die Hexenprozesse und als mystischer Alchymist, als der Wissenschaft eifrigster Diener und geschworener Feind. Nach seinen äußern Lebensverhältnissen war er mehr als einmal rüstiger Kriegsmann, bald auf eigene Hand, bald in kaiserlichen Diensten, und zuletzt Ritter des goldnen Sporns, aber nicht minder Doktor beider Rechte und der Medizin, auch kaiserlicher Majestät Hof- und Archiv-Rath. Seinen ersten Unterricht in der Jurisprudenz erhielt er von dem berühmten Rechtsgelehrten Peter von

*) Briefe über Göthe's Faust. Von C. Ch. Carus. Erstes Heft, S. 40.

Ravenna in seiner Vaterstadt Kölln am Rhein. Demohngeachtet wird ihm in Melchior Adams Biographieen nicht unter den Juristen, sondern unter den Medizinern sein Platz angewiesen; zuletzt hat er in den »Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaft von C. Meiners« eine Stelle gefunden *). Es ist zu verwundern, daß Agrippa bei seinem sehr unruhigen, vielbewegten, abenteuerlich verwickelten Leben dennoch viele Schriften des verschiedensten Inhalts hinterlassen hat: de occulta philosophia, in artem Lullii brevem, de triplici ratione cognoscendi Dei, de originali peccato, de sacramento matrimonii, nicht minder von der Platonischen Liebe, auch zu Ehren der Prinzessin Margareta, Regentin der Niederlande, de nobilitate et praecellentia foeminei sexus, und dergleichen mehr, sogar Präservative und Rezepte gegen die Cholera der damaligen Zeit, nämlich regimen sive contra pestem antidota securissima. Außerdem besitzen wir von ihm eine reiche Sammlung von Briefen, unter welchen sich auch einer an Melanchthon findet, denn die Verfolgungen, die er in der katholischen Kirche erlitt, machten ihn auch äußerlich auf die Reformation aufmerksam. Hier schließt er mit Grüßen »an Martin Luther, den unbesiegten Ketzer, »der, wie Paulus sagt, dem Herrn dienet nach der Weise »der Sekte, die sie die abtrünnige nennen, und an Spala»tin, seinen alten Freund.«

Seine bedeutsam witzige Schrift von der Würde der Frauen und dem Vorzuge derselben vor dem männlichen Geschlechte, der unglücklichen Tochter des Kaisers Maximilian I. gewidmet, könnte leicht, historisch, theologisch und juristisch ausgestattet, wie sie ist, in Verbindung mit Schillers lieblichen Gefühls-Antinomieen, mit Hippels ernst-

*) Vergl Jac. Bruckeri Inst. hist. phil. Ed. 2. 1756. p. 612 sq. — Ast Grundriß einer Gesch. der Philos. S. 307. — Th. A. Rixner Gesch. d. Phil. 2te Aufl. II. S. 216 folg.

und scherzreichen Vindizien, und mit Leysers juristischen Meditationen über das Frauenregiment, zu einem kostbaren und anmuthigen Frauenspiegel unserer neuesten Zeit umgebildet werden.

Aber die Krone aller seiner Schriften ist die declamatio cynica de incertitudine et vanitate scientiarum atque artium. Diese Schrift erschien 1530, aber sie war schon 1526 ausgearbeitet; sie hat ihm große Verfolgungen zugezogen. Nach dem Titel scheint die Form der Deklamation dem Cynismus, der Inhalt dem Skeptizismus anzugehören. Und dieser Skeptizismus, dem nach Diogenes Laertius schon ein Agrippa tausend und mehrere hundert Jahre früher gehuldigt hatte *), pflegt allerdings als das bedenkliche Resultat aller seiner mystisch-scholastischen Alleswisserei angesehen zu werden; allein der Schein trüget. Wer das Buch liest, kann darüber nicht in Irrthum bleiben; die Ironie, welche so derb als schalkhaft sich hindurchzieht, ist eben so wenig zu verkennen, als die Farbe der Zeit, welche nach ihrer Weise Ernst und Scherz humoristisch zu verbinden sucht. Indem der Autor den herbsten Mißmuth ausspröht, ist er auch schon darüber hinaus. Wie Momus selbst die Götter lästert, Herkules alle Ungeheuer verfolgt, Pluton allen Schatten zürnet, Demokrit über alles lacht, Heraklit über alles weinet, wie Pyrrhon nichts, Aristoteles alles weiß, Diogenes alles verachtet, so erweiset sich Agrippa, er sagt es selbst in dem Motto seiner Deklamation, als Alle zumal, alles was sich hoch dünkt in den Staub herabzuziehen, jede monströse Entartung zu verfolgen, allen leb- und wesenlosen Schattenbildern zu zürnen, — Keines zu schonen. Er schonet sich auch selbst nicht, und eifert unverholen gegen sein früheres Thun und Treiben.

Gehen wir auf den Inhalt der Schrift näher ein, so ergiebt sich, daß die Rüge der Eitelkeit und Ungewißheit, welche nach dem Titel allem Wissen und Vermögen, allem

---

*) Dr. Heinrich Ritter: Gesch. der Phil. IV. S. 284 folg.

Denken und Thun anklebt, nur das menschliche Unternehmen trifft, in sofern es von Gott abstrahirt und hiermit der Subjektivität preisgegeben ist. Daß alles Seyn und Denken, von seiner Quelle getrennt, von seinem Grunde abgelöset, grund- und bodenlos untergehen muß, versteht sich zwar von selbst, aber es frägt sich, — und die Frage ist sehr schwierig, ja, in ihrer unmittelbaren Einfachheit, ohne das Wort recht zu theilen, gar nicht zu beantworten, — es frägt sich, ob ein solches gottloses Seyn und Wissen — Seyn ohne Seyn — überhaupt und namentlich unter den Menschen in seiner letzten Abstraktion und Nichtigkeit zu finden sey; und dieses ist es, was Agrippa zu beweisen sucht, und durch den Augenschein ad oculos demonstrirt, weil er eben nur das Sichtbare in's Auge faßt. Jedenfalls bezieht sich Agrippa's cynischer Skeptizismus nur auf die menschliche Erkenntniß aus sich selbst; sein Skeptizismus ist partikular, wie der von Joseph Glanville († 1680), dem erst Hume's Universal-Skeptizismus folgte. Auch Glanville hat ein Buch geschrieben, welches zwar nicht nach der Form, aber nach dem Inhalte mit der Schrift Agrippa's verglichen worden ist *). Einen andern Nachfolger hat Agrippa an dem Abt Hieronymus Hirnhaimb, † 1679, gehabt, welcher die Trüglichkeit der menschlichen Erkenntniß aus der Unbegreiflichkeit der göttlichen Offenbarung erwies, welche sowohl dem gesunden Menschenverstande, wenn er aussagt: »Aus Nichts wird Nichts,« in der Lehre von der Schöpfung, als auch der Arithmetik in der Lehre von der Dreieinigkeit widerspreche **). So greift auch Agrippa die Menschenweisheit Satz für Satz an.

---

*) Jos Glanville's Schriften sind: Scepsis scientifica und de incrementis scientiarum. Rixner Geschichte der Philosophie. III. S. 102.

**) H. Hirnhaimb's inhaltreiche Schrift führt den Titel: De typho generis humani. Prag. 1767. Daß Hirnhaimb damit

Zu diesem Behufe werden im Verlaufe der cynischen Deklamation alle einzelne Wissenschaften von dem ersten Elementar-Unterricht an bis zur Theologie hinauf, alle schöne und häßliche, erlaubte und unerlaubte, geheime und offenbare Künste, die philosophischen, mathematischen und physikalischen Disziplinen nebst der Kabbala, der Astronomie und Astrologie, alle Zweige der Medizin bis zur ars veterinaria, alle Beschäftigungen der unterschiedenen Stände nach der Reihe aufgezählt und examinirt, — lauter gott- und geist- und leb- und wesenlose Schatten, welchen Pluton zürnt. Da findet auch die ars meretricia, die ars Lenonia, die mendicitas oder die Bettelkunst ihren Platz, wie die Jagd-, Kriegs-, Tanz-, Fecht-, Schauspiel-, Rede- — und Koch-Kunst. Der Geistlichen und der Hofleute, und insbesondere der Hofdamen und der Hoffräuleins wird so wenig, oder vielmehr viel weniger als der Bettelleute geschont, für welche das Mitleid sein beredtes Wort führt: den Bettlern hat Agrippa ein Denkmal gestiftet, welches vielleicht erst zu unserer Zeit in Jean Pauls Blumen-, Frucht- und Dornen-Stücken, und in Ludwig Tiecks Jahrmarkt seine Krone erreicht hat. Von Seiten der Juristen hat er an Ahasverus Fritsch einen Nachfolger gehabt, denn dieser hat eine

---

nicht der wahren Wissenschaft, welche dem Menschen als eine Gabe zukommt, den Krieg erklärt, beweiset sein Denkspruch:

Tolle scientiarum usum,
Comparatum vel infusum,
Vitâ de monasticâ:
Si non fiat cerebrosa,
Stupida vel furiosa,
Saltem fit phantastica! —

Gleichwohl hat Göthe diese große Wahrheit dem Menschenfeinde Mephistopheles in den Mund gelegt, aber eben deßwegen, weil dieser diese große Gabe und Wohlthat, dieses beneficium comparatum et infusum kennt, sucht er den Menschen davon, wie von Gott selbst, abwendig zu machen. —

gar schöne Abhandlung ad leg. un. Cod. de mendicantibus validis XI, 25, geschrieben, wo er von erlaubter und unerlaubter Bettelei, so wie von dem christlichen Verhalten gegen beide ausführlich handelt*). So hat es auch Agrippa vor ihm gethan. Es sollte eigentlich kein Bettler unter uns seyn (5. Mos. 15, 4.); und doch werden wir allezeit Arme bei uns haben, Joh. 12, 8. Darauf geht Agrippa ein: er meint, es gehöre sowohl zur Rechtsverfassung als zur Religion, der Nothleidenden und Kranken sich anzunehmen.

Aus diesem Elende und Jammer der leidenden und seufzenden Menschheit führt uns das Kapitel von der damaligen Tanzkunst und Tanzlust auf die glänzenden Tanzsäle und zu den rauschenden Ballvergnügungen des sechszehnten Jahrhunderts. Saltatur inconditis gestibus, et monstroso pedum strepitu, ad molles pulsationes, ad lascivas cantilenas et obscoena carmina. Contrectantur puellae, et matronae impudicis manibus: et quae abscondit natura, velavit modestia, ipsa lascivia tunc saepe nudantur et ludi tegmine obducetur scelus. Hier wird also gerügt, daß bald mit großem Lärmen und Geräusch, und mit heftigen, unanständigen Bewegungen, bald nur zu sanft nach schmeichelnden Weisen getanzt wird, Jungfrauen und Frauen mit unzarten, unreinen Händen betastet, verborgene Schleier der Natur vor aller Welt aufgedeckt, hingegen Sünden unter dem Deckmantel unschuldigen Vergnügens zugedeckt werden. Und es ist wohl zu merken, daß sich Agrippa in den höheren Kreisen der Gesellschaft bewegte; aber alle diese tanzenden Gliedmaßen sind längst von dem Schauplatze, der hier beschrieben wird, abgetreten; nur was sie regte, das lebt noch fort, die Sünde darin, — und der gute Muth, der auch tanzen lehrt. Ein Gelehrter käme hier vielleicht auf wissenschaftliche Erörterungen über die Insel Rhodus, welche mit

---

*) Ah. Fritschii Opera varia. Norimb. 1732. P. IV. Tr. XVII. p. 230 sq.

ihren Rosen und Tänzen zu einem merkwürdigen, inhaltreichen Sprichworte geworden ist, oder auf Lucians Gespräche über die Tanzkunst, welcher dort gleiches Alter mit der Weltschöpfung zugeschrieben wird, oder — auf Davids Freudentanz, den Michal, Sauls Tochter, belacht, 2. Sam. 6.

Nicht weniger eifert aber Agrippa im Zorn über das überall eingreifende Verderben wider die Schauspielkunst, wogegen er die alte Sitte in Marseille lobt. Massiliensium civitas, teste Valerio, tantae gravitatis custos extitit, ut nullum aditum histrionibus daret: nec mirum, quia eorum argumenta magna ex parte stuprorum continent actus, ne talia spectandi consuetudo imitandi etiam licentiam faceret. Proinde vero exercere histrionicam non solum turpis et scelesta occupatio est, sed etiam conspicere et delectari flagitiosum: siquidem et lascivientis animi oblectatio cadit in crimen *). So schildert er die Gefahr des Schauspielers, der in jede Sünde sich hineinfühlen muß, und das Vergnügen des Zuschauers, dem der Anblick solcher Scenen auch den natürlichen Sinn für das Reine und Feine abstumpft und verunreinigt.

Später kommt er von der Diätetik auf die Kochkunst, als die Magd der Arzeneikunst, denn sie ist in einem doppelten sich entgegengesetzten Sinne die Gehülfin der Aerzte; an der Kochkunst entwickelt er den ganzen Reichthum seiner Literatur- und Geschichtskenntnisse.

Auf die Kochkunst folgt endlich die Goldmacherkunst oder die Alchymie, welcher Magie, Goetie, Nekromantie, Theurgie und dergleichen mehr schon vorausgegangen sind: und auf

---

*) Valerii Maximi dictor. et factor. memorabilium libr. IX. in libr. II. c. 6. §. 7. »In Marseille verbot das Gesetz das Schauspiel: und zwar deßwegen, weil die Gewöhnung Laster zu sehen Lust zur Nachahmung hervorrufen könnte: denn nicht allein ist der Schauspieler, sondern auch der Zuschauer auf bedenklichen Wegen: das Vergnügen an schlüpfrigen Dingen fällt alsbald in Sünde.«

die schwarze Kunst folgt — die, welche nach dem Autor aus Schwarz Weiß und aus Weiß Schwarz macht.

Das Kapitel von der Politik ist schon früher abgehandelt worden; dort heißt es in Beziehung auf die unterschiedenen Staatsverfassungen, daß sie ebenfalls der Subjektivität der Menschen bloßgestellt, und um so bedenklicher wären, je mehr der Subjekte drein sprächen. Nirgends ist eine Gewähr gegen Eigenmacht, nirgends Sicherheit gegen Gewalt zu finden, wenn wir auf die Beweglichkeit der Menschen sehen, und die Stütze in äußerlichen Einrichtungen suchen, oder Fleisch für unsern Arm halten. Proinde populi statuta ac plebis placita quomodo poterint esse bona, cum popularis illa multitudo fere semper, quae optima sunt, ignoret, cum major illius pars manuarii sunt opifices, tum quia non in justitiae et aequitatis ratione, sed in numero consistant, in quo semper plures sunt mali, quam boni, nec exactor rerum ducitur judicio, sed studio multitudinis et numero, sicut ait Plinius ille junior: Numerantur enim sententiae, non ponderantur. Non enim quod prudentioribus, sed quod pluribus visum est, in populari consultatione majores obtinet vires. Inter quos quum omnes sibi habeantur aequales, nihil est tam inaequale, quam aequalitas ipsa. — Tandem vero ut Respublica optime administretur, nulla philosophia — humana, nulla ars — humana, nulla scientia — humana — nulla charta — humana praestat, sed probitas rectorum. — Was ich mir noch gefallen lasse? Zuschlagen mag die Masse: dann ist sie respektabel: Urtheilen gelingt ihr miserabel. — Gleich zu seyn unter Gleichen, das läßt sich schwer erreichen: Du müßtest ohne Verdrießen, wie die Schlechtesten zu seyn Dich entschließen. — Die beste Charte bleiben immer die Zehn Gebote. —

Aber die Politik ist eine Saite, die gegenwärtig in großer Unruhe und fieberhafter Bewegung sich befindet; die leiseste Anregung setzt sie sogleich in neue Schwingungen, und

urplötzlich überschreien sich Dissonanzen auf Dissonanzen, — welche ihre Auflösung noch erwarten. In sofern ist es wohlthuend und heilsam, zuweilen aus der Gegenwart nach der Vergangenheit zurückzusehen, bis die Zukunft sich lichtet. Principio rerum gentium nationumque imperium penes reges erat. Und das lehret auch die griechische Bibel.

Nicht wir alle zugleich sind Könige hier, wir Achaier!
Nimmer Gedeih'n bringt Vielherrschaft; nur Einer sey Herrscher,
Einer nur Fürst, dem schenkte der Sohn des verborgenen Kronos
Zepter zugleich und Gesetze, daß ihm die Obergewalt sey.

So berichtet Homeros das weise Wort des edlen Odysseus, Iliad. II, 203, und Aristoteles schreibt es ihm nach, Met. XII, 10, — und Shakespeare hat in Troilus und Kressida, I, 3, die politischen Grundsätze der Laertiaden noch weitläufiger auseinandergesetzt. — Allein — — wir befinden uns im Mittelalter, welches häufig der Servilität gezihen wird, wiewohl es hier mit der klassischen Freiheit übereinstimmt; Agrippa hatte uns eben in dem Kapitel von der Politik den Demos gezeichnet, den einst — Parrhasius malte, wiewohl der Demos nicht so schlimm ist, als seine Verführerin, die Demagogie, welche einst Aristophanes in die Scene setzte. —

Wir verlassen jetzt diesen schlüpfrigen Boden, — nachdem wir einige gewichtige Stimmen vernommen, — wir verlassen ihn mit Agrippa, denn dieser kommt jetzt, wie gesagt, auf die Rechtswissenschaft, welche freilich mit der Politik auf das engste zusammenhängt. In dem Kapitel de jure et legibus sucht er zu zeigen, wie das göttliche Recht unter den Menschen und ihren Gewalthabern nicht anerkannt, sondern verbannt und gebeugt werde, wogegen statt dessen das jus naturale, als eine lex corruptae naturae, die eiserne Herrschaft führe, denn es ruhe auf der Gewalt, und habe die Subjektivität, das Wohlbefinden zu seinem Ziele: summa felicitas sey das höchste Ziel alles natürlichen Rechts, und

dieſe summa felicitas und salus publica trotz aller ſchönen Worte nichts anderes als Epicurea voluptas, purer Eudämonismus, pure Subjektivität im objektiven Rechte. Daraus ſey das jus gentium hervorgegangen, welches Abſonderung, Entfremdung, Zerfall aller Art distinctaque rerum dominia zur Folge gehabt habe. Das Letzte ſey das jus civile, die Mutter alles Haders und Zwiſtes.

Zugleich ſucht er auch im Einzelnen auszuführen, daß ſelbſt dem Rechte, welches doch zur Richtſchnur dienen ſolle und den Primat über alles Andere prätendire, aller objektive Beſtand ermangele, daß auch das Recht von der ſubjektiven Willkühr der Menſchen abhänge, und hin und her ſchwanke, wie ein Schiff ohne Kompaß. Stat pro ratione voluntas.

Nun entwickelt auch Agrippa ſeine Beleſenheit in den Römiſchen Rechtsquellen; er bezieht ſich auf die Zeugniſſe der Juriſten, die als Orakel gelten. Julianus ſchreibt, ſo referirt er: Non omnium, quae a majoribus constituta sunt, ratio reddi potest *). »Es erben ſich Geſetz' und Rechte, »wie eine ewige Krankheit fort, Vernunft wird Unſinn.« Nam ratio reddi non potest. Eben dieſer Julianus geht noch weiter, wenn er ſagt, — und es iſt ſeitdem Daſſelbe ſtets wiederholt worden —: leges nullâ aliâ ex causa nos tenent, quam quod judicio populi receptae sunt **), — qui quidem principi et in principem imperium suum et potestatem contulit ***). Iſt aber dem ſo, wie die Juriſten ſelbſt ſagen, ſo fährt Agrippa fort, iſt es wirklich wahr und anerkannt, daß das Recht von den Menſchen gemacht wird, und von dem Unterſten auf den Oberſten übertragen wird, ſo herrſchet auch ſtatt des Rechts entweder Willkühr oder Gewalt, es ſey der Populus in den Komitien, oder die

*) l 20. D. de legib.

**) l. 32. §. 1. D. ibid.

***) l. 1. pr. D. de constit. princ. §. 6. Inst. de jure nat. etc.

die plebs auf den Straßen, oder der Fürst auf dem Throne; und damit ist aller Wahn und Irrthum förmlich sanktionirt, denn die Menschen, in deren Händen das Recht liegt, wechseln, die Menschen irren und sündigen, die Menge sowohl und noch mehr als Einer. Die Juristen machen auch selbst kein Hehl daraus, so schließt Agrippa, es wird vielmehr der eigene Schade eingestanden und belobt, denn es ist eine anerkannte, in der Glosse vielfältig wiederholte Rechtsregel: Communis error jus facit, und Ulpianus sagt: Res judicata pro veritate accipitur, licet contrarium constet. »Unrecht ist auch Recht.«

Ueberall hält sich unser Cyniker an das Mißverständniß, zu welchem die laudirten Rechtsregeln verdreht worden sind, denn er will nicht sowohl an den Rechtsprinzipien selbst, als vielmehr an den willkührlichen Verdrehungen derselben den traurigen Verfall des Rechts erweisen, welches die menschliche Willkühr zum obersten Prinzipe erhebet. Um so wohlthuender ist es, aus diesen trüben Verwirrungen auf den eigentlichen Sinn jener juristischen Gemeinsprüche zurückzugehen.

Wenn Julianus sagt, daß man nicht von allen alten Gewohnheiten und Einrichtungen den Grund angeben und darüber nicht vollständig Rechenschaft ablegen könne, so behauptet er damit keineswegs, daß es ihnen an einem guten Grunde fehle, er behauptet nicht die Unvernünftigkeit, sondern die Irrationalität mancher Rechtsbestimmungen, wie sie der Mathematiker gewissen Größen zuschreibt. Jedenfalls ist aber die menschliche Kurzsichtigkeit, welche in den Grund alter Verfassungen nicht sogleich einzudringen vermag, kein Grund, welcher die Abschaffung rechtfertigen könnte. Darum folgt auch sogleich in den Digesten das Urtheil des Neratius: Et ideo rationes eorum, quae constituuntur, inquiri non oportet: alioquin multa ex his, quae certa sunt, subvertuntur. Das deutsche Sprichwort sagt: Eine alte Gewohnheit sollst Du nicht brechen, denn sie ist stärker als Brief und Siegel. Die Verfassung ist mit tausend unsichtlichen Fäden

im Volke verwachsen; da gehört ein feines, züchtiges Auge dazu, um ihr Bahn zu machen, daß sie in die neue Zeit eingehen lerne, während ein rohes Alexander-Schwert sie nur zu zerhauen weiß. Eigentlich steht uns auch wirklich die Gewohnheit, das ungeschriebene Recht, zunächst viel näher, als das Gesetz. Darum vergleicht auch Dio Cassius das ungeschriebene Gewohnheitsrecht, woran wir gewöhnt sind, mit einem König, und das neue Gesetz, das uns aufgedrungen wird, mit einem Tyrannen. Auf diesen Tyrannen kommt auch Agrippa gleich selbst: denn den einzigen Rechtsgrund, weßhalb uns die Gesetze verbinden, findet Julianus in dem Willen des Gewalthabers, dieser sey der Populus in den Comitien, oder der Kaiser. Hier vergißt Agrippa, daß der menschliche Gewalthaber nicht als fons et autoritas juris, sondern nur als fons et autoritas legum laudirt wird. Das positive Recht geht allerdings theils unmittelbar von der Landesobrigkeit aus, theils bildet es sich im Lande und Volke unter ihren Auspizien und unter dem unvermeidlichen Einfluß der Juristen; aber allen diesen positiven Erscheinungsweisen des Rechts liegt das Recht selbst zum Grunde, welches nicht von den Menschen kommt, welchem der Erste wie der Letzte im Staate unterthan ist. Darum heißt auch in demselben Pandektentitel, den Agrippa vor sich hat, das Recht selbst, nach Demosthenes, *εὕρημα καὶ δῶρον θεοῦ*, und darein wird der oberste Grund des Gehorsams gesetzt. Ebendaselbst heißt der *νομος* nach Chrysippus *πάντων βασιλεὺς θείων τε καὶ ἀνθρωπίνων*. Lex est omnium divinarum et humanarum rerum regina. Und wenn gleichzeitig das Gesetz als *δόγμα ἀνθρώπων φρονίμων* bezeichnet und hiermit der Vernunft des Menschen anvertraut wird, lex est decretum prudentum hominum, so beziehet sich diese nähere Bestimmung auf das positive Recht, welches den Begriff des Rechts, als seinen unverwüstlichen Grund, schon vorfindet. Denn schon Herakleitos lehrte: *τρέφονται γὰρ πάντες οἱ ἀνθρώπινοι νόμοι ὑπὸ ἑνὸς τοῦ θείου. κρατεῖ γὰρ τοσοῦτον, ὁκό-*

σον ἐθέλει, καὶ ἐξαρκεῖ πᾶσι καὶ περιγίγνεται. »Es »erhalten alle menschliche Gesetze ihre Nahrung von dem Einen »göttlichen, denn dieses herrschet nach der Macht seines gött»lichen Willens, und thut allen genug, und überwindet alles *), »so daß am Ende das Recht doch Recht bleibt.«

Wenn es ferner heißt: Communis error jus facit, so klingt es wieder schlimmer, als es ist. Das Recht bestehet darum nicht selbst, nicht nach seinem Wesen, in Irrthum und Unwahrheit, weil gelegentlich ein Irrthum die Veranlassung ist, daß es in dieser oder jener unvollkommenen Form sich erweiset. Allerdings begründet der Irrthum, namentlich error in facto, wie z. B. in der Verjährung, subjektive Rechte, d. h. ein Irrthum wird die erste Veranlassung, daß einer neue Rechte überkommt, aber das Recht selbst bestehet darin, daß es sich aus diesem Irrthume, welcher der Anfang war, herausarbeitet. Es ist auch nicht zu läugnen, daß der Irrthum häufig selbst objektives Recht begründet, namentlich error communis. Es ist nicht sowohl allgemeine, objektive necessitas, sondern opinio necessitatis licet erronea, welche die Grundlage des Gewohnheits-Rechts bildet. Aber wenn wir daran Aergerniß nehmen, so liegt der Grund nur in einem verfehlten Ausdrucke, mit dem wir es um so genauer nehmen müssen, je mehr wir durch den Anstoß, welchen er verursacht, darauf aufmerksam gemacht sind. Eigentlich hat das Recht immer nur in ihm selbst seinen Grund, sein Prinzip; wenn es aber in unvollkommene, ihm nicht gemäße, dem Irrthume verfallene menschliche Verhältnisse eingehet, wie kann es anders, als daß es in ihnen Wurzel und Grund zu fassen nicht verschmähet? Daraus erwächst der Schein, als wenn der Irrthum selbst der Grund des Rechts sey, da doch das Recht in solchem Irrthume nur Grund und Wurzel fasset, um ihn zu schlichten und zu richten. Der Irrthum ist eben nur der Boden, in welchem das Recht als ein

*) Dr. Heinrich Ritter Gesch. der Philos. I, 265.

Reis gepflanzt wird, das seine Wurzel aus ihm selbst organisch entwickelt. Allerdings ist aber unter solchen Verhältnissen das Recht nach seiner Form seinem Inhalte nicht gleich, es wird zuweilen selbst unkenntlich, ohne Gestalt und Schöne, aber es bleibet doch und behält das Feld, und erweiset sich als unüberwindlich. Wie das kümmerliche Licht einer düstern Oellampe, und der helle Glanz der heitern Sonne Ein Licht ist, wiewohl unter den verschiedensten Erscheinungen, — gelegentlich ist auch das mattere Licht einem zuträglicher als der blendende Strahlenschein, — so ist auch das Recht dasselbe, wie kümmerlich auch die Form sey, in welcher es Eingang finden konnte. Jedenfalls wäre es aber für die dem Irrthume unterworfenen Menschen sehr schlimm bestellt, wenn das Recht alle unvollkommene und irrthümliche Verhältnisse abwiese. Wohl uns, daß es heißt: Error jus facit!

Dieselbe Bewandtniß hat es um das paradoxe Uebergewicht des formellen Rechts über das wirkliche Recht, nämlich um die Wirkung einer richterlichen Entscheidung, welche wir Rechtskraft nennen, welcher wir den Vorzug gegen das eigentliche Recht einräumen. Die Rechtskraft, res judicata, ist nichts anderes, als jus inter partes. An ihr erfahren wir im Kleinen, nämlich in engeren Kreisen, wie oft die Form Rechtens hinter dem Inhalte zurückbleibt, und darum doch für uns Recht ist, und mit Recht Unterwerfung fordert. Wie könnten denn auch die, welche dem Rechte selbst nicht entsprechen und auf Tausend nicht Eins antworten können, eine Form Rechtens, die dem Inhalte absolut angemessen wäre, für sich in Anspruch nehmen? würde nicht Vollkommenes auch in der Gestalt des Vollkommenen für das Unvollkommene das Unvollkommenste seyn?

So viel über die laudirten Paradoxa. Aber wie unser eifriger Deklamator gleich einem griechischen Sophisten gegen das positive Recht zu Felde liegt, so rügt derselbe in gleicher Weise an dem Naturrechte alle Aussagen desselben mit bitterem Spotte, indem er bei dem Sinne stehen bleibt, den

der bloß natürliche oder subjektive Standpunkt des Rechts an die Hand giebt. Und wie lauten jene Orakelsprüche der Natur, — egregia illa decreta juris naturalis?

Vim vi repellere licet.
Frangenti fidem fides frangatur eidem.
Fallere fallentem non est fraus.
Dolosus doloso in nullo tenetur.
Culpa cum culpa compensari potest.
Male meriti nulla debent justitiâ nec fide gaudere.
Volenti non fit injuria.
Licitum est contrahentibus se decipere.
Tantum valet res, quantum vendi potest.
Licet sibi consulere cum damno alterius.
Ad impossibilia nemo obligatur.

Das ist ein kurzes Register natürlicher Rechtsregeln, an welchem ein Jurist sein Lebelang viel zu thun und zu denken findet, um mitten durch die verneinende Dialektik bis zur positiven Wahrheit hindurchzudringen. Alle diese Rechtsprinzipien werden dem natürlichen Rechte zugeschrieben, weil dieses als solches von dem Subjekte ausgeht, und dieses zum Mittelpunkte des Rechts macht: daher es auch den Pflichten gegen andere nur als Bedingungen, unter welchen das Subjekt selbst sicher ist, Geltung einräumt. Auf der andern Seite sieht sich aber auch der natürliche Verstand genöthigt, seinen eigenen Fund wieder wegzuwerfen, weil er ihn wirklich nicht behaupten kann, sondern des Bessern warten muß, das die Vernunft findet. Wo ist aber dieser Ausgang zu finden? — In solchen Verlegenheiten und Kollisionen haben indessen die Juristen eine sehr geläufige Hinterthüre erfunden, mittelst welcher sie alle Skrupel kurzweg a lumine judicii zurückweisen, und der Moral in's Gewissen schieben. Dieses Verfahren ist in der That eben so kurz und leicht, als verzweifelt. Nicht so leicht haben es diejenigen, welche in die Sache selbst einzugehen nicht verschmähen. Wir unsers Orts suchen wenigstens der

kurzen Worte langen Sinn in's Kurze zusammenzufassen, und zugleich das Lateinische in's Deutsche zu übersetzen.

Wie das allgemeine Wohl, als subjektives, — als Epicurea voluptas, — von dem Rechte selbst seine Negation erfährt, aber demohngeachtet auf dem objektiven Standpunkte zu seiner Wahrheit kommt, so tragen auch alle jene ausbündigen Rechtssprüche, egregia illa decreta juris naturalis, wie sie der Momus nennt, nicht bloß ihre Negation an sich, sondern auch ihre positive, objektive Geltung.

Vim vi repellere licet, nur daß die Gewalt, welche der subjektiven, willkührlichen Gewalt entgegentritt, als die Negation derselben, objektiv, nothwendig sey, wodurch sie rechtlich wird. Vim vi defendere omnes leges omniaque jura permittunt. fr. 45. §. 4. D. IX, 2. Darauf ruht alle Strafe. Dem Rechte wohnet eine unüberwindliche Macht bei, die Macht gehet mit dem Rechte, und wenn doch Gewalt vor Recht geht, so ist diese ungebührliche Trennung nur vorübergehend. — Es liegt überhaupt in dem Wesen der Persönlichkeit, daß sie jeder in ihm selbst thätig anerkenne, denn dazu ist sie ihm anvertrauet, daß er sie wahre, und wer da hat, dem wird mehr gegeben werden. Seine Person soll Jeder selbst wahren und wehren. Arzt, hilf dir selber. Jus est in armis. Wer nicht kann fechten, gewinnet nichts in Rechten. Gott hilft dem Stärksten. Aber es heißt auch: Gestrenge Herren regieren nicht lange. Allzu scharf macht schartig.

Frangenti fidem fides frangatur eidem. Untreu wird gern mit Untreu bezahlet. Es kommet Schalk über Schalk, wie Krebs über Vogel. Wie du mir, so ich dir. Aber im Grunde ist die Vergeltung, welche dem Verbrecher, als Gleiches dem Gleichen, entgegentritt, eben weil sie ihm entgegentritt, nicht das Gleiche, sondern eben das Gegentheil. Auf dem subjektiven Standpunkte hat es allerdings den Schein, — welcher in der subjektiven Gesinnung seine Bestätigung findet, — als wi-

derführe dem Unrechte in der Erwiederung Dasselbe, dem Betruge gleiche oder doppelte Rechtskränkung; und doch ist damit, daß der Verletzende verletzt wird, Recht und Wort nicht verletzt. Denn

Fallentem fallere non est fraus. Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es wieder heraus. Wenn der Betrüger nach seinem eigenen Maaße gemessen, nach seiner eigenen Maxime folgerecht behandelt wird, so fällt er eben nur in seine eigenen Schlingen, aber auch zu seinem eigenen Besten, zu seinem objektiven Wohle, welches subjektiv nicht wohl thut. Darum geschieht dem Unrechte nicht Unrecht, wenn ihm Gleiches mit Gleichem vergolten wird, denn das Unrecht straft sich selbst. Untreue schlägt ihren eigenen Herrn. Gott schickt selbst das Uebel, das Böse zu vertreiben; denn Böses vertreibet Böses. — Wen Gott betrügt, der ist wohl betrogen. — Contraria contrariis curantur, et similia similibus. Zwei Negationen affirmiren: der Betrug ist die Negation der Wahrheit; wenn diese Negation wieder negirt wird, wird die Wahrheit wiederhergestellt, als das Recht.

Male meriti nulla debent justitiâ nec fide gaudere. Wer nichts Gutes verdienet hat, empfähet auch nichts Gutes. Was ist auch natürlicher, als das Dekret des natürlichen Rechts, daß der, welcher Uebles verdient, nichts Gutes verdienet? Wäre weiter nichts gesagt, so würde der paradoxe Ausspruch in eine Tautologie sich auflösen. Näher wird uns aber damit vorgehalten, daß der, welcher das Recht bricht, nach seiner eigenen Handelsweise, auf das Recht, welches er vernichtet, keinen Anspruch zu machen hätte, wenn er dabei festgehalten würde; aber das Recht ist wirklich stärker, als der, welcher es bricht, darum verläßt es ihn doch nicht, da es ihn straft, um ihm wieder zu seinen Rechten zu verhelfen: hiermit erweiset sich das Recht als Eins mit der Gnade, welche das Böse mit Gutem überwindet.

Dolosus doloso in nullo tenetur. Wer dem Andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein. Das ist Eins. Wenn aber Beide sich gegenseitig Gruben graben, und Jeder fällt in die Grube des Andern, so muß sich jeder selbst heraushelfen, denn es ist so gut, als wäre jeder in die eigne Grube gefallen; wenn sich Zwei gegenseitig betrügen, so betrügt sich Jeder selbst, d. h. es kompensirt sich der Schade aus dem dolus, aber nicht der dolus selbst (I, 5, 357 Allg. L. R.), und außerhalb des Vertragsverhältnisses auch der Schade bei gleicher Verschuldung nur so weit, als er sich gleich ist (I, 6, 22), wiewohl es auch in Beziehung auf die Privatgenugthuung eine retorsio et compensatio injuriarum geben kann (II, 20, 66). Das ist das Zweite. Wenn endlich Zwei zusammen einem Dritten Gruben graben und fallen selbst hinein, jeder in die Grube seines Genossen, so ist es nicht anders, als vorhin, es ist Keiner dem Andern wegen des Schadens verhaftet, den sie durch ihr gemeinschaftliches Unrecht gegen den Dritten sich selbst zuziehen, — der defraudirende Packenträger kann sich wegen seines Schadens nicht an seinen Mandanten halten, — aber dem Recht selbst sind beide zur Strafe verhaftet. Das ist das Dritte.

Eine andere Frage ist es, ob überhaupt aus unerlaubten Handlungen für den Handelnden bloß Verpflichtungen, aber ganz keine Rechte hervorgehen, — wie behauptet wird (I, 5, 35), — womit der Verbrecher rechtlos und vogelfrei erklärt wäre, und wornach ein Dieb nicht wieder bestohlen werden könnte. Darum möchte wohl das Unrecht der Handlung von der Handlung als solcher, und das Subjekt für sich von der Person, die es zugleich ist, zu unterscheiden seyn: und das ist Eins zum weitern Nachdenken. Aber es fragt sich auch zweitens, ob aus der Beschädigung, welche bei Gelegenheit eines gemeinschaftlichen Verbrechens ein Theilnehmer dem andern zufügt, wenn diese gleich nicht mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen in nothwendiger Verbindung stand, weder Verpflichtung noch Berechtigung zum Schadenersatze

entstehet, — wie behauptet wird (I, 3, 36; I, 6, 23); — wogegen aber sofort das Bedenken erwächst, daß doch auch der, welcher sich auf unerlaubten Wegen befindet, von dem Rechte gegen alle Beschädigungen, welche die Abwendung des Verbrechens weder bezwecken, noch betreffen, geschützt wird. Und die dritte Frage ist die, ob Mitschuldige, welche dem Beschädigten, jeder auf das Ganze, verhaftet sind, weil jeder das Ganze gewollt und verschuldet hat, auch unter einander zur Ausgleichung, zum Regresse sich nicht verhaftet sind, — wie behauptet wird, — I, 6, 34, — aber woraus eine Ungleichheit unter gleichen Verbrechern entstehen würde, so wie im umgekehrten Falle wieder Keiner das leisten würde, was er verschuldet hat, wenn es nicht bei der öffentlichen Genugthuung angerechnet wird. So viel zum weiteren Nachdenken; hier genügt es, eine Rechtsregel mit der andern zu erläutern: Dolosis jura non succurrunt, d. h. das Recht leistet keinen Beistand im Unrechte, aber die Person des Verbrechers verläßt es darum doch nicht; die Rechte verhelfen dem Betrüger nicht zum Betruge, den er beabsichtigt, aber wohl zu seinem Rechte, d. h. zur Strafe, welche die Persönlichkeit des Betrügers anerkennt, und durch die passive Rechtsfähigkeit die active wiederherstellt.

Culpa cum culpa compensari potest. Culpa culpam abolet. Eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus. Wer selbst gegen den Andern in Schuld ist, kann dem Andern die Schuld, die dieser gegen ihn hat, nicht aufrücken, sondern es kompensirt sich zwischen Beiden Schuld gegen Schuld, aber eben darum bleibt die Schuld auf Jedem, nur daß Jeder nach seiner eigenen Schuld über die Schuld des Andern sich nicht beschweren kann. Durch die gegenseitige Verpflichtung wird das gegenseitige Recht aufgehoben. Daß wir alle arme Sünder sind, rechtfertigt zwar unser Keinen vor Gott, noch gegen seine Mitschuldigen, sondern es wird vielmehr in letzterer Beziehung Einer der Schuldner des Andern, aber es folget auch daraus, daß Jeder der

Schuldner des Andern bleiben muß: und das ist der höhere Sinn jenes Ausspruchs. Wer ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf den Schuldigen.

Volenti non fit injuria. Des Menschen Wille ist sein Himmelreich. Wer in ein Unrecht gegen ihn selbst einwilligt, kann sich für sich selbst über das Unrecht, das ihm nach seinem Willen widerfährt, nicht beschweren, aber Unrecht bleibt es darum doch, und Unrecht verdient Strafe: denn das Recht selbst ist gekränkt, dem Keiner etwas vergeben kann, welches auch nicht von der Laune des Subjekts abhängt. Daher sind beide strafbar.

Wenn das natürliche Recht alles Recht nach dem Willen bestimmt, und jenes von diesem abhängig macht, so hat es im Allgemeinen Recht, denn das Recht ist nichts anders als der wirkliche, hiermit freie Wille, der Wille ist des Rechtes Seele; aber es meinet nicht das, was es sagt, es beruhet auf der Verwechslung des wirklichen, objektiven Willens mit dem subjektiven Willen, welcher seine Bestimmung nicht vom Willen, sondern wo anders her erhält, folglich so verkehrt ist, daß er seine Contradictio in adjecto ausspricht. Und doch muß der Wille auch in dieser ihm unangemessenen Form anerkannt werden, und als Wille sein Recht haben, nur daß dieses Recht dem Willen nicht gemäß seyn kann, weil der Wille dem wirklichen Willen nicht gemäß ist. Wer zweifelt, daß dem Kinde Unrecht geschehen würde, wenn ihm sein sogenannter Wille geschähe? Und sind wir nicht alle Kinder des allein wahren und wirklichen Willens, welcher für uns will, und dadurch unsern Willen zum Willen erhebet? Wen das Recht straft, der erfährt nichts anderes, als die vernünftige Konsequenz seines Willens, welcher damit als vernünftig anerkannt wird; darum ist die Strafe keine injuria; nam volenti non fit injuria.

Contrahentibus naturaliter licitum est se invicem decipere. Das folget aus dem Vorigen, und reicht auch so weit, als das Vorige. Es versteht sich, daß

eine Verkürzung veräußerlicher Rechte, in welche der Berechtigte einwilligt, kein Betrug, kein Unrecht ist. Aber wenn auch wirklich zwei in Vertragsverhältnissen sich wechselseitig hintergehen (I, 5, 357), so müssen sie als Subjekte, als Träger subjektiver Rechte, gegen einander aufheben, während das Recht selbst die Verletzung der Persönlichkeit dieser Subjekte rügt, und dieser Persönlichkeit sich annimmt. Oder wenn zwei zum Voraus der exceptio doli entsagen, so hätten sie freilich nach dem summum jus ihres eigenen natürlichen Willens und des natürlichen Rechts für sich selbst nichts anderes verdient, als daß sie durchweg und ausschließlich nach ihrem eigenen Willen folgerecht behandelt würden, — wenn sie eben nur bloß für sich, bloß Subjekte, wenn sie nicht Personen wären, wenn es kein höheres Recht gäbe, das sich ihrer annähme, in welchem sich Gerechtigkeit und Gnade küssen. Solches ist der objektive Wille, welcher den subjektiven Willen gefangen nimmt, damit er in ihm frei werde. Hiermit werden sie aber wirklich folgerecht nach ihrem eigenen verkehrten Willen gerichtet, denn die Strafe ist, wie gesagt, die vernünftige Konsequenz desselben. Es ist recht, daß einer leidet, was er thut: Wo zwei einander betrügen, sind zwei betrogen.

Tantum valet res, quantum vendi potest. Es ist ein Ding, wie man es achtet. Wer die Augen nicht aufthut, der thue den Beutel auf. Kaufmannschaft leidet keine Freundschaft. Im Handel und Wandel nimmt Jeder so viel, als er bekommen kann. Der Kaufschilling ist der Werth der Sache; und den Sachen, als Sachen, geschieht auch damit nicht Unrecht. Was aber die Personen betrifft, so sehen wir in diesen Aussagen des Naturrechts die Spitze seiner Subjektivität, wonach der Mensch nur auf sich sieht. Wahr ist aber daran dieses, erstens, daß die Sachen den Werth haben, welchen ihnen die Menschen unter einander beilegen, zweitens, daß ein vernünftiges Verhältniß zwischen Werth und Kaufschilling prä-

sumirt werden muß, weil die Vernünftigkeit der Kontrahenten präsumirt und jeder Mensch als gut präsumirt wird, drittens, daß selbst der Gegenbeweis des Mißverhältnisses bis auf einen gewissen Grad ausgeschlossen wird, weil zwei Sachen einander nicht ganz gleich seyn können, und keiner Sache ein absoluter Geldwerth zukommt. Kauf und Backenstreich sind immer ungleich. Hiermit ist aber das Recht aus der laesio enormis nicht abgeschnitten, weil sich hier das Mißverhältniß nach Berücksichtigung aller schwankenden Werthsbestimmungen wirklich zu Tage legt: hier hat das Naturrecht seine Gränze.

Licet sibi consulere cum damno alterius. Das Hemde ist näher am Leibe, als der Rock. Dieses Dekret des natürlichen Rechts verräth schon in seiner Fassung die Subjektivität, auf welcher es ruht. Hiermit trägt es seine Negation an ihm selbst, aber aus der Negation entwickelt sich auch das, was als wahr zurückbleibt, in sofern das damnum, welches Einer erleidet, wenn es auch aus der Handlung des Andern folgt, darum noch keine injuria ist. Es wäre vielmehr oft Unrecht, seines Rechts sich zu begeben, um jenen Nachtheil abzuwenden, wie es unanständig ist, das Hemde über den Rock zu ziehen. Qui jure suo utitur, neminem laedit. Und ist nicht eigentlich jeder Gebrauch eines Rechts nach der Natur der Sache eine Läsion des Andern, welche gleichwohl das Recht per fictionem als Läsion nicht ansieht? Alles was ich für mich habe und behalte, entgeht dem Andern, und was ich dem Andern gebe, dem Dritten; und doch gilt es in den Rechten bis auf einen gewissen Punkt für keine Läsion. Der Nachtheil des Andern scheint in der That die unvermeidliche Bedingung meiner eigenen Existenz zu seyn; in sofern kann er mich nicht abhalten, zu leben, das Erworbene zu wahren, — und meines guten Rechts mich zu bedienen, — qui jure suo utitur, neminem laedit — wohl aber neue Rechte zu erwerben, — nam nemo cum damno alterius locupletior fieri potest. —

Ad impossibilia nemo tenetur, l. 31. 182. 185. D. de reg. jur. Wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren. Nam is nullam videtur actionem habere, cui propter inopiam adversarii inanis actio est, l. 6. D. de dolo malo IV, 3. Aber die Schuld ist darum nicht getilgt, sie dauert vielmehr fort, wiewohl wir uns auf dem subjektiven Standpunkte damit abgefunden glauben. Kann ich's nicht, so sollt' ich's doch können; kann ich's nicht ganz, und nicht so, wie es geschrieben steht, so kann ich doch vielleicht etwas. Equidem puto verius, stipulationem impossibilium utilem esse, hoc enim continere, quod interest, l. 31. D. de evict. jct. l. 35. D. de verb. oblig. Es heißt jedenfalls auch hier, was Seneca (ep. 81.) in anderer Beziehung sagt: Animus sapientis, si desinit debere, non desinet velle debere: et hoc facit, quod qui post tabulas novas solvunt.

So viel zu einiger Verständigung über die Dekrete des natürlichen Rechts, welche dem natürlichen Verstande selbst paradox entgegentreten. Wir wenden uns jetzt auf den Redner zurück, welcher in der That, wie er es auch voraussagt, wie ein Hund beißt und wie eine Natter sticht.

In den folgenden Kapiteln setzt er seinen Eifer gegen das gegebene Recht fort. Die Apostrophe gegen das kanonische Recht schließt er mit den Worten: Non sunt hae leges a Deo et ad Deum, sed a corruptâ hominum naturâ et ingenio profectae. Er übersieht auch hier über die Sünde im Menschen, welche sich so breit macht, den unauslöschlichen Funken des göttlichen Ebenbildes, der in jedem Menschenkinde zurückgeblieben ist, aber freilich mehr und mehr verkümmert, bis er das reine Oel annimmt, das ihn zu heller lichter Flamme entzündet. Freilich können diesen erfahrenen Menschenkenner die Trugbilder nicht täuschen, die wie Engel des Lichts herumflackern: aber andererseits übersieht er doch den Zunder in der menschlichen Brust, der nur an dem rechten Feuer angezündet zu werden braucht, um den Men-

schen zu läutern, zu erleuchten und zu verklären: er übersieht diese Lebenszeichen, weil sie sich nicht zeigen. Doch darüber wäre mehr zu sagen, als Ort und Zeit vertragen. Wir werden später finden, daß auch Agrippa über die Sünde die Gnade nicht übersieht, sondern über die Sünde hinaussieht, wenn er auch die ersten Anfänge der Gnade mitten in der Sünde nicht anerkennt.

Hiernächst kommt auch die res advocatoria sive placitatoria, so wie die ars notariatus an die Reihe; dann folgt das Kapitel von der Jurisprudenz selbst, welche unter dem unseligen Gewirre objektiver Meinungen Grund und Boden, Halt und Stand verliert, so daß Ulpian's Definition, als das Gegentheil der Sache, als bittere Ironie sich erweiset. Huc spectant vastissimi illi gigantes, qui nobis contra Justiniani edictum tot glossarum, commentariorum, expositionum ingentia innumerabiliaque volumina, unoquoque illorum aliter et aliter interpretante genuerunt. Praeterea tot opinionum procellas, tot vaferrimorum consiliorum ac cautelarum sylvas infelicissima foecunditate parturierunt, quibus advocatorum instruuntur nutriunturque nequitiae. Und wer wollte hier widersprechen? Sind doch nicht allein die Meinungen der Rechtsgelehrten, sondern auch die Gesetze und Reskripte selbst, wiewohl gegen Kaisers Willen, so zahlreich, als unter einander selbst abweichend, worüber schon Livius III, 34, und Tacitus Annal. III, 25, und Eunapius bittere Klage erhoben haben. Es zeigen sich hier auch im Felde der Jurisprudenz die Gedanken, die sich unter einander selbst anklagen. Aber wie diese sich selbst entgegengesetzten, einander zuwiderlaufenden Meinungen und Erklärungen einerseits von dem Zerfalle der Wahrheit, von dem Fluche der Subjektivität zeugen, so ist auch im Gegentheil das Edikt des Kaisers, welcher diesem Hader juristischer Meinungen zuvorkommen will, ein ohnmächtiger Machtspruch, der seine Nichtigkeit an ihm selbst erfahren hat, denn er war nicht sobald ausgesprochen, als er auch übertreten war; er ist ein

Zeichen des Unglaubens an die Macht der Wahrheit und des Rechts, das sich unter allen Zerwürfnissen dennoch die Bahn bricht, und aus der Asche ankämpfender kräftiger Irrthümer wie ein Phönix immer neu wieder hervorsteigt, und den Sieg gewinnt.

Diese höhere Ansicht des Rechts hat auch Agrippa anderweit in einer Rede ausgesprochen, in welcher er auf den Grund der Etymologie die Justitia als juris status, d. i. als den festen Stand Rechtens preiset. Dort wendet er sich an alle Juristen, als die Haushalter über die offenbaren Geheimnisse des göttlichen Rechts, mit den Worten Josaphats an die Richter Israels 2. Chron. 19, 6 folg. »Sehet zu, »was ihr thut: denn ihr haltet das Gericht nicht dem Men»schen, sondern dem Herrn, und Er ist mit euch im Gerichte. »Darum lasset die Furcht des Herrn bei euch seyn, und hü»tet euch und thut's; denn bei dem Herrn, unsern Gotte, ist »kein Unrecht, noch Ansehn der Person, noch Annahme des »Geschenkes.« Dann schlägt er das Buch der Weisheit auf, 5, 16 folg., um zum Preise der Gerechtigkeit auch ihre Verheißung hinzuzufügen: »Die Gerechten werden ewig leben, »und der Herr ist ihr Lohn, und der Höchste sorget für sie. »Er wird seinen Eifer nehmen zum Harnisch, und Gerechtig»keit zum Panzer, und wird das ernste Gericht aufsetzen zum »Helm, und Heiligkeit zum unüberwindlichen Schilde.«

Aber noch ist Agrippa's Polemik gegen den Abfall aller Künste und Wissenschaften von Gott nicht zu Ende. Er kommt von den Verwüstungen des Rechts auf die letzte traurige Ausgeburt menschlicher Justiz, nämlich auf die Inquisition, und hier erzählt er aus seiner eigenen juristischen Praxis einen Hexenprozeß, in welchem das Recht, sui potentiâ, siegte, wiewohl es eigentlich, nämlich am Ende, immer und desto glorreicher siegt, wenn es auch gelegentlich, wie in Tiecks Hexen-Sabbat, erst aus der Asche der Scheiterhaufen als Phönix sich emporhebt. Auf die Inquisition, vor welcher er später selbst gestanden hat, folgt in Agrippa's

Deklamationen — die Theologie, welche in den Händen der Menschen ebenfalls zu ihrem eigenen Zerrbilde umschlägt.

Hiermit ist der Cyklus geschlossen, und nun redet er im folgenden Kapitel C alle Leser nachdrücklich an: En audistis modo, quam sint omnes disciplinae ambiguae, quam bisulcatae, quam incertae, quam plenae periculo, ut quantum ex istis est nescire cogamur ubinam quiescat veritas, etiam in theologia, nisi sit qui habeat clavem scientiae et discretionis. Clavis autem haec sola est, nec quidquam aliud quam verbum Dei. — Igitur ad ipsum verbum Dei nos omnes scientiarum disciplinas et opiniones, tanquam ad Lydium lapidem aurum, examinare atque in omnibus eo, ceu ad solidissimam petram, confugere atque ex eo solo omnium rerum veritatem venari ac de omnibus disciplinis, de omnium opinionibus et commentis judicare. »Nun, ihr habt es gehört, wie zwei»deutig, wie gespalten, wie unzuverlässig, wie gefahrvoll alle »Wissenschaften sind, so daß wir, so viel an ihnen ist, keine »Kunde darüber erlangen können, wo die Wahrheit ruhe, selbst »nicht in der Theologie, bis einer den Schlüssel der Wissenschaft »und Unterscheidung erhält. Und dieser Schlüssel ist allein, »und ist kein anderer als das Wort Gottes. Dieses Wort »Gottes ist es, wonach wir alle Gegenstände des Wissens, »alle Meinungen, wie das Gold nach dem lydischen Steine »prüfen, wohin wir, wie zu dem sichersten Felsen, unsere »Zuflucht nehmen, woraus wir allein alle Wahrheit schöpfen, »wodurch wir über alle Zweige der Erkenntniß, über alle Mei»nungen und Einbildungen zum Urtheil gelangen können.«

In dem Kapitel 101 wendet er sich an alle magistri scientiarum, um sie zur Einfachheit zu ermahnen; er wird um so dringender, je mehr er sich selbst so häufig von der empfohlenen Einfachheit entfernt hatte; er ermahnt die Weisen der Zeit zur Thorheit, damit sucht er sie zu der lautern Quelle aller Wahrheit zurückzuführen: er erinnert an die Bergpredigt, welche die Armuth am Geiste und die Rein-

heit

heit des Herzens selig preiset, und an den Heiland selbst, welcher gegen die Schriftgelehrten und Weltweisen eifert, und zu seinen Jüngern niedrige, unwissende, einfältige Menschen aus der arbeitenden Volksklasse erwählt, die unter den Menschen dieselbe Stellung haben, derselben Verachtung und Geringschätzung unterliegen, als — unter den Thieren die Esel.

Dieser kühne, kynische Vergleich führt ihn im folgenden Kapitel nach dem Vorbilde des Apulejus zu einer Digressio ad asini encomium, womit er seinen Ausdruck zu entschuldigen und vor Verketzerung zu sichern bemüht ist. Warum ist denn der Esel so verachtet, der im Alten und Neuen Testamente so große Dienste thut? Unser Autor spart keine Mühe, das einfältige, geduldige, lasttragende Thier der unverdienten Geringschätzung zu entziehen. Zuletzt wird erzählt, wie vor Zeiten ein einfacher, in allen Kenntnissen ununterrichteter Mensch einen der gelehrtesten und gewandtesten Ketzer, an welchem sich das gesammte Nicänische Konzilium vergeblich lange versucht hatte, in der Kraft des einfachen Glaubens überwunden und bekehrt habe. Als darauf dieser Gelehrte von seinen Freunden gefragt wurde, wie er nach so vielen glorreichen Siegen über die gelehrtesten Bischöfe der Kirche einem einfältigen, unwissenden Menschen habe das Feld räumen können, da antwortete er: den Bischöfen habe er Wort für Wort gegeben, und das sei leicht, denn er habe sie mit ihrer eigenen Münze bezahlt,

»Mit Worten läßt sich trefflich streiten,
»Mit Worten ein System bereiten:«

aber diesem Idioten habe er nicht widerstehen können, weil derselbe nicht aus menschlicher Weisheit, sondern aus dem Geiste geredet.

Jetzt folgt zum Schlusse die operis peroratio, in welcher unser Scholastikus alle seine Leser ermahnet, um die rechte Weisheit zu bitten, welche der Herr giebt. »Summa, es ist »Niemand, der den Weg wisse, da man die Weisheit findet.

»Der aber alle Dinge weiß, kennet sie, und hat sie durch »seinen Verstand funden; der das Licht lässet aufgehen, und »wenn er ihm wieder rufet, muß es ihm gehorchen. Die »Sterne leuchten in ihrer Ordnung, und wenn er sie hervor»rufet, antworten sie: Hier sind wir! und leuchten mit »Freuden um Deß willen, der sie geschaffen hat. Das ist un»ser Gott und Keiner ist ihm zu vergleichen. Der hat die »Weisheit funden, und hat sie gegeben Jakob seinem Die»ner, und Israel, seinem Geliebten. Darnach ist sie er»schienen auf Erden und hat bei den Leuten gewohnt. Diese »Weisheit ist das Buch von den Geboten Gottes, und von »dem Gesetze, das ewig ist. Kehre dich wieder dazu, »Israel, und nimm es an, und wandle solchem Lichte nach, »das dir vorleuchtet.« Bar. 3, 31 folg.

Zuletzt verweiset er noch einmal auf das Buch der Weisheit.

»Was wir wissen, das hat uns die Weisheit Gottes »gelehret, so aller Kunst Meister ist. Denn sie ist das Hau»chen der göttlichen Kraft, und ein Strahl der Herrlichkeit »des Allmächtigen. Sie ist ein Glanz des ewigen Lichts und »ein unbefleckter Spiegel der göttlichen Kraft, und ein Bild »seiner Gütigkeit. Sie ist Eins und thut doch Alles; sie blei»bet, das sie ist, und erneuet doch Alles, und für und für »giebt sie sich in die heiligen Seelen, und machet Gottes »Freunde und Propheten.« Weish. 7, 17 folg.

Das ist nach Agrippa die Weisheit, die nicht trüget, — denn die Furcht Gottes ist ihr Anfang, — das ist die Wissenschaft, welche bleibet, und die Vernunft, die in Gottes Geboten, d. i. in dem Rechte, von Gott selbst den Menschen gegeben und gelehret ist, Jakob, seinem Diener, und Israel, seinem Geliebten.

9.

Das Triumvirat,

oder

Recht, Moral und Religion.

Zur Geschichte der Rechtsphilosophie.

Nachdem die Jurisprudenz, als eine Ueberlieferung von Altersher, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert seit Irnerius und Accursius, unter den vier Doktoren und ihrem Gefolge, durch die Glosse und durch Sammlung aller Materialien, im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert seit Bartolus und Baldus, Jason, Mainus und Bartolomäus Socinus sammt Streitgenossen durch formelle, dogmatische Verarbeitung des aufgehäuften Stoffes in der Weise der Scholastik, im sechszehnten Jahrhunderte seit Alciatus mittelst philologischer und kritischer Hülfsmittel unter Einwirkung des klassischen Alterthums durch die exegetischen Studien der sogenannten Humanisten-Schule sich stufenweise entwickelt und fortgeholfen hatte, schienen auf einmal in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts alle drei nacheinander zum Vorschein gekommene Elemente dieser Wissenschaft gleichzeitig in einem berühmten französischen Triumvirate

sich zu verjüngen, zu steigern und zu verklären. Barnabas Brissonius († 1591) sammelt und glossirt, — gleichzeitig mit Hotomanus († 1590), aber unabhängig von ihm, — Rechts-Antiquitäten und stereotypische Terminologieen in lexikalischer Form *); Jakob Cujacius († 1590) interpretirt und kommentirt die Rechtsquellen selbst aus ihnen selbst; Donellus († 1591) ordnet und gestaltet die Masse zu systematischer und dogmatischer Form.

In diesem gelehrten Triumvirate unterschiedener sich ergänzender Richtungen sind ebensowohl die Resultate der früheren Zeiten, als die Keime der gegenwärtig in unterschiedenen Juristen-Schulen sich fortbildenden Wissenschaft leicht zu erkennen: entfernter liegt das Verhältniß der Juristen zu ihrer Religion für die Person: noch dunkler ist der Bezug der Rechtswissenschaft in ihren unterschiedenen Richtungen zur christlichen Theologie: am offensten kommt dieses Verhältniß zur Sprache bei dem Eintritte der neuen Bewegung, welche die Rechtswissenschaft durch den Gedanken erfahren sollte.

In kirchlicher Beziehung stehen sich Brissonius, ein Katholik, welcher in den französischen Unruhen vor dem Regierungs-Antritte Heinrichs IV. unter den Händen seiner Glaubensgenossen auf dem Schaffote sein Leben einbüßen mußte, und Franz Hotomanus, — der berühmte Verfasser des Anti-Tribonianus, — ein Reformirter, der Aeltern und Freundschaft verließ, um der erkannten Wahrheit des reinen Evangeliums zu folgen, — äußerlich entgegen; während sie in juristischer Beziehung für Eine Person gelten könnten, wenn sie auch nicht von einander Notiz genommen. In gleicher Weise stehen sich Cujas und Doneau, aber nicht bloß nach der äußern Kirche, einander gegenüber. Jener gehörte zur katholischen, dieser bekannte sich zur evangelischen Kirche, refor-

*) Dirksen über Brissonius, im Rheinischen Museum für Jurisprudenz von Fr. Blume ꝛc. ꝛc. Zweiten Jahrgangs 1s Heft. S. 42 folg.

mirter Konfession. Was Donellus nach seinem äußerlichen Bekenntniß war, das war er auch wirklich: er bewährt sich überall als ein frommer, gottesfürchtiger Mann. Aber Cujacius hat manchen Anstoß gegeben, manchen Verdacht erregt; er gilt als weltsüchtig; er gehörte unter diejenigen, die es für eine Thorheit und Ueberspannung halten, das liebe Fleisch zu kreuzigen sammt den Lüsten und Begierden, worüber er sich auch gelegentlich unverholen auszusprechen pflegte. Demohngeachtet versicherte er, ein guter katholischer Christ zu seyn, allein die Meinung seiner Zeit- und Glaubensgenossen hat sich dennoch gegen ihn erklärt, wozu wohl weniger sein fleischliches Leben, als seine Anhänglichkeit an König Heinrich IV., als Herzog von Bourbon, aber noch mehr seine entschiedene Gleichgültigkeit, seine allzu weltkluge, allzu kalte Schweigsamkeit bei den Religionsstreitigkeiten seiner Zeit und seines Vaterlandes beigetragen haben mag. Die ganze Zeit war aufgeregt und bewegt: das Herz schlug ihr in rascheren Pulsschlägen; aber Cujacius meinte vornehm über seiner Zeit und ihren Verwirrungen zu stehen: und er gehörte doch auch zu dieser Zeit, und zu der Religion, um deren Lehren es sich handelte. Daß ihm Julius Paulus mit seinen acht Büchern zum prätorischen Edikte, worüber er uns einen ausbündig gelehrten und geistreichen Kommentar hinterlassen hat, keine Zeit zu dem Apostel Paulus übrig ließ, — wiewohl dieser nach Ortwin Westenbergs Abhandlung über die Jurisprudentia Pauli Apostoli auch unter die Juristen gehören würde, — dieß hat Cujacius selbst nicht läugnen wollen, denn wenn das Gespräch auf religiöse Bedenken kam, oder wenn er über theologische Gewissenssachen um seinen Glauben befragt wurde, so war seine Antwort sogleich bereit; er blieb bei seinem Leisten und antwortete jedesmal: Hoc non pertinet ad edictum Praetoris.

Man sollte glauben, es bezöge sich auf dieses Stichwort des Cujacius, wenn sein Gegner, Donellus, in den berühmten Kommentarien de jure civili sich also vernehmen

läßt: Summam juris divini hic retulisse, ubi de jure civili et constitutionibus principum, non de verbo Dei agitur, huc pertinet. Er weiß dieß sogleich aus der heiligen Schrift selbst zu rechtfertigen, indem er hinzufügt. »Woher kommt denn, und warum gilt denn das Civilrecht und das »Kaiserrecht, als ex lege et mandato Dei? Wenn die Obrigkeit von Gott ist, und als die Dienerin Gottes das Schwert »führt, Röm. 13, 1, 4; so hat auch wieder die Obrigkeit »nicht nach menschlicher Erfindung Recht zu sprechen, Jes. »29, 13; sondern auf das Gesetz Gottes, und nicht bloß auf »die zweite Tafel, welche von dem Nächsten handelt, sondern »auch auf die erste Tafel zu achten; denn um suum cuique »zu geben, sollen wir dem Kaiser, was des Kaisers ist, »aber Gotte, was Gottes ist, geben, Matth. 22, 21; und »Gott mehr gehorchen, als den Menschen, Ap. G. 4, 19. »5, 29. Ja, Gott selbst spricht: Durch mich regieren die »Könige, und die Rathsherren setzen das Recht, Spr. 8, »15. 16.«

Gleichwohl ist die Ausflucht des Cujacius, welche Donellus so gründlich abgefertigt hat, zum Gemeinplatze geworden; aber ein Gemeinplatz ist um so gefährlicher, je trivialer er ist; was täglich wiederholt wird, pflegt am allerwenigsten einer Prüfung unterworfen zu werden, und einem Vorurtheile folgt selten genug das Nachdenken. Ein Vorurtheil ist es aber, wenn die Jurisprudenz von der Theologie abstrahirt, um sich zu emanzipiren, denn sie verliert damit ihr Prinzip. Das thut aber die Jurisprudenz, wenn sie ihrem großen Orakel nachspricht: hoc nihil ad edictum. In dieser Ablehnung liegt zugleich eine bequeme Verweisung der Religionsfrage aus dem Leben in die Schule, als das kompetente Forum, gleich als wenn zum Leben nicht auch die Lehre, und zur Zucht des Lebens die Schule gehörte. Was der Prätor nicht vor sein Forum zieht, das kann dennoch zu seinem Fache gehören, wenn es etwa ihn selbst und seine Kunst vor Gericht stellt, denn diese Kunst ist ars boni et aequi, rerum divinarum

atque humanarum notitia, worüber ebenfalls unser Donellus nachzulesen und zu beherzigen seyn möchte.

Es ist merkwürdig, daß Donellus in seiner zarten Kindheit durch die Prügel seines Orbilius dem Lernen abgeneigt, aber durch die Furcht vor einem Schweinehirten, bei dem ihn sein Vater verdingen wollte, wenn er nicht fleißiger würde, der Wissenschaft der göttlichen und menschlichen Dinge in die Arme geführt wurde. Desto furchtloser war er als Mann im Bekenntniß der christlichen Wahrheit, um derentwillen er sein Vaterland verließ, während seinen großen Zeitgenossen und Widersacher die Menschenfurcht oft mehr als zulässig ist bestimmt zu haben scheint.

Mit dem Tode dieser drei Heroen der Jurisprudenz, von dem wir weiter nichts zu berichten wüßten, als daß alle drei, ja alle vier Todesfälle in die Zeit von Jahr und Tag zusammenfallen, stehen wir jetzt am Ende des sechszehnten Jahrhunderts; drei Elemente der Jurisprudenz hatten sich erst nach, dann mit einander entwickelt, das historisch-antiquarische, das exegetische, und das dogmatische. Es schien noch übrig, daß ihr auch das philosophische Leben in frei eigenthümlicher Entwickelung angeeignet würde, um mehr und mehr das Gegebene zum Begriffe zu erheben. Nicht als wäre in den früheren Stufen der Entwickelung der Gedanke unthätig geblieben, — er behauptet überall etwas von seinem Rechte, — aber er kommt nicht sogleich zu seinem vollen Rechte: sondern er hat viel zu kämpfen und zu ringen, es ist viele Bewegung, stufenweise Bewegung erforderlich, ehe er in dem Gegebenen sich selbst wiederfindet: zunächst muß er aufwachen. —

Jetzt begegnet uns an der Schwelle des siebzehnten Jahrhunderts ein bedeutender Mann, der die Fackel dazu in der Hand hält, ob sie ihm auch zuweilen zu verlöschen droht, ein Gelehrter, der nicht bloß den beiden Fakultäten der Theologie und Jurisprudenz mit gleichem Rechte angehört, sondern auch durch ein unabweisliches Bedürfniß zur Reflexion,

zur Philosophie geführt wurde, und noch überdieß als Philolog und Historiker, als Geschäfts- und Staatsmann genannt zu werden verdient. Dieß ist Hugo Grotius (van Groot) 1583 — 1645 *).

Neben seinen gelehrten Studien, die ihn seinem bewunderten Landsmann Erasmus an die Seite stellen, hat er sich, theilnehmend wie er war, in alle Bewegungen des stürmischen Lebens seiner Zeit verwickelt, und in vielfältigen Beziehungen dem Gemeinwesen auch praktisch gedient. Er war erst Advokat, — im siebzehnten Jahre führte er den ersten Prozeß, — dann General-Advokat, später Syndikus von Rotterdam; er ist auch mehrmals als holländischer Gesandter in Thätigkeit gewesen, und dadurch mit Jacob I. und Casaubonus in Verbindung gekommen.

In seine besten Lebensjahre fiel ein religiöser Streit, der noch heut zu Tage in jeder Christenseele sich erneuern, und nur nach und nach ausgekämpft werden kann, aber damals in seinem Vaterlande ein- für allemal politisch und kirchlich abgemacht werden sollte: es ist der Streit zwischen den Remonstranten oder Arminianern, und den Kontraremonstranten oder Gomaristen. Wer sich darüber sogleich nach dem ersten Verhöre entscheiden sollte, der tritt gewiß zur Parthei der Arminianer, welche die Lehre von der unbedingten Gnadenwahl um so mehr verwerfen zu müssen glaubten, je mehr sie ihnen in grobsinnlicher, anthropopathischer Auffassung entgegentrat. Die kritische Reflexion kann die spekulative Bedeutung der Unbedingtheit nicht sogleich fassen: sie verhält sich negativ dazu, weil sie den Begriff selbst nur negativ ansieht: sie übersieht, daß die unbedingte Gnade von ihrem eigenen Begriffe bedingt ist, weil sie von anderen nicht bedingt. Aber wie sich vor fast hundert Jahren Erasmus gegen Luther zu einem liberum arbitrium bekannt

*) Hugo Grotius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt von Heinr. Luden. Berlin, 1806. — Hegel's Werke, XV, 439.

hatte *), weil er die Freiheit des menschlichen Willens auch durch die Abhängigkeit von seinem eigenen absoluten Begriffe für gefährdet hielt, so neigte sich jetzt des gelehrten Erasmus gelehrter Landsmann, der junge, lebenskräftige Grotius, zur Seite der Remonstranten, während der Statthalter Prinz Moritz entschieden zu der Gegenparthei sich bekannte. Eine Folge dieser heftigen Partheiungen war die Dordrechter Synode, welche mit dem Anfange des dreißigjährigen Kriegs in Ein Jahr zusammenfällt, und den Streit wirklich, d. h. politisch und kirchlich, gegen die Arminianer entschied. Aber kurz vor der Eröffnung dieser Synode war der Mann, dessen gewichtige Bedeutung diesen Ausgang hätte zweifelhaft machen können, in eine eben so schmähliche, als rechtlich unförmliche Gefangenschaft gerathen, aus welcher ihn im März 1621 seine Bücherkiste durch die List seiner treuen Gattin befreite. Seitdem war er geraume Zeit landflüchtig; später wurde er königl. Schwedischer Gesandter in Paris. Nachdem er diesen schlüpfrigen Posten niedergelegt hatte, starb er auf seiner Rückreise von Schweden in Rostock. An seinem Sterbebette stand ein lutherischer Geistlicher, Namens Quistorp. Als ihn dieser an seine erkannte und unerkannte Sünde, einerseits, und andererseits, nicht an seine weltberühmten Verdienste, sondern allein an die Gnade Gottes in Christo, als den einzigen Weg zum Heile, erinnerte, und auf den Zöllner wies, der diesen Weg ergriffen hatte, da antwortete Grotius: »ich bin dieser Zöllner.« Und so ist er verschieden.

Auch seine schriftstellerische Thätigkeit ist ebensowohl theologisch, als juristisch und politisch.

Seine theologischen Schriften sind theils exegetisch, theils

---

*) Adolf Müller: Leben des Erasmus. Eine gekrönte Preisschrift. Hamburg, 1828. S. 319 folg. Diese Schrift ist Allen, welche die große Bedeutung der Biographie kennen, oder kennen lernen wollen, vorzüglich zu empfehlen: sie giebt uns ein bedeutendes Bild seiner Zeit in und mit dieser selbst, ohne welche es nicht ist.

dogmatisch, auch polemisch und apologetisch. Viele sind aus den Zeitverhältnissen unmittelbar hervorgegangen.

Von seinen Schriften gemischten Inhalts erinnern wir zuerst an zwei Abhandlungen, welche von besonderm Interesse für unsere Zeit seyn dürften. Die eine handelt: de imperio summarum potestatum circa sacra, die andere: de origine gentium Americanarum.

Wichtiger und berühmter ist im Gebiete der Theologie sein Werk de veritate religionis Christianae. Das Moment der Vertheidigung, die Apologetik im weitern Sinne, liegt der Profession der Juristen am nächsten, und es ist auch, nach Ausweis der Literatur vor und nach Grotius, denjenigen Juristen, die sich auf Theologie eingelassen haben, mehr als einmal zugefallen. Jede Vertheidigung setzt einen Anklagestand voraus, und wo sich ein Prozeß zeigt, da mag ein Jurist nicht schweigen.

In der Exegese ist er besonders dadurch wichtig geworden, daß er die alt-testamentliche Prophetie als dem Subjekte der Propheten selbst unbewußt sich vorstellte, womit er sich neben Calov an die deßfallsigen Gegensätze unserer Zeit anschließt.

Besonders merkwürdig ist außerdem seine defensio fidei catholicae de Satisfactione Christi 1617, in welcher überall der Jurist durchscheint, und die Vorstellung klug und scharfsinnig sich zerarbeitet, weil sie den Begriff nicht erreichen kann, oder weil sie zwar zu den abstrakten Begriffen von Genugthuung, Gerechtigkeit und Gnade heransteigt, aber auch dabei stehen bleibt, ohne das Subjekt zu diesen unterschiedenen Prädikaten damit in lebendige Berührung zu bringen. Man könnte einwenden, daß das Buch eben darum nicht juristisch seyn könnte, weil grade dem Juristen nach seinem eigensten Berufe eine besondere Dexterität im Urtheile zugestanden zu werden pflegt, welches doch eben darin besteht, daß alle Subjekte und Prädikate von allen Seiten gegen einander gehalten, und sorgfältig gegen einander abgewogen werden, um das wirkliche konkrete Verhältniß herauszufinden. Wenn dennoch

diese Schrift juristisch genannt wird, so ist zu erwägen, daß die juristische Urtheilsfähigkeit und Fertigkeit eben nur so weit reichen kann, als sie geübt ist, folglich nur auf dem Felde mit Erfolg sich versuchen wird, auf welchem sie sich eingeübt hat, hingegen auf einem höheren Felde leicht zu Falle kommen kann, wenn sie ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit in den Gegenständen, deren Vermittelung gesucht wird, ihre Kunst nur äußerlich anwendet.

Indem sich nun unter solchen Verhältnissen dem Autor das Geheimniß der vollkommenen Genugthuung um der Gerechtigkeit willen, welches sich für den Verstand nur aus der vollkommenen Einheit des Gottessohnes mit dem Vater erklären läßt, und des stellvertretenden Verdienstes um der Liebe willen, welches nur aus der vollkommenen Einheit des Menschensohns mit der Menschheit für den Verstand zu erklären ist, bald mehr, bald weniger entzieht und entschlüpft, indem ihm hiermit der feste Grund und Boden, worauf die evangelische Kirche auferbaut ist, worauf in der katholischen Kirche eine Seite, die thomistische, ruhet, unter seinen Füßen entweicht, und hiermit wenigstens der Verstand den Anhalt verliert, sucht er die entgegengesetzte Ansicht von einer — halben Genugthuung, — dieselbe Lehre, welche in der katholischen Kirche im Gegensatze gegen die Dominikaner von den Franziskanern aufgefaßt worden ist, dem Verstande zugänglich zu machen und zurecht zu legen, und durch den Begriff der Acceptilation, welchen schon Johannes Duns Scotus zur Vermittlung des Verständnisses eingeschoben hatte, juristisch zu ergänzen und zu erläutern. Juristisch ist aber dieses Verfahren wieder nur nach der äußern mechanisch applizirten Form, denn nach der wesentlichen Form ist nichts unjuristischer, als die eigenmächtige Willkühr, welche auf Kosten der Gerechtigkeit die Gränzen der Gnade erweitert. —

Unter solchen Bemühungen, einerseits den biblischen Glauben festzuhalten, andererseits die göttliche Wahrheit der eignen, menschlichen Vernunft zu accommodiren, konnte es unserm Hugo

Grotius trotz aller Protestationen an heftigen und bittern Anfechtungen nicht fehlen, welche seine Rechtgläubigkeit in Verdacht zu bringen geeignet waren, indem sie ihm auch das nicht lassen wollten, was er schriftmäßig festhielt. Es ist ihm gegangen, wie zu allen Zeiten allen denjenigen, die weiter wollen: es geschieht ihnen immer darin Unrecht, daß das Recht des Menschen zu immer tieferer Vermittlung des Subjekts und Objekts nicht anerkannt wird. Zu dem Unrechte, welches sie leiden, kommt aber gewöhnlich auch manches Unrecht, welches sie thun.

Unter solchen Anfechtungen konnte es geschehen, daß ihn die Partheiungen in seiner eigenen Kirche, so wie die Trennungen der Christenheit überhaupt in unterschiedene Kirchen einerseits gegen die abstrakten Formen des Kirchenwesens gleichgültig machten, andrerseits aber für die Hoffnung einer allgemeinen Reunion der äußern Kirche entzündeten, wie sie nach ihm Leibnitz weiter auszubilden bemüht gewesen ist. In diesem Sinne ist es zu deuten, wenn er sagt: tam absurdum esse, Romanorum ecclesiam catholicam dici, quam Hollandicam. Et haec et illa partes sunt universi corporis, cujus caput est Christus.

Auf diesen seinen Universalismus bezieht sich auch das Programm über ihn, welches wir in den Menagianis finden:

Smyrna, Rhodos, Colophon, Salamin, Chios, Argos, Athenae
Sidersi certant vatis de patria Homeri.
Grotiadae certant de relligione Socinus,
Arrius, Arminius, Calvinus, Roma, Lutherus.

Wer aber den Schriften des Grotius einen sie bezeichnenden Denkspruch vorsetzen wollte, der würde ihn würdiger in der Erklärung des Verfassers über seine eigenen Schriften finden, wenn er sagt: Mihi, cum ista adnotarem captivus, cum perficerem privatus, cum ederem in aliquo honore constitutus, propositum semper fuit, non alicui earum partium, in quas ingenti saeculi malo divisi sumus

Christiani, sed Christianis plane omnibus. — Testor, si quid usquam a me scriptum est, pugnans cum iis sacrae Scripturae sensibus, quos Ecclesiae Christianae a prima aetate acceptos perseverante consensu tenuere, quod repertum non iri satis confido, me id pro non scripto habere ac mutare paratissimum.

Unter seinen juristischen Schriften stehen seine drei Bücher de jure belli et pacis obenán. Sie erschienen mitten im dreißigjährigen Kriege, und zwar zuerst i. J. 1625, aber die Kriegsvölker haben danach so wenig, als nach der Kapuziner-Predigt in Wallensteins Lager sich geachtet. Nur Gustav Adolph führte sie mit sich, indem er meinte, daß das Buch zum Kriegshandwerke so nöthig sey, als das Schwert. Es fand sich auch nach seinem Tode in seinem Zelte.

Der besondere Gegenstand dieses berühmten Werkes ist, wie schon der Titel lehrt, das Völkerrecht, jus gentium im neueren Sinne, als das Recht zwischen verschiedenen Völkern, aber der allgemeine Gegenstand ist das Recht überhaupt, das allgemeine Recht unter allen Völkern, jus gentium im Römischen Sinne. Im Allgemeinen ist dem Verfasser bellum als duellum, πολεμος, jede Zweiheit oder Vielheit, und jede Zweiheit ist für sich Zwietracht; λυη und δυη sind sich gleich, mit dem duellum ist auch bellum omnium contra omnes gegeben, so lange der aus der Einheit gefallenen Zwei die Rückkehr zur Einheit fehlt. Dieses Moment der Vereinigung ist aber der Friede, pax, welcher statisch als die Einheit selbst betrachtet wird, pax est unitas. Friede ist das Fundament aller Socialität, die Socialität das Prinzip des Rechts. Und worin kann auch anders das Recht bestehen, welches wesentlich die Mehrheit freier Wesen zur Voraussetzung hat.

Wenn der Friede das Wesen des Rechts ist, so ist der Krieg zunächst das Gegentheil des Rechts, welches im Frieden besteht; das berechtigte Moment der Kriegsgewalt ist aber die Tendenz nach dem Frieden, und so ergiebt sich das jus belli, welches er nicht aus dem rohen Scheine der Wirklich-

keit, der ihm zunächst vor Augen lag, sondern aus dieser selbst, nach der heil. Schrift abzuleiten sucht. Zugleich nimmt er überall auf die Aussprüche der weisen Heiden Rücksicht, indem diese nothwendig zum jus gentium gehören. Die Berechtigung zum Kriege zu erweisen, dient ihm auch Seneca's merkwürdige Sentenz: Tam omnibus ignoscere crudelitas est, quam nulli. I, 2, 7, 10.

Indem er nach Anleitung der heil. Schrift die Fürsten und Obrigkeiten als Statthalter Gottes, als von Gottes Gnaden eingesetzt, zu betrachten sich gedrungen fühlt, beweiset er, wie sie nach dem Beispiele dessen, von dem sie die Gewalt haben, ebensowohl gestrenge, als gnädige Herren seyn müssen. Deus lenis, misericors, longanimis appellatur; at ejusdem in contumaces iram, hoc est puniendi voluntatem, passim describunt sacrae literae.

Grotius Werk von dem Rechte des Kriegs und Friedens pflegt als der juristische Anfangspunkt der besondern Wissenschaft des Naturrechts angesehen zu werden, unter welchem bald das Recht im Naturstande, bald das reine Vernunftrecht, oder das ursprüngliche allgemeine Recht nach Abzug der besondern Verhältnisse, die seine Erscheinung unter den Menschen näher bestimmen, verstanden zu werden pflegt.

Aber eigentlich liegt in der kirchlichen Reformation auch die Restauration des Unterschieds zwischen dem ursprünglichen und positiven Rechte. Der Unterschied lag in der Quelle: das natürliche Recht, welches allen Menschen und Völkern gemeinschaftlich verordnet ist, wurde aus der göttlichen Offenbarung, das positive Recht hingegen aus den Verschiedenheiten der menschlichen Verhältnisse, aus der Willkühr der Gesetzgeber, aus den Zufälligkeiten der Gewohnheit abgeleitet. Allein bis auf Grotius war das Naturrecht eben nur unter den Händen der Theologen verarbeitet, und theils aus der heil. Schrift, als der Quelle, abgeleitet, theils auf sie, als die Richtschnur, zurückgeführt worden. Die Grundlage waren die zehn Gebote: zum Muster diente die israelitische

Rechtsverfassung. So hatten Luther, Melanchthon, Oldendorp, 1506 — 1567, Hemming, 1513 — 1600, Stephani, Winkler, † 1648, Selden, 1584 — 1654, das Naturrecht behandelt: und so lange blieb es auch, ohne Verlangen nach einem selbständigen Prinzipe, in seinem stetigen natürlichen Zusammenhange mit der Theologie. Aber nun erschien Grotius als Jurist und Theolog zugleich: ihm gebührt das Verdienst um die juristische Restauration des Naturrechts, als einer besondern juristischen Disziplin; er ist in sofern der Luther der Rechtswissenschaft, aber auch ihm ist das Naturrecht, wie schon aus dem Obigen erhellet, weder ein selbständiger Zustand, noch eine selbständige Wissenschaft, denn sie hat ihr Prinzip nicht in sich, sondern in Gott, sie findet ihre Ergänzung und bestimmtere Richtung theils in der allgemeinen Offenbarung Gottes, die von Adam aus allen Menschen zu Theil geworden ist, theils in der besondern Offenbarung, deren Träger zu weiterer Fortpflanzung zunächst das Volk Israel war. In der erstern Beziehung beruft er sich auf einen Ausspruch des Chrysostomus: Cum naturam dico, Deum dico, ipse enim est naturae opifex, womit die heil. Schrift selbst übereinstimmt, Ap. Gesch. 14, 17. Röm. 1, 19, 20, 32.

Grotius gilt als der Urheber des sogenannten Socialitäts-Systems, welches unter allerlei Verbesserungen und Verschlimmerungen, wiewohl in anderen Ausdrücken, bis auf unsere Zeiten gekommen ist, und selbst die kritische Philosophie mit allen ihren Umwälzungen und Folgen glücklich bestanden hat. In sofern die Unzulänglichkeit des Einzelnen für sich eine Mehrheit von Individuen, diese Mehrheit aber wieder die Einheit erheischt, und diese Einheit zunächst eben nur als ein Verband unter den Mehreren sich zeigt, ist ihm die Socialität das Prinzip des Rechts, so doch, daß dieses Prinzip wiederum in dem höchsten, diese Einheit in der einzigen wirklichen Einheit, in Gott, ihr Prinzip findet. Gottes Offenbarung ist ihm daher fons und norma juris, und nur unter

dieser Voraussetzung definirt er das Recht als die Bedingung des Nebeneinanderseyns mehrerer persönlicher Individuen; er nennt es daher societatis custodia. Die Socialität ist mithin nicht bloß subjektiv als Trieb zur Geselligkeit und Gemeinschaft aus Lust und Noth, sondern auch objektiv als die gegebene Ordnung Gottes das Prinzip, aus welchem sich nach Grotius der Rechtsverband entwickelt. Sie entwickelt sich aus der pax und deren Identität mit der unitas.

Alles Recht theilt er mit Aristoteles in ein jus naturale und ein jus voluntarium, und unter dem letztern steht als die entscheidende Richtschnur oben an das jus divinum in specie sic dictum. Das jus naturale enthält die *δικαιωματα*, das jus voluntarium die *ἐντολαι* in der Sprache der Hellenisten, wie er sagt. Grotius findet dieselbe Eintheilung im alten Testamente, indem er unter מִצְוֹת (מִצְוָה) das Naturrecht, unter חֻקִּים (חֻקָּה) das jus voluntarium verstanden wissen will; I, 1, 10. Zum Naturrecht gehört auch das jus gentium im Römischen Sinne, zum jus voluntarium alles positive Recht, divinum und humanum. So stellt Sokrates bei Xenophon (Mem. IV, 4.) das *δικαιον* und *νομιμον*, als natürliches und positives Recht, einander gleich, und in dem letztern findet er auch die *νομοι ἀγραφοι*, als das jus divinum positivum. In dem positiven Rechte unterscheidet wieder Aristoteles *νόμον τὸν μὲν ἰδιὸν* (jus civile) und *τὸν δὲ κοινὸν* (das Römische jus gentium), welches letztere Grotius zum allgemeinen Vernunftrechte herüberzieht, um dessen Leere positiv auszufüllen.

Von dem Naturrechte sagt er: Et naturale jus, quanquam ex principiis homini internis profluit, Deo tamen adscribi merito potest, quia ut talia principia in nobis existerent ipse voluit. Eben darum behauptet er, daß dieses Naturrecht mit der Offenbarung Gottes in durchgehender Uebereinstimmung sich befinde. Cum jus naturae sit perpetuum atque immutabile, non potuit a Deo, qui injustus nusquam est, quicquam adversus id jus praecipi.

Es scheint ein Widerspruch zu seyn, und ist auch noch neuerlich als Widerspruch und Schwanken ausgelegt worden *), wenn Grotius einmal auch das Naturrecht als von Gott gegeben anerkennet, und mithin alles Recht von Gott ableitet, und demnächst doch wieder überall den Unterschied des natürlichen und des positiven göttlichen Rechts heraushebt, das erste dem letztern, wo es bekannt gemacht ist, unterordnet, und die Offenbarung Gottes in seinem Worte als die einzige Grundlage und Richtschnur des Rechts festhält. Es ist aber darin so wenig ein Widerspruch zu finden, als überhaupt in dem Unterschiede zwischen dem Natur- und positiven Rechte. Was jenes nicht bestimmt, das bestimmt dieses. Es ist schon ein falscher Nebenbegriff, wenn das Nichtbestimmen für ein Erlauben angesehen wird, wonach es denn zu der schiefen Aussage kommt: Was das Naturrecht erlaubt, kann das positive Recht verbieten. Sehr richtig sagt Grotius, und hierin liegt der Kern des Verständnisses: Permissio proprie non actio est legis, sed actionis negatio. Erlaubniß ist eigentlich, d. h. streng genommen, keine Rechtsbestimmung, sondern Abwesenheit einer solchen Bestimmung, die wo anders her ergänzt werden kann, I, 1, 9, 1. Darum kann er auch sagen: Neque objiciat quisquam jus naturae esse immutabile, ac proinde a Deo nihil in contrarium potuisse constitui; id enim verum est in iis, quae jus naturae vetat aut praecipit, non in iis, quae jure naturae licent tantum, nam quae ejus sunt generis, cum proprie juris naturae non sint, sed extra jus naturae, et vetari possunt, et praecipi, I, 2, 5, 1. Die Bestimmungen des positiven Rechts sind mithin nicht contra, aber praeter jus naturae, woraus zugleich folgt, daß das Naturrecht an sich kein selbständiges und ausreichendes Prinzip für das Recht in sich selbst trägt. Wir könnten auch

---

*) Hugo Grotius, nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt von Heinrich Luden. Berlin, 1806. S. 194.

sagen, das göttliche Recht in der Natur sey den Menschen als Mitgabe oder als ein peculium mitgegeben, welches sich in sofern von dem patrimonium des Gebers trennt, aber das göttliche Recht im Worte erhalte die stetige und flüssige Verbindung mit der Quelle, aus der immer mehr reines und frisches Wasser zufließe.

Hiermit steht seine Definition des Naturrechts in der engsten Verbindung, wenn er sagt: Jus naturale est dictatum rectae rationis, indicans actui alicui ex ejus convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali inesse moralem turpitudinem, aut necessitatem moralem, ac consequenter ab auctore naturae Deo talem actum aut vetari aut praecipi. Actus, de quibus tale extat dictatum, debiti aut illiciti sunt per se, atque ideo a Deo necessario praecepti aut vetiti intelliguntur. Qua notâ distat hoc jus non ab humano tantum jure, sed et a divino voluntario, quod non ea praecipit aut vetat, quae per se ac suapte natura aut debita sunt aut illicita, sed vetando illicita, praecipiendo debita facit. I, 1, 10, 1. 2.

Nun verstehen wir erst vollständig, warum er sich auf den Ausspruch des Anaxarchus bei Plutarch in der Lebensbeschreibung Alexanders beruft, wo es heißt: Non ideo id Deum velle, quia justum est, sed justum esse, id est jure debitum, quia Deus voluit. I, 1, 15. 1. Das heißt: Die Heiligkeit Gottes ist Quelle und Maaßstab des Rechts und der Gerechtigkeit, denn sie kommt von Gott, und ist Eins mit Ihm: die Gerechtigkeit steht nicht über Gott, sondern sie ist sein Wesen und seine Selbstbestimmung.

Es würden auch unter den Nachfolgern des Grotius hierüber weniger Streitigkeiten entstanden seyn, wenn nur diese zwei Zeilen in seinem Werke reiflich erwogen worden wären. Tria haec jura divina haud dubie omnes homines obligant, ex quo quantum satis est ad eorum notitiam pervenerunt. Denn hiermit ist sogleich der Einwand beseitigt, als sey das Prinzip zu eng, weil es Völker

gebe, wo die Promulgation des göttlichen Gesetzes fehle. Jene drei göttlichen Rechte neben dem Naturrechte beziehen sich nämlich auf die allgemeine Offenbarung des Gesetzes an alle Menschen, 1) statim post hominem conditum, 2) iterum in reparatione generis humani post diluvium, 3) postremo in sublimiore reparatione per Christum. Sie sind alle drei humano generi gegeben, und zwischen diesen allgemeinen Offenbarungen liegt die besondere, welche populo uni gegeben war, aber durch die christliche Offenbarung, welche sich wieder daran anschließt, wiederum zu einem allen Völkern bestimmten Gemeingute geworden ist. I, 1, 15, 2.

Der Supernaturalismus dieses Naturrechts tritt uns noch bestimmter entgegen, wenn wir bei Gelegenheit einer Erörterung über Selbsthülfe und Retorsion der Injurien folgendes Prinzip lesen. Deus, qui ita est autor naturae, ut et supra naturam agat libere, jus habet nobis leges praescribendi etiam de his rebus, quae naturâ suâ liberae indefinitaeque sunt, multoque magis ut debeatur id quod naturâ honestum est, etsi non debitum. Das heißt, was nach dem Naturrechte lediglich in das Gebiet der unvollkommenen, nicht erzwingbaren Pflichten fällt, das kann nach dem Gesetze Gottes in das Rechtsgebiet selbst gezogen werden.

In unsern Zeiten ist ein sehr schlüpfriger, zarter Gegenstand des jus gentium, nämlich die Frage über das Prinzip der Legitimität und — seine Gränzen, näher über Souveränetät nach Innen und nach Außen, vielfältig zur Sprache gekommen. Auch hierüber giebt Grotius Bescheid, aber wir schlagen für dießmal nur eine Stelle auf, welche die Souveränetät der Staaten nach Außen, d. h. ihre Selbständigkeit, zum Gegenstande hat. II, 25, 8. Est et illud controversum, an justa sit belli causa pro subditis alienis, ut ab eis arceatur imperantis injuria. Die Antwort ist verneinend, zum Belege dienen viele klassische dicta probantia. Darauf folgt die Ausnahme. At non etiam, si manifesta sit inju-

ria, si quis Busiris, Phalaris, Thrax Diomedes ea in subditos exerceat, quae aequo nulli probentur, ideo praeclusum erit jus humanae societatis. Sic in Maxentium et in Licinium Constantinus, in Persas alii Romanorum Imperatores arma ceperunt, aut capere minati sunt, nisi vim a Christianis religionis nomine arcerent.

Imo etiam si daretur, ne in summa quidem necessitate arma recte a subditis sumi, non tamen inde sequetur, non posse pro ipsis ab aliis arma sumi. Quoties enim actioni alicui impedimentum ponitur personale, non ex re, toties quod uni non licet, alteri pro eadem licere potest.

So viel von dem Naturrechte des Hugo Grotius. Gegenwärtig ist diese klassische Schrift von den juristischen Lehrstühlen verdrängt worden, nachdem sie über ein Jahrhundert als Lehrbuch, als die klassische Quelle des allgemeinen Rechts, als ein Hauptstück des juristischen Katechismus, als die Bibel des Vernunft- und Naturrechts wie ein stehender Artikel gegolten hatte. Dem Socialitätssysteme trat der subjektive Egoismus der Einzelnheit, dem Prinzipe der Geschichte und Offenbarung das Prinzip vereinzelter Vernunft entgegen, der konkreten Unmittelbarkeit und Fülle die Abstraktion mit ihrer anfänglichen Leere entgegen.

Neueren Staatskünstlern war es nicht recht, daß Grotius nicht a priori den Staat aufbaut: und es ist wirklich wahr, daß sein System nicht auf seiner isolirten subjektiven Vernunft ruht, indem er vielmehr einerseits an die Bibel, andrerseits an die in der Geschichte sich offenbarende Wirklichkeit und Vernunft sich hält, daß er die Staaten nicht selbst macht, sondern findet, daß er das Recht durch die That bestimmt, und seinen Verstand der Wirklichkeit, — nicht dem, was zu seyn scheint, sondern dem, was wirklich ist, — zu unterwerfen sucht. Eben hierin bewährt sich aber die Gesundheit des Systems, und die Tüchtigkeit der Augen des Geistes, welche mitten durch den Nebel vielfältiger Verzer-

rungen und Zerwürfnisse den Silberblick der Wirklichkeit erkennen können, ohne sich von dem Scheine der Wirklichkeit blenden zu lassen, der blöden Augen wirklich zu seyn scheint. Eben darum ist sein Naturrecht kein bloßes Naturrecht, kein jus cerebrinum, sondern ein jus gentium, welches sein Licht erhält aus dem, was unter den Völkern allgemein gültig ist, und dieses erhält wieder Licht und Erleuchtung aus der göttlichen Offenbarung, welche das Unbestimmte bestimmt. Wenn er das Naturrecht an sich, und abgesehn von dem offenbarten Rechte als ein dictatum rectae rationis betrachtet, so findet er doch diese recta ratio nicht bloß in seiner subjektiven Ueberzeugung.

Was aber auch die neuere Zeit dagegen einwende, so viel ist historisch gewiß und allgemein bekannt, daß dieses Werk vom Kriegs- und Friedensrechte theils durch seinen Geist und dessen durchgehende Beziehung auf die christliche Offenbarung, theils durch die Fülle historischen Inhalts und Stoffs, welchen des Autors immense Gelehrsamkeit heranbringt und zweckmäßig vertheilt, eine sehr große, ja fast allgemeine Schule für die Disziplin des Naturrechts gebildet hat. In dieser Schule sind diejenigen, welche das System selbst theils fortgebildet, theils verbildet haben, von der Menge derjenigen, welche den Text erläutert und kommentirt haben, zu unterscheiden. Zu den Letztern, oder vielmehr zu denjenigen, welche Text und System zugleich bearbeitet haben, gehören besonders auch die beiden Cocceji, Vater und Sohn, Heinrich Cocceji (1644 — 1719) und Samuel Freiherr v. Cocceji (1679 — 1755), mit welchen der reformirte Theolog Johann Coccejus († 1699) nicht zu verwechseln ist. Dieser bildet bekanntlich zu Grotius in der biblischen Exegese einen wichtigen Gegensatz. Von jenen beiden Juristen aber hat der Sohn des Vaters Grotius illustratus mit einer besondern Abhandlung als Einleitung herausgegeben. Beide erkennen noch in Gott das »spekulative« Prinzip des Rechts, — so faßte es auch tiefer Leibnitz, — aber die Religion, welche

sie als oberste Quelle und Norm des Rechts anerkennen, ist nicht mehr die geoffenbarte, sondern die im Buche der Natur und der allgemeinen Völkergeschichte niedergeschriebene und herauszulesende; es bleibt daher hiernach neben dem eigentlichen Vernunftrechte nur das jus gentium im Römischen Sinne stehen. Das Rechtsverhältniß erscheint als Mittel das Sittengesetz auszuüben. So weit war schon Cocceji von dem immanenten Begriffe abgewichen; und Cocceji ist für uns auch in dieser Beziehung um so wichtiger, als er zugleich der erste juristische Name ist, der uns in der denkwürdigen Geschichte der Preußischen Justiz- und Gesetzgebungs-Reform begegnet, denn ihm war zuerst die Redaktion der Gesetzgebung aufgetragen, welche erst später, mit glänzenden Vorzügen, die jede Zeit anerkennen wird, aber ohne bestimmte Beziehung auf die ewige Basis alles Rechts, welche Grotius nachgewiesen hatte, zu Stande kam und hervortrat.

Zu denjenigen Juristen hingegen, welche das System bearbeitet haben, gehören zwei Männer, welche in der Geschichte des Naturrechts auf Hugo Grotius unmittelbar eben so folgen, wie im Alphabete auf A auch B und C folgen. Diese Juristen interessiren uns auch wegen ihres Verhältnisses zur Theologie, beide hatten erst von Hugo Grotius gelernt, um demnächst über ihn hinauszugehen.

Hugo Grotius (1583 — 1645), Samuel Freiherr v. Pufendorf (1631 — 1694) und Christian Thomasius (1. Jan. 1655 — 1728) bilden daher in mehr als einer Beziehung ein successives Triumvirat.

Pufendorf*) hat außer seinen historischen Schriften vorzüglich zwei rechts-philosophische Bücher geschrieben. Das größere ist in seinen acht Büchern vom Natur- und Völkerrechte enthalten, das kleinere ist ein Auszug daraus, oder ein Lehrbuch unter dem Titel de officio hominis et civis. Dazu kommt noch seine Schrift über das Verhältniß des Christen-

---

*) Hegels Werke XV, 445.

thums zur Jurisprudenz, de habitu religionis christianae ad rem publicam. Bemerkenswerth ist auch sein jus feciale divinum sive de consensu et dissensu Protestantium, Lubecae 1695, in welchem er zu beweisen suchte, daß zwischen Lutheranern und Reformirten eine Glaubensvereinigung unmöglich sey.

In juristischer Beziehung ist der Unterschied zwischen jenem Triumvirate dahin bestimmt worden, daß, im Gegensatze zu Hugo Grotius, Pufendorf das Naturrecht von der christlichen Religion, Thomasius von der Moral unabhängig, und hiermit selbständig, philosophisch zu machen angefangen habe. Es zeigt sich indessen schon an Pufendorf, daß sofort die Abstraktion von der Religion auch die andere, die Trennung von der Moral, zur Folge hatte. Ein Blick in Pufendorfs Lehrbuch und dessen lesenswerthe Vorrede kann uns überzeugen, wie schon Pufendorf Religion, Recht und Moral in allen ihren Beziehungen nach dem Prinzipe, nach dem Zwecke, nach dem Gegenstande, nach der Form für die Schule zu unterscheiden wußte, ohne sie darum für das Leben scheiden und auseinanderreißen zu wollen. Sein logischer Grundsatz war: Abstrahentium non est negatio, es sollte neben dem abstrakten Unterschiede ein konkreter Zusammenhalt stehen bleiben. Er wollte, um mit der damaligen Zeit zu reden, einerseits jede *μεταβασις εις ἀλλο γενος*, andererseits alle *κρυπτα της αἰσχυνης*, welche sich aus einer abstrakten Scheidung nothwendig ergeben müssen, möglichst vermeiden. Nam jus naturae non respuit internam rectitudinam, sed eam potius ex ethicis supponit. Aber eben dadurch gab er zu einer abstrakten Spaltung Veranlassung, daß er jedem Gebiete ein selbständiges Prinzip zuzuschreiben suchte.

Auch ihm war die Socialität die in der menschlichen Vernunft gegründete Grundlage alles Rechts, es war nach ihm nicht sowohl der Socialitätstrieb, sondern die Nothwendigkeit der Socialität die nothwendige Bedingung des Rechts. Er leitete zugleich den Zustand desselben, welcher für diese

Welt geordnet ist, mit Hobbes aus der verderbten Natur des Menschen ab, welche von Kindesbeinen an den Zwang, als einen Zuchtmeister auf Christum, erheischt, wiewohl dieser Zwang, als selbst äußerlich, lediglich auf die Aeußerlichkeit gerichtet seyn kann, da er zunächst nicht weiter reicht, als er ist.

Die Quelle des natürlichen Rechts fand er in der menschlichen Vernunft ausschließlich, weil die Offenbarung Gottes in seinem Worte von vielen Völkern, die doch auch des Rechts bedürfen, theils nicht erkannt, theils nicht anerkannt würde, überhaupt aber nur da subsidiarisch und nachhelfend eintrete, wo die Vernunft den Dienst versage. Hiermit, aber nicht mit seiner Theorie von der sündlichen Natur des Menschen, stimmt es überein, wenn er alle obrigkeitliche Staatsgewalt nicht nach der Schrift theokratisch, noch mit Hobbes aus der Gewalt, sondern gegen Hobbes ex consensu subjectorum ableitete; wiewohl auch Hobbes diese voluntas singulorum nicht bestritt, aber er scheute sich auch nicht die Wahrheit zu sagen, nämlich, daß diese voluntas, womit der Persönlichkeit Genüge geschieht, nicht voluntas voluntaria ist, sed tantum actionum voluntariarum principium, denn sie unterwerfen sich im Naturstande, weil sie müssen. Hobbes de cive. Imp. c. 5. §. 8. Und wer mag den Zwang läugnen, der so lange gilt, bis die Willen freiwillig in Einem, im Rechte übereinstimmen?

Ueber diese Lehre gerieth Pufendorf in vielfältige Streitigkeiten mit den Theologen, die hauptsächlich von der letztern Seite mit der heftigsten Leidenschaftlichkeit und ausgelassensten Ungeschliffenheit geführt wurden. Wer sich darüber näher unterrichten will, der findet unter dem Titel Eris scandica eine Sammlung dieser Streitschriften, welche Pufendorfs Hauptwerke in der Ausgabe von Hertius und sonst angehängt zu werden pflegt. Der Streit berührte viele Seiten des Systems, aber der Hauptpunkte waren zwei. Der erste theologische Vorwurf war, daß die Offenbarung, die einzige constans et per-

petua voluntas, ausgeschlossen, und dagegen die menschliche Vernunft, unsicher und trüglich wie sie sey, als einzige Erkenntnißquelle anerkannt würde. Der zweite Vorwurf, der von Seiten der Theologen am wenigsten zu erwarten gewesen wäre, bestand darin, daß der status corruptus als Grundlage des Naturrechts angesehen würde, welchem doch lediglich der status integritatis zur Richtschnur dienen müsse. Letzterer war auch bereits früher von dem Britten Selden, 1598 bis 1654, als das Prinzip des Naturrechts aufgestellt worden.

Hierüber erhob sich besonders mit den Leipziger Theologen Valentin Alberti und Scherzer *) ein unchristlicher Streit. Valentin Alberti schrieb gegen Pufendorf ein Jus naturae orthodoxum, dessen Inhalt Hommel nach seiner Weise mit folgenden Worten abfertigt: Nempe statum Adami, ut fuit, antequam Eva pomum comedisset, quem ipse statum integritatis vocat, (o rem praeclaram et admiratione dignissimam!) sui quasi fundamentum operis jecit.

Wirklich schienen die orthodoxen Theologen einen Theil ihrer Orthodoxie vergessen zu haben, denn sie blieben steif und fest dabei, daß der status protoplastorum als Prinzip und Norm des Naturrechts gelten müsse, die Juristen mochten auch noch so oft wiederholen, daß dieser Stand der Unschuld für die gefallene Welt nicht mehr sey, und hienieden auch für die erlösete Welt, indem sie aus dem Kampfe nicht herauskomme, nicht wirklich werde: sie suchten sich auch damit gegen die Theologen zu schützen, daß sie auf das Ende des Gesetzes hinwiesen, indem für die Christen, wenn sie erst vollkommene Christen seyn würden, überhaupt kein Gesetz mehr seyn sollte. Der letztern Exception könnte zwar als Replik

---

*) Adam Scherzer ist auch außerdem durch seine Polemik gegen Angelus Silesius bekannt: die Polemik ist immer den friedfertigsten aller Wissenschaften eigen gewesen. Vergl. Angelus Silesius und Saint-Martin. Auszüge. Berlin, 1833, S. 5.

das Gesetz des Geistes entgegengesetzt werden, insofern das Gesetz an den Begriff des Zwanges nicht wesentlich gebunden ist, und namentlich auch vor dem Sündenfalle selbst in verbietender Form sich vernehmen läßt: aber darauf folgt die Duplik, daß wir hier auch nicht aus dem zwingenden Gesetz ganz herauskommen. In Beziehung auf den Decalogus sagt Pufendorf: Sic v. g. primum praeceptum utique supponere videtur hominem ad idolatriam et *πολυθεοτητα* credendam proclivem. Si enim ponas hominem integra adhuc natura praeditum, in quo liquida Dei erat cognitio, et qui subinde velut familiari ejus revelatione fruebatur, non video quomodo tali in mentem venire potuerit, aliquid sibi fingere, quod loco veri Dei, aut cum eo colere vellet, aut credere in eo numen esse, quod ipse finxerat. Igitur huic opus non erat verbis negativis injungi, ne Deos alicens coleret.

Das war der eine Streitpunkt: die Theologen beherzigten in diesem Punkte nicht genugsam, was sie sonst heraushoben, nämlich die Veränderung des status integritatis durch die Sünde. Umgekehrt verfielen die Juristen in die Einseitigkeit des status corruptus, ohne den neuen Erlösungskeim zur Wiederherstellung zu beherzigen. Beide abstrahirten.

Der andere Streitpunkt betraf die Quelle des Naturrechts: hier wollten wieder Pufendorf und seine rüstige Juristenschaar nicht nachgeben, wenn ihnen eben aus der von ihnen selbst zum Grunde gelegten sündlichen Menschennatur die Unzulänglichkeit und Unsicherheit der menschlichen Vernunft, so lange sie sich selbst überlassen bleibe, entgegengesetzt wurde, so vernehmlich ihnen auch theologischer Seits vorgehalten ward, daß wenigstens dem Christen die Abstraktion von der ihm geschenkten christlichen Erkenntniß nicht gezieme, daß die Vernunft sich blende, wenn sie dem Lichte der Offenbarung ausweiche, und damit sich zu reinigen und selbständig zu machen meine, daß aus dieser Quelle jedenfalls ein Recht fließen müßte, welches vieles erlaube, was Gott verbiete.

Wenn die Juristen replizirten, daß auch nach der Schrift allen Menschen das Gesetz in das Herz geschrieben sey, so konnten die Theologen nicht unterlassen zu dupliziren, daß den Christen noch ein gewisseres und helleres Licht erschienen sey.

Aber die Juristen blieben dennoch bei der Selbständigkeit und Allgemeingültigkeit ihrer neuen Vernunftwissenschaft, ohne zu untersuchen, wie viel sie aus der Offenbarung als Ergebniß der Vernunft mit herüber genommen hatten, ohne zu ahnden, wie viel davon später nach demselben Prinzipe von den Anhängern selbst, als der Vernunft nicht angehörig, über Bord geworfen werden würde. Man hält oft eine Wahrheit für den Fund der menschlichen Vernunft, weil sie, einmal gegeben, von der Vernunft anerkannt und bewiesen wird.

Dennoch wollte weder Pufendorf noch sein erster Anhang einzelne Abweichungen der sich selbst überlassenen Vernunft (ratio sibi relicta) von der Offenbarung, oder die Unanwendbarkeit des Naturrechts in solchen Kollisionsfällen bestreiten; er half sich aber aus dieser Verlegenheit, indem er sagte, quod Jus Naturae nequaquam dogmatibus verae Theologiae repugnet, sed tantum a quibusdam ejus dogmatibus, quae per solam rationem investigari nequeunt, abstrahat.

Zu einem Frieden konnte es aber um so weniger kommen, als Pufendorf nicht allein darauf drang, ut in disciplina juris naturalis homo nunc consideretur, prout ipsius natura est corrupta, sondern auch das Recht aus seinem von dem Apostel Paulus gelehrten pädagogischen Zusammenhange mit dem ewigen Leben herausriß, indem er zu behaupten wagte, quod finis disciplinae juris naturalis tantum ambitu hujus vitae includatur, adeoque ea hominem formet, prout hanc vitam cum aliis sociabilem exigere debeat.

Wohl sprach ein bedeutender christlich-theologischer Jurist, der berühmte Veit Ludwig von Seckendorf, ein

Wort zum Frieden in den hitzigen Streit hinein, aber er wurde nicht gehört, ja von der Pufendorfschen Parthei verhöhnt.

Das neue Vernunft-Prinzip stand natürlich nicht bloß an der Spitze des Systems, sondern es drang nach Möglichkeit als sein Blut in alle Adern des neuen Rechtskörpers. So hatte z. B. Hugo Grotius in dem Kapitel von der Ehe (lib. II. c. 5. art. 9. §. 2.) sich damit begnügt, die Ehescheidungsgründe aus der heil. Schrift, aus der lex Christi, nachzuweisen: er bezieht sich deßhalb auf Matth. 5, 32. und 19, 9, wonach der Ehebruch, und auf 1. Kor. 7, 4, wonach bösliche Verlassung im Unglauben zur Scheidung berechtigt. Pufendorf blieb auch bei diesen beiden Ehescheidungs-Ursachen stehen (de jur. nat. et gent. lib. VI. c. 1. §. 21): aber er deduzirte sie aus dem Begriffe der Ehe, welche nach ihrem Wesen zur Erzeugung ächter Kinder Zusammenseyn und Ausschließlichkeit erfordere, mithin, wenn entweder das Zusammenseyn, oder die Ausschließlichkeit verletzt werde, sich auflöse. Und er setzt hinzu: Unde adparet, id non provenire ex peculiari lege divinâ positivâ, quasi istae duae exceptiones insolubilitati matrimonii fuerint additae: sed quia communis pactorum natura est, ut quando una pars conventis non stetit, neque altera amplius teneatur. Der Autor bemerkt nicht, daß diese Abstraktion des Begriffes der Ehe von dem Gesetze Gottes über die Ehe die erste Unwahrheit ist, denn der Begriff der Ehe ist eben das Gesetz Gottes, — das Gesetz Gottes ist dem Begriffe der Ehe immanent. Aber noch ist dieser Gegensatz unschädlich, die Abstraktion der Ehe nach ihrem Wesen von einem äußern Gesetze ein bloßer Irrthum, welcher das äußerlich nennt, was eben der innere Begriff die Ehe ist. Dennoch liegt hierin der erste Keim der auf derselben unwahren Abstraktion beruhenden Unterscheidung zwischen einer natürlichen, bürgerlichen und kirchlichen Ehe: war erst die Ehe von ihrer göttlichen Einsetzung und dem damit verbun-

denen Gesetze abstrahirt, war hiermit die Ehe und ihr Gesetz, in welchem doch nur ihr Begriff bestehen kann, als zweierlei geschieden, so lag nichts näher, als ein natürliches, bürgerliches und religiöses Verhältniß zu unterscheiden, und diese Momente als wirklich trennbar zu betrachten. Auf diesen Abstraktionen ruht zum Theil noch unsere Zeit, wiewohl es andererseits zur Erkenntniß gekommen ist, daß eine bloß natürliche Ehe wie ein bloß natürlicher Mensch ein Widerspruch ist: denn wie der Mensch der endliche Geist, d. i. zum Geiste von Gott geschaffen und nach dem Falle potentialiter erneuert ist, so ist die Ehe von Gott eingesetzt, gesegnet, geheiligt, und mithin weder der Mensch, noch die menschliche Ehe der Natur unterworfen. Ein Anfang dieser Widersprüche auf dem Rechtsgebiete ist so eben historisch nachgewiesen worden. Kein Wunder, wenn die Theologen dagegen eiferten, und der Emancipation der Jurisprudenz widersprachen.

Auf der einen Seite sehen wir Pufendorf als Heerführer, auf der andern in Leipzig Alberti, in Lund seinen Kollegen Beckmann. Der Streit mit Beckmann ging in einen Prozeß über, der zwar zu Pufendorfs Ehren endete; aber er folgte nun doch dem Rufe nach Berlin i. J. 1686.

Mitten in diesem heißen theologisch-juristischen Kampfe tritt jetzt kampflustig und schlagfertig ein junger Mann mit neuen, frischen Kräften auf, ein Jurist, welcher gleichzeitig, und noch mehr als Pufendorf, der Theologie angehörte. Dieß ist Christian Thomasius, der Sohn eines theologischen Professors in Leipzig *).

Wir wollen zuerst den Juristen kennen lernen, weil er sich als solcher unmittelbar an die weitere Geschichte des Rechts und des Streites über dessen Prinzipien anschließt.

---

*) Christian Thomasius, nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt von H. Luden. Nebst einer Vorrede von Johann von Müller. Berlin, 1805. — Th. A. Rixner, Gesch. der Phil. 1829. III. S. 185 folg.

Thomāsius hatte bei seinem eigenen Vater nach alter Weise das Naturrecht nach Grotius gehört. Anfangs war er bei seinem Lehrmeister, und der neuen Lehre Pufendorfs gegenüber, stehen geblieben. Aber bald befreite er sich von den Fesseln der ihm dogmatisch aufgedrungenen Schule, und Pufendorf riß ihn durch seine Neuheit und Freisinnigkeit mit sich fort; er verschoß nun manchen Pfeil für seine neue Parthei. Aus dieser Zeit sind die Institutiones juris prudentiae divinae, welche 1688 erschienen, und lange als sein vorzüglichstes Werk gegolten haben. Lesenswerth ist hierüber auch seine eigene akademische Rede von der Freiheit der jetzigen Zeiten gegen die vorigen aus dem Jahre 1691, in welchen er zum erstenmal Vorlesungen darüber ankündigt, um einerseits das Recht der Natur aus des Menschen Neigung zu einer friedliebenden allgemeinen Gesellschaft abzuleiten, andererseits aber das allgemeine göttliche geoffenbarte Gesetz gründlich zu erklären.

Aber je mehr er sein Pufendorfsches Rechtssystem erläuterte, erweiterte, und Schritt für Schritt verfolgte, desto mehr trieb es ihn aus einer Abstraktion in die andere, und hiermit zu immer schärferen Bestimmungen, immer strengeren Abstraktionen, woraus sich nach und nach entschiedene Abweichungen von der früher adoptirten Pufendorfschen Lehre ergaben, die sich freilich aus den eigenen Prinzipien des Pufendorfschen Systems zu rechtfertigen schienen. Diese neue Lehre, welcher noch immer, wiewohl in veränderter Gestalt und Benennung, das Socialitäts-System zum Grunde lag, erforderte eine neue Schrift. Sie erschien unter dem Titel fundamenta juris naturalis et gentium ex sensu communi deducta, 1705. Deutsch 1709.

Hatte es ihn von Grotius zu Pufendorf hingerissen, weil er bei diesem die unterschiedenen Disziplinen distinkter auseinander treten sah, so mußte ihn auch dasselbe Bedürfniß der Abstraktion noch weiter führen. So unterscheidet und scheidet sich die Jurisprudenz völlig von der Theologie,

in jener wird der menschlichen Vernunft die ausschließliche Herrschaft vindizirt, während die Offenbarung der Erkenntnißgrund der Theologie bleibt. Die Scheidung des Rechts von dem Christenthume nach der Quelle und dem Zwecke brachte es jetzt zu einer zweiten Scheidung, zur völligen Trennung des Rechts, welches den äußern Frieden zu bewirken bestimmt sey, von der Moral, deren Prinzip und Zweck der innere Friede sey. Durch diese gewaltsame Trennung der zusammengehörigen Momente waren sofort die unerträglichsten Abstraktionen vorbereitet, welche demnächst in eine Scheidung des Rechts von sich selbst umschlug, indem auf gleiche Weise Naturrecht und Civilrecht, Lehre und Leben auseinandergerissen wurden. Ein solches Naturrecht nannten damals die Theologen pestis, die Juristen medicina juris civilis, so wie in unserer Zeit Professor Hugo eine solche vom Recht getrennte Moral eine Todtschlags-Moral genannt hat. Hiergegen meint zwar Professor Krug: der Widerspruch, den neuerlich Hugo und Schulze gegen diese Trennung erhoben, zerfalle darum, weil er auf der unrichtigen Voraussetzung beruhe, als sollte die theoretische Unterscheidung auch eine Trennung im Leben und in der Praxis bewirken. Allerdings ist die Unterscheidung selbst unrichtig, unwirklich, unpraktisch: aber die Voraussetzung, daß die Anfangs bloß theoretische Unterscheidung auch die praktische Scheidung zur Folge habe, ist keineswegs durchweg unrichtig, denn es wird täglich im Foro und im Leben dieselbe Trennung auch da, wo äußere Handlungen vorliegen, und die Gedanken offenbar werden, geübt. Wäre aber auch die Voraussetzung unrichtig, blieben wirklich Recht und Moral im Leben vereint, so kann die theoretische Sonderung, wenn sie, statt die einzelnen Elemente in der chemischen Analyse flüssig zu erhalten und unter Einem Prinzipe zusammenzuhalten, auf abstrakte, für sich bestehende feste Disziplinen hinausläuft, unmöglich zur Wahrheit führen, welche in der Uebereinstimmung mit dem wirklichen Leben besteht.

Uebrigens scheint Thomasius die beiden getrennten

Glieder, Recht und Moral, Aeußeres und Inneres, durch ein Mittelglied wieder zu verbinden, denn in der letzten Ausbildung seines Systems unterscheidet er drei Gebote, praecepta justi, decori, honesti. Die Regel des Rechts und der Gerechtigkeit ist: »Was du nicht willst, daß es dir geschehe, das thue den Andern nicht.« Neminem laede, oder positiv ausgedrückt: suum cuique tribue. Eben darauf beruht das Kantische System der Vereinbarkeit eigner Freiheit mit fremder. Die Regel der äußern Wohlanständigkeit ist dagegen schon umfassender: »Was du willst, daß es »dir geschehe, das thue du dem Andern.« Das decorum soll aber, so heißt es, nicht zu erzwingen seyn, welches so allgemein nicht zugegeben werden kann, und erst zu beweisen wäre; und was noch mehr gesagt ist, es soll eben darum nicht zum Rechtsgebiete gehören, welches wiederum zu beweisen wäre. Die Regel der Tugend ist endlich: »Was »du willst, das der Andere sich thue, das thue du dir.« Honeste vive. Das Prinzip der Moral ist so ausgedrückt, als wenn es nur die Pflichten des Subjekts gegen sich enthalte, allein diese bestehen eben auch mit in dem Verhalten gegen Andere. Hiermit war die Scheidung, nachdem sie sich selbst zu vollziehen lange gezögert und gescheut hatte, auf einmal vollendet. Pufendorf hatte, wie erschrocken vor den schrecklichen Folgen, welche alle weitere Scheidung nach sich ziehen würde, keusch und züchtig die Hand zurückgezogen. Thomasius hob den Schleier, und vollzog die chemische Analyse, deren Resultat auf ein caput mortuum sich reduzirte. Zunächst wurde aber durch diese Scheidung die Moral über ihre bisherigen Gränzen erweitert, hingegen das Recht seinerseits auf engere Gränzen beschränkt, indem jene nunmehr nicht bloß auf die Gesinnung sich beschränkte, sondern auch möglichst viele Handlungen, als solche, dem Forum des Rechts entzog, und immer mehrere zu entziehen geneigt wurde. Es blieb nun nicht mehr bei dem Unterschiede, welchen Cicero fixiren wollte, indem er sagte: Juris consulti vitia tol-

tollunt, quatenus manu teneri possunt, philosophi, quatenus ratione et intelligentiâ. Es ist aber auch zweitens durch diese abstrakte Scheidung das honestum, was nach Ulpianus und Grotius zur Rechtsordnung gehörte, ein jure indebitum geworden.

Nicht uninteressant dürfte es seyn, mit dieser neuen dreigliedrigen Lehre des Thomasius die Trichotomie zu vergleichen, welche wir bei Zeno und bei den Stoikern überhaupt nach den Berichten des Diogenes Laertius finden, denn sie wissen ebenfalls der Tugend (τὸ ἀγαθὸν oder ἡ ἀρετὴ) und den tugendhaften Handlungen (κατορθώματα) die καθήκοντα und νόμου προστάγματα unterzuordnen. Daß das κατορθωμα dem honestum, das καθηκον dem decorum nahe tritt, ist kaum zu bezweifeln; und die προστάγματα νόμου sind gar buchstäblich die Thomasischen praecepta justi.

Jedenfalls treten erst bei Thomasius diese Unterscheidungen in ihrer Schärfe und in ihren Folgen heraus; sie wurden später, zum Theil unter Einwirkung der Prinzipien des Thomas Hobbes (1588 — 1679) von Gewalt und Gehorsam, durch Gerhardt, Köhler, Gundling † 1729, Achenwall † 1772, Wolf † 1704, Nettelbladt † 1791 und Andere immer strenger ausgebildet, und so ist es nach und nach wider des Meisters Absicht ein stereotypischer Lehrsatz des Rechts geworden, und in den Schulbegriffen eingewurzelt, überall den moralischen Gesichtspunkt von dem rechtlichen zu trennen, und eine besondere Moral neben dem Rechte zu statuiren. Worüber das Recht nicht verfügen kann, — aber es kann und muß wenigstens weiter eingreifen, als die abstrakte Schule zuläßt, — das soll es nun erlauben, und so kommen wir unvermerkt zu dem Satze, daß ein unsittlicher Lebenswandel rechtlich erlaubt sey, statt daß das Recht auch dasjenige, was es nicht erzwingen, noch weniger bestrafen kann, darum nicht anzuerkennen oder zu erlauben befugt oder gehalten ist.

So erfuhr auch Thomasius von seinen Nachfolgern

dasselbe, was er an seinen Vorgängern ausgeübt hatte: sein Prinzip führte sie über ihn hinaus. Hiermit unterscheiden wir nunmehr vier unterschiedene Stufen, auf welchen sich die Rechtswissenschaft immer mehr zu emanzipiren sucht. Grotius behandelt sie als einen besondern Radius Eines Mittelpunkts, Pufendorf löset sie von der Offenbarung, Thomasius von der Moral ab, aber ohne die Verwandtschaft zu bestreiten: diesen Zusammenhang suchten die Cocceji, Vater und Sohn, zu vermitteln: aber die Nachfolger konnten nicht ruhen, bis sie, wenigstens im Kopfe, das Recht vollständig abstrahirt und isolirt hatten. Auf diesem isolirten Standpunkte steht zum Theil noch jetzt die Rechtswissenschaft und Rechtspflege, und mit beiden auch die Gesetzgebung und Verfassung. Die Juristen würden aber, so sagt ein neuerer bedeutender Jurist selbst, nämlich Elvers, zu ganz anderer Ueberzeugung kommen, wenn sie ihre Vorstellungen von der Natur des bürgerlichen Rechts durch Beobachtung des wirklichen Lebens, und besonders durch unbefangenes Studium des von allen Schulbegriffen freien Römischen und Deutschen Rechts nach den Quellen zu restauriren suchten.

An Thomasius sehen wir dieses sich Entgegengesetzte, daß er immerwährend auf die Erfahrung zurückgeht, und an die Erfahrung appellirt, und daß er dennoch immer wieder durch die Reflexion von der Erfahrung abgezogen wird, daß er durch das Subjekt dem Objekte sich entfremdet, statt sich ihm anzueignen. Die Reflexion mit ihrer Subjektivität ist in die unmittelbare Erfahrung eingedrungen: aber sie ist damit nicht zu Stande gekommen: der Friede des Denkens fehlt; es ist das eigentliche Wesen der Reflexion, daß sie Zwiespalt erregt, aber für sich allein nicht bewältigen kann. Auf diesem Standpunkte befand sich namentlich Chr. Thomasius, aber mit dem unabweislich ihn begleitenden Gefühle, darin keine Befriedigung zu haben. Daher kam es auch, daß er sich immer wieder zur Religion zurückwandte, um Alles in Einem zu haben, wenn es ihm auch nicht gelingen wollte, alle seine Studien damit in Einklang zu sehen. Aus diesem

Konflikt erklärt es sich, wie er einerseits zwar mit der einen Hand die Fakultäten auch in ihren Prinzipien auf eine unnatürliche Weise auseinander zu reißen, und durch Isolirung, durch das Fürsichseyn, jede selbständig zu machen bemüht war, hingegen mit der andern Hand, gleichsam um das Unrecht wieder gut zu machen, lebhafter als Einer, das vereinigte Studium der getrennten Wissenschaften pflegte, und insbesondere dem Juristen die simultane Pflege der abgepferchten Disziplinen empfahl, indem er alle Wissenschaften als Zweige Eines Stammes betrachtete, von welchen keiner einseitig kultivirt, keiner mit Vernachlässigung seiner Gränznachbarn gefördert werden könne. Auch darüber verbreiten sich seine Kautelen und Grundlehren für einen Studiosum juris, welche zu früh aus dem Gebrauche gekommen sind.

Thomasius geht dießfalls selbst mit einem guten Beispiele vorauf. Ueberall bethätigt sich in seinem Leben die rege Beweglichkeit der Seele, und frische Empfänglichkeit für jeden Zweig der Erkenntniß. Eben darum zeigt auch sein ganzes Leben neben und nach einander die verschiedensten Seiten; ja es besteht in einem beständigen Kampfe mit Gegnern aller Art, mit anderen und mit sich selbst, oder es ist vielmehr ein stetes Anziehen und Abstoßen, ein immer bewegliches Angezogen und Abgestoßen werden. Es wäre nicht leicht, aber lehrreich, in dieses reiche Leben einzugehen, um es Schritt für Schritt zu verfolgen. Wer sich dazu verstehen wollte, müßte nicht allein die Individualität und die Zeit des Thomasius überhaupt in sich aufzunehmen geschickt, sondern auch mit allen Zweigen der Erkenntniß, die dieses Leben ausfüllen, bekannt seyn, und mehr als historisch bekannt seyn. Hiermit ist schon gesagt, daß Heinrich Luden's Jugendarbeit auch nach Schröckhs rühmlichem Vorgange und Fülleborns fleißigen Beiträgen einer solchen bedeutenden Aufgabe nicht gewachsen seyn konnte.

Daß Thomasius gleich bei Eröffnung seiner akademischen Laufbahn in Leipzig durch mannichfache Abweichungen

von dem gelehrten Herkommen Aergerniß erregte, viele Verfolgungen sich zuzog, und zuletzt aus seiner Vaterstadt, ja aus seinem Vaterlande weichen mußte, aber dagegen in Halle bei der Ritterakademie freundliche Aufnahme fand, und nach wenigen Jahren zur Stiftung der dasigen Universität (1694) Veranlassung gab, ist bekannt genug. Er ist es auch, der zuerst die Deutsche Sprache in die akademischen Hörsäle einführte. Noch verdienter hat er sich durch seinen Eifer gegen die Hexenprozesse gemacht, wozu das mild-christliche Urtheil des berühmten Stryck bei dem Vortrage eines Hexenprozesses in der Fakultät, im Gegensatze zu dem: Schuldig, welches er selbst als ein junger feuriger Mann ausgesprochen hatte, nicht wenig beigetragen haben mochte. Auch gegen die Tortur hat Thomasius seine Stimme erhoben, denn er wollte sie als ein unchristliches Institut aus allen Gerichtshöfen proskribirt wissen. Schon 1691 konnte er in einer Rede zum Lobe der jetzigen Zeiten sagen: »Die Jurisprudenz be»ginnt den Jammer der unter langwierigen Prozessen ächzen»den Armen zu bejammern, und die Nichtigkeit vieler solcher »Lehren, auf die man sich zuvor als auf untrügliche Wahr»heiten gegründet, zu erkennen. Ja, es hebet endlich die bis»her untergedrückte Gottesfurcht, oder das wahre und thä»tige Christenthum, alles Schreiens, Lästerns und Tobens der »falsch-berühmten Kunst unerachtet, ihr Haupt empor, und »der Herr Herr stärket den schwachen Arm derer, die auf ihn »trauen, daß ihre Feinde und Verfolger vergebens wüthen, »und immermehr mit ihren Köpfen anlaufen und zu Schan»den werden.«

Auch in der Philosophie war Thomasius nicht unthätig, er war ein Zeitgenosse von Leibnitz, Tschirnhausen und Franz Budäus: aber er hat durch sein Streben nach Popularität, und durch seinen muntern Eifer gegen die damalige Aristotelische Schulphilosophie wider seinen Willen zu der später gangbar gewordenen seichten Popularphilosophie Bahn gebrochen, überhaupt aber einer Aufklärung, die er nicht

wollte, kräftigen Vorschub geleistet, so daß sich später manche Weltverbesserer, mit denen er nichts würde zu schaffen haben wollen, auf ihn berufen konnten. Was wir Popular-Philosophie nennen, das nannte er Hof-Philosophie, er schrieb eine introductio in philosophiam aulicam.

Demohngeachtet ist ihm vorzuwerfen, daß er in einem ungemessenen Eifer, alles besser zu machen, auch das angriff, was er nicht verstand. Jedenfalls galt ihm das Bestehende als ein Bestehendes zu wenig, er erkannte selten das Moment seiner Gültigkeit, indem er zu leichthin Alles nach seinem nächsten Nutzen berechnete. So ist es zu erklären, wenn er gegen das Justinianische Recht, wie Luther gegen das kanonische, eifert, und auf das Deutsche, Altsächsische und Schwäbische Recht, als die Brunnquelle unserer Rechtsgelahrtheit, verweiset. Aber wir müssen ihm auch wieder beistimmen, wenn er von der Jurisprudenz sagt, daß sie »ohne die allgemeinen »Grundregeln der göttlichen allgemeinen und geoffenbarten Ge»setze nur Rabulas, und wenn es hoch kommt Lejulegos »macht, daß wir der göttlichen Rechtsgelahrtheit überhaupt, »und fürnehmlich in jurisprudentia ecclesiastica zum Fun»damente benöthigt sind, damit wir in den vielfältigen Kon»troversen, die in diesem Jahrhunderte sowohl von Juristen, »als Theologis, sonderlich in Ehesachen, heftig und eifrig »gefochten werden, nicht gegen arglistige und sophistische Ver»fechter gefährlicher Irrthümer den Kürzern ziehen.« Beistimmen müssen wir ihm, wenn er in seinen ungebundenen Gedanken von der Eitelkeit und Fröhlichkeit gegen die unlebendige, erstarrte Orthodoxie in der lutherischen Kirche eifert. »Ich habe ungebundene Gedanken versprochen,« so sagt er, »aber so ungebunden sie auch sind, sind sie doch verhoffent»lich an die allein weise Lehre der heiligen Schriften alten »und neuen Bundes feste angeknüpft. Man hat sich und an»dere betrogen, und weil man die heiligen Schriften nicht »nach dem Maaße der Erkenntniß, das Gott einem Jeden, »der ihn darum bittet, selbsten darreicht, sondern mit fremden

»Augen betrachtet, hat man alles untereinander gemenget, und »in Fesseln geschlagen.«

Allerdings ist aber bei allen Schriften, bei allen Lebensäußerungen des Thomasius auf den Zeitabschnitt seines Lebens, in welchen sie fallen, Acht zu haben; denn wie er nach dem Witze jener Zeit in Beziehung auf den Wechsel seines juristischen Systems in einen Thomasius prioristicus und posterioristicus eingetheilt worden ist, so läßt sich auch dieselbe allmählige Umwandlung in seinen übrigen Beziehungen, namentlich in seinen Verhältnissen zur Philosophie und Theologie nachweisen. Von seiner Lehrthätigkeit fallen fünf und zwanzig Jahr in das siebzehnte, eben so viel und mehr in das achtzehnte Jahrhundert, und es ließe sich behaupten, daß Thomasius prioristicus in das alte, der posterioristicus in das neue Jahrhundert fällt. Demohngeachtet ist in diesen Vor- und Rückschritten, in diesem Wechsel und Wandel, den er nach seiner großen Aufrichtigkeit und Freimüthigkeit stets offen bekannte, die Einheit nicht zu verkennen. Und wenn, um bei seinem eigenen Ausdrucke stehen zu bleiben, die Ungebundenheit zu seinem Charakter gehörte, — er sagt selbst: »was gehen mich die Glossen derjenigen an, die ihre Gedan»ken an die Gedanken der Menschen binden?« — so wollte er doch stets an die ewige Wahrheit des Wortes Gottes gebunden seyn. Er hat über die Vorurtheile geschrieben, und besonders über das Praejudicium autoritatis, aber die Autorität der heil. Schrift anerkannt; er hat de constantia et inconstantia geschrieben, aber die wahre Beständigkeit von der hartnäckigen Beharrlichkeit in der Unwahrheit unterschieden wissen wollen.

So können seine eigenen Bemerkungen als Wegweiser und Zeitmesser zur Erläuterung seiner mannichfachen Schriften und Lebensführungen dienen, von welchen wir noch einige bezeichnende Momente hervorheben, die als einzelne Züge zu seinem Bilde angesehen werden können, welches mit einem Male nicht zu zeichnen ist, weil es nicht Stand hält.

Ein junger Mann, der sich fühlt, wagt sich gleich zuerst an das Schwierigste. Des Thomasius erstes Specimen juridicum handelt de injusto Pontii Pilati judicio, 1675. Dieses Judicium ist ein Gegenstand, der vor und nach Thomasius von Juristen und Theologen mehr als einmal erörtert worden ist. Es hat nicht an Solchen gefehlt, welche zu beweisen suchten, daß nach den bestehenden Gesetzen und Rechtsformen die Verurtheilung materiell und formell gerecht gewesen. Ebenso wurde auch theologischer Seits die Gerechtigkeit dieses Todes-Urthels, weil es der Wille Gottes war, vertheidigt: der Verurtheilte war zwar an sich unschuldig, aber er hatte die Schuld der Mitmenschen auf sich genommen: darum mußte Christus solches leiden, nach der Gerechtigkeit, welcher dadurch genug gethan werden sollte. Dagegen hatte der junge Thomasius von der andern Seite die Ungerechtigkeit des Urthels auszuführen gesucht. Aus derselben Zeit und Gegend ist eine Gegenschrift: Jo. Steller Defensio Pontii Pilati. Dresd. 1674. Lips. 1676. — Und zu derselbigen Zeit wurde auch in Holland derselbe Streit geführt: der Holländische Rechtsgelehrte Wilhelm Goesius (van der Goes) — 1611 bis 1686 — erklärte das Urtheil des Römischen Statthalters für ungerecht; seine Schrift: Pilatus judex. Hag. Com. 1677, fand an einem Holländischen Theologen, welcher die an Christo vollstreckte Todesstrafe für gerecht erachtete, einen sehr heftigen Gegner. Der Theolog hat sich nicht genannt; es soll Franz Burmann gewesen seyn*). Die Stricturae des Theologen sind nebst sehr scharfen Anmerkungen und bitteren Widerlegungen in der von Goesius veranstalteten Ausgabe v. J. 1677 mit abgedruckt: die erste Schrift des Goesius war einige Jahre älter**). So lag

---

*) Es ist jedoch in den »Nachrichten von dem Geschlechte Burmann. Von Dr. J. G. Burmann-Becker. Kopenh. 1831.« von dieser Vermuthung nichts enthalten.

**) J. F. Jugler: Beiträge zur juristischen Biographie 1775. II.

also das Thema in der Zeit: das war für Thomasius genug, welcher recht eigentlich der Bewegung in der Zeit angehört. Aber das Thema war auch schon früher juristisch beleuchtet worden. In dem Tractatus Tractatuum (T. XIV.) steht eine Schrift dieser Art: Lud. Montaltus de reprobatione sententiae Pilati. Venet. 1584. Auch des Juristen Joseph Averani (1663 — 1738) Betrachtungen über die Leiden Christi verbreiten sich juristisch über das Todesurthel und dessen Vollstreckung *).

Eine andere juristisch-theologische Streitigkeit wurde durch die Vermählung des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz mit der Tochter des großen Churfürsten von Brandenburg veranlaßt. Thomasius schrieb über den damals sehr angefochtenen Artikel von der Zulässigkeit einer Ehe zwi-

---

S. 329. — Goesius ist auch sonst wegen seiner hitzigen Streitigkeiten mit dem berühmten Streiter Claudius Salmasius bekannt. Sie betrafen hauptsächlich das Mutuum, indem Goesius in seinen Vindiciae pro recepta de mutui alienatione sententia (Lugd. Bat. 1644) die juristisch-klassische Ansicht vertheidigte, woran jetzt Niemand mehr zweifelt. Vergl. Heineccii elem. jur. civ. sec. ord. Institut. Ed. Biener zum §. 793. Den großen Gelehrten Salmasius haben übrigens diese und andere Streitigkeiten, wo er auch Unrecht behalten, berühmter gemacht, als das Bekenntniß, welches der fleißige Mann kurz vor seinem Tode ablegte: »Ich habe eine Welt voll Zeit verloren, »das Kostbarste, was es auf der Welt giebt. Hätte ich davon nur ein Jahr mehr, so sollte es auf die Psalmen Davids und die Briefe Pauli verwendet werden. O, meine »Herren,« sagte er zu den Umstehenden, »bekümmert euch weniger um die Welt, und mehr um Gott.« —

*) So eben erscheint wieder eine Abhandlung über diesen theologisch-juristischen Gegenstand, in welchem das göttliche und menschliche Recht, als in ihrer Spitze, zusammenkommen. »Ist Jesus Chri»stus mit vollem Rechte den Tod eines Verbrechers gestorben? »Eine Abhandlung aus dem höhern Staats- und Kirchen-Recht »für Juristen und Theologen, so wie für jeden Gebildeten, von »Dr. Andreas Neubig, Prof. zu Baireuth. Erlangen, 1836.«

schen einem evangelisch-lutherischen Fürsten und einer reformirten Prinzessin. Das erregte nicht geringes Aufsehn: man wollte so etwas noch lieber geschehen lassen, als es noch schriftlich vertheidigt sehen. So scharf wurde damals auf dogmatische Unterschiede gehalten, welche in unserer Zeit fast in demselben Augenblicke verschwimmen, wo sie sich wieder spannen. Welche Partei in diesem Streite der Widersacher des bestimmten Aristoteles ergreifen würde, war aus seiner »ungebundenen Freimüthigkeit« leicht abzunehmen. In Berlin gefiel seine Schrift, in Dresden nahm man daran Anstoß. Dieß war i. J. 1689. Das Jahr darauf eröffnete Thomasius seine Vorlesungen in Halle, vier Jahre vor Stiftung der Universität. Im Jahre 1690 hat er über die von etlichen lutherischen Theologen verneinte Frage: Ob Lutheraner die Predigten Reformirter besuchen dürften? eine kleine Abhandlung zu schreiben für nöthig erachtet, in welcher er von mancher reformirten Predigt geistlichen Segen empfangen zu haben bekennt, und seinen theologischen Gegner ziemlich derb und grob abzufertigen nicht unterläßt. O tempora!

Nicht weniger merkwürdig sind seine Schriften über das schwierige Rechtsverhältniß des Staats zur Kirche, woran hauptsächlich unsere Zeit nicht allein wissenschaftlich, sondern auch thatsächlich bis auf diese Stunde krank liegt. Dahin gehören mehrere Abhandlungen verschiedener Zeiten 1) de jure principis circa adiaphora. 1695. [von Brenneisen nach den Diktaten seines Lehrers verfaßt, und von dem Letzteren revidirt, auch mit Anmerkungen begleitet *)]; 2) de jure principis circa haereticos. 1697. 3) Vindiciae juris majestatici circa sacra. 1699. 4) Historia contentionis inter imperium et sacerdotium. 1722. Thomasius vertheidigte das Territorial-System, welchem auch, wie dem Episkopal- und Kollegial-System, einiges Recht nicht wird abzusprechen

---

*) Jugler: Beiträge zur jurist. Biographie, V. S. 230 flg.

seyn *). Wo Kirche und Staat in Berührung kommen, da kann es auch an Konflikten zu näherer Bestimmung des Verhältnisses nicht fehlen: wo aller Konflikt fehlt, da fehlt es auch am Leben, entweder von beiden Seiten, oder von einer Seite. Jedenfalls ist in diesen Erörterungen nicht zu vergessen, daß der Staat auch kein Heide ist, daß der Landesfürst auch ein Glied der Kirche ist, und zwar ein membrum praecipuum, daß ihm mit der Advokatie auch Aufsicht zukommt, daß zwar Kultus und Kirchenverfassung im normalen Zustande aus der Kirche selbst sich entwickeln, aber Krankheiten, Hemmungen, Stockungen häufiger sind, als Gesundheit, daß in dergleichen abnormen Zuständen der Erschlaffung das dem Ganzen fehlende Leben nothwendig in einzelnen Theilen oder an einzelnen Gliedern sich erweiset, und für solche Zustände auch diesen die vorzügliche Berechtigung und Verpflichtung zukommt. Am untüchtigsten ist bei vorwaltendem Indifferentismus die ganze Gemeinde, deren Pluralität gleichgültig, mithin stimmunfähig und unthätig ist.

Durch alle diese Erörterungen kam er immer von neuem in Berührung mit der Theologie, und in Streit mit den Theologen. Seine Streitigkeiten über Sachen der Theologie enthält vollständig J. G. Walchs historische und theologische Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evangelischen Kirche, III, 6 — 78. Thomasius hat diese und andere Fehden zum Theil mit großer Leidenschaftlichkeit und Bitterkeit geführt, und die Geißeln einer scharfen und leichtfertigen Satyre nicht ohne Sünde geführt, wie er später selbst, von Spener ermahnt, eingesehn, bereut und öffentlich bekannt hat.

Nicht zu verschweigen ist, daß er auch zu Gottfried Arnold's Kirchen- und Ketzer-Geschichte reichliche Beiträge geliefert hat. Unverkennbar ist der Geist, der in diesen merkwürdigen Büchern durchbricht, dem Charakter des Thomasius nahe verwandt.

---

*) Vergl. C. F. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts in D. I. S. 685 flg.

Tiefer in sein inneres Leben griff das neu-erweckte Glaubens- und Geistesleben seiner Zeit, und die Berührung mit bedeutenden Zeitgenossen, von welchen er sich gleichzeitig und nach einander innerlich angezogen und abgestoßen fühlte. Aber es fehlt nicht an Aeußerungen und Selbstgesprächen in seinen Schriften, woraus sich schließen läßt, daß er selbst wußte, was ihn eigentlich abstieß, und was ihn anzog. Er nannte jenes sein Fleisch, dieses den Geist.

Unter diese Zeitgenossen gehört vorerst Ph. J. Spener, der Einzige, der ihm unverändert Ehrfurcht abnöthigte, von dem er sich willig und nicht ohne Frucht strafen ließ.

Eben dahin gehört A. G. Franke, den er in Leipzig gegen die Anklagen der theologischen Fakultät wacker vertheidigt hatte, und mit dem er sich in Halle wieder zusammenfand, und enger vereinigte. Darüber mußte er eine Zeit lang auch über sich die Schmach und den Spottnamen eines Pietisten ergehen lassen. Er hieß der Advokat der Pietisten und des Pietismus. Bald ließ er sich auch öffentlich über und für den Pietismus vernehmen, er bekannte öffentlich, daß er erst durch diese Zucht des Geistes unter das Wort Gottes sich hätte beugen lernen, und von der anfänglichen Bitterkeit gegen seine Feinde geheilt worden wäre.

In diese Zeit fällt eine kleine, aber merkwürdige Schrift des Thomasius: Christiani Thomasii confessio doctrinae suae, 1694, welche wider sein Wissen gedruckt worden ist. In seinen Erinnerungen über diese Konfession bekennt er sich zu dem Inhalte, bittet aber um die Konfiskation, weil die Schrift durch viele Druck- und Schreibfehler entstellt sey. Er legt aber auch sein Bekenntniß noch einmal ab, indem er sagt: »Ich bin nun etliche Jahre her besorgt gewesen, wie »ich doch bei den allenthalben in Schwang gehenden Streitigkeiten der Gelehrten, sowohl in göttlichen als leiblichen »und irdischen Dingen, mein Gemüth, das von Jugend auf »die Wahrheit zu erkennen begierig gewesen, befriedigen möchte, »d. h. wie dasjenige, was von Gott und seinen Werken mir

»zu wissen nöthig wäre, ohne Ansehung auf einige mensch-
»liche Kirchen-Autorität oder Persuasion ich in meiner Seele
»dergestalt begreifen könnte, daß ich nicht allein ohne Vorur-
»theil einiger menschlicher Gemüthsneigung der Wahrheit mei-
»ner Erkenntniß für mich versichert wäre, sondern auch die-
»selbige meinen Nächsten deutlich und einfältig wieder beschrei-
»ben könnte. Ich habe Gott öfters sehnlich darum angeru-
»fen; und nachdem ich bald erkannt, daß alle wahre Weis-
»heit in der heiligen göttlichen Schrift enthalten sey, habe
»ich dieselbige mit mehrerer Demuth und Einfalt, als ich
»sonst gewohnt war, gelesen, auch, da ich bei Lesung des er-
»sten Buchs Mosis und den ersten drei Kapiteln desselben ge-
»wahr worden, daß die Kommentatores darüber von keiner
»Sekte und Religion ganz einig sind, dennoch aber in selbi-
»gen der Schlüssel zu aller heilsamen, sowohl geistlichen als
»weltlichen Erkenntniß enthalten sey: habe ich etliche für der
»Welt zwar verachtete, jedoch aber mit Demuth und Einfalt
»von ihrer Erkenntniß darin bezeugende, und wiederum auf
»Gottesfurcht, Demuth und Einfalt verweisende Schriften da-
»bei gelesen, und nicht zwar alles, was ich in ihnen gefun-
»den, blindlings angenommen, sondern nach meiner Einsicht
»examinirt, was ich nicht begriffen ausgesetzt, und
»für allen Dingen an das Wort Gottes, und was Gott in
»Lesung desselben mir zu erkennen gegeben, mich gehalten.
»Da es denn geschehn, daß ich nunmehro über Jahresfrist
»so weit gekommen, daß ich gespüret, es bestehe das Zentrum
»aller Weisheit auf herzlicher Erkenntniß dieser vier Dinge:
»1) Gottes, 2) des geschaffenen Geistes, 3) der Materie,
»4) des Menschen, und bei allen diesen vier Dingen in ge-
»nauer, aber doch einfältiger und demüthiger Unterscheidung
»der Natur und der Gnade.«

Hierher gehören auch seine Ostergedanken von dem Zorn und der bittern Schreibart wider sich selbst: sie bestehen in einem Gespräch zwischen seinem Fleische, welches sich immer entschuldigen will, und dem Geiste, der das Fleisch straft.

Lesenswerth ist nicht minder die nachdrückliche und scharfe Lektion an sich selbst, die er i. J. 1694 bei Eröffnung der Universität in Halle gehalten hat.

In einem Schreiben zum letzten Dezember 1691 theilt er dem Churfürsten die Früchte seines Nachdenkens in der Kunst andere Menschen richtig zu beurtheilen vorläufig mit: sie sollte sich auf das Studium des Hauptaffekts eines jeden Menschen gründen, und in der Beobachtung bestehen, wie sich dieser Hauptaffekt verräth, und wie er mühsam unterdrückt werde, welches Letztere eben deßhalb Affektation genannt werde. Er erklärt diese Erfindung zugleich für eine menschliche Wissenschaft, in der er es weit gebracht habe, während er in der christlichen Glaubenserkenntniß sich billig noch einer der geringsten Schüler zu seyn erkenne.

Thomasius ist gelegentlich sehr gescholten worden, weil er die ganze klassische Weisheit und Kunst gegen die Alles enthaltende und läuternde christliche Kirchengeschichte der ersten drei Jahrhunderte daran geben wollte: wogegen der Glossator Accursius nicht weniger gescholten worden ist, weil er aus dem Römischen Rechte alles, was zur Religion nöthig sey, schöpfen zu können behauptete. Ein andermal hätte das auch Thomasius behaupten können. Denn immer hat jene stille, nüchterne, einfältige Weise nach der Wahrheit zu forschen, die dem Menschen frommt, unsern Thomasius nicht in Zaum halten können. Bald erschien ein anderer Zeitgenosse, dessen Schriften ihn, wiewohl auf kurze Zeit, aus dem Geleise brachten: und dieß war Peter Poiret. Schon in Leipzig hatte ihn dessen Buch de usu fidei et rationis beschäftigt. Jetzt kam seine Schrift de eruditione triplici, solida, superficiaria et falsa hinzu, in welcher der Intellectus passivus als die einzige Erkenntnißquelle, und der Intellectus activus als die Wurzel alles Irrthums dargestellt wurde. Im Jahre 1694 erschien zu Halle eine Uebersetzung derselben, welche Thomasius bevorwortete und empfahl. Darüber vertiefte er sich in die Tiefen des Mysticismus, welcher eigentlich

seiner Individualität fremd zu seyn schien, und eben darum das Licht seiner Erkenntniß nur zu trüben geeignet war. In Folge dieser Studien erschien mit einer irenischen Vorrede seine polemische Schrift: »Von dem Wesen des Geistes,« 1699, welche sich, nicht ohne Eigenmacht und Willkühr, an einer theosophischen Erklärung der Schöpfung und des Sündenfalls versucht. Die Wahrheit in allen diesen Irrthümern ist aber, daß der Geist allein ist, allein wirklich ist, und daß die Materie nichts ist, als Moment des Geistes, und mithin ohne Geist nicht ist. Es ist überaus lehrreich, dieser Kriegserklärung gegen den Cartesianischen Dualismus Satz für Satz zu folgen, um zu beobachten, wie diese Wahrheit von dem Monismus des Geistes ringet und kämpft und sich abmüht, zu sich selbst zu kommen, und doch nicht herauskommt, sondern unter der bekämpften Materie erliegt und selbst materialisirt wird. Darum ist es auch leichter, diese Schrift von dem Wesen des Geistes zu bestreiten und zu verspotten, wozu sie überall die Veranlassung selbst giebt, als die Wahrheit auch in ihrer Ohnmacht und Niederlage zu erkennen.

Im Jahre 1708 erschien eine zweite Auflage der Poiretschen Schrift. Unterdessen hatte sich Thomasius überzeugt, daß er nicht auf seinem Gebiete war. Hatte die erste Vorrede die Schrift empfohlen, so warnte die zweite vor den Verirrungen, zu welchen sie ihn selbst verleitet habe. Aber nun schien er sich auch immer mehr vor allem fremden menschlichen Einflusse zu hüten. Dagegen wußte er dennoch den unglücklichen Mystizismus, in den er gerathen war, von dem verspotteten Pietismus zu unterscheiden, der nach seinen offenherzigen Bekenntnissen ein nothwendiger Durchgangspunkt seiner Ausbildung und insbesondere das kräftige Mittel gewesen sey, ihn aus dem Weltleben zu retten, zur Erkenntniß seiner Hoffahrt zu bringen, und zum lebendigen, thätigen Christenthume zu läutern. Ja, es hat ihm eben diese verspottete Richtung fortwährend zur Waffe gegen die todte theologische Orthodoxie gedient; aber näher mochte er sich nicht damit befassen. Selbst

an Franke fand er jetzt Manches auszusetzen. Die Aufopferung, welche Franke's Leben im Dienste des Herrn aussprach, hat für den natürlichen Menschen etwas Strafendes. Thomasius wußte sich von diesem lästigen Eindrucke nicht anders als durch Opposition zu befreien, und flugs erklärte er die großen Stiftungen in Halle für Zwangsanstalten, die Leute fromm zu machen. Indem er jetzt wiederholt auch in dieser Beziehung gegen allen Anhang an Menschen protestirte, und auf das lautere Wort Gottes, näher auf das Licht, das ihm für die Person daraus gegeben sey, provozirte, aber in eben diesem Worte dessen Kraft zerstreute Glieder unter Einem unsichtbaren Haupte zu sammeln und mit einander zu verbinden nicht erkennen mochte, konnte er sich dennoch der früheren Eindrücke nicht erwehren, und der Belehrungen und Zurechtweisungen, die er besonders von Spener erhalten hatte, nicht anders als mit Dankbarkeit sich erinnern.

Jetzt ist auch das Urtheil, welches C. F. Hommel in seiner literatura juris über Thomasius fällt, zu erklären; es lehrt uns zugleich, wie ein auf der Oberfläche und für die Oberfläche leicht und fein ausgebildeter, mit bedeutender Gelehrsamkeit ausgeschmückter, lebhafter und scharfsinniger heller Verstand in Sachen, die über ihn hinausreichen, nicht allein blind ist, sondern auch seine Blindheit nicht bemerkt. Hier ist das Bild, welches Hommel von Thomasius entwirft.

Multivariae doctrinae is promus condus et certo sensu chamaeleon. Contemnit, laudat, scit, nescit, ridet, destruit, putatur deorum contemtor et haereticus is, qui probus Christianus, et, quod mireris, pietista fuit, cui nec ipse Lutherus, quid? ne Calvinus quidem satis puri videbatur. De superstitione triumphat, ipse mirabilia comminiscens, quae vel Judaeo incredibilia videantur. Philosophus is mihi, jureconsultus, reformator, heros, pius, impius, omnia. Cur ei statuam non ponimus?

In diesem launigen Spiele witziger Scherze und bitterer

Spöttereien ist die sehr leichte Waare, welche zu Markte gebracht wird, nicht zu verkennen, aber widriger ist der Todtengeruch, der uns aus einem allen Wundern und Heimlichkeiten abgestorbenen Scheinleben eiskalt entgegenweht.

In die erste Lebenshälfte des Thomasius gehören seine Cautelae circa praecognita jurisprudentiae, in die letzte Zeit seine »vernünftigen und christlichen, aber nicht scheinheiligen Gedanken und Erinnerungen über allerhand gemischte »philosophische und juristische Händel,« so wie seine »ernsthaften, aber doch muntern und vernünftigen Gedanken über »allerhand juristische Händel,« in welchen auch die leichtfertige Anfrage an die Ciceronianer über Cic. de Oratore ad Br. c. 45 und ad familiares IX, 22. in mehreren Wiederholungen sich vorfindet.

Wenige Jahre vor seinem Tode kam er, aus selbsteigner Veranlassung, auch mit dem Grafen von Zinsendorf in Berührung, und zwar in briefliche und mündliche. Zinsendorf, welcher selbst anfänglich Jurist gewesen war, aber später für den geistlichen und theologischen Beruf ausschließlich sich bestimmt hatte, erzählt in der Vorrede zu seinem deutschen Sokrates von seiner ersten Unterredung mit diesem »weltberühmten Jureconsulto und Philosopho,« welche auf einen vorausgegangenen Briefwechsel folgte. Thomasius fragte den Grafen noch einmal ernstlich auf's Gewissen: »Ist's »auch Ihr Ernst?« Der Graf antwortete: »Von ganzem Her»zen, und von Kindesbeinen an.« Darauf wandte sich Thomasius zu dem Begleiter des Grafen, der ihm philosophischer vorkam, und nichts dazu gesagt hatte. »Ich möchte »wissen,« so fragte der alte Mann, »was dieser Herr dazu »sagte?« Und dieser antwortete kurzweg, aber nach der Wahrheit: »Ich bin von dem allen lebendig überzeugt.« »Ihr »Herren,« erwiederte der Geheime Rath, »ich wünsche euch »tausend Glück. Sie heißen Legion, die wider euch sind, »denn ihrer ist viel.« »Aber,« so setzte er hinzu, »einen »Bauer möchte ich wohl sehen, der philosophiren und glauben könnte.«

»könnte.« Zinsendorf antwortete, daß er eine große Anzahl solcher Bauern kenne, gegen deren gründliche Einsicht, solide Begriffe und Glaubensgewißheit unser Thun gar was schlechtes sey. Darüber wunderte sich der Greis sehr, und sagte: »Solchen Leuten zu Gefallen thäte ich gern noch auf »meine alten Tage eine Reise.« Als er den Grafen vor den besorglichen Angriffen der Geistlichkeit warnte, woran es denn auch nicht gefehlt hat, setzte er hinzu, daß es ihn für die Person fast reue, so viel vergeblichen Lärm gemacht zu haben. Und Zinsendorf antwortete nach seinem Glauben, daß diejenigen, welche die Kraft des ewigen Wortes vom Kreuze erfahren hätten, von solchen Besorgnissen nicht erschreckt würden. —

Wir stehen jetzt an dem Ende eines vielbewegten Lebens: Thomasius starb am 23. Sept. 1728. Sein alter Freund, A. H. Franke, war ihm am 3. Juni 1727 vorausgegangen. Der Sohn desselben hat, als der Beichtvater des Verstorbenen, die Leichenpredigt gehalten: Thomasius hatte den Text dazu selbst gewählt und als seinen letzten Willen und Glaubensbekenntniß vorgeschrieben. Er ist aus der Verantwortung des Apostel Paulus vor dem Landpfleger Felix entnommen, Ap. G. 24, 13 — 16. Diese Leichenrede ist gedruckt worden, es ist ihr eine sehr ansehnliche Sammlung von Epikedien angehangen, unter welchen wir auch Rambachs und Just Henning Böhmers Stimmen vernehmen. In Thomasius letzten Lebenstagen war Zinsendorf grade in Halle; er konnte den Sterbenden nicht mehr zu sprechen bekommen, aber er schickte ihm noch eine geistliche Geschichte, welche die Sterbestunde eines berühmten Rechts-Konsulenten beschreibt, und dessen letzte Bekenntnisse im Angesichte des Todes enthält. Sie ist in Zinsendorfs Deutschen Gedichten No. LXIV. zu finden.

Der Jurist, dessen Tod darin beschrieben wird, war Immig, ein Advokat, welcher in Einem Jahre mit Thomasius, aber ein halbes Jahr früher, 3. Febr. 1728, in Herrn-

hut fröhlich entschlafen war. Es ist nur ein geringer, unbedeutender Name gegen den glänzenden Namen des weltberühmten ICtus und Philosophus, aber er gehört recht eigentlich hierher und an das Sterbebette des Philosophen, denn es erweiset sich auch an dieser äußerlich geringfügigen Erscheinung thatsächlich, wie die Religion und die Rechtswissenschaft, Schule und Leben, Recht und Moral zur Einheit sich verbinden. Immig war ein Muster von Frömmigkeit gewesen, er hatte sich neben seinem Berufe auch mit biblischer Gelehrsamkeit beschäftigt, und 45 unterschiedene Bibelwerke mit großem Bedachte durchgelesen. Und dennoch bekannte er jetzt, im letzten Jahre seines Lebens, daß es ihm wie jenem Nicodemus, einem Obersten unter den Juden, der bei aller Gottseligkeit das Geheimniß geistlicher Wiedergeburt nicht erfahren hatte, gegangen sey. Er mußte noch zuletzt geistlich arm werden, um den Genuß der Gnade in Christo zu schmecken. Dieses Beispiel aus dem Leben, und zwar aus dem Leben eines Juristen, begleitete das Ende des weltberühmten Jurisconsulti et Philosophi.

Aeltere Sächsische Juristen erinnern sich wohl bei dem Namen Immig des Real- und Verbal-Registers zu ihren beiden Prozeß-Ordnungen, welches bei Erscheinung der Erl. Prozeß-Ordnung, i. J. 1724, Christoph Immig mit treuem Fleiße besorgt hat. Es ist derselbe Immig, dessen Tod seinem gottseligen Leben die Krone aufsetzt. Um die Erl. Prozeß-Ordnung hat er eben dasselbe Verdienst, welches der berühmte Martinus Polonus, † 1278, Beichtvater und Kapellan des heil. Vaters, durch seine Margarita Decreti s. Tabula Martiniana um Gratians Dekret sich erworben hat. Immig war ein Leipziger Advokat, der später in Dresden privatisirte, und 1726 nach Herrnhut sich begab. Seine juristischen und theologischen Schriften hat Adelung in seiner Fortsetzung zu Jöchers Gelehrten-Lexikon verzeichnet. Darunter befindet sich auch eine »Harmonie der heil. Schrift »mit dem Corpore juris, Leipzig 1724.« Sein Bibelstudium

hat er unter andern auch in einem Buche unter dem Titel: »Die ohne allen menschlichen Zusatz durchgehends sich selbst »erklärende heil. Schrift« schriftstellerisch bewährt, aber das Beste scheint er, wie gesagt, auf dem Sterbebette gelernt zu haben. —

Es ist hier der Ort, stille zu stehen und uns umzusehen, ehe wir weiter gehen, — um demnächst auch aus den letzten drei Jahrhunderten seit Luther und Grotius theologisch-juristische Lebensbilder vorüberzuführen. — Wir halten einen Augenblick an, um vorwärts und rückwärts zu blicken, denn nur dadurch können wir die Stelle, auf der wir uns befinden, in ihrer eigentlichen Stellung kennen lernen. So werden wir auch erst über die Reflexion verständigt, wenn wir sie nach ihrer Stellung in der Mitte zwischen dem vollen Glauben, der ihr vorausgeht, und der spekulativen Rechtserkenntniß, die ihr nachfolgt, zu erkennen versuchen.

Wie das Leben durch den Glauben auch in juristischer Sphäre ganz und gewiß bleibt, haben wir noch zuletzt an dem Leben und Tode eines gelehrten Juristen gesehen. Wo aber der Verstand seine Rechte geltend macht, da kommt es unaufhaltsam zur Unruhe und Entzweiung. Auf diesem auch empirischen, aber durch die Reflexion herabgedrückten und hin und her bewegten Standpunkte fanden wir die philosophischen Juristen voriger Jahrhunderte. Aber erst dem letzt-vergangenen Jahrhunderte war es vorbehalten, die Reflexion in der Art zu vollenden, daß sie sich zuletzt von dem Gegebenen, von der Erfahrung völlig ablösete, und in der Gestalt der reinen Vernunft oder des Ich dem Gegebenen gegenüber, aber auch nur gegenüber stellte; die Philosophie blieb mithin auf demselben Standpunkte, wie zuvor, auf dem empirischen Standpunkte der Reflexion, im Gebiete der Vorstellung; nur daß sich diese empirisch-subjektive Stellung den Reichthum der vollen Empirie verkümmert hatte. So entstanden nunmehro rein formale oberste Rechtsprinzipien, welche aber eben darum den Zwiespalt mit dem Gegebenen, welchem sie äußerlich an-

gelegt wurden, ebenso wenig schlichten konnten, und die Wissenschaft dem wirklichen Leben nur noch mehr entrücken mußten. Wir dürfen uns nicht irre machen lassen, wenn wir hier wie dort mehr als einmal Blitze des spekulativen Geistes durchzucken sehen, denn sie gehören dem Boden nicht an, auf dem wir hier noch stehen, und gehen daher auch größtentheils spurlos vorüber. Erst unserer Zeit war es vorbehalten, den Gedanken ebensowohl in seiner Identität mit dem Gegebenen, als in seiner übergreifenden Polarität, den Geist in seiner Wahrheit und Superiorität über die Natur, hiermit die Freiheit als das Wesen des Geistes in ihrer Realität zu erkennen, denn nicht die Freiheit erleidet den Zwang von der Gewalt des Rechts, mit dem sie identisch ist, sondern die Natur, welche mit allen natürlichen Grundtrieben und Gefühlen dem Geiste, hiermit der Freiheit unterworfen ist. Sapienti sat!

Aber wir wenden uns nun auch rückwärts, denn im Glauben sind diese spekulativen Rechtswahrheiten vorabgegeben, sie verlieren sich nur, wenn sich der Glaube verliert, wenn die Quelle der Offenbarung verlassen wird, wenn wir auf empirischem, natürlichem Wege selbständige, davon unabhängige Prinzipien suchen, wenn wir uns statt des lebendigen Brunnens eigene — löcherige Brunnen graben, wovon wir die Beispiele gesehen haben.

Wir befanden uns eigentlich nur auf biographischen Wanderungen, aber beiläufig haben uns die Namen Grotius, Pufendorf und Thomasius unwillkührlich in die Geschichte der philosophischen Rechtswissenschaft selbst eingeführt; sie haben uns namentlich den großen, merkwürdigen und folgenreichen Scheidungsprozeß dieser Wissenschaft nach seinen wesentlichen Elementen historisch vergegenwärtigt, und wir konnten nicht umhin, selbst daran Theil zu nehmen. Ja, wir haben gegen die Scheidung Partei genommen, jedoch nur in sofern, als die Wissenschaften hierdurch zerrissen und vereinzelt werden sollten; denn im Allgemeinen ist die Scheidung nothwendig, und zur wissenschaftlichen Erkenntniß der erst mit-

telst der Abstraktion an dem Unterschiede hervortretenden immanenten Einheit unentbehrlich, so lange nur darüber die Einheit in Prinzipe nicht verloren geht, wie sie dort verloren zu gehen schien, und verloren gehen muß, sobald die Abstraktion sich verfestet.

Um das eigentliche Verhältniß zwischen Religion, Moral und Recht, welches durch die Abstraktion in seinen Unterschieden heraustritt, ohne die immanente Einheit zu gefährden, auf dem historischen Felde selbst näher kennen zu lernen, können wir zum Schlusse auch die Geschichte der Theologie zu Rathe ziehen, in welcher sich derselbe Scheidungsprozeß zwischen der Dogmatik und Ethik auseinander legt, und noch früher als in der Jurisprudenz sich entwickelt hat. Er ist, wie bekannt, in der evangelischen Kirche durch den Namen des Georg Calixtus, † 1656, in der reformirten durch den Namen des Lambert Danovius oder Danäus (Daneau), † 1596, äußerlich bezeichnet. — Der Letztere gehört ohnehin in unsern Catalogus Jurisconsultorum Theologorum, denn er war erst Jurist und Katholik, bis der schmähliche Tod seines berühmten Lehrers Anna de Bourg, welcher 1559 zu Paris des Calvinismus beschuldigt und verbrannt wurde, einen solchen tiefen Eindruck auf ihn machte, daß er zur reformirten Kirche und zur Theologie übertrat, in welcher er sich glaubenseifrig und thätig erwiesen hat. —

An diese Namen knüpfen sich in der Theologie die ersten ehrenwerthen Versuche zu wissenschaftlicher Scheidung zwischen Dogmatik und Ethik, welche ebenso nothwendig als nützlich ist, um die Einheit im wirklichen Glauben zum Bewußtseyn zu bringen. Aber wohin die abstrakte Trennung geführt hat, das erkennen wir an der historischen Erscheinung der todten Orthodoxie, einerseits, und der todten Werke, andererseits.

Wie die Heiligung, als Gegenstand der Ethik, lediglich aus dem Glauben folgt, welcher mit der Dogmatik einen Gegenstand hat, — denn der Glaube an die Erlösung rechtfer-

tigt, indem diese ergriffen wird, — wie die Heiligung gleich der Seligkeit überhaupt lediglich von dem Glauben bedingt ist, aber auch umgekehrt der Glaube ohne diese Frucht nicht lebendig ist, und mithin Dogmatik und Ethik unzertrennlich sind, — so ist auch das Recht, gleich der Moral, mit der sie ursprünglich Eins ist, lediglich in dem objektiven Inhalte des Glaubens, in dem Worte Gottes begründet, und auch nach seiner Trennung von der Moral oder der Gesinnung als äußeres Recht, als Zwang, als Zuchtmeister, gleich dem Glauben, nach seinem Zwecke auf die sittliche Gesinnung gerichtet, deren Lebensluft die sittliche Freiheit ist.

Es bewährt sich mithin hier und dort dasselbe Verhältniß. Wie der Glaube seinen Anfang und Inhalt in Gott, seine Wirkung auf den Einzelnen in der Erlösung, Heiligung und Versöhnung findet, so hat auch das Recht sein Prinzip und seinen Inhalt in Gott, und Gottes Wort, und seinen letzten Zweck in der Versöhnung des einzelnen Willens mit dem Gesetze, aus welcher die sittliche Freiheit folgt. Es scheint mithin nur dieser Unterschied zu bleiben, daß das Recht als bloß äußeres Recht, als Zwang, nur objektiv auf das Subjekt wirkt, während das Wort Gottes, obwohl objektiv, durch den Glauben an die Menschwerdung des objektiven Gottes vermittelt, subjektiv auf das Subjekt wirkt. Allein dieser Unterschied ist nicht sobald abstrakt gedacht, als er sich auch wieder aufhebt, denn das Recht ist und wirkt kraft seiner lebendigen Macht und Wirksamkeit laut aller Sitte und Rechtsverfassung nirgends bloß äußerlich, wie das Wort Gottes nirgends leer zurückkehrt; das bloß äußere Recht ist nur ein Punkt des wirklich bestehenden Rechts. Der Jurist ist zwar, wie Hippel sagt, von dem Moralisten, wie der Chirurgus vom Mediziner verschieden: aber wer weiß nicht auch, daß auch die Chirurgie von der innern Kur nicht los kann, und daß alle äußerliche, mechanische Hülfe ohne die innerliche oder organische Einwirkung keinen Schnitt in den Finger, zu geschweigen einen Beinbruch kuriren kann.

So ergiebt es sich denn nach allen Seiten, daß das Recht weder von dem Glauben, auf dem es ruht, noch von der Gesinnung, von der Innerlichkeit des Willens, auf die es wirkt, getrennt werden kann: denn es ist selbst als jus soli mit dem jus poli dadurch in Verbindung, daß dieses sein Ziel ist. Durch eine abstrakte Trennung würde hingegen einerseits ein todtes Recht, Schein ohne Inhalt und Zweck, andrerseits eine todte, in ihrer Innerlichkeit verkommende, weil der Rechtsordnung sich entziehende und widerstrebende Moral entstehen. — Doch wir bewegen uns selbst nur in allgemeiner Lehre: erst die Geschichte der Theologie und Jurisprudenz würde durch ein spezielles und komparatives Studium und durch dessen Verbindung mit dem vor uns liegenden Leben über diesen lebendigen Zusammenhang nähere und bestimmtere Aufschlüsse geben. — — —

— Wenn die Geschichte eine Reihe von Gestalten vorübergeführt hat, pflegt ihr Vorhang zu sinken, um uns Zeit zur Ueberlegung zu lassen, bis er wieder aufrollt: aber mit jedem Aufzug bewährt sich in immer helleren und glänzenderen Lichtern die Lehre der Schrift: Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und Seiner Gerechtigkeit, so wird euch das Andere alles zufallen. Jeder Aufzug ist ein neuer Anlauf, ein neues Suchen nach der vollkommenen Gerechtigkeit, begleitet mit der Verheißung, daß Alle, die da hungert und dürstet, satt werden und Genüge und Frieden finden sollen für ihre Seelen. —

10.

Zur

Geschichte der Rechtsphilosophie im Auslande.

Im Mittelalter hatte sich aus dem Christenthume eine neue Rechtsverfassung entwickelt. Das Wort Gottes durchdrang als das Gesetz auch die bürgerlichen Verhältnisse. Aus dem Lehns-Nexus erwuchs, domartig, vielgegliedert, in mannichfachen Stämmen, Aesten, Zweigen und Blättern verschlungen und durchdrungen, — wie ein Kunstwerk der Natur, — eine bürgerliche Ordnung, die nach ihrer höchsten Spitze Monarchie genannt wurde, aber unter dem Throne, als unter der Wölbung des Domes, die verschiedenartigsten Lebenskreise, das Kleinste wie das Größte, erzog und hegte und pflegte. Das Prinzip ist, daß Jedem sein Recht geschehe: das Subjekt kommt, der Totalität unbeschadet, zu einer Anerkennung, die dem klassischen Alterthume fremd blieb.

So erwuchs der Feudal-Staat, und vor Allem das Deutsche Reich. Aber die Wissenschaft nahm noch wenig Notiz davon. Es fehlte noch das Bedürfniß, die unterschiedenen Elemente des Rechts zu sondern, ursprüngliche und bürgerliche, natürliche und positive Gesetze, Naturrecht und Offenbarung streng zu unterscheiden und zu gliedern. Die Reflexion pflegt sich erst einzufinden, wenn Stockungen ein-

treten. Auch daran konnte es nicht fehlen: Abweichungen von dem Wesen des Lehnsverbandes, Felonieen auf beiden Seiten, sollten nicht ausbleiben: aber das Ganze bestand dabei, so wie im Ganzen auch das einzelne Subjekt, dessen Anerkennung erst durch das Lehnswesen, so wie das Lehnswesen durch das Christenthum, vermittelt war.

Das Ganze erschütterten dagegen die Konflikte zwischen Kirche und Staat, welche zur Reflexion aufforderten. Jetzt schrieb Dante (Durantes Alighieri) seine merkwürdige Abhandlung de monarchia mundi, in welcher er, als ein Ghibelline, wie später Bartolus, dem Römisch-Deutschen Kaiserreiche die weltliche Herrschaft über den ganzen Erdboden vindizirte *). Aber noch war das Hauptprinzip nicht angefochten, wonach in dem polarischen Verhältniß zwischen Kirche und Staat der Kirche das Uebergewicht gebührte, wie sich auch sonst das Verhältniß zwischen beiden zurechtfinde. Andererseits war das weltliche Recht, nämlich das Römische, als die einige, gültige Grundlage der Wissenschaft anerkannt, als das Fundament der Jurisprudenz, welches, historisch begründet und scharfsinnig ausgebildet, wie es war, weiterer Begründung nicht zu bedürfen schien; es hatte vielmehr diese anderweite Begründung und Durchbildung im Ost-Römischen Reiche unter christlichem Einflusse bereits erfahren. Von einem besondern Naturrechte neben dem göttlichen und menschlichen Rechte konnte daher nur in dem Sinne des Römischen Rechts die Rede seyn, in welchem die Natur der Menschheit entgegengesetzt ist: und diese Römische Vorstellung entsprach der biblischen und kirchlichen.

Erst in den letzten drei Jahrhunderten hat sich das Naturrecht, nämlich als Vernunftrecht, in Folge vorausgegangener und fortgehender Erschütterung aller Prinzipien vermöge der zerlegenden Reflexion als eine besondere Disziplin

---

*) Dagegen eiferte in späterer Zeit auch Hugo Grotius de jure belli et pacis, lib. II. c. 22. sect. 18. no. 1.

der Philosophie, als ein besonderer Zweig der Jurisprudenz neben dem göttlichen und positiven Rechte geltend gemacht; erst seitdem hat diese Disziplin alle Staats- und Rechtsverhältnisse in ihre Sphäre gezogen, womit sie die Stellung wieder gewinnen sollte, welche ihr im klassischen Alterthum Plato und Aristoteles erworben hatten.

Seit dem Ende des Mittelalters, seit dem Anfange der Kirchenerneuerung geht eine neue Bewegung des Gedankens durch alle Gebiete menschlicher Verhältnisse. Es ist die Reflexion, welche das Subjekt auf seine Stellung und Berechtigung im Ganzen aufmerksam macht, und das Ganze selbst in seine Elemente zerlegt. In dem Rechtsgebiete bezeichnen die Triumvirn Hugo Grotius, Pufendorf und Thomasius den successiven Fortgang der Reflexion; sie bezeichnen zugleich den allgemeinen Standpunkt aller drei Jahrhunderte, welche sie berühren, während sie im mittelsten zusammenkommen. Es handelt sich nun erst um Verhältniß und Unterschied zwischen dem Naturrechte und dem positiven Rechte, göttlicher und menschlicher Gesetzgebung, über den Ursprung, den Umfang und die Gränzen jeder Sphäre; aber diese Unterschiede können nicht sobald den Verband auflösen. Es handelt sich um das Prinzip alles Rechts, d. h. um die natürliche Erklärung seiner Entstehung oder göttlichen Einsetzung nach Ursache und Zweck; aber wie auch die Reflexion zu einer Abstraktion nach der andern führt, so erhält sich dennoch unter mancherlei Veränderungen das Prinzip der Socialität, welches das Band schon vorauszusetzen scheint, womit das Recht bindet, es werde subjektiv nach der Neigung oder objektiv nach der Nothwenigkeit gefaßt. Treffend ist dieses Prinzip mit den Worten bezeichnet und gerechtfertigt worden: homines non sibi solis esse natos. In dieser Fassung ist es mit der Religion und Moral noch unmittelbar verbunden: es fehlt noch die letzte Vermittlung, nämlich die Philosophie.

Die Wahrheit dieses Prinzips besteht darin, daß das

Subjekt nicht ein abstraktes, vereinzeltes Fürsichseyn ist; denn darauf beruht wesentlich das Recht. Allein das Subjekt ist zugleich auch wesentlich dieses, für sich zu seyn; und die Aufgabe des Rechts ist, auch diese Seite des Begriffs zu realisiren. Diese Aufgabe, dem Fürsichseyn zu genügen, ist aber zunächst dem Socialitäts-Systeme entgegengesetzt: hieraus erklärt sich der Kampf beider Sphären gegen und in einander. Während im Socialitäts-Systeme Selbst und Anderes, Ich und Du, noch zusammen und gleich berechtigt sind, so ist es nun entweder das Subjekt allein, oder sein Gegentheil, die Autorität des Objekts, woraus das Recht abgeleitet wird. Diese Unterscheidung ist der Fortschritt der Bewegung, die Scheidung hingegen die Verstockung des Fortschritts. Wie es am Anfange des Menschengeschlechts geschehen war, so wiederholte es sich auch hier, daß zunächst die Subjektivität sowohl, als die Autorität des entgegengesetzten Subjekts, theoretisch und praktisch, in Egoismus umschlug.

So konnte es nach den Zeiten des Thomasius dazu kommen, daß alles Recht nicht aus dem Subjekte, sondern aus dem vereinzelten, abstrakten Subjekte, bald praktisch aus dem Selbsterhaltungstriebe, bald theoretisch aus dem Begriffe des Individuums, als Subjekt, als Ich, abgeleitet wurde, ohne damit von der Stelle zu kommen.

Wie sich die Reflexion aus dem konkreten Verbande zuerst auf die Autorität, als das Bindende, einseitig geheftet hatte, so spreitzte sich nun das Subjekt desto einseitiger und breiter auf. Dem Rechtsprinzipe der Sympathie tritt die Selbstliebe, dem Bedürfnisse der Socialität der Selbsterhaltungstrieb, andererseits der Liebe — die zwingende Furcht entgegen, so wie objektiv dem noch unmittelbaren oder doch erst zu vermittelnden Prinzipe der Gemeinschaft oder Harmonie der Individuen die Einzelnheit oder Selbstheit selbst mit allen ihren Prätensionen bis zur abstrakten Einseitigkeit den Rang abläuft.

Dieser einseitig vom Subjekte ausgehende Apriorismus

(*) Positive Rechte I. Einleitung. I. Abschnitt. 1. Kapitel.

chen Volks- und Landesverfassungen

hat sich erst in neuerer Zeit Eingang verschafft, aber seine Anfänge sind hinterdrein auch in früheren Systemen zu erkennen: er hat sich bald in abstruser, bald in populärer Form vernehmen lassen. Zuletzt hat er — seinen Gipfel, aber hiermit auch sein Ende erreicht: indem er sich dialektisch zersetzt, kommt es zur wirklichen Rechtsphilosophie: denn nun erweiset sich der Begriff des endlichen Geistes wesentlich als dieser, nicht allein zu seyn. Hiermit ist er auch geeignet, zuletzt in das spekulative Rechtsprinzip der Persönlichkeit einzuführen, in welchem einerseits das Subjekt als Individuum nach seinem Fürsichseyn, andererseits die Socialität als Mehrheit der Subjekte zu ihrer Vereinigung und Durchdringung, als zu ihrem Rechte kommen. Wiederum erweiset sich aber das Prinzip der Persönlichkeit in sofern als lemmatisch, weil es nur aus der christlichen Theologie mittelst des Begriffs der absoluten Persönlichkeit gewonnen wird.

Es sind hiermit die Stufen und Gegensätze der Rechtsphilosophie nachgewiesen worden, ohne deren Vorkenntniß das historische Studium des Rechtssystems sein Licht verliert. Das Erste ist, wie anderwärts entwickelt wird *), die Erfahrung, die Anschauung des Daseyenden. Das Daseyende erweiset sich als Recht. Diesem tritt der subjektive Gedanke entgegen, welcher sich in der Moral verinnerlicht. So entsteht der Kampf des Subjekts gegen die Empirie des äußern Rechts, welcher zuletzt in der Unendlichkeit des Subjekts das andere Extrem erreicht, aber hiermit auch überwindet. Die Wahrheit der Anschauung und des Gedankens ist — das Absolute, welches konkreter subjektiv als die Persönlichkeit, objektiv als die Sittlichkeit zu fassen ist. Die Sittlichkeit ist die Einheit des Rechts und der Moral.

Je bewußter wir uns zu diesem spekulativen Standpunkt erheben, desto verständlicher und inhaltreicher wird uns die Geschichte der Rechtsphilosophie mit allen ihren verschiedenartigen Erscheinungen. Es erklärt sich auch hieraus, warum

*) Hegel's Werke I. S. 323 flg.

wir auch in den einseitigsten Systemen etwas von der andern Seite finden, und warum es überhaupt der Reflexion mit allen ihren Abstraktionen so schwer geworden ist, einerseits das Socialitäts-System zu beseitigen, andrerseits Religion und Moral ganz aus den Zirkeln des Rechts zu verbannen. Thomasius konnte damit nicht fertig werden; er wollte es auch nicht. Und in dieser Beziehung hat in Deutschland Thomasius mit seinen Vorgängern und Nachfolgern neben Wolf und seinen Schülern lange Zeit die Herrschaft behauptet, länger, als die Jünger es selbst gewußt haben.

Es ist interessant, rundum auch in anderen Ländern, deren Mittelpunkt Deutschland ist und bleibt, zu den abstrakten Gegensätzen einzelne konkrete lebendige Beispiele aufzusuchen, und besonders die Ausbildung der Staats- und Rechtsphilosophie im Schooße der katholischen Kirche historisch zu verfolgen.

Eine solche historische Heerschau rechtsphilosophischer Systeme würde noch interessanter werden, wenn wir etwa auf dem mühsamen Wege der Gelehrsamkeit, auf den höchsten Leitern der Bücher-Repositorien und in den entferntesten Winkeln der Bibliotheken zu Büchern gelangen, in denen wir die Ausführung zu den Rechtselementen finden, die wir alle vorweg mit der Zeit überkommen haben, ohne die Folianten dazu zitiren zu können. Das könnte, so es sich wirklich bestätigen sollte, nur daher kommen, daß die Geschichte stetig und lebendig ist: jeder Mensch ist so alt, als die Geschichte seines Geschlechts bis zu seiner Zeit.

Doch hier erinnern wir nur an einzelne Namen und Bücher aus den letzten drei Jahrhunderten, aber hiermit an die verschiedenartigsten Vorstellungen und Theorieen, welche den Kampf zwischen der Autorität und Freiheit bald gewaltsam niederschlagen, bald zu beschwichtigen und zu vermitteln suchen. Eigentlich sollten dazu auch die Menschen historisch, biographisch und — geographisch, d. h. nach ihren Zeiten, nach ihren Personen und nächsten Umgebungen, nach ihren örtlichen Volks- und Landesverhältnissen — vergegenwärtigt wer-

den; aber für jetzt müssen nebst etlichen Namen, Titeln und Zahlen wenige Worte zur Loosung und zur Bezeichnung genügen.

Wir beginnen mit Italien, womit wir demnächst auch zu schließen gedenken. Da erscheint am Ende des Mittel-Alters der Florentiner

Nicolo dei Macchiavelli,
1469 — 1527.

In Dante's Welt-Monarchie fanden noch Aristokratieen und Freistaaten, wie Stände, Zünfte und Innungen, Platz: jetzt geht Alles im Prinzipate unter. Jetzt vollendet Macchiavelli, der beredte Lobredner der Freiheit, das System der Subjektion, indem er es in seiner Einseitigkeit mit Konsequenz bis zum Extreme ausmalt, aber hiermit auch wieder in unwillkührlich hervorbrechender und durchscheinender Ironie sich darüber zu erheben scheint.

Die Zeiten demokratischer und aristokratischer Verfassung waren vorüber: auch für Florenz war, wie einst in Rom, mit der Zeit des Verfalls ein herbes Prinzipat eingetreten. In Florenz hatte selbst der Volksprediger Savonarola an der politischen Veränderung thätigen Antheil genommen. Macchiavelli's Principe ist dem Erlauchten Herrn Lorenzo di Piero dei Medici gewidmet, als das Beste seiner ganzen Habe, zur Bezeigung seiner Unterthänigkeit, servitù mia. Berühmt ist besonders das siebzehnte Kapitel geworden, welches seiten des Herrschers die Grausamkeit der Gelindigkeit, seiten der Unterthanen ihre Furcht ihrer Liebe vorzieht. Ein Cäsar Borgia (Duca Valentino), ein Agathokles kosten dem Politiker nicht die geringste Bewegung eines moralischen Abscheus: sie werden ganz ruhig nach dem Erfolge beurtheilt *).

---

*) In jüngster Zeit ist Macchiavelli's räthselhafter Charakter von neuem in's Verhör gezogen worden. In dieser Beziehung

Seine Unterweisung zu starker und fester Regierung schließt am Ende mit dem 300 Jahre alten Wunsche Dante's, daß ein Heerführer, ein irdischer Heiland erstehen möge, der mit ungeschwächter Heldenkraft der Verwahrlosung Italiens steuere, das ganze Land von fremdem Drucke zu befreien, aus seiner Zerstreuung und Zerrissenheit zu retten, aus seiner Versunkenheit zu heben, aber auch durch strenge Zucht zur Einheit und Ordnung zu bringen. Wie Dante, so hofft auch er auf die endliche Wiederherstellung des geliebten Vaterlandes, auf einen Moses, der Israel aus Aegypten führe, auf einen Cyrus, der Persien von den Medern befreie, auf einen Theseus, der Athen von seinen tausendfachen Drangsalen erlöse und zur Ordnung zurückführe. Er schließt mit Petrarca:

Virtù contr' al furore
Prenderà l'arme, et fia il combatter corto,
Che l'antico valore
Negl' Italici cuor non è ancor morto.

Macchiavelli starb am 22. Juni 1527. »Er beichtete,« so schrieb sein Sohn sogleich nach dem Tode an einen Freund, »dem Mönch Matteo seine Sünden, und dieser ist bei ihm geblieben bis an sein Ende.«

---

ist besonders Dr. G. G. Gervinus zu nennen: Historische Schriften. Frankf. a. M. 1833. Florentinische Historiographie nebst einer Charakteristik des Macchiavelli. S. 85 bis 218. Hierzu kommt Fr. Christoph Schlosser im »Archiv für Geschichte und Literatur,« herausgegeb. von F. Ch. Schlosser u. G. A. Bercht. V. 1833. S. 435 — 450, welcher am härtesten urtheilt. — Die meiste Aufklärung über seine Gesinnung und Grundsätze, aber zu seinem Nachtheile, geben seine Briefe. Lesenswerth ist Leo's Uebersetzung derselben, welcher eine Charakteristik vorausgeht: »Die Briefe des Florentinischen Kanzlers »und Geschichtschreibers Niccolo di Bernardo dei Mac»chiavelli an seine Freunde. Aus dem Italienischen übersetzt »von Dr. Heinrich Leo. Berlin, 1826.«

Nächst Macchiavelli kann hier der berühmte Kanzler Englands

Franz Baco von Verulam,

1561 — 1626,

wenigstens genannt werden, da er sich um Staat und Recht nicht allein praktisch, sondern auch theoretisch bekümmert hat *). Er gilt als der Vater der neuern Erfahrungs-Philosophie, wiewohl ihm neuerlich nichts so sehr, als Erfahrung abgesprochen worden ist **). Er theilte auch wirklich, was sich in der Erfahrung nicht abstrakt getrennt findet. Ut Ethica institutio bonitatem internam, ita civilis seu politica non aliud nisi bonitatem externam sibi proponit, in conversatione, negotiis, et regimine, sive imperio. Sein Absehn war auf Beschränkung der Willkühr im Regimente und Amte gerichtet.

Nicht weniger merkwürdig ist sein Zeitgenosse

Thomas Campanella,

1568 — 1639,

so berüchtigt als berühmt durch sein Leben und seine Schriften. Seine Bücher, die in die juristisch-politische Sphäre fallen, sind 1) Contra Antichristum achitophelicum s. macchiavellisticum; 2) Monarchia Hispanica. Am berühmtesten ist 3) seine Civitas solis seu idea optimae reipublicae (Ultraj. 1643). Er gilt nächst Telesius als ein Herold der Denkfreiheit, als eifriger Bekämpfer des Aristoteles. Seine

---

*) Zerstr. Bl. III. S. 195 flg.

**) Examen de la philosophie de Bacon, où l'on traite différentes questions de philosophie rationelle: ouvrage posthume du comte Joseph de Maistre. 2 Vol. Paris. 1836. La philosophie entière de Bacon est une aberration continue. Il n'a rien vu de ce qu'il avoit la prétention de découvrir; il n'a rien vu, non parcequ'il n'a pas regardé, non par suite de l'interposition des corps opaques, mais par le visa intrinsèque de l'oeil, qui est tout à-la-fois faible, faux et distrait.

Seine Rechtsphilosophie geht von dem Sündenfalle aus: Recht und Staat sind Anstalten, die den Menschen wieder zu der verlorenen Ebenbildlichkeit Gottes zurückführen sollen; diese Ebenbildlichkeit besteht in den drei Urqualitäten: potentia, sapientia und amor, Thatkraft, Erkenntniß, Wille. — Er hat, wie Hegel sagt, viel Fruchtbringendes angeregt, ohne selbst Frucht zu bringen.

Auf diese einer höheren Erfahrungswelt angehörigen Ideen folgt jetzt eine desto derbere englische Realität, welche dem Macchiavellismus verwandt ist. Hiermit ist Niemand anders gemeint, als

Thomas Hobbes,
1588 — 1679,

welcher in unmittelbar vor Augen liegenden Verhältnissen des Staats und des Rechts als die unmittelbar daseyende Thatsache den Zwang erkannte. Dieser Zwang ist es, welcher unwillkührlich den Willen der Einzelnen durch Gewalt zum Gehorsam verbindet, ohne daß sie darum mit dem Verluste der Willkühr auch den Willen selbst verlören.

An der Spitze seiner elementa philosophica de cive steht der Grundsatz: societatis initium est mutuus metus. Nicht aus einem ursprünglichen Verhältnisse der Attraktion, sondern ausschließlich aus dem Verhältnisse der Repulsion leitet Hobbes die Gesellschaft ab: und doch besteht das Weltgebäude — aus beiden Kräften zumal, oder vielmehr aus der Einheit dieser sich entgegengesetzten Kräfte. »Magnet's Geheimniß erkläre mir das! Kein größer Geheimniß als Lieb' und Haß!« — Das Geheimniß beruht auf der Kopula zwischen Lieb' und Haß, auf dem Wörtchen »und«: dennoch wird der Staat, ungleich dem Weltgebäude, einseitig bald aus dem einen, bald aus dem andern Pole abgeleitet*). Hobbes hat keine Augen für den verborgenen Keim der Liebe im Menschen; er geht von dem offenbaren Gegentheil, welches näher liegt, von der Furcht

*) Unterhaltungen zur Schilderung Göthe'scher Dicht- und Denkweise. 1834. II. S. 174 ff.

aus, welche zunächst entfernt, um hierdurch die Wirkung der ermangelnden Liebe, nämlich Vereinigung, zu erklären und zu bewirken. Nach ihm muß die Furcht, welche eigentlich trennt, zu ihrem Gegentheile dienen. Per metum est, quod homines sibi cavent; sui, non sociorum amore contrahitur societas. — Dagegen handelt das letzte Kapitel seiner Elemente von dem Verhältnisse des Staats zur Kirche, des Rechts zur Religion, oder von der Regierung Gottes durch die Vernunft und die Offenbarung; und darauf folgt der letzte Abschnitt de necessariis ad introitum in Regnum Coelorum. Zu diesem Eingange ist nach Hobbes nur zweierlei wesentlich, nämlich der Glaube, daß Jesus sey Christus, und der Gehorsam, mittelst dessen das Herz durch die Buße dem göttlichen Willen sich hingiebt. Dieses Beides sind auch die Pfeiler aller Rechts-Verfassung; wie die Furcht Gottes der Anfang der Weisheit ist, so ist der Gehorsam der Keim der Liebe.

Ist Gehorsam im Gemüthe,
Wird nicht fern die Liebe seyn.

Darum ist über den Glauben nach seinem Inhalte, so wie über den Gehorsam nach der darin ausgesprochenen Willens-Richtung keine abweichende Verschiedenheit zulässig: dagegen gestatten alle andere Lehren der Schrift eine Verschiedenheit der Auffassung; darum schließt Hobbes mit Röm. 14, 3. 6.

Wie auch schon in dieser Entwickelung Staat und Kirche auseinander treten, so fordern doch beide Hingabe, Gehorsam; darum wird auch in den Büchern de cive zum Schlusse von der civitas Dei gehandelt. Es steht mit dem durchgehenden Prinzipe dieses Staatsrechts in der engsten Verbindung, wenn Hobbes fordert, daß die Verschiedenheit über religiöse Vorstellungen ebendeswegen, weil sie trennen will, verbinden soll, wie die Furcht, die doch trennt, zur Verbindung dienen muß. Sciunt omnes, so meint Hobbes, und er hat selbst an sich selbst die Wahrheit davon erfahren, eam esse naturam hominum, ut dissentientes de quaestionibus, ubi agitur de potentia, vel lucro, vel praestantia ingenii, alteri alteros convicientur et anathematizent. Daher kommt nach ihm

auch der Streit über Religions-Wahrheiten, daher stammen die Trennungen, welche er zu Folge hat, dagegen bezieht er sich auf den Apostel, und schließt mit dessen Worten: unusquisque abundet in suo sensu.

Hobbes Landsmann und Zeitgenosse war

Joh. Selden,

1584 — 1654,

berühmt durch sein hebräisches Naturrecht (de jure naturae et gentium juxta disciplinam Hebr.) und durch seine gründliche Kenntniß des englischen Rechts. Er gehört auch unter die Vertheidiger des mare clausum; dieß bezeugen seine Schriften gegen Grotius: Mare clausum s. de dominio maris, und gegen den Genueser Peter Baptista Burgus: vindicae maris clausi adversus P. B. Burgi mare liberum. Den Hohen Geistlichen wurde er durch seine Schrift über die Zehenden verhaßt. Dem gelehrten Könige Jakob I. hat er manche theologische Antwort zu ertheilen gehabt. Er war Jurist und Theolog, Staatsmann und Philolog zugleich. Sein Wahlspruch war: *περὶ παντὸς τὴν ἐλευθερίαν.*

Während in England Freiheit und Herrschaft ihre Stimmen fanden, kämpfte in den Niederlanden für das System unbedingter Herrschaft nächst Joachim Hopper

Justus Lipsius, D. j.,

1547 — 1606.

Er war, so heißt es, aus der katholischen Kirche durch die lutherische und reformirte gewandert, um zur römischen zurückzukehren. In seinen sechs Büchern von der Politik lehrte er einen den Niederländern unbeliebigen Monarchismus. Die ganze Schrift besteht größtentheils aus Autoritäten, meistens klassischen. Das erste Buch handelt von den leitenden Prinzipien des bürgerlichen Lebens: pietas et conscientia. Darauf wird von den unterschiedenen Regierungsformen gehandelt, und der Monarchie der Vorzug gegeben, wofür auch

Homer, Plato, Callimachus und Andere ihre gewichtigen Stimmen abgeben. Dann kommt er auch auf die Tyrannei, welche zwar zu beklagen, aber zu tragen sey. Er schließt sein Werk, wie er's beginnt, mit Anrufung Gottes.

Mit diesen Büchern hängen noch andere seiner Schriften zusammen, über das jus circa sacra, oder de una religione adversus dialogistam, nach dem Prinzipe: cui territorium, ejus religio; ferner die monita et exempla politica, in welchen unter andern auch von dem Weiberregiment exempla imperii felicis et infelicis abgehandelt werden.

Derselbe Monarchist hat außerdem unter andern auch eine gelehrte Abhandlung über das wunderthätige Muttergottesbild zu Halle in Brabant geschrieben: diva virgo Hallensis. Der Abhandlung geht eine lateinische Ode voraus. In der Vorrede heißt es: Sacra haec scripsi: et statim animi oculis praevidi fore, qui inclamarent: Quid in alienos fines scandis? quid vana haec affers, aut supra verum affers? Utrisque respondendum breviter est; et prioribus obduco: Christianum me, et quidem puri priscique ritus esse. — Sed vanam vel coloratam historiam scripsisti, ajunt alii: Dei fideles, quam falluntur! Nihil de mendacio aut fuco sumimus: acta et regesta legimus, et ex iis selegimus, quae dignissima videbantur provulgari.

Aber wichtiger ist Lipsius großer Landsmann

Benedikt Spinoza,

1632 — 1677,

ein Portugiesischer Holländer israelitischer Abkunft. Er ist merkwürdig in allen seinen kräftigen Irrthümern, die nicht so kräftig seyn würden, wenn ihnen nicht die Kraft der Wahrheit, wie der Morgendämmerung das Sonnenlicht, zum Grunde läge. Den letzten Zweck des Rechts und Staats findet Spinoza, wie sein Landsmann Grotius, in der Sicherheit und in dem Frieden, pax et securitas sum-

mus societatis finis: das einzige Mittel dazu erkennt er, wie Macchiavelli, in der Macht, potentia, als welche sich das Recht erweiset, indem es die Leidenschaften, affectus, beherrscht, und somit der Vernunft, ratio, dient. Die vis des Hobbes, Gewalt, hat sich, nicht bloß nach dem Worte, in potentia, Macht, verwandelt. Merkwürdig ist Spinoza's Urtheil über Macchiavelli *); hiernach hätte Letzterer mit dem den Fürsten gegen das Volk ertheilten Rathe zugleich den Unterthanen eine Warnung geben wollen, in Zeiten unrechtmäßigen Ueberschreitungen fürstlicher Gewalt vorzubeugen, weil allererst der Servilität die Despotie, wie dieser Empörung folgt, durch welche wieder eine Schärfung der Despotie nur noch mehr herausgefordert wird. Spinoza selbst findet in der Monarchie nicht die Macht, κράτος, — dar-

---

*) Bened. Spinozae Tract. polit. C. 5. §. 5. Quibus autem mediis Princeps, qui solâ dominandi libidine fertur, uti debet, ut imperium stabilire et conservare possit, acutissimus Machiavellus prolixe ostendit; quem autem in finem, non satis constare videtur. Si quem tamen bonum habuit, ut de viro sapiente credendum est, fuisse videtur, ut ostenderet, quam imprudenter multi Tyrannum e medio tollere conantur, cum tamen causae, cur princeps sit tyrannus, tolli nequeant, sed contra eo magis ponantur, quo principi major timendi causa praebeatur: quod fit, quando multitudo exempla in principem edidit et parricidio, quasi re bene gesta, gloriatur. Praeterea ostendere forsan voluit, quantum libera multitudo cavere debet, ne salutem suam uni absolute credat, qui, nisi vanus sit et omnibus se posse placere existimet, quotidie insidias timere debet, atque adeo sibi potius cavere, et multitudini contra insidiari magis, quam consulere cogitur; et ad hoc de prudentissimo isto viro credendum magis adducor, quia pro libertate fuisse constat, ad quam etiam tuendam saluberrima consilia dedit. — — Conf. ibid. c. 10. §. 1. Imperio, uti corpori humano, — sic Florentinus in Livium, — quotidie aliquid aggregatur, quod quandoque eget curatione. — Quod si intra debitum tempus non acciderit, vitia eousque crescunt, ut tolli nequeant, nisi cum ipso imperio.

nach ist sie auch nicht genannt, — sondern nur die Spitze derselben *), ἄρχη, wornach sie auch genannt wird. Aus dieser einfachen Thatsache entwickelt Spinoza sein ganzes Rechtssystem, wornach alle wahre und wirkliche Regierungs- und Rechts-Verfassung wesentlich demokratisch ist, indem jedem Gliede des Verbandes ein Antheil an dem Regimente, ein Einfluß darauf, κράτος, zukommt, und hiervon nur die Frauen nach ihrer Natur und Bestimmung ausgeschlossen werden können. Nach Spinoza existirt auch wirklich keine vollendete d. i. abstrakte Monarchie **); wie sie nicht seyn soll, so ist sie auch nicht; und hieran erweiset sich die Wahrheit der absoluten, d. i. allseitigen Regierungsform ***), welche die Demokratie ist.

*) Vergl. Hegel's Werke VIII. S. 372. (Zusatz zu §. 280. der Rechtsphilosophie). — Es ist nicht unbeachtet zu lassen, wie auch Krug in den unterschiedenen Staatsverfassungen κράτος und ἄρχη unterscheidet, und in der synkratischen Monarchie verbindet. In gleichem Sinne ist die Wahrheit der Hierarchie als Hierokratie oder Theokratie zu fassen.

**) Tract. theologico-politici c. XVII. Nemo unquam suam potentiam et consequenter neque suum jus ita in alium transferre poterit, ut homo esse desinat: neque talis ulla summa potentia unquam dabitur, quae omnia ita, ut vult, exequi possit, cet. — Tract. pol. c. 6. §. 5. Qui credunt posse fieri, ut unus solus summum civitatis jus obtineat, longe errant. Jus enim solâ potentiâ determinatur: at unius hominis potentia longe impar est tantae moli sustinendae. — Das Recht ist wesentlich Macht, Vermögen; aber ohne das Recht, ὅρος, ist das Können, Vermögen die schlechteste Kategorie. Erst in der Reflexion wird der Spinozismus zum Machiavellismus deprimirt. — Vergl. Göthe's W. l. H. XLIX. 75. Hegel's Werke XV. S. 368 ff. S. 525.

***) Tract. pol. c. 11. — Hierher gehört auch, was früher gesagt ist: c. 5. §. 4. Civitas, cujus subditi metu territi arma non capiunt, potius dicenda est, quod sine bello sit, quam quod pacem habeat. Pax enim non belli privatio, sed virtus.

Während sich hier die Reflexion bis zur Spekulation erhebt, ohne jedoch damit zu Stande zu kommen, sehen wir dann wieder den großen Denker in der vulgärsten Abstraktion der Vernunft und des Rechts von der Religion und Offenbarung befangen *). Die Wahrheit im Spinozismus ist die Erhebung zum tertium genus cognitionis, alles sub specie aeternitatis zu erkennen; aber an diesem Höchsten kommt er auch zu Falle, indem gerade über dieser Erkenntniß aller Dinge in ihrem Verhältnisse zum Absoluten das Individuelle, Endlich, Historische als Solches nach seiner Realität nicht erkannt, sondern zum Schein verflüchtigt wird. — Den Tractatus theologico-politicus schließen zwei merkwürdige Kapitel de jure circa sacra und de libertate docendi, worüber wir seit jener Zeit mancherlei hätten zulernen können. Es ist merkwürdig, daß Spinoza, während er einerseits Inneres und Aeußeres auseinander sperrt, andererseits die Religion, in sofern sie sich zum Bekenntniß äußert und in die Erscheinung tritt, der absoluten Herrschaft des Staats unterwirft, und unter Berufung auf die israelitische Staats- und Religions-Verfassung gegen die Trennung der geistlichen und weltlichen Macht lebhaft eifert, weil alle Macht, als äußere, Eine sey. Auf verschiedene Religionsweisen in Einem Staatsverbande läßt er sich gar nicht ein, wiewohl gerade die Niederlande, in denen er lebte, dazu hätten Veranlassung geben kön-

*) Tract. theol.-polit. c. 14. Fides et philosophia. c. 15. Ratio et theologia. Hiernach sind Glaube und Philosophie, wie Gehorsam und Erkenntniß, Liebe und Wahrheit gänzlich (toto coelo) verschiedene Gebiete; wiewohl jene, nämlich Glaube, Gehorsam und Liebe, als die Aeußerungen und Erscheinungsweisen der Wahrheit, selbst wahr seyn müssen, so sind sie doch, nach dieser Ansicht, einerseits von der Erkenntniß und Ueberzeugung unabhängig, andrerseits ohne Einfluß darauf. Erkenntniß und Ueberzeugung können wechseln; Glaube, Gehorsam und Liebe sollen bleibend gesichert seyn. Darauf glaubte Spinoza fußen zu müssen, damit Philosophie und Glaube sich nicht gegenseitig ihre Zirkel stören.

nen. In Göthe's Egmont sagt dagegen Macchiavelli in Beziehung auf das jus circa sacra zur Regentin Margareta von Parma: »Ein Wort für Tausend! Ihr unterdrückt die neue Lehre nicht. Laßt sie gelten, sondert sie »von den Rechtgläubigen, gebt ihnen Kirchen, faßt sie in die »bürgerliche Ordnung, schränkt sie ein; und so habt ihr die »Aufrührer auf einmal zur Ruhe gebracht. Jede andere Mittel sind vergeblich, und ihr verheert das Land.« — Vergl. Dr. J. E. Erdmann, Gesch. d. neuern Philos. II. S. 82 ff. Anh. XLVII. —

Aus den Niederlanden wenden wir uns nach Frankreich, wo mit den Unruhen im Staate auch die Unruhen in der Philosophie des Rechts eintreten. Hier erscheint

Johann Bodinus,
1529 — 1596.

Er war Doktor der Rechte zu Toulouse. Seine sechs Bücher de re publica bemühen sich, das Verhältniß zwischen dem Fürsten und den Unterthanen, nachdem es im Leben gestört und verrückt, durch die Abstraktion zerlegt, zertrennt und sich entgegengesetzt worden war, möglichst zurecht zu stellen und zu versöhnen.

Das Merkwürdige dieses aus reichen historischen Studien mittelst der Reflexion hervorgegangenen Systems, welches uns heut zu Tage zu schwierig und verwickelt ist, weil wir's uns mit der Politik leichter machen, besteht hauptsächlich darin, daß die monarchische Staatsverfassung als die Harmonie sich entgegengesetzter Dissonanzen gefaßt wird. Als solche ist sie die Versöhnung der Differenz, welche aus der ersten noch unmittelbaren Einheit in den Gegensatz Aller und Weniger, in die demokratische und aristokratische Form, sich zersplittert hatte. Erst heißt es ganz einfach: Rex est qui in summa potestate constitutus naturae legibus non minus obsequentem se praebet, quam sibi subditos, quorum libertatem et rerum dominia aeque ac sua tuetur, fore confidit.

Subditorum libertatem et rerum dominationem adjecimus, ut Regis ac Domini distinctionem certam haberemus (lib. II. c. 3.). Hier ist schon eine harmonische Gegenseitigkeit ausgedrückt. Die weitere Entwickelung kommt aber zu reicheren und konkreteren Bestimmungen, so daß es im letzten Kapitel des sechsten Buches heißen kann: Regale civitatis genus, quod proximo cuique totum quantumcunque est obvenit, praestat quidem caeteris omnibus: sed ad consummatam sui perfectionem harmonica conglutinatum esse opportet, id est populari quadam et optimatum similitudine moderatum *): quemadmodum monarchiae status quidem simplex, non concretus aut confusus, gubernandi tamen ratio triplici genere temperata dicetur. Nun folgt ein Rechenexempel, welches studirt zu werden verdient. Hiernach findet in der Republik abstrakte Gleichheit statt, aequalitas, nämlich nach der arithmetischen Proportion und Progression, welche ohne Rücksicht auf den Werth der Zahlen überall dieselben Intervallen additionell festhält, als 3. 9. 15. 21. 27. In der Aristokratie findet dagegen nur verhältnißmäßige Gleichheit statt, nicht aequalitas, sondern similitudo, nach der geometrischen Verhältnißreihe, welche nach demselben Gesetze vorschreitet, aber, weil es auf verschiedene Größen angewendet wird, mit einem excessus inaequalis abschließt, als 3. 9. 27. 81. 243. Hier wird 9. so gut wie 3. mit derselben Zahl vereint, aber multiplizirt, das Resultat ist mithin verschieden, weil 3 und 9 verschieden ist **). Als daher Solon nach Plutarchs Erzählung den Athenienfern Gleichheit der Gesetze zu geben versprach, so waren sie alle damit einverstanden: aber die Vornehmen verstanden unter dieser Gleichheit die geometrische, die Niedrigen hingegen die arithmetische. Aristokratisch oder geometrisch ist z. B. die lex connubialis der XII Tafeln, wornach die Patrizier nur mit ihres Gleichen, die Plebejer nur mit ihren Standesgenossen in Ei-

*) Zerstr. Bl. Bd. I. S. 586.

**) Zerstr. Bl. Bd. II. S. 39.

vil-Ehe treten konnten: similia similibus copulantur. Demokratisch oder arithmetisch ist hingegen die lex Canuleja (aus dem Jahre Roms 311), welche das auf den Standes-Unterschied gegründete Eheverbot aufhob, und alle Bürger sich abstrakt gleich macht. Wie aber dieses Gesetz nach seiner Fassung arithmetisch war, so war doch sein Erfolg ein anderer; die daraus hervorgehende Verfassung war weder einseitig geometrisch, wodurch die Niedrigen für immer zurückgestellt waren, noch einseitig arithmetisch, wodurch aller Unterschied aufgehoben, aller Wohlstand vernichtet worden seyn würde, sondern es trat vielmehr ein harmonisches Verhältniß ein, wornach nicht alle Patrizier allen Plebejern, noch alle Plebejer allen Patriziern ihre Familien öffneten, sondern nur solche aus den verschiedenen Ständen sich verbanden, wo einem das fehlte, was der andere besaß und ergänzen konnte. So konnte ein armer Patrizier eine reiche Plebejerin, die ihm dadurch gleich geworden, ein reicher Plebejer ein armes Patrizisches Fräulein heirathen; die Stände öffneten sich hiermit, so weit ihre Verhältnisse dazu vorbereitet waren *). Wie der Reichthum, so konnten auch andere Vorzüge den Standes-Unterschied ausgleichen. Der Verfasser bemerkt hierbei, daß die Juristen sich bisher bloß mit arithmetischen und geometrischen Verhältnissen beschäftigt hätten; die Wahrheit dieser Verhältnisse sey aber die proportio harmonica, quae ex utrisque inter se artificio mirabili confusis et colligatis utrique tamen dissimilis exstit **). Hier-

*) Denselben Gang hat die Gesetzgebung auch anderwärts in Beziehung auf Mißheirathen genommen; sie findet ihn von selbst, wenn sie nicht durch eigenmächtige Eingriffe gestört wird. So war erst die Ehe zwischen Römern und Gothen in Spanien verboten, später mit Unterschied erlaubt. Ed. Gans: Das Erbrecht in weltgesch. Entwickelung. III. S. 334.

**) Gegen diese harmonische Proportion erklärte sich später Hugo Grotius de jure belli et pacis B. II. Kap. 20. Abschn. 23. Beide fühlen einen Mangel in der Lehre gegen das Leben; sie

auf beruht nach ihm auch der Griechische Mythus, welcher der Liebe den Porus und die Penia (Reichthum und Armuth) zu Aeltern giebt; in der Liebe sind beide Eins geworden, die Liebe ist in sofern mehr als beide, weil sie beide in sich weiß. So ist auch die Monarchie aus den einseitigen Staatsverfassungen hervorgegangen und deren Versöhnung, in welcher die Demokratie und Aristokratie als Elemente sich wieder finden. — Hiernächst wird die irdische Obrigkeit als ein Abbild Gottes dargestellt. Quod igitur unitas est in numeris, mens in animae facultatibus, centrum in circulo: itidem in mundo rex ille potentissimus unitate simplex, naturâ impartibilis, puritate sanctus, supra caelestium orbium fabricam altissimo intervallo remotus, spirabilem hanc regionem cum coelesti ac invisibili copulans, mundum triplicem suavissimo concordiae et modulationis concentu admirabili colligatum, cura quadam secura ab interitu servat: cujus ad exemplar optimus quisque princeps, qui rem publicam non modo salvam, sed etiam honestam ac beatam fore sperat, sese comparabit.

So viel von dem Toulouser Professor Joh. Bodinus. Er hat auch eine Distributio juris universi per tabulas geschrieben. Cujacius nennt ihn anagrammatisch Andius sine bono; Grotius bemerkt, daß Bodinus' Studien dessen katholischen Glauben erschüttert hätten. Er starb an der Pest *). Er ist mit dem Halleschen Professor der Rechte Heinr. Bodinus (1652—1720) nicht zu verwechseln; letzterer hat sich auch um die wissenschaftliche Begründung der schwierigsten Rechtsverhältnisse bekümmert, denn er schrieb unter andern de jure mundi s. vindiciae juris naturae, ferner de obli-

---

fühlen, daß die Kategorie der Zahl dem Rechtsbegriffe nicht gemäß, aber sie können nicht mit Bewußtseyn darüber hinauskommen.

*) Mr. Taisand: les vies des plus celèbres Jurisconsultes. 1737. S. 72 ff. S. 597 ff.

gatione forensi juris divini: auch mehreres de jure circa divortium, und selbst de beatitudine juridica.

Dem Toulouser Juristen folgt ein spanischer Jesuit, der in Paris lehrte, Namens

Johann Mariana,
1537 — 1624.

Seine drei Bücher de rege et regis institutione sind im J. 1610 zu Paris öffentlich verbrannt worden, weil sie die Volks-Souveränetät in Opposition gegen den Fürsten zu vertheidigen, und Heinrich's III. Ermordung zu rechtfertigen schienen.

Mariana unterscheidet sechs Regierungs-Formen. Der Monarchie, wo Einer nach Gesetzen regiert, steht die Tyrannei oder Despotie, wo Einer nach Willkühr herrscht, entgegen; der Aristokratie, wo die Besten das Regiment verwalten, die Oligarchie, wo die Reichen gebieten und der Census die Gewalt bestimmt; der Republik, wo Alle an der Regierung Theil nehmen, aber verschiedene Grade der Theilnahme statt finden, so daß die Vorzüglichsten die obersten Stellen einnehmen, nicht allein die Ausartung in Ochlokratie und Anarchie, sondern auch die Demokratie selbst, wo ohne Auswahl Jedem die höchste Regierung übertragen werden kann, und alle Unterschiede, alle Ungleichheiten wegfallen: quae magna perversio est, velle comparare quos natura seu vis altior fecerat inaequales. Darauf folgt das berühmte sechste Kapitel des ersten Buches: An tyrannum opprimere fas sit? wo es heißt: Irritatae multitudinis odio Principis quantae sint vires, populi invidiam rectoris exitium esse, multis exemplis tum antiquis tum recentibus explicare promptum est. Nuperque in Gallia monimentum nobile est constitutum, quo perspicitur quanti referat popularium animos pacatos esse, quibus non perinde ac corporibus imperatur, insigne ad memoriam ac miserabile. Henricus eo nomine tertius Galliae rex jacet manu monachi peremtus, foedum spe-

ctaculum in paucis memorabile: sed quo principes doceantur, impios ausus haud impune cadere. Die Fürsten warnt er (im 5. Kapitel des 2. Buches) vor nichts so sehr, als vor Weichlichkeit, Müßiggang, Ueppigkeit und Vergnügungssucht. Principe otioso et ignavo nihil est exitialius. Zuletzt bittet er den Leser um Nachsicht und Belehrung, si quid erratum est. —

Die späteren politischen Zeiten Frankreichs sind durch die Namen zweier geistlicher Politiker bezeichnet. Dieß sind die Kardinäle Richelieu 1585 — 1642 unter Heinrich IV. und Ludwig XIII., und Mazarin 1602 — 1661 unter Ludwig XIV. Ihre Zeiten sind noch lehrreicher, als ihre Schriften. Von Mazarin liegt uns ein Büchlein vor: Breviarium Politicorum, s. Arcana Politica; es besteht in diplomatischen Klugheits-Regeln.

Viel wichtiger ist für uns Montesquieu, mit seinem ganzen Namen

Charles de Secondat, Baron de la Brede et de Montesquieu,

1689 — 1755.

Hier sehen wir die Reflexion auf den Wegen empirischer Beobachtung buchstäblich in der Sphäre des Natur-Rechts sich bewegen, in die natürlichen Momente aller Verhältnisse im Staate und in der Rechtsverfassung eindringen, und an den durch Ort und Zeit, Wärme und Kälte, Berg und Thal, Speise und Trank bestimmten verschiedenartigen Einflüssen die natürliche Entstehung positiver Rechtsverhältnisse erklären, so daß hiermit gerade das positive Recht als das eigentliche Natur-Recht sich erweiset *). Demohngeachtet

---

*) La loi, en général, est la raison humaine, en tant qu'elle gouverne tous les peuples de la terre; et les loix positives — politics et civiles — de chaque nation, ne doivent être que les cas particuliers où s'applique cette raison humaine. — Elles doivent être tellement propres au peuple, pour lesquelles elles sont faites, que c'est un grand hazard, si celles d'une

findet er die höheren Prinzipien der unterschiedenen Staatsverfassungen, die bewegenden Hebel der Regierungsformen nicht auf materiellem Grunde, sondern in Bestimmungen des Geistes. Es ist allgemein bekannt, aber selten verstanden, daß nach ihm die Monarchie in der Ehre, die Aristokratie in der Mäßigung, die Demokratie, als die dem Begriffe der Freiheit am meisten entsprechende Verfassung, in der Tugend ihr bewegendes und erhaltendes Lebensprinzip findet. Ohne Ehre besteht keine Monarchie, ohne Mäßigung keine Aristokratie, ohne Tugend keine Demokratie *). Aber

---

nation peuvent convenir à une autre. — Il faut qu'elles se rapportent à la nature et au principe du gouvernement. Elles doivent être relatives au physic du pays; au climat glacé, brûlant ou temperé; à la qualité du terrein, à la situation, à sa grandeur; au genre de vie des peuples, laboureurs, chasseurs, ou pasteurs: elles doivent se rapporter au degré de liberté, que la constitution peut souffrir; à la religion des habitans, à leurs inclinations, à leurs richesses, à leur nombre, à leur commerce, à leurs moeurs, à leurs manières: enfin elles ont des rapports entr' elles: elles en ont avec leur origine. — — Liv. 1. c. 3.

*) Il ne faut pas beaucoup de probité, pour qu'un gouvernement monarchique ou un gouvernement despotique se maintiennent ou se soutiennent. La force des loix dans l'un, le bras du prince toujours levé dans l'autre, reglent et soutiennent tout. Mais, dans un état populaire, il faut un ressort de plus, qui est la vertu. Liv. 3. c. 3. — Ce n'est point une vertu morale, ni une vertu chrétienne; c'est la vertu politique; et celle-ci est le ressort, qui fait mouvoir le gouvernement republicain. J'ai donc appellé vertu politique l'amour de la patrie et d'égalité. (Avertiss. de l'auteur.) — Mais autant que le ciel est éloigné de la terre, autant le véritable esprit d'égalité l'est-il de l'esprit d'égalité extrême. Le premier ne consiste point à faire en sorte que tout le monde commande, ou que personne ne soit commandé; mais à obéir et à commander à ses égaux. Il ne cherche pas à n'avoir point de maître, mais à n'avoir que ses égaux pour maîtres. Liv. 8. c. 3. — Comme il faut de

wenn hiernach die Volksherrschaft ohne allgemeine Tugendhaftigkeit, ohne die Tugend jedes einzelnen Mitregenten, nicht bestehen kann, so sollte man meinen, daß grade aus dieser Unterscheidung der Prinzipien die Unvollkommenheit der Demokratie folge, weil die Bedingung, worauf sie ruht, in der vorausgesetzten Allgemeinheit nicht zu finden ist; und wo sie

---

la vertu dans le gouvernement populaire, il en faut aussi dans l'aristocratie. Il est vrai qu'elle n'y est pas si absolument requise. — Mais, comment les nobles seront-ils contenus? — Or, un corps pareil ne peut se réprimer que de deux manières: ou par une grande vertu, qui fait que les nobles se trouvent en quelque façon égaux à leur peuple, ce qui peut former une grande république; ou par une vertu moindre, qui est une certaine modération qui rend les nobles au moins égaux à eux-mêmes; ce qui fait leur conservation. La modération est donc l'ame de ses gouvernements. Liv. 3. c. 4. — Une aristocratie peut maintenir la force de son principe, si les loix sont telles qu'elles fassent plus sentir aux nobles les périls et les fatigues du commandement que ses délices; et si l'état est dans une telle situation, qu'il ait quelque chose à redouter, et que la sureté vient du dedans et l'incertitude du dehors. Liv. 8. c. 5. — Dans les monarchies, la politique fait faire les grandes choses avec le moins de vertu qu'elle peut; comme dans les plus belles machines, l'art emploie aussi peu de mouvements, de forces et de roues qu'il est possible. Mais — si le gouvernement monarchique manque d'un ressort, il en a un autre. L'honneur, c'est à dire, le préjugé de chaque personne et de chaque condition, prend la place de la vertu politique dont j'ai parlé, et la représente partout. Le gouvernement monarchique suppose, comme nous avons dit, des prééminences, des rangs, et même une noblesse d'origine. La nature de l'honneur est de demander des préférences et des distinctions: il est donc, par la chose même, placé dans ce gouvernement. Liv. 3. c. 5, 6, 7. — Comme il faut de la vertu dans une république, et dans une monarchie de l'honneur, il faut de la crainte dans un gouvernement despotique: pour la vertu, elle n'y est point nécessaire: et l'honneur y serait dangéreux. Liv. 3. c. 9.

sich etwa findet, da findet sich keine Demokratie, sondern patriarchalisches Hausregiment. Wenn nun noch überdieß hinzuzufügen ist *), daß dasjenige Moment, welches in einer Rechtsverfassung als Lebensbedingung vorwaltet, den anderen Verfassungen darum nicht fehlen soll, wenn namentlich auch Montesquieu von dieser Voraussetzung ausgeht, und darauf mehrmals zurückkommt, so würde sich aus Montesquieu's eigenen Prinzipien erweisen, daß die nach ihrer Spitze so genannte Monarchie überall, wo das Volk dazu reif ist, die vollendete Rechtsverfassung enthält. Hier ist die Ehre das Prinzip, und die Ehre beruht nicht in Ehrsucht, nicht in entarteter Eitelkeit, — auch nicht allein auf den begriffmäßig nothwendigen äußerlichen Unterschieden der nach dem Geschlechte gleichen Individuen, sondern eben deßwegen auch darauf, daß diese individuellen Unterschiede auch wirklich, d. i. individuell in einem Höhepunkte gipfeln, in welchem die moralische Person als Individuum dargestellt ist, während die anderen Regierungsformen diese dem Wesen des Geistes nothwendige individuelle Spitze entbehren, oder unentwickelt und unvollkommen nach der Weise der Natur nur allgemein im ganzen Geschlechte oder einer Gattung desselben haben.

Wie Montesquieu die Bedingung der unterschiedenen Regierungsweisen nennt, so bezeichnet Cicero (de rep. I, 35.) nicht unangemessen das Wesen, in dem sie bestehen, nach seinem Unterschiede, wenn er sagt: Caritate reges, consilio optimates, libertate populi nos capiunt. Die Liebe ist die höhere Form der noch abstrakten, noch negativen Freiheit; sie ist nicht allein im patriarchalischen Regimente, welches Cicero vor Augen hat, sondern auch in der aus Dienst und Treue erzeugten Feudal-Monarchie, welche Montesquieu vor sich sieht, wesentlich: die Liebe ist, nach ihrer objektiven, juristischen Seite gefaßt, nichts anders, als — Ehre, Achtung; Liebe

*) Vergl. Hegel's Werke; VIII. S. 355 — 360.

Liebe und Achtung suchen nicht das Ihre, sondern das Andere: sie verlangen nach einem Höchsten, das persönlich ist; wie der Epheu sich am Stamm emporrankt, so strebt er auch nach dem Wipfel seines Stammes, und ruhet nicht eher, bis er sein Ziel gefunden. Dieser Gipfel ist der Thron, ein Abbild des Thrones Gottes. Weil die Monarchie der höchsten Energie des Geistes, der Persönlichkeit, entspricht, so ist sie auch der Gipfel der Verfassung, während die Demokratie, wie wir an dem klassischen Alterthume sehen, in der Unpersönlichkeit des Geschlechts, welchem der Einzelne fallen muß, haften bleibt, und die Aristokratie auf einem Dualismus beruht, dem mit dem dritten Momente auch die Vermittlung fehlt. Eben darum beruht die Aristokratie wesentlich auf der Mäßigung, juste milieu, weil in ihr die Reflexion nicht überwunden ist, und der Verstand, consilium, einseitig am Ruder sitzt. Weil die Aristokratie wesentlich auf der Differenz, auf der Zweiheit beruht, weil ihr mithin die Einheit, da die Vermittlung in der Spitze fehlt, noch nicht immanent ist, so kommt es wesentlich auf ängstliche Bewachung der Gränzen, auf Mäßigung an, die der Monarchie immanent angehört.

Wir meinen Montesquieu zu erklären, indem wir mit seinen eigenen Prinzipien über ihn hinausweisen. Montesquieu ist gleichwohl nicht ohne Grund der Gesetzgeber des Menschengeschlechts genannt, als der Plato oder Aristoteles seiner Zeit erhoben worden: er würde es noch mehr geworden seyn, wenn er in den verfallenden Königreichen seiner Zeit die verwahrloseten christlichen Lebenselemente hätte erkennen können. Mit diesen fehlt ihm der Kern der Monarchie *). Hiervon abgesehen ist überall die Geschichte

*) Dennoch ahndet Montesquieu, daß das Christenthum, wo es lebendig würde, alle die von ihm aufgestellten Prinzipien oder Ressorts der Staatsverfassungen überflüssig machen würde. Es ist merkwürdig, was er gegen Bayle sagt: Les principes du Christianisme bien gravés dans le coeur, seroient infiniment

die Grundlage des Esprit des loix, das Studium des Gegebenen, wie es in der Vergangenheit und Gegenwart sich offenbart, das Medium aller Reflexionen.

Hätte Montesquieu den lebendigen Organismus einer durch und durch gegliederten, durchdrungenen und sich gegenseitig durchdringenden, mit seinen aristokratischen und demokratischen Elementen ausgestatteten monarchischen Verfassung erfahrungsmäßig in's Auge fassen können, er würde in dieser Form, welche nur das Christenthum erzeugen konnte, die konkrete, jedem angemessene Freiheit gefunden haben, die er mit Spinoza in der Demokratie vergeblich suchte. Ein großer Kaiser, dessen persönlicher Charakter eine Konstitution, dessen Gewissen deren Garantie genannt wurde, nannte beides »un »heureux accident,« worauf nicht immer zu rechnen sey; aber das Gewissen schläft in keinem Monarchen immer, und wo es doch einschliefe, da weckt sein irdischer Stellvertreter, welchen die guten Mächte und Stimmen im Volke bilden, — es müßten denn auch diese einschlafen. Erst wenn statt der Ehrerbietung und Unterthänigkeit deren Zerrbild, die Servilität, statt der die Ehrerbietung begleitenden Freimüthigkeit, welche Heuchelei und Schmeichelei als unehrerbietig nicht aufkommen läßt, freche Empörung aufkommt, erst dann ist die Tyrannei oder Despotie vorbereitet, — und an ihrer Stelle.

---

plus forts que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des républiques, et cette crainte servile des états despotiques. — Er bemerkt aber nicht, daß durch das Christenthum die Hebel der Ehre, der Mäßigung, der Tugend, selbst der Furcht wirklich einen wesentlicheren Inhalt, eine höhere Färbung erhalten haben, als er in den klassischen Staatsverfassungen, und in seiner Zeit finden konnte. — Vorher hatte er bemerkt, daß der Protestantismus im Norden Platz gewonnen, wo die Freiheit heimisch sey, und im Süden der Katholizismns seßhaft geblieben, wo die Monarchie gedeihe. Die wahre Freiheit in der Monarchie konnte er nicht wahrnehmen. Was würde er zu dem Zustande Europa's in unsern Zeiten sagen?

Servilität weckt Uebermuth, Empörung erzeugt Mißtrauen; wenn die Hebelkraft der Ehre, der Mäßigung, der Tugend ihren Dienst versagt, so muß Zwingherrschaft einerseits, Furcht andererseits eintreten. Furcht ist nach Montesquieu der Hebel der Despotie: aber sie kann in keiner Verfassung ganz entrathen werden.

Sein empirischer, aber gesunder Standpunkt ist hinlänglich bezeichnet, wenn er in den lettres Persannes schreibt: Je n'ai jamais ouï parler du droit public qu'on n'ait commencé par rechercher soigneusement quelle est l'origine des sociétés, ce qui me parait ridicule. Si les hommes n'en formaient pas, s'ils se quittaient et se fuyaient les uns les autres, il faudrait en demander la raison et chercher pourquoi ils se tiennent separés, ils naissent tous les uns auprès des autres, un fils est né auprès de son père, il s'y tient et voilà la société, la cause de la société. —

Wir wenden uns jetzt aus Frankreich, wo Heinrich III. am 1. Aug. 1589, Heinrich IV. am 13. Mai 1610 von meuchelmörderischer Hand fielen, wiederum nach England, wo es auch unruhig geworden ist, denn Karl I. starb am 30. Jan. 1646 auf dem Hochgerichte. Da schrieb

James Harrington,
1611 — 1677,

seinen politischen Roman, dessen Boden in Utopien liegt: the common wealth of Oceana. Schon Thomas Morus, 1480 — 1535, hatte noch vor Thomas Campanella, unter dem Drucke der Gegenwart sein Herz in Phantasien erleichtern wollen: er hatte auch seinen Roman Utopia genannt, und darin einen vollkommenen Freistaat darzustellen gesucht. Jetzt baute auch Harrington nach Karl's I. Tode, nicht ohne Rücksicht auf Oliver Cromwell, seinen cerebrinen Staat, ein common wealth, in welchem das com-

mon weal regiert. Es kann auch nicht schaden, wenn dergleichen subjektive Träume je zuweilen der Geschichte sich opponiren, welcher sie am Ende selbst angehören und verfallen.

Harrington's Oceana eröffnet sich mit ausführlichen historischen Erörterungen über alle Regierungsformen: darauf folgt die Konstitution eines Freistaats, welcher unter der Leitung eines Lord Archon, Namen Olphaus Megaletor, auf der Insel Oceana zum Muster aller Völker gestiftet wurde. Zum Schlusse sagt er selbst: Wer das Alterthum nicht kenne, der werde seine Schilderung einen Roman nennen. Er schließt mit der Geschichte Timoleon's nach Plutarch: wie Timoleon, Bruder des Korinthischen Tyrannen Timophanes, ganz Sicilien von seinen Unterdrückern befreit, ein glückliches Gemeinwesen stiftet, in den Privatstand zurücktritt, aber in den Volksversammlungen Rath ertheilt, und endlich — Gott preiset, den schönen Insel-Garten durch seine Bestrebungen zu einer so glücklichen Freiheit und Gleichheit erhoben zu haben, daß er selbst — von zügellosen Demagogen mehr als einmal nach Belieben beschimpft, verklagt und zur Untersuchung gezogen werden durfte. Dafür dankt Timoleon, und Harrington preiset auch den Zustand, wo der Pöbel den Besten im Volke verunglimpfen darf. So wünscht sich der gedrückte Mensch aus einer Art der Despotie in die andere, weil er jene fühlt, und in dem Gegentheile derselben — Freiheit zu finden meint.

Harrington's übrige Schriften sind: The prerogative of popular Governement: The Art of Lawgiwing: und andere.

Wichtiger als Harrington durch seinen Roman und durch seine Träume ist Oliver Cromwell durch seine Thaten: dieser ist es nicht bloß durch seine Usurpation, nicht allein durch die großen Geistesgaben, die er mißbrauchte, sondern hauptsächlich durch den Widerspruch seines geistlichen Bekenntnisses mit seinem äußern Leben, durch den schneidenden Mißlaut zwischen seinen früheren religiösen Eindrücken, die

ihn nie ganz verließen, und seinem Leben. Es war die strenge Gesinnung des Puritanismus, die ihn als Jüngling gefaßt hatte, und den Sterbenden als ein früherer Besitz mitten in der Verzweiflung an seiner künftigen Seligkeit emporhob. Seine Söhne, Richard und Cromwell, verloren bald die hohe Stellung, die der Vater gegen Recht und — Gewissen gewonnen hatte.

Zu ihm gehört auch sein und Harrington's Zeitgenosse und Landsmann

John Milton,
1608 — 1674.

Als Dichter des Paradise lost und des Paradise regained ist er allen bekannt. Derselbige war Staatssekretär unter Cromwell. Seinen politisch-juristischen Charakter bezeichnen zum Theil schon die Titel seiner Schriften. Er schrieb im Sinne der Presbyterianer und Independenten gegen die bischöfliche Kirche (of reformation touching Church discipline in England etc. etc.); er schrieb gegen Preßzwang (Areopagitica, a speech for the liberty of unlicensed printing); er eiferte in mehreren Schriften gegen das unbedingte Verbot der Ehescheidung [1) the doctrine and discipline of divorce restored tho the Good of both sexes, 2) Tetrachordon, or Expositions upon the four chief Places in Scripture, which treat on mariage, and nullities in mariage, 3) a reply to an answer against the doctrine and discipline of divorce, 4) the judgement of Mart. Bucer concerning divorce]: er war auch selbst nahe daran, sich scheiden zu lassen, weil seine Frau zur royalistischen Parthei sich bekannte *). Er schrieb nicht minder über Gemeinwesen und Gemeinwohl, — ready and easy Way, to etablish à free common wealth, and the excellence thereof, compared with the inconveniencies and dangers

*) Vergl. in Milton. I. Prose Works. II. Poetical Works. London. Sterotyped 1834. S. 19 folg. des introductory review.

of readmitting kingship in this nation: es muß aber doch nicht so leicht und gleichfertig seyn, denn wie sie gewünscht wird, scheint die Freiheit noch immer zu fehlen. Aber eigentlich ist es nicht die Monarchie, die er in ihrer gesunden Verfassung nicht kennen gelernt hatte, sondern die Despotie, wogegen er eifert, um sein Vaterland davor zu warnen, daß es, kaum frei geworden, den edlen Nacken nicht wieder beuge unter das Joch Aegyptischer Dienstbarkeit *). Milton's

---

*) God in much displeasure, so eifert Milton, gave a king to the Israelites, and imputed a sin to them that they sought one: but Christ apparently forbids his disciples to admit of any such heathenish governement; »The kings of the Gen»tiles,« saith he, »exercise lordship over them;« and they that »exercise authority upon them are called benefactors: »but ye shall not be so; but he that is the greatest amongst »you, let him be as the younger; and he that is chief, as »he that serveth.« — But admit, that monarchy of itself may be convenient to some nations; yet to us who have thrown it out, received back again, it cannot but prove pernicious. For kings to come, never forgetting their former ejection, will be sure to fortifie and arm themselves sufficiently for the future against all such attempts hereafter from the people etc. etc. — I have no more to say at present: few words will save us, well considered; few and easy things, now seasonably done. —

The ground and basis of every just and free governement is a general counsil of ablest men, chosen by the people to consult of publics affaires from time to time for the common good. — What i have spoken, is the language of that which is not called amifs: »The good old Cause.« — — Daß Gott den Israeliten auf ihr Begehren im Zorne zur Zucht einen König gab, das hat Milton so mißverstanden, wie in unseren Zeiten der Abbé de Lamennais das Wort: C'est le pêché, qui a fait les princes. Das 8. Kap. des 1. Buchs Samuelis enthält die große Wahrheit, daß die Menschen eben deßwegen, weil sie Sünder sind, weil sie den unmittelbaren Führungen Gottes nicht gehorchen, dem Zwange des Regiments unterworfen werden.

Deklamation gränzt oft an die paroles d'un croyant neuester Zeit. Am berühmtesten sind seine Schriften für Volk und Freiheit, pro populo Anglicano, in welchem er den Königsmord an Karl I. vertheidigte, wodurch er Cromwells Gunst erwarb, hingegen mit Salmasius und Molinäus in Krieg gerieth. Es ist furchtbar, wenn er das große Gericht über die Könige, wozu Gott allein kompetent ist *), der Kompetenz des Volkes vindizirt, und zuletzt der sünden-stolzen Nation zuruft: Mala sane maxima sunt et virtuti damnosissima, Tyrannis et superstitio; iis vos gentium primos gloriose liberavit Deus: eam animi magnitudinem vobis injecit, ut — regem judicio inclyto judicare, et condemnatum punire primi mortalium non dubitaretis. Post hoc facinus tam illustre nihil humile aut augustum, nihil non magnum atque excelsum et cogitare et facere debebitis. So kann das Unrecht des Volks durch das Unrecht auf dem Throne dergestalt in den Hintergrund gerückt werden, daß selbst gesunde, scharfe Augen davon nichts sehen, und für das Gute empfängliche Gesinnungen davon nichts empfinden.

Aber noch wichtiger für uns sind Milton's ausführliche Erörterungen über Ehe und Ehescheidung, denn in diese hat er nicht nur seine ganze Gesinnung eingelegt, sondern hier kommt auch das Verhältniß der Kirche und des Staats speziell und konkret zur Sprache, worüber er unter andern auch in einer besondern Abhandlung (A Treatise of Civil Power in Ecclesial Causes: showing, that it is not lawfull for any Power on Earth to compel in Matters of Religion) warm und eifrig sich ausgesprochen hat. Er will in Sachen des Glaubens gar keine Gewalt gelten lassen, weder seitens des Staats, noch seitens der Kirche. Das klingt so schön, und ist auch wohl zu beherzigen: aber Zucht muß doch seyn, das Gesetz ist ein Zuchtmeister, und wenn auch weder Kirche

---

*) Kant's Rechtslehre. 2. Aufl. S. 207. Anm.

noch Staat zum Besten und Innersten zwingen können, so können sie doch auch nicht gezwungen werden, an den Ihrigen Alles gut zu heißen, Alles zu dulden. Dennoch sind Milton's Schriften grade in unserer Zeit wichtig; seine Abhandlungen über Ehescheidung sollten gegenwärtig in deutscher Uebersetzung mitgetheilt werden, nicht um überall dazu Ja zu sagen, sondern um die Vorarbeiten einer reichen Vergangenheit, als eben so viele historische Momente zu berücksichtigen.

Die vier Hauptstellen der heil. Schrift über Ehescheidung, worüber Milton sich vernehmen läßt, sind:

1) Gen. 1, 27. 28. mit Gen. 11, 18. 23. 24.
2) Deut. 24, 1. 2.
3) Matth. 5, 31. 32. mit Matth. 19, 3 — 11.
4) 1. Kor. 7, 10 — 16;

wogegen

Mark. 10, 4 — 12.
Luk. 16, 17. 18.
Ephes. 5, 22 — 33.

nicht erörtert werden.

In der an das Parlament gerichteten doctrine and discipline of divorce heißt es unter andern zur Einleitung gegen die Strenge der englischen Kirche:

Afterwards it was thought so sacramental, that no adultery or desertion could dissolve it; and this is the sense of our canon curts in England to this day, but in no other reformed church else; yet there remains in them also a burden on it as heavy as the other two *) were disgraceful or superstitious, and of a much iniquity, crossing a law not only written by Moser, but charactered in us by nature, of more au-

*) Die andern beiden Irrthümer sind, daß die Ehe als a work of the flesh, almost a defilement angesehen, deßhalb allen widerrathen, und den Geistlichen gänzlich verschränkt wird.

tiquity and deeper ground than marriage it self; which law is to force nothing against the faultless proprieties of nature, yet that this may be colourably done, our Saviour's words touching divorce are as it were congealed into a stony rigour, inconsistent both with his doctrine and his office; and that which he preached only to the conscience is by canonical tyranny snatched into the compulsive censure of a judicial court; where laws are imposed even against the venerable and secret power of nature's impression, to love, whatever cause be found to loath: which is a heinous barbarism laoth against the honour of marriage, the dignity of man and his soul, the goodness of Christianity, and all the human respects of civility, Nothwithstanding that some the wisest and gravest among the christian emperors, who hat about them, to consult with, those of the fathers then living, who for their learning and holiness of life are still with us in great renown, have made their statutes and edicts concerning this debate for more easy and relenting in many necessary cases, wherein the canon is inflexible.

Nach dieser Einleitung sucht er aus der Schrift selbst die Zulässigkeit der Ehescheidung zu beweisen, und die Ehescheidung als Werk der Noth zu erklären. Noth bricht Eisen, Nothstand geht vor Ehestand. Besonders sucht er aber den Bruch der Ehe in seinem Umfange noch näher zu erörtern: die Ehe ist gebrochen, wenn ein wesentliches Moment derselben, wenn ein Moment, ohne welches die Ehe nicht mehr Ehe ist, auf immer zerstört ist. Nun besteht aber die Ehe in fleischlicher, häuslicher und geistlicher Gemeinschaft. Wenn die fleischliche Gemeinschaft nach ihrer Ausschließlichkeit durch den Ehebruch im engeren Sinne, wenn die häusliche und bürgerliche Gemeinschaft durch bösliche Verlassung, wenn die geistliche durch den Unglauben verletzt, und in allen drei Fäl-

len die Ehe selbst faktisch gebrochen ist, mithin auch rechtlich die Ehescheidung geduldet werden muß, wie sollte doch, — darauf ist das Ziel aller Gedanken gerichtet, wie sollte doch ein moralischer Zerfall, der alle und jede Gemeinschaft zerstört und entheiligt, nicht auch als ein Ehebruch angesehen werden müssen, dem der Richter nicht wehren kann? Und kann er ihm nicht wehren, so muß er auch, wie in den ersten drei einzelnen Fällen, was er nicht ändern kann, — dulden. —

Milton hat sich nicht allein um die Angelegenheiten des Staats und der Kirche mit warmem Eifer schriftstellerisch und praktisch bemüht: er hat auch die Geschichte Englands bearbeitet, über die Logik des Petrus Ramus unter Downham's Vorgange geistreich fördernde Mittheilungen herausgegeben, des Petrus Ramus Leben beschrieben, auf seinen Reisen, in Paris Grotius, in Rom Galilei im Inquisitions-Gefängnisse besucht. Derselbe hat seine stillen Tage dem verlornen und dem wiedergewonnenen Paradiese gewidmet. Es ist merkwürdig, daß Toland sein und Harrington's Biograph geworden ist. Es war eine Zeit großer Aufregung: die Despotie hatte die Empörung herausgefordert: die Empörung hatte die Ausforderung angenommen und obgesiegt.

Nun wollte die Geschichte aus dem gegenseitigen subjektiven Unrechte das Recht objektiv neu hervorgehen lassen. Da greift wieder der subjektive Gedanke hinein, und will das, was subjektiv unrecht ist und bleibt, einseitig rechtfertigen, statt sich an das objektive Recht zu halten, welches aus dem Unrechte hervorgerufen wird. Hiermit wird der Bruch zwischen dem geschichtlichen und philosophischen Rechte, zwischen der Wirklichkeit und der Subjektivität nur vergrößert, der Gegensatz sanktionirt, und der vorübergehende Zerfall dauernd gemacht.

Auf Milton folgt jetzt

John Locke,
1632 — 1704;

er ist nicht allein durch seinen Versuch über den menschlichen Verstand (Essay concerning human Understanding) von Bedeutung in der Philosophie überhaupt, sondern auch durch seine rechtsphilosophischen Raisonnements von Einfluß auf seine Zeit *). Davon zeugt der Entwurf einer politischen Konstitution, welchen er auf Veranlassung des Grafen Shaftesbury, des Großvaters des Philosophen dieses Namens, † 1713, für die jenem von Karl II. geschenkte Provinz Karolina in Amerika verfaßte; davon zeugen auch seine two Treatises on Gouvernement 1690, in welchen er jede Verfassung von dem jedesmaligen Gesammtwillen abhängig erklärte, und die Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der fürstlichen oder vollziehenden Gewalt als die einzig mögliche Garantie für Gerechtigkeit anpries. Statt der Unterscheidung der drei unterschiedenen Gewalten wollte er eine Trennung, die jede Gewalt von der andern unabhängig macht. Darauf kann nur, wie Hegel anderwärts sagt **), mit der Fabel von dem Magen und den übrigen Organen geantwortet werden.

Aber wir übergehen andere rechtsphilosophische Raisonnements, welche das Recht immer mehr in die Subjektivität, näher in die Einzelnheit der Subjekts herunterziehen, indem sie eben dieses Recht aus dem einzelnen Subjekte selbst, dem es doch widerspricht, aus dem Eigennutze, gegen den es doch verordnet ist, abzuleiten versuchten, und den Staat zu dem armseligsten Nothstande verkümmerten. Wir erinnern nur noch an

---

*) Th. A. Rixner Handb. der Gesch. der Phil. III. S. 117 flg.

**) Hegel's Werke VIII. S. 331. zu §. 269. der Philosophie des Rechts.

Bernard de Mandeville,
1670 — 1733,

und an seine Bienenfabel: the grumbling hive, or knaves turn'd honest, 1706, »der summende Bienenstock, oder Schelme ehrlich gemacht,« worauf i. J. 1714 unter dem Titel: the fable of bees, or private vices made public benefits — vitia singulorum bona publica — die weitere Ausführung folgte. Hiernach ist Selbstsucht die einzige Triebfeder der menschlichen Handlungen, woraus der Rechtsbegriff entsteht, indem dem Eigennutze der Einzelnen der Eigennutz des Staats entgegentritt, um ihn in Schranken zu setzen. Der Eigennutz des Staats findet eben nur darin seine Rechtfertigung, daß er zu dem Eigennutze der Einzelnen den Gegensatz bildet. Diese Theorie vom Eigennutze ist unwillkührlich die beste Ironie gegen das Nützlichkeits-Prinzip in Sachen des Rechts: die salus publica ist wirklich nichts andres als der Eigennutz des Staats, der darum nicht weniger Eigennutz ist, weil er den Nutzen Vieler sucht, und diesen Nutzen zum Rechtsprinzipe erhebt. Mandeville fand solches Alles schlecht, aber unvermeidlich; wogegen

Claud. Adrien Helvetius,
1717 — 1771,

diese Selbstsucht und Selbstliebe als das Prinzip aller Ethik und Rechtslehre zu proklamiren sich nicht scheute *).

Nach solchen traurig-widrigen Verirrungen des aufgespreitzten Egoismus, deren Nachwehen noch fortdauern, kann

J. J. Rousseau,
1712 — 1778,

mit allen seinen Irrthümern nur in Ehren begrüßt werden. Auch er erkannte in dem geschichtlichen Rechte, in der daseyenden Rechtsordnung das Daseyn der Gewalt, der Sklaverei, des Zwanges u. s. f., aber — höchst mißfällig. Darum setzt er der geschichtlichen Wirklichkeit die Forderung der sub-

*) Th. A. Rixner Gesch. der Philosophie, III. S. 228 — 231.

jektiven Vernunft entgegen, wie es seyn soll *). In seinem discours sur l'origine et le fondement de l'inégalité parmi les hommes (1754) glaubte er aus zwei Grundtrieben des Subjekts, von welchen einer das Selbst, das Subjekt, der andere das Andere, das Objekt, zum Gegenstande seines Verlangens hat, die Anfänge des Rechts nach seiner subjektiven und objektiven Bedeutung, d. h. die Prinzipien des Rechts und der Pflicht, ohne Hülfe eines Socialitäts-Prinzips ableiten zu können. Indem diese beiden Grundtriebe zusammenkommen, — so lehrt Rousseau ferner, — beginnt die Rechtsordnung: aber sie beginnt auch nur, denn sie ist noch Naturverhältniß, — la loi naturelle. Zur Rechtsordnung, als solcher, gehört die Erhebung des Instinkts zum Bewußtseyn, des Triebes zum Willen: freie Selbstbestimmung Aller am Anfange, la volonté de tous, und, nachdem sie dadurch gebunden sind, und sich selbst gebunden haben, — das Uebereinkommen der Majorität im Fortgange, la volonté générale.

Der edle Verfasser legt damit ein Zeugniß seiner tiefen Einsicht ab; seine Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt, und demnächst zwischen Natur und Bewußtseyn sind würdige Grundpfeiler eines Rechtssystems. Es ist Alles vortrefflich, — bis auf den Schluß, welcher den Willen in seiner Willkühr faßt.

Seinem Contrat social (1762) liegt die große Wahrheit zum Grunde, daß das Recht wesentlich auf dem Willen beruht, und der Wille in seinem Begriffe das Bewußtseyn voraussetzt. Der große Irrthum ist nur, daß er diesen Willen nur in der Form des Vertrages faßt, der doch auf Willkühr beruht. Den Willen faßte er als Wahl, die Wahl als abstrakte Selbstbestimmung **). In der Nothwendig-

---

*) Hegel's Werke, XV. S. 527.

**) Daß der selbstische Wille nicht frei macht, daß die Wahl, wenn sie in Eigenmacht umschlägt, zur Knechtschaft führt, das lehrt

keit die werdende Freiheit des endlichen Geistes, in dem daseyenden Rechte das Daseyn des Willens zu erkennen, war er nicht vermögend: er mußte es sich selbst zurecht machen, und er konnte es nur numerisch nach der Kategorie der Quantität der unterschiedenen Willen. Was Alle wollten, was die Meisten wollen, was die Zeit will, das konnte er nur in der Zahl finden. Darum konnte die auf höheren Kategorieen und komplizirteren Verhältnissen des Geistes beruhende, mithin theilweise noch unverständliche Wirklichkeit seiner subjektiven Forderung nicht entsprechen. Darum war sein Daseyn und Denken die fortgehende Dissonanz eines Widerspruchs gegen das ganze objektive Daseyn, eine Protestation gegen die Wahrheit der Geschichte *). — Es ist eine traurige Krank-

---

schon die Fabel vom Dornbusche im Buche der Richter c. 9. — Eine historische Nachweisung des wirklichen Wahlrechts enthält neuerlichst ein inhaltreiches Programm: »Ueber Erb- und »Wahlrecht mit besonderer Beziehung auf das Königthum der »Germanischen Völker. Gelesen in der öffentlichen Sitzung der »Königl. Baierschen Akademie der Wissenschaften am 28. März »1836, von Georg Phillips. München, 1836.« — Vergl. Zerstr. Bl. II, 122. 481.

*) Andere Seiten der Kritik über Rousseau's politisch-juridischen Standpunkt berührt eine kleine neuere Schrift: »Rousseau's »Contrat social, beurtheilt von C. M. Kahle, Dr. der Phil. »und Justiz-Kommissarius. Berlin, 1834.« — Gleich an der Spitze des Systems will der Herr Verfasser den Trieb der Selbsterhaltung als Grundtrieb nicht gelten lassen: dieser Trieb soll kein ursprünglicher, kein angeborner Trieb seyn, weil er das Gefühl des Todes voraussetze, welches nicht ursprünglich sey, sondern erst durch Reflexion aus der induktiven Beobachtung auf dem Wege der Erfahrung zum Bewußtseyn komme, so wie denn auch diese angebliche Ursprünglichkeit und Wahrheit des Todesgefühls durch die entgegenstehende Wahrheit der Unsterblichkeit widerlegt würde. — So weit diese Widerlegung des Grundtriebes reicht, so weit möchten wir uns auf Rousseau's Seite stellen, und dessen Gegner mit den Waffen der spekulativen Philosophie befehden, um seine freie Zustimmung zu gewinnen. Auf dem Wege der spekulativen Nöthigung, die jeden

heit des Geistes, — diese hypochondrisch-hysterische Unzufriedenheit mit Allem, was da ist; ihre Folge ist das krankhafte Verlangen nach Allem, was für das Subjekt nicht da ist! Wer mag richten! Krankheiten sind zu heilen, nicht zu richten.

Wir sind auf einen Punkt gelangt, wo sich die politisch-juridischen Ansichten immer mehr trüben und verwirren, indem sie weiter kommen. Hier könnten wir, beim letzten Gährungs-Moment angelangt, dieses bunte, lückenhafte Namen- und Bücher-Register schließen; denn es ist für jetzt nicht die Absicht, es fortzusetzen, zu vervollständigen, mit der Geschichte, in welcher die Bücher entstanden sind, in nähere Verbindung zu bringen, oder bis auf unsere Zeiten auszuführen, oder nach seinen Kategorieen zu ordnen und zu erfüllen; wiewohl es an der Zeit seyn möchte, aus den letzten drei Jahrhunderten eine Geschichte der Staats- und Rechts-Philosophie zu gewinnen, wozu die neuere Zeit von Buddeus an nur einzelne Vorarbeiten aus den verschiedensten Standpunkten geliefert

---

faßt, der sie faßt, würde er sich überzeugen, daß der Satz des Widerspruchs, mit dem er abschließt, nichts beweisen kann, weil dieser berühmte Satz in der spekulativen Sphäre selbst zur Versöhnung kommt; hier sind es vielmehr gerade die einseitig sich widersprechenden Momente, deren Totalität die Wahrheit ist. Auf diesem Posten spekulativer Erkenntniß würde es sich auch unwidersprechlich darlegen, daß die äußere Erfahrung der Sterblichkeit an Anderen für sich allein das Subjekt von seiner eigenen Sterblichkeit nicht überzeugen könnte, wenn nicht dieser Aeußerlichkeit das innere Gefühl des Todes entspräche und Zugang verschaffte. Gleicherweise würde auch aller äußere Beweis der Unsterblichkeit nichts beweisen, wenn diese nicht dem Subjekte inwohnte, wenn sie sich nicht in ihrem Begriffe immanent entwickelte, so daß das Subjekt selbst, dem bewiesen werden soll, den Beweis führt.

hat *). Zur Durchdringung so vieler sich unter einander verklagender Gedanken gehört nichts so sehr, als ein fester Standpunkt auf spekulativem Boden.

Für jetzt schließen wir mit einem Namen, der aus dem siebzehnten Jahrhundert bis in die Mitte des achtzehnten herüberreicht, und seine Geltung nicht verloren hat, sondern erst noch finden soll.

An diesen Namen knüpft sich noch eine gesunde Philosophie, welche mit verständiger Reflexion und tiefer Einsicht das wahrhaftige Recht aus seiner eigenen Geschichte abzuleiten übernimmt, und den Gedanken mit der Geschichte versöhnt weiß.

Der Name ist

Johann Baptista Vico,
1660 — 1744.

Vico ist in der »Himmelsluft« **) Neapels geboren und gestorben; er war daselbst Professor des Rechts. Seine Schriften 1) de uno universi juris principio et fine uno, 2) de constantia jurisprudentis, 3) Principi della scienza nuova d'interno alla commune natura delle nazioni ***) zeugen von seiner geistreichen Auffassung des Rechts selbst

---

*) Buddei historia juris naturalis, zuerst in Halle 1695 erschienen. — Friedrich von Raumer: »Ueber die geschichtliche »Entwickelung der Begriffe von Recht und Politik.« — Eine Kritik dieser Schrift befindet sich in Dr. Franz Hoffmann's »Vorhalle zur spekulativen Lehre Franz Baader's« S. 251 bis 282. — Eine kurze Geschichte der Rechtsphilosophie enthält auch »das Allgemeine Recht im Verhältnisse zu der Sittenlehre, »betrachtet von C. C. Gaupp, Stuttgart, 1829.« S. 1 — 127.

**) Göthe's Werke XXVIII. 70. »Gewiß, es wäre besser, ich »käme gar nicht wieder, wenn ich nicht wiedergeboren zurück »kommen kann.« Neapel, 22. März 1787.

***) Giambattista Vico, Principi di una scienza nuova p. 1725. »Ueber die gemeinschaftliche Natur der Völker. Aus dem »Italiänischen von Dr. W. E. Weber, Prof. am Königl. Pr. »Gymnas. zu Wetzlar. Leipzig 1822.«

selbst und der Rechtswissenschaft. Dennoch haben seine inhaltreichen Forschungen und Mittheilungen zu seiner Zeit wenig Eingang gefunden. Erst in diesem Jahrhunderte, welches so vieles Vergessene aus verfallenen Schachten wieder zu Tage zu fördern bestimmt ist, hat auch Vico die Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Aus seinen Prinzipien über die allen Nationen gemeinschaftlichen Grundzüge hat selbst F. A. Wolf geschöpft. Dieser theilt (Museum der Alterthumswissenschaften I. 555.) die Ansichten Vico's über Homer und Homerisches Zeitalter mit, wodurch über die altgriechische Rechts-Verfassung manche Aufklärung vermittelt wird. Wolf nennt deßhalb mit Vico die Homerischen Dichtungen zwei große Schätze des Naturrechts der Völker Griechenlands, due grandi Tesori del Diritto Naturale delle Genti di Grecia *).

Göthe wurde erst in Neapel 1787 mit Vico's Namen und Schriften bekannt. Es war Niemand anders als Ritter Filangieri (1752 — 1788) **), der Verfasser der be-

---

*) Mailändische Ausgabe der Principi etc. Vol. III. p. 37.

**) Um Filangieri's Bekanntschaft, die Göthe in Neapel persönlich machte, schon hier wenigstens literarisch zu vermitteln, mögen hier wenige Worte seines Werkes genügen, in denen er Beccaria's Lehre gegen die Todesstrafe widerlegt. Beccaria protestirt dagegen, weil der Mensch sich nicht selbst das Leben nehmen dürfe, folglich das Recht dazu keinem andern übertragen werden könne, und das Recht der Obrigkeit doch nur auf dieser Uebertragung beruhe, wie Rousseau bewiesen habe. Filangieri antwortet: Niuno può dare quel che non ha: ma l'huomo non a il diritto di uccidersi: dunque il sovrano che non è altro che il depositario de' diritti trasferiti dagl' individui al corpo intero della societa, non può neppure avere il diritto di punire alcuno colla morte: Ecco il sofisma che ho sedotti tanti giuspubblicisti, e che, se reggesse, potrebbe estendersi à tutte le altre specie di pena, delle quali la facolta coattiva fa uso per reprimere i delitti. Noi potremmo, coll istessa verità, dire, che la galera, le miniere, l'infamia, la carcere perpetua, sieno pene, delle quali la suprema au-

rühmt gewordenen Gesetzgebungs-Theorie (la scienza della legislazione. Neap. 1781. 6 Bände (Florenz, 1821.)), welcher Göthe auf diese Schriften aufmerksam machte. Filangieri gab Vico den Vorzug vor Montesquieu und Beccaria. Göthe fand darin »ernste Betrachtungen des »Ueberlieferten und des Lebens,« und auf diesem realen Grunde »Sibyllinische Vorahnungen des »Guten und Rechten, das einst kommen soll oder »sollte*).«

Es wird von Vico erzählt, daß er schon in seinem sechszehnten Jahre für seinen Vater als dessen Rechtsbeistand einen Prozeß gewonnen hat. Aber dieser Sieg konnte seine Abneigung vor dem strepitus fori nicht besiegen; sein Widerwille gegen die Unruhe des Geschäftslebens nahm nur zu. Seine Sehnsucht zog ihn nach seinem inneren Berufe in die Stille — zum Studiren und Denken. Und was er wünschte, das wurde ihm auch. So hat er neun Jahre als Informator auf einem schön gelegenen Schlosse den Studien ungestört widmen können; an der Dichtkunst fand er so viel Vergnügen, daß sie in ihm auch produktiv wurde. Die klassischen Schriftsteller waren ein Hauptgegenstand seines literarischen Umgangs. Laurentius Valla's (1415—1465) Eifer für gut Latein und gegen das Juristen-Latein hat ihm zu desto gründlicherem Studium der lateinischen Sprache verholfen. Es konnte nicht fehlen, daß sich seine Studien, jemehr die Flügel des Gedankens wuchsen, auch auf Theologie und Philosophie ausdehnten; in jener war es der Artikel von der Gnade,

---

torita non puo far uso, senza commettere un inguistizia; poichè, siccome niuno ha il diritto di uccidersi, cosi niuno ha il diritto di accelerarsi la morte, ciò che avviene à coloro che sono condannati à lavori pubblici, alle miniere, alle galere, etc. — Vergl. Specimen philosophico-juridicum inaugurale de necessitate poenae capitalis autore Petr. Corn. Joh. van Ghert, Amstelod. Hagae Comitis, 1836. —

*) Göthe's W. I. H. XXVIII. 28.

in dieser das Natur-Recht, womit er jene schönen neun Jahre auf dem einsam gelegenen Schlosse in Neapolitanischer Landschaft auszuschmücken suchte. Später hat er sich auch in physikalische Beschäftigungen vertieft; davon zeugt die Abhandlung: de aequilibrio corporis animantis.

Ueberall grub er in die Tiefe, überall suchte er zur Mannichfaltigkeit die Einheit. Wenn in unseren Tagen der Versuch wiederholt worden ist, selbst die realste Geschichte, weil sie als die reale auch die ideale ist, in Mythen aufzulösen, und die Mythen aus einer subjektiv unpersönlichen, objektiv unwirklichen, weil allgemeinen Idee abzuleiten, so war dagegen Vico's Auge geschickt und scharf genug, selbst in den Mythen als ihren Hintergrund Geschichte zu erkennen, und in der Geschichte den Gedanken real anzuerkennen, ohne ihn pantheistisch in unwirkliche Ideen auflösen zu müssen. Aus dieser gesunden und wahrhaftigen Richtung erklären sich auch seine Studien über die Realität der Poesie. Die Sprachen sucht er aus Einer, alle Wissenschaften göttlichen Ursprungs und Inhalts aus Einem Prinzipe abzuleiten. Wie die Dreieinigkeit die Einheit nicht ausschließt, so suchte er auch die Vielheit aller kreatürlichen Verhältnisse in der Einheit zu konzentriren. Und wenn nach Augustinus die Trinität als esse, velle, nosse sich erweiset, so suchte er seinerseits in einer eigenen Abhandlung ausführlich darzulegen: Omnis divinae atque humanae eruditionis elementa esse tria: nosse, velle, posse. Campanella nannte diese drei aus Gott stammenden, aber durch die Sünde verdunkelten Wesenheiten: potentia, sapientia, amor. Drei Elemente, Ein Prinzip. Das Prinzip ist mens, dessen Auge ratio, dessen Licht Deus Dieß ist die reale Grundlage überlieferter Vergangenheit, aus welcher Vico, wie Göthe sagt, in der Gegenwart die Zukunft vorahnen konnte.

Am ausführlichsten hat er aber in seinen Principi di Scienza nuova, welche im J. 1725 zum ersten mal erschienen, aus der Fülle seiner geschichtlichen Kenntnisse seine Rechts-

Ansichten entwickelt; ein Jurist sollte das Buch nicht ungelesen lassen. Vico nennt seine Staats- und Rechtswissenschaft selbst nach ihren Quellen eine Teologia Civile Ragionata della Provvedenza Divina*). Die Grundzüge seines theils durch die historischen Forschungen, theils durch das eingewebte Raisonnement ziemlich in die Breite gehenden neuen Systems weiß er zur Einleitung und Uebersicht nicht anschaulicher zu konzentriren, als durch ein dem Buche vorgesetztes Bildniß, welches er in einer redseligen Spiegazione als die idea dell' opera ausführlich erklärt. Wir sehen hier die Philosophie in der Mitte zwischen Himmel und Erde, unterhalb zur Hälfte gestützt auf einem Altare, oberhalb aus dem Auge eines Dreiecks durch fortgehenden Strahl Licht erhaltend: wir sehen, wie dieses Licht sich im Herzen der Philosophie bricht, und aus dem Herzen zur Erde herunter leuchtet, wo es auf Homer fällt und alle irdischen Dinge mehr und weniger affizirt. Der Standpunkt der Philosophie wird hiernach ausdrücklich im Verhältniß zur Natur als Supranaturalismus bezeichnet, und im Verhältniß zu Gott als der kreatürliche und abhängige. Es ist bisher nur die natürliche Seite aller Verhältnisse von der Philosophie betrachtet worden; jetzt ist auch, so sagt Vico, die andere Seite in's Auge zu fassen. Der Mensch steht mitten inne: es gehört zu seiner Eigenthümlichkeit, nicht allein zu seyn, d'essere socievoli. Und diese Eigenschaft ist es auch, die ihm nach dem Fall durch das Bedürfniß in Gesellschaft erhält, wonach er, seinem eigenen Willen entgegen, an das Gesetz gebunden wird durch die Vorsehung, welche auch den Sündenfall vorausgesehen, womit die Menschen abgefallen sind, d'all' intiera giustizia per lo peccato originale.

Merkwürdig und charakteristisch ist es auch, wenn der Zusammenhang des Rechts und der Gottesfurcht, jus und pietas, etymologisch an dem Worte jus und justitia nachge-

---

*) Mailänder Ausgabe von 1801. I. 2. II. 24

wiesen wird, welches mit Jupiter zusammenhänge, wie noch an der ursprünglichen Form des Wortes jus als jous und an Jovis zu erkennen ist *). So giebt ihm ein andermal die fabelhafte lex regia aus der Römischen Kaiserzeit willkommene Veranlassung, auf die eterna natural legge Regia **) zu verweisen, die auch Pomponius anerkenne, wenn er schreibe: rebus ipsis dictantibus regna condita. Es ist ein ewiges Gesetz der Natur und der bürgerlichen Gesellschaft gegeben, daß die Könige regieren sollen: die lex regia ist nicht gegeben vom Volke, sondern von dem Könige aller Könige.

Hierin liegt auch der Kern dieser historischen Rechts- und Staats-Philosophie; er besteht in der historischen Nachweisung der geschichtlichen Folge-Ordnung der Staats-Verfassungen. Es sind nach Vico drei Zeitalter zu unterscheiden: das Zeitalter der göttlichen Regierung, Theokratie; die Periode der Herren, Aristokratie; die Zeit, wo die Menschen selbst regieren nach ihrer Gleichheit. Zuerst gilt die göttliche Autorität unmittelbar, per la quale dalla Provvedenza non si domanda ragione. Dann treten die Familien-Häupter als Heroen, als Herren, zusammen, und verwalten das Regiment über die Gesammtheit der Familien, wie jeder Einzelne über sein Hauswesen. Zuletzt erkennen die Menschen ihre Gleichheit nach ihrem innersten Wesen, aber die Ungleichheit bleibt nach den äußeren Verhältnissen: so gehen die Aristokratieen in aristokratische Republiken, und diese mit den wachsenden Ansprüchen der unteren Stände in Demokratieen über, bis sich diese Gegensätze in der Monarchie versöhnen und ausgleichen ***).

---

*) I. S. 13. A Jove principium. Il principio della Sapienza è la Pietà. Und dieses Prinzipium kommt von Jupiter, von dem auch Recht und Gerechtigkeit stammt. II. 25.

**) III. S. 99.

***) III. 48. I terzi sono Governi Umani, ne' quali per l'ugualità di essa intelligente natura, la qual è la propria natura

An der Römischen Staats-Verfassung wird diese Successionsfolge besonders nachgewiesen: die ersten Könige waren Heroen, die in Verbindung mit anderen Patriziern das Regiment führten. Nach Vertreibung der Könige dauerte die Aristokratie fort, bis sie mehr und mehr in Demokratie überging, welche mit der Monarchie endete.

Von dieser einem ewigen Gesetz unterworfenen Stufenfolge ist Vico so überzeugt, daß er gegen Bodinus *) mit aller Macht ankämpft, weil dieser die Entwickelung der Staaten von der Monarchie durch die Despotie über die Republik zur Aristokratie gelehrt hatte, wiewohl Bodinus ebenfalls zuletzt wieder mit der Monarchie abschließt; denn seine anfängliche Monarchie ist eine patriarchalische, unmittelbare Einheit (von allen Hausvätern ist Einer der mächtigste): die letzte Monarchie ist dagegen die vermittelte Einheit, verständigt und erfüllt mit allen früheren Perioden, als Momenten. Hiermit kommt auch Vico's Genesis der Staaten nicht allein zu ihrem Prinzipe, welches von Gott ausgeht, sondern auch zu einem würdigen menschlichen Abschlusse **). Und wie hiernach drei Hauptformen der Staatsverfassung sich entwickeln, so sind auch der ursprünglichen oder Natur-Rechte, der Jurisprudenzen, der Sprachen, der Gerichtsverfassungen, der Stände überall drei. Es sind auch drei Gewohnheiten oder Sit-

---

dell' uomo, tutti si uguagliono con le leggi; perocchè tutti sien nati liberi nelle loro città, cosi libere popolari, ove tutti, o la maggior parte sono esse forze giuste della Città, per le quali forze giuste son essi i Signori della libertà popolare; o nelle Monarchie, nelle quali i Monarchi uguagliono tutti i soggetti con le lor leggi: ed avendo essi soli in lor mano tutta la forza dell' armi, essi vi sono solamente distinti in civil natura.

*) III. 101.

**) Die neueste italiänische Schrift über diesen Gegenstand ist: Della genesi dello Stato libri tre di Dr. Carlo Rinaldini. Pavia, 1835.

ten, die allen Völkerstämmen eigen sind: denn es ist keine menschliche Gesellschaft ohne Religion, keine ohne Heiligkeit der Ehen, keine ohne Sorge für ihre Todten, ohne Begräbniß-Feierlichkeiten *).

Es ist wichtig, unsern Vico auch hierüber ausführlich zu hören. Im ersten Buche (Band. 1. S. 136.) heißt es: Osserviamo tutte le Nazioni cosi barbare, come umane, quantunque per immensi spazi di luoghi, e tempi tra loro lontane divisamente fondate, custodire questi tre umani costumi: che tutte hanno qualche religione, tutte contraggono matrimoni solenni, tutte seppeliscono i loro morti: nè tra nazioni quantunque selvagge, e crude si celebrano azioni umane con più ricercate cerimonie, e più consagrata solennità, che religioni, matrimoni, e sepolture: che per la Degnità, che idee uniformi nate tra popoli sconosciuti tra loro devvon aver il principio commune del Vero, dee essere stato dettato a tutte, che da queste tre cose incominciò appo tutte l'Umanità; e perciò si debbano santissamente custodire da tutte; perchè 'l Mondo non s'infierisca, e si rinselvi di nuovo. Perciò abbiamo presi questi tre costume eterni, ed universali per tre Principi di questa Scienza. Nachdem der Mensch, das ist Vico's Theorie, aus seinen ursprünglichen noch unmittelbaren Verhältnissen zu Gott und zu den Heroen, aus der unmittelbaren Theokratie und Aristokratie im Laufe seiner Entwickelung (corso di nazioni) zu ihm selbst kommt, und zu vollem Bewußtseyn erwacht, so bleiben ihm, zur Mitgift, als Grundlagen der nun beginnenden menschlichen Rechtsordnung, diese drei Prinzipien, oder Leitsterne: die Gottesfurcht, das Gesetz, das Bewußtsein der Fortdauer nach dem Tode; aus der Gottesfurcht entspringt der Gottesdienst, aus dem Gesetze die Heiligkeit und Ausschließ-

*) III. 156.

lichkeit der Ehen, aus dem Selbstbewußtseyn die feierliche Bestattung der Todten. Ueber die pietà handelt der Autor fort und fort; sie beruht auf der Ehrfurcht vor dem Höchsten, mit welcher die Ehrfurcht vor dem Höheren steht und fällt; dadurch bindet die Religion: religio religat. Auf die Ehen kommt der Verfasser später noch einmal im zweiten Buche*): die Ehen beruhen auf der Ehrfurcht vor einander, auf Schaam und Keuschheit; die nuptiae deuten schon nach ihrer Feierlichkeit und Benennung auf Verhüllung; mit der Heiligkeit der Ehen steht und fällt alle Heiligkeit; selbst Horatius sagt: Fecundae culpae secula nuptias Primum inquinarunt et genus et domos; Hoc forte derivata clades In patriam populumque fluxit; Rom's Solidität ruhte eben so wohl auf der virtus, als auf der pudicitia**). Der dritte Pfeiler

---

*) Vol. II. p. 100 ff.

**) In Rom ist Virginia das Sinnbild der weiblichen Keuschheit, nicht allein zu den Zeiten des Appius Claudius, sondern auch später. Letztere war eine Patrizierin von Geburt, aber an einen Plebejer verheirathet. Da ihr das templum patriciae Pudicitiae verschlossen wurde, — welches auf dem Viehmarkte stand, — erbaute sie in Verbindung mit Frauen des Bürgerstandes ein sacellum Pudicitiae plebejae. Titus Livius Erzählung (Decad. 1. lib. X. c. 16.) verdient darüber nachgelesen zu werden. Wir sehen hier in den verschiedenen Ständen dieselbe Frauenehre bewahren und behaupten. Wie in Rom dieselbe Pudicitia nach den verschiedenen Ständen verschiedene Beinamen erhielt, so hat bei uns selbst die alle äußere Unterschiede auflösende Seligkeit, welche wir präsumtiv den Verstorbenen beizulegen, d. h. nicht abzusprechen wagen, nach den verschiedenen Ständen eine Gradation der spezifischen Bezeichnung, worüber wir wohl einen Augenblick obenhin lächeln können, aber nur um desto tiefer gerührt zu werden, wenn wir beobachten, wie die irdischen Verhältnisse der Verstorbenen, welche für diese verschwunden seyn mögen, von den Lebenden, für die sie nicht verschwunden sind, um der Nachkommen willen als heilige Schatten in Ehren gehalten werden. Die Zeit, welche selig, wohl-, hoch- und höchstselig unterschied, kennt die endliche Ausgleichnng dieser Unter-

und Hebel aller Rechtsordnung besteht in der Achtung des Menschen vor seiner individuellen Bestimmung, der Geist zu seyn, näher in der mit dem Bewußtseyn der Unsterblichkeit unzertrennlich verbundenen Sitte der Leichenbestattung, welche den Manen Ehre erweiset, und den Leichnam als die verlassene Behausung des Geistes feierlich zur Ruhe begleitet: so sinkt fast nie ein Volk, daß es — selbst die Sitte des Begräbnisses mit Füßen treten könnte; die Todtenbestattung enthält, wie Tacitus sagt, foedera generis humani, und humanitatis commercia. Annal. VI, 19. Ohne Exequien würde das Menschengeschlecht selbst zu Grabe getragen, oder vielmehr selbst unbegraben verkommen *).

Nicht minder wichtig sind die Details in Vico's Mittheilungen. Die Empörungen in Rom leitet er aus dem Mißbrauche der den Patriziern von Gott anvertrauten Gewalt ab; die erste lex agraria betrachtet er als eine Wiederherstellung des von den Patriziern verletzten Rechtszustandes; daraus wird die Eintheilung des Eigenthums in bonitarisches und quiritarisches abgeleitet, indem durch letzteres die patrizische Obermacht erhalten worden sey. Und hierzu hat die Vorse-

---

schiede mindestens eben so gut, als die unsere; aber weil diese Unterschiede für die Zeit gegeben sind, so beschied sie sich auch ihrer Zeitlichkeit, und hielt sich nicht für berechtigt, ihrerseits zum Voraus diese Unterschiede aufzuheben, deren Aufhebung der Ewigkeit vorbehalten bleibt.

*) Vico räumt hiernach dem Bewußtseyn der individuellen Fortdauer des Menschen auch einen ethischen Einfluß ein; er widerspricht hiermit ausdrücklich dem seichten Tugendstolze, welcher der Lehre von der Unsterblichkeit den ethischen Einfluß abspricht, und die Tugend aus ihrem gliedlichen Organismus abzulösen sucht, um sie — selbständig zu machen. Dieses widrige Absprechen weiß nicht, was es thut; es bedenkt nicht, daß in dem allgemeinen Organismus des Geistes kein Glied der Wahrheit ohne Einfluß auf das andere ist: es bedenkt nicht, daß das Bewußtseyn der Unsterblichkeit eins ist mit dem Bewußtseyn, der endliche Geist zu seyn, in welchem alle Tugend ihr Prinzip findet.

hung die Vornehmen genöthigt, perchè senz' ordine, chè tanto dir, senza Dio, la società Umana non può reggere nemmeno un momento *).

Der Mailändischen Ausgabe der Principi steht das Leben dieses merkwürdigen Mannes voran, und ein Bildniß desselben, dem man den tiefen, sinnigen Ernst, der inwendig reflektirt, äußerlich ansieht. Unter dem Bilde steht der Lobspruch:

Vicus hic est: potuit vultum dipingere Pictor;
O si quis mores posset, et ingenium!

Vico ist das! der Maler, er konnte das Aeußere malen;
Könnt' er das Innre doch auch zeichnen, das Herz
und den Geist!

Auch wir haben gegenwärtig Aeußerliches und Einzelnes bruchstücksweise mitgetheilt; wer aber den Mann selbst kennen lernen will, in dem Italien Alles innerhalb der Kirche zu haben meint, was Deutschland, England und Holland außerhalb der Kirche in ihren Philosophen suchen, der lese die Principi di Scienza nuova d'intorno alla commune natura delle nazioni. Diese Schrift ist nicht bloß als Philosophie des Rechts, sondern in der höchsten Bedeutung der Rechtsphilosophie als Philosophie der Geschichte zu betrachten; sie gehört unter die merkwürdigsten Geisteserscheinungen in diesem Gebiete.

Die natura commune delle nazione ist der Finger Gottes in allen Verschiedenheiten der Rechtsordnungen. Vico schließt deßhalb mit Seneca: pusilla res hic mundus est, nisi id, quod quaerit, omnis mundus habet. Und wie er zur Einleitung mit Cebes gezeichnet und gemalt hat, so schildert er zum Schlusse mit Plato in kurzer Uebersicht den be-

*) III. 156.

sten Staat, wo die Besten regieren, als zu allen Zeiten verordnet; denn die Geschichte zeigt uns unter allem Wechsel, und unter allen Entstellungen, welche die Sünde verursacht, unter allen Zerwürfnissen die leitende Hand der Vorsehung in jeder Regierungsform, als un Eterna Repubblica Naturale, in ciascheduna sua spezie ottima, dalla Divina Provvedenza ordinata. Die letzten Worte sind: In summa da tutto ciò, che si è in quest' Opera ragionato, è da finalmente conchiudersi, che questa Scienza porta indivisibilmente seco lo Studio della Pietà; e che, se non siesi pio, non si può dadovero esser Saggio. Das letzte Resultat aller historisch-politischen Forschungen ist die Unzertrennlichkeit des Rechts und der Religion, der Rechtswissenschaft und der Theologie; wenn die Rechtswissenschaft ohne Gottes-Erkenntniß und Gottesfurcht ist, so ist sie auch nicht Wissenschaft.

Vico hat Augen, in der Weltgeschichte die Führung Gottes, in den einzelnen Thatsachen derselben die Momente, in welchen sich der Gedanke des Rechts und Staats entwickelt, zu erkennen. Nach ihm ist die Geschichte die gründlichste Lehre vom Rechte und Staate, sie ist das beste Kompendium des Naturrechts, von Paragraph zu Paragraph gegliedert; sie versucht wenigstens alle Glieder des Verbandes zu belehren, und thut das Ihre, Alle aufmerksam zu machen, — auf daß jedes in jedem Stadium sein Pensum zulerne, und Verlebtes verlerne. Es ist nur Eins hinzuzusetzen: die Weltgeschichte ist nicht allein die Weltschule, — Führung Gottes, — sondern auch das Weltgericht, — Urthel Gottes. — Auch Vico lehrt, daß Alles was geschieht als ein Gottesgericht anzusehen ist, woraus auch folgt, daß das Gericht gerecht ist. Aber das große Wort: die Weltgeschichte ist das Weltgericht, verführt ihn nicht zu den Mißverständnissen, denen es so oft ausgesetzt ist, und wodurch der Unterschied zwischen Recht und Unrecht selbst aufgehoben

wird. Was objektiv recht ist, und zur Entwickelung des Staats- und Rechts-Verhältnisses dienen mag, das kann dennoch nach dem Subjekte, von dem es ausgeht, unrecht seyn, und überhaupt erst dadurch, daß es zugelassen wird, recht werden, während es vorher überhaupt unrecht war, und in Beziehung auf das Subjekt auch Unrecht bleibt.

11.

Dornenstücke

aus der Geschichte des Eherechts.

Im Leben wie im Romane durchkreuzen sich überall Blumen-, Frucht- und Dornenstücke. Wirkliche Romane sind Reflexe der Wirklichkeit, Bilder aus der allgemeinen Geschichte des Menschen-Geschlechts; sie können uns mitten unter den Blüthen und Früchten des Lebens-Baumes seine Dornen und deren Ursachen nicht verbergen.

Und woraus erwachsen diese Dornenstücke des Lebens? woraus anders, als aus der Sünde? näher aus der Natürlichkeit der Leidenschaften, die uns der Roman, nach seiner eigensten Bestimmung, wie im Spiegel vorüberführt. Die Leidenschaften sind es, welche den Menschen in die Natur herabziehen, aus der er erhoben und erlöset werden soll, weil er des Geistes ist. Die Folgen, hiermit die immanenten Strafen dieser natürlichen Leidenschaften, sind die Dornen des Lebens; die Quelle und das Verderbliche der Leidenschaften dagegen liegt in ihrer Natürlichkeit. Diese Natürlichkeit ist die Versucherin der Menschen; mit ihren süßen Lockungen sucht sie ihre Opfer in den Abgrund zu ziehen; ihre Wahlverwandtschaften sind die Sirenen, mit denen sie wirkt; je schöner sie singen, desto gefährlicher sind sie. Die

breite Basis der Natürlichkeit ist hinwiederum das Geschlechts-Verhältniß der Menschen. An dieses ist der Segen des Menschengeschlechts geknüpft nach der Verheißung und deren Erfüllung; ebendarum wird es zum Fluche, wenn es verkehrt und verunreinigt wird.

Das Geschlechts-Verhältniß ist durch die Ehe geheiligt, welche mit jenem selbst aus Einer Hand kommt. Wie im einzelnen Menschen Leib und Seele, so kommt in der Ehe das getrennte Geschlecht, als Menschen-Paar, zur Einheit, hiermit zu seiner Bestimmung; nur in diesem Verhältnisse kommt die Natur zur Zucht unter der Herrschaft des Geistes, und zu dem heiligen Maaß der sittlichen Ordnung. In der Ehe erhebt sich hiermit das natürliche Verhältniß selbst in die Sphäre des Geistes, in das Gebiet der Sittlichkeit. Darum ist jeder Bruch an diesem Verhältnisse, jede Scheidung ein Dornenstück des menschlichen Lebens. Jede Verlockung ist aber zugleich eine Warnung: wo die Versuchungen am leisesten sich einschmeicheln, da sprechen die Warnungen am lautesten.

Die Warnungen liegen nicht minder zu Tage, als die Verlockungen; sie predigen laut; aber wer höret ihrer Predigt? Die Geschichte der Menschen ist der Spiegel, in dem sie sich beschauen mögen, aber es gehört Muth dazu, ihre Dornenwege zu gehen, und bei ihren Dornenstücken zu verweilen: denn es ist nicht erfreulich. Erfreulicher ist es und erhebend, die Lichtseiten des Menschenwesens im Leben und in der Geschichte hervorzuheben; ihnen ist auch am Ende der Sieg verheißen durch das Licht von oben; es thut uns wohl, die zerstreuten Lichtstrahlen, die sich durch das Geschlecht ziehen, zu sammeln. Aber so wir daran wirklich den Muth zum endlichen Siege des Rechts, als des Guten, zu stärken vermögen, so können wir auch desto getroster den unseligen Verirrungen die Betrachtung zu wenden. Es wäre ein Zeichen schwächlichster Weichlichkeit und Verzagtheit, wenn wir davon das Auge abwenden müßten. Und es thut wirklich

Noth, das Unerfreuliche sich nicht zu verhehlen; denn es ist da. Es ist heilsam, in das Elend und die Schuld der Menschen hineinzusehen, es dienet dazu, den rechten Weg zu finden, der zur Ueberwindung alles Elends führt, unter dessen Last und Schuld die Menschheit seufzt; wohl denen, die diese Seufzer vernehmen und mit leiden! Wer davon innerlich an ihm selbst und Andern noch nichts erfahren hat, der sollte über dieses Seufzen wenigstens nicht so vornehm lachen! —

Juristen müssen aber vor allen den Muth haben, mit dem Unrechte sich bekannt zu machen; in den Finsternissen und Verwirrungen der Vergangenheit und Gegenwart stellt sich gerade am Unrechte das Recht nach seiner ewigen Wirklichkeit am schärfsten dar; wir merken oft erst die Schärfe des Gesetzes, wenn wir davon abweichen.

Zu einer Universalgeschichte des Eherechts würden daher nach dem Inhalte nicht allein die Gesetze gehören, welche sich darüber durch die Völker und Zeiten neben und nach einander hindurchziehen, sondern auch die sittlichen Formen im Volksleben, und — die Ehescheidungs-Prozesse, in welchen die Gesetze angewendet — oder verletzt, umgangen, geändert werden. Nach der Form würde aber zur Verständigung über die weltgeschichtliche Entwickelung dieser Heils-Anstalt nichts so sehr gehören, als der christliche Standpunkt; als der höchste gewährt er auch den weitesten Gesichtskreis, als der schärfste kann er auch durch alle Verfinsterungen hindurch den fortlaufenden Faden des unverwüstlichen Rechts erkennen. Das Christenthum ist wesentlich Universalismus; damit ist nicht allein gesagt, daß das Heil, welches von Christo ausgeht, für alle Menschen bestimmt ist und aller Welt verkündigt werden soll: sondern die Universalität kommt dem Christenthume zunächst darum zu, weil seiner Lehre seine Thatsachen vorausgehen, an welchen das ganze Menschengeschlecht vom Anfang an Theil gehabt hat; es lebet keine Seele, außer durch die Erlösung. Aber nur der Christ kommt darüber zur Erkenntniß; und hierdurch wird er vor allen andern zur Welt-

geschichte fähig, d. h. zur Anerkennung des Göttlichen oder Christlichen in der Welt auch außerhalb der bewußten Kirche Christi, oder vielmehr zur Anerkennung des Menschlichen sowohl nach der Sünde, als nach der Erlösung in allen Verhältnissen. Namentlich ist die Ehe, als wesentlich christlich, eine allgemeine, weltgeschichtliche Heils-Anstalt für die Menschheit.

Dennoch finden sich Menschen, die in Einem Athem die Universalität des Christenthums nach den Worten anerkennen, und doch den christlichen Stand- und Gesichts-Punkt der Enge und Beschränkung beschuldigen, — weil er — Recht und Unrecht, Wahrheit und Irrthum unterscheidet. Auch der Christ findet, und besser als einer, in einzelnen Erscheinungen Recht und Unrecht so verschlungen, daß er's nicht scheiden kann, aber er weiß darum doch Recht und Unrecht selbst geschieden; wohl stellt er dem Herzenskündiger das letzte Gericht anheim, aber er dispensirt sich darum nicht von der ersten Instanz; gegen Sünden, Leiden und Strafen kann er sich nicht indifferent verhalten; wenn er durch Dornen wandelt, so fühlt er's. — —

Hier sind etliche Dornenstücke: es sind Bruchstücke aus der politischen und juristischen Geschichte des christlichen Eherechts; lauter Leiden der Seele, welche die Lust des Fleisches zur Folge hat. Wir entnehmen die Beispiele nicht aus den Hütten der Armen, wo man das meiste Elend zu suchen berechtigt seyn könnte, sondern aus den Palästen. Die Dornen finden sich auch an den höchsten, irdischen Verhältnissen, an welchen Recht und Unrecht, als Ehre und Schande, am sichtlichsten heraustritt, und der Fall am empfindlichsten schmerzt. Die Dornenstücke des Ehestandes und — folgender Hochzeiten treffen zunächst die Eheleute selbst, aber wir werden auch sehen, wie sich Theologen und Juristen, Kirche und Staat, Gewissen und Rechtsordnung im Sturme gegen solche Klippen verhalten.

Kö-

König Lothar II. von Lothringen und Papst Nicolaus I.

Lothar II. († 869) folgte seinem Vater Lothar I., dem ältesten Sohne Ludwig's des Frommen, in der Regierung über das nach dem Namen beider genannte Königreich. Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle in Frankreich waren mithin seine Vatersbrüder. Er wird bald Rex Franciae, bald Rex Lothariensium, bald Rex Ripuariorum genannt.

Durch den besten Theil seines Lebens, durch die ganze Zeit seiner Regierung, ziehen sich die Dornenstücke seines Ehestandes und seines Ehescheidungs-Prozesses; das Ende dieser Irrungen fällt mit dem Ende seines Lebens zusammen. Welches Aufsehen diese Aergernisse verursacht, welchen Unwillen sie erregt, wie sie zu einer zuvor noch nie so hoch gestiegenen Erhebung der päpstlichen Macht über die Könige die Veranlassung gegeben, bezeugen die Berichte und Urkunden darüber, welche in die verschiedenartigsten Erzählungen übergegangen, und in allen Kirchengeschichten, selbst in den Weltgeschichten, Platz genommen, aber auch wirklich weltgeschichtliche Bedeutung gewonnen haben *).

*) Ein Zeitgenosse und Theilnehmer an diesen Verhandlungen ist der Erzbischof von Rheims Hincmar. Von ihm ist die Schrift: De divortio Lotharii et Thietbergae. Opuscula et epist. Hincmari Rh. (Paris, 1615). — Auch sind Briefe des Bischofs Adventius von Metz auf uns gekommen; noch merkwürdiger sind die erhaltenen Sendschreiben des Papstes Nicolaus I. — Nahe an diese Zeit gränzt Regino Chronicorum libri duo. Ad ann. 856. 863. 864. — Dazu kommen die Annales Bertiniani und die Annales Xantenses et Vedastini, welche Zeitgenossen Lothar's zu Verfassern haben. — Die ausführlichste Erzählung enthält: »Geschichte der Religion Jesu Christi von Friedr. Leop. Grafen »zu Stolberg, fortgesetzt von Friedr. v. Kerz. XXVII. S.

Im Jahre 856 hatte sich Lothar vermählt mit Teutberga, der Tochter eines Burgundischen Grafen Boso. Die glaubwürdigsten Zeugnisse schildern sie als ein Muster weiblicher Tugend und gottseliger Ergebung; sie bildet so den Gegensatz zu ihrem Bruder, dem Abt Hucbert, der, obgleich Geistlicher, doch verheirathet war (clericus conjugatus), obgleich verheirathet und gebunden, conjugatus, doch das ungebundenste Leben führte. Von dieser frommen Frau wandte Lothar frühzeitig sein Herz ab. Ihre Frömmigkeit mochte ihn eben so abstoßen, als ihn Waldrade mit ihren körperlichen Reizen anzog. Waldrade war die Schwester des Erzbischofs Guntar von Köln; sie wollte dem Könige nicht anders sich ergeben, als im Ehestande. Nun war Lothar's einziger Wunsch auf Auflösung des Ehebandes gerichtet, das ihn mit Teutberga verband. An Erdichtungen und falschen Anklagen fehlte es nicht; die fromme Königin wurde des Incestes beschuldigt, wozu das ausschweifende Leben ihres Bruders die Veranlassung geben mußte: sie wurde des Ehebruchs angeklagt. Dem Könige selbst wurde eine frühere, heimliche, mithin zwar formlose, aber darum nicht weniger bindende Ehe mit Waldrade angedichtet, wodurch die spätere nichtig geworden sey.

»129 ff. S. 403 — 459.« — Vgl. Theod. Katerkamp: Kirchengeschichte IV. S. 265 ff. — Handb. der christl. Kirchengeschichte v. Dr. Joh. E. Chr. Schmidt. IV. §. 126 ff. S. 277 ff. — Lehrbuch der Kirchengeschichte von J. C. Ludw. Gieseler. II. Bd. I. Abthl. S. 162 ff. — Dr. Georg Phillips: Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staats-Verfassung II. S. 194 ff. S. 355 ff. — Burkh. Gotth. Struven's Einl. zur deutschen Reichshistorie. I. S. 146 ff. — Karl Friedr. Becker's Weltgeschichte, fortgesetzt von Woltmann und Menzel. IV. S. 277 ff. 5. Aufl. — J. G. A. Galetti, Weltgesch. VI. 158 ff. — Johannes von Müller nennt Lothar II. »das Opfer einer unerlaubten Liebe, »meineidig und unglücklich.« Vier und zwanzig Bücher Allg. Gesch. II. S. 143. —

Zuerst wurde ein ständisches Gericht gehalten. Hier reinigte sich Teutberga durch die Ordalie des heißen Wassers. In den Jahren 860 — 862 wurden hinter einander drei geistliche Konzilien zu Aachen gehalten. Der Erzbischof Guntar von Köln hatte Alles so eingeleitet, daß die Ehescheidung wiederholt ausgesprochen wurde. Inmittelst war Teutberga ihrem Kerker entkommen; sie fand Schutz am Hofe Karl's des Kahlen. Die Königin appellirte jetzt nach Rom; die Könige von Deutschland und Frankreich kamen deßhalb mit ihrem Brudersohne zu Toul zusammen. Lothar hatte sich erboten, den Ehebruch durch die Ordalie des Zweikampfs zu erweisen; Nicolaus wies solche Beweismittel, und alle weltliche Jurisdiktion zurück, wie aus einem Briefe an den König Karl hervorgeht. Dagegen wurde auf päpstliche Anordnung im Juni 863 ein neues Konzilium in Metz gehalten, zu dem auch päpstliche Legaten erschienen, aber sie kamen zu spät, — denn es war schon Alles beschlossen, — oder zu früh, — denn sie genehmigten Alles. — Die Ehe wurde von neuem dirimirt, die Wiederverheirathung gestattet, womit auch Lothar nicht zauderte.

Aber Papst Nicolaus I. konnte dazu nicht Ja sagen: er berief sofort ein neues Konzilium nach Rom, welches den Beschluß des Konziliums in Metz kassirte, die beiden Erzbischöfe Guntar von Köln und Theutgod von Trier entsetzte und exkommunizirte, auch alle übrigen Bischöfe, die sich nicht reuig finden lassen würden, mit gleicher Kirchenstrafe bedrohte.

Solchen Ernst hatten bis jetzt die Throne vom Vatikan noch nicht erfahren; was einem der Könige in seinen Sünden widerfuhr, das konnte auch einem andern gesalbten Haupte werden. Flugs zog Kaiser Ludwig II. von Italien, Lothar's Bruder, mit seinem Kriegsheere nach Rom nnd übte Gewalt. Aber auf einmal legten sich seine stolzen Wellen; das Gewissen verklagte ihn; die Ehrfurcht vor dem päpstli-

chen Stuhle besiegte den Sieger; er kehrte mit seinem Haufen wie ein Ueberwundener zurück.

Inmittelst hatte Nicolaus den Beschluß des Römischen Konziliums durch den Bischof von Orta, Arsenius, in Vollzug setzen lassen, Waldrade wurde entfernt, Teutberga in ihre Rechte wieder eingesetzt. Lothar war eine kurze Zeit der geistlichen Macht, die ihm imponirte, gewichen. Aber es dauerte nicht lange; die böse Lust erwachte mit doppelter Macht; er rief Waldrade zurück, die sich schon längst auf dem Zuge nach Rom als Büßende befand. Teutberga hatte es nun schlimmer, als zuvor; sie bat den Papst selbst um Nachsicht gegen ihren Gatten, und leistete auf alle Ehren und Rechte Verzicht.

Aber es handelte sich nicht bloß um Rechte, die das Subjekt aufopfern kann. Nicolaus konnte nicht nachgeben. Es erfolgte erst Waldrade's, später Lothar's Exkommunikation; alle Gegenvorstellungen wurden abgewiesen. Aber im J. 867 starb Nicolaus. Nun schöpfte Lothar von neuem Muth; er bat den neuen Papst Hadrian II. um die Erlaubniß nach Rom zu kommen. Er kam auch dahin, vor ihm Teutberga. Der Papst schien zur Vergebung geneigt, aber er gewährte sie nicht anders, als gegen Buße und eidliche Absagung; der König mußte versprechen, allem und jedem Umgange mit Waldrade zu entsagen. Darauf reichte ihm der Papst das Abendmahl. Auf dem Rückwege starb Lothar in Piacenza; die meisten Herren seines Gefolges, die mit ihrem Könige geschworen hatten, fanden ihr Grab in Italien. Diese Todesfälle wurden als Strafen des Meineids angesehen; sie hatten alle geschworen, an ihres Herrn Versündigung keinen Theil zu haben; er hatte aller strafbaren Verbindung mit Waldrade abgeschworen; darauf hatten alle die Hostie genommen.

Die beiden Frauen, welche Lothar's Leidenschaft unglücklich gemacht hatte, entsagten nach seinem Tode allen Ansprüchen an die Welt. Waldrade ging in das Kloster zu

Remiremond; Theutberga begab sich in das Kloster der H. Chlodosinde in Metz, wo sie täglich zu Gott für die Seele ihres unglücklichen Gatten betete. Waldrade hatte drei Kinder geboren, die als rechtmäßige Nachkommen nicht angesehen werden konnten; Theutberga hat auch diesen Segen des Ehestandes entbehren sollen.

Mit diesem merkwürdigen Ehescheidungs-Prozeß stehen noch andere Eheirrungen in Verbindung, die von der Zuchtlosigkeit der Zeit zeugen.

Auf dem Konzilium von Rom wurde gleichzeitig der schon vorher ausgesprochne Bann wiederholt gegen die Gräfin Ingeltrude, Tochter des Grafen Matfried und Gemahlin eines Grafen Boso aus der Provence, welche ihren Gatten verlassen hatte, und unstät in der Welt herumgeirrt war; sie hatte auch bei Lothar trotz dem päpstlichen Interdikte Aufnahme gefunden.

Nächst dieser gebührend gerügten Dereliktion kommt auch eine Entführung mitten unter jenen Eheirrungen zur Sprache. Ein Graf Balduin hatte die Tochter König Karl's des Kahlen, Namens Judith, heimlich entführt. Der König war darüber sehr erzürnt; demohngeachtet fand das Paar in Lothar's Lande Aufnahme. Später legte der Papst für die Verirrten seine Fürbitte ein; Arsenius sollte bei seiner Sendung auch dazu mitwirken. Zuletzt bewirkte weitere päpstliche Vermittelung bei dem Könige Karl die gewünschte Verzeihung und Aussöhnung. Es galt auch hier die Erhaltung einer Ehe.

Ingeltrude und Judith sind die Episoden dieses langjährigen Ehescheidungs-Handels; auch Lothar's Schwägerin, Engelberta, Kaiser Ludwig's II. von Italien Gemahlin, tritt lebhaft in die Szene; sie war Lothar's Begleiterin nach Rom, seine Fürsprecherin bei Hadrian II. Um einer Ehe willen waren so viele Konzilien der vornehmsten Geistlichen, mehrere Kongresse der Könige, die lebhaftesten Korrespondenzen, viele Legationen, dazu ein Kriegszug

nach Rom, und eine Bußwallfahrt eben dahin in Bewegung gesetzt. Der Prozeß greift nach allen Seiten in die Weltgeschichte; juristisch ist aber nichts so merkwürdig, als die historische Thatsache, daß das Strafamt der Kirche in demselben Maaße sich erweitert und ausdehnt, als der weltliche Arm, statt die Sünden zu strafen, selbst in Sünden fällt. Es ist merkwürdig, wie in dieser Beziehung Hincmar das Bedenken beantwortet, in wie fern ein König nach seiner absoluten Souveränetät exkommunizirt werden könne, wegen Uebertretung von Gesetzen, denen er doch nicht unterworfen sey. Sed haec vox non est Catholici Christiani, sed nimium blasphemi. Quod dicitur, »quia Rex nullorum legibus vel judiciis subjacet, nisi solius Dei« verum dicitur, si Rex est, sicuti nominatur. Rex enim a regendo dicitur, et si se ipsum secundum voluntatem Dei regit, et bonos in viam rectam dirigit, malos autem de via prava ad rectam corrigit, tunc Rex est, et nullorum legibus vel judiciis nisi solius Dei subjacet, — »quia lex non est posita justo sed injustis.« Alioquin adulter, homicida, injustus, raptor, et aliorum vitiorum obnoxius quilibet, vel secrete vel publice, judicabitur a sacerdotibus, qui sunt throni Dei. In gleicher Art äußert sich auch Nicolaus in mehreren Sendschreiben an die Bischöfe über die Gewalt der Kirche gegen die Fürsten. Videte, utrum reges isti et principes, quibus vos subjectos esse dicitur, veraciter reges et principes sint. Videte, si primum se bene regunt, deinde subditum populum; nam qui sibi nequam est, cui alii bonus erit! etc. — Einem Juristen möchte es besonders geziemen, an diesen gefährlichen Aussprüchen Wahrheit und Irrthum mehr und mehr scheiden zu lernen. Ueber die Herrscher, die sich selbst nicht beherrschen, soll der Kirche das Strafamt gebühren, und zwar der äußern Kirche, und nicht bloß das sekrete Strafamt, im Beichtstuhle, — die Verweigerung der Sakramente, — sondern auch das öffentliche,

nämlich die Exkommunikation, — excommunicatio major, — und das Interdikt. In jenem Fall sekreter Kirchenzucht verweigert die Kirche ihre Güter abtrünnigen Mitgliedern, die darauf den Anspruch, aber nicht das Bedürfniß darnach verloren haben, ohne sie darum aus ihrem Schooße auszustoßen: so verfuhr Ambrosius gegen den Kaiser Theodosius; in diesem Falle öffentlicher Strafe greift die Kirche weiter, und in die bürgerlichen Verhältnisse über, denn sie verweigert ihre Güter, wirklich oder drohend, auch denen, die sich ihren bürgerlichen Verhältnissen mit den ausgestoßenen Häuptern nicht entziehen zu dürfen glauben. Wie weit reicht nun die geistliche Gewalt über die fürstliche, und die fürstliche über die geistliche? Physisch ist so viel gewiß, daß ein Fürst allenfalls die Kirche aus dem Lande jagen kann, nur nicht den Geist und die geistliche Macht derselben; noch weniger kann er dieser geistlichen Instanz über die Austheilung der Sakramente an bestimmte Personen Befehl ertheilen, denn er muß für seine eigene Person darum bitten, wie er um die Liebe bitten muß. Diese Beschränkung, welche die fürstliche Gewalt von der geistlichen, überhaupt von dem Gewissen erfährt, liegt in der Sache, die sich nicht befehlen läßt. Umgekehrt kann eine geistliche Macht auch von der Staatsgewalt äußerliche Beschränkung und äußern Widerstand erfahren, wenn jene in die Sphäre des Staats eingreift.

Der Römische Papst Nicolaus erinnert unwillkührlich an den Patriarchen von Konstantinopel gleiches Namens und Zeitalters, Nicolaus Mysticus († 930): die Strenge des erstern gegen König Lothar II. an das Verfahren des letztern gegen den oströmischen Kaiser Leo Philosophus. Nicolaus verweigerte dem Kaiser die vierte Ehe mit der schönen Zoë, die ihm bereits außer der Ehe seinen Nachfolger geboren hatte. Nicolaus verweigerte deßhalb seinem Herrn die Sakramente; er wurde dafür abgesetzt (901) und Landes ver-

wiesen, und Papst Sergius III. dispensirte den Kaiser von dem Banne. Später wurde Nicolaus der Vormund desselben Sohnes, den Zoë geboren, und nun wurde unter der Regierung desselben Kaisers, welcher einer vierten Ehe sein Daseyn verdankte, die vierte Ehe verboten *). Das Merkwürdigste ist, daß Leo nicht allein kirchliche, sondern auch seine eigenen Gesetze übertrat. Da hieß es: princeps legibus solutus.

Zoë erinnert wieder an eine andere Kaiserin gleiches

---

*) Diese Irrungen gehören auch mit zu dem decline and fall of the Roman Empire. Gibbon erzählt sie im 48. Kapitel. In the beginning of his reign Leo himself had abolished the state of concubines, and condemned, without annulling, third marriages: but his patriotisme and love soon compelled him to violate his own lawes, and to incur the penance, which in a similar case he had imposed on his subjects. In his tree first alliances, his nuptial bed was unfruitful; the emperor required a femal companion, and the empire a legitimate heir. The beautiful Zoe was introduced into the palace as a concubine; and after a trial of her fecundity, and the birth of Constantine, her lover declared his intention of legimating the mother and the child, by the celebration of his fourth nuptials. But the patriarch Nicholas refused his blessing: the imperial baptism of the young prince was obtained by a promise of separation; and the contumacious husband of Zoe was excluded from the communion of the faithful. Neither the fear of exile, nor the desertion of his brethren, nor the autority of the Latin church, nor the danger of failure or doubt in the succession to the empire, could bend the spirit of the inflexibile monk. After the death of Leo, he was recalled from exile to the civil and ecclesiastical administration; and the edict of union which was promulgated in the name of Constantine condemned the future scandal of fourth marriages, and left a tacit imputation on his own birth. — Das Nähere enthält Zonaras byzantinische Geschichte, welche in Kurzem zugänglicher werden wird.

Namens und Reiches, an welcher die Dornenstücke des Ehestandes stechend hervortreten. Diese Zoë war Kaiser Konstantin's IX. Tochter; auf ihr beruhte die Succession; denn Söhne hatte der Kaiser nicht. Von Zoë's Schwestern hatte Eudoxia den Schleier genommen, Theodora den Ehestand verschmäht. Für Zoë wurde Romanus, ein vornehmer Grieche bestimmt; aber Romanus war verheirathet; er wollte sich nicht trennen. Um den geliebten Gatten von den Gefahren dieser Weigerung zu erretten, nahm seine Gattin das Klostergelübde. Hiermit war die Ehe gelöset, das votum solemne trennt auch schon geschlossene Ehen *). Romanus wurde nun Zoë's Gemahl und Kaiser; er steht in der Reihe als Romanus IV. mit dem Beinamen Argyropulus; er hat ohne Segen Ehe und Regierung geführt 5 Jahre lang, 1028—1043, worauf er, wahrscheinlich am Gifte der eigenen Gattin, starb. Ihm folgte der Paphlagonier Michael in der Regierung und in der Ehe; mit ihm hatte Zoë schon während ihrer ersten Ehe in Ehebruch gelebt. Michaël wurde von den Vorwürfen seines Gewissens gepeinigt: seine Gattin von Michael's Bruder Johannes, welcher die Regierung verwaltete, hart behandelt. Michael starb im Kloster 1041. Im J. 1043 heirathete Zoë, 64 Jahr alt, zum drittemale; ihr Gemahl Konstantin Monomachus überlebte sie, und ihn Zoë's Schwester Theodora, mit welcher die Macedonische Dynastie erlosch **).

---

*) Eichhorn, Kirchenrecht II. S. 372.

**) H. Leo, Gesch. des Mittelalters, I. S. 254 ff. — Gibbon erzählt: After the death of Constantine the ninth, the last male of the royal race, a now and broken scene presents itself, and the accumulated years of twelve emperors do not equale the space of his single reign. His elder brother had preferred his private chastity to the public interest, and Constantine himself had only three daughters: Eudocia, who took the veil, and Zoe and Theodora, who were preserved till a mature age in a state of ignorance

König Philipp I. von Frankreich und Ives von Chartres.

Philipp I. (1053 — 1108), schon als Kind König, unter der Vormundschaft seines Oheim bis zum 14. Jahre, seitdem ohne Kuratel *), »war nie gewöhnt worden, sich etwas zu versagen **).« Celui qui n'étoit pas encore maître de lui-même étoit depuis long-tems maître d'autrui; il mettoit les débauches et les vices au premier rang

---

and virginity. When their marriage was discussed in the concil of their dying father, the cold or pious Theodora refused to give an heir to the empire, but her sister Zoe presented herself a willing victime at the altar. Romanus Argyrus, a patrician of a graceful person and fair reputation, was chosen for her husband, and, on his declining that honour, was informed, that blindnefs or death was the second alternative. The motive of his reluctance was conjugal affection, but his faithful wife sacrified her own happinefs to his safety and greatnefs; and her entrance into a monastery removed the only bar to the imperial nuptials. After the decease of Constantine, the sceptre devolved tho Romanus the third; but his labours at home and abroad were equally feeble aud fruitlefs; and the mature age, the forty-eigth years of Zoe, were lefs favourable to the hopes of pregnancy than to the indulgence of pleasure. Her favourite chamberlain was a handsome Paphlagonian of the name of Michael, whose first trade had been that of a money-changer; and Romanus, either from gratitude or equity, connived at their criminal intercourse, or accepted a slight assurance of their innocence. But Zoë soon justified the Roman maxim, that every adulterefs is capable of poisoning her husband; and the death of Romanus was instandly followed by the scandalous marriage and elevation of Michael the fourth etc. etc.

*) Histoire des Français par J. C. L. Simonde de Sismondi. Tom. IV. p. 381.

**) Göthe's Werke. Th. XVII. die Wahlverwandtschaften S. 14.

parmi les jouissances de la vie que son rang l'autorisoit à rechercher. Bientôt il fut entouré de courtisans et de flatteurs empressés à exciter ses passions, à les nourrir, à les servir *); »was konnte in der Welt seinen »Wünschen entgegenstehen **)?« So konnte es leicht geschehen, daß er auch der Ehe nicht achtete, welche wesentlich in der Sittlichkeit, in der Opferung alles subjektiven Beliebens, in der Entsagung besteht ***). Mitten in den allgemeinen großen Bewegungen, die ganz Europa durchdrangen, lebte König Philipp ruhmlos nur sich; Niemand sprach von ihm. — Sein Nachbar, Herzog Wilhelm von der Normandie, hatte inmittelst die Englische Königskrone erlangt. — Mais vers l'an 1092 commença pour Philippe l'aventure scandaleuse qu'on peut regarder comme le plus grand événement de sa vie. Berta war seit einer Reihe von Jahren seine Gemahlin, Tochter des Grafen Florens von Holland; jetzt geht Bertrada, Schwester des Grafen Amaury von Montfort, als ein Unglücksstern der Königlichen Ehe, an Philipp's engem Horizonte auf. Nun bewährte es sich, wie gefährlich es ist, — wenn ein Mensch sich nie etwas zu versagen gelernt hat; wie verführerisch es ist, mit Purpur glänzend und mit köstlicher Leinwand weichlich sich zu kleiden, und alle Tage herrlich und in Freuden zu leben.

Schon hatte Philipp seine Gemahlin Berta verstoßen, die ihm bereits vier Kinder geboren hatte; er hielt sie bis zu ihrem Tode auf dem Schlosse Montreuil gefangen. Selbst Gatte begehrte er die Gattin eines Andern, denn Bertrada war die Gemahlin des Grafen von Anjou, Foulques le Réchin, der selbst schon zwei frühere Frauen verstoßen hatte. Durch Entführung mit dem Gegenstande seiner Begierde ver-

---

*) Sismondi a. a. O. S. 382.

**) Göthe a. a. O. S. 15.

***) Hegel's Werke VIII. Philos. d. Rechts, S. 223 ff. §. 161 ff.

einigt, verlangte Philipp nichts Geringeres, als die Auflösung beider seinen Wünschen entgegenstehenden Ehen und die kirchliche Vollziehung seiner Ehe mit Bertrada. Eben war Ives Bischof von Chartres geworden; an diesen wendete sich der König mit seinem Verlangen; die Einwilligung des bedeutenden Mannes war von Einfluß, und konnte auch zur Beruhigung seines Gewissens dienen. Aber Ives widerstand tapfer; das geistliche Konzilium zu Paris, welches der König berief, entsprach nicht den Erwartungen, die er von einer ihm unterwürfigen Geistlichkeit gehegt hatte; von Ives ermuntert folgten alle Bischöfe und Erzbischöfe des Reichs dem Beispiele des Jüngsten von ihnen. Ives wurde ins Gefängniß geworfen: aber er konnte doch nicht nachgeben; Philipp setzte ihn wieder in Freiheit, aber er blieb nach wie vor in der ehebrecherischen Verbindung, zu deren Vollziehung sich endlich ein Prälat aus der Normandie, von Philipp bestochen, zum großen Aergerniße der Welt, hergab. Auch Sismondi sagt: Le scandal étoit grand sans doute, et l'exemple dangereux pour les moeurs publics; und doch hält er die fautes de cette nature an Fürsten für die geringeren.

Ueber die Unrechtmäßigkeit des Königlichen Verlangens sind viele Nachrichten und Ansichten zu Tage gekommen, so einfach und klar auch das Unrecht erscheint. Der König behauptete die Nichtigkeit seiner Ehe mit Berta, weil diese mit ihm verwandt sey, und die Nichtigkeit der Ehe zwischen Foulques und Bertrada, weil Ersterer schon zweimal verheirathet gewesen, und seine früheren Frauen zur Zeit seiner Verheirathung mit Bertrada noch gelebt. Aber die entfernte Verwandtschaft Philipp's mit Berta war, wo nicht unerwiesen, doch kein dirimirendes Eheverbot; dieses Eheverbot erforderte Dispensation, und konnte durch deren Verabsäumung Kirchenstrafen, aber nicht die Nullität der Ehe zur Folge haben. Freilich wurde später Philipp's Enkel, König Ludwig VII., von seiner ersten Gemahlin Eleonore

(1152) durch den Ausspruch des erzbischöflichen und bischöflichen Konziliums seiner Lande wegen zu naher Verwandtschaft geschieden: aber war es darum Recht? Jedenfalls war zu Philipp's Zeiten die Kirche um ein Jahrhundert älter und ernster. Eben so wenig war die Ehe Foulques' und Bertrada's anzutasten, sie mußte vielmehr für eine wirkliche, mithin unauflösliche Ehe erachtet werden, denn die erste Gattin, die er verstoßen, Namens Hildegard, war todt, als er die dritte Ehe schloß; seine zweite Gattin Ermengard lebte zwar noch, aber die Ehe war null, weil zur Zeit ihrer Vollziehung die erste Gattin noch lebte, mithin war die dritte Ehe gültig.

Hiernach konnte weder der Papst, noch die Französische hohe Geistlechkeit weder die doppelte Scheidung, noch die Wiederverheirathung gut heißen. Zwar starb im J. 1094 Berta; aber die Ehe mit Bertrada konnte dennoch nicht anerkannt werden, denn Bertrada's Gatte lebte noch. Vergeblich wandte sich jetzt Philipp nochmals an den Römischen Hof; vergeblich berief er eine Synode der Bischöfe zum erzbischöflichen Stuhle in Rheims, welche über Ive's Ungehorsam Gericht halten sollte; während Ives von dem Konzile zu Rheims zu Gericht vorgeladen wurde, war auf des Bischofs Appellation ein geistliches Konzilium in Autun zusammengetreten, welches unter dem Vorsitze des Erzbischofs Hugo zu Lyon und unter dem Vollworte des Papstes den König Philipp und Bertrada förmlich exkommunizirte. Papst Urban bestätigte den Bann, Philipp's Gegenvorstellungen konnten nichts ändern. Erst im Jahre 1098 wurde der Bann aufgehoben, nachdem Philipp und Bertrada vor geistlichem Gerichtsstuhle aller Gemeinschaft, aller Kohabitation entsagt hatten; aber das Jahr darauf wurde der Bann wiederholt, denn das Versprechen war nicht gehalten worden. Im J. 1100 starb Papst Urban. Jetzt erst konnte Philipp die Krönung erhalten; aber noch in demselben Jahre wiederholte Papst Paschal II. die Exkommunikation. Das

sündliche Paar, wiewohl gekrönt und so hoch gestellt, konnte darüber weder zu innerer, noch zu äußerer Ruhe kommen; im Jahre 1104 erklärten sie sich von neuem vor geistlichem Gerichtsstuhle bereit zu jeder Buße; sie erboten sich de ne plus habiter ensemble, et même de ne pas parler, si ce n'est en présence de temoins non suspects, jusqu'à ce qu'ils eussent obtenu du pape la dispense nécessaire et la lévée d'interdit. Aber auch das war nicht genug: am 2. Dezember 1104 (28 Jahre nach Kaiser Heinrich's Buße in Canossa unter Gregorius VII.) mußten Philipp und Bertrada vor der Synode in Paris persönlich erscheinen und schwören, daß sie sich trennen, und alle Gemeinschaft aufgeben wollten. Der König erschien mit bloßen Füßen im Büßergewande vor dem Bischof Lambert von Arras und einem päpstlichen Legaten. Darauf wurde ihnen die Absolution ertheilt, aber eine Ehe war ihnen für immer verschränkt: denn zur Bigamie kamen auch raptus und adulterium als dirimirende Ehehindernisse. Bertrada ist auch nie in Frankreich als Königin anerkannt worden; ihrer Nachkommenschaft wurde nie Successionsfähigkeit zugestanden; während Ludwig VI., Philipp's und Berta's Sohn, seinem Vater in der Regierung folgte. Wie Philipp's I. Enkel in dieselben Stricke fiel, die den Großvater in Noth und Unruhe stürzten, werden wir noch vernehmen.

Neuerlich sind in einer Abhandlung von Dr. Brial alle in Philipp's Ehestreitigkeiten einschlagenden Verhältnisse, welche so großes Aufsehen erregten, umständlich erörtert worden *). Die Ausflüchte des Königs waren nicht aus

---

*) Sismondi a. a. O. S. 519. Im XVI. Bande des Recueil des Historiens des Gaules et de la France (Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores) par Mich. Jean-Joseph Brial befindet sich eine Abhandlung aus dem Jahre 1805, welche die einschlagenden Verhältnisse im Detail auseinander setzt, sie heißt nach dem lateinischen Titel: Examinatio critica scriptorum, qui de repudiatâ a Philippo I.,

dem Rechte geschöpft, die Sünde hatte sie diktirt, das Recht und die Geschichte haben das Urthel gesprochen. Philipp verletzte ein dreifaches Recht, dreifache Gesetze auf einmal, sagt Sismondi: er verletzte das natürliche Recht, das Lehnrecht, das Kirchenrecht; er verletzte die Gesetze der Ehre und der Gastfreundschaft, denn er war der Gast Foulques', dessen Gattin er aus Tours entführt, — die Verpflichtungen des Lehnsverhältnisses, denn Foulques war sein Vasall, — die Gesetze der Kirche und der Ehe, womit er wider die Kirche und ihr Haupt sich versündigte.

Noch sind uns des wackern Bischofs Ivo Briefe über diese Eheirrungen aufbehalten. Auf die erste Aufforderung Philipp's schreibt er 1092 an den Erzbischof von Rheims, daß er das Verlangen seines Königs habe zurückweisen müssen. Malo enim perpetuo officio et nomine episcopi carere, quam pusillum gregem Domini mei legis praevaricatione scandalizare. Sunt etiam latentes causae, quas interim tacere me convenit, propter quas hoc matrimonium laudare non possim. Später schrieb er an den König selbst: er beharrt bei seiner Weigerung die Ehe anzuerkennen, ehe die geschlossene Ehe mit Berta getrennt sey; er ermahnt in tiefster Ehrerbietung den König, von seinem bedenklichen Vorhaben abzustehen. Malo cum molâ asinaria (Matth. 18, 6.) in profundum mergi, quam per me mentibus infirmorum offendiculum poni. Nec ista contra fidelitatem vestram, sed pro summa fidelitate dicere me arbitror, cum hoc et animae vestrae magnum credam fore detrimentum, et coronae regni vestri summum periculum. Mementote, quia primum parentem, quem Dominus universae visibili creaturae praefecerat, mulier in paradiso

---

Francorum rege, uxore sua Bertâ, et superductâ Bertradâ, Andegav. Comitissâ (Bertrada von Montfort), memoriae aliquid tradiderunt. Der Lateinische Text ist dem Französischen zur Seite gedruckt.

seduxit, et ita uterque ex paradiso exulavit. Samson quoque fortissimus, per mulierem seductus, fortitudine amissâ, quâ hostes superare solebat, ab hostibus est superatus. Salomo sapientissimus propter mulierum concupiscentiam a Deo apostatavit, et ita sapientiam, qua praecellebat, amisit. Caveat ergo sublimitas vestra, ne in horum incidatis exemplum, et ita cum diminutione terreni regnum amittatis aeternum. Consulite ergo angelum magni consilii, ut, accepto ab eo spiritu consilii, inhonesta et inutilia vitare, honesta et utilia in omnibus negotiis valeatis perficere. Von dieſem Briefe ſchickte er an alle Erzbiſchöfe und Biſchöfe Abſchriften, auf daß ihnen der Herr auch den Geiſt der Tapferkeit verleihe, dem königlichen Begehren Widerſtand zu leiſten, und Zeugniß abzulegen von der Kraft des Geiſtes. Nolite fieri canes muti, latrare non valentes: sed, sicut boni speculatores, videntes gladium venientem super terram, buccinâ insonate, ut vestras animas et eorum, qui vos audiunt, vobiscum liberetis. In einem andern ſpätern Briefe ermahnt er ſeine Amtsbrüder, den Muth nicht zu verlieren, denn ob auch Jeſabel herrſche und die Altäre des Herrn zertrümmere, ſo dürfe doch Keiner ſagen: »Ich bin allein übrig,« ohne dieſelbe Antwort zu vernehmen, die einſt den hoffärtigen Kleinmuth des großen Propheten beſchämte. —

Das Ende aller dieſer traurigen Verirrungen war, daß Philipp's rechtmäßiger Sohn Ludwig von ſeinem Vater zum Mitregenten berufen wurde, aber von ſeiner Stiefmutter, die ihren eigenen Sohn zum Thron befördern wollte, — Gift erhielt, pour le faire périr d'une mort lente, wovon er zwar durch ärztliche Hülfe gerettet ward, aber die Spuren zeitlebens an ſich behalten hat *). — Es war nicht das erſtemal,

*) Il conserva dès lors sur son visage, tout le reste de sa vie, une pâleur mortelle.

stemal, daß Bertrade mit ihrem bitter-süßen Gift Unheil stiftete. — So hatte sie auch, um ihrem mit Fulco erzeugten Sohne die Erbfolge in die väterliche Grafschaft Anjou zu bahnen, Fulco's älterem Sohne den Tod bereitet *). — So groß war Bertrada's Gewalt über die Männer, daß sie sogar die Aussöhnung König Philipp's mit ihrem frühern Gemahl, Foulques-le-Rechin, im Oktober 1106 zu bewirken vermochte. Es war nur ein neues Aergerniß, daß sie nunmehr beide Männer in ihrer Gewalt hatte **). — Endlich starb Philipp am 29. Julius 1108 zu Melun, wo er zuletzt zum Orden des heil. Benedikt sich bekannt und als Mönch gelebt zu haben scheint ***). Il éprouvoit un remords si vif du désordre où il avoit vêcu, que, par humilité, il ne voulut point se faire enterrer à Saint-Dénis, sépulture ordinaire des rois de France. »Je sais bien,« dit-il aux grands et à ses amis qui l'entouroient, »que »la sépulture des rois françois est à Saint-Dénis; mais »je me sens un trop grand pécheur pour oser faire met»tre mon corps auprès de celui d'un si grand martyr. »Je crains bien fort que mes péchés n'exigent que je »sois livré au diable, et qu'il ne m'arrive ce que l'Ecri»ture rapporte, qui est arrivé autrefois à Charles Mar»tel. Cependant je chéris Saint-Benoit; je supplie hum»blement ce père pieux des moines de me protéger, et »je désire être enseveli dans son église sur la Loire; »car il est clément et bénin, et il reçoit favorablement

---

*) Simonde de Sismondi, V, 17.

**) On vit alors ces deux époux de Bertrade assis à une même table, couchés dans une même chambre, également pressés à lui plaire, également prévenans l'un pour l'autre, et obéissans à l'envie, aux moindres signes de cette femme artificieuse, qui faisoit ordinairement asseoir le comte d'Anjou sur un escabeau à ses pieds. —

***) Heinr. Leo, Lehrb. der Gesch. des M. Alters, S. 374.

»tous les pécheurs qui désirent corriger leur vie, et qui »cherchent à se réconcilier à Dieu, en se soumettant à »la règle de sa discipline *).«

Ludwig VII. und die geistlichen Ehegerichte.

Es ist merkwürdig, daß in demselben Jahre 1094, wo das Konzilium zu Autun den König Philipp in den Kirchenbann that, Peter von Amiens Frankreich für den ersten Kreuzzug begeisterte. Auf dem Konzilium zu Clermont, 1095, wurde dieser Bann erneuert, und gleichzeitig Vornehm und Gering durch die Predigt des Kreuzes in Bewegung gesetzt. Selbst Philipp's Bruder Hugo hatte sich mit dem heiligen Kreuze bezeichnen lassen: wovon noch Tasso singt **). Fulco's und Bertrada's Sohn sollte später, 1131, der 4te König von Jerusalem werden ***). — Mit den Franzosen wanderte damals auch ihr Recht mit nach Palästina, welches in den Assisen von Jerusalem eine neue Gestalt gewann. —

Unter Philipp hatte der erste Kreuzzug begonnen, ohne Theilnahme des nur seiner Lust lebenden Königs; Peter's Feuerstimme vermochte nichts über das schlaffe Herz. Auf Philipp folgte sein Sohn Ludwig VI., der dicke. Unter Philipp's Enkel, König Ludwig VII. (Louis le jeune) — 1120 bis 1186, — kam es zu dem zweiten Kreuzzuge; die allgemeine Begeisterung war schon geringer; aber den König und seine Gemahlin Eleonore ergriff das beredte Wort

*) Sismondi, V, 58. 59.

**) La Gierusalemme liberata. Cant. 1. st. 37. Prima i Franchi mostrarsi: il Duce loro Ugone esser solea del Re fratello.

***) Leo, Gesch. des Mittel-Alters, S. 335. Simonde de Sismondi, V, 17.

des heiligen Bernhard von Clairvaux: sie nahmen Beide das Kreuz. Durch ganz Frankreich erscholl die Loosung des Tages: Deus lo volt. Der König suchte in dem Kreuzzuge die Beruhigung seines Gewissens, welches ihn verklagte.

Das Urtheil der Zeit spricht sich über hervorragende Individuen, über Könige und Fürsten, oft sehr lakonisch in bezeichnenden Beinamen aus, wozu bald die Totalität der Wahrheit, bald ein einzelner Zug aus dem Bilde, bald Schmeichelei, bald Haß oder Spott die Veranlassung giebt. König Ludwig ist von der Welt nicht nach seinen Sünden, nicht nach seinen Schwächen, sondern nach seiner Buße gerichtet worden: denn er wird häufig der Fromme genannt; wiewohl auch darin ein Spott sich Luft macht.

Die nächste Veranlassung konnte der Kreuzzug geben, an dem er persönlichen und lebhaften Antheil genommen, aber bei der Welt nur Unglück und Schmach davon getragen hat: er kehrte nebst seiner Gemahlin Eleonore, an Macht und Ansehn geschwächt, aus Palästina zurück, und er konnte sich darüber um so verlegener fühlen, als er nur als Sieger zurückkehren zu wollen laut erklärt hatte. Sein ganzes Leben ist ein fortgehender Widerspruch seiner Neigung zur Welt mit einem ihr entgegenstehenden unvertilgbaren Zuge zur Kirche und Religion. In dem späteren Laufe seines Lebens trat seine Submission gegen die Kirche neben seinem Ungehorsam gegen ihre Vorschriften immer bestimmter hervor: seine Devotion nennen die Franzosen plus digne d'une femme superstitieuse que d'un prince. Aber seine Devotion war wirklich die Wahrheit an ihm, seine Buße war die Folge seiner Sünden, ein, wenn auch schwaches, Zeichen des Bedürfnisses nach Vergebung.

So konnte es geschehen, daß er um seiner Buße willen — jedoch nicht allgemein — den Beinamen des Frommen erhielt, wiewohl er — — unter vielen Sünden auch zwei Ehescheidungen auf sein Gewissen genommen, und mehr als ein päpstliches Interdikt auf sich geladen hat. —

Seine Gemahlin Eleonore war die reiche Erbin von Guienne und Poitou. Eleonorens jüngere Schwester war Petronilla. Diese wünschte der König so zu verheirathen, daß er aller Ansprüche an die Erbschaft seiner Gattin überhoben würde. Zu Petronilla's Gatten wurde Raoul von Vermandois ausersehen, ein Vasall des Königs, auf den er sich verlassen konnte: aber Raoul war seit vielen Jahren verheirathet, und zwar an die Schwester Theobald's Grafen von Champagne. Dennoch vermochte ihn Ludwig, die Gattin zu verstoßen und Petronilla zu heirathen. Dafür traf den Ehebrecher der Bannstrahl des Papstes Innocenz II. Es war i. J. 1140.

Sismondi sagt *): Il est vrai, que les grands seigneurs qui désiroient un divorce, pouvoient toujours trouver dans leur généalogie, quelque lien de parenté avec leurs femmes, et quelque prétexte pour faire casser leur mariage. Une législation de scandales et de parjures encouragoit tour à tour des révélations honteuses et de déclarations mensongères, dont la cour de Rome se constituoit juge; et selon que les princes jouissoient ou non de sa faveur, tantôt elle déclaroit nuls les mariages les plus légitimes, tantôt elle réfusoit obstinément les divorces les plus nécessaires. Raoul de Vermandois, qui ne vouloit point laisser échapper l'occasion qui lui étoit offerte, n'attendit pas le jugement de Rome. Il s'adressa aux trois évêques de Noyon, de Laon et de Senlis, dont l'un étoit son frère et les autres ses créatures, et il obtint d'eux une déclaration par serment, portant que son mariage avec la princesse champenoise étoit nul: après quoi il se hâta d'épouser Pétronille de Guienne. Mais il n'avoit pas songé qu'en offensant le comte de Champagne, il offensoit aussi son ami St. Bernard, et le Pape Innocent II., qui avoit en St. Bernard la plus grande con-

*) Hist. des François par Simonde de Sismondi, V, 262.

fiance. Bientôt les trois évêques, convaincus de parjure, furent suspendus; Raoul de Vermandois fut frappé d'anathême, et son mariage ne fut enfin reconnu pour valide qu'après la mort de sa première femme.

So war Ludwig schon vor seinem Kreuzzuge gegen die Kirche in Ungehorsam gefallen, während er doch immer wieder ihre Segnungen zu suchen sich gedrungen fühlte. Aber es wurde schlimmer mit ihm nach seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande. Seine Gemahlin Eleonore hatte ihn begleitet: aber die Entfremdung der Gemüther war mit der Reise gewachsen. Mißtrauen, Argwohn, Eifersucht seitens des Gatten; Leichtfertigkeit, unziemliche Neigungen, schlimmer Ruf seitens der Gattin. Dennoch konnte selbst erwiesener Ehebruch nicht scheiden, Verdacht noch weniger, am wenigsten gegenseitige Abneigung und innerlicher Bruch; da mußte die Verwandtschaft scheiden: das Band der Familie, welches die Ehegatten zugleich verband, sollte das Band der Ehe trennen, so entfernt auch die Verwandtschaft war: denn Hugo Capet war Ludwig's Stammvater, und Hugo's Gattin war die Schwester des Stammvaters Eleonora's; hiernach waren die Ehegatten im zwölften Grade der Civil-Komputation, im sechsten Grade der kanonischen Rechnung verwandt. Aber ob auch die Ehegatten über die Trennung einverstanden waren, — Eleonore verlangte nach einem männlicheren Manne, Ludwig glaubte seine Ehre und Ehe gekränkt, beide fühlten sich entfernt, — dießmal war zum Schein die Frau der klagende Theil.

Eléonore ayant commencé à juger la faiblesse de caractère de son mari, ne put dès lors plus concevoir pour lui de respect. Elles disoit souvent qu'elle avoit été mariée à un moine plutôt qu'à un roi; elle insistoit sur une séparation à la quelle il paroît que le roi se refusa long-temps. Rien ne sembloit décidé entr' eux, lorsque au commencement de l'année 1152, Louis partit avec Eléonore pour visiter les vastes états qu'elle lui avoit apportés en dot. — — A son retour à Beaugency,

un concile de l'Eglise gallicane, qui y étoit convoqué, reçut une dénontiation de quelques parens d'Eléonore, qui déclarèrent, par serment, qu'elle et son mari étoient parens dans un degré prohibé par l'Eglise. Louis ne chercha ni à confirmer ni à détruire cette allégation, qu'il est toutefois difficile de concilier avec la généalogie de l'un et de l'autre époux: il se contenta de déclarer qu'il se soumettoit au jugement d'Eglise, et qu'il feroit ce que les Pères assemblés à Beaugency jugeroient convenable. Ceux-ci, qui probablement agissoient d'après le désir secret des deux parties, prononcèrent le divorce le 18 Mars 1152 *).

Ludwig verlor mit der Ehe und Ehre auch die reiche Mitgabe ſeiner Gattin. Der Papſt ſchwieg.

Nach der Trennung war Eleonore, ſo ſehr ihr Ruf beſcholten war, von Werbern umringt, beſtürmt, verfolgt: Heinrich von der Normandie trug den Preis davon; er ward bald darauf König von England, Heinrich II. Auch Ludwig hat ſich wieder verheirathet: zuerſt mit Konſtanze von Kaſtilien; ſpäter mit Alix von Champagne, der Tochter des Grafen Theobald (Thibaut), ſeines früheren Gegners. Aus der dritten Ehe ſtammt Ludwig's Sohn, Philipp Auguſt.

Des Königs letzte Tage, ſeine letzte Schwachheit, ſein Verlangen nach Stärkung, ſeine Wallfahrt nach Thomas Becket's Grabe in England, ſeine Bußthränen — könnten wohl den kälteſten Moraliſten, den zerfahrenſten Pantheiſten rühren. — Es iſt nicht zu überſehen, daß Ludwig's erſte Jugend vielverſprechend geweſen war: ſeine Liebenswürdigkeit wird einſtimmig gerühmt. Dès l'age de quarante ans, son

*) Simonde de Sismondi, V, 379. — Heinr. Leo, Geſch. des M. Alters, S. 380 flg u. 413 flg. — Dictionnaire universel, historique, critique et bibliographique, T. X. Paris 1810. p. 253 suiv. Louis VII, le Jeune.

déclin avoit été visible, car la maturité des hommes médiocres est bien inférieure à leur adolescence *).

Hiermit wird insgemein auch des Königs Frömmigkeit gerügt, weil sie mehr passiv gewesen: sie zieht den Vorwurf um so mehr auf sich, als ihr der größere Theil des Lebens nicht entspricht: sie gilt als ein Widerspruch gegen ihn selbst; und doch ist sie es, die den Widerspruch löset. Daß er seufzet, deß lebt er. Und darum finden wir ihn auch an Anderen im strengen Eifer gegen den Verfall der Zucht und Sitte. Ne pouvant extirper la débauche de son royaume, il voulut au moins que les filles publiques fussent marquées par un sceau caractéristique d'avilissement: il défendit par un édit qu'elles portassent des ceintures dorées comme les honnêtes femmes: ce qui donna lieu au proverbe, qui subsistera long-temps: Bonne renommée vaut mieux que ceinture dorée. —

Wir haben wiederum zwei Ehen wegen zu naher Verwandtschaft sich auflösen sehen, aber beidemale im Widerspruch der Kirche gegen die weltliche Macht des Landesfürsten. Und doch ging das Eheverbot der Verwandtschaft von der Kirche aus: auch sie hat deßhalb oft Ehen gelöset. So mußte ein Band das andere lösen, das Band der Konsanguinität und Affinität mußte das hinzugetretene stärkere Band der Ehe — unter Berufung auf 3. Mos. 18, 6. — trennen **). Aber es ist wirklich in der Zucht und Ordnung, im Gesetze selbst, daß ein nahes Band ein anderes noch näheres ausschließen kann ***). Wie nahe das Verwandtschaftsband seyn müsse, um das Band der Ehe nicht allein zu hindern, sondern auch zu lösen, hat in der Kirche vielen Zweifel erregt:

---

*) Sismondi, V. S. 541.

**) C. F. Eichhorn, Grundsätze des K. R. II. S. 387 flg. — Derselbe, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, I. §. 183. S. 427. — Can. 18. Caus. 35. Qu. 2. 3. — Klee, die Ehe. S. 80.

***) Göthe's Werke I. H. VII, 118 — 146.

das Mosaische Wort שי כשר (Lev. 18, 6.) hat viele Bedenken erregt; es wurde angenommen, daß alle Verwandtschaft scheide, daß sie aber mit dem siebenten Grade in der Seitenlinie ende *); es wurde gestritten, ob der siebente Grad nach der Römischen oder kanonischen Komputation zu berechnen sey; endlich wurde dieses dirimirende Ehehinderniß auf den vierten kanonischen Grad beschränkt, wobei es auch in der Römischen Kirche seit 1216 geblieben ist **).

Margareta von Kärnthen und Kaiser Ludwig der Baier.

Margareta († 1366) war die einzige Tochter und Erbin Heinrich's, Herzogs zu Kärnthen und Grafens zu Tyrol. Heinrich war der letzte Mann seines Stammes: er war dreimal vermählt. Seine erste Gemahlin war Anna von Böhmen, die Schwester Wenzel's V., des letzten Königs von Böhmen alten Stammes, nach dessen Tode er Böhmen zu behaupten suchte, erst gegen Albrecht von Oestreich, dann gegen Johann von Luxemburg, in dessen Armen Heinrich's Schwägerin, Elisabeth, Schutz suchte und fand; Johann ward wirklich König von Böhmen. Heinrich's zweite Gemahlin war Adelheid von Braunschweig, eine Tochter Heinrich's Mirabilis von Braunschweig nnd Agnes' von Thüringen, der Tochter Albrecht's des Unartigen. Anna war Margareta's Mutter. Aber die

*) Vergl. Dr. George Philipps Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staats-Verfassung, II. S. 338. — V. Moy, das Eherecht der Christen, Bd. I. S. 80 flg. 348 flg.

**) Vergl. Dr. Ed. Gans, das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung, III. 1829. S. 108 flg.

Mutter starb frühzeitig (1312), die Stiefmutter auch (1320); Margareta wuchs unter rauhem Kriegswesen auf. Frühzeitig wurde sie dem Sohne seines vormaligen Gegners, des Königs Johann von Böhmen, zur Gemahlin bestimmt. J. J. 1329 wurde ihre Vermählung mit Johann Heinrich, Markgrafen von Mähren, vollzogen, dessen Bruder später als Kaiser Karl IV. erscheint. Damals war Margareta noch sehr jung: die eigennützigen Absichten der Väter hatten diese Verbindung geschlossen. Im Jahre 1335 starb Heinrich, Margareta's Vater; sie mußte um Kärnthen kämpfen, aber trotz aller Gegenwehr, mit Tyrol sich begnügen, welches nach ihrem Tode ebenfalls an Oestreich fiel. Ihr Gemahl war so sehr zum Frieden geneigt, wie sie zum Kriege. Johann Heinrich war ein Herr von stiller Gemüthsart, ruhigen und sanften Wesens; Margareta hingegen lebhaften, feurigen, ja wilden und stürmischen Temperaments, wie ihr Vater und Schwiegervater. Zu ihrer Schilderung gehört auch ihr Beiname Maultasch. Er ist von ihrem unzierlichen Munde abgeleitet worden; die Ableitung mag unrichtig seyn, aber wenn sie schön und zierlich gewesen wäre, so würde diese Konjektur nicht gewagt worden seyn. Er ist ferner von der Maultasche abgeleitet worden, die sie von einem Prinzen am Hofe in München mit dem Pantoffel erhalten haben soll; diese Ableitung des Beinamens mag erdichtet seyn, aber die grobe Erdichtung würde sich an die zarte Weiblichkeit einer erlauchten Prinzessin nicht herangewagt haben. Desto wahrscheinlicher mag es seyn, daß sie den unzierlichen Namen von einer alten Ritterburg dieses Namens erhalten habe: auf Burgen und Kämpfe war ihr Sinn gerichtet. Dem Kriegswesen war sie nach Mannes Art ergeben; ihre Truppen führte sie selbst an; sie scheute weder Gefahren noch Mühen. Ruhe war ihr zuwider; ihr konnte überhaupt nach ihrer Natur die Ehe als eine fortdauernde friedliche Verbindung, deren Haupt der Mann ist, nicht zusagen, am wenigsten der stille Eheherr genügen. Ihr Gemüth entfernte sich mehr und mehr von ihm:

der Ehestand blieb ohne Segen: es wurde bekannt, daß sie nach neun Jahren ihres Ehestandes eine gänzliche Trennung beabsichtigte. Sie hatte sich deßhalb an den Bischof Leopold von Freisingen gewendet: der Bischof glaubte ihr die Zulässigkeit der Scheidung unter der Voraussetzung der Wahrheit ihrer Anführungen zum Voraus zusichern zu dürfen. Dadurch war ihr Vorhaben lautbar geworden, ehe es zur That wurde, und schon richteten sich neue Wünsche auf die reiche Herzogin. Kaiser Ludwig der Baier warb vorläufig für seinen ältesten Sohn Ludwig, welcher zum Markgrafen und Churfürsten von Brandenburg bestimmt war, und die Beleihung bereits empfangen hatte. Margareta sagte mit Freuden Ja. Es kam nur noch auf die Scheidung Margareta's von dem Markgrafen Johann Heinrich an, und auf eine Dispensation zur anderweiten Verheirathung mit dem Markgrafen Ludwig, mit dem sie im dritten Grade der Seitenlinie verwandt war. Zur Scheidung war Bischof Leopold von Freisingen bereit; er reiste deßhalb mit dem Kaiser nach Tyrol, aber — er brach unterwegs den Hals. Dieses Unglück hätte warnen und abmahnen können. Auch war durch den unverhofften Todesfall die Schwierigkeit vergrößert, die Scheidung ohne des Papstes Vollwort und gegen dessen Verbot in legitimer Form auszuwirken; diese Schwierigkeit hätte noch mehr von dem bedenklichen Vorhaben abschrecken können: allein die Verhandlungen waren schon verlautbart, der Rücktritt von der neuen Verlobung schien denen zu spät, welchen der Rücktritt aus der längst geschlossenen, seit fast 10 Jahren bestandenen Ehe nicht zu spät zu seyn schien. Scheidung und Wiederverheirathung wurden wirklich durchgesetzt; aber erst erhob sich die Frage, ob der Ausspruch über die Gültigkeit einer Ehe der weltlichen oder der kirchlichen Obrigkeit zustehe. Es war die Zeit des ersten Churfürsten-Vereins, 1338, und des darauf folgenden Reichstags zu Frankfurt *); hier war bereits festgesetzt worden, »daß die

*) Heinr. Leo, Gesch. des M. Alters. S. 654 u. 655.

»kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott komme,
»und daß, von Rechts- und alter Gewohnheitwegen, ein
»Kaiser oder König, sobald er ernannt sey, kraft der Wahl,
»die das Werk zu göttlicher Berufung sei, für einen wahren
»König und Römischen Kaiser gehalten werden müsse, ohne
»daß es zuvor der päpstlichen Bestätigung bedürfe.« So war Kaiser Ludwig weltlicherseits geschützt und gegen den geistlichen Bann, der ihn von allen Deutschen Kaisern zuletzt traf, wenigstens äußerlich geborgen. Jetzt kam nun auch zwischen beiden Mächten ein anderer wichtiger Kompetenz-Konflikt zur Sprache. Der Kaiser behauptete, daß der weltlichen Obrigkeit die Jurisdiktion in Ehesachen gebühre; der Papst konnte diesen Anspruch nicht einräumen: er hatte ohnehin gegen den Kaiser den Bann ausgesprochen; die Frage war also näher, ob ein gebannter Kaiser solche Macht ausüben könnte. Da fanden sich zwei Gelehrte, welche sich berufen hielten, den Gränzstreit zu entscheiden. Der eine ist ein berühmter Philosoph, der Minorit Wilhelm von Occam, Doctor invincibilis genannt, ein Hauptverfechter des Nominalismus *); der andere war ein berühmter Jurist und Philosoph, den der Papst Johann XXII. in den Bann gethan hatte, ein Franziskaner seines Ordens, Marsilius von Padua. Beide waren um ihr Gutachten befragt: sie waren der Meinung, daß dem Kaiser und weltlicher Obrigkeit in Ehesachen, so weit als die heil. Schrift keine Entscheidung enthalte, quantum ad ea quae in sacris literis minime definiuntur, die Gewalt gebühre, und daß selbst einem ungläubigen Fürsten in den Gränzen dieser Bestimmung die richterliche Kompetenz nicht bestritten werden könne. Wilhelm von Occam, Minorit und kaiserlicher Rath, schrieb darüber einen tractatus de jurisdictione imperiali in causis matrimonialibus; Marsilius von Padua, ebenfalls Franziskaner und kaiserlicher Rath, schrieb gleichfalls einen tractatus consultationis super

*) Hegel's Werke, XV. S. 184.

divortio matrimonii inter illustres vocatos Conjuges, Johannem videlicet filium regis Bohemiae, et Margaretham, Ducissam Karinthiae, celebrato per Dominum Ludovicum quartum.

Dieſes waren die Konſultationen, auf deren Grund Kaiſer Ludwig die Ehe zwiſchen dem Markgrafen Johann Heinrich und der Herzogin Margareta auflöſen, die Ehe zwiſchen ſeinem Sohne und Margareta genehmigen, und hierzu Dispenſation von dem Ehehinderniß der Verwandtſchaft ertheilen zu können glaubte. Es geſchah alſo. Die geſchloſſene Ehe wurde geſchieden, weil Johann Friedrich zur ehelichen Pflicht untüchtig, mithin die Ehe niemals leiblich konſummirt worden ſey; die neue Ehe folgte unmittelbar darauf. Im Jahre 1342 am 10. Februar wurde das Beilager prächtig vollzogen, wozu Kaiſer Ludwig mit vielen Herzogen, Fürſten und Grafen perſönlich ſich einfand. Vor der Trauung legte Margareta den Schleier, den ſie als Frau getragen, mit großer Feierlichkeit auf den Altar: ſie ſetzte den jungfräulichen Kranz auf das Haupt und betheuerte ihre Jungfräulichkeit nach einem mehr als 10jährigen Eheſtande an heiliger Stätte. — Auch Markgraf Johann Heinrich vermählte ſich anderweitig: er war dreimal verheirathet: alle drei Frauen hießen Margareta: die erſte verließ ihn; die zweite, Margareta von Troppau, ſtarb ihm; die dritte war Margareta von Oeſtreich, Albrecht's II. Tochter; die ſpätere Ehe war mit drei Kindern geſegnet. Dagegen gebar Margareta, Ludwig's Gattin, nur einen Sohn, Meinhard, der nebſt dem Vater frühzeitig ſtarb. Der doppelte Verluſt ſcheint endlich Margareta's Trotz überwunden, und den hochfahrenden Lebensmuth gebeugt zu haben. Nach dem kanoniſchen Rechte wäre ſchon durch Johann Heinrich's Wiederverheirathung die erſte Ehe wiederhergeſtellt, durch die Fruchtbarkeit der folgenden Ehe die Nullität der Eheſcheidung bewieſen geweſen. Can. 2. Caus. XXXIII. qu. 1.

Die Urſache der Eheſcheidung iſt ſchon genannt worden;

sie ist in dem von Kaiser Ludwig ausgesprochenen ausführlichen Erkenntnisse mit folgenden Worten bezeichnet: non potuit dictus Johannes neque valuit, sicuti neque valet, aut potest, neque unquam posse creditur in futurum, eandem carnaliter cognoscere sibi conjugem Margaretam, quemadmodum multis et quasi omnibus possibilibus modis hoc tentans eundem Johannem impotentem et omnino inhabilem ad opus praefatum se dicit expertam: ac adversus eundem Johannem sibique praefatum defectum inexistere, coram nobis in judicio se reddidit per experimenta sufficientia et testimonia quaelibet ad hoc necessaria probaturam. Auf Grund dieser Anführungen wurde die Ehe ohne Beweis, ohne Geständniß, bloß darum getrennt, weil der Ehemann auf kaiserliche Vorladung nicht erschienen war: dem Ausbleiben wurde die Kraft eines Geständnisses, dem Geständnisse die Kraft des Beweises zugeschrieben gegen die klare Vorschrift des Eherechts *): quoniam Johannes in praefatum judicium coram nobis, impositi sibi defectus naturalis per praefatam Margaretam verisimiliter conscius, nec per se nec per aliquem legitimum nuncium comparuit tempore debito sive statuto, nec quicquam in contrarium impositi sibi defectus per Margaretam praefatam vel per se vel per alium allegavit: sed contumax ex naturâ se convictum reddidit, ac confessum de his omnibus, quae sibi per praedictam Margaretam fuerant imposita quam probata, sufficientia quidem ad matrimonii divortium inter ipsam et praefatum Johannem per sententiam consummandum. Die Formel der Trennung selbst lautet also: Nos Ludovicus etc. pro tribunali judice sedentes etc. dicimus, diffinimus et determinamus, praefatam Margaretam separari debere seu posse de matrimonio a saepedicto Johanne, equc converso, cum eis-

*) G. L. Böhmer, princ. jur. eccl. §. 762. 811. — C. F. Eichhorn, Grundsätze des K. R. II. S. 347.

dem vel ipsorum alteri id videbitur expedire. Ipsam quo que Margaretam hoc requirentem instanter, ut supra, separamus, absolvimus, et separatam esse judicamus in matrimonio ei jam dicto Johanne per hanc nostram sententiam definitivam. Simili quoque modo supradictum Johannem a praefata Margareta in matrimonio per auctoritatem et per nostram sententiam definitivam separantes: ita videlicet, quod de caetero praefatus Johannes supradictae Margaretae in nullo matrimonii debito teneatur, neque similiter praefata Margareta supradicto Johanni: sed liberum sit utrique de corpore proprio sive persona, omnibus bonis propriis, juribus ac rebus, tam mobilibis quam immobilibus facere vel disponere et quodlibet ordinare pro suae propriae libito voluntatis. So war das kaiſerliche Eheſcheidungsurthel gefaßt; es iſt uns noch aufbehalten gleich der Urkunde über die Genehmigung zur anderweiten Verheirathung, und über die Dispenſation von dem verwandtſchaftlichen Ehehinderniß *). Der Kaiſer beruft ſich zugleich ausdrücklich auf ſeine Kompetenz und die rechtlichen Gutachten der Gelehrten: Per autoritatem ergo nobis rite debitam et concessam, et legi divinae conformiter, sicuti certum est, et asserunt sacrae scripturae sive leges divinae atque civiles sententiae sufficienter, ac comprobati Doctores, ad divortium sive separationem matrimonii faciendam inter vocatos conjuges etc. procedere volentes atque debentes infra scriptam sententiam tulimus in haec verba.

---

*) Siehe Melchior Goldaſt: Monarchia Sacri Imperii Romani sive tractatus de jurisdictione imperiali Regia et Pontificiâ seu sacerdotali, Tom. II. p. 1383 u. p. 1385. — Leibnitz: Codex jur. gent. diplomaticus zu no. LXXXII. u. LXXXIII. Vergl. Mich. Ign. Schmidt, Geſch. der Deutſchen bis auf Karl V. III. S. 548 flg. u. S. 515 flg. — Burkh. Gotth. Struve, Einleit. zur Deutſchen Reichshiſtorie, I. S. 665. — C. F. Eichhorn, Deutſche Staats- u. Rechtsgeſchichte, Th. 3. §. 391. 392.

Auch die Gutachten von Occam*) und Marsilius**) sind uns aufbewahrt: sie gehen in der Hauptsache dahin, daß über die quaestio juris der geistlichen, hingegen über die quaestio facti der weltlichen Obrigkeit die Entscheidung gebühre; Marsilius sagt: Si fuerit dubium vel quaestio, utrum propositum matrimonium ex aliqua causa illicitum aut prohibitum sit lege divinâ, est autoritas judicandi de eo ac respondendi Episcoporum, vel presbyterorum, et legis divinae doctorum ad hujusmodi statutorum, secundum legem praedictam. — Sed si dubium fuerit et quaeratur, an talis defectus, propter quem potest et debet licite fieri divortium, inexistat alteri conjugum, et alter suo compari sive conjugi inexistere asserat: et propterea conjux non patiens petat velitque ab impotente sive defectum patiente conjuge de matrimonio separari: est auctoritas sive judicium de hoc Christi — in futuro tantum seculo, non in isto: etc. Secundum vero legem humanam, pertinet hoc judicium divortii coactivum ad principantem auctoritatem legislatoris humani. Nam quamvis ad legislatorem humanum non pertinet statuere aut condere spiritualia sive divina praecepta, prohibita, vel permissa, sive consilia: tamen de actibus hominum et circa ipsa, quantum circa temporalia, licite vel illicite factis vel omissis, tam per sacerdotes seu spirituales ministros, quam per laicos sive seculares personas (cum spirituales non sint essentialiter) judicare, ad praefatum pertinet legislatorem humanum et judicem.

Die Gränzscheidung zwischen der weltlichen und geistlichen Jurisdiktion in Ehesachen liegt nach diesen juristischen Konsultationen darin, daß die geistliche Behörde, als Organ

---

*) Occam's Gutachten ist in Melchior Goldast I, 21 flg. zu finden.

**) Marsilius Konsultation ist ebenfalls in Goldast's Kompilation, II, 1386 zu finden.

der Kirche, zu erörtern hat, welche Gründe die Nullität oder Trennung der Ehe nach der Schrift zur Folge haben; wogegen, wenn der Nichtigkeitsgrund selbst schriftmäßig feststehe, wenn hierüber kein Zweifel übrig bleibe, die Untersuchung darüber, ob in einem einzelnen Falle der kirchlicherseits anerkannte Grund faktisch vorhanden sey, lediglich der weltlichen Obrigkeit gebühre*). Hiernach richtete Kaiser Ludwig: er nahm an, daß die leibliche Unfähigkeit zur Ehe ein schriftmäßiger Nichtigkeitsgrund sey, daß mithin eine zwar gültig abgeschlossene und eingegangene, aber wegen Unfähigkeit leiblich nicht konsummirte Ehe keine sey, und hierüber kein Zweifel obwalte. Die Art der Beweisführung war nicht vorgeschrieben; hierüber konnte auch nur die Behörde urtheilen, welcher die Prüfung der quaestio facti gebührt; es wurde daher angenommen, daß der Beweis auch durch das Geständniß, das Geständniß durch die Kontumaz des Verklagten bewiesen, mithin dem Ausbleiben die Kraft einer affirmativen Litis-Kontestation beigelegt werden könne.

Das Prinzip der Gränzscheidung zwischen beiden Autoritäten nimmt noch jetzt die Anfmerksamkeit in Anspruch: es ist richtiger, als die Beweistheorie, welche der Kontumaz einerseits

*) Später wurde bei dieser Gränzscheidung, welche der Kirche die Gesetzgebung nach Maaßgabe der Schrift, dem Staate die Gerichtsbarkeit nach Maaßgabe der Kirche zutheilte, nicht stehen geblieben: bald wurde der weltlichen Obrigkeit auch die Gesetzgebung über die dirimirenden Eheverbote vindizirt. In Frankreich entstand darüber im 17. Jahrh. auch ein literärischer Streit, an welchem für die weltliche Seite Jean de Launoy, † 1678, und Jacques Boileau, † 1716, gegen Dominique Galasi und Jacques Leullier Theil nahmen. Vergl. Les vies des plus célèbres Jurisconsult. Par M. Taisand, 1737. p. 599. 686. Launoy hat sich besonders mit dem Eherechte und mit der Lehre von den Ehescheidungsgründen beschäftigt, wovon eine ganze Reihe seiner Schriften zeugt. — Hiermit ist C. F. Eichhorn, Grundsf. des Kirchen-R. in Deutschland, Th. II. (B. V. Abschn. III. Kap. 3. no. II.) S. 334 — 339. zu vergleichen.

seits, und der Betheuerung andrerseits die Kraft eines vollen Beweises einräumt.

Noch wichtiger ist die berührte materielle Rechtsfrage, welche damals für unzweifelhaft erklärt wurde, und doch nicht entschieden werden kann, bis das Wesen des Ehestandes selbst begriffen, inbegriffen worden ist.

Wenn die Ehe durch gegenseitige präsente Willenseinigung abgeschlossen, und vor der Gemeinde, der kirchlichen und bürgerlichen, profitirt ist, so hat sie ihren Anfang genommen: dieser präsente Anfang ist wesentlich von den auf die Zukunft gestellten Sponsalien verschieden; es fehlt ihr aber so lange etwas, bis sie erfüllt und vollendet ist; und dazu gehört auch die leibliche Konsummation. Aber ist sie darum unwirklich und auflöslich, weil sie noch nicht leiblich erfüllt ist? Erfüllt und vollendet ist sie ohnehin erst am Ende; wer würde sie darum bis dahin für unwirklich erklären? Ist doch der einzelne Mensch nicht vollendet, nicht vollkommen: wie sollte es doch ein Menschen-Paar seyn? Aber ob auch dem einzelnen Menschen dieses oder jenes am Leibe oder an der Seele fehlen mag, ob auch nicht alle Glieder harmonisch einander dienen, es kann doch keiner sich von ihm selbst lossagen, sondern es muß ein jeder sein Joch tragen. — Hiernach scheint auch die Unvollkommenheit der Ehe ihre Wirklichkeit nicht auszuschließen, namentlich scheint der Mangel der leiblichen Konsummation so wenig ihrer Wirklichkeit zu schaden, als der Mangel ihrer vollendeten Erfüllung: sonst würde sie erst fest und unverbrüchlich werden, wenn sie ihr Ende erreicht hat. Dagegen ist die Ehe gelöset, wenn durch den Tod die Erfüllung unmöglich wird. Unmöglichkeit der Erfüllung ist allerdings mehr als Mangel: eine Ehe kann darum nicht getrennt werden, weil sie noch nicht konsummirt ist *): aber wie, wenn sie auch nicht konsummirt werden kann, und nie

---

*) C. J. A. Mittermaier, Grundsz. des Deutschen Priv. R. II.

hat konsummirt werden können? Die Unmöglichkeit der Erfüllung kann theils durch die Weigerung des Willens, theils durch die körperliche Unfähigkeit unmittelbar nach dem Abschlusse der Ehe eintreten. Folgt daraus die Unwirklichkeit der Ehe? Oder mit andern Worten: wenn die copula carnalis fehlt und fortfällt, fehlt darum auch das vinculum, fehlt darum auch die copula matrimonii veri, rati, legitimi*)? Wenn etwa ein Betrug, oder ein Irrthum in Beziehung auf die körperliche Fähigkeit hinzutritt, so ist hierin die Nullität begründet, weil dadurch der Abschluß selbst, die Willenseinigung unwirklich, mithin ungültig wird. Aber wenn die Unfähigkeit nicht unbekannt, oder wenigstens nicht vorgespiegelt war, oder wenn wenigstens das Gegentheil der Unfähigkeit nicht bekannt seyn konnte, — jede Ehe ist ein Glücksvertrag, — oder wenn die Unfähigkeit erst nach Vollziehung der Ehe, aber vor der ersten Konsummation durch plötzlichen Zufall eintritt und fortdauert, wenn Krankheit einbricht und anhält, — ist dann auch diese Unfähigkeit vor dem fleischlichen Anfange der Ehe ein Nichtigkeitsgrund vor dem forum soli?

Von diesen vier unter einander selbst verschiedenen Fällen einer Unmöglichkeit leiblicher Erfüllung ist wieder ein fünfter verschieden, nämlich wenn die Erfüllung zwar ihren Anfang genommen, aber im Fortgange der Ehe vor der Zeit unmöglich geworden ist, denn im letztern Falle ist die Einheit, deren Wesen die Ehe ist, auch in leiblicher Beziehung wirklich geworden; in jenen vier Fällen fehlt hingegen die leibliche Einigung, unio carnis. Diese gehört auch zum Wesen einer vollkommenen Ehe: wie die Geschlechtsverschiedenheit, so ist auch die Aufhebung dieser Zweiheit zu einer vollkommnen Ehe erforderlich. Aber ist denn darum die Ehe auflöslich, weil sie nicht vollkommen ist? Außer der Ehe wird

---

*) C. F. Eichhorn, Grundsf. des K. R. in Deutschl. II. S. 307 flg. — G. L. Boehmer, princ. jur. eccl. §. 350.

doch der leiblichen Vereinigung diese entscheidende Wirkung nicht beigelegt, eine unauflösliche Bindung nicht zugeschrieben. — Aus dem Gesagten erhellet wenigstens die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Frage über die Zulässigkeit einer Ehescheidung aus dem Grunde der körperlichen Inkapazität; aber eine bestimmte Antwort ist damit nicht gegeben, eine definitive Entscheidung ist noch nicht vermittelt.

Das kanonische Recht sagt: Iste vero si non potest eâ uti pro uxore, habeat eam quasi sororem. (Can. 2. Caus. 33. Qu. 1.) *). Allein es wird darauf erwiedert, daß hiermit nur ein moralisches Gebot ausgesprochen, aber zugleich die Nullität der Ehe zugegeben sey: denn eine Schwester sey keine Frau; wo die copula carnalis unmöglich sey, da sey auch individua vitae consuetudo ausgeschlossen, mithin unitas carnis, das Wesen der Ehe nicht vorhanden. Nach dem kanonischen Recht soll auch wirklich dem andern Theile die anderweite Ehe erlaubt seyn; es wird jedoch a. a. O. hinzugesetzt: Humanum dico propter infirmitatem carnis eorum.

Daraus nehme sich nun ein Jeder, was die Prüfung besteht: wir möchten auf folgende Punkte das Nachdenken lenken.

Ist es wirklich für alle Verhältnisse ohne Ausnahme ein moralisches Gebot, den schwachen Ehegatten um seiner Schwachheit willen nicht zu verlassen, so kann auch das Recht keine Erlaubniß zu dem Verbotenen ertheilen.

Aber es fragt sich, ob die Moral das Gebot so unbedingt ausspricht. Die Ehe ist zwar wesentlich ein sittliches Verhältniß, aber ihre Basis ist ein natürliches Geschlechtsverhältniß, welches eben durch die Ehe sittlich wird. Die Einheit ist eben darum eine sittliche, Einheit des Geistes: aber ihre Basis ist die körperliche Einheit. Wo diese fehlt, da kann die Unvollkommenheit sittlich getragen, und der Mangel äußerlicher Einheit durch die Einigung im Geiste und in allen

*) C. F. Eichhorn, Grundsf. des K. R. II, 346.

Lebensverhältnissen ersetzt werden. Aber ist es darum allen Menschen gegeben, die Unvollkommenheit tragen, und die Einheit des Leibes durch die höhere ersetzen zu können?

Diese Frage ist es, welche das Sittengesetz den Ehegatten in das Gewissen schiebt; und darum kann auch der Richter die Trennung erlauben, weil das Moralgesetz nicht unbedingt ist, und der Richter nicht in das Gewissen sehen kann; er muß zugeben, was er nicht ändern kann, wenn kein unbedingtes Verbot entgegensteht. —

Papst Klemens VI. mußte auch dulden, was einem unbedingten Verbote zuwider geschah, weil ihm die physische Macht fehlte, das erkannte Unrecht zu wehren; umgekehrt fehlt dem Rechte jenseits seiner Gränze die Macht, das Unrecht zu erkennen: darum muß es Handlungen dulden, deren Aeußerlichkeit über ihre innere Gültigkeit nicht entscheidet; wo aber die äußerliche Erscheinung selbst einem unbedingten Gesetze entgegensteht, da darf das Gesetz zum Unrecht niemals Ja sagen. —

So kann wohl noch heut zu Tage ein Jurist an den Sorgen schwer tragen, mit denen Margareta nur zu leicht fertig wurde. Ueber Margareta's Erziehung, Mutter und Stiefmütter fehlen uns die näheren Nachrichten: die Stiefmutter, welche sie erzogen, war aus einem Hause, aus dem nach mehr als vier Jahrhunderten zwei Prinzessinnen hervorgehen sollten, die, zu den höchsten Stufen des irdischen Lebens berufen, an den Gränzen scheiterten, die der heilige Segen des Ehestandes in allen Lebenskreisen zieht, so daß die leiseste Verletzung den Segen in Unsegen verkehrt.

Hiermit gewinnen wir unversehens den Uebergang zu einem Ehescheidungs-Prozesse, der schon im sechszehnten Jahrhunderte dem englischen Throne einen Flecken verursacht: denn es kann kein Glanz des Thrones der Ehre im Hause entbehren.

Heinrich VIII., König von England, und Thomas Morus.

Heinrich VIII. (1509 — 1547) bestieg als achtzehnjähriger Jüngling den Thron Englands. He was handsome in person, generous in disposition, and adroit in every martial and fashionable exercise. His subjects, dazzled by the fair but uncertain promise of his youth, gave him credit for more virtues than he really possessed: while his vices, though perhaps even then discernible to an experienced eye, were not sufficiently developed to excite their alarm, or attract their attention *). Aber was die Jugend versprach, das haben die folgenden Jahre der Lüge geziehn. Heinrich's Leben gleicht einem wachsenden Schneeball der Sünden; was Shakspeare an dem Vater seiner Königin nicht darstellen konnte, — sein Heinrich VIII. ist ein Euphemismus —: das hat er an Richard III. entwickelt.

Heinrich vermählte sich nach der Neigung seines Herzens mit der Wittwe seines Bruders, Katharina von Aragonien, die ihm drei Söhne und zwei Töchter gebar, von welchen nur Maria am Leben blieb. So hat noch kein Mann seine Frau geliebt, wie Heinrich seine Gattin, erzählt Pole **). Aber Katharina war älter, als er, und schwächlich; sie war eben nur seine erste Liebe gewesen ***); ihre liebenswürdigen Eigenschaften konnten dem jungen Könige nicht ersetzen, was er nach seinem Fleische suchte. Bald fiel Heinrich in Ausschweifungen, später in eine Leidenschaft zu Anna Boleyn, zu deren Befriedigung er nur durch die

---

*) A history of England from the first invasion by the Romans by John Lingard, D. D. Vol. VI. p. 2.

**) Lingard a. a. O. p. 150.

***) Göthe's Werke I. H., XVII. S. 9.

Ehe gelangen konnte. Aber die Leidenschaft weiß das Gewissen, welches gegen sie zeugt, unter allerlei süßen Selbsttäuschungen für sich zu gewinnen; nun erschien ihm auf einmal seine Ehe mit Katharina als unerlaubt: sie war die Wittwe seines Bruders gewesen. Er bezog sich nicht ohne Schein Rechtens auf ein israelitisches Eheverbot, 3. Mos. 18, 16, welches im neuen Testamente Johannes dem König Herodes vorhält, Mark. 6, 18, und wovon die Levirats-Ehe, 5. Mos. 25, 5, nur eine Ausnahme macht. Nun hielt er es für Sünde, die Ehe mit seines Bruders Weibe fortzusetzen; er hielt die Ehe für null, oder er hielt vielmehr die Schläge seines Herzens, welches nach Anna verlangte, für Gewissensschläge. Er täuschte sich vielleicht selbst. Aber im Widerspruche mit diesem Gewissen, welches ihm nicht erlauben wollte, mit seines Bruders Wittwe in der Ehe zu bleiben, verlangte er nach einem Weibe, mit dessen älterer Schwester, Maria, er im sträflichen Umgange kurz vorher noch gestanden hatte. So blind ist die Leidenschaft! Daß er mit Anna Boleyn wirklich in Affinität stand, das konnte sein Gewissen übersehen. Jetzt klagte er auf Ehescheidung, oder vielmehr auf Annullation der Ehe: aber der Papst verweigerte sie.

Diese Weigerung kann auffallen, da die Affinität zu den dirimirenden Ehehindernissen gehört *), und die Ehe mit des Bruders Frau im israelitischen Rechte, welches die Basis des kanonischen Rechts ist, namentlich verboten wird, mithin auch die Dispensation ausschließt. Die Weigerung des Papstes, in sofern sie aus der Sache selbst sich rechtfertigen soll, scheint sich daher nur entweder aus der dennoch nach oberster Machtvollkommenheit ertheilten Dispensation, oder aus der Anwendung der Levirats-Ehe zu erklären, sie müßte denn auch aus der Erlöschung der Affinität, welche der Tod des

---

*) Göschl a. a. O. S. 102 flg. Klee, die Ehe, S. 87 flg. Eichhorn, Kirchenrecht, II, 406.

einen Ehegatten in der Kollateral-Linie bewirkt *), begründet worden seyn. Im letzteren Falle würde das Eheverbot des mosaischen Rechts nur auf des Bruders Weib, nicht auf des Bruders Wittwe bezogen worden seyn, allein dann ist nicht die Affinität, sondern die bestehende Ehe das Ehehinderniß. Aus diesen Zweifeln erklärt es sich, wie K. Heinrich viele theologische Gutachten für seine Ansicht außerhalb seines Reiches erhalten konnte. Mehrere auswärtige Universitäten erklärten die Ehe mit der Schwägerin für schriftwidrig, nur Luther und Melanchthon traten den Aussprüchen der Englischen Universitäten bei, wonach die bestehende Ehe erlaubt, und die Scheidung derselben unzulässig war. Endlich erkannte dennoch das Parlament auf Scheidung; die

*) Eichhorn a. a. O. Glück's Kommentar zu den Pandekten, Th. 23. S. 211 flg. Dennoch ist auch in der evangelischen Kirche die Ehe mit des Bruders Wittbe als verboten angesehen, und über die Zulässigkeit der Dispensation gestritten worden. C. F. Hommel cpit. sacri juris cap. 53. §. 12. b. — G. L. Böhmer princip. jur. eccles. (ed. 7.) lib. III. sect. II. tit. 6. §. 398. a. — Lingard hat die Gründe für des Papstes Widerspruch in seiner englischen Geschichte näher auseinandergesetzt: hiernach war das Eheverbot, hinter welchem Heinrich Schutz für seine Leidenschaft suchte, nach Ausweis der Levirats-Ehe nicht als ein absolutes anzusehen. (Vol. VI. S. 163. und im Anhange desselben Bandes Not. B. S. 491 flg.) Königlicherseits sagte man: 1) das Eheverbot ist allgemein, die Levirats-Ehe eine partikulare Ausnahme; 2) das Verbot ist von Christus nicht aufgehoben, vielmehr 3) von Johannes dem Täufer dem Könige Herodes vorgehalten, und 4) von den Kirchenvätern, auch von dem Konzilium in Neocäsarea eingeschärft. Päpstlicherseits sagte man: 1) das Eheverbot ist nicht absolut, sondern der Dispensation unterworfen, wie die Levirats-Ehe in Jakob's Beispiel beweiset; 2) so antwortet auch Christus den Saducäern nach Matth. 22, 24. 30.; 3) Johannes Vorhalt setzt voraus, daß entweder Herodes Bruder noch lebte oder Kinder hinterlassen hatte; 4) nach den Vätern und dem Konzilium von Elvira kann die Uebertretung des Eheverbots Kirchenstrafe nach sich ziehen, aber nicht die Nichtigkeit der Ehe. —

Thränen der edlen Königin hätten wohl eher einen Stein erweichen können, als ein von der Wuth der Leidenschaft verstocktes Herz. Schon vor der Scheidung hatte der König die Ehe mit Anna Boleyn vollzogen *). Sie wurde Elisabeth's **) Mutter; ihr folgten noch vier Frauen in Heinrich's Ehebette, wozu ihm theils Scheidung, theils Mord den Weg bahnte ***). — Es ist wohl zu merken, daß nach

---

*) Vergl. außer Lingard auch Jakob Merian Göschl: Versuch einer historischen Darstellung der kirchlich-christlichen Ehegesetze von Christus bis auf die neuesten Zeiten in vier Perioden. Aschaffenburg, 1832. S. 191 flg.

**) Elisabeth wurde geboren am 7. Sept. 1533.

***) Die Geschichte der unglücklichen Anna Boleyn, — wie sie in denselben Graden irdisch steigt, in welchen sie sittlich sinkt, und in gleichem Verhältniß irdisch fällt, als sie sich sittlich erhebt, — ihr Leben und ihr Tod, ihre Sünde und ihre Buße sind neuerlich der Gegenstand eines merkwürdigen Romans geworden, welcher den Namen des Grafen von Northumberland trägt, dem Anna verlobt war, und untreu wurde, als ihr K. Heinrich Krone und Purpur bot. »Henri Percy, comte de North-»umberland. XVe Siècle. Par Mme la Princesse de Craon. »Bruxelles. 2 Vol. 1835.« Hier können wir Anna, nach Vergebung ringend und seufzend, unter der brünstigen Fürbitte des ihr treugebliebenen einstmaligen Bräutigams, zum Blutgerüste begleiten, und nach geraumer Frist auch den Bräutigam im Kloster selig sterben sehen. Der letzte Abschnitt der Erzählung wagt einen Blick in die unsichtbaren Umgebungen eines Sterbenden, an dessen Lager gute Engel treten, um den Scheidenden zu laben und die bösen Geister abzuwehren. Die Umstehenden vernehmen nichts davon, und doch zeugt von der unsichtbaren Einsprache das Lächeln im Tode. Zuletzt führt, auf Geheiß Katharina's, der Geist Anna's, die Vergebung empfangen, jetzt noch ein Kind in der Region der Seligen, des Sterbenden Seele zum Throne Gottes in das Reich der ewigen Freude: die Hinterlassenen weinen, während der Scheidende der Erlösung sich freut. Zum Schluß lesen wir in dem hinterlassenen Gebetbuch des Verstorbenen die tägliche Fürbitte des Bräutigams für die früher geschiedene Braut, nachdem wir schon erfahren haben, daß

Heinrich's VIII. Tode, und nach dem Tode seines Sohnes dritter Ehe, Eduard's VI., Maria, die Tochter aus dieser von dem Parlamente widerrechtlich getrennten und annullirten Ehe, — welche mit Maria Stuart von Schottland nicht zu verwechseln ist, — vor ihrer Halbschwester Elisabeth Königin von England wurde und bis zu ihrem Tode (1558) blieb. —

Diese Ehescheidung war es auch, welche dem Könige, der früher in Folge seiner schriftstellerischen Polemik gegen Luther von dem Papste den Ehrentitel »defender of the faith« erhalten hatte, willkommene Veranlassung gab, die Englische Kirche von dem Römischen Stuhle zu emanzipiren, und für das Oberhaupt des Staats auch das Supremat in der Kirche zu usupiren, welches später Heinrich's Tochter Elisabeth zur vollständigen Ausführung brachte.

Mitten unter diesen trüben Verirrungen und groben Aergernissen erscheinen auch einzelne Lichter, als Zeugen der Wahrheit. Dazu gehört auch ein frommer Jurist, Namens Thomas Morus (1480 — 1535). Heinrich hatte den Reichskanzler Wolsey wegen seines Widerstandes in jenem Ehescheidungsprozesse entfernt; an seine Stelle wurde Morus zum Kanzler und Siegelbewahrer des Reichs ernannt, Morus,

---

eben dieses anhaltende Gebet ein Gehör gefunden, welches nunmehro dem Beter selbst zu Statten kommt: denn dieselbe Seele, die er erbeten, holt ihn ab. »Elle vous a oublié, Seigneur! elle »vous a méconnu, donnez-lui aujourd'hui un repentir qui la »lave de ses fautes; que son coeur fonde de regret et d'a»mour à la seule pensée de Votre nom, au seul souvenir »de son ingratitude!!! etc. etc.« — Die Erzählung soll uns sowohl in ihrem Hauptgange, als in allen Nebenwegen auf die Unermeßlichkeit der Gnade, die den reuigen Sündern um Christi Willen vergiebt, aufmerksam machen. »Israel, hoffe auf »den Herrn; denn bei dem Herrn ist die Gnade, und viel Er»lösung bei ihm: und Er wird Israel erlösen aus allen seinen »Sünden. Bei Dir ist viel Vergebung, auf daß man Dich »fürchte!« Summa: das Schuldbuch bleibt nicht so, wie es die Geschichte aufzeichnet.

welcher schon seit einigen Jahren von gerichtlichen Geschäften sich zurückgezogen hatte, und nach seiner strengen Frömmigkeit wenig Nachgiebigkeit versprach *). Aber der König wählte ihn nicht ohne Grund zu dem höchsten Posten des Reichs, welchen bisher ohne Ausnahme nur Geistliche, meistens nur hohe Würdenträger bekleidet hatten. Es war von Bedeutung, daß gerade Morus, dessen Gelehrsamkeit, dessen Rechtskenntniß, dessen Frömmigkeit in ganz Europa anerkannt war, für des Königs Wünsche gewonnen würde. Für den Gegenfall konnte er immer wieder entfernt werden.

Morus gehorchte seiner Berufung; er benahm sich mit großer Mäßigung und Sanftmuth; aber die Scheidung konnte er nicht billigen. Auf des Königs Befehl mußte er mit den für die Scheidung stimmenden Beamten in ausführliche Diskussionen sich einlassen, aber diese überzeugten ihn nur noch mehr von der Unzulässigkeit der gewünschten Scheidung. Morus bat jetzt, ihn von allen Gerichtsverhandlungen zu entbinden, wo diese Gegenstände zur Erwägung kämen; es wurde ihm gewährt. Später glaubte er auch dieses mit seinem Gewissen nicht vereinigen können; er bat um seinen Abschied, und erhielt ihn (1532) in den ehrenvollsten Ausdrükken. — Sein Nachfolger war Thomas Cromwell, welcher die Scheidung desto eifriger beförderte, darüber in der Gunst des Königs stieg, — aber später dennoch sein Haupt verlor, — weil er einer spätern Scheidung des Königs entgegen war.

Morus Abschied mochte den König einerseits freuen, denn es stand ihm Niemand mehr im Wege; aber das Ansehn des ehrenwerthen Mannes, das Zeugniß seines Widerspruchs war ihm dennoch ein Dorn im Auge. Dennoch unterdrückte Heinrich seinen Unwillen, um das Aufsehn nicht größer zu machen, wohl wissend, wie sehr in den Augen des

---

*) So schildert ihn auch Wolsey, sein Vorgänger, bei Shakespeare Akt 3. Sc. 2.

Publikums die Königliche Sache durch Morus Abdankung verlieren mußte. Morus zog sich nun nach Chelsea zurück, wo er seinen Studien und dem Gebete lebte. Aber im J. 1534, nachdem zuvor Elisabeth Barton verurtheilt worden war, wurde der Exkanzler zugleich mit dem frommen Bischof Fisher gefänglich eingezogen. Morus saß ein Jahr lang im Tower. Die Untersuchung war auf vier Anklage-Punkte gerichtet: 1) daß er der Ehe des Königs mit Anna Boleyn widersprochen, 2) daß er den König nicht als Haupt der Kirche anerkannt, 3) daß er auch den Bischof Fisher von der Ableistung des geforderten Supremat-Eides abgehalten, 4) daß er mit Fisher in Verschwörung sich verbunden, wie aus der Gleichheit ihrer Sprache folge. Den Widerspruch gegen die Ehe wiederholte Morus, aber er bezog sich darauf, daß er die Sache nicht veröffentlicht habe. Daß er die Uebertragung der kirchlichen Gewalt auf die Civil-Obrigkeit für unrecht hielt, bekannte er noch nach der Publikation des Straf-Urthels; zur Ableistung des Successions-Eides, welcher die Successions-Fähigkeit der Kinder Anna's bekräftigen sollte, hatte er sich erboten, um im Civil-Punkte Gehorsam zu beweisen; aber die kirchliche Gültigkeit der Scheidung und der neuen Verbindung sollte auch beschworen werden: dazu war er nicht zu vermögen gewesen. Seine Einigkeit mit Fisher lag am Tage; jede Verschwörung konnte er nach der Wahrheit läugnen. Am 1. Juni 1535 wurde er enthauptet *). Auf dem Schaffot bat der Henker um seine — Verzeihung. Morus küßte ihn, und sagte: Thou wilt render me to-day the greatest service in the power of any mortal: but my neck is so short that i fear thou wilt gain little credit in the way of thy profession. Er betheuerte noch seine Treue gegen den König und seinen wahren Glauben an Gott in Christo; darauf fiel sein Haupt.

Seine Gattin hatte den so zärtlichen, als gestrengen Ehe-

---

*) Vergl. Lingard a. a. O. S. 218 ff. 276 ff. 288 ff.

herrn beschworen, sein Leben zu retten. »Ja, Liebe,« war seine Erwiederung, »ja, das will ich eben: ich will das ewige »Leben retten, und nicht lassen, um einer kurzen Spanne Zeit »willen.« Als er den Tower hinunterging, um das Schaffot hinaufzusteigen, his daughter Margaret twice rushed through the guards, folded him in her arms, and unable to speak, bathed him with her tears. An sie hatte er noch am Abend vor seiner Hinrichtung einen Trostbrief geschrieben; sie ist als eine sinnige Dichterin, als ein gelehrtes und denkendes Frauenzimmer vielfältig gefeiert worden.

Wie einst Boëthius in seinem Gothischen, so hatte auch Morus in seinem Englischen Gefängnisse de consolatione in adversis geschrieben. So hat er auch in Form eines Dialogs, durch Frage und Antwort Zweifel und Widerlegung entwickelnd, die Schrift verfaßt: Quod mors pro fide fugienda non sit: aber nicht bloß geschrieben, sondern auch — versiegelt durch seinen Tod: Im Gefängnisse schrieb er auch eine expositio passionis Christi, und eine precatio ex Psalmis.

Thomas Stapleton hat sein Leben ausführlich beschrieben. Nach Stapleton hat Morus keinen Tag und kein Unternehmen ohne Gebet begonnen. Gegen Luther hat er, gleich seinem Könige und Feinde, wie der Papst den Bann, eine heftige Streitschrift geschleudert unter dem Namen Rosseux: er eifert gegen die Freiheit, die nicht mehr gehorchen will, gegen die Frechheit, welche die Bande des Gesetzes, wie Fesseln, löset, Ehen scheidet und die Ordnung Gottes verwüstet. Und wenn in solcher Freiheit und Frechheit die Reformation wirklich bestände, — wer wollte dem ehrenwerthen Märtyrer der Wahrheit nicht beistimmen? Er hat die Wahrheit in ihrer unverbrüchlichen Strenge erkannt; er hat auch nicht die evangelische Freiheit, wozu sich der Gehorsam entwickelt, sondern nur ihr Zerrbild, die zuchtlose Willkühr, verdammt.

Wir haben einzelne Beispiele trauriger Ehescheidungen vorübergeführt; aber in allen diesen Beispielen, — die wir nicht vermehren wollen, — finden wir die Kirche im ernstesten Widerspruche gegen die Eingriffe der Welt in die heiligsten Verhältnisse. Zahllos sind dagegen die Beispiele, wo beide Mächte sich verbinden, eheliche Verbindungen aufzulösen, wo die sonst so strenge — Römische Kirche nachgiebt, unter dem Scheine Rechtens das heilige Recht selbst verwahrlost, nichtige Vorwände als Nichtigkeits-Gründe gelten läßt, und dagegen die wirklichen, sichtlich zu Tage liegenden Bewegungs-Gründe, weil sie nicht gebilligt werden können, gewissenlos ignorirt. Das letzte illüstre Beispiel solcher Art hat Napoleon gegeben; hier erinnern wir an drei ältere französische Beispiele aus den Häusern Capet und Valois.

Robert und Gregor V.

König Robert der Fromme († 1031), Hugo Capet's Sohn, Philipp's I. Großvater, war bereits zum Throne gelangt, als er sich nach seiner Neigung mit Berta, der Tochter König Konrad's von Burgund, vermählte. Berta war in erster Ehe mit dem Grafen Eudes de Blois et de Chartres verbunden gewesen; ihr Gatte hatte sich zuletzt als Mönch in ein Kloster zurückgezogen; er starb 995. Kaum hatte Robert von dem Tode Nachricht erhalten, als er auch der jungen Wittbe seine Königliche Hand — bot und reichte. Archambaud, Erzbischof von Tours, fand kein Bedenken, die Trauung zu verrichten; mehrere Bischöfe leisteten Assistenz. Aber kaum war die Kunde dieser Vermählung nach Rom gelangt, so widersprach auch der Papst der Ehe, die er für Inzest erklärte. Während der Verhandlungen darüber befand sich die junge Königin in gesegneten Lei-

besumständen; in ihre Hoffnungen mischten sich die Befürchtungen, daß das kaum geknüpfte Band wieder getrennt werden würde. Robert war ein frommer Fürst, der bei allen Streitigkeiten mit dem Papste dennoch die Autorität der Kirche, die über die Welt hinausreicht, ängstlich anerkannte. Auch seine Neigung zu Berta scheint frühzeitig verschwunden zu seyn. So wurde die feierlich vollzogene und mit Leibesfrucht gesegnete Ehe wieder getrennt.

Im Jahre 998 wurden unter Gregor V. zu Rom in Gegenwart des jungen Kaisers Otto III. von dem daselbst versammelten Konzilium mehrere darauf bezügliche Kanones promulgirt, die uns noch aufbehalten sind *).

In diesen Kirchenverordnungen wird die Ehe, als gegen die Kirchengesetze geschlossen, für nichtig erklärt; beiden Eheleuten wird siebenjährige Pönitenz auferlegt, für den Fall der Weigerung wird ihnen die Exkommunikation angedroht. Gegen die Geistlichen, welche die Trauung verrichtet und der Benediktion beigewohnt hatten, wird gleichzeitig die Exkommunikation ausgesprochen, bis daß sie dem h. Apostolischen Stuhle Genugthuung gegeben haben würden.

Das Ehehinderniß bestand in geistlicher und leiblicher Verwandtschaft. Robert war im vierten Grade Kanonischer Komputation mit Berta verwandt; das war die Blutsverwandtschaft. Robert hatte ein Kind Berta's aus erster Ehe aus der Taufe gehoben; das war die spirituelle Affinität, welche allein für hinreichend erachtet wurde, eine kirchlich und leiblich vollzogene Ehe wieder aufzulösen.

St. Peter Damian hat die Ehescheidungs-Geschichte mit vielen unverbürgten Nebenumständen ausgestattet; er findet darin die höchste Begründung päpstlicher Autorität, und selbst an Berta's Leibesfrucht Zeichen, welche die Rechtmäßigkeit dieser Ehescheidung bestätigen **).

---

*) Concilium Romanum, in Labbe Concil. gen. T. IX. p. 772.

**) Simonde de Sismondi: Histoire des François. Tom. IV.

Kurze Zeit darauf vermählte sich Robert mit Konstanzia, Gräfin von Arles und Provence. Es wird nicht

---

p. 99 ff. — So eben erscheint »Cornelia, Taschenbuch für »Deutsche Frauen, auf das Jahr 1837; herausgegeben von »Aloys Schreiber,« und in diesen dem zarten Geschlechte gewidmeten Mittheilungen S. 89 — 161. »König Robert, hi»storische Novelle von Adalbert von Schonen (993—1033).« — Hier ist es nicht die geistliche Heiligkeit des Ehestandes, sondern das natürliche Liebes-Glück dieser Ehe mit Berta, weßhalb Robert der Scheidung widerstrebt, und weder dem päpstlichen Interdikte, noch dem Jammer des unter dem Fluche der Kirche seufzenden Volkes nachgiebt. Deßhalb wird dem Könige der Tod der geliebten Gattin vorgespiegelt, während die Arme als das erste Opfer — der Conciergerie unter der Erde viele Jahre verlebt. Unterdessen vermählt sich Robert anderweit wider Willen. Daran knüpft sich nach der Entdeckung des Betrugs die Erdichtung einer heimlichen Bigamie, welche einerseits dem äußern Zwange der Kirche und aller Verhältnisse sich fügt, andererseits dem innern Naturgesetze des Triebes huldigt, und, — zwar nicht gleichzeitig, aber successiv, — auf beiden Seiten Früchte bringt. Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Fiktionen das historische Faktum naturalisirt wird; aber ob es damit auch sittlich veredelt worden ist, darüber mögen die deutschen Frauen entscheiden, welchen diese poetische Gabe zum neuen Jahre als eine Huldigung dargebracht wird. Zuletzt entsagt Berta; sie nimmt den Schleier, welcher nach der herrschenden Kirche gleich dem Tode — scheidet. Unstreitig war ein solcher Abschluß poetisch erfordert; es konnte nicht bei dem Zwiespalte zwiefacher Ehe verbleiben; das poetische Gefühl muß die Forderung der Sittlichkeit ersetzen, welche die subjektive Moral nicht anerkennen will. — Es kommt mithin auch hier, wie überall im Leben, auf nichts anders an, als auf das Verhältniß zwischen Geist und Natur. Dieses Verhältniß ist die Aufgabe des Menschenlebens; diese Aufgabe ist keine andere, als daß dieses wunderbare Verhältniß, in tausend unterschiedenen Weisen und Graden, den Zustand seiner Differenz unerläßlich aushalten muß, und die letzte Einheit, wonach es strebt, die letzte Ausgleichung, welche Verklärung voraussetzt, nicht antizipiren darf. Leib und Seele sind zwar schon vereinigt, aber sie sind darum noch nicht Eins: sondern sie müssen sich erst verlassen

ohne einigen Grund behauptet, daß der König schon vor der Auflösung seiner ersten Ehe mit seiner Neigung ihr angehört habe. Konstanzia war sehr schön und reizend, aber ihr Herz war unweiblich, unbiegsam, feindselig und herrschsüchtig. Sie hat ihrem frommen, milden Gemahle viele Sorge und Noth gemacht, viel Zwist und Hader selbst in der Familie verursacht. Robert war desto gelassener; er war auch stark genug, um unter der Hand vieles wieder gut zu machen, wo seine Gattin Uebel angerichtet. Seine Wohlthätigkeit gegen Arme ist allgemein anerkannt; die Thätigkeit seiner passiven Devotion darf nicht verkannt werden. Daneben erquickte er sich an der musikalischen Komposition geistlicher Hymnen. **Mais la religion de Robert ne se bornoit pas à chanter les offices de l'Eglise.**

König Karl VIII. und Innocenz VIII.

Der König von Frankreich Karl VIII. (1470 — 1498), genannt der Freundliche, war der Sohn Ludwig's XI., der Enkel Karl's VII., dessen Gattin Maria von Anjou neben sich und über sich Agnes Sorel hatte dulden müssen. Karl VIII. war im Jahre 1483 am 23. Juni mit der Tochter Kaiser Maximilian's, Margareta von Oestreich, getraut worden. Margarete war damals 11 Jahre alt; sie war als Königin von Frankreich anerkannt.

Kaiser Maximilian (1459 — 1519) war im Jahre 1490 insgeheim und durch Prokuratur mit Anna von Bretagne ehelich getraut worden. Maximilian wollte sich der Un-

lernen, ehe sie auferstehen. — Aber dieses zu verstehen, und mehr und mehr zu erfahren, — erfordert nichts Geringeres, als das volle Menschenleben mit allen seinen intimsten Erfahrungen.

Unauflöslichkeit dieser ehelichen Verbindung versichern, und den Mangel der leiblichen Konsummation während seiner Abwesenheit durch eine besondere Feierlichkeit ersetzen. On mit la jeune mariée au lit, et l'ambassadeur autrichien tenant, à la main la procuration de son maitre, introduisit sa jambe nue jusqu'au genou dans la couche nuptiale *). Anna nannte sich nunmehr Römische Königin.

So war Maximilian seit einem Jahre mit Anna, Karl VIII. seit sieben Jahren mit Margareta ehelich verbunden, als am 6. Dez. 1491 Karl, Margareta's Gemahl, mit Annen, der Gemahlin Maximilian's, seines Schwiegervaters, sich trauen ließ. Diese Ehe wurde durch eine Dispensation des Papstes Innocenz VIII. vom 14. Dez. 1491 förmlich sanktionirt **). Anna's frühere Ehe galt als nicht konsummirt, die Trauung sollte zur Unauflöslichkeit der Ehe nicht genügen, die aufgewendete Feierlichkeit schien den Theologen zum Ersatze der Konsummation nicht auszureichen, den Hofleuten lächerlich; andererseits sollte Margareta's Ehe wegen des Alters unverbindlich und dieses Ehehinderniß auch durch die seitdem ohne Widerruf der Ehe verflossenen sieben Jahre nicht gehoben worden seyn.

Margareta war später noch zweimal auf kurze Zeit vermählt, erst an den Infanten Johann von Spanien, dann an den Herzog von Savoyen; sie starb als Statthalterin der Niederlande. Ihr hat Agrippa von Nettesheim sein Frauenlob gewidmet; ihr hatte er auch seine lesenswerthe Abhandlung über die Heiligkeit und den Segen des Ehestandes und über den Beruf der Menschen zum ehelichen Leben zu Füßen gelegt: beides, weil sie durch die That beweise, was er in schwachen Worten ausspreche ***). —

*) Sismondi, Tom. XV. p. 92.

**) A. a. O. S. 107.

***) Zerstr. Bl. III. S. 200. — In dem Traktate de sacramento

König Ludwig XII. und Alexander VI.

König Ludwig XII. (1462 — 1515), genannt le juste und le père du peuple, war ein vorzüglicher Landesherr, dem die Franzosen, wie sie sagen, seine Fehler um seiner großen Tugenden willen zu vergeben leicht geneigt sind.

Als Herzog von Orleans, ohne Aussicht auf den Thron, war er frühzeitig wider seine Neigung nach dem Willen des regierenden Königs Ludwig's XI. mit dessen Tochter, Jeanne de France vermählt worden. Seine Gemahlin war mithin die Schwester des nachmaligen Königs Karl's VIII., welchem erst Ludwig XII. folgte.

Als Herzog von Orleans fiel Ludwig unter der Regierung seines Schwagers Karl's VIII. in Ungnade; er wurde wegen Felonie in Bourges gefangen gehalten. Nur die unablässigen zärtlichen Bemühungen seiner Gemahlin waren im Stande, sein hartes Gefängniß zu öffnen; durch sie

---

matrimonii hat Agrippa einfacheren und reineren Sinnes als Hippel den Segen des Ehestandes und den Beruf dazu nachzuweisen gesucht. Von diesem Eheberufe will er nur diejenigen, welche entweder die Natur zurückweiset, oder der geistliche Beruf zu Höherem bestimmt, ausgenommen wissen. »Wer aber außer-»dem,« so schließt er, »den Ehestand verschmähet, es sey, daß »er gar nicht freie, oder daß er die Ehe breche, oder daß er sich »scheide von seinem Weibe, — ne commisceamini cum illo, »ut confundatur tanquam reprobatus a Deo, et a fidelium »consortio alienus« Agrippa stellt mithin Hageſtolziat, Ehebruch und Ehescheidung als gleiche Sünden neben einander. — In seiner Lobrede über die Vorzüge der Frauen vor dem männlichen Geschlechte führt er den Beweis sprachlich, theologisch, logisch, und nach allen Kategoricen, zuletzt auch historisch; er schließt mit der Königin von Saba, welche einst richten werde über Jerusalem (Matth. 12, 42. — 1. Kön. 10.), und mit dem Worte Gottes: »Was dir Sara gesagt hat, dem ge-»horche.« 1. Mos. 21, 12. —

erhielt er wieder seine Freiheit. Dafür erntete sie den Dank, daß sie ihr Gemahl, nachdem er zum Throne gelangt war, verstieß. Die Ehe wurde nach einer mehr als zwanzigjährigen Verbindung wieder aufgelöset.

Allerdings war die Versuchung nach dem Fleische für den König nicht gering; das darf Niemand verkennen. Ludwig war noch ein junger, kräftiger, hochfahrender Herr, der Lust des Fleisches unterworfen; Johanna war schwächlich, verwachsen, der Welt abgewendet, einem frommen, stillen Leben vertraut. Dazu kam Ludwig's Wunsch, Nachkommen zu erzielen und einem Thronerben das Reich künftig zu hinterlassen. Seine Gemahlin konnte er weder lieben, noch leiden, sie war ihm zuwider, darum wollte er geschieden seyn, aber diese Gründe konnten vor Gericht nicht genannt werden.

Nach seinem Verlangen wurde auf päpstlichen Befehl zu Tours ein geistliches Konzilium zusammen berufen, welches den Ehescheidungs-Prozeß einleitete, die Partheien ins Verhör zog, und eine ganze Schaar von Zeugen vernahm. Johanna widersprach der Scheidung, nicht nach eigenem Gefallen, denn ihr Herz war für die geistliche Stille längst berufen, aber zu Ehren des h. Ehestandes. Dennoch wurde die Ehe für nichtig erklärt; Papst Alexander VI. bestätigte die Scheidung, diremtio matrimonii. Cäsar Borgia, — des Papstes natürlicher Sohn, — brachte die bestätigende Bulle selbst nach Paris. Und Ludwig versäumte nicht, dem Papste seine Willfährigkeit, dem Nepoten des Papstes seine Dienstbeflissenheit reichlich zu vergüten.

Der Nichtigkeits-Gründe waren nicht weniger, als vier:

1) Verwandtschaft im vierten Grade kanonischer Komputation; Ludwig XII. und Johanna's Vater, Ludwig XI., hatten an Karl V. einen gemeinschaftlichen Urgroßvater, bisayeul, gehabt.

2) Geistliche Affinität; es wurde behauptet, daß Ludwig XII. von Johanna's Vater aus der Taufe gehoben worden sey.

3) Zwang und Unfreiheit bei Eingehung der Ehe unter Hinzutritt eines unreifen Alters; es wurde nach länger als zwanzig Jahren behauptet, daß damals die Prinzessin das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet gehabt hätte.

4) Johanna's Unfruchtbarkeit; Ludwig betheuerte, daß die Ehe nie leiblich vollzogen worden sey.

Es wurden Verhöre über Verhöre gehalten, Zeugen über Zeugen vernommen. Ueber viele ärgerliche Punkte mußte die Königin die Auslassung versagen; auf die Beschuldigungen, welche ihren Körper betrafen, antwortete sie: Je sais bien que je ne suis ni aussi belle ni aussi bien faite que plusieurs autres femmes; mais je ne crois pas être inhabile aux fins du mariage, ni hors d'état d'avoir des enfants, et je ne reconnois en moi aucun empêchement à cet égard.

Dennoch erreichte Ludwig seinen Zweck; dießmal war statt des Papstes das Publikum die geistliche Behörde, welche richtete, d. h. murrte. Die Ehescheidung wurde trotz der päpstlichen Bestätigung als ein Verbrechen, Ludwig's Wiederverheirathung als ein Ehebruch angesehen. Die letztere war bereits während des Ehescheidungs-Prozesses eingeleitet.

Am 17. Dezember 1498 wurde das Scheidungs-Urtel publizirt; am 7. Januar 1499 wurden die neuen Ehepakten unterzeichnet. Ludwig vermählte sich — mit seiner Schwägerin, der verwittbeten Königin Anna von Bretagne, die wir schon als Maximilian's Gattin und dann als Karl's VIII. Gattin kennen gelernt haben. Nach unverbürgten Vermuthungen soll der König schon als Herzog von Orleans eine Neigung zu ihr gefaßt und verrathen, auch hierdurch seine Verbannung vom Hofe veranlaßt haben.

Anna starb als Ludwig's XII. Gemahlin im Jahre 1513. Das Jahr darauf vermählte sich der König zum dritten male; seine dritte Gemahlin war Maria von England, König Heinrich's VII. Tochter, Heinrich's VIII. Schwester. Ludwig's Tod schied diese Ehe nach wenigen Monaten. Der König hinterließ keinen — Thronerben.

Es ist beruhigend, nach dieser Relation eines ärgerlichen Ehescheidungs-Prozesses, worüber uns die Akten aufbehalten sind *), die geschiedene Gattin, Johanna von Frankreich, näher kennen zu lernen. Il seroit difficile, so heißt es in der Geschichte der Gallikanischen Kirche, d'imaginer une Princesse plus illustre, plus malheureuse, et plus sainte. Elle étoit née dans une Cour pleine d'intrigues; et la simplicité, la candeur, firent son caractère. Elle se trouva promise, dès l'enfance, au premier prince de la maison royale: et toutes ses inclinations la portoient à la retraite, à la fuite des honneurs. Elle fut liée à un époux qui ne l'aimait jamais: et elle eut des attentions infinies pour lui. Ce Prince fut emprisonné comme rebelle, comme coupable du crime de Leze-Majesté; et elle imagina toutes sortes de moyens, pour procurer sa délivrance: elle l'obtint enfin, par ses larmes et ses prières. Elle monta ensuite sur le trône avec ce même époux, qui lui avoit tant d'obligations; et ce fut pour être repudiée avec un éclat, dont il n'est guères d'autre exemple dans l'histoire.

Ueber die körperliche Beschaffenheit der Königin wurden große Erörterungen angestellt; aber was ihr auch an natürlicher Gestalt abging, mehrere Zeugen mußten die Anmuth ihres Gesichtes, den Ausdruck ihres Anblickes als schön anerkennen: que toute contrefaite qu'elle étoit pour la taille, elle avoit le visage asséz agréable, qu'elle étoit même asséz belle: quod est valde gibbosa, habet tamen satis formosam faciem. So ist oft das Auge oder das Gesicht eines mißgestalteten Körpers ein Wiederschein der desto schönern Seele, und der prophetische Keim des künftigen Leibes

*) Histoire de l'Eglise Gallicane; continuée par le P. Guillaume François Berthier, de la compagnie de Jésus. Tom. XVII. p. 230 ff. p. 279 ff. — Simonde de Sismondi: Histoire des François. Tom. XV. p. 270 ff.

der Verklärung. Ueber die Schönheit ihres Geistes und Herzens waren alle Zeugen einstimmig.

So bewährte sie sich auch bei und nach der Scheidung. La Reine Jeanne reçut ce coup comme une faveur du ciel, qui la séparoit du monde, pour lui laisser la liberté de se sanctifier dans la solitude. Le Roi la traita beaucoup mieux pour les avantages temporels, qu'il n'avoit fait jusqu'alors. Sie behielt zum Witthum das Herzogthum Berry. Als Herzogin von Berry zog sie sich nach Bourges zurück, wo einst ihr Gemahl im Gefängniß gesessen hatte, bis sie ihn befreite. Hier stiftete sie den Nonnen-Orden der Verkündigung Mariä, l'ordre des Annonciades, welcher durch eine päpstliche Bulle vom 12. Februar 1502 bestätigt, und von dem Könige nicht allein anerkannt, sondern auch begünstigt wurde. Hier starb sie auch in geistlichem Dienste am 4. Februar 1505. Der Segen ihres heiligen Wandels starb aber nicht mit ihr; ohne daß sie in gewöhnlicher Form heilig gesprochen worden war, ist sie doch als eine Heilige verehrt worden, bis endlich Benedict XIV. ihre Verehrung ausdrücklich anerkannte *). Die französische Kirchengeschichte sagt: Elle étoit mûre pour le Ciel. —

Bis hierher haben wir mancherlei Unerfreuliches berichtet aus der Gemeinde des Herrn, gegen welche ein allgemeines Geschrei sich erhebet, ὅλως ἀκούεται, — 1. Kor. 5, 1. —, wiewohl ihr Haupt, als ihr Bräutigam, nach seiner unermeßlichen Liebe — nur ein Kleines gegen sie hat; nämlich daß sie läßt das Weib Jesabel, die da spricht, sie sey eine neue Prophetin, lehren und verführen seine Knechte. Off. 2, 20. Aber wir vergessen darum nicht, daß in dem Glauben und dem Bekenntnisse dieser Gemeinde, wie sie auch durch

---

*) Acta S. S. Febr. ad diem 4. — Histoire de l'Eglise Gallicane. Tom. XVII. p. 338 ff. p. 357 ff.

unreine Bestandtheile getrübt werde, der Keim liegt zu einem neuen Himmel und einer neuen Erde, und zu der heiligen Stadt, dem neuen Jerusalem, zubereitet als eine geschmückte Braut ihrem Manne — eine Hütte Gottes unter den Menschen! — Off. 1, 1 — 3. — Der Ehestand ist selbst das Bild der Gemeinde, für welche der Herr sich selbst gegeben, auf daß er sie heilige und reinige durch das Wasserbad im Worte: darzustellen eine Gemeinde, die herrlich sey, die nicht habe einen Flecken, oder Runzel, oder deß etwas, sondern daß sie heilig sey und unsträflich. Diese zukünftige Gemeinde ist es, welche sich nach dem Apostel (Ephes. 5, 25 — 33.) in dem heiligen Ehestande auf Erden abspiegeln soll. Das fünfte Kapitel des Epheserbriefes enthält mithin die beste Theorie der Ehe; aber die Gemeinde selbst, die der Ehestand darstellen soll, die Gemeinde, welche nicht hat einen Flecken oder Runzel, oder deß etwas, sondern herrlich ist und heilig, — diese Gemeinde ist noch nicht erschienen, sondern es wächst noch bis zur Stunde das Unkraut mit dem Weizen, bis zur Läuterung; wohl reinigt sich die streitende Kirche, und heiligt sich, aber sie wartet noch ihrer endlichen Verklärung, — als einer zukünftigen.

Auf Erden hat die Kirche in der Zeit der Reformation eine Verjüngung erfahren, wodurch beide Seiten, die alte und die neue Kirche, gefördert worden sind; aber wie wir auch neu erbauet werden, wir werden dennoch täglich erinnert, daß wir uns in der streitenden Kirche befinden, wo es an einzelnen Niederlagen nicht mangelt. Auch die evangelische Kirche ist nicht die Braut ohne einigen Flecken, oder Runzel, oder deß etwas. Das erweiset sich wiederum an dem Ehestande, der doch ein Bild und Gleichniß seyn soll einer reinen, unsträflichen, herrlichen und heiligen Gemeinschaft.

Landgraf Philipp von Hessen und Luther.

Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen (1504 bis 1567), kam schon im fünften Jahre seines Lebens durch seines Vaters Tod zur Herrschaft, und im vierzehnten durch kaiserliche Volljährigkeits-Erklärung zur Regierung. Auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 hatte schon der siebzehnjährige Jüngling ein Herz zu Luther gefaßt; zum Abschiede bot er ihm die Hand mit den Worten: »Wenn Du »Recht hast, so stehe Dir Gott bei.« Die große Geistesbewegung seiner Zeit hatte ihn so gekräftigt und gehoben, daß in der Frische seiner Jugend Hof-, Welt- und Fleisches-Lust zurücktreten mußten.

So hatte er sich auch vermählt 1523 nach dem Gesetze ohne sonderliche Neigung. Herzog Georg von Sachsen, ein eifriger Gegner der Reformation, war sein Schwiegervater, wie später Churfürst Moritz sein Schwiegersohn wurde. Sein Gemahlin Christine gebar ihm zehn Kinder; mit jedem Kinde konnte die Liebe nur wachsen. Aber da trat in seinem 36. Jahre eine Fleisches-Versuchung dazwischen; die Leidenschaft erwachte. Margareta von der Saal war der Gegenstand seines Verlangens geworden; er glaubte dem Ehebruche zu entgehen — durch Ehe, durch Bigamie. Christine willigte ein; sie hat darüber eine förmliche Urkunde ausgestellt, unterzeichnet und mit fürstlichem Siegel versehen. Die Urkunde ist gegeben am 11. Dezember 1539 auf dem Schlosse Spangenberg. Am 3. März im J. 1540 wurde Philipp zu Rotenburg mit Margareta vermählt; sie hat ihm sieben Kinder geboren. Von seiner rechtmäßigen Gattin hat er sich nie getrennt.

Philipp bedurfte indessen einer Autorität, die seine gefährlichen Verhältnisse billigte. Darum wurden viele Theologen in die Sache gezogen; Luther, welcher zur heimlichen

Duldung des Aergernisses rieth, damit es nicht öffentlich würde, Melanchthon, der darüber krank wurde, so heftig war sein Gemüth und sein Gewissen erschüttert, Bucer, der mit Melanchthon der Trauung in Rothenburg beiwohnte. Die Sache sollte geheim gehalten werden, aber sie blieb es nicht, das Aergerniß war groß, der Churfürst von Sachsen darüber empört. Auch Herzog Heinrich von Sachsen nahm den wärmsten Antheil an dieser traurigen Verirrung; Herzog Heinrich von Braunschweig konnte sich bitterer Vorwürfe nicht enthalten. In Eisenach kamen Hessische und Sächsische Theologen zusammen, welche nach langer Berathung sich einverstanden erklärten: es könnte sich ein Fall zutragen, wo auch ein Christ zwei Weiber zugleich haben dürfte, nämlich aus Noth des Gewissens und um größerer Sünde zu begegnen. Luther war selbst in der Sache nicht gewiß. Auf der Zusammenkunft in Eisenach erklärte er: »Man kann unmöglich »die Sache öffentlich behaupten. Ehe ich diese Sache wollte »öffentlich vertheidigen, ehe wollte ich läugnen, daß ich sie »geduldet, und wenn dieß Läugnen nicht besteht, wenn meine »und Melanchthon's Antwort nicht für einen Beicht»rath, wie sie in Wahrheit ist, sondern für ein Bedenken »(oder rechtlich Gutachten) gehalten wird, so will ich lieber »bekennen, daß ich geirrt und genarret habe, und will um »Gnade bitten: denn das Aergerniß wäre ganz unleidlich. »Der Landgraf sollte sich genügen lassen, daß er die Metze »heimlich mit gutem Gewissen haben kann, laut seiner »fürstlichen Gnaden Beichte und unsers Beicht»raths; dabei bleibe ich«.

Es ist wohl zu merken, daß kein Jurist in den Handel gezogen worden zu seyn scheint *). Daß diese Bigamie un-

*) Dr. Martini Lutheri Leben. Von Benjamin Lindner. Saalfeld, 1743. S. 733. — v. Seckendorf, Commentar. hist. et apologet. de Lutherianismo, lib. 3. LXXIX. addit. III. — Thuani historiar. libr. Buch 39. — Hieron. Brückner, decisiones juris matrim. c. 14. de polygam. simult. — Im

ter allen Umständen vor dem Richter nach den diesem im Gesetze Gottes vorgeschriebenen Merkmalen unerlaubt war, konnte ohnehin nicht bezweifelt werden. Aber eben darum konnte auch kein Mensch von diesem Gesetze dispensiren, weil das Gericht über die innerlichsten Verhältnisse unter die Regalien Gottes gehört, die er sich allein vorbehalten; die Theologen konnten daher den Landgrafen, dessen beichtweise Mittheilungen verschwiegen geblieben sind, nur auf sein Gewissen verweisen. Philipp schrieb an Luther: »Ich hoffe, »Gott habe Euch entdeckt, was uns gedrückt; wo Ihr aber »noch nicht zufrieden seyd, so will ich zu Euch und Eurem »gnädigen Herrn kommen, und Euch beichtweise Dinge sagen, »daß Ihr mit mir zufrieden seyn werdet; sie würden aber »wahrlich übel lauten.«

Nicht wenig wurde Luther von Neuem aufgebracht, als kurze Zeit darauf ein Buch zur Vertheidigung der Polygamie erschien; der Verfasser hatte sich den erdichteten Namen Huldricus Neobulus gegeben. Luther's Urtheil darüber ist aufbehalten.

»Wer nun begehrte mein Urtheil über dieß Buch, der höre »zu. Also spricht Dr. Martinus Luther über dieß

J. 1679 sind die über diese Angelegenheit gewechselten Schriften aus dem Hessischen Archive in den Druck gegeben, woraus zu ersehen ist, wie Lindner sagt, »wie viele Sorge und Kummer, wie viel Seufzen und Gebet Philipp's unseliges Vorhaben den evangelischen Theologen erweckt hat.« — Besonders hat Seckendorf mit der größten Treue nach Anleitung der Urkunden im Weimarischen Archive die Sache in ihr Licht gestellt, um den Entstellungen und Verläumdungen eines Anton von Varillas, eines Bossuet, eines Amaldus zu begegnen. Er setzt hinzu: Habent domi, si tanta lubido est Principum mores in censuram vocare, unde magna compleant volumina: nec minora de dispensatione Pontificum vel sacerdotum, qua flagitia, non arcana solum, sed et publica vel concedere vel dissimulare solent ex causis, quas Deo et conscientiae minime probabunt. — Sed mihi nihil minus quam recriminatio proposita est.

»Buch Neobuli: Wer diesem Buben und Buch folget,
»und darauf mehr denn eine Ehefrau nimmt, und will,
»daß es ein Recht seyn soll, dem gesegne der Teufel das
»Bad im Abgrund der Höllen, Amen. Das weiß ich wohl,
»Gott Lob, zu erhalten, und wenn es eitel Nebulos, Huld-
»reiche, sammt eitel Teufeln schneiete ein ganzes Jahr lang,
»man soll mir kein Recht daraus machen, das will ich
»wohl wehren; viel weniger soll man mir daraus ein Recht
»machen, daß ein Mann sich von seinem Weibe scheiden
»möge mit Recht, wo sie sich nicht selbst zuvor durch öf-
»fentlichen Ehebruch geschieden hat; welches dieser Bube
»auch gern wollte lehren.«

Philipp's rechtmäßige Gemahlin Christine starb 1549; sie hat vier Söhne — Wilhelm, Ludwig *), Philipp und Georg — und fünf vermählte Töchter hinterlassen. Margareta von der Saal starb im Jahre 1566, und das Jahr darauf folgte Philipp. Margaretens Söhne sind als Grafen von Dietz sämmtlich unverheirathet gestorben; — gleich als ob ihnen das Verhältniß versagt gewesen, dessen Verletzung ihnen den Eintritt in diese Welt öffnete; — eine Tochter war an den Grafen von Eberstein verheirathet **). —

---

*) Philipp's väterlicher Memorial-Zeddel an seinen Sohn Ludwig ist erst kürzlich von dem Archivdirektor von Rommel in Schlosser's und Bercht's Archiv für Geschichte und Literatur III. S. 412. mitgetheilt worden. Hier ermahnt der Vater den Sohn, daß dieser »von Unserer Gemahl Frawn Margare-
»thenn, ihrer und unsrer Tochter und unsren Sohnen seinenn Stief-
»brüdern nit mit Worten, oder andern Gebärden verächtlich, schimpf-
»lich, hennisch, oder das Ihnen zum Nachtheil kommen mochte
»reden und geberen. Das wirt Gott gefällig seyn, dazu Ihm vor
»aller Welt und Ehrbarkeit rumblichen nachgesagt, wirt uns
»auch Ursach geben, Ime desto ein gnädiger und freundlicher
»Her Vater zu seyn, welches wir auch mit göttlicher Hülfe
»thun wollen.«

**) Nur zu wenig Urkunden über die Bigamie des Landgrafen enthält

Es ist rührend und betrübend, daß sogleich an der ersten Knospe einer neuen Geistesblüthe der Wurm des Fleisches nagt: aber es ist aus der Kindheit und Zartheit der nach langem Drucke hervorbrechenden neuen Bewegung, aus der Gefährlichkeit der wieder eröffneten, allen Abwegen ausgesetzten, allen Versuchungen unterworfenen Freiheit gar wohl erklärlich, und durch die Erfahrung vielseitig bestätigt, daß der böse Geist am thätigsten ist, wenn Gott sich einen neuen Tempel baut. Und doch ist es für die unbefangene Beobachtung nicht zu verkennen, daß auch hier in den schwierigsten Verhältnissen, in deren Innerstes keine Menschen-Seele dringen mag, die unerschütterliche Achtung vor dem unverbrüchlichen Gesetze der Kirche und die zarte Schonung der Heimlichkeiten eines nur dem obersten Richter erschlossenen innern Verhältnisses, ohne letzteres darum anzuerkennen, eine den Widerspruch auflösende Verbindung suchen, welche der alten so gesetzlich als weltlich herben Kirche fremd geworden war, aber einer neuen Zeit des Evangeliums eignet, welche ihre Gränzen kennt, und innerhalb derselben ihr Recht behauptet, ohne ihre Sphäre zu überschreiten.

Dr. Christoph v. Rommel's Geschichte Philipp's. 1830. — Es tritt in mehr als einem Zuge der Geschichte und aller dazu gehörigen Verhandlungen bald mehr, bald weniger deutlich heraus, daß das Verbot der Bigamie zwar als ein göttliches angesehen wurde, aber nicht als ein unbedingtes, in dem Begriffe begründetes; es erschien vielmehr einer nur gesetzlichen, mithin äußerlichen Betrachtung mehr oder weniger als willkührliches, wenn auch als selbst für menschliche Augen vollkommen motivirtes Gesetz. Wie etwa ein König wohl Ursach und Grund und Recht hat, eine Zoll-Grenze zu ziehen, und deren Ueberschreitung zu ahnden, aber auch theils selbst, theils durch seine Beamten, theils sich, theils Andere nach Gelegenheit des Bedürfuisses davon dispensiren kann, so werden auch gerade in gesetzlichen Zeiten die Gesetze des Ehestandes nur als Gesetze, als äußere Gebote und Verbote angesehen, so daß deren Uebertretung die Ehe selbst nicht sowohl verletzt, als vielmehr nur in einen niedrigern Grad der Vollkommenheit versetzt.

Churfürst Carl Ludwig von der Pfalz und Laurentius Beger.

Carl Ludwig (1617 — 1680), des unglücklichen Churfürsten Friedrich's V. von der Pfalz Sohn, kam erst nach dem Abschlusse des Westphälischen Friedens und durch diesen in sein Land zurück und zur Chur; bis dahin hat er größtentheils in England gelebt. Seine Mutter, Elisabeth von England, war Jakob's I. Tochter, Carl's I. Schwester; auf ihre Nachkommen kam später der Thron von Großbritannien; er ist auch bei ihnen geblieben. Von England kam jetzt ihr Sohn. Das Erste war, daß er heirathete; im J. 1649 verlobte er sich in Cassel mit Charlotte von Hanau, so wenig auch die Braut geneigt war; am 20. Febr. 1650 war die Vermählung, welche die Braut vergeblich aufzuschieben gesucht hatte; nun eilte der junge Fürst mit seiner Gattin nach Heidelberg. Sie gebar ihm den Churprinzen Carl, und eine Tochter Elisabeth Charlotte, die später an den Herzog von Orleans vermählt wurde. Der Churfürst suchte die finstere, moröse Gemüthsart seiner Gattin durch allerlei Lustbarkeiten zu erheitern; sie wurde aber immer mürrischer; oft pflegte sie sich zu verschließen; auch dem Gemahl wurde der Zutritt versagt. Später verweigerte sie ihm jede eheliche Gemeinschaft; alle Versuche ihren Starrsinn zu überwinden waren vergeblich.

Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen beiden Ehegatten nach ihrer Natürlichkeit das unglücklichste Mißverhältniß Statt fand. Die Versuchungen zu einem Abfalle lagen nahe, und der Churfürst hat sie nicht bestanden. Liebe, die keine Gegenliebe findet, verliert ihre Nahrung, und verkommt; ein zärtlich Verlangen, dem täglich Nein und wieder Nein entgegen tritt, verneint am Ende selbst; Flügel, die sich immer von neuem heben, und immer wieder bleiern niedergeschlagen werden, können leicht erlahmen; je wärmer der Mensch ist,

desto empfindlicher kühlt ein Eimer Wasser; ein freude- und liebebedürftiges Herz, das herb und bitter zurückgestoßen wird, mag wohl leicht verstocken. Und wenn ihm nun von anderer Seite die schmerzlich vermißte Liebe entgegen kommt, zum erstenmal ein Herz sich öffnet, — wenn auch die Lust reizt!

So sieht Carl Ludwig zur unglücklichen Stunde Luise von Degenfeld, ein Hoffräulein. Da ist auch der Fall geschehen; das Herz willigt in die Sünde, und dem bösen Willen folgt die That. Die Treue, die er seiner Gattin bricht, wendet er dem neuen Gegenstande seiner Liebe zu. Mit seiner Luise lebte er fortan, wie mit einer Ehefrau; er erhob sie zur Raugräfin; sie gebar ihm vierzehn Kinder; daß eine Trauung statt gehabt, ist behauptet worden, aber nicht verbürgt. Jetzt half der Churfürstin fußfälliges Bitten nichts mehr; sie wurde von dem Churfürsten mehrmals und sehr unglimpflich zurückgewiesen. Je mehr der Churfürst in Zärtlichkeit gegen die neue Geliebte überfloß, desto härter wurde sein Herz gegen die Thränen seiner Gemahlin; und es ist auch später nicht erweicht worden, sondern er verharrte in der Sünde.

Dieses Verhältniß dauerte bis zum Jahre 1677, wo Luise von Degenfeld starb. Nach ihrem Tode versuchte der Churfürst seine rechtmäßige Gattin zur Scheidung zu bewegen; da sie sich unter keiner Bedingung dazu verstand, so trat er im J. 1679 mit einem Fräulein von Berau in eine neue ehebrecherische Verbindung, die nach kurzer Zeit sein Tod lösete. —

Auf den Tod der Raugräfin hat er eine goldene Medaille prägen lassen, die sich jetzt in Berlin befinden soll *). Hier ist sie Sui Dimidium, auf einer andern Münze Electoris Palatini Dilecta genannt. Merkwürdig ist, daß derselbe

*) Joh. Friedr. Reiger's, Icti, Ausgelöschte Chur-Pfalz-Simmersche Stammes-Linie. Neu herausgegeben von Georg Christian Joannis. Frankf. a. M. 1735. S. 246.

Fürst zu Friedrichsburg eine neue Kirche erbaut, Concordia genannt, und zu ihrer Einweihung außer dem reformirten Hofprediger auch einen lutherischen Pfarrer und einen katholischen Priester zugezogen, welche beide nach der Einweihung hinter einander gepredigt haben. Sein Leben beweiset, daß er gern auch mit der Sünde Friede gemacht und in Eintracht gelebt.

Carl Ludwig's Sohn, Churfürst Carl, beschloß den Chur-Pfalz-Simmerschen Mannesstamm; auch er hat die schönen Hoffnungen seiner Jugend vereitelt, auch er hat seine Gemahlin entfernt, verführt durch die Schmeicheleien und Einflüsterungen seines Hofpredigers Langhans. Dennoch ist er der Fromme beigenannt worden; er hatte auch das Verlangen, Gott wohlgefällig zu leben, aber es war sehr matt; er starb ruhmlos in völliger Unthätigkeit 1685, 35 Jahre alt. Nach seinem Tode wurde der Hofprediger Langhans zur Untersuchung gezogen, und,

weil er den Churfürsten, so viel an ihm, korrumpiret, von Regiments-Geschäften abwendig gemacht, auch von der ehelichen Liebe gegen Dero Gemahlin zu trennen gesucht, ingleichen zu einer unzuläßigen Liebe gegen die Rüdin kupplerischer Weise verleitet und angefrischt, zur Fortsetzung derselben Rath, An- und Vorschläge in dieser höchst verbotenen Sache gegeben, u. s. f.

wegen dieser groben Verbrechen mittelst Erkenntnisses d. d. Heidelberg, 1. März 1686 aller Bedienungen entsetzt, aller Begnadigungen für verlustig erklärt, auch zum Pranger und zwanzigjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Noch sind zwei Namen aus Carl Ludwig's Regierungszeit zu nennen, welche mehr oder weniger für die Juristen von Interesse sind. Der erste ist Laurentius Beger (1653 — 1705). Er war aus Heidelberg gebürtig. Als Lizentiat der Rechte kam er nach Berlin, wo er Bibliothekar ward; später ernannte ihn Carl Ludwig (1675) zu seinem Bibliothekar und Rath. Er ist auch als Numismatiker ge-

nannt. Auf Carl Ludwig's Verlangen hat er 1679 unter dem erdichteten Namen eines Daphnaeus Arcuarius eine Schrift — pro polygamia verfaßt *); der Churfürst scheint in solchen gelehrten Autoritäten Beruhigung für sein Gewissen gesucht zu haben. Nach Churfürst Carl's Tode ging Beger mit seinem Münz-Kabinete nach Berlin zurück, wo er wieder Anstellung fand. Er hat viel geschrieben.

In Carl Ludwig's Biographieen wird viel von einem romantischen Briefwechsel zwischen dem Churfürsten und Luisen von Degenfeld verhandelt; er scheint erdichtet zu seyn. Aber so viel ist gewiß, daß dieses unsaubere Liebes-Verhältniß später unter der Feder des bekannten Hofmann von Hofmannswaldau (1618 — 1679) zu einer poetischen Ergötzlichkeit umgewandelt worden ist. Hofmannswaldau war Kaiserlicher Rath in Breslau, er ist als Dichter bekannt; aber er kann auch als der erste Dichter der Deutschen gelten, der seine Poesie mit unkeuschen Liebeleien und lüsternen Bildern vergiftet hat **); ihm konnte ein solcher Gegenstand für seine zärtlichen Heldenbriefe nur willkommen seyn. Es gehört mit zu der Farbe jener Zeit, und zur Charakteristik des Dichters und seines Helden, wenn wir des Erstern Muse von den lüsternsten und weichlichsten Schäferscenen zu Bußliedern übergehen sehen, welchen das Gefühl der Sünde einen Ausdruck der Wahrheit verleihen mußte. So war Hofmannswaldau recht eigentlich ein Dichter für einen Fürsten, der es weder mit der Religion ganz verderben, noch von der Sünde lassen will, der zu der Wahrheit des göttlichen Wortes zwar kein Herz hat, aber doch daran glauben, — und da-

---

*) Der Titel der Begerschen Schrift ist: »Kurze Betrachtung des »in dem natürlichen und göttlichen Rechte gegründeten heiligen »Ehestandes, und von den streitigen Fragen von Ehebruch, der »Ehescheidung, uud sonderlich von dem viele Weiber nehmen.«

**) Die Poesie und Beredtsamkeit der Deutschen von Luther's Zeit bis zur Gegenwart, dargestellt von Franz Horn. II. §§. 24 — 32. S. 32 — 43.

darum zittern muß, und folglich — — Beschönigung sucht, weil er der Buße ausweicht. Dafür war jener Dichter gemacht, und — dennoch wurde er zu seiner Zeit in schmeichlerischer Lobrednerei nach seiner amtlichen Stellung sanctissimae justitiae custos, legum vindex genannt, nach seiner poetischen Seite aber bis in's Ueberschwengliche gepriesen. Wer in seine Liebes-Gedichte und Liebes-Gespräche einen Blick geworfen hat, wer etwa sein »Lustgespräch zweier herz»lich verliebter Personen, vorgestellt unter einem Schäfer und »einer Schäferin, Thyrsis und Psyche genannt,« zufällig einmal zu Gesicht bekommen hat, der wird auch eine solche poetische Ehrenrettung des bethörten Fürsten zu würdigen wissen. — —

Luise von Degenfeld und Christine von Hessen können an so viele andere traurige Verhältnisse dieser Art erinnern. Konnte doch Carl VII. eine Maria von Anjou verlassen und so tief kränken, daß einem noch nach so vielen Jahrhunderten die Augen thränenschwer übergehen! sie war für die Person viel mehr, als Christine, aber nach dem objektiven Verhältnisse dasselbe, nämlich Ehefrau; — konnte doch selbst eine Agnes Sorel in ein solches Verhältniß willigen! sie war so viel höheren Sinnes, als Luise, aber nach dem wirklichen Verhältnisse dasselbe, nämlich eine — Ehebrecherin. —

In derselben Zeit, wo Carl Ludwig dem heiligen Ehestande wehe that und Hofmannswaldau in üppigen Liedern den Natur-Stand pries, sang Paul Gerhard (1607 — 1676) über den Ehe-Stand

voller Wunder, voller Kunst,
voller Weisheit, voller Kraft,
voller Hulde, Gnad' und Gunst,
voller Labsal, Trost und Saft,

seine zwei unvergleichlichen geistlichen Lieder.

Kein Sturm,
Kein Wurm
Kann zerschlagen,
Kann zernagen,
Was der Herr dem Paare giebt,
Das getreu in Ihm sich liebt.

Die Juristen und Theologen aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert im Kampfe über das Eherecht.

Wie auch der heilige Ehestand geistlich prange und in einzelnen Erscheinungen sich verherrliche, dennoch reizet der Naturstand nach wie vor die Sünder zur Sünde; dennoch unterliegt so oft der Geist den Lockungen der Natur, gleich als wenn diese nur Freuden zu bieten, hingegen der Geist nur Entsagung zu fordern hätte. Es gehört eben auch zur Natürlichkeit, daß den Menschen die unendliche Sphäre des Geistes einförmig, leer, farb- und freudelos vorkommt. Darum sehen wir auch das Verhältniß, in welchem sich Natur und Geist, wie im Menschen Leib und Seele, berühren, nämlich die Ehe, so vielfältig verletzt und verunreinigt; es ist die Natur, welche den Geist herabzieht, der sie erheben sollte kraft seiner ehelichen Verbindung mit ihr.

Aber wie oft hat selbst in höheren und höchsten Verhältnissen, bald heimlicher, bald öffentlicher, neben dem Gesetze des Geistes dessen Uebertretung, neben dem Ehebette das Konkubinat seinen Platz genommen! Davon hätte die Geschichte viel und vielerlei, aus einem Zeitalter mehr als aus dem andern, zu erzählen *); dennoch ist von solchen Sünden

---

*) Merkwürdige Beläge dazu aus einer sehr schlimmen Zeit, und aus einer Sphäre, der auf kurze Zeit mit dem Glauben auch die Zucht und Sitte schwankend geworden war, sind in einer

das Meiste in seinem Dunkel geblieben. Seltener sind schon die Fälle, wo das Unrecht aus seinen Winkeln und Kammern ohne Scheu an das Licht hervortritt, denn die Finsterniß ist seine Heimath; noch seltener sind aber die Versuche, offenbares Unrecht als Recht geltend machen zu wollen: wiewohl es auch daran nicht gefehlt hat. Wir haben einen unerfreulichen aber lehrreichen Blick in solche Verhältnisse gethan. Das Uebel schien sich mit der Zeit zu vergrößern.

Nach solchen Vorgängen kann es uns nicht wundern, wenn sich mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts unter Annäherung der Aufklärung auch in der Literatur ein theologisch-juristischer Streit über die Zulässigkeit der Polygamie und Ehescheidung erhebt; es ist der Ausbruch eines innern Schadens.

Schon ziehen sich die Wolken immer mehr zusammen; die Unwetter thürmen sich auf; es geht ein finsterer Geist durch die ganze Geschichte; uns hat diese Geschichte nur von Ehebruch und Ehescheidung erzählt.

Schrift neuester Zeit enthalten. »Denkwürdigkeiten der Gräfin »Maria Aurora Königsmark und der Königsmark'schen Fa»milie. Nach bisher unbekannten Quellen. Von Dr. Friedr. »Cramer. 2 Bde. Leipzig, 1836. I. Mit einer biographischen »Skizze Friedrich August's des Starken. II. Mit einer »Beilage Quedlinburg'scher Geschichten.« — Es ist merkwürdig, wie oft natürliche Wahlverwandtschaften und Triebe als Naturgesetz in Opposition gegen das Sittengesetz das Prädikat der Heiligkeit in Anspruch nehmen, welches ihnen nur zukommen könnte, in sofern sie die Basis zu einem sittlichen Verhältnisse bildeten, während sie unheilig sind, in soweit sie zur Zeit einem sittlichen Verhältnisse entgegentreten. Dennoch sehen wir, wie im Romane einer sinnig-innigen Ottilie, in der Geschichte einer reizend schönen Aurora von der Volks-Poesie ein Heiligenschein angedichtet, und hiermit vorzüglichen Individuen grade das, was ihnen fehlt, aber zu ihrer Wahrheit gehören würde, gutmüthig beigelegt wird. Umgekehrt ist es an der historischen Kritik, welche Cramer so gerecht als schonungslos übt, den erdichteten Schleier abzunehmen, und die Wirklichkeit unverzierlicht sehen zu lassen.

Auch die theologisch-juristische Literatur giebt davon Zeugniß. Obenan steht Johannes Lyser (1631 — 1684), ein leidenschaftlicher Vertheidiger und Märtyrer der Polygamie, deren Beschränkung er nach Art der Rabbinen für Menschenmord erklärte *). Lyser war ein Sohn des Leipziger Theologen Polycarpus Lyser. Unter dem Namen Sincerus Wahrenberg hat er »ein kurzes Gespräch von der Polygamie,« unter dem Namen Theophilos Alethäus einen »discursus politicus de polygamia« geschrieben, welcher später unter dem Titel: polygamia triumphatrix cum notis Athanasii Vincentii wieder aufgelegt worden ist. Lyser hielt die Polygamie nicht allein für erlaubt, sondern für Pflicht, für die Bedingung der ewigen Seligkeit. — — Er war Inspektor und Pastor zu Schulpforte, und mußte wegen dieser Irrlehre Kirche und Schule verlassen. Seitdem irrte er durch alle Länder, aber wo seine Lehre bekannt wurde, da ward er auch vertrieben. Auf dem Wege zwischen Paris und Versailles ist er in den elendesten Umständen unverheirathet verstorben. Die Mehrzahl der Frauen hat ihn nicht zu Einer kommen lassen. — In Kopenhagen und Stockholm wurde sein discursus de polygamia öffentlich durch den Henker verbrannt.

Zu dieser ärgerlichen Meinung hat sich auch ein Jurist derselben Zeit bekannt, nämlich Hieronymus Brückner (1639 — 1693). Davon zeugen seine decisiones juris matrimonialis controversi, c. 14., wogegen das Gothaische Konsistorium, bei dem Brückner eine Zeit lang angestellt gewesen war, ausdrücklich und öffentlich zu protestiren sich für verpflichtet hielt. Brückner war aus Erfurt gebürtig, eine Zeit lang Lehrer und Führer der Prinzen zu Gotha, dann daselbst angestellt, später Hof- und Justitien-Rath in Meiningen; er ging aber wieder nach Gotha zurück, wo er starb. Die Protestation des Konsistoriums erschien erst nach seinem Tode.

---

*) Ed. Gans, das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung, I, 141.

Wichtiger ist Samuel Friedrich Willenberg (1663 bis 1748), aus Schlesien gebürtig, beider Rechte Doktor, Prof. der Rechte in Frankfurt a. d. O., später am Gymnasium zu Danzig. Er hat viele Schriften über Eherecht, Ehescheidung, Ehebruch und Polygamie geschrieben; unter andern praesidia juris divini de finibus polygamiae licitae: de lenienda poena adulterii: selecta juris matrimonialis: de matrimonio conscientiae: de matrimonio imparium. Seine laxen Grundsätze über die Ehe nach ihrer Ausschließlichkeit und Unzertrennlichkeit verwickelten ihn in einen hitzigen Streit mit den Danziger Theologen Dr. Weikhmann und Dr. Schelwig. Willenberg behauptete, daß die Polygamie nach dem Naturrechte erlaubt, und durch das göttliche Gesetz nicht schlechterdings verboten sey. Seine Schriften wurden damals vor dem Appellations-Gerichte zu Petrikau zum Feuer verurtheilt und demnächst nach Urthel und Recht wirklich verbrannt. Später hatte auch Montesquieu die Polygamie aus einer Reihe natürlicher Ursachen zu erklären gesucht: aber er wollte damit eben nur ihre natürliche Entstehung nachweisen; er fand für nöthig hinzuzusetzen: Dans tout ceci, je ne justifie pas les usages, mais j'en rends les raisons. C. F. Hommel konnte dagegen schon mit Beziehung auf Leyser *), der wieder auf Joh. Lyser provozirt, ohne allen Anstoß aussprechen, daß an der Zulässigkeit nach dem Natur-Rechte vernünftigerweise Niemand zweifeln könnte **). Nun fehlte nur noch

---

*) Augustin a Leyser, Med. spec. 297. Med. 10. Auch Leyser erklärt die Polygamie sowohl nach göttlichem Rechte besage der Israelitischen Sitte, als nach natürlichem Rechte für erlaubt; er meint auch, daß man sich eben deßwegen nicht ängstlich umzusehen brauche, um Luther wegen des Falles in Cassel zu entschuldigen, denn dieses hielt er für einen casus necessitatis, in welchem Polygamie erlaubt sey, und Luther's consilium für ein pium, justum et prudens. — Vergl. Chr. Thomasii Inst. jurispr. div. III, 2, 200 sq. u. III, 3, 76 sq.

**) C. F. Hommel, litteratura juris, p. 218 sq.

ein Schritt, um dem Menschen nach dem Natur-Rechte den nacktesten Naturalismus oder die Bestialität als ein Privilegium zuzuschreiben. In unsern Tagen haben wir diesen Gipfel der Zuchtlosigkeit als Rehabilitation des Fleisches wenigstens theoretisch in vorübergehender Literatur sich verwirklichen sehen.

Es liegt aber in der gesetzlichen Ausschließlichkeit der Ehe, es liegt in den sittlichen Gränzen derselben, — nitimur in vetitum, — daß der Mensch, aus seinen ursprünglichen Verhältnissen losgerissen, die Gränzen als Fesseln zu überschreiten sucht; an diesen sündlichen Verirrungen ist so viel wahr, daß die Ehe andere Verbindungen nicht ausschließt, nur daß sie andere bleiben sollen. Wenn der Mensch diese heilige Gränze dennoch überschreitet, so sucht er auch die Ueberschreitung zu rechtfertigen. Darum hat es seit der romantisch-fabelhaften Bigamie des Grafen von Gleichen*) an Versuchen nicht gefehlt, ein für den Menschen unnatürliches, nicht menschliches, weil unsittliches Verhältniß möglichst zu — bemänteln und zu veredeln; aber die Sitte schaudert dagegen zurück, und Stella stirbt daran **). —

Stella stirbt: aber die Zeit erkannte damals nicht den Tod, den sie sich bereitet; weder den herannahenden, noch den eingetretenen; während wir hinterdrein schon am Anfang des 18. Jahrhunderts, immer deutlicher die Vorboten der Aufklärung heranziehen sehen, welche, wie Göthe als junger Jurist erfuhr, in überfließender Gutmüthigkeit Verbrechen zu entschuldigen, Strafen zu lindern, Legitimationen zu erleichtern, reli-

---

*) Die Literatur über den Grafen von Gleichen geht noch fort. Das Neueste ist: Dr. Heinr. Döring, Der Graf von Gleichen. Romantische Volkssage. Nebst einem historisch-kritischen Anhange und einer anatomischen Beschreibung der neuerlich aufgegrabenen Gebeine, vom Medizinal-Rath Dr. Thilow in Erfurt. Mit einem Steindrucke, die beiden Frauen und den Grafen nach Original-Gemälden darstellend. Gotha und Erfurt, Hennigsche Buchh. 1836.

**) Göthe's Werke I. H. X, 125 — 196.

giöse Abweichungen zu dulden, Ehescheidungen und Mißheirathen zu befördern sich bemühte *). Im Anfange leisteten indessen die Theologen noch einigen Widerstand.

Joh. Friedrich Kaiser († 1751), beider Rechte Doktor und erster Professor der Rechte zu Gießen, ist gegenwärtig ganz unbekannt geworden; aber seine Obskurität, seine persönliche Geringfügigkeit, kann uns nicht abhalten, diesen Vorboten der juristischen Freidenkerei zu nennen. Er hat sich namentlich mit geistlichen Gegenständen der Rechtsordnung beschäftigt, und besonders mit dem Eherechte. Dahin gehören vier Schriften:

1) Eine Dissertation, die er unter J. H. Böhmer's Präsidium hielt: de jure principis circa divortia. Hal. 1715. Er behauptete darin, daß Ehescheidungen nach dem Naturrechte nicht verboten, auch von Christo nicht gänzlich untersagt, und daher von einem evangelischen Landesfürsten auch jenseits der Gränzen des theologischen Buchstabens nachgelassen werden dürften.

2) Abgenöthigter Beweis, daß die Ehescheidungen im natürlichen und geoffenbarten Rechte nicht gänzlich verboten.

3) Fundamenta doctrinae de divortiis. Giefs. 1720.

4) De originibus Benedictionis sacerdotalis. Gießen, 1735.

Auf diese Theses wäre mancherlei zu erwiedern:

1) Daß das Naturrecht als ein Recht mehr ist als Natur und Naturgesetz, denn das Recht ist des Geistes und eignet dem Willen, welcher frei ist, aber die Natur unterliegt der Nothwendigkeit der Wahlverwandtschaften.

2) Daß Christus mit Bezug auf Moses um der menschlichen Herzenshärtigkeit willen nicht allein Ehescheidungen zu dulden befohlen, sondern auch die Gränzen dieser Duldung vorgezeichnet hat.

3) Daß diese Gränze zwar nicht von dem Buchsta-

*) Göthe's Werke I. H. XXVI, 192.

ben, aber von dem Geiste des Gesetzes fest gezogen wird, daß sie sich zwar nicht auf das Fleisch des Ehebruchs, aber auf eine äußere Thatsache wesentlicher Zerrüttung für den irdischen Richter beschränkt.

4) Daß die evangelische Obrigkeit moralisches Unrecht nie gut heißen, aber auch das thatsächliche Daseyn eines moralischen Unrechts nicht läugnen, mithin ein Verhältniß, das wohl eine Ehe seyn sollte, aber doch keine ist, auch nicht anders machen kann; denn wie kann sich die menschliche Obrigkeit das Recht anmaßen, aus einem Verhältniß, das nie eine Ehe gewesen oder null geworden ist, eine Ehe zu schaffen? Die menschliche Obrigkeit kann eben so wenig eine Ehe machen, als eine wirkliche Ehe scheiden.

Die Frage über die Erweiterung der Ehescheidungsursachen, welche Kaiser zur Sprache brachte, wurde aber auch damals nicht allein von den Theologen, sondern auch von den Juristen größten Theils verneint. Nach dem Zeugnisse des Freiherrn Johann Balthasar von Wernher hielten sich damals die Sächsischen Dikasterien noch streng an die Buchstäblichkeit bestimmter Gränzen der heil. Schrift*).

---

*) Joh. Balth. Wernheri Observationes. Ed. alt. 1738. T. 1. p. 760. (part. IV. obs. 6.) Auch insidiae vitae structae wurden noch nicht zugelassen. Non putavit ordo noster, salva lege divina, maritum audiri posse: quod memorata causa insidiarum neque ad adulterium, neque ad malitiosam desertionem commode referri queat. Atqui plures causas S. Scriptura ignorat. Neque in tanta verborum luce, quibus omnem in hoc argumento extensivam interpretationem Christus expresse damnat, rationibus ludere, et aliam, quam verba prae se ferunt, mentem salvatori affingere, humano ingenio integrum est. Et metuendum profecto, ne, si hic prurire, et sibi indulgere hominibus liceat, pristina tandem divortiorum licentia redeat, et sensim introducatur. Huic obicem ponere, eandemque inter justos limites cohibere Christus voluit, dum solum adulterium excepit. Frustra vero opponitur exemplum Apostoli, qui adulterio malitiosam desertionem adjunxit. Quis

Auch die Theologen antworteten auf die Angriffe des damals noch vereinzelt dastehenden Juristen. Zuerst trat J. M. Lange in Halle auf; es erschienen hinter einander zwei Streitschriften:

1) Gründlicher Beweis, daß die Ehescheidungen jure naturae verboten sind.

2) Göttlich triumphirende Wahrheit, und gründlicher Beweis, daß die Ehescheidungen jure naturae verboten sind. (1717.)

Bei dem Streite war es namentlich in Frage gestellt worden, wie weit einem Landesfürsten in Ehesachen die Gesetzgebung zustehe. Nun trat auch Gottfr. Ludw. Menke aus Wittenberg in die Schranken des Kampfes gegen die juristischen Anmaßungen; seine Schrift heißt: sana de jure principis evangelici circa divortia doctrina. 1719. Zu allen Zeiten ist nichts so schwierig und so zärtlich gewesen, nichts so vielfältig und verschiedenartig beurtheilt worden, als das Verhältniß der Kirche und des Staats, und folgeweise das Prinzip über Ehe und Ehescheidung.

In Beziehung auf den Kompetenz-Konflikt zwischen Kirche und Staat wird es am Ende doch dabei bleiben müssen, daß weder weltlicherseits den Fürsten und Juristen allein, noch andererseits den Geistlichen und Theologen allein die letzte Instanz gebührt, sondern der Kirche selbst, der Gemeinde, die sich aus ihr selbst entwickelt, und am Ende über alle Hierarchie und Kosmarchie den Sieg davon trägt. Aber es ist darum nicht weniger wahr, daß in Zeiten der Noth und der Krankheit die Ausnahmen zur Regel werden, indem dann diejenigen Elemente des Ganzen an das Ruder treten, welche noch kräftig und gesund sind, um der Schwachheit des Gan-

---

enim non videt, aut intelligit, Servatorem de causa, propter quam facere divortium liceat, loqui, Paulo autem de casu, ubiquis illud non intendit, sed patitur invitus, sermonem esse? — Vergl. Chr. Thomasii Inst. jurispr. div. lib. III. c. 3. §. 49 sq.

zen, wenn es sich aus ihm selbst nicht helfen kann, zu Hülfe zu kommen. Wo die innere Kraft des kirchlichen Gemeindewesens gelähmt ist, da muß ihm die Kraft einzelner Individuen und die weltliche Macht selbst zu Hülfe kommen. Darüber hatte Göthe i. J. 1771 seine juristische Abhandlung geschrieben, worauf er Doktor der Rechte geworden ist *), während die gelehrten Examinatoren die Köpfe schüttelten.

Dieser Streit über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat berührt wesentlich den Federkrieg, der damals auf Kaiser's Veranlassung über die Zulässigkeit der Ehescheidung und deren Gränzen sich entspann und — verwirrte. Es könnte lehrreich seyn, auch diesen Gelehrtenstreit, weil er zugleich Lebensstreit ist, und zwar zugleich mit Milton's älteren Streitschriften, welche fast noch mehr als sein verlornes Paradies, von dem verlornen Paradiesesstande zeugen, noch einmal in unsern Tagen zusammenzufassen und zu rekapituliren. Damals wurden alle lateinische und deutsche Streitschriften, welche zwischen beiden Seiten gewechselt worden waren, nach Reihe und Glied gesammelt: Controversiae circa jura divortiorum editis opusculis agitatae **). Sie tragen zugleich Bild und Farbe der älteren Zeit.

Der Streit hat sich gelegentlich, und besonders seit Pufendorf's Zeit, auf die Quelle und Norm der Entscheidung bezogen; aber diejenigen, welche darüber, nämlich über Quelle und Richtschnur, ganz einig sind, diejenigen, welche nur die göttliche Offenbarung und deren geschriebenen Kodex anerkennen, diese streiten sich wieder über die Auslegung. Die Auslegung ist entweder buchstäblich, materiell, sarkisch, oder logisch, vernunftgemäß, pneumatisch; jene scheint dem Geiste, diese dem auch zur Ehe gehörigen Fleische nicht zu entsprechen; jene scheint die sicherste und bestimmteste, diese dem Logos allein angemessen zu seyn; in jener scheint der Geist

*) Göthe's Werke I. H. XXVI. S. 41 flg.

**) C. F. Hommel, litt. jur. p. 227.

und das Leben, aus dem die Worte kommen, zu erstarren, in dieser die Bestimmtheit des Gesetzes leicht gefährdet und der Willkühr preisgegeben, wenn der Geist, der auslegt, nicht wach bleibt; dort ist nicht allein das Recht, sondern auch die Auslegung geschrieben, schwarz auf weiß, hier ist zwar das Gesetz geschrieben, aber die Auslegung ist — ungeschrieben *).

Epilog.

Mit der Ehrerbietung, die auch der wunderlichen Obrig-

*) Die große Frage über Ehe und Ehescheidung ist in diesen Blättern mehr als einmal zur Sprache gekommen: I. S. 240. 538. 568. II. S. 361. III. S. 52. 66. 252. 311. 328.

Die Ehe ist der Keim aller Versöhnung; Ehescheidung der Rückfall in den Abfall. — Darum ist auch dieser Gegenstand in der neueren Zeit, welche — Versöhnung, Vermittlung, Einigung vermißt und verlangt, von neuem in Frage gestellt worden. Die äußern, d. h. die politischen Bewegungen haben auf die innersten zurückgeführt. Es ist nicht zu übersehen, daß schon Fr. Ludw. Jahn vor zwanzig Jahren gegen die Leichtfertigkeit der Ehescheidungen seinen Abscheu ausgedrückt, die Deutschen gewarnt, und insbesondere auch dagegen geeifert hat, daß jetzt hier und da — jedem Unterrichter die Ehesachen, als die unbedenklichsten, in die Hände gelegt worden sind. Vergl. »Deutsches »Volksthum von Friedr. Ludw. Jahn. Leipzig. 2. Aufl. 1817. »S. 313 — 342.« — Es ist hier manches Tüchtige, Ehrliche und Ehrenwerthe aus der Wahrheit frei herausgesagt, welches dem Verfasser als ein gutes Denkmal bleiben wird, während Anderes vergeht. Auch über das Verhältniß der Kirche und des Staates kommt Gesundes mit Ungesundem hervor. S. 101 flg. Es ist eben ein Verhältniß, das Keiner erschöpft, — Staat und Kirche, Leib und Seele. — Zur gleichzeitigen Literatur über Ehescheidung gehört auch: »Ueber Ehescheidung. Für die gebildeten »Leser aus allen Ständen, von Dr. Friedr. Popp. Amberg »u. Sulzbach, 1800. —«

keit gebührt, mit der Schonung, die dem versuchten Mit-Sünder kein Christ versagen darf, widersteht Ives der Macht eines Königs, und geht in den Kerker, als ein Märtyrer des Eherechts; Morus läßt dafür sein Leben auf dem Schaffot; die Päpste — Nikolaus I., Hadrian II., Urban II., Paschal II., Innocenz II., Klemens VI. u. VII. — fordern Buße und sprechen Fluch und Bann aus; Melanchthon wird schwer krank; Luther eifert gewaltig, und protestirt dagegen, daß dem objektiven, unwandelbaren Rechte die Anerkennung rechtloser Verhältnisse angesonnen werde, welche etwa das Gewissen nach seiner subjektiven Stellung ausnahmweise dulden könnte und ertragen müßte; Churfürst Johann Friedrich zürnt darob mit dem ihm eng verbundenen und ergebenen Glaubensgenossen; es fließen viele Thränen schwer verletzter Frauen; wir vernehmen auch leise Seufzer, die nicht anklagen, sondern Fürbitten für die Ehebrecher zum Himmel tragen. Aber wie auch der Zorn der Gerechtigkeit eifere, und die Macht der Liebe feurige Kohlen sammle, das Uebel wird dennoch nicht gebessert: das Unrecht wird ärger, denn es wird nicht bloß gethan, — sondern auch juristisch vertheidigt. Hatten doch selbst Päpste — Gregor V., Innocenz VIII., Alexander VI. — zu viel nachgesehen, und für weltliche Vortheile so viel Unrecht Recht geheißen! So hatten auch in der katholischen Kirche die Ehescheidungen unter der Firma von Nullitäts-Erklärungen immer mehr einreißen können, — vor und nach der vier und zwanzigsten Session des Tridentinischen Konziliums, welches gegen Polygamie und Ehescheidung sein Verdammungsurtheil ausgesprochen hatte, wiewohl nicht die Duldung der Ehescheidung, sondern nur die Nichtduldung des Verbots derselben verdammt wird. Aber wie auch das Tridentinische Anathema droht, dennoch wird mitten im Schooße der Römischen Kirche der Gerichtsgebrauch in Ehesachen immer laxer, willkührlicher und leichtsinniger. Da stand Benedikt XIV. auf, derselbe Papst, welcher der geschiedenen Königin Johanna von Frankreich, nachdem

sie ohne Kanonisation Jahrhunderte lang als heilig verehrt worden war, die Regierung über die Herzen ihrer Verehrer einräumte, und ihre Anbetung anerkannte. — Er ist es, der i. J. 1741 kraft der merkwürdigen Bulle: Miseratione Domini unter lebhafter Schilderung und ernster Rüge der eingeschlichenen Mißbräuche eine Revision des Eherechts unternahm, und ein würdigeres, strengeres Verfahren in Ehescheidungssachen vorschrieb, welches auch für unsere Zeiten eine aufmerksame Berücksichtigung in Anspruch nimmt. Nun wurde zu Ehren des heiligen Ehestandes ein Vertheidiger desselben in die Matrimonial-Gerichte eingeführt, diesen selbst eine höhere Stellung verschafft, jedes erste Ehediremtions-Urtel zur Wiederverheirathung für unzureichend erklärt, keinem Erkenntnisse, welches gegen die Ehe ergeht, Rechtskraft eingeräumt, mithin jede Wiederverheirathung auch dadurch erschwert, daß sie der künftigen Anfechtung und der Gefahr einer Bigamie ausgesetzt bleibt, womit auch selbst im Falle gültiger Diremtion die zweite Heirath jedem in's Gewissen geschoben wird. Der Vertreter des Ehestandes sollte die Rechte desselben auch gegen beide Gatten wahrnehmen, und dem heimlichen Einverständnisse derselben, der Konspiration der Parteien gegen den Ehestand, Schranken setzen. Darum sollte auch ein Urtel zur Lösung des Bandes niemals genügen. Indem jedem Ehescheidungs-Urtel die Rechtskraft abgesprochen wurde, war allen Sündern ein Ruhekissen entzogen, und gleichzeitig das alte Prinzip anerkannt, daß in Ehesachen das materielle Recht durch formelle, irdische, dem Irrthume unterworfene Entscheidungen niemals gebrochen werden könne, von neuem anerkannt, während in Sachen, die der Willkühr oder dem Vertrage unterworfen sind, am Ende das formelle Recht über das materielle den Sieg davonträgt.

Die katholische Kirche faßt übrigens die Ehescheidung als Diremtion, um anzudeuten, daß wirkliche Ehen der Scheidung nicht unterworfen sind, sondern nur Nullität scheidet. Es fragt sich nur, ob die Nullität einer Ehe sich nicht auch

an einer nach der Abschließung eingetretenen Thatsache erweisen kann. Eine solche Thatsache nennen wir Ehebruch. Ehebruch ist eine Thatsache, in welcher sich die Nullität nur später äußert, aber früher vorhanden seyn mußte, weil sie sonst nicht zur Aeußerung kommen konnte. Auch in der evangelischen Kirche wird die Unauflöslichkeit wirklicher Ehen nicht geläugnet; sie ist in der Schrift (Matth. 19, 6.) begründet; die Auflöslichkeit beschränkt sich überall bloß auf Nicht-Ehen, matrimonia nulla. Darum muß auch überall, wo die Verbindung als Ehe profitirt ist, es sey Konsummation hinzugetreten oder nicht, die Unwirklichkeit oder die Unzulässigkeit der Ehe nachgewiesen werden. Die Nullität der Ehe kann darin bestehen, daß sie unzulässig ist, daß keine Ehe stattfinden darf; sie kann aber auch darin bestehn, daß sie zwar eintreten sollte, aber doch nicht eingetreten ist. Im letztern Falle ist dieses Sollen von seiner Wirklichkeit zu unterscheiden: denn darum, daß die Ehe unauflöslich ist, darum ist es nicht auch diese sogenannte Ehe; darum, daß eine unter dem Namen der Ehe profitirte Verbindung auch Ehe seyn sollte, darum ist sie es noch nicht wirklich; was unauflöslich seyn sollte, das ist es noch nicht. Diese Unterscheidung zwischen Sollen und Seyn, zwischen moralischer Pflicht und deren Daseyn muß zugegeben werden, ihre praktische Wichtigkeit darf nicht verkannt werden *), sie liegt aber auch wirklich der Kirchenverfassung überhaupt nach dem Prinzipe zum Grunde: und dieses Prinzip ist in der evangelischen Kirche zur Ausführung gekommen.

Mit Recht wird aber in Folge der förmlichen Profession oder Trauung die Wirklichkeit der Ehe präsumirt. Dieß ist nicht allein juristisch gerechtfertigt, da die Trauung den äußerlichen Beweis enthält, sondern auch zu der heilsamen Kirchenzucht erforderlich, denn die Zucht dienet dazu, dem Sollen

*) Vergl. Ed. Gans, das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung, III. S. 93 flg.

Eingang zu verschaffen; wenn zwei nicht wollen, was sie sollen, so wird ihnen nicht sobald nachgegeben, es muß wenigstens erst feststehen, daß das Sollen nicht zur Wirklichkeit gekommen ist.

Unstreitig ist zu dem Begriffe einer wirklichen Ehe auch Dieses erforderlich, daß die Ehe diese Ehe ist, daß sie ein bestimmtes, unveränderliches, unauflösliches Verhältniß ist, welches sich, als dieses, auch den ihm zur Zeit anklebenden Unvollkommenheiten unterwirft, ohne darum weniger wirklich zu seyn. Eine Ehe ist mithin darum nicht unwirklich, weil sie diese, weil sie unvollkommen ist. Aber wo das Wollen niemals dem Sollen entgegengekommen ist, wo der Schein nie zum Seyn herausgetreten ist, da hat auch die Wirklichkeit noch keinen Anfang genommen.

Wo die Ehe nach ihrer Wirklichkeit begonnen hat, da ist sie auch wirklich; das tritt ein, wenn Inneres und Aeußeres zur Uebereinstimmung kommen: dann können auch alle Störungen nicht auflösen, sondern es trennt erst der Tod das Menschenpaar, wie den einzelnen Menschen, dessen Momente — Leib und Seele — nicht weniger in Unordnung gerathen können. — Der Mann ist die Seele, die Frau der Leib, die Ehe des Mannes und der Frau der Geist. — Darum kann auch bei Ehen, deren Wirklichkeit unbestritten bleibt, der Natur der Sache nach die Auflösung gar nicht in Frage kommen, wiewohl keine Ehe vollkommen ist, mithin auch die Unauflöslichkeit noch nicht vollkommen seyn kann. Die Frage über die Auflöslichkeit der Ehen hat daher wirklich zu allen Zeiten nur solche Ehen betroffen, die entweder nicht Ehen seyn dürfen, oder umgekehrt eigentlich Ehen seyn sollten, aber es nicht sind. Indem der Ehebruch als Scheidungsgrund anerkannt wird, so setzt schon diese Anerkennung die Möglichkeit eines solchen Bruchs, und der Bruch selbst eine unvollkommene, mithin in soweit unwirkliche Ehe voraus; dennoch wird auch bei diesen unvollkommenen Eheverbindungen nicht jede Unvollkommenheit zur Scheidung geeignet befunden. Christus

selbst setzt eine solche unvollkommene Ehe voraus, indem er die Frage über deren Auflöslichkeit entscheidet; er erachtet dennoch auch die unvollkommenen Ehen für heilig, er verbietet deßhalb die Scheidung des Bundes; er statuirt nur eine Ausnahme, nämlich den Ehebruch. Darum handelt es sich auch allein davon, was unter Ehebruch zu verstehen sey.

Nach der Römischen Kirche ist der Ehebruch ein Verbrechen, welches das größere Verbrechen der Ehescheidung rechtlich nicht zur Folge haben kann, ein Bruch, der die Scheidung des Bandes nicht rechtfertigt. Dieser Lehre steht die Schrift nach dem Buchstaben und nach der Wahrheit entgegen. Es kann zugegeben werden, daß der Ehebruch, als solcher, das Band nicht auflösen könnte, daß durch die Auflösung des Bandes (divortium) das Verbrechen des Ehebruchs (adulterium) nur vergrößert, verlängert und sanktionirt werden würde, dafern das Band der Ehe wirklich bestände. Aber wenn sich dieser Ehebruch zugleich als das Zeichen der Nullität oder Unwirklichkeit der Ehe erweiset, als das Zeichen, daß das Band wirklich nicht da ist, und nicht zu erzwingen ist, — so muß auch das Gesetz, nach der Vorschrift Christi, dulden, was nicht zu ändern ist.

Aber was ist Ehebruch? Und wann kann er, als eine solche, die Nullität des Bandes beweisende Thatsache angesehen werden?

Hier macht es sich eine Seite dadurch leicht, daß sie wider die Schrift gar keinen Beweis der Nullität aus dem Ehebruch zuläßt, weil er der Ehe nachfolgt. Die andere macht es sich damit leicht, daß sie bei dem äußern Buchstaben der Schrift stehen bleibt, und darüber mit der Schrift selbst (1. Kor. 7, 15. bis 2. Kor. 3, 6.) in Konflikt geräth. Hier besteht der Irrthum nicht etwa darin, daß dem Fleische allein die trennende Macht zugestanden wird, — denn das ist Wahrheit, — noch darin, daß äußere Thatsachen erfordert werden, — denn ohne Aeußeres kann der äußere Richter

nicht

nicht richten, — sondern darin besteht der Irrthum dieser Seite, daß das Fleisch, welches die Sünde ist, nur fleischlich verstanden wird.

Aber viel schlimmer, viel gefährlicher ist es, wenn der ernste, strenge Geist der Schrift nicht aus seinem Begriffe entwickelt, sondern in sein Gegentheil, in Leichtsinn und Willkühr verkehrt, wenn jedes Zerwürfniß, jedes Mißbehagen dem Ehebruch gleichgestellt wird.

Hier hat es ein schwächlicher Philanthropismus sich und den Menschen nur allzu leicht gemacht, und dadurch dem Menschengeschlechte, das er so zärtlich zu lieben meint, heillosen Schaden bereitet, indem er die heiligen Bande des Ehestandes, die sich nicht bloß auf vollkommene, fleckenlose Ehen beschränken, durch zuchtlose Nachsicht nur noch mehr aufgelöst hat. Dieser Philanthropismus will nur äußerlich glückliche Ehen als Ehen anerkennen; den Segen der Leiden im Ehekreuze glaubt er nicht berücksichtigen zu können, weil er nicht zu erzwingen sey; wiewohl es sich häufig bewährt, daß die Zucht ihren Züchtling zwar nicht zwingt, aber doch gewinnt, oder, mit andern Worten, daß das, was seyn soll, wenn es auch noch nicht ist, grade dadurch wirklich wird, weil die Zucht keinen andern Ausweg gestattet. Die Zucht erzwingt nicht das Sollen, aber das Wollen; sie vermag nichts gegen den Willen, aber über den Willen; sie zwingt ihn nicht, aber sie zieht. Was die äußere Macht des Gesetzes, als eisernes Gebot, über die Menschen nicht vermag, das vermag seine innere Wahrheit, der Ernst und Respekt des Gesetzes vor dem Gesetze Gottes, welcher auf die übergeht, die ihm angehören, wenn sie ihm auch widerstreben, während der Leichtsinn des Gesetzes auch auf diejenigen übergeht, die ihm gehorchen. Der Niedere ist nur zu geneigt, das Verbotene für Recht zu halten, wenn diejenigen, die das Verbot auch äußerlich anerkennen sollten, das Verbotene ungestraft geschehen lassen, oder gar anerkennen. —

So wir nun wirklich die irrenden Brüder lieb haben, so sollten wir auch — mit Benedikt XIV. — der wahrhaftigen Liebe nachtrachten, nämlich der Erbarmung Gottes, die er anruft, weil sie den Unwürdigsten berufen, der — miseratio Domini, — welche der Zucht nicht entrathen kann, die zu Christo zieht. Der Ernst der Gesetzgebung hebt auch die, welche es handhaben sollen. Also wird das Gesetz unser aller Zuchtmeister auf Christum.

Literarische Nachlese.

Zu S 247. 254.

Wie nach Grotius (de j. B. et Pac. Proleg. 6 sq.), so ist noch bestimmter nach Pufendorf (de j. N. et G. VII, 1. de off. hom. et civ. I, 3, 9. II, 5, 7.) die Socialität (societatis appetitus) das Fundament der Societät, und die Societät die Bedingung des Rechts. Auch nach Thomasius entsteht das Recht nur in der Societät, es erfordert mehrere Menschen neben einander. Extra societatem jus non est. In omni societate est jus. Thomasii Jurispr. divin. C. 1. §. 100. 101. Von der Societas unterscheidet Pufendorf die civitas: der Bewegungsgrund zur civitatis constitutio ist, wie bei Hobbes, in Folge des status corruptionis, gleich als wenn dieser allein herrsche, die Furcht, metus. — — Nach diesem Systeme wird mithin auch das Verhältniß der Personen zu den Sachen erst durch das Verhältniß der Personen unter einander zu einem Rechtsverhältnisse. Merkwürdig ist der Streit in der alten Schule über den Ursprung des Eigenthumsrechtes, de origine dominii, welchen Grotius (de j. B. et P. II, 2, 2.) aus einer communio primaeva positiva, hingegen Pufendorf (de j. N. et G. IV, 4, 5. 9. de off. hom. et civ. II, 12, 2.) in weiterer Entwicklung aus einer communio negativa ableitet. Was Allen gemeinschaftlich ist, das gehört positiv noch Keinem: was Keinem gehört, das gehört eben deßwegen Allen, nämlich nach der Möglichkeit, als Anrecht. Vergl. Chr. Thomasii Institut. jurispr. div. lib. II. c. 10. §. 58 sqq. — Nic. Hier. Gundlingii Jus N. et G. c. 20. not. — Ephr. Gerhardi delin. jur. nat. l. 2. c. 8. §. 36 sq. — H. Ern. Kestneri jus N. et G. c. 2. §. 4. — Ern. Chr. Westphal Institut. jur. n. c. 25. §. 331. — Communio primaeva eousque tantum durat, donec quispiam res certas occupaverit ita, ut animum retinendi declaraverit. Aus diesem ursprünglichen Verhältnisse der Menschen zu den Sachen wurde demnächst auch das in allen Verhältnissen noch sichtbare Residuum communionis primaevae abgeleitet. Vergl. Zerstr. Bl. I. S. 275 flg. S. 287 flg. — So viel aber über diese communio primaeva geschrieben worden ist, so ist dennoch die innerste Dialektik der Bewegung in dem sich selbst verneinenden Gedanken noch nicht erkannt worden: vielmehr hat sich der natürliche Menschenverstand des ganzen Streites und seines spekulativen Inhalts, als einer müßigen Schul-Hypothese, nach und nach zu entledigen gewußt: wie z. B. an Gottfr. Achenwall j. nat. l. I. sect. 2. §. 116. zu ersehen ist.

Zu S. 325.

Mit Vico's tiefen Einblicken in die Genesis der Staaten wäre aus neuester Zeit Hegel (Grundlinien der Philosophie des Rechts. §. 354 flg. §. 270 flg. in Dessen Werken Bd. 8. S. 436 flg.) und Stuhr

(Der Untergang der Natur-Staaten. Berlin, 1812) zu lehrreicher Förderung zu vergleichen. Schon Vico's gesundes Auge hat den Anfang der Staaten erkannt, in welchem Staat und Kirche noch unmittelbar Eins sind, mithin der Staat theokratisch ist, was er so unvermittelt nicht bleiben kann. Aber das Ende der Bewegung ist nichts anders als der Anfang, nur vermittelt. In der Mitte der Bewegung bleibt überall, unter aller Verirrung, ein heilsames Residuum der Theokratie.

Zu Seite 264.

So eben erscheinen: Lud. Frid. Otton. Baumgarten-Crusii, Philos. et Theol. D., in acad. Jenensi P. P. O., opuscula theologica, pleraque nondum edita. Jenae, 1836. In dieser reichhaltigen Sammlung befindet sich auch eine Abhandlung: De causa Jesu Christi coram Judaeis acta et coram Pilato. Diese enthält zugleich die neuere Literatur über den Gegenstand, welchen weiland Thomasius in's Licht zu setzen suchte. Der Verfasser hat aus der Zusammenstellung der Evangelien den Gang des Verfahrens in seinem successiven Verlaufe (erst vor dem geistlichen Synedrium, dann vor dem Römischen Prätorium, hiernächst vor dem König Herodes, hierauf nochmals vor Pilatus, und auf dessen Geheiß zuletzt vor dem Volke in Verbindung mit dem Synedrium) deutlich entwickelt und auseinandergesetzt. Dieß ist die formelle Seite des Untersuchungs-Prozesses, jedoch ohne Urtheil über die eigentliche Kompetenz des Strafgerichts. Die andere Seite ist aber die materielle Rechtsfrage, in welcher, abgesehen von den ethischen Motiven der Ankläger nnd Richter, das materielle Strafgesetz, das Römische oder Jüdische, zur Sprache kommen müßte.

Zu S. 288, in Verbindung mit S. 195.

Baco's Essays moral, economical and political sind so eben in Deutscher Uebersetzung an's Licht getreten. »Versuche moralischen, ökonomischen und politischen Inhalts. Von Franz Baco, Baron von Verulam ꝛc. Aus dem Engl. übersetzt von Anton Günther Bruschius, Dr. der Philos. Leipzig, 1836. — Hegel (XV, 278. 297.) hat Baco und Böhm, Kanzler und Schuster, England und Deutschland, Empirismus und Mystizismus, als »vollkommen disparate Individuen und Philosophieen« zusammengestellt, aber hiermit auch ihre Beziehung anerkannt. Für den Naturalismus sind sie Beide Schwärmer, der Empiriker und der Enthusiast, weil sie dafür halten, »daß der Mensch noch in etwas Anderem seine Wahrheit habe, als im Holzhacken, Schustern, Schneidern und in Amtsgeschäften.«

Zu S. 292.

Justus Lipsius Schrift über das Hallesche Mutter-Gottes-Bild hat unter andern Gegnern auch einen Juristen reformirter Konfession zu heftiger Polemik herausgefordert. Dieser Jurist ist Petrus Denaisius, 1561 — 1610, gebürtig aus Strasburg, Kammergerichts-Assessor zu Speier, gestorben zu Heidelberg. Seine Abhandlung heißt: de idolo Halensi. — Vergl. Melchior Adam Vitae Germ. Jureconsultorum. p. 444 sq. — Joh. Phil. Schmidius: Juristen, gute Christen, sive

schediasma historico-literarium de pietate et scriptis theologicis Juris-Consultorum. Rostochii, 1730, p. 44. — Lipsius hat zum Schluß seiner Abhandlung dem Bilde der Jungfrau seine Feder, mit der er ihr Lob verkündet, gewidmet. Darauf erwiedert Scaliger:

Nil potuit levius pennâ tibi, Virgo, dicare,
Ni forte est levius, quod tibi scripsit opus.

Jungfrau, Er konnte Dir Leichtres, als seine Feder, nicht widmen,
Wäre nicht etwa die Schrift leichter noch, die er Dir schrieb.

Scaliger stellt in Frage, ob Lipsius Feder oder ihr Werk leichter sey; es fragt sich weiter: ob Scaliger's Witz nicht noch viel leichter und seichter sey, als Lipsius Aberglaube sammt Feder und Schrift? — Diese Frage ist aber gewiß nicht leicht.

Zu S. 364.

Margareta Maultasch wurde von ihrem Ehegatten Johann Heinrich von Böhmen und Mähren aus Gründen geschieden, welche faktisch nicht bewiesen, und rechtlich nicht anerkannt waren. Es ist zu verwundern, daß ein anderer Scheidungsgrund, der faktisch unstreitig, und rechtlich anerkannt war, in dem schwierigen Prozesse nicht einmal erwähnt wird. Johann Heinrich's Mutter war Elisabeth von Böhmen, Margareta's Mutter war Anna von Böhmen, beide König Wenzel's Töchter: die Ehegatten waren mithin Schwester-Kinder; die Konsobrinität war aber ein dirimirendes Ehehinderniß, nur die Sobrinität impedirte, ohne zu dirimiren *). Selbst im tridentinischen Konzilium (Sess. 24. cap. 5.) ist festgesetzt: In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes et ob publicam causam. Daß Margareta und Johann Heinrich, vor oder nach der Ehe-Vollziehung, Dispensation erhalten, — denn darauf, ob die Ehe schon vollzogen, oder noch zu hindern war, darauf wurde auch geachtet, — daß irgend eine Dispensation wegen der Verwandtschaft statt gehabt, vor oder nach der Heirath, darüber wird nichts berichtet. Dennoch wird in den Ehescheidungs-Verhandlungen dieses scheidenden Ehehindernisses mit keinem Worte erwähnt. Kaiser Ludwig zog die ersten Juristen, seine scharfsinnigen und kenntnißreichen, kaiserlicher Majestät eifrigst ergebenen und der weltlichen Macht der Kirche widerstrebenden Minoriten zu Rathe, um die gewünschte Scheidung rechtlich zu begründen. Wie ist es zu erklären, daß von diesen gelehrten Doktoren nicht auch die nahe Verwandtschaft der zu scheidenden Eheleute hervorgesucht, daß sie nicht einmal adminikulirend angezogen worden ist? Dieß wäre selbst im Fall einer vorausgegangenen Dispensation von Wichtigkeit gewesen. —

Zu S. 361.

Margareta Maultasch ist 1316 geboren. Anna von Böhmen

*) C. Fr. Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts in Deutschland. II. S. 385 flg. S. 22 flg. — Heinr. Klee: Die Ehe. 1833. S. 84 — 86.

muß daher später gestorben seyn. Mit Elisabeth von Braunschweig wurde Herzog Heinrich von Kärnthen 1319 vermählt. Seine dritte Gemahlin war Beatrix von Savoyen, mit welcher er sich 1326 vermählte. Vergl. „Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol von Heinr. Seel. II. Th. München, 1817. S. 138. 142. 278 flg.

Zu S. 367.

Es ist merkwürdig, daß der Kampf gegen die weltliche Macht der Kirche unter dem Kaiser Ludwig von den Minoriten auch wissenschaftlich geführt wurde. Den Minoriten fiel es nicht ein, die weltliche, d. i. äußere Macht der Kirche selbst zu bestreiten, denn die Kirche ist da, sie ist selbst äußere Erscheinung, der hiermit auch eine äußere Macht zukommt; sie selbst ist die Erscheinung der innern Religion, ihre Macht die Aeußerung dieser Erscheinung. Darum konnte es sich vernünftigerweise nur um die Gränzen der Kirchengewalt im Gegensatze zu der bürgerlichen Macht handeln. Eine solche Begränzung mußte aber die Kirche eben als äußere, zeitliche, historische Erscheinung anerkennen. Darauf muß der Staat wachen, denn er hat auch ein Recht da zu seyn, neben der Kirche so lange zu bestehen, als er noch nicht eins mit ihr ist. Die Gränzen sind es eben, welche die Gemeinschaft erhalten. Eben darum handelt es sich auch darum, wie fern und wie weit ein Theil der Kirchengewalt und Kirchenzucht mittelbar von der weltlichen Obrigkeit, ausschließlich oder gemeinschaftlich mit der Kirche, zu verwalten sey. Die Franziskaner wurden so Vorläufer der Reformation, gleich Dante.

So wichtig das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist, so schwierig ist auch die Reflexion darüber, welche sich auch in diesen Blättern so vielfältig daran versucht hat. Aber wer weiß denn nun, woran er damit ist? Zu einer gründlichen Verständigung können schließlich auch folgende drei Winke dienen.

1) Kirche und Staat sind nicht allein in ihrer Vollendung nach dem Begriffe, sondern auch beide als äußere endliche Erscheinungen nach der Vorstellung zu fassen. Im Begriffe decken sich beide, in der Vorstellung treten sie in den Unterschied.

2) Als diese äußere Erscheinung verhält sich die Kirche zum Staat, wie der Theil zum Ganzen, das Glied zum Körper. Eben so verhält sich aber auch der Staat zur Kirche als das Glied zum Ganzen, als eine Anstalt der christlichen Kirche. Diese Vorstellungen sind sich entgegengesetzt, aber gleich berechtigt.

3) Als äußere, endliche Erscheinungen, in und neben einander lebend, stehen beide in einem Unterschied, welcher durchgehende Beziehung auf einander voraussetzt. Wo statt dieses Unterschiedes ein abstrakter Gegensatz eintritt, da ist die Differenz zum Abfall geworden und alle Wahrheit verschwunden.

Zu 1. Die Gemeinschaft der Menschen unter einander ist nicht eher als in der Gemeinschaft der Menschen mit Gott in Christo durch den Geist vollendet; darum decken sich die Begriffe von Kirche und Staat. Die Differenz zwischen beiden trifft daher die endlichen Erscheinungen in ihrer zeitlichen Entwickelung. Diesen Erscheinungen liegen zwar, wie

der Vorstellung der Begriff, die unsichtbare Kirche und der unsichtbare Staat zum Grunde; aber die Glieder der Differenz selbst sind die sichtbare Kirche und der sichtbare Staat. In neuerer Zeit hat die Rechtsphilosophie mit Recht wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß in dieser Differenz nicht die unsichtbare, sondern die sichtbare Kirche das eine Glied bildet. (Dr. K. G. W. Matthias: die Idee der Freiheit im Individuum, im Staate und in der Kirche. 1834. S. 236. §. 55.) Aber es ist auch eben so fest darauf zu halten, daß sich nicht auf der andern Seite in der Reflexion, statt des sichtbaren Staates der unsichtbare, statt seiner Erscheinung nach der Vorstellung der vollendete Begriff einschleiche: bisjetzt hat die protestantische Rechtsphilosophie vielfältig den unsichtbaren Staat eingeschwärzt, statt der sichtbaren Kirche gegenüber auch nur den sichtbaren Staat in das Verhältniß zu stellen.

Zu 2. Die Kirche ist eine Anstalt, ein Organ des Staats nebst vielen anderen eingebornen Staats-Instituten. Wie ein Körper die einzelnen Organe, so haben im Staate Kirche, Schule, Justiz, Polizei, Ackerbau, Gewerbe ihre besonderen Funktionen, womit jedes Element das Ganze durchdringt. Darum finden auch in einem Staate mehrere Kirchen Platz.

Umgekehrt ist aber auch der Staat eine Anstalt der Kirche, ein Organ der herrschenden christlichen Kirche; auf Einer Kirche ruht jeder Staat; wo mehrere Kirchen in sein Gebiet eintreten, da herrscht doch immer Eine; Eine bildet den Kern und Mittelpunkt, welcher der Staat als eine Anstalt dient zur Erziehung auf Christum. Die Parität bezieht sich eben nur auf die politischen Verhältnisse. Alle Abweichungen hiervon sind Krankheiten.

Das Verhältniß der Kirche zum Staate ist mithin dieses, daß der Staat in der Kirche ist, und unter ihren Flügeln auch die anderen Kirchen aufnimmt; das Verhältniß des Staats zur Kirche ist hingegen dieses, daß die Kirche eine Anstalt des Staats ist.

Die Reflexion über das Verhältniß der Kirche und des Staats wird sich so lange vergeblich und unfruchtbar zerarbeiten, bis sie diesen sich entgegengesetzten Vorstellungen gleiche Berechtigung einräumt; es ist eigentliche Bestimmung der Reflexion, die Kompatibilität dieses Widerspruchs zu vermitteln.

Zu 3. Wenn Einer sagt: »das mag kirchlich gelten, aber bürgerlich kann es auf gar keine Anerkennung Anspruch machen;« wenn der Andere meint: »das mag bürgerlich gelten, aber die Kirche kann gar keine Notiz davon nehmen;« da ist der Unterschied in einen abstrakten Gegensatz, und hiermit in Unwahrheit gefallen.

Beispiele erläutern.

Ein matrimonium ratum ist darum noch kein matrimonium legitimum. Es können ihm mancherlei bürgerliche Wirkungen und Rechte abgesprochen werden; aber eine Ehe bleibt es doch, welche auch der Staat als Ehe anerkennen muß. Einer Mißheirath kann das Gesetz die Successions-Rechte und andere bürgerliche Wirkungen absprechen: aber als Ehe kann sie der Staat nicht für null erklären. (Allg. Landrecht für die Pr. Staaten. Th. II. Tit. 1. §. 940.)

Umgekehrt ist ein matrimonium legitimum darum noch kein matrimonium ratum: es fehlt ihm die Vollkommenheit in der Form; aber darum muß es doch die Kirche als Ehe anerkennen. Die Ehen der Juden

sind auch vor der Kirche Ehen, kein Konkubinat. Die bürgerliche Ehe, welche vor dem Staate profitirt ist, hat den Mangel, daß sie nicht auch vor der Kirche profitirt ist, sie ist kein matrimonium ratum: aber sie ist darum doch Ehe, und kann auch von der Kirche nicht anders aufgelöset oder als aufgelöset angesehen werden, als andere Ehen.

Ein matrimonium verum kann weder ratum noch legitimum seyn, wenn ihm die doppelte Profession fehlt; aber ist es darum kein matrimonium? Eine Gewissensehe, vor dem Beichtvater heimlich eingegangen, ist doch eine Ehe, welche Kirche und Staat anerkennen müssen, wenn sie bewiesen wird. Der Staat kann ihr bürgerliche Wirkungen absprechen, die Kirche kann das Ungebührniß der Klandestinität rügen und nach Befinden Nachholung des Versäumten fordern; aber Auflösung kann sie nicht verfügen; einem Konkubinate kann die Gewissensehe weder vom Staate, noch von der Kirche gleichgestellt werden. Soeben erscheint eine eben so interessante, als inhaltreiche Schrift über diesen Gegenstand: »die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen, aus putativen Ehen, und die Brautkinder bei Lehnen und Familien-Fideikommissen; mit Hinsicht auf den Gräflich Bentinkschen Rechtsstreit über die Gräflich Oldenburgischen Fideikommiß-Herrschaften Kniphausen und Varel, von Dr. Aug. Wilh. Heffter. 1836 «

Es ist kein Widerspruch, wenn die Tridentinische Synode gegen die heimliche Ehe eifert, und doch diejenigen verdammt, welche ihr die Gültigkeit absprechen. Wenn sie gleichwohl um der Disziplin willen aus eigner Machtvollkommenheit diese Ungültigkeit zum Voraus androht, so weiß sie es selbst nur daraus zu rechtfertigen, daß sie einen defectus consensus annimmt. Dieser Defekt betrifft aber nur das Verhältniß der Ehe zur Kirche und zur bürgerlichen Gesellschaft, aber nicht das Verhältniß der Eheleute unter einander, wodurch sie gebunden sind; die Kirche überschreitet mithin die Gränzen ihrer Erscheinung, wenn sie die hinterdrein entdeckte Gewissensehe nicht anerkennt und anderweite Verheirathung zugiebt.

Berlin, gedruckt bei A. W. Schade.

sind auch vor der Kirche Ehen, kein Konkubinat. Die bürgerliche Ehe, welche vor dem Staate profitirt ist, hat den Mangel, daß sie nicht auch vor der Kirche profitirt ist, sie ist kein matrimonium ratum: aber sie ist darum doch Ehe, und kann auch von der Kirche nicht anders aufgelöset oder als aufgelöset angesehen werden, als andere Ehen.

Ein matrimonium verum kann weder ratum noch legitimum seyn, wenn ihm die doppelte Profession fehlt; aber ist es darum kein matrimonium? Eine Gewissensehe, vor dem Beichtvater heimlich eingegangen, ist doch eine Ehe, welche Kirche und Staat anerkennen müssen, wenn sie bewiesen wird. Der Staat kann ihr bürgerliche Wirkungen absprechen, die Kirche kann das Ungebührniß der Klandestinität rügen und nach Befinden Nachholung des Versäumten fordern; aber Auflösung kann sie nicht verfügen; einem Konkubinate kann die Gewissensehe weder vom Staate, noch von der Kirche gleichgestellt werden. Soeben erscheint eine eben so interessante, als inhaltreiche Schrift über diesen Gegenstand: »die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen, aus putativen Ehen, und die Brautkinder bei Lehnen und Familien-Fideikommissen; mit Hinsicht auf den Gräflich Bentinkschen Rechtsstreit über die Gräflich Oldenburgischen Fideikommiß-Herrschaften Kniphausen und Varel, von Dr. Aug. Wilh. Heffter. 1836.«

Es ist kein Widerspruch, wenn die Tridentinische Synode gegen die heimliche Ehe eifert, und doch diejenigen verdammt, welche ihr die Gültigkeit absprechen. Wenn sie gleichwohl um der Disziplin willen aus eigner Machtvollkommenheit diese Ungültigkeit zum Voraus androht, so weiß sie es selbst nur daraus zu rechtfertigen, daß sie einen defectus consensus annimmt. Dieser Defekt betrifft aber nur das Verhältniß der Ehe zur Kirche und zur bürgerlichen Gesellschaft, aber nicht das Verhältniß der Eheleute unter einander, wodurch sie gebunden sind; die Kirche überschreitet mithin die Gränzen ihrer Erscheinung, wenn sie die hinterdrein entdeckte Gewissensehe nicht anerkennt und anderweite Verheirathung zugiebt.

Berlin, gedruckt bei A. W. Schade.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Göschel, Carl Friedrich,

Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsakten eines Juristen
Wissenschaftliches und Geschichtliches aus der Theorie und Praxis oder aus der Lehre und dem Leben des Rechts
Bd.: 3,1

Erfurt [u.a.] 1837

Jur.opp. 24 w-3,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571269-7